

Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 26/1912 (1914)

Anhang: Neue Gesetze und Verordnungen betreffend das Unterrichtswesen in der Schweiz im Jahre 1912
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neue Gesetze und Verordnungen

betreffend das

Unterrichtswesen in der Schweiz

im Jahre 1912.

A. Eidgenössische Gesetze und Verordnungen.

1. 1. Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen. (Vom 29. November 1912.)

Der schweizerische Bundesrat, in Vollziehung von Art. 6 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1877, betreffend Freizügigkeit des Medizinalpersonals, sowie des Zusatzgesetzes vom 21. Dezember 1886, betreffend Freizügigkeit der Zahnärzte; nach Einsicht der vom leitenden Ausschuss vorgelegten revidierten Verordnung und eines Berichtes des eidgenössischen Departements des Innern; gestützt auf Art. 74 der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen vom 2. Juli 1880, wonach er ermächtigt ist, später allfällig notwendig werdende Änderungen derselben innerhalb des genannten Gesetzes von sich aus vorzunehmen,

beschließt:

I. Organisation des Prüfungswesens.

Prüfungssitze.

Art. 1. An den im Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 1877 bezeichneten Prüfungsorten, sowie in Freiburg und Neuenburg, finden folgende Prüfungen statt: Naturwissenschaftliche Prüfungen für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte in: Basel, Bern, Freiburg, Genf, Lausanne, Neuenburg, Zürich; — übrige ärztliche, zahnärztliche und Apothekerprüfungen in: Basel, Bern, Genf, Lausanne, Zürich; — übrige tierärztliche Prüfungen in: Bern, Zürich.

Prüfungsbehörden.

Art. 2. Die zur Prüfung der Medizinalpersonen aufgestellten Behörden sind folgende: *a.* Ein leitender Ausschuss; — *b.* die Prüfungskommission für jeden Prüfungsort.

Leitender Ausschuss.

Art. 3. Der leitende Ausschuss der eidgenössischen Medizinalprüfungen wird alle vier Jahre vom Bundesrat auf Vorschlag des Departements des Innern gewählt.

Die Mitglieder werden aus den Prüfungsorten mit vollständigen medizinischen Fakultäten genommen, und zwar ein Mitglied für jeden Prüfungsort. Sie leiten als Ortspräsidenten (vergl. Art. 8) an ihrem Prüfungsorte alle Prüfungen.

Für jedes dieser Mitglieder ist — und zwar auf dessen Vorschlag — ein am gleichen Ort wohnender Ersatzmann (Suppleant) zu wählen, welcher das betreffende Mitglied in seiner ganzen Tätigkeit vertritt.

Die Prüfungsorte ohne vollständige medizinische Fakultäten erhalten je einen Vizepräsidenten und werden einem Ortspräsidenten unterstellt, der sie im leitenden Ausschuss vertritt.

Obliegenheiten des leitenden Ausschusses.

Art. 4. Der leitende Ausschuss überwacht die Prüfungen und sorgt für ein ordnungsgemäßes und gleichmäßiges Verfahren; er prüft die Ausweise der sich Anmeldenden, entscheidet innerhalb seiner Befugnisse über die an ihn gelangten Gesuche und begutachtet die von den Bundesbehörden ihm zugewiesenen Fragen. Er erstattet jährlich an den Bundesrat Bericht. Er besorgt überhaupt alle Obliegenheiten, welche ihm durch gegenwärtige Verordnung übertragen werden.

Außerordentliche Mitglieder.

Art. 5. Aus den im leitenden Ausschuss nicht schon vertretenen medizinischen Berufsarten wählt der Bundesrat auf Vorschlag des Departements des Innern je einen Vertreter als außerordentliches Mitglied der Behörde.

Die außerordentlichen Mitglieder nehmen an den Beratungen teil, wenn es sich um Geschäfte handelt, welche in ihr Berufsgebiet gehören. Sie haben dabei nur beratende Stimme.

Sitzungen des leitenden Ausschusses.

Art. 6. Der leitende Ausschuss hält seine Sitzungen in Bern.

Jedes verhinderte Mitglied soll, wo möglich, durch seinen Ersatzmann vertreten sein. Die Beschlußfähigkeit erfordert die Mehrheit der Mitglieder oder Ersatzmänner.

Der Direktor des schweizerischen Gesundheitsamtes wohnt den Sitzungen mit beratender Stimme bei. Er ist daher jeweilen rechtzeitig von den Sitzungen, sowie von den Verhandlungsgegenständen in Kenntnis zu setzen.

Präsidium.

Art. 7. Der Präsident des leitenden Ausschusses wird vom Bundesrate ernannt. Den Vizepräsidenten dagegen ernennt der Ausschuss selbst.

Der Präsident leitet die Sitzungen des Ausschusses; er wacht darüber, daß die Funktionen der Prüfungskommissionen an jedem Prüfungsort in gehöriger und gleichmäßiger Weise erfüllt werden; wo Dringlichkeit besteht, hat er in zweifelhaften Fällen und bei Reklamationen Verfügung zu treffen, unter Vorbehalt des gegen solche Entscheide durch gegenwärtige Verordnung gewährten Rekursrechts.

Der Präsident stimmt bei Zirkularberatungen und in den Sitzungen mit und hat überdies bei Stimmengleichheit Stichentscheid.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in allen genannten Obliegenheiten im Falle von Abwesenheit oder Verhinderung.

Ortspräsidenten.

Art. 8. Die Ortspräsidenten (siehe Art. 3, Absatz 2) haben folgende Obliegenheiten:

Sie empfangen die Anmeldungen der Kandidaten, entscheiden über deren Zulassung zu den Prüfungen und erstatten in allen zweifelhaften Fällen Bericht an den Präsidenten des leitenden Ausschusses.

Sie leiten den Gang der Prüfungen im allgemeinen und sind zur Ergreifung aller Maßregeln berechtigt, die zur Sicherung des guten Gangs der Prüfungen geeignet sind; sie präsidieren insbesondere bei den mündlichen Prüfungen; sie sorgen für die Abfassung der Protokolle über die verschiedenen Prüfungsverrichtungen, übersenden dieselben sofort nach beendigter Prüfungsserie an den Präsidenten des leitenden Ausschusses und besorgen die von der Verordnung vorgeschriebenen Mitteilungen ans schweizerische Gesundheitsamt (siehe Art. 13, Anmeldeliste und Prüfungsverzeichnis).

Sie führen ein alphabetisches Verzeichnis über die an sämtlichen Prüfungs-orten durchgefallenen Kandidaten.

Sie erteilen dem Präsidenten des Ausschusses auf dessen Ersuchen Auskunft über ihre Entscheide und überhaupt über alle Fragen, welche ihre Funktionen betreffen.

Portofreiheit ist nur für den Verkehr der Mitglieder des leitenden Ausschusses unter sich, mit den Mitgliedern der Prüfungskommissionen und mit dem eidgenössischen Departement des Innern, nicht aber mit den Examinanden oder andern Petenten gestattet.

Art. 9. Ist ein Ortspräsident während einer Prüfungsserie oder während des größern Theils derselben verhindert, zu funktionieren, und muß er durch seinen Suppleanten ersetzt werden, so hat er dies dem Präsidenten des leitenden Ausschusses anzuzeigen.

Art. 10. Die in Art. 3, Absatz 4, vorgesehenen Vizepräsidenten besorgen an ihrem Prüfungsorte alle Geschäfte eines Präsidenten.

Entschädigung des leitenden Ausschusses.

Art. 11. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des leitenden Ausschusses werden nach Maßgabe des im Anhang aufgestellten Regulativs entschädigt.

Rechnungswesen und Sekretariat.

Art. 12. Das schweizerische Gesundheitsamt besorgt das gesamte Rechnungswesen der eidgenössischen Medizinalprüfungen und das Sekretariat.

Die Sekretariatsgeschäfte umfassen: *a.* Die Führung der Protokolle in den Sitzungen des leitenden Ausschusses. Jedes Mitglied erhält eine Abschrift des genehmigten Protokolls; — *b.* die Führung der in Art. 13 genannten Register; — *c.* die Ausfertigung der Diplome.

Registerführung.

Art. 13. Beim schweizerischen Gesundheitsamt werden folgende Register geführt: *a.* Ein Register über die an jedem Prüfungsort eingehenden Anmeldungen, respektive erteilten Zulaßbewilligungen; — *b.* ein Register über die an jedem Prüfungsort ausgestellten Ausweise über die der Fachprüfung vorausgehenden Prüfungsabschnitte und die Ergebnisse der Fachprüfungen; — *c.* ein Register über die Diplome; — *d.* ein alphabetisches Register über die durchgefallenen Kandidaten.

Nach Ablauf jeder Anmeldefrist und am Ende jeder speziellen Prüfungsperiode übersendet der Ortspräsident sofort dem Gesundheitsamt auf dem entsprechenden Formular die zur Eintragung bestimmten Angaben (Anmelde-liste und Prüfungsverzeichnis).

Auch dann, wenn an einem Prüfungsort für eine angesetzte Prüfungsserie keine Anmeldung erfolgt ist, muß das Gesundheitsamt hiervon in Kenntniss gesetzt werden, welches seinerseits dem Präsidenten des leitenden Ausschusses entsprechende Mitteilung macht.

In die Prüfungsverzeichnisse sind alle Kandidaten einzutragen, welche auf den Anmeldelisten genannt worden waren, also auch die zurückgewiesenen und die vor Beginn der Prüfung zurückgetretenen.

Das Gesundheitsamt schickt jeweilen eine Abschrift der Verzeichnisse *a*, *b* und *d* an den Präsidenten des leitenden Ausschusses.

Fälle von Zulassungsverweigerung wird das Gesundheitsamt sämtlichen übrigen Ortspräsidenten anzeigen.

Prüfungskommission.

Art. 14. Je nach den Prüfungsorten bestehen Kommissionen für Prüfung der Ärzte, der Zahnärzte, der Apotheker und der Tierärzte. Die Prüfungskommissionen bestehen aus der für jeden Prüfungsort nötigen Zahl von Examinatoren.

Außerdem werden Ersatzmänner in genügender Anzahl ernannt.

Art. 15. Die Prüfungskommissionen sind aus Lehrern der höhern schweizerischen Lehranstalten und aus geprüften Praktikern zusammengesetzt; sie werden vom Bundesrat auf Vorschlag des leitenden Ausschusses für die Dauer von vier Jahren ernannt.

Der Rücktritt von der Lehrtätigkeit an einer höhern Lehranstalt hat gleichzeitig den Verzicht auf die Stelle eines Examinators zur Folge.

Art. 16. Die Examinatoren sind verpflichtet, jeden vom Ortspräsidenten zugelassenen Kandidaten zu prüfen.

Allfällige Einwendungen gegen diesbezügliche Verfügungen der Ortspräsidenten sind zuhanden des Departements an das Präsidium des leitenden Ausschusses zu richten.

Art. 17. Bei jeder Sitzung einer Prüfungskommission führt der Ortspräsident oder sein Stellvertreter den Vorsitz.

Der Präsident kommt nur bei gleichgeteilten Stimmen der Examinatoren zur Stimmabgabe.

Der Ortspräsident verteilt die verschiedenen Prüfungsfächer unter die Mitglieder der Prüfungskommissionen im Einverständnis mit denselben.

Leitende Examinatoren.

Art. 18. An jedem Prüfungsort bezeichnet der leitende Ausschuss ein Mitglied der Kommissionen als leitenden Examinator der praktischen Prüfungen; derselbe hat die speziellen Anordnungen für diese Prüfungen (Lokal, Einladung der Examinanden, Kontrolle der Quittungen, Einsendung der Protokolle der praktischen Prüfungen und der schriftlichen Arbeiten an den Ortspräsidenten) zu übernehmen.

Der Ortspräsident kann die Funktionen eines leitenden Examinators übernehmen.

Entschädigung der Prüfungskommissionen.

Art. 19. Sämtliche Examinatoren werden entschädigt nach dem im Anhang aufgestellten Regulativ.

II. Allgemeine Prüfungsbestimmungen.

Übersicht der Prüfungen (Termintabelle).

Art. 20. Der leitende Ausschuss veröffentlicht alljährlich eine Übersicht der verschiedenen Prüfungen, der Anmeldungstermine und der Zulassungsbedingungen.

Diese Termintabellen werden die Ortspräsidenten an geeigneten Stellen öffentlich anschlagen lassen und an sämtliche Mitglieder der Prüfungskommissionen verteilen.

Öffentlichkeit der Prüfungen.

Art. 21. Die Prüfungen sind für die Mitglieder der Erziehungsbehörden, für die Lehrer der Universitäten, der eidgenössischen technischen Hochschule und der Fachschulen, für die Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte und für die Studierenden der betreffenden Zweige öffentlich, soweit die Verhältnisse dies zulassen.

Anmeldung.

Art. 22. Die Kandidaten, welche eine Prüfung ablegen wollen, haben sich bei dem Ortspräsidenten des betreffenden Prüfungsortes schriftlich anzumelden.

Die Anmeldung geschieht durch vollständige Ausfüllung des zu diesem Zweck aufgestellten Anmeldeformulars.

Bei der Anmeldung hat der Kandidat eine Anmeldegebühr beim Ortspräsidenten zu entrichten. Diese Gebühr wird unter keinen Umständen zurückerstattet.

Dem Anmeldegesuch sind die in den besondern Prüfungsbestimmungen vorgeschriebenen Zeugnisse beizulegen, welche vom Ortspräsidenten bis nach Beendigung der Prüfung zurückbehalten werden.

Anmeldungen von Ausländern, sowie von Schweizern mit ausländischen Prüfungsausweisen sind, begleitet von einem Curriculum vitæ, direkt an den Präsidenten des leitenden Ausschusses zu richten, und zwar mindestens einen Monat vor Ablauf des Anmeldestermins für die betreffende Prüfungsserie.

Solche Bewerber haben sich, wenn ihre Zulassung zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen vom leitenden Ausschuss einmal beschlossen ist, für die einzelnen Prüfungen nur noch bei einem Ortspräsidenten anzumelden.

Art. 23. Dem leitenden Ausschuss ist vorbehalten, die erforderlichen Verfügungen zu treffen, falls für eine Serie von Prüfungen sich zu viele Kandidaten melden, sowie auch in Fällen unvorhergesehener Konflikte.

Beurteilung der Ausweise.

Art. 24. Für die Beurteilung der Maturitätszeugnisse sind die Bestimmungen der eidgenössischen „Verordnung betreffend den Maturitätsausweis für die Kandidaten der medizinischen Berufsarten“ maßgebend.

Art. 25. Vor Erlangung des vollständigen Maturitätsausweises (mit Einschluß des Ausweises über eine allfällige Ergänzungsprüfung) absolvierte Semester, Vorlesungen und Kurse werden nicht angerechnet.

Ausgenommen sind die mit einem Reifezeugnis versehenen Zöglinge der Vorbereitungsschulen für die eidgenössische technische Hochschule, welche innerhalb der von der eidgenössischen Maturitätsverordnung vorgesehenen Frist (zwei Jahre) eine Nachprüfung in Latein abzulegen haben.

Über weitere Ausnahmen entscheidet das Departement des Innern nach Anhörung des leitenden Ausschusses.

Die Praktikantenzeit der Apotheker (Art. 85 b) muß vor dem offiziellen Beginn der Assistentenprüfung beendet sein.

Art. 26. Das Semester, in welchem die Prüfung stattfindet, wird nur dann angerechnet, wenn es bis zum offiziellen Beginn der Prüfung mindestens zu $\frac{3}{4}$ zurückgelegt ist.

Als gültig werden nur solche Vorlesungen oder Kurse erklärt, welche an staatlichen höheren Lehranstalten gehalten sind. In zweifelhaften Fällen entscheidet der leitende Ausschuss nach Einholung des Gutachtens von Sachverständigen.

Repetitorien und Ferienkurse gelten nicht als Vorlesungen oder Kurse.

Die Titel der zu testierenden Vorlesungen und Kurse sind entsprechend dem in dieser Verordnung enthaltenen Wortlaut anzugeben.

Art. 27. Erklärt der Ortspräsident die Ausweise eines Kandidaten für die Zulassung zur Prüfung unzureichend, so kann der zurückgewiesene Kandidat an den leitenden Ausschuss und zuletzt an das eidgenössische Departement des Innern rekurrieren.

Ein Kandidat, der an einem Prüfungsort nicht zugelassen wurde, ist nicht berechtigt, sich beim Präsidenten eines anderen Prüfungsortes sofort zu melden, solange nicht ein ihm günstiger Entscheid des leitenden Ausschusses oder des eidgenössischen Departements des Innern erfolgt ist. Hat er es dennoch getan und ist er zu der Prüfung zugelassen worden, so kann der leitende Ausschuss die Prüfung suspendieren, eventuell kassieren und eine Frist festsetzen, während welcher der Kandidat nicht zur Prüfung zugelassen wird.

Fälle von Abweisung eines Kandidaten sind dem Gesundheitsamt zur Mitteilung an alle Ortspräsidenten anzuzeigen.

Zutrittsbewilligung.

Art. 28. Der Kandidat, welcher zur Prüfung zugelassen ist, erhält seitens des Ortspräsidenten eine Zutrittsbewilligung mit der Einladung, die Prüfungsgebühr zum voraus durch Postscheck an das schweizerische Gesundheitsamt zu entrichten.

Prüfungsabteilungen.

Art. 29. Die Prüfungen sind teils praktische (mit Einschluß der schriftlichen), teils mündliche.

Verfahren bei den praktischen Prüfungen.

Art. 30. Bei den praktischen Prüfungen sollen in der Regel nicht weniger als drei Kandidaten am gleichen Halbtage geprüft werden.

Die Auswahl der Fragen, beziehungsweise Fälle für die praktischen Prüfungen ist dem freien Ermessen des Examinators anheimgestellt.

Bei den mit schriftlichen Berichten verbundenen praktischen Prüfungen (z. B. Art. 60 a, 61 a etc.) soll die Verteilung der einzelnen vom Examinator ausgewählten Fälle auf die Examinanden durch Verlosung geschehen.

Art. 31. Zu den praktischen Prüfungen ist immer ein zweiter Examiner (Koexaminer) beizuziehen.

Bei den ärztlichen und zahnärztlichen anatomisch-physiologischen Prüfungen, sowie bei den zahnärztlichen und pharmazeutischen Fachprüfungen wird ein Koexaminer ab und zu die praktischen Arbeiten kontrollieren.

Die Stelle des Koexaminators soll in erster Linie ein Suppleant oder ein Mitglied der Prüfungskommission oder der Ortspräsident versehen; eventuell kann dieser aber auch hierzu einen Fachmann berufen, der nicht der Prüfungskommission angehört.

Dem Koexaminer steht es frei, nach eigenem Ermessen sein Urteil in einer besondern Zensurnote abzugeben. Können Examiner und Koexaminer sich nicht auf eine Note einigen, so gilt als Zensur für das Protokoll das Mittel zwischen den zwei Zahlen.

Art. 32. Nach beendigem praktischen Teil der Prüfung sind die Zensuren zusammenzustellen und zur Berechnung des Gesamtergebnisses dem Ortspräsidenten mitzuteilen.

Die Protokolle dieser Prüfungen sollen die Unterschriften sämtlicher dabei beteiligten Examinatoren enthalten.

Verfahren bei den schriftlichen Prüfungen.

Art. 33. Alle bloß schriftlichen Arbeiten (s. z. B. Art. 55, 3; 67 b; 68 b) werden in Klausur ohne Hilfsmittel gemacht. Dieselben werden ausgelost in folgender Weise: Der Examiner macht ein Los mehr als Kandidaten vorhanden sind. Jedes Los enthält drei Themata oder Fragen. Der Kandidat bearbeitet nach freier Wahl eine dieser drei Fragen.

Zur Lösung einer schriftlichen Aufgabe werden dem Kandidaten höchstens vier Stunden Zeit eingeräumt. Nach Vollendung der Arbeit ist diese von dem Examiner sofort in Verwahrung zu nehmen.

Es kann eine größere Zahl von Kandidaten gleichzeitig im gleichen Lokal unter Überwachung durch den Examiner oder einen Koexaminer beschäftigt werden.

Die schriftlichen Arbeiten sind vom Examiner und einem Koexaminer zu prüfen und zu unterschreiben. Können sich diese nicht auf eine Note einigen, so gilt als Zensur für das Protokoll das Mittel zwischen den zwei Zahlen.

Nach Beendigung der Prüfung sind die schriftlichen Arbeiten dem Ortspräsidenten zuzustellen, der dieselben mindestens einen Monat lang aufzubewahren hat.

Verfahren bei den mündlichen Prüfungen.

Art. 34. Die Form für die mündlichen Prüfungen ist das Kolloquium, wobei die Wahl des Themas oder der Fragen dem Ermessen des Examinators zusteht. Doch soll es diesem auch anheimgestellt sein, die Themata durch das Los ziehen zu lassen.

Art. 35. In den bloß mündlichen Prüfungen sollen bei einer Mehrzahl von Kandidaten nicht weniger als zwei und in der Regel nicht mehr als vier Kandidaten am gleichen Halbtage vom gleichen Examiner geprüft werden.

In den mündlichen Prüfungen sind die Kandidaten einzeln und abwechselungsweise zu prüfen.

Dabei muß stets außer dem Ortspräsidenten und dem Examinator noch ein weiteres Mitglied der Prüfungskommission anwesend sein, welches bei der Erteilung der Noten beratende Stimme hat.

Die Zeitdauer, welche für jedes Fach der mündlichen Prüfungen eingeräumt wird, beträgt 15 bis 30 Minuten.

Zensuren (Noten).

Art. 36. Für jede einzelne praktische Prüfungsleistung, für jede schriftliche Arbeit und für jedes Fach der mündlichen Prüfung erhält der Kandidat eine in einer Zahl ausgedrückte Zensur (Note).

Die Zensur wird sofort nach beendigter Einzelprüfung erteilt.

Die Zensuren gehen von 1 (geringste) bis 6 (beste).

Es dürfen keine Bruchzahlen gegeben werden.

Die Zensuren sind teils Einzelnoten, teils Fachnoten. (Über den Charakter der verschiedenen Zensuren geben die im Anhang beigedruckten Protokollformulare, sowie die in den besondern Prüfungsbestimmungen enthaltenen Angaben Aufschluß.)

Wo Einzelnoten vorkommen, bildet deren Durchschnitt die Fachnote.

Berechnung des Gesamtergebnisses.

Art. 37. Ein Durchschnitt der Fachnoten unter 3,6 schließt von der Zulassung zu einer weiteren Prüfungsabteilung oder zu einem weiteren Prüfungsabschnitt, beziehungsweise von der Erteilung des Diploms aus. Das gleiche ist der Fall, wenn eine Fachnote unter 2, zwei Fachnoten unter 3, drei Fachnoten unter 4; ebenso, wenn zwei Einzelnoten unter 2, vier unter 3 erteilt worden sind.

Art. 38. Bei der naturwissenschaftlichen Prüfung der Apotheker (Art. 83 und 84), bei der anatomisch-physiologischen Prüfung der Ärzte (Art. 55 und 56), der Zahnärzte (Art. 74 und 75) und der Tierärzte (Art. 97 und 98) sollen die Zensuren beider Prüfungsabteilungen, der praktischen sowohl als der mündlichen für die Berechnung des Gesamtergebnisses maßgebend sein.

Das Ergebnis der praktischen Abteilungen der Fachprüfungen entscheidet für die Zulassung zu den mündlichen Prüfungen, dasjenige der mündlichen Abteilungen für die Erteilung des Diploms.

Die Prüfungskommission hat das Recht, denjenigen Kandidaten, welche in einem Prüfungsabschnitt durchgefallen sind, für den Zutritt zu einer ferneren Prüfung eine bestimmte Wartefrist aufzuerlegen.

Prüfungsprotokolle und Prüfungsausweise.

Art. 39. Über jede Prüfung ist ein Protokoll zu führen, das die erteilten Zensuren und die Unterschriften der Examinatoren und des Ortspräsidenten enthält.

Für die den Fachprüfungen vorausgehenden, mit Erfolg bestandenen Prüfungsabschnitte erhält der Kandidat sofort einen bezüglichen Ausweis, welcher die erteilten Zensuren enthält und den Stempel des Ortspräsidenten trägt.

Ein durchgefallener Kandidat erhält eine Protokollabschrift.

Nach Schluß des praktischen wie des mündlichen Teils der Fachprüfungen erhält der Kandidat eine Protokollabschrift.

Diplome.

Art. 40. Der Kandidat, der die Fachprüfung bestanden hat, erhält durch Vermittlung des schweizerischen Gesundheitsamts das bezügliche Diplom (siehe Ausnahme bei Apothekern, Art. 92). Dieses Diplom berechtigt zur freien Aus-

übung des betreffenden Berufes im Gebiete der ganzen Eidgenossenschaft (siehe Art 1 a des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1877).

Das Diplom enthält außer den Personalien des Kandidaten und der Bezeichnung der örtlichen Prüfungsbehörde, welche die Prüfung abgenommen hat, nur den Ausdruck „bestanden“. Es trägt die Unterschrift des Vorstehers und den Stempel des eidgenössischen Departements des Innern, sowie die Unterschriften des Präsidenten des leitenden Ausschusses und des Ortspräsidenten.

In den in lit. b, c und d des Art. 1 des Gesetzes, sowie in Art. 103 bis 106 dieser Verordnung erwähnten Ausnahmefällen wird ebenfalls ein Diplom erteilt. Dasselbe soll deutlich angeben, auf Grund welcher Gesetzesvorschrift der leitende Ausschuss dem Petenten das Recht zuspricht, in der Schweiz zu praktizieren.

Für die Ausfertigung des Diploms bezieht das Gesundheitsamt eine Gebühr von Fr. 20, von Ausländern das Dreifache.

In Fällen, wo einem Inhaber sein Diplom abhanden gekommen ist, soll ihm kein zweites ausgehändigt, sondern nur amtlich eine schriftliche Erklärung ausgestellt werden, daß er das betreffende Diplom auf Grund einer Prüfung erhalten habe.

Art. 41. Es kann gegen die Entscheide der Prüfungskommissionen nicht rekurriert werden, es sei denn, daß bei der Prüfung Bestimmungen der Prüfungsverordnung verletzt worden wären.

Ein solcher Rekurs muß innert 14 Tagen nach Mitteilung des Entscheides der Prüfungskommission dem Departement des Innern eingereicht werden.

Wiederholung der Prüfungen.

Art. 42. Ein Kandidat, der in einem der Prüfungsabschnitte nicht bestanden hat, kann sich zur nächsten Prüfungsserie wieder melden, falls die Meldung an demselben Prüfungssitz geschieht und falls nicht die Prüfungskommission ausdrücklich eine längere Frist bestimmt hat. Erfolgt die Anmeldung an einem andern Prüfungssitz, so müssen mindestens sechs Monate zwischen den Anmeldeterminen beider Prüfungen liegen.

Art. 43. Hat ein Kandidat in einem der Prüfungsabschnitte, welche der Fachprüfung vorausgehen, nicht bestanden, so hat er den ganzen Abschnitt zu wiederholen.

Bei der Fachprüfung wird die Wiederholung der praktischen Abteilung erlassen, wenn der Kandidat mit der Gesamtnote fünf oder darüber zur mündlichen Prüfung zugelassen worden war. Es muß aber die Wiederholung der mündlichen Prüfung vor der gleichen Prüfungskommission stattfinden.

Art. 44. Nach dreimaligem Durchfallen im gleichen Prüfungsabschnitt ist ein Kandidat zu einer ferneren Prüfung nicht mehr zuzulassen (*Exclusio in perpetuum*).

Nach zweimaligem Durchfallen in einer Fachprüfung hat der Kandidat zwei Semester neuer Studien in der Schweiz nachzuweisen, um zu einer ferneren Prüfung zugelassen zu werden.

Eine Ausschließung in perpetuum ist vom Ortspräsidenten sowohl auf dem Prüfungsprotokoll als auf dem Prüfungsverzeichnis in bestimmter Weise vorzuzeichnen.

Verhinderung des Kandidaten.

Art. 45. Ist einem Kandidaten das Erscheinen bei der Prüfung oder die Fortsetzung derselben wegen Erkrankung nicht möglich, so hat er sich rechtzeitig (vor Beginn der für seine Prüfung festgesetzten Stunde) abzumelden und ein ärztliches Zeugnis beizubringen. Die Prüfungskommission kann aber auch andere Gründe der Verhinderung für stichhaltig erklären, insofern dafür untrügliche Beweise vorliegen. In einem solchen Fall gilt der Kandidat nicht als durchgefallen.

Die Ergebnisse einer allfällig schon begonnenen Prüfung, über welche auch in einem solchen Fall ein Protokoll zu führen ist, werden dem Kandidaten angerechnet.

Die Vollendung der Prüfung hat aber vor der gleichen Prüfungskommission stattzufinden. In diesen Fällen hat der Kandidat für eine spätere Prüfung keine Gebühr mehr zu entrichten.

Rücktritt.

Art. 46. Wünscht ein Kandidat nach bereits erfolgter Anmeldung zurückzutreten, so hat er dies dem Ortspräsidenten schriftlich anzuzeigen.

Entrichtete Prüfungsgebühren werden nur dann zurückerstattet, wenn der Rücktritt vor dem Beginn der Prüfung des ersten Kandidaten der Prüfungsserie erklärt worden ist. Kandidaten, welche später zurücktreten, sowie auch solche, welche ohne Abmeldung nicht zu einer Prüfungsabteilung erscheinen, haben ihre Prüfungsgebühr dennoch zu bezahlen und werden als durchgefallen betrachtet.

Strafbestimmungen.

Art. 47. Sollte es sich erweisen, daß ein Kandidat bei der Anmeldung falsche Angaben gemacht oder den ungünstigen Ausgang einer Prüfung verheimlicht hat, so kann der leitende Ausschuß Kassation der Prüfung beschließen, eventuell den Kandidaten als durchgefallen erklären.

Kandidaten, welche sich während der Prüfung unanständiges Betragen oder Unredlichkeit und Betrug zuschulden kommen lassen, können durch Beschluß der Prüfungskommission von der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden und gelten als durchgefallen. Von allen solchen Fällen ist dem leitenden Ausschuß Kenntnis zu geben, der eventuell die weiter nötigen Maßregeln treffen wird.

Besonders schwere Fälle sind dem Departement mit Antrag des leitenden Ausschusses zur Bestrafung mitzuteilen.

In Fällen, wo ein angemeldeter Kandidat gerichtlich verfolgt wird, kann der Ortspräsident dessen Prüfung unter Anzeige an den leitenden Ausschuß suspendieren.

Prüfungsgebühren.

Art. 48. Die Höhe der Prüfungsgebühren bestimmt das im Anhang aufgestellte Reglement.

Art. 49. Kandidaten, welche durchgefallen sind, zahlen bei Wiederholung der Prüfung die ganze betreffende Gebühr; Kandidaten, welche nach Art. 43, Absatz 2, bloß die mündliche Abteilung der Fachprüfung zu wiederholen haben, zahlen die Hälfte der Gebühr für die entsprechende Fachprüfung.

Ausländer zahlen in allen Fällen das Dreifache der betreffenden Prüfungsgebühren, so lange nicht auf dem Vertragswege anderes bestimmt ist.

III. Besondere Prüfungsbestimmungen.

(Zulassungsbedingungen und Inhalt der Prüfungen.)

A. Ärztliche Prüfungen.

Art. 50. Die ärztliche Prüfung zerfällt in drei Hauptabschnitte, nämlich: 1. Die naturwissenschaftliche Prüfung; — 2. die anatomisch-physiologische Prüfung; — 3. die Fachprüfung.

1. Naturwissenschaftliche Prüfung.

Art. 51. Um den Zutritt zur naturwissenschaftlichen Prüfung zu erlangen, hat der Kandidat beizubringen:

- a. Ein auf Ablegung einer Prüfung gegründetes Maturitätszeugnis mit eidgenössischer Gültigkeit;
- b. Zeugnisse über den Besuch von theoretischen Vorlesungen über: 1. Physik; — 2. anorganische Chemie; — 3. organische Chemie; — 4. Botanik; — 5. Zoologie; — 6. vergleichende Anatomie;
- c. ein Zeugnis über praktische Übungen im chemischen Laboratorium: 7. In der qualitativen Analyse; — 8. in den Anfangsgründen der quantitativen Analyse.

Die unter *b* und *c* aufgezählten Vorlesungen und Kurse sollen besonders die Bedürfnisse der zukünftigen Medizinalpersonen berücksichtigen.

Art. 52. Die naturwissenschaftliche Prüfung ist eine mündliche und erstreckt sich über: 1. Physik; — 2. anorganische und organische Chemie; — 3. Botanik; — 4. Zoologie mit vergleichender Anatomie.

Für die naturwissenschaftliche Prüfung werden vier Fachnoten erteilt.

2. Anatomisch-physiologische Prüfung.

Art. 53. Um den Zutritt zur anatomisch-physiologischen Prüfung zu erlangen, hat der Kandidat beizubringen:

- a. den Ausweis über bestandene naturwissenschaftliche Prüfung (Art. 52);
- b. Zeugnisse über den Besuch theoretischer Vorlesungen über: 1. Anatomie; — 2. Histologie; — 3. Embryologie; — 4. Physiologie; — 5. physiologische Chemie;
- c. Zeugnisse über den Besuch folgender praktischer Kurse: 6. zwei Semester Präparierübungen; — 7. histologisch-mikroskopischer Kurs; — 8. Übungen im physiologischen Laboratorium.

Art. 54. Die anatomisch-physiologische Prüfung zerfällt in eine praktisch-schriftliche und in eine mündliche Abteilung.

Art. 55. In der praktischen Abteilung hat der Kandidat: 1. Eine anatomische Präparation binnen vier Stunden auszuführen, sie zu erläutern, sowie anderweitige ihm gestellte anatomische Fragen zu beantworten; — 2. histologische Präparate anzufertigen und zu erläutern; — 3. eine schriftliche Klausurarbeit (Art. 33, Absatz 1 und 2) über ein physiologisches Thema oder einen schriftlichen Bericht über einen von ihm selbst auszuführenden einfachen physiologischen Versuch zu liefern.

Art. 56. Die mündliche Prüfungsabteilung erstreckt sich über: 1. Anatomie; — 2. Histologie und Embryologie; — 3. Physiologie.

Für die anatomisch-physiologische Prüfung werden sechs Fachnoten erteilt.

3. Ärztliche Fachprüfung.

Art. 57. Kandidaten, welche sich um Zulassung zur ärztlichen Fachprüfung bewerben, haben beizubringen:

- a. Den Ausweis über bestandene ärztliche anatomisch-physiologische Prüfung (siehe Art. 55 und 56);
- b. Ausweise über 11 Semester medizinischer Studien, von welchen mindestens 6 in der Schweiz absolviert sein müssen.

Es kann eines dieser 11 Semester (nach Ablegung der anatomisch-physiologischen Prüfung und nach dem dritten klinischen Semester) durch eine ununterbrochene, fünf- bis sechsmonatliche praktische Tätigkeit an einer vom eidgenössischen Departement des Innern hierzu anerkannten Krankenanstalt ersetzt werden. Die Bedingungen, unter welchen eine solche praktische Tätigkeit als Ersatz für ein Studiensemester gelten kann, werden vom Leitenden Ausschuss festgestellt;

- c. Zeugnisse über den Besuch von theoretischen Vorlesungen über: 1. Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie; — 2. spezielle pathologische Anatomie; — 3. allgemeine Chirurgie; — 4. Hygiene; — 5. gerichtliche Medizin; — 6. Arzneimittellehre; — 7. Unfallmedizin;
- d. Zeugnisse über Praktizieren an folgenden Kliniken (nach Erwerbung der erforderlichen propädeutischen Vorkenntnisse): 8. medizinische, 2 Semester; — 9. pädiatrische, 1 Semester; — 10. dermatologisch-venereologische, 1 Semester; — 11. chirurgische, 2 Semester; — 12. geburtshilfliche, 2 Semester; — 13. ophthalmologische, 1 Semester; — 14. psychiatrische, 1 Semester; — 15. Poliklinik, medizinische und chirurgische, je 1 Semester;
- e. 16. ein Zeugnis über den Besuch einer oto-laryngologischen Klinik oder Poliklinik, 1 Semester;

- f. Zeugnisse über den Besuch folgender Kurse: 17. chirurgischer Operationskurs; — 18. geburtshilflicher Operationskurs; — 19. Sektionskurs; — 20. mikroskopischer Kurs in pathologischer Anatomie; — 21. bakteriologischer Kurs; — 22. praktischer Kurs im Rezeptieren und Dispensieren;
- g. 23. ein Zeugnis über drei vollständig beobachtete Geburten.

Art. 58. Die ärztliche Fachprüfung zerfällt in eine praktische und in eine mündliche Abteilung.

Art. 59. Die praktische Prüfungsabteilung begreift folgende Fächer:

1. Pathologische Anatomie. Der Kandidat hat:

- a. Die vollständige Sektion mindestens einer Körperhöhle auszuführen, ein Protokoll zu diktieren und dabei über die ihm vorgelegten Fragen Auskunft zu geben;
- b. mehrere pathologische, eventuell bakteriologische Präparate unter Zuhilfenahme des Mikroskops zu erläutern und über die anschließenden Fragen Auskunft zu erteilen.

Für die pathologisch-anatomische Prüfung werden zwei Einzelzensuren gegeben, welche zusammen eine Fachnote bilden.

Art. 60. 2. Innere Medizin. Der Kandidat hat:

- a. Einen ihm durch das Los zugeteilten Krankheitsfall in Gegenwart des Examinators und eines Koexaminators zu untersuchen, auf die ihm vorgelegten Fragen zu antworten und unmittelbar hernach einen gedrängten schriftlichen Bericht darüber anzufertigen, welcher vom Examinator und Koexaminator zensiert wird. Die für Untersuchung und Bericht eingeräumte Zeit beträgt höchstens vier Stunden;
- b. zwei oder mehr klinische oder poliklinische Kranke zu untersuchen und die ihm vorgelegten Fragen mündlich zu beantworten.

Für die Prüfung in der innern Medizin werden zwei Fachnoten erteilt.

Art. 61. 3. Chirurgie und chirurgische Anatomie. Der Kandidat hat:

- a. Einen ihm durch das Los zugeteilten Krankheitsfall in Gegenwart des Examinators und eines Koexaminators zu untersuchen, auf die ihm vorgelegten Fragen zu antworten und unmittelbar hernach einen gedrängten schriftlichen Bericht darüber anzufertigen, welcher vom Examinator und Koexaminator zensiert wird. Die für Untersuchung und Bericht eingeräumte Zeit beträgt höchstens vier Stunden;
- b. zwei oder mehr klinische oder poliklinische Kranke zu untersuchen, die ihm vorgelegten Fragen mündlich zu beantworten und eventuell einen leichteren operativen Eingriff auszuführen oder einen Verband anzulegen;
- c. mindestens zwei Operationen an der Leiche auszuführen und dabei über ihm vorgelegte Fragen betreffend die anatomischen Verhältnisse und die theoretische Operationslehre Auskunft zu erteilen.

Für die chirurgische Prüfung *a* und *b* werden zwei Einzelnoten erteilt, welche zusammen eine Fachnote bilden; für die Prüfung *c* eine Fachnote.

Art. 62. 4. Geburtshilfe und Gynäkologie. Der Kandidat hat:

- a. Die Leitung einer Geburt zu übernehmen, wobei er ab und zu vom Examinator oder einem Koexaminator kontrolliert wird. Hernach hat er eine gedrängte Geburtsgeschichte zu liefern, an Hand deren er zum Schluß vom Examinator in Gegenwart des Koexaminators geprüft wird.

Sollte dies aus äußern Gründen nicht möglich sein, so hat der Kandidat einen ihm durch das Los zugeteilten geburtshilflichen Fall in Gegenwart des Examinators und eines Koexaminators zu untersuchen, auf die ihm vorgelegten Fragen zu antworten und unmittelbar hernach einen gedrängten schriftlichen Bericht darüber anzufertigen, welcher vom Examinator und Koexaminator zensiert wird. Die für Untersuchung und Bericht eingeräumte Zeit beträgt höchstens vier Stunden;

- b. am Phantom die Diagnose verschiedener Kindeslagen zu stellen; ferner an demselben eine oder mehrere geburtshilfliche Operationen auszuführen;
- c. einen oder mehrere klinische oder poliklinische gynäkologische Fälle zu untersuchen, mündlich die ihm vorgelegten Fragen zu beantworten und eventuell einen kleineren diagnostischen oder therapeutischen Eingriff auszuführen.

Für die geburtshilflichen Prüfungen *a* und *b* werden zwei Einzelnoten erteilt, welche zusammen eine Fachnote bilden; für die gynäkologische Prüfung *c* eine Fachnote.

Art. 63. 5. Augenheilkunde. Der Kandidat hat zwei oder mehr klinische oder poliklinische Kranke zu untersuchen und die ihm vorgelegten Fragen mündlich zu beantworten.

Für diese Prüfung wird eine Fachnote erteilt.

Art. 64. 6. Kinderheilkunde. Der Kandidat hat zwei oder mehr klinische oder poliklinische Kranke zu untersuchen und die ihm vorgelegten Fragen mündlich zu beantworten.

Für diese Prüfung wird eine Fachnote erteilt.

Art. 65. 7. Dermatologie und Venereologie. Der Kandidat hat zwei oder mehr klinische oder poliklinische Kranke zu untersuchen und die ihm vorgelegten Fragen mündlich zu beantworten.

Für diese Prüfung wird eine Fachnote erteilt.

Art. 66. 8. Psychiatrie. Der Kandidat hat mindestens einen psychiatrischen Krankheitsfall zu untersuchen, über die von ihm gemachten Erhebungen und Beobachtungen Auskunft zu erteilen und im Zusammenhang damit eine mündliche Prüfung in Psychiatrie abzulegen.

Für diese Prüfung wird eine Fachnote erteilt.

Art. 67. 9. Hygiene. Der Kandidat hat:

- a. Entweder eine praktische Aufgabe in Hygiene zu lösen, die dabei gestellten Fragen zu beantworten und über das Ganze sofort in Anwesenheit des Examinators oder des Koexaminators einen gedrängten schriftlichen Bericht zu erstatten (Zeitdauer der ganzen Prüfung höchstens drei Stunden);
- b. oder eine schriftliche Klausurarbeit über ein Thema aus der Hygiene (mit Einschluß der Bakteriologie) abzufassen (Art. 33, Absatz 1 und 2).

Für diese Prüfung wird eine Fachnote erteilt.

Art. 68. 10. Gerichtliche Medizin. Der Kandidat hat:

- a. Entweder einen ihm vorgestellten gerichtsärztlichen Fall zu begutachten (Art. 30, Absatz 3);
- b. oder eine schriftliche Klausurarbeit (Art. 33, Absatz 1 und 2) über ein gerichtsärztliches Thema oder über einen entsprechenden fingierten Fall zu liefern.

Für diese Prüfung wird eine Fachnote erteilt.

Art. 69. Die mündliche Prüfungsabteilung erstreckt sich über folgende Fächer: 1. allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie; 2. innere Medizin; 3. Chirurgie; 4. Geburtshilfe mit Einschluß der Frauenkrankheiten; 5. Hygiene (mit Einschluß der Bakteriologie); 6. gerichtliche Medizin; 7. Unfallmedizin; 8. Arzneimittellehre.

Für jedes Fach wird eine Fachnote erteilt.

B. Zahnärztliche Prüfungen.

Art. 70. Die zahnärztliche Prüfung zerfällt in drei Hauptabschnitte: 1. die naturwissenschaftliche Prüfung; 2. die anatomisch-physiologische Prüfung; 3. die Fachprüfung.

1. Zahnärztlich-naturwissenschaftliche Prüfung.

Art. 71. Für diese Prüfung gelten die gleichen Vorschriften, wie sie in den Art. 51 und 52 für die Ärzte aufgestellt sind.

2. Zahnärztlich-anatomisch-physiologische Prüfung.

Art. 72. Um den Zutritt zur anatomisch-physiologischen Prüfung zu erlangen, hat der Kandidat beizubringen:

- a. Den Ausweis über bestandene naturwissenschaftliche Prüfung (Art. 52);
- b. Zeugnisse über den Besuch folgender Vorlesungen: 1. Anatomie, 2. Histologie, 3. Embryologie, 4. Physiologie;
- c. Zeugnisse über den Besuch folgender praktischer Kurse: 5. Übungen im Präparieren der Muskeln, Gefäße und Nerven des Kopfes und des Halses; 6. histologisch-mikroskopischer Kurs.

Art. 73. Die anatomisch-physiologische Prüfung zerfällt in eine praktische und in eine mündliche Abteilung.

Art. 74. In der praktischen Abteilung hat der Kandidat: 1. Eine anatomische Präparation an Kopf oder Hals binnen vier Stunden auszuführen, sie zu erläutern, sowie anderweitige ihm gestellte anatomische Fragen zu beantworten; 2. histologische Präparate anzufertigen und zu erläutern.

Art. 75. Die mündliche Abteilung erstreckt sich über: 1. Anatomie, 2. Histologie, Embryologie, 3. Physiologie (mit besonderer Berücksichtigung der Zahnheilkunde).

Für die anatomisch-physiologische Prüfung werden fünf Fachnoten erteilt.

3. Zahnärztliche Fachprüfung.

Art. 76. Kandidaten, welche sich um Zulassung zur zahnärztlichen Fachprüfung bewerben, haben beizubringen:

- a. Den Ausweis über bestandene anatomisch-physiologische Prüfung für Ärzte (Art. 55 und 56) oder Zahnärzte (Art. 74 und 75);
- b. Ausweise über acht Studiensemester, von welchen mindestens fünf in der Schweiz absolviert sein müssen;
- c. Zeugnisse über den Besuch folgender Vorlesungen: 1. Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie, 2. allgemeine Chirurgie, 3. Arzneimittellehre für Zahnärzte, 4. spezielle Pathologie und Therapie der Mundorgane, 5. Histologie der pathologischen Zahngewebe, 6. theoretische Zahnheilkunde (Kiefer- und Gaumendefekte und deren Prothesentherapie; Stellungs- und Artikulationsanomalien der Zähne und deren Therapie; operative und konservierende Zahnheilkunde; Zahntechnik und Metallurgie; Kronen- und Brückenarbeiten);
- d. 7. ein Zeugnis über den Besuch der chirurgischen Klinik, 1 Semester;
- e. Zeugnisse über Praktizieren an folgenden Kliniken und Laboratorien: 8. Zahnärztliche Poliklinik, 3 Semester, 9. zahnärztliche Klinik und Operationskurs (Übungen in den verschiedenen Methoden der Füllung kariöser Zähne, 4 Semester; Kronen- und Brückenarbeiten, 3 Semester), 10. zahnärztliches Laboratorium (Übungen im Anfertigen von Zahnprothesen, 4 Semester; Übungen im Anfertigen chirurgischer Prothesen, 1 Semester).

Die sub c verlangten Requisite können an einer vom leitenden Ausschuss anerkannten Fachschule oder an einer staatlichen Universität, die sub e verlangten auch bei einem diplomierten Zahnarzt erlangt werden.

In zweifelhaften Fällen entscheidet der leitende Ausschuss, ob die in letzterer Hinsicht von Kandidaten beigebrachten Atteste ausreichend seien.

Art. 77. Die zahnärztliche Fachprüfung zerfällt in eine praktische und in eine mündliche Abteilung.

Art. 78. Die praktische Prüfungsabteilung stellt folgende Anforderungen: 1. schriftliche Klausurarbeit (Art. 33, Absatz 1 und 2) über ein Thema aus dem Gebiet der Pathologie und Therapie der Mundorgane; — 2. schriftliche Klausurarbeit (Art. 33, Absatz 1 und 2) über ein Thema aus der operativen Zahnheilkunde; — 3. Untersuchung und Beurteilung eines oder zweier Individuen mit krankhaften Affektionen der Mundhöhle. Der Examinator

kann anschließend an diese Untersuchung vom Kandidaten die sofortige Vornahme einer einschlägigen Operation verlangen; — 4. Behandlung und Füllung einiger kariöser Zähne mit verschiedenen Füllungsmaterialien; — 5. Ausführung zweier technischer Arbeiten aus dem Gebiet der Prothesentherapie (Plattenprothese, Kronen- und Brückenarbeiten, chirurgische Prothese, orthopädische Arbeit.)

Für jede dieser fünf Leistungen wird eine Fachzensur erteilt.

Art. 79. Die mündliche Prüfung erstreckt sich über folgende Fächer: 1. Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie; — 2. allgemeine Chirurgie; — 3. Pathologie und Therapie der Mundorgane; — 4. Arzneimittellehre für Zahnärzte; — 5. operative und konservierende Zahnheilkunde.

Für diese Prüfung werden fünf Fachnoten erteilt.

C. Apothekerprüfungen.

Art. 80. Die pharmazeutische Prüfung zerfällt in drei Hauptabschnitte, nämlich: 1. Die naturwissenschaftliche Prüfung; — 2. die Assistentenprüfung; — 3. die Fachprüfung.

1. Pharmazeutische naturwissenschaftliche Prüfung.

Art. 81. Um den Zutritt zur pharmazeutisch-naturwissenschaftlichen Prüfung zu erlangen, hat der Kandidat beizubringen:

- a. Ein auf Ablegung einer Prüfung gegründetes Maturitätszeugnis mit eidgenössischer Gültigkeit;
- b. Zeugnisse über den Besuch folgender Vorlesungen: 1. Physik; — 2. anorganische Chemie; — 3. organische Chemie; — 4. analytische Chemie; — 5. allgemeine Botanik; — 6. systematische Botanik;
- c. Zeugnisse über den Besuch folgender Kurse: 7. Physikalisches Praktikum; — 8. chemisches Praktikum (qualitative und quantitative Analyse); — 9. botanisch-mikroskopisches Praktikum.

Art. 82. Die naturwissenschaftliche Prüfung zerfällt in eine praktische und in eine mündliche Abteilung.

Art. 83. Die praktische Abteilung stellt folgende Anforderungen: 1. Eine qualitative Analyse eines Gemisches von höchstens 6 Stoffen mit Bericht; — 2. zwei quantitative Analysen (die eine auf gewichts-analytischen, die andere auf volumetrischem Wege) mit Bericht.

Art. 84. Die mündliche Abteilung erstreckt sich über folgende Fächer: 1. Physik; — 2. anorganische Chemie; — 3. organische Chemie; — 4. allgemeine Botanik; — 5. systematische Botanik.

Für die praktische Abteilung werden zwei Fachnoten, von welchen die zweite sich aus zwei Einzelnoten zusammensetzt, für die mündliche Abteilung fünf Fachnoten, für die ganze Prüfung somit sieben Fachnoten erteilt.

Pharmazeutische Assistentenprüfung.

Art. 85. Um den Zutritt zur pharmazeutischen Assistentenprüfung zu erlangen, hat der Kandidat beizubringen:

- a. Den Ausweis über bestandene pharmazeutisch-naturwissenschaftliche Prüfung (Art. 83 und 84);
- b. ein Zeugnis über wenigstens anderthalbjähriges, nach bestandener naturwissenschaftlicher Prüfung bei einem oder mehreren diplomierten Apothekern absolviertes Praktikum.

Art. 86. Die Assistentenprüfung ist eine praktische und erstreckt sich über folgende Fächer: 1. Darstellung von zwei galenischen Präparaten der Pharmacopœa helvetica mit Bericht; — 2. Ausführung von vier ärztlichen Verordnungen und Prüfung in Rezeptierkunde; — 3. qualitative chemische Prüfung von zwei Arzneimitteln der Pharmacopœa helvetica mit Bericht; — 4. Erkennung von Drogen der Pharmacopœa mit Bericht.

Für diese Prüfung werden vier Fachnoten erteilt.

Art. 87. Der Ausweis über die bestandene Assistentenprüfung berechtigt zur Bekleidung einer Assistentenstelle in einer öffentlichen Apotheke der Schweiz.

Pharmazeutische Fachprüfung.

Art. 88. Um den Zutritt zur pharmazeutischen Fachprüfung zu erlangen, hat sich der Kandidat auszuweisen:

- a. Über bestandene Assistentenprüfung (Art. 86);
- b. über mindestens acht Semester Studien (inklusive Praktikum), von welchen fünf in der Schweiz absolviert sein müssen;
- c. über den Besuch folgender Vorlesungen: 1. Pharmazeutische Chemie und Toxikologie; — 2. pharmazeutische Botanik; — 3. Pharmakognosie; — 4. Analyse von Lebensmitteln; — 5. Hygiene;
- d. über den Besuch folgender Kurse: 6. bakteriologischer Kurs; — 7. Kurs in chemischer Harnanalyse; — 8. pharmakognotisch-mikroskopischer Kurs; 9. Arbeiten im pharmazeutisch-chemischen Laboratorium (Präparatenkunde, pharmazeutisch-praktische Analyse, Toxikologie, Wertbestimmungen) während wenigstens drei Semestern.

Während der Studienzeit darf sich der Kandidat in keinerlei Anstellungsverhältnissen befinden.

Art. 89. Die Fachprüfung zerfällt in eine praktische und in eine mündliche Abteilung.

Art. 90. Die praktische Abteilung der pharmazeutischen Fachprüfung erstreckt sich über: 1. Darstellung von zwei chemisch-pharmazeutischen Präparaten mit Bericht; — 2. quantitative Prüfung von mindestens zwei Arzneimitteln der Pharmacopœa helvetica mit Bericht; — 3. pharmazeutisch-praktische beziehungsweise toxikologische Analyse mit Bericht; — 4. mikroskopische Bestimmung einiger Substanzen mit Bericht.

Für die praktische Abteilung werden vier Fachnoten erteilt.

Art. 91. Die mündliche Abteilung erstreckt sich über: 1. Pharmazeutische Chemie und Toxikologie; — 2. pharmazeutische Botanik; — 3. Pharmakognosie; — 4. Kenntnis der Pharmacopœa helvetica, mit besonderer Berücksichtigung ihrer Prüfungsmethoden; — 5. Grundzüge der Hygiene und der Bakteriologie, mit besonderer Berücksichtigung der Ernährung, des Wassers, der Abfallstoffe und der Desinfektion.

Für die mündliche Abteilung werden fünf Fachnoten erteilt.

Art. 92. Das Diplom als Apotheker wird dem Kandidaten, welcher die Fachprüfung bestanden hat, erst erteilt, nachdem er noch ein Jahr als Assistent bei einem oder mehreren diplomierten Apothekern gearbeitet hat. Der Ausweis über bestandene Assistentenzeit ist dem schweizerischen Gesundheitsamt einzusenden, welches alsdann das Diplom erteilt.

D. Tierärztliche Prüfung.

Art. 93. Die Prüfung der Tierärzte zerfällt in drei Hauptabschnitte, nämlich: 1. Die naturwissenschaftliche Prüfung; — 2. die anatomisch-physiologische Prüfung; — 3. die Fachprüfung.

1. Tierärztlich-naturwissenschaftliche Prüfung.

Art. 94. Für diese Prüfung gelten die gleichen Vorschriften, wie sie in den Art. 51 und 52 für die Ärzte aufgestellt sind.

2. Tierärztlich-anatomisch-physiologische Prüfung.

Art. 95. Behufs Zulassung zur anatomisch-physiologischen Prüfung hat der Kandidat beizubringen:

- a. Den Ausweis über bestandene naturwissenschaftliche Prüfung (siehe Art. 51 und 52);

- b. Zeugnisse über den Besuch folgender Vorlesungen: 1. Anatomie; — 2. Histologie; — 3. Embryologie; — 4. Physiologie;
- c. Zeugnisse über den Besuch folgender praktischen Kurse: 5. zwei Semester Präparierübungen; — 6. histologisch-mikroskopischer Kurs.

Art. 96. Die anatomisch-physiologische Prüfung zerfällt in eine praktisch-schriftliche und in eine mündliche Abteilung.

Art. 97. In der praktischen Abteilung hat der Kandidat: 1. eine Körperhöhle ganz oder teilweise zu exenterieren; ferner ein von ihm selbst verfertigtes Präparat zu erläutern und über andere ihm vorgelegte Präparate Auskunft zu geben; — 2. histologische Präparate herzustellen und zu erläutern; — 3. eine schriftliche Klausurarbeit (Art. 33, Absatz 1 und 2) über ein physiologisches Thema zu liefern.

Art. 98. Die mündliche Abteilung erstreckt sich über: 1. Anatomie; — 2. Histologie und Embryologie; — 3. Physiologie.

Für die tierärztliche anatomisch-physiologische Prüfung werden sechs Fachnoten erteilt.

3. Tierärztliche Fachprüfung.

Art. 99. Kandidaten, welche zur tierärztlichen Fachprüfung zugelassen werden wollen, haben beizubringen:

- a. den Ausweis über bestandene anatomisch-physiologische Prüfung (vergl. Art. 97 und 98);
- b. Zeugnisse über acht Semester Studien, von welchen wenigstens fünf in der Schweiz absolviert sein müssen;
- c. Zeugnisse über den Besuch theoretischer Vorlesungen in den Fächern, welche Prüfungsfächer sind;
- d. Zeugnisse über den Besuch folgender Kliniken und Kurse: 1. Medizinische Klinik der Haustiere, 2 Semester als Praktikant; — 2. chirurgische Klinik der Haustiere, 2 Semester als Praktikant; — 3. ambulatorische Klinik, 2 Semester; — 4. mikroskopischer Kurs in pathologischer Anatomie; — 5. Kurs in Fleischschau und Milchuntersuchungen; — 6. praktischer Kurs in der Operationslehre und im Hufbeschlagn; — 7. pathologisch-anatomischer Demonstrations- und Sektionskurs.

Art. 100. Die tierärztliche Fachprüfung zerfällt in eine praktische und in eine mündliche Abteilung.

Art. 101. Die praktische Abteilung der Prüfung umfaßt: 1. Die Anfertigung und Erläuterung eines mikroskopischen Präparates und die Erklärung mehrerer vorgelegten mikroskopischen Präparate; — 2. die Vornahme einer Sektion nebst mündlicher Darstellung der Ergebnisse; — 3. die Untersuchung eines innern und eines äußern klinischen Falles beim Pferd, nebst sofortiger schriftlicher Berichterstattung über Diagnose, Prognose und Heilplan bei beiden Fällen; — 4. die Untersuchung eines innern und eines äußern Falles beim Rind oder kleinern Haustier, nebst sofortiger schriftlicher Berichterstattung über Diagnose, Prognose und Heilplan in beiden Fällen; — 5. eine chirurgische Operation nebst Anlegung eines Verbandes; — 6. eine praktische Übung im Hufbeschlagn, mit Ausnahme der Anfertigung des Eisens, nebst einschlägigen theoretischen Fragen aus der Hufbeschlagnslehre; — 7. eine praktisch-mündliche Beurteilung des Exterieurs bei einem lebenden Pferde und bei einem Rind; — 8. eine schriftliche Klausurarbeit (Befund und Gutachten) nach einem vorliegenden oder nach seiner Ätiologie fingierten gerichtlichen oder tierärztlich-polizeilichen Falle (Art. 33, Absatz 1 und 2); — 9. eine schriftliche Klausurarbeit (Art. 33, Absatz 1 und 2) aus Hygiene oder Tierzucht; — 10. Markt- und gesundheitspolizeiliche Untersuchung von Fleisch- und Milchproben.

Für die unter Nr. 1, 2, 5 bis 10 genannten Prüfungen wird je eine Fachnote, für die Prüfungen unter Nr. 3 und 4 werden je zwei Einzelnoten, welche zusammen eine Fachnote bilden, für die ganze Prüfung 10 Fachnoten erteilt.

Art. 102. Im mündlichen Schlußexamen wird geprüft über: 1. pathologische Anatomie und allgemeine Pathologie; — 2. spezielle Pathologie und Therapie; — 3. Arzneimittellehre; — 4. Hygiene und Diätetik; — 5. Tierzucht und Rassenlehre; — 6. Chirurgie; — 7. Geburtshilfe; — 8. gerichtliche und polizeiliche Tierheilkunde, mit Berücksichtigung der einschlägigen Gesetzgebung.

Für diese Prüfung werden 8 Fachnoten erteilt.

IV. Bestimmungen über eventuelle Anerkennung kantonaler und ausländischer Ausweise.

Art. 103. Besitzer kantonaler Ausweise, welche nach Einführung der eidgenössischen Prüfungen erworben sind, haben ein im Sinn der Verordnung gültiges Maturitätszeugnis vorzulegen, Schweizer wie Ausländer ohne solches die eidgenössische Maturitätsprüfung zu bestehen.

Im übrigen müssen Schweizer jeweilen das letzte von ihnen bestandene kantonale Examen vor einer eidgenössischen Prüfungskommission wiederholen.

Ausländer, welche eine kantonale Fachprüfung noch nicht bestanden haben, müssen die beiden Vorprüfungen und die Fachprüfung, solche, welche die Fachprüfung bestanden haben, die letzte Vorprüfung und die Fachprüfung bestehen.

Art. 104. Schweizern, welche im Ausland Prüfungen abgelegt haben, kann der leitende Ausschuss unter Berücksichtigung ihrer besonderen Verhältnisse und unter Würdigung der betreffenden Prüfungsausweise die eidgenössischen Prüfungen ganz oder teilweise erlassen.

Art. 105. Für Medizinalpersonen, welche im Ausland Prüfungen abgelegt und erst nachher das schweizerische Bürgerrecht erworben haben, gelten die Bestimmungen des Art. 106.

Art. 106. Ausländische Besitzer ausländischer Ausweise haben behufs Zulassung zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen die eidgenössische Maturitätsprüfung abzulegen.

Als dann haben diejenigen unter ihnen, welche noch kein zur Praxis im betreffenden Staat berechtigendes Diplom besitzen, sämtliche eidgenössischen Prüfungen, Besitzer eines zur Praxis berechtigenden Staatsdiploms die letzte eidgenössische Vorprüfung und die Fachprüfung zu bestehen.

Das Departement des Innern wird auf den Antrag des leitenden Ausschusses in jedem Falle bestimmen, inwieweit die vor Ablegung der eidgenössischen Maturitätsprüfung nachgewiesenen Studiensemester bei der Anmeldung zu den Prüfungen angerechnet werden (Art. 25).

Im übrigen wird auf das Bundesgesetz über Freizügigkeit des Medizinalpersonals vom 19. Dezember 1877, Art. 1, lit. c, verwiesen, welcher lautet:

Art. 1. Zur freien Ausübung ihres Berufes im Gebiete der ganzen Eidgenossenschaft sind befugt:

- c. Diejenigen Personen der genannten Berufsarten, welche in ausländischen Staaten auf Grund einer abgelegten Staatsprüfung ein Diplom zur unbedingten Ausübung der Praxis im Gebiete der betreffenden Staaten erworben haben, falls mit diesen Staaten auf dem Vertragswege Gegenseitigkeit vereinbart ist. In Ausnahmefällen hängt es von dem Ermessen der Aufsichtsbehörde ab, auf Grund der Ausweise zu bestimmen, unter welchen Bedingungen die Gewährung des Diploms zu erfolgen hat.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen.

Art. 107. Gegenwärtige Prüfungsordnung tritt mit dem 1. Januar 1913 in Kraft.

Durch dieselbe werden aufgehoben:

1. Die Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen vom 11. Dezember 1899;

2. der Bundesratsbeschluß vom 17. September 1903 betreffend Abänderung der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen;
3. der Bundesratsbeschluß vom 22. Dezember 1906 betreffend Abänderung der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen.

Art. 108. Denjenigen Kandidaten, welche ihre Studien vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, bleibt bis zum 31. Dezember 1914 das Recht vorbehalten, ihre Prüfungen nach den besondern Prüfungsbestimmungen (Art. 45 bis 86) der Verordnung vom 11. Dezember 1899 abzulegen.

Pharmazeutische Kandidaten, welche die Gehilfenprüfung laut Art. 71 und 72 der Verordnung vom 11. Dezember 1899 bestanden haben, müssen auch die Fachprüfung laut Art. 75 und 76 der genannten Verordnung ablegen.

Für alle übrigen Kandidaten kommt mit dem 1. Januar 1915 die gegenwärtige Verordnung in ihrem vollen Umfang zur Anwendung.

Art. 109. Der Bundesrat sorgt gemäß den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1877 für die Vollziehung der vorstehenden Verordnung und behält sich vor, später allfällig notwendig werdende Änderungen derselben innerhalb des genannten Gesetzes von sich aus vorzunehmen.

2. 2. Verordnung betreffend die Beteiligung der beruflichen Unterrichtsanstalten an der Landesausstellung. (Vom 25. Oktober 1912.)

Art. 1. Die vom Bunde subventionierten gewerblichen, industriellen, hauswirtschaftlichen und der beruflichen Bildung des weiblichen Geschlechts dienenden Unterrichtsanstalten, sowie die kaufmännischen Lehranstalten beteiligen sich an der schweizerischen Landesausstellung des Jahres 1914, 15. Mai bis 15. eventuell 31. Oktober, in Bern, 43. Gruppe: Erziehung, Unterricht, Berufsbildung, Sektion B: Berufliches Bildungswesen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

Art. 2. Die Stufe der gewerblichen und der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule soll, nach Maßgabe des verfügbaren Raumes, in der Regel aus jedem Kanton durch je eine derartige Anstalt vertreten sein.

Die Kantonsregierung bezeichnet die beiden Schulen, unter Vorbehalt der Genehmigung seitens des schweizerischen Industriedepartements.

Art. 3. Von diesen Schulen gelangen zur Ausstellung Arbeiten (Hefte, Zeichnungen, Handarbeiten) von Schülern aus sämtlichen Unterrichtsfächern des Sommersemesters 1913 und des Wintersemesters 1913/1914.

Ausgenommen sind die Arbeiten aus den Koch- und Glättkursen der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen. Diese Arbeiten werden nicht ausgestellt.

Art. 4. Der Lehrgang in den theoretischen Fächern ist durch die schriftlichen Arbeiten je eines Schülers, nach Fächern und Berufs- oder Berufsgruppenklassen geschieden, darzulegen.

Der Lehrgang in den Fächern des vorbereitenden Zeichnens soll durch eine beschränkte Auswahl von Arbeiten einzelner Schüler, nach Fächern und Berufs- oder Berufsgruppenklassen geschieden, veranschaulicht werden.

Die in Absatz 1 und 2 genannten Arbeiten sind in der entsprechenden Reihenfolge zu heften und sollen auf dem Umschlag angeben: den Namen der Schule, das Unterrichtsfach, die Klasse, den Namen des Lehrers.

Jedes Heft und jedes Zeichenblatt soll die Art der Entstehung (freie Ausarbeitung, Diktat, nach Vorlage, nach Wandtafelvorzeichnung, nach Skizze, nach Modell, nach der Natur), den Namen und Beruf des Schülers, das Datum der Entstehung enthalten.

Art. 5. Aus den beruflichen Fächern (berufliches Zeichnen und Skizzieren, Modellieren, praktische Kurse, Anfertigung von Wäsche und Kleidern, andere Handarbeiten) sind Arbeiten einzelner Schüler derart zusammenzustellen, daß

Verordnung betr. die Beteiligung der beruflichen Unterrichtsanstalten 19
an der Landesausstellung.

sich ein übersichtliches Bild des Aufbaues und der Erfolge des Unterrichts in jedem Fach ergibt.

Jede dieser Arbeiten soll bezeichnet sein mit dem Namen der Schule, dem Unterrichtsfach, dem Namen des Lehrers, dem Namen und Beruf des Schülers, der Art der Entstehung, der laufenden Nummer.

Art. 6. Die Stufe der Fachschulen soll vollständig vertreten sein, und zwar durch die Techniken, soweit sie Werkstattbetrieb haben; — die Kunstgewerbeschulen und die an andern Anstalten bestehenden kunstgewerblichen Unterrichtsabteilungen; — die Lehrwerkstätten; — die Schulen und die ständigen Kurse für Uhrenmacher, Metallarbeiter, Sticker, Weber, Töpfer, Holzschnitzler, Buchbinder, Konditoren; — die von Museen zeitweilig veranstalteten Kurse für Meister und Gehülfen; — die Frauenarbeitsschulen; — die Haushaltungsschulen mit Internat.

Art. 7. Von diesen Schulen gelangen zur Ausstellung Arbeiten von Schülern aus den praktischen Unterrichtsfächern der beiden Schuljahre, die dem Frühjahr 1914 vorangegangen sind.

Skizzen und Zeichnungen, die zu praktischen Arbeiten gehören, müssen diesen beigegeben sein.

Andere Zeichnungen, sowie Arbeiten aus den theoretischen Fächern werden seitens der Fachschulen nicht ausgestellt.

Art. 8. Aus den Arbeiten der zweijährigen Periode ist eine Auswahl zu treffen, die geeignet ist, die Leistungen der Fachschule in abgerundeter Weise zu veranschaulichen.

Art. 9. Gleichartige Fachschulen können sich mit Zustimmung des schweizerischen Industriedepartements zu gemeinsamen Ausstellungen vereinigen.

Art. 10. Wünscht eine Fachschule, außer in der 43. Gruppe, in der Gruppe der betreffenden Industrie oder des betreffenden Gewerbes auszustellen, so steht es ihr frei, dies von sich aus zu tun.

Durch eine solche Beteiligung darf die Ausstellung in der 43. Gruppe nicht beeinträchtigt werden.

Art. 11. An beruflichen Unterrichtsanstalten wirkende Lehrer können von ihnen hergestellte und an diesen Anstalten verwendete Lehrmittel, die als solche bezeichnet sind, vorführen.

Art. 12. Die Museen ohne Unterrichtsbetrieb und die Lehrmittelsammlungen haben sich an der Ausstellung nicht zu beteiligen.

Es steht ihnen immerhin frei, Darstellungen aufzulegen, die über ihre Einrichtung und über ihre Tätigkeit Aufschluß geben.

Art. 13. Die gewerblichen und die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen gelangen in Gruppen, die auf Grund der Gliederung jener gebildet sind, zur Ausstellung und bilden je für sich eine geschlossene Abteilung.

Die gleichartigen Fachschulen werden zu je einer Gruppe vereinigt.

Art. 14. Die schweizerische Schulstatistik, durchgeführt durch die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, wird eine beschreibende Darstellung sämtlicher auf Grund der Bundesbeschlüsse vom 27. Juni 1884, vom 15. April 1891 und vom 20. Dezember 1895 subventionierter Bildungsanstalten enthalten.

Diese Darstellung wird in der 43. Gruppe, Sektion B, aufgelegt. Ein besonderer Katalog wird nicht herausgegeben.

Den Anstaltskommissionen und den ihnen vorgesetzten Behörden steht es frei, besondere Darstellungen (Druckschriften, graphische Übersichten, Karten, Berichte, Lehrpläne u. drgl.) vorzuführen.

Art. 15. Eine Beurteilung der Leistungen der einzelnen ausstellenden Anstalt durch ein Preisgericht und eine Verleihung von Auszeichnungen findet nicht statt.

Vorbehalten bleibt die Beurteilung der Sektion B als Kollektivausstellung nach Maßgabe des vom Zentralkomitee der Landesausstellung zu erlassenden Reglements für das Preisgericht.

Art. 16. Die Ausstellung der kaufmännischen Lehranstalten hat kollektiven Charakter und wird vom schweizerischen Handelsdepartement organisiert.

Sie wird umfassen: *a.* eine vollständige Monographie des schweizerischen kaufmännischen Bildungswesens; — *b.* Karten, graphische Darstellungen, Diagramme, Photographien u. s. w.; — *c.* eine Sammlung von Lehrbüchern und Unterrichtsmitteln; — *d.* Berichte, Programme, Denkschriften, Lehrpläne u. s. w.

Art. 17. Für die Vorbereitung und Durchführung der Ausstellung wird eine Kommission (Eidgenössische Kommission für die Sektion „Berufliches Bildungswesen“ der Landesausstellung) eingesetzt.

In ihr sind vertreten: *a.* das schweizerische Industriedepartement; — die eidgenössischen Experten und Expertinnen für das berufliche Bildungswesen; — der Verband schweizerischer Zeichen- und Gewerbeschullehrer; — der schweizerische Gewerbeverein; — der schweizerische Handels- und Industrieverein; — der schweizerische gemeinnützige Frauenverein; — der schweizerische Arbeiterbund; — *b.* das schweizerische Handelsdepartement; — der schweizerische kaufmännische Verein; — die schweizerische Gesellschaft für kaufmännisches Bildungswesen.

Art. 18. Die Kommission ist nur dem unterzeichneten Departement verantwortlich.

Der Verkehr zwischen den ausstellenden Anstalten und den Organen der Landesausstellung hat durch die Kommission zu geschehen.

Beschwerden gegen Anordnungen der Kommission sind an das unterzeichnete Departement zu richten.

Art. 19. Die Kommission bestimmt das Maß der Ausstellungsfläche für jede Gruppe von Schulen und für jede Schule auf Grund des verfügbaren gesamten Raumes.

Sie besorgt die Installation der auszustellenden Gegenstände, es sei denn, daß diese von den betreffenden Schulen übernommen wird. In diesem Falle bedarf die Installation der Genehmigung der Kommission und wird den Ausstellern für ihre Mitwirkung eine Vergütung nicht gewährt.

Sie kann die Annahme ungeeigneter Gegenstände, z. B. bloßer Schaustücke, verweigern.

Art. 20. Die Platzmiete, die innere Einrichtung mit Inbegriff der Schränke, Schaukästen und Gestelle, sowie die Dekoration der Ausstellungshalle, die Beförderung der Ausstellungsgegenstände und des zugehörigen Installationsmaterials, die von der Kommission besorgte Aufstellung, die Magazinierung des Verpackungsmaterials, die Instand- und Reinhaltung der Ausstellung, die vom Ausstellungsunternehmen besorgte Versicherung (Reglement für die Aussteller, Art. 84—86), die Entfernung der Gegenstände nach Schluß der Ausstellung, sowie die Verrichtungen der Kommission sind hinsichtlich der Kosten zu Lasten des Bundes.

Die Kommission prüft die entsprechenden Belege und bescheinigt deren Richtigkeit.

Art. 21. Der Bund übernimmt keine Gewähr gegen Beschädigung oder Verlust von Ausstellungsgegenständen oder von Installationsmaterial.

Art. 22. Soweit in der gegenwärtigen Verordnung nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des vom Zentralkomitee der Landesausstellung am 25. April 1912 erlassenen „Reglements für die Aussteller“.

Verzeichnis der an der schweiz. Landesausstellung sich beteiligenden 21
beruflichen Unterrichtsanstalten.

3. a. Verzeichnis der an der schweizerischen Landesausstellung sich beteiligenden
beruflichen Unterrichtsanstalten.

Kanton	Gewerbliche Fortbildungsschule (G. F. S.) Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule (H. F. S.)	Fachschule
Zürich	Gewerbeschule, Zürich Töchterfortbildungsschule, Winterthur	Berufsschule für Metallarbeiter, Winter- thur Gewerbemuseum, Winterthur (Fachkurse) Dekorschule für Konditoren, Zürich Gewerbeschule, Zürich (Lehrwerkstätte und Stickfachschule) Kunstgewerbeschule, Zürich Seidenwebeschule, Zürich Schweizerische Fachschule für Damen- schneiderei, Zürich Haushaltungsschule, Winterthur Haushaltungsschule, Zürich
Bern	Gewerbeschule, Bern Ecole des arts et métiers, St-Imier H. F. S., Thun	Schnitzlerschule, Brienz Ecole d'horlogerie, Porrentruy Ecole d'horlogerie et de mécanique St-Imier Dekorschule für Konditoren, Bern Vergoldeschule für Buchbinder, Bern Fachschulen für Metallarbeiter, Bern Lehrwerkstätten, Bern Kunstgewerbliche Lehranstalt des Ge- werbemuseums, Bern, und Töpfer- schule, Steffisburg Technikum, Biel (Werkstätten) Frauenarbeitsschule, Bern Haushaltungsschule, Bern Haushaltungsschule, Herzogenbuchsee Haushaltungsschule, Worb Ecole ménagère, St-Imier
Luzern	G. F. S., Sursee H. F. S., Luzern	Kunstgewerbeschule, Luzern Frauenarbeitsschule, Luzern Haushaltungsschule, Sursee Haushaltungsschule, Weggis
Uri	G. F. S., Altdorf H. F. S. ?	
Schwyz	G. F. S. ? H. F. S. ?	
Obwalden	Gewerbliche Zeichenschule, Sarnen Haushaltungsschule, Lungern	
Nidwalden	G. F. S. ? H. F. S. ?	
Glarus	G. F. S., Glarus H. F. S., Schwanden	
Zug	G. F. S. ? H. F. S. ?	
Fribourg	Cours professionnels ? Ecole ménagère ?	Ecole de vannerie, Fribourg Technicum, Fribourg (ateliers) Ecole professionnelle de coupe et con- fection, Fribourg Ecole professionnelle de lingerie, Fribourg Ecole professionnelle de modes, Fribourg Ecole ménagère normale, Fribourg Ecole professionnelle de cuisine, Fribourg

Kanton	Gewerbliche Fortbildungsschule (G. F. S.) Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule (H. F. S.)	Fachschule
Solothurn	Handwerkerschule, Solothurn Haushaltungsschule, Schönenwerd	Uhrenmacherschule, Solothurn
Baselstadt	Allgemeine Gewerbeschule, Basel	Allgem. Gewerbeschule, Basel (kunstgewerbliche Abteilung u. Fachkurse) Frauenarbeitsschule, Basel Fachkurse für Posamentier, Gelterkinder u. s. w.
Baselland	G. F. S., Liestal H. F. S., Liestal	
Schaffhausen	G. F. S., Schaffhausen H. F. S., Stein a. Rh.	
Appenzell A.-Rh.	G. F. S. ? H. F. S. ?	Weblehranstalt, Teufen
Appenzell I.-Rh.	G. F. S., Appenzell H. F. S., Oberegg	Fachkurs für Handstickerei, Appenzell
St. Gallen	Gewerbeschule, St. Gallen H. F. S., Eschenbach	Stickfachschulen, St. Gallen u. s. w. Industrie- und Gewerbemuseum, St. Gallen (Fachkurse) Webschule, Wattwil Frauenarbeitsschule, St. Gallen Haushaltungsschule, St. Gallen Haushaltungs- u. Frauenarbeitsschule, Chur
Graubünden	G. F. S., Chur H. F. S. ?	
Aargau	Handwerkerschule ? H. F. S. ?	Gewerbemuseum, Aarau (Fachkurse) Haushaltungs- und Dienstbotenschule, Boniswil Dienstbotenschule, Bremgarten Haushaltungs- und Dienstbotenschule, Lenzburg Gewerbemuseum, Aarau (Frauenarbeitsschule) Haushaltungsschule, Neukirch a. Th.
Thurgau	G. F. S., Frauenfeld H. F. S., Frauenfeld	
Ticino	Scuola professionale di disegno ? Scuola professionale femminile ?	Scuola professionale di disegno, Lugano (sezione d'arte decorativa)
Vaud	Cours professionnels pour garçons ? Cours professionnels pour filles ?	Ecole professionnelle pour serruriers et mécaniciens, Yverdon Ecole suisse de céramique, Chavannes-Renens Ecole d'horlogerie, Le Sentier Ecole de petite mécanique, Ste-Croix Ecole ménagère, Chailly Ecole ménagère, Loèche
Valais	Ecole professionnelle, Sion Ecole ménagère ?	Ecole professionnelle de couture, de broderie et de ménage, St-Maurice (Vérollez)
Neuchâtel	Ecole professionnelle de dessin et de modelage, Neuchâtel Ecole ménagère ?	Ecole d'art, La Chaux-de-Fonds Ecole d'horlogerie et de mécanique, La Chaux-de-Fonds Ecole de mécanique, Couvet Ecole d'horlogerie et de mécanique, Fleurier Ecole d'horlogerie et de mécanique, Neuchâtel Technicum, Le Locle Ecole de travaux féminins, La Chaux-de-Fonds

Kanton	Gewerbliche Fortbildungsschule (G. F. S.) Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule (H. F. S.)	Fachschule
Neuchâtel	Ecole ménagère ?	Ecole de couture, Le Locle Ecole de couture et de broderie, Neuchâtel-Serrières
Genève	Académie professionnelle, Genève	Ecole d'horlogerie, Genève Ecole des beaux-arts, Genève Ecole des arts et métiers, Genève Ecole ménagère et professionnelle, Genève

4. 4. Kreisschreiben des schweizerischen Industriedepartements an sämtliche Kantonsregierungen betreffend die Landesausstellung in Bern 1914. (Vom 25. Oktober 1912.)

Unter Hinweis auf unsere Kreisschreiben vom 11. November 1911 (Bundesbl. IV, 645) und vom 3. Mai 1912 (Bundesbl. III, 52) beehren wir uns, Ihnen unsere Verordnung betreffend die Beteiligung der beruflichen Unterrichtsanstalten an der Landesausstellung, vom 25. Oktober 1912, mitfolgend zu übermitteln, mit der Einladung, sie jeder der in Betracht fallenden Anstalten zukommen zu lassen.

Wir haben ein vorläufiges Verzeichnis dieser Schulen aufgestellt (Beilage I) und ersuchen Sie, es zu prüfen. In der ersten Rubrik (Fortbildungsschulen) haben wir uns vorläufig an die von Ihnen uns bisher gemachten Vorschläge gehalten. Diese sind jedoch nicht vollständig und das Verzeichnis bedarf seitens verschiedener Kantonsregierungen der Ergänzung. Zu bemerken bleibt, daß es nicht wünschbar ist, die ausstellenden gewerblichen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen ausschließlich aus den Hauptorten, beziehungsweise aus den Städten zu wählen, sondern daß die ländlichen Schulen in vermehrter Weise berücksichtigt werden sollten. Wir gewärtigen Ihre baldigen Vorschläge betreffend Abänderung und Ergänzung des Verzeichnisses, worauf wir es endgültig festsetzen werden.

Für die Ausstellung der 43. Gruppe, Sektion B: Berufliches Bildungswesen, wird seitens der Landesausstellung eine besondere Halle von 2400 m² zur Verfügung gestellt. Die nutzbare Bodenfläche (ohne die Gänge) beträgt aber nur ungefähr 1400 m². Es wird möglich sein, mit Inanspruchnahme der Vertikalflächen die beabsichtigte Vorführung jenes Gebietes zu bewerkstelligen, wenn die Auswahl der Arbeiten sich auf ein weises Maß beschränkt. Die Ausstellung wird überhaupt wesentlich gewinnen, wenn nicht möglichst viele, sondern möglichst lehrreiche Arbeiten dargeboten werden, zumal solche, die allgemeines, nicht bloß vereinzelter Interesse erwecken. Dieser Auffassung will unsere Verordnung Ausdruck geben, weshalb sie z. B. Hefte und Zeichnungen tunlichst fernhält. Die von Ihnen uns früher mitgeteilten Raumansprüche gehen teilweise viel zu weit und müssen eine erhebliche Einschränkung erfahren; sie sind auch vielfach zu wenig genau bezeichnet. Nachdem nun die Art der Beteiligung in der Verordnung bestimmt ist, wird es den Schulen besser ermöglicht sein, über die Raumansprüche ins klare zu kommen. Um ihnen diese Aufgabe zu erleichtern, haben wir einen Fragebogen aufgestellt (Beilage II). Dieser ist von jeder einzelnen, im Verzeichnis genannten oder ihm noch beizufügenden Anstalt auszufüllen, und wir ersuchen Sie, eine entsprechende Weisung, unter bestimmter Mahnung zur Einschränkung der Begehren, ergehen zu lassen, die Antworten zu prüfen und nach Ihrer Gutheißung uns zu übermitteln. Die Bestimmung des Maßes der Ausstellungsfläche durch die Kommission bleibt vorbehalten (Art. 19, Absatz 1, der Verordnung).

Eine besondere Raumberechnung betreffend die Darstellungen (Art. 12 und 14 der Verordnung), die von Behörden oder nicht mit Schülerarbeiten erscheinenden Anstalten beigebracht werden, glauben wir einstweilen nicht verlangen zu sollen, da ihre Unterbringung kaum Schwierigkeiten verursacht.

Den Plan, die Haushaltungsschulen zur gemeinsamen Vorführung einer Musterküche zu veranlassen, lassen wir fallen. Die Einrichtungs- und Betriebskosten sind zu groß, die Schulen können ihre eigenen Einrichtungen nicht so lange entbehren, die Möglichkeit und der Wert eines planmäßigen Betriebes sind zweifelhaft, soweit es sich um die Zuschauer handelt.

Wir bitten dringend, die gesamte Erledigung des gegenwärtigen Kreis-schreibens vor Ende des Jahres zum Abschluß zu bringen.

Weitere Exemplare der Beilagen stehen zur Verfügung.

B. Kantonale Gesetze und Verordnungen.

I. Verfassungsbestimmungen, allgemeine Unterrichts- und Spezialgesetze.

1. 1. Gesetz betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer im Kanton Zürich. (Vom 29. September 1912.)

1. Leistungen des Staates für das Volksschulwesen.

§ 1. Der Staat bezahlt zwei Drittel der gesetzlichen Barbesoldung der Primar- und Sekundarlehrer, sowie der Arbeitslehrerinnen, ferner die Dienstalterszulagen und außerordentlichen Besoldungszulagen, die Vikarbesoldungen, die Ruhegehälter und den Besoldungsnachgenuß.

An die übrigen Ausgaben (§ 4) leistet der Staat den Schulgemeinden und Sekundarschulkreisen Beiträge nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit.

§ 2. Als Grundlage für die Einteilung der Gemeinden und Kreise in Beitragsklassen (Kirch-, Schul-, Bürger-, politische und Zivilgemeinden und Sekundarschulkreise) gilt ihr Gesamtsteuerfuß und ihre Steuerkraft.

Zur Berechnung des Gesamtsteuerfußes wird der den Gemeinden und Kreisen zufallende Betrag aus Vermögens-, Einkommens-, Manns-, Haushalts- und Liegenschaftensteuer durch die Zahl der Steuerfaktoren geteilt.

Die Steuerkraft ergibt sich aus der Summe der Steuerfaktoren.

§ 3. Die Schulgemeinden und Sekundarschulkreise werden je nach der Höhe des Gesamtsteuerfußes und der Steuerkraft in neun Gruppen eingeteilt, aus deren Mittelzahlen sich 16 Beitragsklassen ergeben gemäß nachfolgender Einteilung:

Klasse	Steuerfaktoren	Mittlerer Gesamt- steuerfuß der letzten drei Jahre	Einteilung in Beitragsklassen			
			Haupt- klasse	Zwischen- klasse	Beitrags- klasse	Beitrag nach § 4
		‰				%
1.	20— 1000	über 12	1		1	100
				1 1/2	2	98
2.	1001— 2000	11,6—12	2		3	96
				2 1/2	4	94
3.	2001— 3000	11,1—11,5	3		5	92
				3 1/2	6	90
4.	3001— 5000	10,6—11	4		7	85
				4 1/2	8	80
5.	5001— 8000	10,1—10,5	5		9	75
				5 1/2	10	70
6.	8001—12000	9,1—10	6		11	60
				6 1/2	12	50
7.	12001—16000	8,1— 9	7		13	40
				7 1/2	14	30
8.	16001—20000	7,1— 8	8		15	20
				8 1/2 u. 9	16	10
9.	über 20000	1—7				

Kanton Zürich, Gesetz betreffend die Leistungen des Staates für das 25
Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer.

Die Einteilung der Gemeinden erfolgt von drei zu drei Jahren auf Grund der aus der amtlichen Statistik über die Gemeindefinanzen für die vorausgegangenen drei Jahre ermittelten Durchschnittszahlen.

§ 4. Der Staatsbeitrag beträgt höchstens:

- a. Den dritten Drittel der gesetzlichen Barbesoldung;
- b. drei Viertel der Kosten für die Anschaffung der obligatorischen Lehrmittel und Schulmaterialien, sowie für Versorgung anormaler, bildungsfähiger Kinder in Erziehungsanstalten;
- c. die Hälfte der Ausgaben für:
 1. den Unterhalt von mehr als drei Jahresklassen der Sekundarschule, für fakultativen Unterricht in fremden Sprachen und Handarbeitsunterricht für Knaben in Primar- und Sekundarschulen;
 2. die Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder, sowie für Jugendhorte, Ferienkolonien und Kindergärten;
 3. die Anschaffung neuer Schulbänke und Turngeräte;
 4. die Gewährung der Lehrerwohnung oder der dafür ausgerichteten Entschädigung;
 5. den Neubau und die Hauptreparaturen von Primar- und Sekundarschulhäusern, Turnhallen und Lehrerwohnungen, sowie die Erstellung von Turnplätzen und Schulbrunnen.

An Bauten werden Staatsbeiträge nur ausgerichtet, wenn sie vorschriftsgemäß und nach den vom Regierungsrate genehmigten Plänen und Kostenvoranschlägen ausgeführt sind.

In außerordentlichen Fällen kann durch Beschluß des Regierungsrates der Staatsbeitrag an Schulbauten bis auf drei Vierteile der notwendigen Baukosten erhöht werden.

§ 5. Zur Deckung der von Schulhausbauten (Schulhäuser und Turnhallen) vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes herrührenden Fehlbeträge in den Stammgütern leistet der Staat den Schulgemeinden und Sekundarschulkreisen jährliche Beiträge nach ihrem Gesamtsteuerfuß und ihrer Steuerkraft in den letzten drei Jahren. Diese Beiträge sollen höchstens die Hälfte der von der Gemeinde oder dem Kreise bezahlten Tilgungsquote ausmachen.

§ 6. An bedürftige und strebsame Schüler der dritten Klasse der Sekundarschule werden Stipendien verabreicht.

II. Besoldung der Volksschullehrer.

§ 7. Der Grundgehalt beträgt vom 1. Mai 1912 an für einen Primarlehrer Fr. 1800, für einen Sekundarlehrer Fr. 2500 jährlich, mit geeigneter Wohnung in möglichster Nähe des Schulhauses. Der bare Grundgehalt steigt vom 1. Mai 1913 an nach je drei Jahren um je Fr. 100 bis zum Höchstbetrage von Fr. 2100 für einen Primarlehrer und Fr. 2800 für einen Sekundarlehrer.

Die Gemeinden oder Kreise können an Stelle der Wohnung Barvergütung treten lassen, deren Höhe alle sechs Jahre den örtlichen Verhältnissen entsprechend nach Vernehmlassung der Schulbehörden durch den Erziehungsrat bestimmt wird.

Dienstalterszulagen.

§ 8. An die Primar- und Sekundarlehrer werden folgende nach dem Dienstalter abgestufte Besoldungszulagen ausgerichtet:

Für das	4. bis	6. Dienstjahr	. .	Fr. 100
"	"	7. " 9.	" . .	" 200
"	"	10. " 12.	" . .	" 300
"	"	13. " 15.	" . .	" 400
"	"	16. " 18.	" . .	" 500
"	"	mehr als 18 Dienstjahre	. .	" 600

§ 9. Bei der Berechnung der Dienstalterszulagen zählen die Dienstjahre, welche an einer öffentlichen Schule des Kantons oder an einer der Volksschule entsprechenden vom Kanton unterstützten zürcherischen Erziehungsanstalt oder an einer zürcherischen Gemeindewaisenanstalt erfüllt worden sind.

Der Erziehungsrat ist berechtigt, auch anderwärts geleistete Schuldienste ganz oder teilweise in Anrechnung zu bringen.

Außerordentliche Besoldungszulagen.

§ 10. Den definitiv angestellten Lehrern an ungeteilten Primar- und Sekundarschulen gewährt der Staat Besoldungszulagen, und zwar im ersten bis dritten Jahre Fr. 200, im vierten bis sechsten Jahre Fr. 300, im siebenten bis neunten Jahre Fr. 400 und für die Folgezeit Fr. 500.

Die Trennung einer bisher ungeteilten Schule in zwei Abteilungen bewirkt keine Verkürzung einer bestehenden Besoldungszulage; dagegen hört die in Absatz 1 vorgesehene Steigerung auf.

Der Regierungsrat kann auch den Lehrern an geteilten Schulen in steuerschwachen und mit Steuern stark belasteten Gemeinden auf Antrag der Schulbehörden Besoldungszulagen bis auf die im ersten Absatz genannten Beträge zusprechen.

Besoldung der Arbeitslehrerinnen.

§ 11. Die Jahresbesoldung der Arbeitslehrerinnen beträgt für die wöchentliche Stunde mindestens Fr. 45.

Die Dienstalterszulagen betragen für das 4. bis 6. Dienstjahr Fr. 5, für das 7. bis 9. Fr. 10, für das 10. bis 12. Fr. 15, für das 13. bis 15. Fr. 20, für das 16. bis 18. Fr. 25, für 19 und mehr Dienstjahre Fr. 30 jährlich für die wöchentliche Stunde.

Vikariate.

§ 12. Wenn infolge Erkrankung von Lehrern oder Arbeitslehrerinnen oder infolge ansteckender Krankheit in der Familie oder wegen obligatorischen Militärdienstes eines Lehrers Stellvertretung nötig wird, so übernimmt der Staat die Kosten des Vikariates. Die von der Eidgenossenschaft geleistete Vergütung der Kosten für Stellvertretung wegen Militärdienstes fällt in die Staatskasse.

§ 13. Die Vikariatsbesoldung beträgt auf der Stufe der Primarschule Fr. 7, auf der Stufe der Sekundarschule Fr. 8 für den Unterrichtstag, in der Arbeitsschule Fr. 1 für die Unterrichtsstunde.

§ 14. Wenn ein Vikariat länger als ein Jahr dauert, so entscheidet der Erziehungsrat, ob und wie weit die Kosten der Stellvertretung durch den Staat noch länger zu tragen sind.

In keinem Falle darf ein Vikariat länger als zwei Jahre dauern.

Nebenbeschäftigungen.

§ 15. Der Lehrer ist verpflichtet, seine ganze Arbeitskraft in den Dienst seines Lehramtes zu stellen.

Ohne Bewilligung des Erziehungsrates darf er weder eine andere Stelle bekleiden, noch eine Nebenbeschäftigung betreiben, welche mit einem Einkommen verbunden oder zeitraubend sind. Ausgenommen ist eine Betätigung zu erzieherischen Zwecken.

Die Bewilligung ist zu versagen, wenn die Stelle oder Nebenbeschäftigung dem Lehramte nicht angemessen ist oder die Tätigkeit des Lehrers zum Schaden der Schule in Anspruch nimmt.

Ergeben sich Übelstände, so kann eine bereits erteilte Bewilligung wieder zurückgezogen und auch eine außeramtliche Betätigung zu erzieherischen Zwecken beschränkt oder ganz untersagt werden.

Ruhegehalt.

§ 16. Ein Lehrer, der nach mindestens dreißig Dienstjahren aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten mit Bewilligung des Erziehungsrates vom Lehramt zurücktritt, hat Anspruch auf einen lebenslänglichen staatlichen Ruhegehalt,

der wenigstens die Hälfte und höchstens acht Zehnteile seiner zuletzt bezogenen gesetzlichen Barbesoldung (Grundgehalt und Dienstalterszulage) beträgt. Ausnahmsweise kann ein Ruhegehalt auch bei geringerer Zahl der Dienstjahre gewährt werden. Der Regierungsrat setzt die Höhe des Ruhegehaltes fest unter Berücksichtigung des Dienstalters, der Vermögensverhältnisse und der Leistungen des Lehrers.

§ 17. Der Erziehungsrat ist berechtigt, unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat, einen Lehrer, der infolge Alter, Krankheit oder aus andern unverschuldeten Ursachen außerstand ist, das Lehramt auszuüben, unter Wahrung der in § 17 genannten Ansprüche in den Ruhestand zu versetzen.

§ 18. Die Berechtigung zum Bezuge eines Ruhegehaltes kann jederzeit neu geprüft werden; sie erlischt ganz oder teilweise, wenn die Gründe, die bei der Gewährung des Ruhegehaltes maßgebend waren, nicht mehr im vollen Umfange vorhanden sind.

Bezieht ein im Ruhestand befindlicher Lehrer ein Einkommen, das mit dem Ruhegehalt das Maximum seiner früheren gesetzlichen Barbesoldung (Grundgehalt und Dienstalterszulagen) übersteigt, so ist der Ruhegehalt den Verhältnissen gemäß zu vermindern.

§ 19. Die Bestimmungen betreffend den Ruhegehalt finden entsprechende Anwendung auf die patentierten Arbeitslehrerinnen, sowie auf die im Kanton Zürich patentierte Lehrerschaft der auf der Stufe der Volksschule stehenden, vom Staate unterstützten oder nach § 81 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899 unterstützungsberechtigten Erziehungsanstalten und auf die patentierten Lehrer an Gemeindewaisenanstalten, sofern nicht die Anstellungsverhältnisse der Lehrer eine Abänderung bedingen.

§ 20. Ein in der regelmäßigen Bestätigungswahl (Art. 64 der kantonalen Verfassung) nicht wiedergewählter Lehrer hat während eines Vierteljahres von dem Tage des Ablaufes der Amtsdauer an Anspruch auf die gesetzliche Barbesoldung mit Inbegriff der Dienstalterszulagen, sofern er während dieser Zeit nicht an eine andere Stelle abgeordnet oder gewählt wird. Dieser Besoldungsbetrag fällt zu Lasten des Staates.

Der Erziehungsrat kann dem Lehrer für den Rest der Amtsdauer vom Tage der Wegwahl an einen vom Staate besoldeten Vikar bestellen.

Besoldungsnachgenuß.

§ 21. Den Hinterlassenen eines verstorbenen Lehrers kommt während eines halben Jahres, vom Todestage an gerechnet, der Nachgenuß der ganzen Besoldung (Grundgehalt, Zulagen, Wohnung) oder des Ruhegehaltes zu.

Als Hinterlassene mit Nachgenußberechtigung gelten: Die Witwe des Verstorbenen, die in seiner bisherigen Haushaltung lebenden Kinder; ferner, wenn sie von ihm unterhalten worden sind, die übrigen Kinder, die Eltern, Enkel und Geschwister.

Während der Dauer des Nachgenusses übernimmt der Staat die Besoldung des Verwesers.

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen.

§ 22. Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten an dem auf die amtliche Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses folgenden Tage in Kraft; die neuen Besoldungsansätze und Zulagen werden vom 1. Mai 1912 an berechnet.

§ 23. Der Regierungsrat erhält die Befugnis, den bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits in Ruhestand befindlichen Lehrern und Arbeitslehrerinnen nach Maßgabe des Bedürfnisses eine Erhöhung ihrer Ruhegehaltsbezüge bis zu einer Gesamtsumme von jährlich höchstens Fr. 10,000 zu gewähren.

§ 24. Der Regierungsrat erläßt die zum Vollzuge dieses Gesetzes nötigen Verordnungen.

§ 25. Durch dieses Gesetz werden die widersprechenden Vorschriften früherer Gesetze und Verordnungen aufgehoben, im besonderen das Gesetz betreffend Staatsbeiträge an Schulhausbauten vom 27. März 1881, § 79 des Gesetzes vom 11. Juni 1899 betreffend die Volksschule, das Gesetz betreffend die Besoldung der Volksschullehrer vom 27. November 1904 und die Verordnung vom 31. Juli 1906 betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen.

II. Verordnungen, Beschlüsse und Kreisschreiben betreffend das Volksschulwesen.

2. 1. Dekret betreffend die Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule im Kanton Bern. (Vom 26. Februar 1912.)

Der Große Rat des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrates,
beschließt:

§ 1. Die Bundessubvention für die Primarschule wird folgendermaßen verwendet:

1. Beitrag an die Lehrerversicherungskasse	Fr. 130,000
2. Zuschüsse an Leibgedinge für ausgediente Primarlehrer	„ 38,000
3. Zur Deckung der Mehrkosten der Staatsseminare	„ 60,000
4. Ordentliche Staatsbeiträge an Schulhausbauten	„ 10,000
5. Beiträge an belastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft	„ 60,000
6. Beiträge an die Gemeinden, von 80 Rp. auf den Primarschüler, ausmachend	„ 89,000
Total Fr. 387,000	

§ 2. Von der gemäß § 1, Ziffer 5, ausgesetzten Summe von Fr. 60,000 wird ein Betrag von Fr. 40,000 nach den in den §§ 1—4 des Dekretes vom 25. November 1909 betreffend die Verteilung des außerordentlichen Staatsbeitrages für das Primarschulwesen niedergelegten Grundsätzen verteilt.

Die Gemeinden sind in der Verwendung dieses Beitrages innerhalb der Bestimmungen des Bundesgesetzes frei.

Der verbleibende Rest von Fr. 20,000 soll vom Regierungsrat an besonders schwer belastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft verteilt werden, und zwar insbesondere für Neu- und Umbauten von Schulhäusern, Errichtung neuer Klassen, Beschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln, sowie zur Erhöhung der Gemeindebesoldung der Lehrer.

§ 3. Die Gemeinden sind verpflichtet, den ihnen gemäß § 1, Ziffer 6, zu fallenden Beitrag in erster Linie für Ernährung oder Bekleidung armer Primarschüler zu verwenden, und zwar ohne Beschränkung der gegenwärtig für diesen Zweck verwendeten Gemeindemittel.

Gemeinden, welche sich beim Regierungsrat darüber ausweisen, daß sie ohne Verwendung dieses Beitrages für Ernährung und Bekleidung armer Primarschüler in genügender Weise sorgen, können eine andere Verwendung des Beitrages innerhalb der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Schulsabvention vornehmen.

§ 4. Die Gemeinden haben über die Verwendung der Beiträge unter § 1, Ziffern 5 und 6, nach einem besondern Formular gesonderte Rechnung zu legen, welche der staatlichen Prüfung und Genehmigung unterliegt.

§ 5. Für die Verteilung an die Gemeinden nach § 1, Ziffer 6, sind die von der Unterrichtsdirektion auf 31. März 1911 festgestellten Schülerzahlen maßgebend.

§ 6. Was von der Schulsubvention des Bundes nach Ausrichtung der in den vorhergehenden Artikeln bestimmten Beiträge noch übrig bleibt oder zurzeit nicht zur Verwendung kommt, fällt in die laufende Verwaltung zur Verwendung im Sinne des Bundesgesetzes betreffend die Schulsubvention.

§ 7. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1912 in Kraft. Durch dasselbe wird das Dekret vom 2. Dezember 1908 aufgehoben.

3. 2. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Bern betreffend die Speisung und Kleidung dürftiger Schulkinder. (Vom 10. November 1912.)

Beim Eintritt des Winters ruft die unterzeichnete Direktion den Schul- und Gemeindebehörden die Versorgung armer Schulkinder mit Nahrung und Kleidungsstücken wieder in Erinnerung. Diese Einrichtung ist ein so wertvolles Werk öffentlicher Gesundheitspflege und Kinderfürsorge, daß man schon deshalb nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht hat, die weitesten Kreise immer und immer wieder für diese Frage zu interessieren. Je mehr auch die staatlichen Mittel für alle möglichen Zwecke flüssig gemacht werden müssen, um so mehr betrachten wir es als unsere Aufgabe, daran zu erinnern, daß auf dem Gebiete der Kinder- und Schülerfürsorge im besonderen noch ein reiches Feld der Tätigkeit und Hilfe offen steht. Die Folgen einer mangelhaften Ernährung sind tief einschneidend und unausbleibliche nach doppelter Richtung. Neben der körperlichen Leistungsfähigkeit leidet Hand in Hand mit dieser die geistige in hohem Maße. So dürfte es auch nicht verwundern, daß ein Hauptübelstand, auf den die neulichen Erhebungen über die unbefriedigenden Ergebnisse der bernischen Rekrutenprüfungen weisen, die vielerorts ungenügende Ernährung und Pflege der Schuljugend ist. Hier gilt es darum, den Hebel anzusetzen, soll die nationale Kraft und Kultur sich heben, die beiden Grundbedingungen für unsern Anteil an der fortschreitenden Entwicklung der Menschheit.

Man weiß, daß die Ernährung der ländlichen Bevölkerung gerade in unserm Kanton seit Entstehen der intensiven Milchwirtschaft im allgemeinen eine sehr mittelmäßige ist und mag sich daher vorstellen, was bei solcher Angewöhnung erst von schlechter, ungenügender Nahrung zu halten ist.

Mancherorts ist in richtiger Erkenntnis dieser Tatsachen eine allwinterliche Schülerspeisung, verbunden mit gelegentlicher Verabfolgung von Kleidungsstücken, zur ständigen Einrichtung geschaffen, und damit sind schöne Erfolge gezeitigt worden. Um so bemühender berührt es, eine ganze Reihe von Gemeinden in kühler Untätigkeit verharren zu sehen, sei es, daß sie der nötigen Mittel oder des Willens ermangeln, um die allererste Pflicht der Menschenliebe zu erfüllen, oder anderseits leider anerkannt werden muß, daß auch dort, wo viel guter Wille vorhanden und die Hilfeleistung bereitwillig zur Hand steht, die Mittel doch nicht für alle Bedürfnisse hinreichen. Wir richten daher an die Schul- und Gemeindebehörden, an die Lehrerschaft, sowie an alle diejenigen, welchen ein teilnehmendes Herz und tatkräftiger Sinn zu eigen, die nachweislich unzureichende Pflege unserer mittellosen Primarschüler nicht gleichgültig ist, die Aufforderung, auch künftighin sich der allgemeinen Schülerfürsorge anzunehmen und ihr auch zur Durchführung zu verhelfen. Vollends knüpfen wir die dringende Bitte an, die Fürsorge nicht auf eigentlich arme Kinder zu beschränken, sondern überhaupt auf alle diejenigen auszudehnen, welche zu Hause ungenügend ernährt werden.

4. 3. Kreisschreiben der Direktion des Unterrichtswesens des Kantons Bern an die Gemeinde- und Schulbehörden des Kantons Bern betreffend die sogenannten Naturalleistungen. (Vom 19. September 1912.)

Es sind in letzter Zeit an allen bernischen Primarschulen statistische Erhebungen veranstaltet worden über die Art und Weise, wie die Gemeinden der Primarlehrerschaft gegenüber die ihnen von Gesetzes wegen obliegende Pflicht

zur Leistung der sogenannten Naturalien erfüllen. Dabei hat sich ergeben, daß das Verhalten einer großen Anzahl von Gemeinden in dieser Beziehung zu wünschen übrig läßt, indem die Lehrer und Lehrerinnen nicht das erhalten, worauf sie nach Gesetz einen bestimmten Anspruch haben. Es bestehen da zum Teil noch Mißstände, die dringend der Abhülfe bedürftig sind und die unserm Schulwesen nicht zur Ehre gereichen.

Die Direktion des Unterrichtswesens ist entschlossen, soviel an ihr auf die Beseitigung der bestehenden Mängel hinzuwirken. Sie muß demnach darauf dringen, daß den gesetzlichen Vorschriften über die Naturalleistungen pünktlich nachgelebt wird. Zu diesen Naturalleistungen gehört bekanntlich die Pflicht der Gemeinden, für jede Lehrstelle „eine anständige freie Wohnung, auf dem Lande mit Garten“ anzuweisen. Es gibt aber noch viele Lehrerwohnungen, die auch bei sehr bescheidenen Ansprüchen dieser Vorschrift nicht genügen. In solchen Fällen sind die Gemeinden gehalten, entweder das Fehlende zu beschaffen oder dem Lehrer für den Minderwert der Wohnung eine angemessene Vergütung zu leisten.

Das Gesetz gestattet den Gemeinden, am Platze der Naturalleistungen entsprechende Barzahlung treten zu lassen. Unter entsprechender Barzahlung ist eine Vergütung zu verstehen, die dem Wert der Naturalleistungen am betreffenden Ort nach landläufigen Preisen entspricht. Auch in dieser Beziehung werden Lehrer und Lehrerinnen häufig in ihren Rechten verkürzt. Es hat sich nämlich herausgestellt, daß an vielen Orten, wo Barzahlung an Stelle der Naturalien tritt, nach Abzug des wirklichen Wertes dieser Naturalien, der Lehrer nicht einmal mehr das gesetzliche Minimum der Gemeindebesoldung von Fr. 700 erhält. Um in dieser Hinsicht eine wirksamere Kontrolle zu ermöglichen, erscheint es angezeigt, daß inskünftig bei jeder Schulausschreibung der Wert der Naturalien und die eigentliche Barbesoldung der Gemeinde auseinander gehalten werden.

Es ergeht daher an alle Gemeinde- und Schulbehörden, die es betrifft, die Aufforderung, mit Bezug auf die Naturalleistungen den ihnen vom Gesetz auferlegten Pflichten gewissenhaft nachzukommen.

Sodann sehen wir uns veranlaßt, zur Ermöglichung einer wirksameren Kontrolle folgende Verfügung zu treffen:

Bei jeder Ausschreibung einer Lehrstelle ist neben der eigentlichen Gemeindebesoldung der Wert der Naturalleistungen in bestimmten Beträgen anzugeben und zwar gesondert für Wohnung, Holz und Pflanzland. Für Lehrerinnen, die zugleich den Arbeitsschulunterricht erteilen, ist außerdem noch die Gemeindebesoldung für dieses Fach besonders anzuführen.

Wir wissen wohl, daß die Bewertung der Naturalleistungen nicht für den ganzen Kanton nach einer bestimmten Schablone erfolgen kann und sind der Meinung, daß besonders örtlichen Verhältnissen in billiger Weise Rechnung zu tragen sei. Anderseits aber erachten wir es als unsere Pflicht, darüber zu wachen, daß die tatsächlich bestehenden Mißstände beseitigt werden und daß die gesetzlichen Bestimmungen nicht bloß auf dem Papiere stehen. Bei gutem Willen wird es wohl überall den Gemeinden möglich sein, ihre Pflicht zu erfüllen, und mehr wird von ihnen auch nicht verlangt.

Die Primarschulinspektoren werden eingeladen, über den Vollzug dieser Verfügung zu wachen und in dieser Angelegenheit den Gemeinden mit Rat und Tat an die Hand zu gehen.

5. 4. Beschluß des Regierungsrates des Kantons Luzern betreffend das Verbot des Besuches von Kinematographentheatern durch Kinder. (Vom 16. Oktober 1912.)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern, nach Kenntnisnahme von einer Eingabe der schweizerischen Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz; in Rücksicht auf die mannigfachen Gefahren und Nachteile, welche den Kindern aus dem Besuche der Kinematographentheater erwachsen; auf Antrag der Departemente des Erziehungswesens und des Militär- und Polizeiwesens,

beschließt:

1. Kindern, welche das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, wird, selbst wenn sie sich in Begleitung von erwachsenen Personen befinden, der Besuch der Kinematographenvorstellungen verboten.
2. Von diesem Verbote werden Vorstellungen, welche speziell für Kinder veranstaltet werden und die als Kinder- oder Familienvorstellungen gekennzeichnet sind, nicht betroffen.
3. Im Falle von Zuwiderhandlungen werden sowohl die Eltern der betreffenden Kinder wie die Besitzer der Kinematographen zur Verantwortung und Bestrafung herangezogen.
4. Dieser Beschluß ist durch das Kantonsblatt bekannt zu machen, den Statthalterämtern, den Gemeinderäten, sowie den Departementen des Erziehungswesens und des Militär- und Polizeiwesens zuzustellen.

6. 5. Reglement und Lehrplan betreffend die Arbeitsschule im Kanton Luzern.
(Vom 3. Oktober 1912.)

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern, in Ausführung der §§ 15—17 des Erziehungsgesetzes von 1910,

beschließt:

1. Reglement.

§ 1. Von der zweiten Klasse an können die Mädchen die Arbeitsschule besuchen, von der dritten an sind sie dazu verpflichtet.

Töchter, welche aus der Primarschule entlassen sind, haben bis zum erfüllten 16. Altersjahre während des Winters wöchentlich einen bis zwei halbe Tage die Arbeitsschule zu besuchen.

Wo Fortbildungsschulen für Mädchen bestehen, kann an die Stelle des Besuches der Arbeitsschule derjenige der entsprechenden Fächer der Fortbildungsschule treten (§ 15 des Erziehungsgesetzes vom Jahre 1910).

§ 2. Wenn die Primarschule eine andere Organisation hat als nach § 7, Ziffer 1, des Erziehungsgesetzes, so sind die Töchter bis und mit der siebenten Klasse während des ganzen Jahres zum Besuche der Arbeitsschule verpflichtet.

Töchter, die eine Sekundarschule besuchen, in welcher der Arbeitsunterricht nicht in den ordentlichen Stundenplan aufgenommen ist, sind gleichwohl zum Besuche der Arbeitsschule verpflichtet. Solche Töchter, welche nach Absolvierung der sechsten Primarschulklasse in die Sekundarschule eintreten, haben während des Besuches der ersten Sekundarschulklasse die Arbeitsschule während des ganzen Jahres wöchentlich wenigstens drei Stunden zu besuchen.

§ 3. Der Eintritt in die Arbeitsschule ist von der zweiten Klasse an gestattet und wird empfohlen. Er kann von den Gemeinden obligatorisch erklärt werden. Die aus der Primarschule entlassenen Mädchen sind berechtigt, die Arbeitsschule auch im Sommer zu besuchen.

Wer sich freiwillig zum Besuche der Arbeitsschule anmeldet, verpflichtet sich damit für das betreffende Schuljahr respektive Semester zum regelmäßigen Besuche derselben.

§ 4. Die Lehrerinnen an Mädchenschulen sind verpflichtet, den Arbeitsunterricht an ihren Schulen zu erteilen und denselben in den ordentlichen Stundenplan aufzunehmen.

§ 5. Der Arbeitsunterricht für primarschulpflichtige Mädchen soll wöchentlich wenigstens drei Stunden andauern und umfaßt: Stricken, Nähen und Ausbessern schadhafter, Zuschneiden und Verfertigen neuer, einfacher Kleidungsstücke und Haushaltungskunde.

Dabei ist darauf zu achten, daß die Schülerinnen sich an Ordnung, Reinlichkeit und haushälterischen Sinn gewöhnen. Kunstarbeiten dürfen nur ausnahmsweise und erst dann zugelassen werden, wenn die Schülerinnen sich die

nötige Fertigkeit in den gewöhnlichen Arbeiten bereits angeeignet haben. (§ 16 des Erziehungsgesetzes.)

§ 6. Hinsichtlich der Schulzeit für solche Arbeitsschulen, deren Unterrichtsstunden nicht in den Stundenplan für die Primarschule des betreffenden Schulortes aufgenommen und daher nicht gleich den Stunden für die einzelnen Primarschulfächer auf verschiedene Wochentage verlegt sind, gelten folgende Bestimmungen:

1. Da, wo es ohne Beeinträchtigung der Werktagschristenlehre geschehen kann, soll die Arbeitsschule am Donnerstag abgehalten werden. Wo dies nicht angeht, ist der Arbeitsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehrerschaft auf einen andern Wochentag zu verlegen.
2. Ist die Arbeitsschule getrennt und hat die nämliche Lehrerin an mehr als einer Abteilung Unterricht zu erteilen, so ist es ihr gestattet, mehr als bloß einen halben Tag der Primarschulzeit für die Arbeitsschule in Anspruch zu nehmen. Jedoch darf einer und derselben Primar- oder Sekundarschulklasse wöchentlich nicht mehr als ein halber Tag entzogen werden.
3. Bezüglich solcher Schulen, deren Lehrerinnen zugleich Inspizientinnen sind, sind durch den Bezirksinspektor die nötigen Verfügungen zu treffen.
4. Finden sich in einer gemischten Primarschule, die von einer Lehrerin geleitet wird, zugleich arbeitsschulpflichtige Mädchen, so hat, wenn die Arbeitslehrerin den Unterricht nicht oder wenigstens nicht ganz auf den Donnerstag verlegen kann, der Bezirksinspektor je nach den örtlichen Verhältnissen über Beschäftigung oder Entlassung der Knaben während der Arbeitsschulzeit die nötigen Verfügungen zu treffen.

§ 7. Finden sich in einer Arbeitsschule mehr als 30 Schülerinnen, so ist dieselbe zu trennen und daher entweder eine zweite Lehrerin anzustellen oder von der bereits angestellten an einem weitem halben Tage Schule zu halten. (§ 17 des Erziehungsgesetzes.)

Muß eine Arbeitsschule infolge Platzmangel oder aus andern Gründen getrennt werden, ohne daß die zur Trennung vorgeschriebene Schülerinnenzahl von über 30 vorhanden ist, soll hiefür die Bewilligung des Erziehungsrates eingeholt werden.

§ 8. Eltern und Pflegeeltern haben die schulpflichtigen Kinder fleißig in die Schule zu schicken. Diejenigen, welche diese Pflicht vernachlässigen, sollen durch angemessene Strafen zur Erfüllung derselben angehalten werden.

§ 9. Ein Kind, welches bei Beginn eines Kurses noch schulpflichtig ist, bleibt dies für die ganze Dauer desselben, auch wenn es vor Schluß das zur Entlassung erforderliche Alter erreicht hat. (§ 13, Absatz 4, des Erziehungsgesetzes.)

§ 10. Über die Geräte und allgemeinen Lehrmittel der Schule hat die Lehrerin ein genaues Verzeichnis zu führen und beim Rücktritt von ihrer Stelle zuhanden der Nachfolgerin dem mit der Aufsicht über den Inventarbestand betrauten Beamten zu übergeben.

§ 11. In der Schule dürfen in Gegenwart der Schüler der Lehrerin nicht Rügen erteilt werden, weder von den Aufsichtsbehörden, noch von dritten Personen. (§ 81, Absatz 2, des Erziehungsgesetzes.)

§ 12. Die Besoldung einer Lehrerin an einer Arbeitsschule, die nicht unmittelbar mit einer Primar- oder Sekundarschule verbunden ist, beträgt für jeden mindestens 40 Halbtage umfassenden Kurs Fr. 100 bis Fr. 160.

Die Besoldung der Arbeitslehrerinnen wird innert dieser gesetzlichen Grenze vom Erziehungsrat festgesetzt unter Berücksichtigung des Dienstalters der Lehrerin, deren Leistungen, der Schülerzahl und der Schulzeit.

Die Besoldung wird je nach Schluß des Semesters ausgerichtet. Dieselbe wird zu drei Vierteln vom Staate und einem Viertel von der Gemeinde getragen. (§§ 113 und 114 des Erziehungsgesetzes.)

II. Lehrplan.

A. Allgemeine Bestimmungen.

- § 13. *a.* Beim Unterricht haben sich Lehrerinnen und Schülerinnen des vorgeschriebenen Arbeitsbüchleins zu bedienen. Diktate dürfen nur ausnahmsweise vorkommen und sollen kurz und bündig sein.
- b.* Schülerinnen der nämlichen Klasse sind in der Regel mit gleichartigen Arbeiten zu beschäftigen. Erklärungen und Belehrungen, durch passende Veranschaulichung unterstützt, sollen ebenfalls als Klassenunterricht erteilt werden.
- c.* Für den Unterricht bei den Anfängerinnen dürfen Schülerinnen der oberen Klassen als Lehrschülerinnen verwendet werden, jedoch unter Beobachtung einer bestimmten Reihenfolge und nicht länger als höchstens eine Stunde.
- d.* Jede Fertigkeit soll in der Regel an Probierstücken erlernt werden. Man soll sich dabei aber nicht zu lange aufhalten. Das Maschinennähen in der Schule ist erst von der sechsten Klasse an zulässig. An den Klassenarbeiten darf zu Hause nicht geübt werden. Jede Klasse soll eine passende Zwischenarbeit anfertigen.
- e.* An jede vollendete Arbeit ist ein Zettel zu heften, welcher den Namen und die Klasse der Schülerin, sowie die Stücknummer angibt. Die Arbeiten sind nach Klassen zu ordnen und bis zur Prüfung aufzubewahren. Vor dieser dürfen sie nicht gewaschen werden.
- f.* Für die Arbeitsschulen sind folgende Lehrmittel obligatorisch: 1. Eine Wandtafel, verstellbar, zum Benützen auf beiden Seiten, 1,5/1,05 m, schwarz, durch rote Linien in 5 cm große Quadrate eingeteilt. 2. Ein Tafellineal, 1,5 m lang, mit Maßeinteilung. 3. Ein Klapp-, Näh- und Strickrahmen mit Ständer. 4. Eine Warenmustersammlung, von der Arbeitslehrerin anzulegen. 5. Zwei Veranschaulichungstafeln zum Strumpfstopfen. 6. Kreuzstichtabelle. 7. Eine Tabelle mit gezeichnetem Musterstrumpf, von der Lehrerin anzufertigen. 8. Eine Nähmaschine.

B. Lehrgegenstände der einzelnen Klassen.

§ 14. — 1. Klasse.

Stricken. — 1. Ein Strickübungsstück, rund herum gestrickt. 2. Ein Paar Strümpfe, glatt gestrickt, mit Baumwollgarn, nicht schwarz.

2. Klasse.

a. Stricken. — 1. Ein Paar neue Strümpfe, glatt gestrickt, mit Baumwollgarn, nicht schwarz. 2. Ein Paar Strümpfe anstricken.

b. Nähen. — 1. Die gewöhnlichen Nähstiche auf Etamine, als: Vor-, Hinter-, Stepp-, Saum-, Überwindlings-, Kreuz- und Flanellstiche in gerader Reihe. 2. Säumen von Küchentüchern.

3. Klasse.

a. Stricken. — Ein Paar Strümpfe, rechts und links gestrickt.

b. Nähen. — 1. Die Buchstaben des einfachen Alphabetes mit Kreuzstich am Übungsstück der 2. Klasse. 2. Einüben der gebräuchlichen Stiche, der Kehr-, Wall- und Umwindlingsnaht und des Saumes an einem Stücke Baumwollenstoff in Form eines Schürzchens. 3. Einüben des Knopfloches.

4. Klasse.

a. Stricken. — 1. Erlernen des Maschinenstiches an einem extra gestrickten Stücke oder Socken: das Auffassen der Maschen; das Zusammennähen der rechten Maschen; das Übernähen rechter und linker Maschen und des Nähtchens. 2. Einstricken von Ferse und Kappchen.

b. Nähen. — 1. Ein zweites Alphabet mit Kreuzstich auf feinerem Etamine als in der 2. Klasse. 2. Zeichnen, Zuschneiden und Nähen eines Mädchenhemdes mit Bündchen.

5. Klasse.

a. Stricken. — 1. Stopfen von Löchern mit dem Maschenstiche an einem Übungsstücke und an Strümpfen. 2. Üben der verschiedenen Flickarten am Gestrickten.

b. Nähen. — 1. Zeichnen, Zuschneiden und Nähen eines Mädchen- oder Frauenhemdes mit Bund. 2. Einsetzen von vier Stücken an einem Übungsstücke, und zwar: mit der Umwindlingsnaht auf der linken Seite; mit der Kappnaht; mit der schmalen und breiten Wallnaht. 3. Flicken von Nutzgegenständen.

6. Klasse.

a. Stricken. — Anwendung der erlernten Flickarbeiten an gebrauchten Gegenständen.

b. Nähen. — 1. Flicken an Nutzgegenständen. 2. Zeichnen, Zuschneiden und Nähen eines Frauenhemdes und eines Beinkleides. 3. Verweben an einem Übungsstücke und an Nutzgegenständen. 4. Zeichnen mit Stilstich nach Schablonen. 5. Einführen ins Maschinennähen.

7. und eventuell 8. Klasse.

a. Stricken. — Üben der gelernten Flickarbeiten an Strümpfen und andern gebrauchten Gegenständen.

b. Nähen. — 1. Tuchflicken an einem Übungsstücke. 2. Flicken von Kleidungsstücken in Tuch, Flanell etc. Umändern derselben. 3. Übungen im Verweben auf der Maschine. 4. Zeichnen, Zuschneiden und Nähen eines Frauenhemdes und eines Herrenhemdes. Statt des letztern kann auch ein zweites Frauenhemd gemacht werden. 5. Anfertigen von Bettjacken, Schürzen, Unterröcken und Unterröcken. 6. Das Notwendigste aus der Waren- und Haushaltungskunde.

§ 15. Reglement und Lehrplan treten sofort in Kraft.

Dadurch werden Reglement und Lehrplan vom 3. Mai 1900 aufgehoben.

7. 6. Beschluß des Regierungsrates des Kantons Solothurn betreffend Obligatorium des Besuchs der öffentlichen Primarschule, Dispensationen und Institutsversorgung primarschulpflichtiger Kinder. (Vom 2. Dezember 1912.)

I. Dem Erziehungsdepartement ist zur Kenntnis gekommen, daß in Privatschulen in Solothurn primarschulpflichtige Kinder auch aus dem Kanton Solothurn untergebracht werden.

II. Der Regierungsrat stellt fest:

1. Die Pflicht zum Besuch der öffentlichen Schule dauert im Kanton Solothurn für die Knaben allgemein 8 Jahre; die Mädchen haben die Alltagschule 7 Jahre, die Arbeitsschule dagegen auch noch im 8. Schuljahr zu besuchen. (§ 2, Absatz 1, Satz 1 und 3, des Primarschulgesetzes vom 27. April 1873.) Im Bucheggberg dauert die Schulpflicht für sämtliche Kinder bis zur Admission (§ 2, Absatz 2, des Gesetzes). Bei Übertritt in eine Bezirks- oder in die Kantonsschule wird an dieser die Primarschulpflicht ihrer Dauer nach erfüllt (§ 2, Absatz 1, Satz 2).

2. In den Gemeinden Solothurn, Olten und Schönenwerd ist die Schulpflicht auch für Mädchen auf Grund von § 69 des Primarschulgesetzes auf 8 Jahre Alltagschule ausgedehnt worden; die bezüglichlichen Gemeindebeschlüsse haben die Genehmigung des Regierungsrates erhalten.

3. Sämtliche Kinder unterliegen der Schulpflicht in demjenigen Umfang, der in der Gemeinde besteht, wo sie sich befinden, beziehungsweise untergebracht werden; es gilt dies sowohl für die Kinder, deren Eltern oder Vormünder im Kanton wohnhaft sind, als auch für diejenigen Kinder, die von außerhalb des Kantons ohne den ausgesprochenen Zweck der Institutserziehung in dessen Gebiet gebracht werden. Demgemäß haben einerseits sämtliche Knaben, die

sich auf dem Gebiete des Kantons, ohne Unterschied der Gemeinde, aufhalten, während 8 Schuljahren die öffentliche Schule zu besuchen. Andererseits sind sämtliche Mädchen, die sich auf dem Gebiete einer der Gemeinden mit acht-jähriger Mädchenschulpflicht aufhalten, beziehungsweise dahin verbracht werden, zum Besuche der öffentlichen Schule verpflichtet, so lange sie nicht 8 Schuljahre absolviert haben, die Mädchen dagegen, die sich auf dem Gebiete einer der anderen Gemeinden aufhalten, solange sie nicht 7 Schuljahre vollendet haben, mit der Maßgabe, daß sie im 8. Jahre arbeitsschulpflichtig bleiben. Im Bucheggberg bleibt für Knaben und Mädchen die besondere Bestimmung von § 2, Absatz 2, des Primarschulgesetzes vorbehalten.

4. Von den Verpflichtungen der Ziffer 3 können regelmäßig nur solche Knaben und Mädchen befreit werden,

- a. welche der vom Regierungsrat bewilligten Schule einer privaten Spezialanstalt (Anstalt für schwachsinnige Kinder in Kriegstetten, Anstalt für verwahrloste Kinder in Däniken) übergeben werden;
- b. welche durch ihre außerhalb des Kantons Solothurn wohnhaften Eltern oder Vormünder zum ausgesprochenen Zwecke der Instituterziehung nach Solothurn verbracht werden und tatsächlich in einem Institut Schulunterricht erhalten;
- c. welche körperliche oder geistige Gebrechen haben.

Die Befreiung von der öffentlichen Schule erfolgt in den Fällen unter lit. a und b ohne weiteres, während in den unter lit. c genannten Fällen eine Dispensation beim Regierungsrat nachzusuchen ist.

Eine Dispensation in andern Fällen könnte nur bei zwingenden Gründen ausgesprochen werden.

5. Sofern die gesetzliche Pflicht zum Besuche der allgemeinen öffentlichen Volksschule durch Unterbringung primarschulpflichtiger Kinder in einem Pensionat oder einer sonstigen Privatschule, seien diese Anstalten weltlichen Charakters oder seien es geistliche (Kloster-) Institute, umgangen werden will, ist durch die Staats- und Gemeindebehörden solchen Versuchen mit Entschiedenheit entgegenzutreten.

Wenn der Regierungsrat Dispensationsgesuche, für welche keine zwingenden Gründe geltend gemacht werden können, die vielmehr auf bloßen Liebhabereien oder Wünschen beruhen, ausnahmslos abzulehnen gedenkt, so tut er dies in Übereinstimmung mit dem leitenden Grundgedanken der solothurnischen Schulgesetzgebung, dem Obligatorium der allgemeinen öffentlichen und konfessionell-neutralen Schule, unter Ausschluß jeder Privatschule, für die Primarschulstufe.

III. Auf Grund von Art. 47, Absatz 1 und 4, der Verfassung vom 23. Oktober 1887, wonach die nicht vom Staate geleiteten Schulen der Staatsaufsicht unterliegen, sowie unter Hinweis auf § 1 der Vollziehungsverordnung vom 5. Juni 1882 zum Primarschulgesetz, wonach das Recht der Dispensation vom Schulbesuch (Primar-, Arbeits- und Fortbildungsschule) ausschließlich dem Regierungsrat zusteht, wird

beschlossen:

1. Die Inhaber von Privatunterrichtsanstalten (Pensionate und Institute für Knaben und Mädchen) im Kanton Solothurn werden aufgefordert:

- a. Kinder, welche gemäß Ziffer II, 3, der Erwägungen primarschulpflichtig sind, ohne weiteres von der Aufnahme zurückzuweisen;
- b. für Kinder von außerhalb des Kantons, die an sich im Gebiete des Institutsortes gemäß Ziffer II, 1—3, primarschulpflichtig sind, sich jedoch in dem unter Ziffer II, 4 b, genannten Falle befinden, sofort bei der Aufnahme ohne Verzug die Personalien dem Erziehungsdepartement zur Kenntnis zu bringen in der Meinung, daß die betreffenden Kinder ohne weiteres vom Besuch der öffentlichen Schule dispensiert sind, sofern das

Erziehungsdepartement sich zu keiner Einsprache veranlaßt sieht, beziehungsweise die Erledigung des Falles nicht auf den ordentlichen Weg der Einreichung eines Dispensationsgesuches verweisen zu müssen glaubt;

- c. Eltern und Vormünder, die im Kanton Solothurn wohnhaft sind, jedoch aus bestimmten Gründen ein nach Ziffer II, 1—3, noch primarschulpflichtiges Kind in einem solothurnischen Privatinstitut unterbringen möchten, darauf hinzuweisen, daß sie vorgängig der Wegnahme des Kindes aus der öffentlichen Schule die Dispensation beim Regierungsrat nachzusuchen haben, der darüber im Sinne der grundsätzlichen Stellungnahme von Ziffer II, 3 und 5, entscheiden wird.

2. Die Lehrer der Primarschulen, sowie die Lehrer der Bezirksschulen haben im Falle des Austrittes oder des Wegbleibens primarschulpflichtiger Kinder wie bisher

- a. bei Wegzug der Familie für Überweisung des Kindes an die Schule des neuen Wohnortes der Eltern (durch Übermittlung des Zeugnisbüchleins) zu sorgen;
- b. bei Verbleiben des Kindes im Gebiete des Schulortes je nach den Umständen des Falles vorerst die verantwortlichen Personen wegen der Schulversäumnisse dem Friedensrichter zu verzeigen, zudem aber bei offenkundiger Schulentziehung Mitteilung an die Schulkommission zu machen, es wäre denn, daß eine Dispensation nach Ziffer II, 4c, im Interesse der Kinder oder der Schule eingeleitet werden muß.

Treten Schüler der Kantonsschule, die noch im primarschulpflichtigen Alter stehen, aus der Anstalt aus, so hat das Rektorat dieselben der Schulkommission des Wohnortes der Eltern oder Vormundes, beziehungsweise der Schulbehörde des neuen Studien- oder sonstigen Aufenthaltsortes des Kindes zuhanden der Lehrerschaft zur Wiederaufnahme in die Primarschule zu überweisen.

3. Die Schulkommissionen der Gemeinden, sowie die Bezirksschulpflegen werden eingeladen, ihrerseits ihr Augenmerk darauf zu richten, daß ausnahmslos Schüler und Schülerinnen, welche vor Absolvierung der gesetzlichen Schulpflicht die Schule verlassen, sofort der Schulbehörde des neuen Aufenthaltsortes angezeigt werden, sofern sie aber im Gebiete des Schulortes verbleiben, im Sinne von Ziffer II, 3, behandelt, d. h. zum Besuch der öffentlichen Schule angehalten werden.

Sie haben mit der Lehrerschaft dafür zu sorgen, daß die gesetzlichen Bestimmungen über die Schulpflicht nicht umgangen werden. Besondere Fälle sind dem Erziehungsdepartement und dem Regierungsrat zur Kenntnis zu bringen; allfällige Dispensgesuche sind von den genannten örtlichen Schulbehörden mit Begutachtung an das Erziehungsdepartement weiterzuleiten.

Verantwortlich für die Durchführung der allgemeinen Schulpflicht ist in allen Fällen die Schulkommission des Aufenthaltsortes des Kindes.

8. 7. Beschluß des Regierungsrates des Kantons Solothurn betreffend den Turnunterricht. (Vom 23. Januar 1912.)

1. Diejenigen Gemeinden, welche noch gar keinen oder einen nur ungenügenden Turnplatz besitzen oder die vorgeschriebenen Turngeräte gar nicht oder noch nicht vollständig angeschafft haben, werden aufgefordert, den Vorschriften des Bundes ohne Verzug nachzukommen.

2. Die Lehrer und Lehrerinnen des Turnunterrichtes werden angewiesen, den Turnunterricht, soweit möglich, während des ganzen Schuljahres zu betreiben und damit nicht erst, wie es bedauerlicherweise vorkommt, gegen die Turnprüfung hin damit zu beginnen. In jeder Turnklasse und jeder Schulwoche sind gemäß eidgenössischer Verordnung mindestens zwei Stunden für das Turnen zu verwenden. (Art. 5 der Verordnung des Bundesrates über den Vorunterricht vom 2. November 1909.)

3. Gemäß dem Lehrplan für die solothurnischen Primarschulen vom 1. September 1885, sowie Art. 102 der Militärorganisation vom 12. April 1907 und Art. 1 und 2 der Verordnung vom 2. November 1909 ist der Turnunterricht vom Beginn bis zum Schluß der Schulpflicht für Knaben obligatorisch, somit auch in der untersten Klasse regelmäßig zu betreiben.

4. Diejenigen Einwohnergemeinden, in welchen für das 5. bis 8. Schuljahr der Unterricht im Sommerschulhalbjahr sich noch auf das gesetzliche Minimum von 12 Stunden beschränkt, haben der eidgenössischen Vorschrift betreffend Abhaltung von wöchentlich 2 Turnstunden in jeder Klasse auf der genannten Stufe dadurch nachzuleben, daß sie für das Turnen zum mindesten pro Woche eine weitere Stunde als 13. Schulstunde einführen, sofern sie es nicht vorziehen, den Turnunterricht vollständig, sei es für diese Stufe allein, sei es auch für die übrigen Stufen, außerhalb der zwölfstündigen Unterrichtszeit erteilen zu lassen. Die Turnstunden sind im Stundenplan anzumerken.

5. Die Primarlehrer und -Lehrerinnen und die Lehrer des Turnunterrichts an den Bezirksschulen haben das ihnen zugestellte Berichtsformular für das abgelaufene Jahr genau auszufüllen und innert 14 Tagen dem Erziehungsdepartement einzusenden.

6. Die Turninspektoren werden eingeladen, nach Beginn des Sommerschulhalbjahres 1912 genau Nachschau zu halten, ob die Gemeinden den an sie gestellten Anforderungen betreffend Turnplatz und Turngeräte nachgekommen sind, und dem Erziehungsdepartement darüber Bericht zu erstatten.

9. 8. Lehrplan für die Arbeitsschulen des Kantons Baselland. (Vom 10. April 1912.)

Der Regierungsrat des Kantons Baselland erläßt in Ausführung von § 74 des Schulgesetzes vom 8. Mai 1911 auf Antrag des Erziehungsrates nachstehenden Lehrplan für die Arbeitsschulen des Kantons.

A. Primarschule.

III. Schuljahr. (Wöchentlich 4 Stunden.)

Stricken: *a.* Erlernen der rechten und linken Masche, der Verbindung beider zum Bördchen, des Auf- und Abnehmens und der Bildung der Ferse mit Käppchen, eingeübt an einem riemen- oder schlauchartigen Übungsstücke, teils im Takt, teils frei; — *b.* Stricken des Strumpfes nach der Regel. Erklären der verschiedenen Teile desselben an einem gezeichneten und einem gestrickten Strumpf. Anfertigung eines Paares Kinderstrümpfe in gleicher Größe.

Nähen: *a.* Belehrung über Einfädeln des Nählings, Handhabung der Näharbeit, Entstehung und Bedeutung der Stiche, Bildung des Knotens. — Übungsstück zum Einüben der wichtigsten Stiche: Vor-, Hinter-, Stepp-, Überwindlings- und Nebench; — *b.* Erlernen des Saumlegens und des Säumens an einem Paar Überärmel oder an einem Taschentuch.

IV. Schuljahr. (Wöchentlich 4 Stunden.)

Stricken: *a.* Strumpfstricken nach der Regel; — *b.* Anstricken alter Strümpfe; — *c.* ein Strickstreifen mit 5 Piqués und einem Patentmuster.

Nähen: Ein Übungsstück (Triplure) zum Einüben der wichtigsten Nähte: Doppelnäht, schmaler und breiter Saum, Ueberwindlingsnäht, gerade und schräge Umlegnäht. Das fertige Übungsstück wird auf der einen Seite eingefäßt, auf der andern mit Band belegt und zuletzt zu einer Tasche verarbeitet, die in den folgenden Klassen immer zur Aufbewahrung der Näharbeit dient.

V. Schuljahr. (Wöchentlich 4—5 Stunden.)

Stricken: Strumpfstricken nach der Regel, rechts und links.

Nähen: *a.* Ein einfaches Mädchenhemd mit angeschnittenen Ärmeln und Zug. Name mit Steppstich. Vorzeigen eines Hemdes und Benennen seiner Teile, Vorzeichnen des Schnittmusters an der Wandtafel; — *b.* Knopflochübungsstück. Annähen von Knöpfen, Haften, Ringli, Aufhängebändern.

Flicken des Gestrickten: Überziehen blöder Stellen durch den Maschenstich, rechte und linke Masche, ausgeführt an einem Übungsstücke.

Wäschezeichnen: Übungsstück aus uneingeteiltem Stramin: Bördchen, Alphabet und Ziffern mit Kreuzstich.

VI. Schuljahr. (Wöchentlich 4—5 Stunden.)

Stricken: *a.* Strumpfstricken als Zwischenarbeit; — *b.* ein Strickstreifen mit fünf Hohlmustern und Namensinstricken.

Nähen: Ein Mädchenhemd mit Bündchen und angeschnittenen Ärmeln. Zeichnen desselben an der Wandtafel und Zuschneiden durch die Schülerinnen. Name mit Kreuzstich.

Flicken des Gestrickten: *a.* Verstecken wie im V. Schuljahr; — *b.* Verstecken der rechten und linken Masche im Loch; — *c.* Überziehen der Übergangsmaschen, des Bördchens und des Nähtchens; — *d.* einfaches Stückeln am Übungsstück.

Stoff-Flicken: *a.* Übungsstück aus Triplure zur Erlernung des Flickens mit Überwindlings- und Kappnaht, zwei Flicke mit zwei, einer mit vier Ecken; — *b.* Anwendung an Wäschestücken.

VII. Schuljahr. (Wöchentlich 4—6 Stunden.)

Stricken: Strümpfe oder Socken. Zwischenarbeit.

Nähen: *a.* Ein Mädchen- oder Frauenhemd mit Bündchen und eingesetzten Ärmeln. Einzeichnen der Schnittform in ein Heft und Eintragen der bezüglichen Erläuterungen und Maßverhältnisse. Zuschneiden des Hemdes durch die Schülerinnen; — *b.* für Vorgerücktere: Ein Übungsstück für einfache Zierstiche und Hohl säume.

Flicken des Gestrickten: *a.* Fortsetzung im Verstecken des Gestrickten. (Repetition des Bisherigen); — *b.* Verstecken des Bördchens und des Nähtchens im Loch; — *c.* Überziehen des Abnehmens; — *d.* Stückerinstricken am Übungsstück; — *e.* Stückeln an Strümpfen.

Stoff-Flicken: *a.* Farbige Übungsstück, 3 Flicke; — *b.* Anwendung des Flickens an weißen und farbigen Nutzgegenständen.

Häkeln: Ein Übungsstück mit höchstens zehn Mustern.

VIII. Schuljahr. (Wöchentlich 4—6 Stunden.)

Stricken: Kinderfinkli oder ein Kinderjäckchen oder Handschuhe.

Nähen: *a.* Vorübung zum Maschinennähen; — *b.* Frauenhemd mit Koller oder Frauennachthemd oder Beinkleid oder Nachtjacke. Einzeichnen der betreffenden Schnittform samt Erläuterungen und Maßangaben ins Heft. Zuschneiden durch die Schülerinnen.

Flicken des Gestrickten: *a.* Fortsetzung im Verstecken des Gestrickten; — *b.* Verstecken des Abnehmens im Loch; — *c.* Riststückeln.

Stoff-Flicken: *a.* Flicken an weißen und farbigen Nutzgegenständen; — *b.* Verstecken und Verweben des Gewobenen an einem Übungsstücke, an Nutzgegenständen und am Tuch.

B. Sekundarschule. (Wöchentlich 4—6 Stunden.)

6., 7. und 8. Schuljahr haben das entsprechende Pensum der Primarschule mit passenden Erweiterungen für Vorgerücktere.

IX. Schuljahr. (Wöchentlich 5—6 Stunden.)

Nähen: *a.* Anfertigung eines Wäschegegenstandes. Musterzeichnen nach Maß; — *b.* Übungsstück zum Erlernen der Handhabung der verschiedenen Apparate der Nähmaschine.

Flicken: Anwendung sämtlicher Flickarten an gewobenen und gestrickten Wäschegegenständen.

Sticken: Übungen im Weißsticken.

Dieser Lehrplan tritt mit Beginn des Schuljahres 1912/13 in Kraft.

10. 9. Lehrplan für die Primarschulen des Kantons Baselland. (Vom 30. März 1912.)

Der Regierungsrat des Kantons Baselland erläßt in Ausführung der Vorschriften in den §§ 17, 20 und 74 des Schulgesetzes vom 8. Mai 1911 auf Antrag des Erziehungsrates nachstehenden Lehrplan für die Primarschulen des Kantons.

I. Biblische Geschichte und Sittenlehre.

Ziel: Gemüts- und Charakterbildung durch Weckung religiös-sittlicher Denkweise und Betätigung derselben im sittlichen Handeln.

I.—III. Klasse. Biblische Geschichte: Eine mäßige Anzahl einfacher biblischer Geschichten des Alten und Neuen Testaments.

Sittenlehre: Pflichten gegen Eltern und Geschwister.

IV.—VI. Klasse. Biblische Geschichte: Ausgewählte Erzählungen aus dem Alten und Neuen Testament. Das Leben Jesu.

Sittenlehre: Pflichten gegen den Nächsten: Freundschaft, Dankbarkeit, Feindesliebe. Pflichten gegen die Tiere.

VII. und VIII. Klasse. Biblische Geschichte: Die Gleichnisse, die Bergpredigt, das Unservater. Das Wirken der Apostel. Bilder aus der Kirchengeschichte.

Sittenlehre: Pflichten gegen uns selbst, die Heimat und das Vaterland. Segen der Arbeit. Sonntagsheiligung. Schuld und Strafe. Vergänglichkeit und Tod. Gott und Unsterblichkeit.

II. Sachunterricht.**1. Anschauungsunterricht. (Grundlegender Sachunterricht.)**

Ziel: Übung und Schärfung der Sinnestätigkeit, Weckung und Förderung des denkenden Beobachtens, Bildung grundlegender Vorstellungen und Begriffe für den spätern Realunterricht, Förderung der sprachlichen Ausbildung durch freie Wiedergabe des behandelten Stoffes. Durch vielfache Beziehung auf die persönlichen Verhältnisse des Kindes und durch die Verwertung poetischer Stoffe soll auch die Gemütsbildung gepflegt werden.

I.—III. Klasse. Gegenstände und Vorgänge in der Schule, im Haus und in näherer Umgebung in Wirklichkeit oder im Bilde. Tiere, Pflanzen und geographische Objekte der Heimat. Beschäftigungen der Menschen.

In Verbindung mit dem Anschauungsunterricht: Malendes Zeichnen (siehe Zeichnen), womöglich auch Formen in Ton oder Plastilin.

2. Naturkunde.

Ziel: Kenntnis der wichtigsten Naturkörper der Heimat und der Fremde und der einfachsten chemischen und physikalischen Vorgänge. Verständnis der hauptsächlichsten Lebenserscheinungen und Lebensbedingungen bei Mensch, Pflanze und Tier, möglichst auf Grund eigener Anschauung und Beobachtung.

Hinweis auf den Zusammenhang zwischen Lebensweise und Körperbau und die Beziehungen der Geschöpfe zu ihren Mitgeschöpfen und zum Menschen.

Gewöhnung an aufmerksame Betrachtung und Erziehung zu teilnehmender und liebevoller Achtung der Geschöpfe.

Gegenstand der Betrachtung ist die Natur selber und nur ausnahmsweise ein Modell oder eine gute Abbildung. Wesentlich geschärft wird das Beobachtungsvermögen durch das Zeichnenlassen einfacher Lebewesen oder einzelner Teile derselben.

IV. Klasse. Beschreibung typischer Vertreter der heimatlichen Pflanzen- und Tierwelt.

V. Klasse. Weitere Vertreter der heimatlichen Pflanzen- und Tierwelt. Einige Minerale. Zusammenfassen der einzelnen Vorstellungen über den Pflanzen- und Tierkörper.

VI. Klasse. Wirtschaftlich oder sonst wichtige Tiere und Pflanzen der Heimat und Fremde. Besondere Berücksichtigung der niedern Tier- und Pflanzenwelt. Die Grundzüge des Tier- und Pflanzensystems.

VII. und VIII. Klasse. Die wichtigeren Mineralien und Gesteine der Heimat unter besonderer Berücksichtigung ihrer technischen Verwertung.

Der Aufbau der Erdrinde, wobei von den in der Gegenwart zu beobachtenden Veränderungen des heimatlichen Bodens auszugehen ist. Bildung und Abtragung der Gebirge.

Physikalische Erscheinungen und chemische Vorgänge, die für das Leben des Menschen von Bedeutung sind und direkt beobachtet oder durch einfache Versuche erklärt werden können.

Bau und Pflege des menschlichen Körpers. Belehrungen über Alkoholismus und Tuberkulose.

3. Geographie.

Ziel: Genauere Kenntnis der engern und weitem Heimat und Weckung der Vaterlandsliebe. Übersichtliche Kenntnis der wichtigsten europäischen und außereuropäischen Länder mit besonderer Rücksicht auf deren wirtschaftliche Beziehungen zur Schweiz. Hinweis auf den Zusammenhang zwischen der menschlichen Kultur und der Natur des Landes. Erklärung der wichtigsten Erscheinungen am Himmelsgewölbe.

IV. Klasse. Geographische Grundbegriffe. Der Heimatort, seine Bewohner und ihre Beschäftigung.

V. Klasse. Einführung ins Kartenlesen an Hand der Kantons- und der Schweizerkarte. Kantonskunde. Allgemeine Übersicht über die Schweiz, soweit dies zum Verständnis der Schweizergeschichte notwendig ist.

VI. Klasse. Kenntnis der Schweizerkarte. Die Schweiz nach Landschaftsgebieten.

VII. Klasse. Die Kantone. Die schweizerische Volkswirtschaft. Die Nachbarländer der Schweiz.

VIII. Klasse. Überblick über Europa und die andern Erdteile. Das Wichtigste aus der Himmelskunde.

4. Geschichte.

Ziel: Kenntnis der Hauptereignisse und -Persönlichkeiten der Kantons- und Schweizergeschichte. Einblick in die Hauptmomente der Kulturentwicklung. Weckung der Vaterlandsliebe und der Begeisterung für die Helden der Vergangenheit.

IV. Klasse. Erzählungen und Sagen aus der Kantons- und Schweizergeschichte bis zum Jahre 1315.

V. Klasse. Kantons- und Schweizergeschichte bis 1481.

VI. Klasse. Kantons- und Schweizergeschichte bis 1798.

VII. Klasse. Kantons- und Schweizergeschichte bis zur Gegenwart. Lebensbilder um die Volkswohlfahrt verdienter Eidgenossen.

VIII. Klasse. Zusammenfassende Wiederholung der Schweizergeschichte mit Einbezug von Bildern aus der Weltgeschichte. Das Wichtigste aus der Verfassungskunde.

III. Sprachunterricht.

Ziel: Verständnis der Schriftsprache und Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch derselben. Bekanntmachung mit wertvollen, dem Kindesalter zugänglichen Erzeugnissen des deutschen Schrifttums.

Grundlage der Sprachbildung ist der Anschauungs- und Realunterricht; sie soll aber auch in allen übrigen Fächern gefördert werden. Das Hauptgewicht ist auf die gesprochene Sprache zu legen; der schriftliche Gebrauch soll aus dem mündlichen hervorgehen.

1. Sprechen.

I.—III. Klasse. Förderung der Sprechfertigkeit durch Wiedergabe der im Unterricht und durch das kindliche Erleben gewonnenen Vorstellungen. Sprachtechnische Übungen zur richtigen Lautbildung und zur Bekämpfung der mundartlichen Aussprachefehler. Allmählicher Übergang von der Mundart zur Schriftsprache. Einprägung und Vortrag von poetischen und prosaischen Stücken.

IV.—VIII. Klasse. Vielfache Übungen in möglichst selbständiger freier Wiedergabe behandelter Stoffe und Begebenheiten aus dem täglichen Leben. Fortgesetzte Bekämpfung der Mundartfehler. Vortrag poetischer und prosaischer Lesestücke.

2. Lesen.

I. Klasse. Die deutsche Schreibschrift.

II. Klasse. Die deutsche Druckschrift. Das Alphabet. Sinngemäß betontes Lesen einfacher Lesestücke. Bekämpfung des singenden Schultons.

III. Klasse. Übungen im fließenden, laut- und tonrichtigen Lesen.

IV.—VIII. Klasse. Fertigkeit im fließenden, laut- und tonrichtigen Lesen von poetischen und prosaischen Stücken in deutscher und Antiquaschrift. Pflege des Vorlesens durch die Schüler.

In der VII. und VIII. Klasse können größere Dichtungen, besonders auch vaterländische, ganz oder teilweise gelesen werden.

3. Schriftliche Übungen.

I.—III. Klasse. Schreiben von Buchstaben, Wörtern und Sätzen nach Vorschrift, Diktat oder auswendig. Beantwortung von Fragen.

IV.—VIII. Klasse. Erzählungen und Beschreibungen im Anschluß an das Lesebuch und den Sachunterricht.

Auf der Oberstufe: Zusammenfassung des Inhalts größerer Lesestücke.

4. Aufsatz (i. e. S.).

I.—III. Klasse. Aufschreiben eigener Sätze aus dem Anschauungs- und Erfahrungskreise. Gemeinsame Anfertigung von Aufsätzchen.

IV.—VI. Klasse. Erzählungen und Beschreibungen nach eigenen Beobachtungen. Briefe aus dem Kinder- und Familienleben. — Von Jahr zu Jahr steigern sich die Anforderungen an die Selbständigkeit der Arbeiten.

VII. und VIII. Klasse. Darstellung eigener Beobachtungen und Erlebnisse, letztere meist in Briefform. Anfertigung einfacher Geschäftsbriefe.

5. Sprachlehre.

II. und III. Klasse. Mündliche und schriftliche Übungen zur Formenlehre, Wortbildung und Rechtschreibung im Anschluß an das Sprechen und die Lesestücke.

IV. Klasse. Systematische Übungen zur Rechtschreibung, zur Satz- und Formenlehre. Geschlecht und Zahl der Dingwörter. Die Hauptzeiten. Übungen zur Wortbildung im Anschluß an das Sprechen, das Lesen und den Aufsatz. Übertragen mundartlicher Stoffe in die Schriftsprache.

V. Klasse. Fortsetzung der orthographischen Übungen. Der erweiterte einfache Satz. Deklination der Ding-, Eigenschafts- und Fürwörter. Konjugation. Wortbildung. Besondere Rücksichtnahme auf die von der Mundart abweichenden Sprachformen.

VI. Klasse. Fortsetzung der orthographischen Übungen, freie Diktate. Wiederholung der Wortlehre. Direkte und indirekte Rede. Wortbildung, Wortfamilien.

VII. und VIII. Klasse. Abschluß der Rechtschreibung mit besonderer Berücksichtigung der Groß- und Kleinschreibung und der gebräuchlichsten Fremdwörter. Die Satzverbindung. Das Satzgefüge, der verkürzte Nebensatz. Interpunktionsübungen. Übungen zur Wortbildung und Wortbedeutung.

IV. Rechnen und Raumlehre.

Ziel: Gründliches Erfassen der Zahlbegriffe und Zahlenverhältnisse. Fertigkeit in den verschiedenen Rechnungsarten und sichere Anwendung des Gelernten an praktischen Aufgaben.

Messen, Zeichnen und Berechnen der häufigsten Raumgrößen.

I. Klasse. Der Zahlenraum 1—20. Zu- und Abzählen, Ergänzen und Zerlegen der Zahlen.

II. Klasse. Der Zahlenraum bis 100. Vervielfältigen, Messen und Teilen im Raume des Einmaleins der Zahlen 1—5.

III. Klasse. Der Zahlenraum bis 1000. Das kleine Einmaleins und Eins-durchs. Die Operationen mit gemischten Zehnern nur im Zahlenraum von 1—200.

IV. Klasse. Der Zahlenraum bis 10,000. Rechnen nach Stellenwert (Additionelle Subtraktion). Zweifach benannte Zahlen. Multiplikation und Division durch zweistellige Zahlen.

V. Klasse. Der Zahlenraum bis 100,000. Zweifach benannte Zahlen in dezimaler Schreibung. Gleichnamige Brüche. Leichtere Durchschnitts- und Dreisatzrechnungen. Die Flächenmaße. Linie, Winkel, Quadrat, Rechteck.

VI. Klasse. Der Zahlenraum bis 1,000,000. Ungleichnamige und Dezimalbrüche. Zeitrechnung. Dreisatz- und Prozentrechnung. Dreieck, Raute, Trapez.

VII. und VIII. Klasse. Das dekadische Zahlensystem. Wiederholung der Grundrechnungsarten mit ganzen und gebrochenen Zahlen. Bürgerliches Rechnen, Kapital- und Prozentrechnung. Fremde Münzen, Maße und Gewichte. Die übrigen einfachen Flächen, die Körper und Körpermaße.

Fakturen, Kosten- und Ertragsberechnungen. Einfache Rechnungsführung.

Fakultativ: Buchhaltung mit vollständigem Geschäftsgang in einfacher Durchführung.

V. Schreiben.

Ziel: Aneignung einer deutlichen, fließenden und gefälligen Handschrift, die in allen Heften zur Anwendung kommen muß. Ausbildung des Sinnes für Reinlichkeit und Formenschönheit.

I. Klasse. (Mit dem Sprachunterricht verbunden). Vorübungen in der Hand- und Federhaltung. Schreiben auf die Schiefertafel, wobei besonders auf richtige Formen und Beachtung der Lineatur zu halten ist.

II. Klasse. Einüben des kleinen und großen deutschen Alphabets, sowie der Ziffern in genetischer Reihenfolge. In geteilten Schulen im Winter auf Papier.

III. und IV. Klasse. Dieselben Übungen. Taktschreiben. Wörter und einfache Sätze. Antiqua (wenigstens das kleine Alphabet). In Klasse IV auch auf einfache Linien.

V. und VI. Klasse. Gründliche Einübung der Antiqua und Wiederholung des deutschen Alphabets.

VII. und VIII. Klasse. Anwendung beider Schriftarten in Aufsätzen, einfachen Geschäftsbriefen, sowie in der Rechnungsführung.

VI. Zeichnen.

Ziel: Übung von Auge und Hand zur richtigen Auffassung und selbständiger, nach Form und Farbe möglichst getreuer Wiedergabe einfacher Gebilde der Natur und Umgebung ohne Benützung mechanischer Hilfsmittel.

Der Unterricht geht auf allen Stufen nicht von der Abbildung oder Vorlage, sondern von der Wirklichkeit aus und schreitet von flachen zu körperlichen Formen fort.

In allen Klassen bleibt das Zeichnen nicht auf die Zeichnungsstunde beschränkt, vielmehr ist es ein tunlichst oft zu berücksichtigendes Unterrichtsprinzip.

I.—III. Klasse. Malendes Zeichnen einfacher Gegenstände aus dem Gedächtnis im Anschluß an den Anschauungsunterricht.

IV. Klasse. Fortsetzung des Gedächtniszeichnens. Zeichnen nach dem flachen Gegenstand in Umrissen. Krummlinige, geradlinige und gemischtlinige einfache Formen, z. B. Blätter.

V. Klasse. Flache Gegenstände mit schwierigeren Formen. Gebrauchsgegenstände, Blätter.

VI. Klasse. Wie in Klasse V, aber mit gesteigerten Anforderungen. Früchte, Zweige, Schmetterlinge. Zusammenstellung zu Ornamenten. Übungen im Treffen von Farben.

VII. und VIII. Klasse. Fortsetzung der Übungen in Klasse V und VI mit stets gesteigerten Anforderungen. Skizzierübungen nach Gegenständen. Wiedergabe der perspektivischen, wenn möglich auch der Beleuchtungserscheinungen an einfachen Körpern.

VII. Singen.

Ziel: Weckung des musikalischen Sinnes und Pflege des Gemütslebens. Heranbildung des Musikgehörs und des Gefühls für regelmäßige und nuancierte metrische und rhythmische Werte. Angemessene Pflege des bewußten Gesanges. Stärkung des musikalischen Gedächtnisses. Lautreine, sinngemäße und schöne Wiedergabe der Liedertexte und freier, erwärmender Vortrag, unter weiser Beschränkung der Brustresonanz. Pflege der Atemtechnik.

In jeder Klasse haben die Schüler eine Anzahl der volkstümlichsten Lieder und geeignet gesetzte Choräle zu lernen, die durch Auswendigsingen zum unverlierbaren Eigentum werden.

I.—III. Klasse. Reines Auffassen einzelner diatonischer Töne und Tonschritte (Weisen) in geeigneter Reihenfolge und mäßigem Tonumfang. Beherrschung der einfachsten für das Liedstudium notwendigen metrischen Werte. Einfache rhythmische Übungen. Lieder mit mäßigem Tonumfang in einer der Kopfresonanz entsprechenden Tonlage sollen auf Text und Tonnamen gesungen werden.

IV.—VIII. Klasse. Auffassen von rhythmischen Motiven durch das Gehör. Kenntnis der Notenschrift. Gehör-, Treff-, Tonunterscheidungs- und Leseübungen in den einfachsten Durtonarten. Kleine und große Halbtonschritte.

Zwei- und ausnahmsweise auch leichtere dreistimmige Lieder ohne und mit modulatorischen oder zufälligen Tönen in schönem Vortrag.

VIII. Leibesübungen.

a. Knabenturnen. — Siehe eidgenössische Turnschule.

b. Mädchenturnen. — Ziel: Kräftigung des jugendlichen Körpers, Wachstumsanregung. Aneignung einer guten Körperhaltung. Förderung der Gewandtheit und Behendigkeit. Weckung und Förderung von Mut, Entschlossenheit und Selbstvertrauen.

I. Turnjahr (IV. Schuljahr).

Bilden von Stirn- und Kreisreihe; Flankenreihe; Taktgehen und Taktlaufen. Zehengang, Nachstellgang seit- und vorwärts. Schrittwechselgang in Verbindung mit Gleichschritten.

Freiübungen: Zehenstand, Kniebeugen, Fuß- und Kniewippen, Schrittstellungen. Arm-, Bein- und Rumpfübungen, auch in Verbindung mit leichtern Schrittstellungen. Geräteübungen als Hang- und leichtere Stützübungen. Spiele.

II. Turnjahr (V. Schuljahr).

Zu Paaren in der Umzugsbahn: Umkreisen, Schwenken der Paare; Hopsergehen und -hüpfen, Schrittwechselhüpfen, Galopp hüpfen vw., Erhebeschritt und Dreitritt vw., Laufschrift.

Freiübungen: Wechsel von 2 Armhaltungen, Armbeugen und -strecken; Rumpfdrehen und Armheben, Schrittstellungen mit Armheben und Wechsel der Armhaltung mit Armschwingen, Zehentritt, Stellungswechsel mit Wechsel der Armhaltung, Rumpfbeugen in der Grundstellung und in einer Schrittstellung. Gehen im Viereck mit $\frac{1}{4}$ -Drehung mit Armübungen.

Übungen an Geräten und Spiele.

III. Turnjahr (VI. Schuljahr).

In der Umzugsbahn: Schottischhüpfen, Kreisen, Nebenreihen und Rad (l. und r.) mit den gelernten Schrittarten. Dreitritthüpfen vw., Wiegegehen. Laufschrift.

Wo Mädchenturnen eingeführt wird (§ 21 Schulgesetz), ist es in der Maximalstundenzahl der betreffenden Klassen inbegriffen.

Dieser Lehrplan tritt mit Beginn des neuen Schuljahres 1912/13 in Kraft.

11. 10. Ferienordnung für die Schulen des Kantons Baselland. (Vom 6. März 1912.)

Der Regierungsrat des Kantons Baselland erläßt in Ausführung von § 74 des Schulgesetzes vom 8. Mai 1911 betreffend die Ferien an den öffentlichen Schulen des Kantons auf Antrag des Erziehungsrates folgende Vorschriften.

§ 1. Von den in § 2 des kantonalen Schulgesetzes vorgesehenen 11 Ferienwochen sollen vorab 6 Wochen auf die Sommers- und Herbstzeit, 1 Woche auf die Weihnachtszeit (26. Dezember bis und mit 2. Januar) und 2 Wochen auf den Schluß des Schuljahres fallen.

Die übrigen 2 Wochen sind gemäß Vorschrift von § 3 zu verteilen.

Eine Überschreitung der 11 Wochen ist nicht zulässig.

§ 2. Die Verteilung der auf die Sommers- und Herbstzeit fallenden sechs Wochen ist Sache der Schulpflegen. Der Beginn der Ferien wird jeweilen vom Präsidenten der Schulpflege im Einverständnis mit der Lehrerschaft gemäß den örtlichen Verhältnissen festgesetzt.

Die Ferien zur Sommers- und Herbstzeit sollen nicht tageweise erteilt werden, sondern es sind hier jeweilen mindestens 3 Tage nacheinander freizugeben.

Die Weihnachtsferien und diejenigen am Schlusse des Schuljahres dürfen nicht unterbrochen werden; letztere müssen bis zum Beginn des neuen Schuljahres beendet sein.

§ 3. Auf Rechnung der gemäß § 1 Absatz 2 zur Verfügung stehenden zwei Wochen fallen

- a. die frei zu gebenden Tage am Samstag vor Ostern, am Ostermontag und Pfingstmontag, sowie die Tage der beiden Bezirkskonferenzen und der Kantonalkonferenz (§ 60 des Schulgesetzes);
- b. die örtlichen Schuleinstellungen z. B. infolge baulicher Veränderungen oder Einquartierung im Schulhause, ansteckender Krankheiten unter den Schülern, bei Krankheit oder sonstigem Urlaub des Lehrers (§ 61 des Schulgesetzes), an Fastnacht, Banntag etc.

§ 4. Bei Berechnung der Schulferien fallen außer Betracht die auf die Wochentage fallenden staatlich anerkannten Feiertage, nämlich für die Protestanten: Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, Weihnacht, für die Katholiken außerdem: Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt (15. August), Allerheiligen (1. November) und Mariä Empfängnis (8. Dezember).

§ 5. Den Beginn sämtlicher Ferien (die Weihnachtsferien ausgenommen) und die örtlichen Schuleinstellungen (§ 3 b), sowie den Wiederbeginn der Schule haben die Lehrer (Lehrerinnen) rechtzeitig vorher dem Schulinspektorat und den Pfarrern, die den Religionsunterricht erteilen, anzuzeigen.

§ 6. Das Schulinspektorat führt die Aufsicht über die Ferien und Schuleinstellungen. Vorkommnisse, welche ein Einschreiten erfordern, hat es jeweilen unverzüglich der Erziehungsdirektion zur Kenntnis zu bringen. Ebenso soll ihr die Kontrolle über die Ferien und Schuleinstellungen je auf Schluß des Schuljahres vorgelegt werden.

§ 7. Diese Vorschriften treten mit dem Tage der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

12. 11. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Baselland an die Schulpflegen betreffend Einführung des Schulgesetzes. (Vom 11. April 1912.)

Vorgängig der in § 74 des Schulgesetzes vorgesehenen Schulordnung, welche aus verschiedenen Gründen erst später erlassen werden kann und auch die nachstehend aufgeführten Punkte definitiv regeln wird, übermachen wir Ihnen nach stattgehabter Beratung im Erziehungsrate folgende

*Wegleitung bei Einführung des Schulgesetzes.***A. Klassenverteilung.**

1. Es sollen in der Regel nur aufeinanderfolgende Klassen zu einer Abteilung werden.

2. In geteilten Schulen sollen die Klassen wenn möglich folgendermaßen verteilt werden:

a. in 2teiligen Schulen: Unterstufe Kl. I-IV, Oberstufe Kl. V-VIII.

b. „ 3 „ : Unterstufe Kl. I-III, Mittelstufe Kl. IV und V, Oberstufe Kl. VI-VIII.

c. „ 4 „ : 1. Abteilung Kl. I und II,
2. „ Kl. III und IV,
3. „ Kl. V und VI,
4. „ Kl. VII und VIII.

Wo Halbtagschule besteht, kann auch die V. mit der VII. und die VI. mit der VIII. Klasse kombiniert werden.

3. Unterrichtet eine Lehrkraft nur eine Klasse, so soll sie dieselbe in der Regel zwei Jahre behalten.

B. Unterrichtszeit.

1. Die Unterrichtszeit soll so verteilt werden, daß die Schüler der drei ersten Klassen an einem Vormittag höchstens drei, in den spätern Schuljahren höchstens vier Unterrichtsstunden erhalten.

2. Nach jeder Schulstunde ist eine Pause von 10 Minuten oder nach zwei Stunden eine solche von 20 Minuten vorgeschrieben. An sämtlichen Schulabteilungen des gleichen Schulhauses sollen die Pausen auf die nämliche Zeit verlegt werden. Während der Pause soll je ein Lehrer die Aufsicht führen.

3. Der tägliche Beginn des Unterrichts richtet sich im allgemeinen nach den örtlichen Verhältnissen. Oberklassen mit vierstündigem Vormittagsunterricht sollen im Sommer um sieben Uhr antreten. Zwischen Vor- und Nachmittagsunterricht soll eine mindestens anderthalbstündige Pause liegen.

4. Es wird empfohlen, wenigstens in geteilten Schulen für schwächer begabte Schüler der Unter- und Mittelstufe besondere Förderstunden anzusetzen. Die Stundenzahl der Schüler soll dadurch nicht eine Erhöhung erfahren.

5. Der Samstagnachmittag ist, wenn immer möglich, für alle Schüler und Schülerinnen freizugeben.

C. Fachunterricht.

Fachunterricht darf in den Primarschulen nur im Zeichnen, Schreiben, Singen und Turnen und nur mit Zustimmung der Erziehungsdirektion erteilt werden. Ältere Lehrer können dadurch entlastet werden, daß der Unterricht in einem oder mehreren dieser Fächer einer jüngern, an der nämlichen Schule wirkenden Lehrkraft übertragen wird. Der Entscheid hierüber steht der Schulpflege zu.

N.B. Durch das Schulinspektorat werden Ihnen Normalstundenpläne zugestellt werden.

13. 12. Kreisschreiben des Regierungsrates des Kantons St. Gallen betreffend Überwachung der Kinematographen. (Vom 16. August 1912.)

Landammann und Regierungsrat des Kantons St. Gallen an sämtliche Gemeinderäte desselben.

Es wird insbesondere von Schulbehörden geklagt, daß die Zahl der Kinematographen in bedauerlichem Maße wachse und daß diese Kinematographen die Jugend gefährden, indem sie die Vergnügungslust steigern und durch die Wahl ungeeigneter Darstellungsgegenstände die Einbildungskraft der Kinder

verderben. Andererseits wird auch anerkannt, daß die Kinematographen ein treffliches Mittel für lehrreichen Anschauungsunterricht sind und jedermann edle Vergnügen bieten können, wenn eben die Auswahl der Darbietungen eine gute ist. Wir teilen die ausgesprochenen Befürchtungen und sehen uns daher veranlaßt, die Gemeindebehörden einzuladen, durch Benützung folgender Mittel dem Übel zu steuern:

1. Die Kinematographen — und zwar die in festen Lokalen, wie die in ambulanten Zelten auf Märkten u. s. w. — werden nach Art. 4, Ziffer 5, des Gesetzes über den Marktverkehr und das Hausieren vom 28. Juni 1887 und Art. 7 des Nachtragsgesetzes zum angeführten Gesetz vom 31. Dezember 1894 behandelt. Sie bedürfen daher zu ihrem Betrieb eines Patentbeschlusses, welches das kantonale Polizei- und Militärdepartement nach Begutachtung durch den Gemeinderat des Ortes, an welchem der Kinematograph seine Vorstellung gibt, ausstellt.

2. Die Erteilung des Patentbeschlusses an die Kinematographenbesitzer kann allerdings nach dem Grundsatz der Gewerbefreiheit nicht ohne weiteres verweigert und nicht an Bedingungen geknüpft werden, die die Ausübung des Gewerbes tatsächlich verhindern; dagegen kann die Patenterteilung an Bedingungen gebunden werden, welche die öffentliche Wohlfahrt (Sicherheit, Sittlichkeit, Jugendschutz etc.) erfordern. Das Patent kann verweigert werden, wenn die Erfüllung dieser Bedingungen nicht zugesagt und gesichert wird, und entzogen werden, wenn deren Erfüllung zu wünschen übrig läßt.

3. Dementsprechend laden wir Sie ein:

a. Durch fachkundige Organe der Patentbegutachtung vorgängig feststellen zu lassen, ob die Einrichtung, insbesondere in feuerpolizeilicher Beziehung und durch gute Ausgänge die nötige Sicherheit für Publikum und Angestellte biete, eventuell das Nötige anzuordnen und die Durchführung zu überwachen;

b. den Vorstellungen vorgängig sollen alle Films geprüft werden.

Für Vorstellungen, zu welchen Kinder im Alter der Schulpflicht, also vor vollendetem 15. Altersjahre, Zutritt haben, sollen nur solche Darstellungen erlaubt werden, die weder sittlich anstoßen, noch sonst die Phantasie in schädlicher Weise erregen können. Diese Vorstellungen sind ausdrücklich als Jugend- oder Schülervorstellungen zu bezeichnen und müssen spätestens abends 8 Uhr beendet sein.

Für die andern Vorstellungen sind wenigstens alle Films mit sittlich anstößigen Darstellungen zu verbieten.

Diese Verbote sollen sich auch auf die Plakate und die Bezeichnungen der Vorstellungen erstrecken. In Vorstellungen für das allgemeine Publikum dürfen ausnahmsweise Kinder im Alter der Schulpflicht nur in Begleitung ihrer Eltern, anderer volljähriger Angehöriger oder Lehrer Zutritt haben.

Für die Beurteilung der Films bestellt der Gemeinderat eine Kommission, in welcher Schulratsmitglieder, Lehrer oder Mitglieder der Jugendschutzkommission wirken.

Im Rekursfall wird das Polizei- und Militärdepartement nach Anhörung des Erziehungsdepartements entscheiden.

4. Die unter Ziffer 3 aufgeführten Bedingungen werden für ständige Kinematographen am besten gemäß bisheriger Anforderung des Polizei- und Militärdepartements in einem Reglement niedergelegt, das der Regierungsrat zu genehmigen hat.

5. Die Gemeindebehörden sind eingeladen, dem Polizei- und Militärdepartement zu berichten, wenn sie bei Ausführung dieses Kreisschreibens Beobachtungen machen, die weitere Schritte veranlassen können.

14. 13. Regulativ über die Verwendung der Staatsbeiträge zur Deckung der Defizite bedürftiger Primarschulgemeinden des Kantons St. Gallen. (Vom 5. November 1912. Vom Großen Rat genehmigt am 22. November 1912.)

Landammann und Regierungsrat des Kantons St. Gallen, in Ausführung von Art. 6 der Verfassung des Kantons St. Gallen vom 16. November 1890 und von Art. 5 des Gesetzes über die Primarlehrergehalte und die gesetzlichen Dienstalterszulagen vom 9. Januar 1911;

in Revision der Art. 10 bis 14 des Regulativs über die Verwendung der Staatsbeiträge an die Fonds und Rechnungsdefizite der Volksschulen vom 12. Februar 1895,

verordnen was folgt:

Art. 1. Der Staat leistet gemäß einem vom Großen Räte zu bewilligenden Kredite den bedürftigeren Schulgemeinden nach Maßgabe ihres Steuerfußes Beiträge zur Deckung der Defizite der Jahresrechnung.

Art. 2. Bei Ermittlung der Defizite und der zu ihrer Deckung nötigen Steuerquote fallen sowohl diejenigen außerordentlichen Ausgaben außer Betracht, für welche, wie für Schulhausbauten, Fortbildungsschulen, Nachhülfestunden, Schulsuppen u. s. w., der Staat bereits einen besondern Beitrag leistet, als auch die Ausgaben für Fondsaufnung, für Bildung von besondern Fonds und für Schulfestlichkeiten. Überhaupt sind bloß die ordentlichen Ausgaben in Berechnung zu ziehen.

In den Jahresrechnungen der Schulgemeinden sind die ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben genau auseinander zu halten und ist das zur Deckung der letztern erforderliche Steuerbetreffnis besonders und genau anzugeben.

Wenn eine Ausscheidung des Steuerbetreffnisses, das für bauliche, vom Staat gemäß Regulativ¹⁾ besonders subventionierte Arbeiten erforderlich ist, nicht stattfinden konnte, so wird der hierfür geleistete Staatsbeitrag vom Bruttobeitrag an das Rechnungsdefizit abgezogen.

Art. 3. Wenn die ordentlichen Rechnungsdefizite sämtlicher durch Schulsteuern stärker belasteten Schulgemeinden zusammengestellt sind, so ist zunächst die „Normalsteuer“ festzustellen, d. h. derjenige Steuerfuß, von welchem an der zur Verfügung stehende Kredit einen Staatsbeitrag an die Defizite der Schulgemeinden gestattet. Die Höhe des Staatsbeitrages bemißt sich nach dem im abgelaufenen Rechnungsjahr eingehaltenen Steuerfuß, wobei jedoch auch derjenige des vorangegangenen Jahres zu berücksichtigen ist. Diese Rücksicht findet in der Weise statt, daß, wenn der Steuerfuß unter der Normalsteuer stand, der um die gleiche Differenz reduzierte Steuerfuß des abgelaufenen Rechnungsjahres die Basis für die Berechnung des Staatsbeitrages bildet.

Der Defizitbeitrag des Staates an eine Schulgemeinde darf Fr. 1000 per Schule nicht übersteigen.

Von diesem Defizitbeitrag fallen in Abzug:

- a. Je 4 % vom Fondsmangel, von ungesetzlichen Kapitalanlagen und von Anleihen für laufende Bedürfnisse, sofern hierfür nicht die Bewilligung des Erziehungsdepartementes beziehungsweise des Erziehungsrates erteilt ist;
- b. die Verwaltungskosten, soweit sie Fr. 100 per Schule übersteigen und sofern sie nicht unter Artikel 2 fallen.

Dabei steht es im Ermessen des Regierungsrates, ausnahmsweise auch solche Schulgemeinden, welche durch außerordentliche Ausgaben sehr stark belastet sind, sowie solche, welche sich die Hebung ihres Schulwesens besonders anlegen sein lassen und die Schulfonds durch freiwillige Dotationen äufnen, billig zu berücksichtigen.

Art. 4. Für das betreffende Rechnungsjahr können teilweise oder ganz von der Staatsunterstützung ausgeschlossen werden solche Schulgemeinden, welche

¹⁾ Siehe Regulativ über die Verwendung der Staatsbeiträge zur Unterstützung von Schulhausbauten und Anschaffung von Schulmobiliar vom 16. Dezember 1911. Amtl. Schulblatt. 15. Januar 1912.

bis zum 1. Dezember der Oberbehörde ihre Jahresrechnung nicht, oder nicht in vorschriftsmässiger Form eingereicht haben oder in derselben ungerechtfertigte Ausgaben, übertriebene Spesen und Fondsmängel aufführen, ferner solche, welche den an sie ergangenen Aufforderungen zur Verbesserung ihres Schulwesens, Pflege vernachlässigter obligatorischer Fächer, Verminderung und Ahndung der unentschuldigten Absenzen, Beschaffung der obligatorischen Lehrmittel, Einhaltung der gesetzlichen Schulzeit oder Vermehrung derselben keine Folge geleistet haben, die Weisungen der Erziehungsbehörden unbeachtet lassen und überhaupt ihr Schulwesen vernachlässigen.

Ein gleiches gilt für solche kleine Schulkorporationen, welche wegen ihres geringen Steuerkapitals und unzureichender Schuldotation eine eigene Schule nur mittelst fortwährender Staatssubvention zu halten vermögen und der Einladung zum Anschluß an eine benachbarte, ihren Verhältnissen entsprechende Schulgenossenschaft behufs ihrer ökonomischen Erleichterung und der Verbesserung ihres Schulwesens beharrlichen, ungerechtfertigten Widerstand entgegensetzen.

Die Bezirksschulräte haben die in diesem Artikel genannten Ausschlußgründe ins Auge zu fassen und bei Anlaß der Einsendung der Schulrechnungen sachbezügliche Anträge zu stellen.

Art. 5. Dieses Regulativ tritt mit der Genehmigung durch den Großen Rat in Kraft. Durch dasselbe werden die Art. 10 und 14 des Regulativs vom 12. Februar 1895 über die Verwendung der Staatsbeiträge an die Fonds und Rechnungsdefizite der Volksschulen aufgehoben und ersetzt.

Der Budgetposten des Jahres 1912 ist ebenfalls gemäß gegenwärtigem Regulativ zu verwenden.

15. 14. Regulativ betreffend den kantonalen Lehrmittelverlag des Kantons Aargau. (Vom 27. September 1912.)

§ 1. Die für die aargauischen Gemeinde-, Fortbildungs- und Bezirksschulen vom Regierungsrat obligatorisch erklärten individuellen und allgemeinen Lehrmittel erscheinen in der Regel im Staatsverlage und werden den Schulen auf vorherige Bestellung hin durch den kantonalen Lehrmittelverlag geliefert.

Mit den Verlegern von solchen obligatorisch erklärten Lehrmitteln der Gemeinde- und Bezirksschulstufe, die nicht im Staatsverlage erscheinen können, sucht dieser Verträge abzuschließen, die ihm entweder das alleinige Verkaufsrecht für den Kanton Aargau zusichern, oder durch welche er innerhalb bestimmt festzulegender Fristen das Verlagsrecht für den Aargau erwerben kann.

§ 2. Der kantonale Lehrmittelverlag bildet einen selbständigen Zweig der kantonalen Verwaltung. Er ist der Erziehungsdirektion unterstellt.

§ 3. Organisation und Verwaltung des Lehrmittelverlages sind so einzurichten, daß er ohne Zuschuß aus der Staatskasse bestehen kann. Zu diesem Zweck wird der Preis der Lehrmittel vom Erziehungsrate festgestellt, indem zu den Selbstkosten ein angemessener Zuschlag erfolgt. Zu den Selbstkosten gehören außer den eigentlichen Erstellungskosten der Lehrmittel die Ausgaben für die Verwaltung, die Lokalitäten, die Zinse des Betriebskapitals und allfällige Abschreibungen auf unverkäuflichen Lehrmitteln. Ein allfälliger Reingewinn wird zu Abschreibungen verwendet.

§ 4. Die Verwaltung des Lehrmittelverlages liegt dem kantonalen Lehrmittelverwalter ob. Derselbe wird vom Regierungsrat auf Vorschlag der Erziehungsdirektion auf die Amtsdauer der anderen kantonalen Verwaltungsbeamten gewählt und es wird ihm das erforderliche Hilfspersonal beigegeben.

§ 5. Der Lehrmittelverwalter stellt in allen die technischen Fragen des Lehrmittelverlages beschlagenden Geschäften Antrag an die Erziehungsdirektion. Er hat im besondern nachfolgende Obliegenheiten:

- a. Verkauf der im Staatsverlag erscheinenden Lehrmittel gemäß den vom Erziehungsrate festgesetzten Verkaufsbedingungen;

- b. Magazinierung der Lehrmittelvorräte;
- c. Führung der Kasse, der Buchhaltung und der Korrespondenz;
- d. Ausarbeitung von Vorlagen an die Erziehungsdirektion betreffend Erstellung von Lehrmitteln, Abschluß von Verträgen mit Bezug auf Lieferungen, Vergebung von Druck- und Buchbinderarbeiten, Herstellung von Illustrationen u. s. w.
- e. Überwachung der Lieferanten bezüglich Erfüllung der vertraglichen Leistungen;
- f. Aufstellung des Budgets, des Inventars und der Jahresrechnung;
- g. Prüfung der eingesandten Rechnungen und Übermittlung derselben an die Erziehungsdirektion zum Zwecke der Anweisung des Betrages;
- h. Beihülfe soweit nötig bei Korrektur der Druckbogen, sowie bei der Beschaffung und Prüfung der Klischees;
- i. Periodische Publikation der Preisliste sämtlicher vom Lehrmittelverlag beziehbaren Lehr- und Veranschaulichungsmittel etc. im Aargauer Schulblatt.

§ 6. Die Vergebung von Lieferungen und Arbeiten erfolgt auf dem Submissionswege oder auf Grund vereinbarter Tarife. Es soll dabei auf eine billige Verteilung der zu vergebenden Arbeiten Bedacht genommen werden.

§ 7. Die Buchführung über das Lehrmittellager und über den Kassaverkehr hat so zu geschehen, daß zu jeder Zeit der Stand der Lehrmittelvorräte, sowie die Einnahmen und Ausgaben für jedes einzelne Lehrmittel, wie auch der Stand der Kasse leicht ersichtlich sind.

§ 8. Die Staatskasse liefert dem Lehrmittelverlage das erforderliche Betriebskapital gegen angemessene Verzinsung. Eingehende Barbeträge sind, soweit sie nicht für den Kassaverkehr notwendig sind, ungesäumt an die Staatskasse abzuliefern, mit welcher ein Kontokorrentverkehr besteht.

§ 9. Der Lehrmittelverwalter hat eine Kautions von Fr. 5000 zu leisten.

§ 10. Die Erziehungsdirektion übt die Aufsicht über den Lehrmittelverlag und den Lehrmittelverwalter aus durch eine vom Erziehungsrat aus seiner Mitte jeweilen für die Zeit seiner Amtsdauer bestellte Kommission von 3 Mitgliedern. Die Kommission stellt Antrag an den Erziehungsrat über die Festsetzung des Verkaufspreises der Lehrmittel, über allfällige Abschreibungen auf unverkäuflichen Lehrmitteln, über Abnahme des Inventars und der Jahresrechnung etc.

Sie vergibt auf Antrag des Lehrmittelverwalters nach Maßgabe des vereinbarten Tarifes die Buchbinderarbeiten.

Mindestens einmal im Jahre nimmt die Kommission eine Besichtigung des Lehrmittellagers vor und vergewissert sich über die ordnungsgemäße Amtsführung des Lehrmittelverwalters; sie erstattet über die Wahrnehmungen schriftlichen Bericht an den Erziehungsrat.

§ 11. Dem Lehrmittelverwalter können ferner übertragen werden:

1. Die Beschaffung der nach einheitlichem Muster zu erstellenden Quartal- und Austrittszeugnisse, Absenzenlisten, Kontrollen, Formularen für Rapporte, Jahresberichte etc. und von Bilderwerken für die Schulen;
2. die Beschaffung und Abgabe von Schreib- und Zeichnungsmaterialien an Schulen und von amtlichen Formularen und Drucksachen für die staatlichen Verwaltungen.

§ 12. Mit dem Lehrmittelverlag ist eine permanente Ausstellung von Lehr- und Veranschaulichungsmitteln für die Schulen verbunden, welche zu bestimmten Tagesstunden für jedermann offen steht.

§ 13. Dieses Regulativ ersetzt dasjenige vom 14. August 1908 und kann jederzeit auf Vorschlag der vom Erziehungsrat bestellten Aufsichtskommission revidiert werden.

16. 15. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die tit. Bezirksschulräte, die Inspektoren, Schulpflegen und Lehrer der Gemeinde- und Fortbildungsschulen betreffend Prüfungs- und Promotionsverfahren. (Vom 14. August 1912.)

Da sich fast jedes Jahr Anstände betreffend die Beförderung oder Zurückversetzung von Schülern aus einer Klasse oder Schule in die andere — namentlich wenn die Schüler den Schulort wechseln — ergeben, so hat der Erziehungsrat nach Bericht und Antrag der Inspektorenkonferenz und in Anlehnung an frühere Schlußnahmen der kantonalen Lehrerschaft

beschlossen:

In Beziehung auf das Prüfungs- und Promotionsverfahren an den Gemeinde- und Fortbildungsschulen gelten künftighin folgende Bestimmungen:

1. Die Lehrer haben denjenigen Schülern, welche nach ihrer Ansicht nicht in die nächste Klasse vorrücken können, ins Zeugnis des III. Quartals die Bemerkung einzutragen: Beförderung fraglich.
2. Der Inspektor nimmt bei Anlaß der individuellen Prüfung der Austretenden auch eine solche in Lesen, Aufsatz, mündlich und schriftlich Rechnen mit denjenigen Schülern vor, deren Promotion als fraglich bezeichnet worden ist.
3. Die Schlußprüfung ist summarisch und mündlich. Sie darf 3 Stunden nicht überdauern und kann je nach den örtlichen Verhältnissen und Gebräuchen einen festlichen Charakter tragen.
4. Nach der Schlußprüfung übergibt der Inspektor die von ihm angefertigte Notentabelle aller individuell geprüften Schüler der Schulpflege und bereinigt mit dieser unter Beisein des Lehrers die Promotionsliste. Die Promotion wird vom Lehrer am Schlusse des Schuljahres den Schülern mitgeteilt und in die Zeugnisse eingetragen.
5. In der zweiten Hälfte des Schuljahres dürfen, auch beim Wechsel des Schulortes, keine Schüler removiert werden.

Durch diesen Erlaß werden alle frühern diesbezüglichen Verfügungen aufgehoben.

17. 16. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die tit. Schulpflegen und Lehrer der Gemeinde- und Fortbildungsschulen betreffend Hitzferien. (Vom 26. Juni 1912.)

Auf eine ergangene Einfrage hin wird über die Zulässigkeit von Hitzferien referiert und dabei die Frage aufgeworfen, ob eine dahingehende Schlußnahme auch auf die höhern Schulen oder nur auf die Primar- und Fortbildungsschulen angewendet werden solle. Die Vertreter der höhern Schulstufe im Erziehungsrat halten mit Rücksicht auf das Alter ihrer Schüler und anderseits wegen Verkürzung der nämlichen Schulfächer die Einführung von Hitzferien nicht für opportun, sondern ziehen nötigenfalls eine Verlängerung der Unterrichtspausen vor.

Es wird daher

beschlossen:

Es sei an die Schulpflegen und Lehrer der Gemeinde- und Fortbildungsschulen ein Kreisschreiben folgenden Inhalts zu erlassen:

Wenn die Temperatur in den Schulzimmern vormittags 11 Uhr, im Schatten gemessen, 25° C. und mehr beträgt, so fällt der Nachmittagsunterricht aus.

Es wird den Lehrern empfohlen, an solchen Nachmittagen mit den Schülern Spaziergänge in den Wald zu machen.

Die Anordnung der Hitzferien erfolgt durch den Präsidenten der Schulpflege auf Antrag der Lehrer.

18. 17. Verordnung über den Turnunterricht im Kanton Thurgau. (Vom 15. Juni 1912.)

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau, in Ausführung der Verordnung des schweizerischen Bundesrates über den Vorunterricht vom 2. November 1909, wonach das Turnen für die Knaben vom Anfang bis zum Schlusse der Schulpflicht als obligatorisches Unterrichtsfach erklärt wird,

in Erneuerung und Ergänzung der regiminellen Verordnung betreffend Einführung des Turnunterrichtes an den Primarschulen vom 30. November 1878,

und in Berücksichtigung der Beschlüsse der thurgauischen Schulsynode vom 10. Juli 1911, —

verordnet:

§ 1. In den thurgauischen Primar- und Sekundarschulen und in sämtlichen privaten Erziehungsanstalten für Kinder des schulpflichtigen Alters ist das Turnen für Knaben und Mädchen obligatorisches Unterrichtsfach.

§ 2. Für die im 7. bis 9. Altersjahre stehenden Knaben und Mädchen sollen nach Anleitung der Turnschule für die I. Stufe hauptsächlich Spiele und geeignete Freiübungen zur Anwendung kommen; für die Knaben vom 10. bis 15. Altersjahr ist der Turnunterricht nach den Vorschriften der „Turnschule für den militärischen Vorunterricht“, II. und III. Stufe, zu erteilen; für die Mädchen sind die Übungen den Verhältnissen entsprechend auszuwählen.

Der Turnunterricht für die Mädchen vom 10. Jahre an soll wenn möglich getrennt von demjenigen der Knaben durch Lehrer oder Lehrerinnen, die Instruktionskurse für Mädcheturnen besucht haben, erteilt werden.

§ 3. Dem Turnunterricht sind während der Dauer der Alltagsschulpflicht das ganze Jahr hindurch in jeder Schulwoche mindestens 2 Stunden (oder 4 halbe Stunden) zu widmen. Mit den Knaben der Sommer-Ergänzungsschule ist mindestens eine halbe Stunde wöchentlich zu turnen.

Wo keine Turnhallen bestehen, soll für das Turnen im Stundenplan insoweit freier Spielraum gewährt werden, daß sich die Turnstunden, namentlich im Winter, nach den Witterungsverhältnissen richten können.

§ 4. Mit den Schülern der obligatorischen Fortbildungsschule und soweit möglich auch anderer Fortbildungskurse (gewerbliche, kaufmännische, landwirtschaftliche Schulen) sind während der Pause oder am Schlusse des Unterrichtes Übungen im Weitsprung, Hantelheben und Schnellauf durchzunehmen. Diese Übungen können sich auf 10–15 Minuten beschränken.

§ 5. Die Schulgemeinden und Sekundarschulorte haben außer einem geeigneten Turnplatze die für das Turnen nötigen Geräte in genügender Zahl anzuschaffen.

Es sind erforderlich: ¹⁾

I. Stufe, bis und mit dem 9. Altersjahr: *a.* Spielgeräte: Handbälle und Reifen mit Holzstäbchen, je einer für jeden Schüler der zahlreichsten Turnklasse; — *b.* ein Schwungseil.

II. Stufe: 10., 11. und 12. Altersjahr: *a.* Spielgeräte: 2 kleine und 2 große Handbälle, 1 bis 2 Schlaghölzer, 6 Flaggenstäbe und 4 Malstangen, eine Einrichtung zum Korbballspiel, ein Ziehtau; — *b.* Sprunggerät: Springel; — *c.* Hanggeräte: Klettergerüst oder Recke; — *d.* Stützgeräte: Stemm Balken oder Barren.

III. Stufe: 13., 14. und 15. Altersjahr: Zu den vorgenannten Geräten kommen hinzu: *a.* ein Schleuderball und ein gut springender Gummiball; — *b.* Sturmbretter; — *c.* Eisenstäbe.

Die Anzahl der Eisenstäbe muß der Schülerzahl der stärksten Turnklasse entsprechen. Die übrigen Anschaffungen sind so zu treffen, daß jede Übung an den Geräten in 4 bis 6 Ablösungen von der ganzen Klasse durchgenommen werden kann.

¹⁾ Vorschriften über die Geräte für den Turnunterricht, genehmigt vom schweizerischen Militärdepartement den 1. August 1911.

Wo die Verschiedenheit der Größe der Schüler dies erfordert, wie bei Reck und Barren, müssen entweder die Geräte verstellbar oder mehrere Geräte derselben Art vorhanden sein.

Für die Konstruktion der Geräte sind die vom schweizerischen Militärdepartement aufgestellten Normalien maßgebend.

§ 6. Zur Ausbildung der Lehrer für Erteilung des Turnunterrichtes sind vom Erziehungsdepartement periodisch Turnkurse zu veranstalten.

§ 7. Der Regierungsrat bewilligt nach Maßgabe des ihm vom Großen Rate gewährten Kredites Beiträge:

- a. An die Erstellung von Turnhallen und Turnplätzen in gleicher Weise wie für Schulhausbauten;
- b. an die Anschaffung von Turngeräten, sofern es sich um erhebliche Ausgaben handelt;
- c. zur Entschädigung der Teilnehmer an Lehrerturnkursen;
- d. zur Unterstützung von Lehrerturnvereinen, deren Statuten seine Genehmigung erhalten haben und die über ihre Tätigkeit befriedigenden Bericht erstatten.

§ 8. Mit der Beaufsichtigung des Turnunterrichtes werden die Inspektoren der Primar- und Sekundarschulen beauftragt.

Der Regierungsrat behält sich vor, sowohl den Turnunterricht als die Instandhaltung der Turngeräte periodisch durch besondere Fachexperten inspizieren zu lassen.

§ 9. Diese Verordnung ist im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung zu publizieren und den Schulinspektoren, Schulvorsteherschaften und Lehrern in Separatabdrücken mitzuteilen.

19. 18. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Thurgau an die Inspektoren, die Schulvorsteherschaften und Lehrer der thurgauischen Schulen betreffend den Turnunterricht. (Vom Juli 1912.)

Unter Hinweis auf die Verordnung des Regierungsrates über den Turnunterricht vom 15. Juni 1912 werden Sie eingeladen, sich die Vollziehung derselben angelegen sein zu lassen. Wir heben speziell noch folgende Punkte hervor:

1. Es ist dafür zu sorgen, daß die vorgeschriebenen Spiel- und Turngeräte in richtiger Beschaffenheit und in der nötigen Anzahl vorhanden sind (§ 5 der Verordnung). Das schweizerische Militärdepartement hat nähere Vorschriften hierüber erlassen, die wir mit diesem Zirkular den Schulvorsteherschaften übermitteln nebst den zugehörigen Zeichnungen („Normalien für die Turngeräte“). Dem § 7 der Verordnung ist zu entnehmen, daß künftig auch an die Anschaffungskosten von Turngeräten Staatsbeiträge verabfolgt werden sollen, sofern es sich um erhebliche Ausgaben handelt. Als Mindestbetrag dürfte eine Ausgabe von Fr. 60 anzusehen sein. Dabei muß natürlich vorausgesetzt werden, daß auch für die gute Instandhaltung der Geräte gesorgt wird. Die Gesuche sind durch Vermittlung der Inspektorate an das Erziehungsdepartement zu richten.

Auch den Turnplätzen ist die nötige Aufmerksamkeit zu schenken. Wo solche noch nicht in richtiger Größe und Beschaffenheit vorhanden sind, ist für bessere Verhältnisse zu sorgen; den größern Gemeinden wird die Erstellung von einfachen Turnhallen empfohlen.

2. Es ist darauf zu dringen, daß das ganze Jahr geturnt werde. Auch wo keine Turnhallen vorhanden sind, ist es in jeder Woche möglich, körperliche Übungen mit den Schülern vorzunehmen, wenn man sie der Jahreszeit und der Witterung anpaßt. Spiele, Marschübungen, winterlicher Jugendsport, Freiübungen im Korridor des Schulhauses oder sogar im Schulzimmer können als Ersatz des gewöhnlichen Turnens auf dem Turnplatze eintreten, und die Ver-

teilung der ordentlichen zwei Turnstunden auf vier halbe Stunden oder auf die entsprechende Zahl noch kürzerer Übungen ist nicht bloß kein Fehler, sondern kann jedem Lehrer empfohlen werden; Hauptsache ist gute Ausnützung der Zeit und Anpassung an die gegebenen Verhältnisse.

Es wird auch keine Schwierigkeit machen, den Repetierschülern im Sommer wenigstens die vorgeschriebene halbe Stunde für Turnübungen zu verschaffen. Vielleicht wird da und dort die im Anschluß an die Repetierschule stattfindende Gesangstunde zu verlegen oder zu kürzen sein, um die Zeit für das Turnen nicht ausschließlich auf Kosten des sonstigen Unterrichts suchen zu müssen; es kann auch ein Teil der Pause dafür verwendet werden. Wo kein Hindernis besteht, soll das Turnen in der Regel im Anschluß an die vier Repetierschulstunden stattfinden.

Mit besonderem Nachdruck empfehlen wir die in § 4 für die Fortbildungsschüler vorgesehenen Übungen, die zugleich eine gute Vorbereitung sind für die Rekrutenprüfung.

20. 19. Beschluß des Regierungsrates des Kantons Thurgau betreffend das Verbot des Besuches von Kinematographenvorstellungen durch schulpflichtige Kinder.
(Vom 18. Oktober 1912.)

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau, auf das von einigen Schulvorsteherschaften des Kantons Thurgau an den Regierungsrat gerichtete Gesuch, es möchte durch regiminelle Verordnung die Zulassung schulpflichtiger Kinder zu den gewöhnlichen Kinematographenvorstellungen ausnahmslos — auch in Begleitung und unter Aufsicht von Erwachsenen — untersagt und den Schülkindern der Zutritt nur zu besonderen Schülervorstellungen gestattet werden, deren Anzahl und Programm von der zuständigen Behörde genehmigt worden sei, —

in Betracht:

Es kann nicht bestritten werden, daß der Besuch der Kinematographenvorstellungen verderbliche Wirkungen auf die schulpflichtige Jugend ausübt. Die Kinder werden verleitet, unnütz Geld auszugeben und sich solches auch auf unredliche oder unerlaubte Weise anzueignen. Ferner darf das in diesen Vorstellungen Gebotene inhaltlich, moralisch und ästhetisch, häufig als so minderwertig bezeichnet werden, daß es in hohem Grade schädigend auf die jugendlichen Gemüter einwirkt. Zudem ist bei den Kindern auch physisch leicht ein Nachteil zu konstatieren, indem das Flimmern der Kinematographenbilder die Augen reizt und schädigt, und die Vorstellungen die Nerven bei einzelnen Schülern ganz außerordentlich aufregen.

Aus diesen Gesichtspunkten haben denn auch bereits verschiedene Kantone ein derartiges Verbot erlassen und rechtfertigt es sich vollkommen, dem Gesuche zu entsprechen und das Verbot auch für den herwärtigen Kanton einzuführen,

beschließt:

1. Der Besuch von Kinematographenvorstellungen durch schulpflichtige Kinder ist untersagt. Ausnahmsweise dürfen von Zeit zu Zeit besondere Schülervorstellungen abgehalten werden, deren Programm vorher durch die Schulvorsteherschaft zu genehmigen ist.
2. Zuwiderhandlungen gegen diesen Beschluß, der sofort in Kraft tritt, werden nach Maßgabe des Gesetzes über die Abwandlung der Polizeistraffälle von den Bezirksämtern mit einer Buße von 10 bis 100 Fr. bestraft. Bei fortgesetzten Übertretungen ist das betreffende Kinematographentheater zu schließen.
3. Mitteilung dieses Beschlusses an sämtliche Bezirksämter und Schulvorsteherschaften des Kantons, sowie an das Erziehungs- und Polizeidepartement, und Publikation im Amtsblatt.

21. 20. Arrêté soit règlement pour l'application de la loi du 18 mai 1911 concernant l'enseignement destiné aux enfants arriérés dans le Canton de Vaud. (Du 19 juillet 1912.)

A. Dispositions générales.

Art. 1^{er}. L'enseignement spécial est réservé aux enfants mentionnés à l'article premier de la loi du 18 mai 1911. Les paresseux, les anormaux non susceptibles de développement, les épileptiques et les enfants atteints d'une maladie répugnante en sont exclus.

Art. 2. Les enfants arriérés d'une ou plusieurs communes sont réunis sous la direction d'un seul maître spécial ou ordinaire, lorsque les circonstances et la proximité le permettent.

Art. 3. Le Département répartit les prestations des communes, après avoir entendu les municipalités.

Art. 4. L'instituteur primaire signale à l'inspecteur et à la commission scolaire les élèves de sa classe, qui lui paraissent devoir être mis au bénéfice de l'enseignement spécial.

Il n'est pris de décision qu'après une période d'observation, d'une durée suffisante, dans la classe commune.

Art. 5. Lorsque, conformément à l'article 4 de la loi, un enfant est admis à l'enseignement spécial, le Département avise par écrit la commission scolaire et le maître qui sera chargé de cet élève et leur communique les renseignements qu'il possède.

Art. 6. Les dispositions du règlement des écoles primaires concernant la fourniture des locaux et du matériel scolaire ordinaire et spécial, la discipline et la fréquentation sont applicables à l'enseignement spécial.

Cependant, pour la dénonciation des absences, la commission scolaire tiendra compte de l'état de santé des élèves.

Art. 7. Le programme d'enseignement comprend :

1. Education des sens, gymnastique et dessin ;
2. Correction des défauts de prononciation ;
3. Exercices manuels à l'aide du matériel fröbelien, suivant le programme des écoles enfantines (pliage, découpage, tissage, etc.) ;
4. Arithmétique ;
5. Lecture avec compte rendu, mémorisation, selon le programme des écoles enfantines et primaires.

Art. 8. L'inspection de ces classes est faite par les soins du Département.

B. Classe spéciale.

Art. 9. L'enseignement est donné par un instituteur ou une institutrice remplissant les conditions prévues à l'article 7 de la loi.

Le Département peut, dans le choix du titulaire, tenir compte des antécédents et des certificats des candidats qui n'appartiendraient pas à l'enseignement primaire.

Art. 10. La classe occupe un local qui lui est exclusivement réservé et doit être pourvue du matériel scolaire spécial.

Art. 11. Le maître s'occupera individuellement de chacun de ses élèves, afin de tirer le meilleur parti possible du programme.

Art. 12. Une classe d'application destinée à former et à perfectionner le personnel enseignant sera organisée à l'Institut des sourds-muets de Moudon.

Les élèves y seront admis aux mêmes conditions que ceux qu'il reçoit aujourd'hui.

C. Enseignement par le maître primaire.

Art. 13. Dans les localités où il n'existe pas de classe spéciale, l'enseignement est donné par l'instituteur ou l'institutrice primaire reconnus qualifiés et choisis par le Département.

Ces maîtres seront appelés à suivre un cours normal ou prendront part temporairement aux leçons d'une classe spéciale qui leur sera désignée.

Art. 14. Le matériel fröbelien sera donné ou prêté par le Département, suivant les besoins.

Art. 15. Le Département décide, pour chaque localité, s'il doit être fourni un local exclusivement réservé aux arriérés.

Art. 16. L'enseignement comprend :

1. Les leçons orales collectives, avec 4 ou 5 élèves, et les leçons individuelles;
2. Les exercices écrits et manuels.

Art. 17. Les leçons orales collectives ou individuelles ne sont pas données en présence des élèves de la classe primaire. Les exercices écrits et manuels peuvent avoir lieu pendant les leçons des classes communes.

L'arriéré suit avec les élèves ordinaires les leçons dont il peut profiter.

Art. 18. Le maître donne à chaque élève une ou plusieurs leçons individuelles par semaine. Pendant ce temps, les autres élèves arriérés sont occupés à des exercices écrits ou manuels.

Les leçons individuelles ont une durée d'un quart d'heure. Elles doivent prendre la forme d'un entretien amical avec questions et réponses. Le maître s'efforcera de les rendre intéressantes, il encouragera l'élève, et ne perdra pas de vue que le but est d'assurer le développement de l'intelligence. Il fera de fréquentes répétitions pour s'assurer qu'il a été bien compris.

Art. 19. Le Département donne pour chaque cas les indications qu'il juge nécessaires; il fixe le programme à suivre, le nombre et la durée des leçons.

Art. 20. Tous les trois mois, le maître adresse au Département, par l'intermédiaire de la commission scolaire, un rapport sur les résultats obtenus et propose les modifications qu'il croit utile d'apporter au programme et à la répartition des heures.

Art. 21. Lorsque les progrès sont jugés suffisants, le Département décide la rentrée de l'élève dans la classe qui correspond à son développement (loi, art. 8), sans que le retard puisse excéder 3 ans.

Art. 22. L'enfant ne peut être remis à l'école enfantine.

Art. 23. Le maître a le devoir de protéger ses élèves arriérés contre les taquineries et les moqueries de leurs camarades.

D. Traitements.

Art. 24. Le traitement d'un maître chargé d'une classe spéciale est fixé par la loi (art. 9).

Art. 25. Le traitement d'un maître ordinaire chargé des arriérés est augmenté d'une rémunération temporaire calculée en prenant pour base :

1. Le nombre des enfants arriérés;
2. Le nombre des leçons orales collectives et individuelles. „Les exercices écrits ou manuels, donnés pendant la classe commune, ne sont pas comptés.“

Le maximum de ce supplément est fixé à fr. 200 par an. Il est calculé au début de chaque semestre.

Donné, sous le sceau du Conseil d'Etat, à Lausanne, le 19 juillet 1912.

22. 21. Circulaire du Département de l'Instruction publique et des cultes du canton de Vaud aux Directeurs des établissements d'Instruction publique secondaire, concernant l'enseignement de la gymnastique. (Du 12 septembre 1912.)

L'examen des horaires des leçons a permis de constater que la gymnastique n'occupait pas encore, dans la plupart de nos collèges communaux, la place qui lui est attribuée par le plan d'études.

L'ordonnance fédérale du 2 novembre 1909 comme le plan d'études des collèges exigent que tous les élèves garçons reçoivent au moins 2 heures de gymnastique par semaine. Ces instructions doivent être strictement observées.

En ce qui concerne les filles, le plan d'études prévoit 2 heures par semaine pour les élèves de 10 à 14 ans et 1 heure pour celles de 14 à 16 ans. Or, dans les collèges et écoles supérieures où les élèves filles de toutes les classes sont groupées pour la gymnastique, on n'a prévu le plus souvent qu'une heure pour cette branche. Cette interprétation n'est pas admissible; si toutes les classes sont réunies, le programme de la leçon est plus compliqué, partant la méthode et le travail en souffrent. Dans ces conditions, il n'est pas indiqué de réduire le nombre des heures; il est nécessaire au contraire de consacrer au moins 2 heures par semaine à cet enseignement. Mais il est encore préférable, lorsqu'il n'y a pas d'empêchement majeur, de séparer les filles de 14 à 16 ans de celles de 10 à 14 et de prévoir 2 heures pour ces dernières.

D'autre part, des groupements de classes de garçons ou de filles réunissant plus de 40 élèves pour la leçon de gymnastique ne pourraient être approuvés.

Nous vous prions de prendre bonne note de ce qui précède et, le cas échéant, d'apporter les modifications nécessaires à l'horaire du prochain semestre, soit déjà pour l'hiver 1912-1913.

23. 22. Règlement général pour les écoles primaires du Canton de Neuchâtel. (Du 3 septembre 1912.)

Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Neuchâtel, vu la loi sur l'enseignement primaire du 18 novembre 1908; considérant qu'il y a lieu d'adopter un règlement général pour les écoles enfantines, primaires, complémentaires et les enseignements spéciaux; sur le préavis de la commission cantonale consultative pour l'enseignement primaire; entendu le département de l'Instruction publique,

arrête:

Chapitre premier. — Rôle des élèves et organisation générale des écoles.

Art. 1^{er}. Dans chaque commune il est établi au début de l'année civile un rôle des enfants soumis à l'Instruction primaire. (Art. 8 de la loi sur l'enseignement primaire.)

Ce rôle est établi par les commissions scolaires sur les données extraites du recensement officiel.

Il est constamment tenu à jour et contrôlé chaque année par l'inspecteur de l'arrondissement.

Art. 2. L'organisation générale des écoles est basée sur la scolarité normale de 8 années, qui est établie comme suit:

Ecole enfantine: Elèves de 6 à 7 ans, 1 année.

Ecole primaire:

1 ^{re} année, élèves de	7 à 8 ans, degré inférieur,
2 ^e " " "	8 à 9 " " "
3 ^e " " "	9 à 10 " " moyen,
4 ^e " " "	10 à 11 " " "
5 ^e " " "	11 à 12 " " supérieur,
6 ^e " " "	12 à 13 " " "
7 ^e " " "	13 à 14 " " "

Art. 3. Tout changement apporté dans l'organisation scolaire d'une commune, soit par la diminution ou l'augmentation du nombre des classes, soit de toute autre manière, doit être soumis à la sanction du Conseil d'Etat.

Chapitre II. — Administration.

Commissions scolaires.

Art. 4. L'administration des écoles publiques et la surveillance de l'enseignement privé appartiennent aux Commissions scolaires. (Art. 19 de la loi sur l'enseignement primaire.)

Art. 5. Les Commissions scolaires sont nommées conformément à la loi. (Art. 28 de la loi sur les Communes et 20 de la loi sur l'enseignement primaire.)

Tout changement apporté dans la constitution de la Commission scolaire ou de son bureau doit être porté immédiatement à la connaissance du département de l'Instruction publique.

Art. 6. Les fonctions de membres des Commissions scolaires et des Comités des dames inspectrices sont gratuites. (Art. 35 de la loi sur les Communes et 21 de la loi sur l'enseignement primaire.)

Cependant certains travaux importants relatifs à l'administration scolaire, notamment ceux du secrétariat, peuvent être payés.

Comités spéciaux.

Art. 7. Les commissions peuvent élire des comités spéciaux tels que Conseil scolaire, comité de bibliothèque et de musée, ou autres; ces différents comités sont placés sous l'autorité directe de la Commission scolaire et de son bureau.

Les règlements établis par les commissions scolaires sont soumis à la sanction du Conseil d'Etat.

Ecoles de hameaux.

Art. 8. Les Commissions scolaires qui ont sous leur dépendance des écoles de hameaux peuvent s'adjoindre, en dehors de la commission, un ou des délégués choisis parmi les habitants des hameaux respectifs.

Ces délégués font rapport à la commission, quand les circonstances l'exigent.

Lorsqu'une école de hameau dépend de plusieurs communes, la direction et la surveillance de cette école sont confiées à un comité composé de délégués de chacune des communes intéressées.

Concierges des maisons d'écoles.

Art. 9. Les concierges sont nommés par le Conseil communal sur préavis de la commission scolaire. Cependant le règlement communal peut prévoir la nomination des concierges par la commission scolaire.

Ces employés sont placés sous les ordres de la commission scolaire pour tout ce qui concerne l'administration des écoles.

Un règlement spécial, déterminant les obligations des concierges, est établi par la Commission scolaire. Ce règlement, approuvé par le Conseil général de la commune, est sanctionné par le département de l'Instruction publique.

Chapitre III. — Ecole enfantine.

Art. 10. L'école enfantine, obligatoire pour chaque commune, est destinée à servir de préparation à l'école primaire.

Elle comprend au moins une année. (Art. 23 de la loi sur l'enseignement primaire.)

Elle doit être fréquentée, dès l'ouverture de l'année scolaire, par tous les enfants habitant le ressort communal qui atteignent l'âge de 6 ans avant le 1^{er} juillet. (Art. 42 de la loi sur l'enseignement primaire.)

Dans les communes où l'école enfantine comprend plusieurs années, la commission scolaire fixe l'âge d'admission dans les classes inférieures. La fréquen-

tation de ces classes inférieures, ne comptant pas pour la scolarité légale, est facultative.

Art. 11. Le nombre des heures de leçons par semaine est fixé à 20 et les horaires prévoient au moins deux demi-journées de congé par semaine. (Art. 25 de la loi sur l'enseignement primaire.)

Les programmes détaillés d'enseignement sont soumis à l'approbation du département de l'Instruction publique.

Il sera réservé dans l'élaboration des horaires une large part aux exercices physiques et à l'hygiène de la première enfance.

Art. 12. Dans les localités où l'école enfantine aurait moins de 15 élèves, la commission scolaire peut, avec l'autorisation du département de l'Instruction publique, la remplacer par un cours distinct donné dans le degré inférieur de l'école primaire. (Art. 29 de la loi sur l'enseignement primaire.)

Ce cours devra comprendre au moins 12 heures de leçons par semaine.

Chapitre IV. — Ecole primaire.

Horaires et programmes.

Art. 13. Le nombre des heures de leçons par semaine est de 30 au maximum. Ce chiffre pourra toutefois être porté à 32 dans les deux dernières années. Les horaires prévoient au moins une demi-journée de congé par semaine. (Art. 32 de la loi sur l'enseignement primaire.)

Les programmes d'enseignement seront soumis à l'approbation du département de l'Instruction publique.

Les devoirs domestiques doivent être réduits au strict minimum.

Examens et promotions.

Art. 14. Les Commissions scolaires organisent et dirigent les examens qu'elles jugent nécessaires et déterminent la classification et la promotion des élèves en prenant l'avis du personnel enseignant et en tenant compte du travail de l'année. (Art. 22 de la loi sur l'enseignement primaire.)

Art. 15. Il est loisible aux commissions scolaires de procéder à des examens trimestriels ou annuels des classes.

La date des examens est annoncée à l'Inspecteur des écoles de l'arrondissement afin que ce dernier puisse, le cas échéant, y assister. (Art. 99 de la loi sur l'enseignement primaire.)

Art. 16. Le département de l'Instruction publique tient à la disposition des commissions scolaires des épreuves écrites qui devront être faites autant que possible le même jour dans toutes les classes soumises à l'examen de fin d'année scolaire.

Statistique.

Art. 17. A la fin de l'année scolaire, les commissions envoient au département de l'Instruction publique les renseignements concernant la statistique des écoles sur formulaire fourni par le département.

Inspection médicale.

Art. 18. Il est procédé par un médecin à une inspection médicale de tous les nouveaux élèves qui sont admis à l'école publique au commencement de l'année scolaire. Le résultat de cette inspection est porté sur un formulaire spécial.

L'inspection médicale des autres élèves a lieu au moins une fois par an.

L'inspection médicale s'attache non seulement aux organes de la vue et de l'ouïe, mais à la dentition et à tout ce qui concerne les maladies de la peau et du cuir chevelu.

Art. 19. La Commission scolaire prend les mesures nécessaires à l'égard des élèves atteints de maladies graves ou d'affections contagieuses ou dangereuses qui rendent leur présence à l'école nuisible pour les autres élèves.

Le recours au Conseil d'Etat est réservé.

Art. 20. Le département de l'Instruction publique peut libérer définitivement de l'école, après avoir entendu la commission scolaire, les élèves notoirement dépourvus d'intelligence. (Art. 48 de la loi sur l'enseignement primaire.)

Elèves indisciplinés.

Art. 21. La commission scolaire intéressée peut prononcer l'exclusion d'un élève dont elle juge, à la suite de faits graves, la présence à l'école publique dangereuse pour l'éducation morale des enfants. Le recours au Conseil d'Etat est réservé. L'enfant exclu sera, le cas échéant, placé aux frais de qui de droit dans une famille ou dans une maison de discipline. (Art. 47 de la loi sur l'enseignement primaire.)

Les enfants placés ne peuvent en aucun cas rentrer dans leur famille avant leur libération de l'école publique sans l'assentiment de l'autorité de placement.

Elèves non domiciliés sur le territoire communal.

Art. 22. Les élèves ont le droit de fréquenter l'école la plus rapprochée de leur domicile, même si elle est située en dehors du ressort communal qu'ils habitent, sous réserve que si l'exercice de ce droit oblige à un dédoublement de classe ou soulève des difficultés, le Conseil d'Etat statue.

Toute commune qui reçoit dans ses écoles primaires des élèves domiciliés dans le ressort d'autres communes, a le droit d'exiger de celles-ci une finance annuelle de 15 francs au maximum par élève. (Art. 46 de la loi sur l'enseignement primaire.)

Les parents qui désirent se mettre au bénéfice de cette disposition doivent au préalable obtenir l'autorisation de la Commission scolaire de leur domicile. En cas de contestation, le Conseil d'Etat statue.

Chapitre V. — Ecole complémentaire.

Art. 23. Les objets d'enseignement dans l'école complémentaire sont fixés par le règlement fédéral concernant les examens des recrues. En outre, des causeries sur des sujets visant le développement général des jeunes gens seront organisées pendant les cours de cette école. (Art. 38 de la loi sur l'enseignement primaire.)

Les horaires et les programmes d'enseignement seront soumis à l'approbation du département de l'Instruction publique.

A moins de circonstances majeures dont le département de l'Instruction publique est juge, les cours auront lieu avant 7 heures du soir.

Art. 24. Le rôle des jeunes gens astreints à l'examen prévu à l'art. 36 de la loi sur l'enseignement primaire est établi chaque année par la Commission scolaire.

Ceux qui passent devant la Commission fédérale du recrutement avant l'âge fixé par la loi militaire, doivent néanmoins se présenter aux examens de l'école complémentaire avec leur classe d'âge et suivre cette école si leur examen est insuffisant.

Art. 25. Les jeunes gens sont examinés sur les branches suivantes: 1. Lecture; 2. Composition; 3. Calcul oral et écrit; 4. Connaissances civiques (géographie, histoire et constitutions — examen oral seulement).

Art. 26. Ces examens sont appréciés d'après l'échelle suivante:

Lecture.

Note 1. Lecture courante avec bonne accentuation et compte-rendu libre, juste au point de vue du fond et de la forme.

Note 2. Lecture courante et compte-rendu suffisant.

Note 3. Lecture quelque peu embarrassée; faible compréhension du sujet.

Note 4. Lecture défectueuse; compte-rendu à peu près nul.

Note 5. Lecture nulle.

Composition.

Une courte lettre ou une petite description.

Note 1. Travail correct, ou à peu près, au point de vue du fond et de la forme.

Note 2. Composition satisfaisante quant au fond, mais avec quelques fautes.

Note 3. Ecriture et style faibles; contenu cependant compréhensible.

Note 4. Travail presque sans valeur.

Note 5. Travail nul.

Calcul.

Problèmes concrets. Note moyenne du calcul mental et du calcul écrit, indiquée par un chiffre unique sans fraction.

Note 1. Facilité dans les quatre règles, avec nombres entiers et fractions (fractions décimales y comprises); connaissance du système métrique, et solution de problèmes correspondants tirés de la vie pratique.

Note 2. Les quatre opérations avec nombres entiers, fractions simples.

Note 3. Calcul de nombres entiers plus petits et problèmes plus faciles.

Note 4. Addition et soustraction de petites quantités (pour le calcul écrit, au-dessous de 10,000). Connaissance élémentaire du livret appliquée au calcul mental.

Note 5. Ignorance des chiffres et incapacité d'additionner de tête des nombres de 2 chiffres.

Connaissances civiques.

Géographie, histoire et constitutions.

Note 1. Intelligence de la carte de la Suisse et connaissance satisfaisante de faits principaux de l'histoire nationale et des constitutions cantonale et fédérale.

Note 2. Réponses satisfaisantes à plusieurs questions dans ces trois domaines.

Note 3. Connaissances élémentaires de la géographie, de l'histoire et de la Constitution.

Note 4. Réponses à quelques questions très élémentaires concernant la patrie.

Note 5. Ignorance totale dans ces domaines.

Art. 27. Les jeunes gens qui auront obtenu une note 3 dans une seule branche seront astreints à la fréquentation soit de *l'école complémentaire* soit du *cours spécial* prévu au dernier alinéa de l'art. 39 de la loi sur l'enseignement primaire.

Art. 28. Le procès-verbal de l'examen est conservé aux archives de la Commission scolaire; un double en est adressé au département de l'Instruction publique immédiatement après l'examen.

Les jeunes gens astreints à la fréquentation du cours complémentaire sont avisés de l'ouverture de l'école par les soins de la commissions scolaire.

Les contrevenants aux articles concernant la fréquentation et la discipline ainsi que ceux qui ne paraissent pas aux examens sont punis conformément aux dispositions des articles 36, 37 et 39 de la loi sur l'enseignement primaire.

Art. 29. Chaque Commission scolaire désignera soit le chef de section militaire, soit une autre personne comme préposé à la surveillance de la classe, conformément à l'art. 37 de la loi.

Art. 30. A la clôture des cours, la Commission scolaire procède à un examen et envoie au département de l'Instruction publique les résultats obtenus.

Examen préparatoire des recrues.

Art. 31. Chaque année, avant l'époque du recrutement, les inspecteurs des écoles ou les représentants du département de l'Instruction publique procèdent de concert avec les Commissions scolaires à l'examen des jeunes gens qui seront appelés à se présenter devant la commission du recrutement dans l'année courante.

Art. 32. Les jeunes gens appelés à cet examen sont convoqués par la Commission scolaire sur avis du département de l'Instruction publique, d'après la liste fournie par le préposé à la police des habitants de chaque commune.

Ils doivent se rendre au jour et à l'heure indiqués aux endroits désignés, sous la direction du préposé à la surveillance de l'école complémentaire de la commune de leur domicile et munis de leur livret scolaire.

Ils sont placés sous la discipline militaire.

La non comparution à ces examens sans motifs légitimes est punie de 24 heures d'arrêts. Les absents non excusés sont en outre astreints à la fréquentation du cours spécial prévu à l'art. 39 de la loi sur l'enseignement primaire.

La Commission scolaire de la localité où a lieu l'examen met gratuitement à la disposition des experts, les locaux nécessaires.

Art. 33. Cet examen est dirigé par 3 experts dont 2 nommés par le département de l'Instruction publique et le troisième par la Commission scolaire.

Art. 34. Les résultats de l'examen ainsi que les travaux écrits des recrues sont envoyés au département de l'Instruction publique qui les portera à la connaissance des Commissions scolaires.

Art. 35. Les jeunes gens dont l'examen est reconnu insuffisant seront astreints à la fréquentation d'un cours spécial d'une durée de 24 heures qui précèdera immédiatement le recrutement.

Chapitre VI. — Ecoles spéciales.

Art. 36. Les communes, d'accord avec le Conseil d'Etat, ouvrent dans les localités où le besoin s'en fait sentir :

- a) Des classes spéciales pour les enfants anormaux ou faibles d'esprit;
- b) Des classes gardiennes pour les élèves privés de surveillance;
- c) Des cours de perfectionnement pour les élèves libérés de l'école. (Art. 40 de la loi sur l'enseignement primaire.)

Chapitre VII. — Enseignements spéciaux.

Art. 37. Les commissions scolaires peuvent ajouter au programme dans les conditions fixées à l'art. 33, dernier alinéa, de la loi, l'enseignement de la langue allemande, celui des travaux manuels et celui donné dans les écoles ménagères.

Art. 38. Lorsque l'enseignement des branches indiquées à l'art. 37 a été rendu obligatoire par les commissions scolaires, en vertu de l'art. 33 de la loi, dernier alinéa, les élèves sont tenus de le suivre dans les mêmes conditions que celui des branches obligatoires et les pénalités pour absences non justifiées, prévues aux articles 55 à 59 de la loi du 18 novembre 1908, sont appliquées par le juge de paix.

Langue allemande.

Art. 39. L'enseignement de l'allemand ne peut être donné que par des personnes munies du brevet spécial ou dont la compétence est notoirement reconnue.

Travaux manuels.

Art. 40. Les travaux manuels consistent, pour les garçons, en exercices gradués de cartonnage, de modelage, de travaux sur bois et sur métal, et pour les filles, en exercices de cartonnage, de modelage et autres travaux féminins.

Art. 41. Les Commissions scolaires mettent à la disposition des maîtres et maîtresses des travaux manuels, les locaux, l'outillage et les matières premières

nécessaires, et vouent une attention particulière au raccordement des travaux manuels dans les différentes classes de l'école publique.

Ecole ménagère.

Art. 42. L'enseignement ménager aux jeunes filles se donne dans des écoles spéciales.

Art. 43. Les jeunes filles reçoivent, dans les écoles ménagères, des leçons de cuisine, de raccommodage, de blanchissage, de repassage, d'économie domestique et d'hygiène selon le programme sanctionné par le département de l'Instruction publique.

Art. 44. L'enseignement ménager se donne aux élèves dans la dernière ou les deux dernières années de leur scolarité primaire. Les élèves sont divisées en groupes de douze élèves au maximum.

Art. 45. L'enseignement est confié à une institutrice pourvue du brevet spécial pour l'enseignement ménager.

L'institutrice tient un compte exact des recettes et des dépenses de l'école.

Art. 46. L'école ménagère est placée sous l'autorité de la commission scolaire ou d'une commission spéciale.

Si l'école est commune à plusieurs localités, les autorités sont représentées, après entente, dans une commission spéciale de surveillance.

Art. 47. Lorsqu'une contribution est réclamée pour la nourriture des élèves, cette contribution est obligatoire pour tous les élèves.

En cas de non paiement, la commission est en droit d'en réclamer le montant par voie judiciaire.

Chapitre VIII. — Examens de sortie.

Art. 48. L'enfant qui atteint l'âge de 6 ans avant le 1^{er} juillet entre à l'école publique à l'ouverture de l'année scolaire et il est obligé de la fréquenter régulièrement jusqu'à la clôture de l'année scolaire dans laquelle il a eu 14 ans révolus. (Art. 42 de la loi sur l'enseignement primaire.)

Art. 49. Au terme de leur scolarité primaire, les élèves passent, sous la surveillance des Commissions scolaires et de délégués de l'Etat, un examen obligatoire de sortie. (Art. 43 de la loi sur l'enseignement primaire.)

Les élèves ayant atteint l'âge légal de libération, soit 14 ans au 30 avril, y compris ceux qui reçoivent un enseignement privé, doivent se présenter à l'examen.

Pourront aussi être admis à l'examen les élèves âgés de 14 ans révolus avant le 31 juillet de l'année courante, et qui n'ont pas obtenu plus de 100 congés dans les deux dernières années.

Seront également admis à l'examen de sortie, les élèves qui demandent leur admission à l'école secondaire avant l'âge de libération de l'école primaire. Un certificat spécial, au lieu du certificat d'études, leur sera délivré si leur examen est jugé suffisant.

Sur demande, ce certificat spécial pourra être échangé contre le certificat d'études, au moment où l'élève atteindra l'âge de libération légale.

Art. 50. Sont seuls dispensés de l'examen obligatoire de sortie, les élèves retardés ayant atteint l'âge de libération et qui, au moment de l'examen, fréquentent encore l'une des classes des 4 premières années de l'école primaire (degré inférieur ou degré moyen, voir article 2).

Ces élèves retardés sont mentionnés dans la statistique scolaire.

Art. 51. L'examen de sortie est facultatif pour les élèves qui fréquentent les écoles secondaires, mais les autorités scolaires communales veillent à ce qu'aucun élève ne quitte l'école secondaire avant d'avoir accompli les huit années de scolarité légale.

Art. 52. L'absence non justifiée d'un élève convoqué à l'examen obligatoire de sortie est punie d'une amende de fr. 5 sur rapport envoyé au juge de paix par l'inspecteur de l'arrondissement.

Art. 53. L'examen obligatoire de sortie est dirigé par un jury de 3 membres dont deux sont pris dans une commission élue par le département de l'Instruction publique et le troisième nommé par la Commission scolaire.

Art. 54. A l'époque et dans les délais prescrits par le département de l'Instruction publique, chaque commission scolaire établit le rôle des élèves astreints à l'examen et celui des élèves retardés.

Ce rôle porte :

1. Les noms et prénoms des élèves.
2. La date de naissance, le lieu d'origine et le domicile.
3. Le nombre d'années de scolarité et le chiffre total des absences et congés obtenus pendant les deux dernières années d'école.

Art. 55. La date des examens est fixée par le département de l'Instruction publique. Les épreuves d'examens sont préparées par les soins du département.

Art. 56. Ces examens ne sont publics que pour les membres des commissions scolaires et les titulaires des classes présentant des élèves à ces examens; les membres du jury ont seuls le droit de faire des communications aux élèves et d'apprécier leurs travaux.

Art. 57. Les épreuves d'examen sont les suivantes :

1. *Langue française.* — Une dictée orthographique de 25 lignes au plus, tirée d'un auteur facile; le point final de chaque phrase est indiqué.

Le texte de la dictée est lu préalablement à haute voix, dicté, puis cinq minutes sont accordées aux candidats pour revoir leur travail.

2. Une *rédaction* d'un genre simple, comprenant une page au minimum (récit, lettre, etc.).

3. *Lecture* expliquée.

4. *Grammaire.* — Notions élémentaires et d'ordre pratique.

5. *Arithmétique pratique.* — a. solution raisonnée de 2 ou 3 problèmes d'arithmétique, ou de comptabilité simple.

- b. solution de 3 ou 6 problèmes de calcul mental.

6. *Arithmétique théorique.* — Questions sur la théorie de l'arithmétique et sur le système métrique.

7. *Dessin.* — Motifs à 2 ou 3 dimensions; dessin d'un objet usuel.

8. *Écriture.* — Une épreuve d'écriture en cursive, anglaise et ronde.

9. *Histoire et Géographie.* — Questions d'histoire nationale. Questions de géographie générale et de géographie de la Suisse.

10. *Instruction civique.* — Questions sur l'instruction civique (pour les garçons).

- 10 bis. *Ouvrages à l'aiguille.* — Travail de couture et de tricot (pour les filles).

L'examen d'ouvrages à l'aiguille sera fait un des jours qui précéderont les autres examens.

Art. 58. Les épreuves portent en tête et sous pli fermé, les noms et prénoms des élèves; ce pli n'est ouvert qu'après la correction des travaux et l'inscription des notes données pour chacun d'eux.

Art. 59. Il est accordé une heure au maximum pour chacune des épreuves de calcul, de composition, de dessin, d'écriture et des travaux à l'aiguille.

L'échelle d'appréciation va de 0 à 6, la fraction $\frac{1}{2}$ est seule admise.

Art. 60. Les élèves qui obtiennent une moyenne de 4 points par branche, sans avoir une note inférieure à 3 dans les branches se rapportant à la langue

française et à l'arithmétique (moyenne du calcul oral et écrit), recevront un certificat d'études.

Art. 61. Le procès-verbal de l'examen et les travaux des élèves sont transmis au département de l'Instruction publique, lequel, après avoir vérifié la régularité des opérations, délivre à qui de droit le certificat d'études.

Chapitre IX. — Vacances, dispenses et congés.

Art. 62. Les Commissions scolaires fixent l'époque des vacances dont la durée ne peut être moindre de 8 semaines ni excéder 10 semaines.

Les époques des vacances ainsi que tous les congés spéciaux accordés aux classes seront portés à la connaissance de l'inspecteur de l'arrondissement.

Art. 63. En dehors des vacances prévues à l'art. 34 de la loi (8 à 10 semaines) les Commissions scolaires peuvent accorder des congés ou des dispenses spéciales aux élèves en vue des travaux agricoles et de la garde du bétail; toutefois ces dispenses et ces congés ne peuvent pas dépasser 10 semaines (art. 45 de la loi sur l'enseignement primaire), soit 100 congés de demi-journée, au total.

Ces congés pour travaux agricoles et ces dispenses pour la garde du bétail ne peuvent être accordés que par la Commission scolaire de la Commune neuchâteloise où sont domiciliés les parents des élèves.

Art. 64. Les absences se comptent par demi-journées. (Art. 53 de la loi sur l'enseignement primaire.)

Dix absences de demi-journée comptent pour une semaine de congé.

Lorsque, dans le semestre d'été, les leçons ne se donnent que pendant la matinée, les absences doivent être comptées à raison de 10 par semaine, comme pour les élèves des écoles ouvertes le matin et l'après-midi.

Toutes les absences et tous les congés accordés doivent être inscrits dans le rôle de fréquentation de la classe.

Un carnet de fréquentation peut être remis à chaque élève.

Art. 65. Les élèves qui ont obtenu au total plus de cent congés d'une demi-journée pendant les deux dernières années de leur scolarité, ainsi que ceux qui ont reçu un enseignement privé doivent, s'ils n'obtiennent pas le certificat d'études, fréquenter encore régulièrement l'école publique pendant le semestre d'hiver suivant.

Chapitre X. — Livret scolaire. — Bulletin scolaire.

Du livret scolaire.

Art. 66. Chaque élève reçoit à son entrée dans l'école publique un livret dans lequel seront inscrits les renseignements relatifs à sa scolarité, en particulier ses absences et ses mutations scolaires. (Art. 49 de la loi sur l'enseignement primaire.)

Le livret des élèves de l'enseignement privé reste entre les mains de la Commission scolaire de leur domicile jusqu'à leur libération de l'école.

Art. 67. En cas de promotion dans les écoles de la Commune, le livret régularisé est transmis immédiatement par l'instituteur au nouveau maître de l'élève.

Si l'enfant change de localité et reste domicilié dans le canton, la commission scolaire ou l'instituteur transmet le livret, également régularisé, avec l'adresse exacte du nouveau domicile de l'élève, au président de la Commission scolaire de la commune dans laquelle il est allé se domicilier.

Si l'élève quitte le canton, son livret est adressé, avec l'indication de son nouveau domicile, au département de l'Instruction publique.

Art. 68. Ce livret est remis à l'élève à la fin de sa scolarité; il doit être conservé par les garçons pour être présenté aux examens de l'école complémentaire et aux examens pédagogiques des recrues.

Celui qui aura égaré son livret scolaire supportera les frais des démarches faites pour le reconstituer.

Bulletin scolaire.

Art. 69. Chaque élève reçoit un bulletin dans lequel l'instituteur ou l'institutrice est tenu d'inscrire, au moins une fois par mois, une appréciation sommaire de la conduite et de l'application de l'élève. Les résultats des examens partiels organisés par les Commissions scolaires sont aussi consignés dans ce bulletin. Cette dernière appréciation s'exprime au moyen de chiffres variant de 0 à 6.

Art. 70. Les livrets et les bulletins scolaires ainsi que les carnets de fréquentation font partie du matériel scolaire délivré gratuitement aux élèves.

Chapitre XI. — Fournitures scolaires.

Art. 71. Les fournitures scolaires sont délivrées gratuitement par l'Etat à tous les élèves de l'école publique primaire. (Art. 61 de la loi sur l'enseignement primaire.)

Les parents peuvent rembourser la valeur du matériel fourni à leurs enfants, sur la base de la dépense moyenne par élève, indiquée dans le tableau de l'exercice précédent.

Les élèves dont les parents sont domiciliés hors du canton paient sur les mêmes bases les fournitures scolaires qui leur sont délivrées.

Art. 72. Cependant, lorsque ces élèves sont placés en échange et que leurs parents habitent un canton où les fournitures scolaires sont aussi délivrées gratuitement aux élèves des écoles publiques, ils sont, à titre de réciprocité, dispensés du remboursement prévu à l'article précédent.

Art. 73. Si les élèves astreints au paiement de leur matériel scolaire font dans une école un stage d'une durée inférieure à une année ou ne reçoivent pas toutes les fournitures distribuées aux autres élèves de la classe, la somme qu'ils ont à rembourser est calculée au prorata du matériel qui leur a été délivré.

En pareil cas, la finance que doit payer un élève est de fr. 2 au minimum.

Art. 74. Les Commissions scolaires établissent le rôle des élèves payants qui fréquentent leurs écoles.

Une fois par année, et au plus tard pour le 15 novembre, elles adressent à l'inspectorat du matériel scolaire un extrait de ce rôle, soit le bordereau dûment visé et avec toutes indications utiles, des sommes qu'elles ont encaissées.

Lorsqu'il n'existe aucune inscription d'élève payant dans un ressort scolaire communal, ce fait est attesté sur le bordereau annuel qui doit être expédié, malgré cette circonstance, à l'inspectorat du matériel scolaire.

Art. 75. Les quotes-parts revenant de ce chef à l'Etat, soit les $\frac{3}{5}$ des sommes perçues, figurent sur le tableau général de la répartition des dépenses, publié à la fin de chaque exercice; elles sont ajoutées au montant annuel que chaque commune est appelée à rembourser à la caisse de l'Etat pour la fourniture du matériel scolaire gratuit.

Art. 76. Les élèves domiciliés dans le canton, quel que soit le ressort scolaire dont ils suivent les classes, reçoivent gratuitement les manuels et le matériel nécessaires. Il ne pourra être réclamé de ce chef aucune indemnité ni aux parents, ni à la commune du domicile des élèves.

Art. 77. La direction et la surveillance générale du service du matériel scolaire gratuit appartiennent au chef du département de l'Instruction publique, qui les exerce par l'inspectorat du matériel scolaire.

Art. 78. Le département de l'Instruction publique nomme tous les trois ans une commission consultative chargée de donner son préavis sur le choix, l'adjudication et le prix des fournitures scolaires.

Art. 79. L'Inspectorat du matériel scolaire a entre autres attributions:

1^o La mise au concours de la fourniture des manuels et du matériel scolaire.

2^o La stipulation des contrats avec les adjudicataires.

3^o La réception de toutes les demandes de matériel et leur envoi aux fournisseurs.

4^o La tenue de la comptabilité générale du service et la mise à jour du tableau annuel de la répartition des dépenses entre l'Etat et les Communes pour fournitures délivrées.

5^o La surveillance générale de ce service et le contrôle de la comptabilité des dépôts scolaires communaux.

Art. 80. Le matériel scolaire se divise en matériel de classe et matériel individuel.

Le matériel de classe ne doit pas sortir de la salle d'école; il comprend les objets nécessaires à l'enseignement fröbelien, les manuels de lecture, les encriers et les objets destinés aux travaux féminins inscrits au programme officiel, ainsi que toute autre fourniture rentrant dans cette catégorie en vertu d'une décision du département de l'Instruction publique.

Le matériel individuel comprend tous les autres manuels, ainsi que le matériel courant.

Art. 81. Les fournitures scolaires sont mises au concours dans la *Feuille officielle*. Chaque adjudication fera l'objet d'une convention entre le département de l'Instruction publique et les fournisseurs. Ces conventions mentionneront les objets à fournir et leur prix, et porteront la signature du chef du département de l'Instruction publique.

Art. 82. Les livraisons de matériel et de manuels ne sont faites par les fournisseurs que sur les bons de commande qui leur sont adressés par l'inspectorat du matériel scolaire.

Art. 83. L'administration locale du service du matériel est placée, dans chaque commune, sous la surveillance de la Commission scolaire qui nomme un dépositaire chargé de la réception et de la distribution du matériel.

Cette nomination est soumise à la ratification du département de l'Instruction publique.

Art. 84. Au mois de janvier de chaque année, les dépositaires établissent, sur formulaire spécial, la liste des fournitures nécessaires aux écoles pour l'année scolaire suivante et l'adressent à l'inspectorat du matériel scolaire qui en fait exécuter l'expédition.

Avant le 1^{er} septembre, les dépositaires complètent les fournitures qui peuvent leur manquer pour la période de l'hiver, et, à cet effet, envoient un nouveau formulaire spécial à l'Inspectorat du matériel.

Il ne sera fait d'expédition de matériel que d'après les demandes transmises dans ces deux mois de l'année.

Toute commande de fournitures doit être contresignée par le président ou le délégué de la Commission scolaire.

Art. 85. Les dépositaires accusent réception à l'inspectorat du matériel scolaire, de chaque livraison de fournitures, immédiatement après qu'elle leur est parvenue.

Art. 86. Le matériel scolaire sera déposé dans un local convenable qui doit se trouver, autant que possible, dans le bâtiment scolaire.

Art. 87. Il est interdit aux dépositaires et aux membres du corps enseignant de vendre à qui que ce soit aucun des objets fournis par le service du matériel.

Art. 88. Les dépositaires marquent du sceau de la Commission scolaire les manuels reçus, puis remettent au personnel enseignant, contre récépissé, le matériel nécessaire aux élèves. Ils tiennent sur formulaire officiel un compte d'entrée et de sortie des fournitures reçues et conservent comme pièces justificatives les avis d'expédition des fournisseurs, ainsi que les récépissés du personnel enseignant.

Cette comptabilité doit être constamment tenue à jour et se boucle, chaque année, le 31 décembre.

Art. 89. Les instituteurs et les institutrices tiennent sur un formulaire spécial du registre de classe, la comptabilité des objets qu'ils reçoivent du dépositaire.

La tenue de cette comptabilité a une durée correspondante à l'année scolaire; elle est placée sous le contrôle des Commissions scolaires et des inspecteurs.

En cas de démission, l'instituteur ou l'institutrice fera vérifier à son successeur le matériel existant et décharge lui en sera donnée par le nouveau titulaire.

Art. 90. Les élèves n'ont droit qu'à la quantité normale de fournitures scolaires fixée par l'inspectorat sur le préavis de la Commission du matériel. Ils ne reçoivent qu'un seul exemplaire de chaque manuel.

Ces objets deviennent leur propriété à la fin de leur scolarité.

Si un élève quitte le canton ou l'école publique, pour recevoir un enseignement privé, il est tenu de rendre tout son matériel scolaire à l'exception de ses cahiers, carnets, plumes et crayons et des manuels dont il est en possession depuis deux ans ou dont la valeur aurait été remboursée conformément aux dispositions de l'article 71.

Art. 91. L'élève qui passe dans une autre classe ou dont le domicile est transféré dans une autre commune du canton emporte tous ses objets d'école.

Art. 92. Les élèves remplacent à leurs frais tout objet perdu ou détérioré par leur faute.

Chapitre XII. — Bibliothèques scolaires.

Art. 93. Chaque localité doit posséder une bibliothèque scolaire. (Art. 62 de la loi sur l'enseignement primaire.)

Art. 94. Les bibliothèques scolaires sont placées dans les collèges et soigneusement entretenues.

Le catalogue des livres ainsi que le registre des entrées et des sorties doivent être tenus continuellement à jour.

Les bibliothèques et ces registres sont placés sous le contrôle des Commissions scolaires et des inspecteurs.

Dans la règle, les fonctions de bibliothécaire sont remplies par des membres du personnel enseignant.

Art. 95. Les bibliothèques scolaires sont mises gratuitement à la disposition des élèves.

Les règlements spéciaux sont sanctionnés par le département de l'Instruction publique.

Art. 96. Chaque année à fin décembre, un rapport sur formulaire spécial est adressé au département de l'Instruction publique.

Chapitre XIII. — Bâtiments scolaires.

Art. 97. Toute construction de bâtiment scolaire, ou toutes réparations majeures à un bâtiment scolaire doivent faire l'objet de plans accompagnés de devis.

Art. 98. En vue d'obtenir la subvention de l'Etat, les Communes communiqueront au département de l'Instruction publique, en même temps que leur demande, les plans et devis de la construction en deux exemplaires.

Art. 99. La demande de subvention ne sera adressée au département de l'Instruction publique qu'après l'adoption des plans et devis par les autorités communales et scolaires.

L'Intendance des bâtiments de l'Etat et l'Inspecteur des écoles de l'arrondissement seront préalablement entendus.

Art. 100. Un règlement spécial détermine les normes des locaux et les limites dans lesquelles la subvention est accordée pour la construction des locaux scolaires ainsi que pour les halles de gymnastique. (Art. 109 de la loi.)

*Chapitre XIV. — Personnel enseignant.**A. Examens et brevet de connaissances.*

Art. 101. Les candidats au brevet de connaissances doivent être âgés de 18 ans révolus au 31 juillet de l'année dans laquelle ils se présentent aux examens.

Art. 102. Il y a chaque année, dans le second trimestre, une session ordinaire d'examens pour l'obtention du brevet de connaissances; cette session est annoncée un mois à l'avance dans la *Feuille officielle*.

Ces examens pourront avoir lieu dans la localité, siège d'une école où se donne un enseignement pédagogique régulièrement organisé, quand il se présente au moins trois candidats.

Les examens se divisent en épreuves écrites, en épreuves orales et en épreuves pratiques.

Les examens écrits ont lieu les mêmes jours dans les écoles d'enseignement pédagogique et sont placés sous la direction d'un jury nommé par le département de l'Instruction publique et choisi parmi les membres de la commission prévue à l'art. 74 de la loi.

Les examens oraux sont fixés par le département de l'Instruction publique, qui nomme aussi les membres des jurys.

La majorité des membres du jury ne pourra pas être choisie parmi les professeurs de l'école où se fait l'examen.

Les candidats qui ont échoué à une ou plusieurs épreuves orales sont admis à un examen complémentaire dans le courant de la même année.

Art. 103. Tout candidat est tenu de se faire inscrire au département de l'Instruction publique dans les délais fixés et de déposer à l'appui de sa demande d'inscription:

- 1° un extrait de son acte de naissance;
- 2° un certificat de moralité délivré par l'autorité compétente;
- 3° une pièce établissant que le candidat a fait des études suffisantes.

Art. 104. Le Conseil d'Etat nomme pour chaque période législative une commission chargée de procéder aux examens de capacité prévus à l'art. 74 de la loi.

Le département de l'Instruction publique peut adjoindre aux jurys d'examen des experts spéciaux, notamment pour la pédagogie pratique, le chant, le dessin, la gymnastique et les travaux manuels pour les deux sexes.

Chaque jury doit être composé de trois membres.

Art. 105. Les sujets d'épreuves écrites sont choisis par le département de l'Instruction publique et sont remis sous plis cachetés aux jurys chargés des examens. Ces plis sont ouverts en présence des candidats.

Art. 106. Les épreuves écrites sont examinées et jugées par les jurys qui en transmettent immédiatement les résultats au département de l'Instruction publique. Ce dernier établit le rôle des candidats admis aux épreuves orales et leur transmet les résultats de leurs examens écrits.

Art. 107. Pour être admis aux épreuves orales, les candidats doivent obtenir une moyenne générale de 4 points dans les épreuves écrites et n'avoir aucun chiffre inférieur à 3.

Art. 108. Les épreuves écrites sont les suivantes:

- 1° Une dictée orthographique de 1½ page soit de 40 ou 50 lignes imprimées, tirées d'un bon écrivain. La ponctuation n'est pas dictée (1½ heure).
- 2° Une composition française (3 heures).
- 3° Une traduction d'un morceau d'allemand en français (aspirants).
- 4° La solution raisonnée de problèmes d'arithmétique, d'algèbre élémentaire et de géométrie (2½ heures).
- 5° La comptabilité (2 heures).

6^o Une page d'écriture comprenant des exemples des principaux genres: cursive, bâtarde et ronde (1½ heure).

7^o Un dessin d'ornement d'après un modèle en relief ou exécuté à la planche noire ou bien un dessin d'après nature d'un objet usuel (2½ heures),

Art. 109. Les examens oraux ont lieu 15 jours au moins après les examens écrits.

Art. 110. Les épreuves orales sont les suivantes:

1^o Arithmétique théorique appliquée aux opérations pratiques, et, pour les aspirants, notions d'algèbre, éléments de géométrie, arpentage, nivellement, tenue de livres.

2^o Notions de physique, de chimie et d'histoire naturelle. Notions d'hygiène.

3^o Histoire de la Suisse et notions d'histoire générale.

4^o Géographie de la Suisse et géographie générale.

5^o Langue française: lecture raisonnée d'un morceau de prose ou de poésie. — Grammaire et analyse.

6^o Littérature française: notions sommaires.

7^o Pédagogie: principes généraux. — Didactique spéciale. — Histoire de la pédagogie.

8^o Chant: théorie et solfège, et éventuellement violon, piano.

9^o Instruction civique (aspirants).

10^o Economie domestique (aspirantes).

Art. 111. Les épreuves pratiques sont les suivantes:

11^o Gymnastique.

12^o Travaux à l'aiguille: Théorie et pratique (aspirantes).

13^o Travaux manuels (aspirants); facultatifs pour les aspirantes.

14^o Pédagogie et occupations fröbeliennes, leçon de choses (aspirantes).

Tous ces examens sont basés sur les programmes des examens d'Etat.

Chacun de ces examens donne lieu à une interrogation qui peut porter sur une ou plusieurs des matières énumérées dans le paragraphe. Aucune de ces interrogations ne dure plus d'un quart d'heure.

A chaque examen correspond un chiffre donné conformément aux prescriptions de l'article 115 ci-dessous.

Chaque jury discute et choisit les questions qui sont adressées aux candidats.

Ces derniers ne peuvent être interrogés par un membre du jury qui les a préparés à un examen.

Les jurys pourront tenir compte des notes résultant d'examens subis par les candidats dans le cours des deux dernières années de leurs études, et certifiées par la direction de l'école fréquentée.

B. Examens et brevet d'aptitude pédagogique.

Art. 112. Les candidats au brevet d'aptitude pédagogique doivent être âgés d'au moins 19 ans révolus au moment de leur examen et justifier qu'ils remplissent les conditions de stage prévues à l'article 75 de la loi sur l'enseignement primaire ou d'études pratiques spéciales faites dans une école où se donne un enseignement pédagogique supérieur.

Art. 113. Les examens qui donnent droit à ce brevet comportant:

1^o Une composition traitant un sujet pédagogique (tenue d'une classe, méthode, procédés, moyens d'enseignement, etc.).

2^o Une leçon, dont le sujet, tiré au sort, pourra être pris parmi les matières d'enseignement inscrites au programme de la classe.

3^o Une interrogation sur la pédagogie théorique et pratique, et sur les méthodes d'enseignement des différentes branches.

4^o Une interrogation sur la législation scolaire (loi, règlement, programme).

5^o En outre, pour les institutrices d'écoles enfantines, une leçon tirée du programme fröbelien.

Art. 114. Le département de l'Instruction publique choisit les sujets d'épreuves écrites et désigne pour chaque session d'examen un jury dont fait partie de droit l'inspecteur de l'arrondissement.

C. Du jugement des épreuves.

Art. 115. Le jury apprécie la valeur de toutes les épreuves écrites et orales selon l'échelle de points suivante:

6 = très bien; — 5 = bien; — 4 = suffisant;

3 = faible; — 2 = très faible — 1 = nul.

Dans les appréciations faites par le jury, la fraction $\frac{1}{2}$ est seule autorisée.

Art. 116. Les fautes de grammaire et d'orthographe d'usage, d'accentuation, celles qui consistent dans l'emploi impropre des majuscules, ou l'oubli des cédilles et des traits d'union, les fautes de ponctuation sont laissées à l'appréciation du jury spécial de dictée.

Art. 117. Les membres du jury donnent leurs notes séance tenante; le résultat moyen devient la note définitive, et le procès-verbal en est transmis *immédiatement* au département de l'Instruction publique.

Art. 118. Les brevets sont délivrés au candidat qui a obtenu une moyenne générale de 4 au moins et à la condition qu'il n'ait aucune note inférieure à 3.

Art. 119. Le candidat au brevet de connaissances qui a échoué dans un ou plusieurs examens oraux, est admis à subir à nouveau ce ou ces examens dans le délai de deux ans au maximum.

Le candidat au brevet d'aptitude pédagogique, qui a échoué dans un premier examen, ne peut plus être admis qu'à un seul examen et cela à la fin de sa 3^{me} année d'enseignement pratique.

Art. 120. Toute communication entre les aspirants pendant les épreuves, toute fraude ou tentative de fraude entraîne l'exclusion.

D. Nominations. — Examens de concours.

Art. 121. Les postes vacants sont pourvus à la suite d'un examen ou par voie d'appel.

L'appel ne peut être adressé qu'à des personnes dont la compétence est reconnue ou qui sont en possession du brevet d'aptitude pédagogique.

Les nominations par voie d'appel auront lieu après entente avec l'inspecteur. (Art. 79 de la loi sur l'enseignement primaire.)

Les instituteurs et les institutrices démissionnaires ou remplacés provisoirement pendant plus d'un mois, sont tenus d'en aviser immédiatement le département de l'Instruction publique.

Art. 122. Les instituteurs et les institutrices peuvent être appelés par promotion à un poste vacant du même ressort scolaire quel que soit le nombre de leurs années de service.

Ces mutations comme les nominations par voie d'appel, ne peuvent être faites qu'après entente avec l'Inspecteur des écoles.

Si l'entente n'a pu s'établir, l'examen de concours aura lieu.

Art. 123. Si l'examen de concours a été décidé en vue de pourvoir à un poste vacant, tous les postulants inscrits doivent être appelés à l'examen.

S'il survient une nouvelle vacance dans l'espace des six mois suivants, les Commissions scolaires peuvent utiliser les résultats de cet examen de concours antérieur pour de nouvelles nominations. Les postulants seront nommés d'après le rang qu'ils ont obtenu à l'examen.

Art. 124. L'examen est essentiellement pratique; il peut porter sur toutes les branches du programme de l'école primaire et comprend au minimum une

composition et une ou deux leçons pratiques. Eventuellement une leçon de travail à l'aiguille pour les aspirantes.

Le programme de l'examen est discuté au début de la séance par la Commission scolaire et l'inspecteur de l'arrondissement.

Art. 125. Chacun des membres du jury ou de la commission apprécie par un chiffre le résultat de l'examen pour chaque branche.

L'échelle des points va de 0 à 6, la fraction $\frac{1}{2}$ étant seule autorisée.

L'examen terminé, le classement des postulants est établi en tenant compte des résultats obtenus par chacun d'eux.

Art. 126. La Commission nomme le ou les postulants qui ont obtenu les meilleurs résultats à l'examen.

Si la nomination n'est pas conforme aux résultats de l'examen, la Commission en consigne les raisons dans le procès-verbal.

Art. 127. La nomination provisoire ou définitive doit se faire séance tenante et en tout cas, le jour même de l'examen, à moins toutefois que ce dernier n'ait pas donné de résultats satisfaisants.

Les nominations ou promotions doivent être ratifiées par le Conseil d'Etat. (Art. 22 de la loi sur l'enseignement primaire.)

Art. 128. L'inspecteur contrôle ces diverses opérations et veille à ce qu'elles soient conformes à la loi et au règlement.

E. Obligations du personnel enseignant.

Art. 129. Le personnel enseignant doit s'efforcer d'atteindre le but de sa mission éducative, au moyen de son enseignement, du bon exemple et de la discipline.

L'instituteur et l'institutrice doivent travailler de toutes leurs forces à l'éducation populaire.

Ils ont le devoir d'augmenter leur culture pédagogique et leurs connaissances générales dans l'intérêt même de leur mission.

Art. 130. Tous mauvais traitements à l'égard des élèves et toutes punitions corporelles sont formellement interdits. (Art. 84 de la loi sur l'enseignement primaire.)

Les punitions doivent être en rapport avec l'âge et le caractère de l'enfant.

La retenue après la classe ne peut avoir lieu que sous la surveillance du maître. Elle a pour but essentiel de réparer le temps perdu par l'élève et ne doit jamais durer plus d'une heure. L'élève doit être occupé à un travail utile.

Les arrêts de plus longue durée, pour cause d'indiscipline, sont infligés par la Commission scolaire ou son représentant.

F. Conférences du corps enseignant.

Art. 131. Le département de l'Instruction publique convoque en conférences cantonales ou de districts, au moins une fois par an, le personnel enseignant des écoles primaires et enfantines. (Art. 96 de la loi sur l'enseignement primaire.)

Art. 132. La convocation des intéressés se fait par la voie du Bulletin du département de l'Instruction publique. Tous les membres du Corps enseignant et les maîtres spéciaux de l'école primaire sont tenus d'assister à ces conférences. En cas d'empêchement, les absents doivent se faire excuser.

Art. 133. Les sujets mis à l'étude des conférences sont choisis par le département de l'Instruction publique.

Il nomme, le cas échéant, des rapporteurs sur les questions mises à l'étude.

Les rapports des sections sont transmis au département de l'Instruction publique dans les délais prescrits; chaque rapport doit se terminer par les conclusions votées dans la conférence.

L'ordre du jour des conférences de districts pourra comprendre une leçon pratique sur un sujet tiré du programme primaire et annoncé à l'avance. Cette

leçon sera donnée par un membre du personnel enseignant désigné par le président.

Art. 134. Les conférences de districts sont présidées par le chef du département de l'Instruction publique ou par l'Inspecteur de l'arrondissement.

Art. 135. La conférence de district nomme un ou des secrétaires chargés de la rédaction des procès-verbaux.

Art. 136. Les jours de congé nécessaires pour les conférences officielles doivent être accordés au corps enseignant par les commissions scolaires.

Chapitre XV. — Inspection des écoles.

Art. 137. Afin d'assurer la bonne marche des écoles primaires, le canton est divisé en deux arrondissements d'inspection.

1^{er} arrondissement: districts de Neuchâtel, de Boudry et du Val-de-Travers.

2^{me} arrondissement: districts du Val-de-Ruz, du Locle et de La Chaux-de-Fonds. (Art. 97 de la loi sur l'enseignement primaire.)

Chaque inspecteur doit résider dans son arrondissement.

Art. 138. Les inspecteurs sont en rapport direct avec les Commissions scolaires et le corps enseignant primaire pour ce qui concerne la fréquentation des écoles, l'enseignement proprement dit et les horaires des leçons. Ils préavisent sur toutes les améliorations qui leur paraissent désirables. Ils assistent aux examens de concours et autant que possible aux examens des classes. (Art. 99 de la loi sur l'enseignement primaire.)

Art. 139. Les inspecteurs transmettent immédiatement au département de l'Instruction publique les affaires qui échappent à leur compétence ou qui leur paraissent de nature à exiger soit des éclaircissements, soit une intervention effective de la part de l'autorité supérieure.

Le département règle les conflits qui pourraient s'élever entre les inspecteurs et les commissions scolaires.

Art. 140. Ils procèdent, lorsqu'ils le jugent nécessaire, à l'examen détaillé des classes et veillent d'une manière générale à ce que la loi et le règlement des écoles primaires soient observés.

Art. 141. Ils s'assurent par des examens que les élèves qui reçoivent un enseignement privé sont instruits conformément aux programmes prévus par la loi. (Art. 122 de la loi sur l'enseignement primaire.)

Art. 142. Ils surveillent l'organisation, le développement et le bon entretien des bibliothèques scolaires. (Art. 99 de la loi sur l'enseignement primaire.)

Ils contrôlent la comptabilité du matériel scolaire, tenue par les instituteurs et les institutrices.

Art. 143. Ils sont convoqués une fois par mois en conférence au département de l'Instruction publique pour y discuter les questions relatives à leur inspection ou mises à l'étude par le chef du département.

Art. 144. Les fonctions d'inspecteur sont incompatibles avec toute autre fonction salariée. (Art. 98 de la loi sur l'enseignement primaire.)

Les inspecteurs ont droit à quatre semaines de vacances par année.

Chapitre XVI. — Dispositions financières.

Allocation aux communes.

Art. 145. L'Etat contribue aux dépenses scolaires au moyen d'une allocation aux communes fixée par le Grand Conseil et calculée sur l'ensemble des traitements initiaux fixés à l'art. 110 de la loi et payés aux instituteurs, aux institutrices et aux autres fonctionnaires de l'enseignement primaire énumérés à l'art. 112 de la présente loi. (Art. 102 de la loi sur l'enseignement primaire.)

Les fonctionnaires de l'enseignement primaire dont le traitement compte dans le calcul de l'allocation de l'Etat sont les directeurs et directrices, administrateurs, les secrétaires des écoles, maîtres et maîtresses spéciaux, médecins des écoles.

Traitements du personnel enseignant.

Art. 146. Les traitements initiaux du personnel enseignant sont payés régulièrement à la fin de chaque mois par le caissier communal.

Art. 147. La haute-paie est supportée par l'Etat. Elle est payée chaque trimestre. Il en est de même pour la haute-paie supplémentaire prélevée sur la subvention fédérale.

Le point de départ de la haute-paie pour chaque ayant-droit est le 1^{er} janvier ou le 1^{er} juillet de l'année qui suit la date de son entrée en fonctions. (Art. 111 de la loi sur l'enseignement primaire.)

Il est tenu compte, pour le point de départ de la haute-paie, d'un remplacement de six mois consécutifs qui précéderait une nomination définitive.

Art. 148. Les conditions de paiement et le point de départ de la haute-paie pour les maîtres et maîtresses spéciaux sont les mêmes que pour les instituteurs et les institutrices. (Art. 112 de la loi sur l'enseignement primaire.)

Art. 149. Lorsqu'un membre du corps enseignant primaire est empêché de remplir ses fonctions pour cause de maladie, la haute-paie à laquelle il a droit continue à lui être servie.

Toute fois, si la maladie se prolonge au-delà de 360 jours, la haute-paie sera supprimée.

Art. 150. Le fonctionnaire de l'enseignement public primaire, appelé à se faire remplacer pour une cause autre que celle de maladie ou de service militaire, perd son droit à la haute-paie à partir du premier jour où il est en congé et jusqu'à la reprise de ses fonctions.

L'augmentation progressive annuelle de la haute-paie est suspendue pendant toute la durée du remplacement. La haute-paie s'accroît de nouveau le jour de la reprise de ses fonctions par le titulaire.

Art. 151. La haute-paie cesse d'être versée à l'instituteur ou à l'institutrice primaire qui démissionne, dès le jour de sa sortie effective de l'enseignement.

Toutefois les instituteurs ou institutrices démissionnaires pour cause de maladie ont droit à la haute-paie complète du trimestre dans lequel ils se retirent effectivement de l'enseignement public.

Art. 152. Au décès d'un instituteur ou d'une institutrice, la haute-paie est versée intégralement pour le trimestre dans lequel est survenu le décès du titulaire; elle cesse d'être servie au début du trimestre suivant.

Remplaçants du personnel enseignant.

Art. 153. Lorsqu'un membre du corps enseignant est empêché de remplir ses fonctions, la Commission scolaire pourvoit à l'enseignement aux frais de la personne intéressée.

En vue de subvenir aux frais de remplacement pour cause de maladie, il est créé une caisse spéciale de laquelle font obligatoirement partie tous les membres du corps enseignant primaire.

Cette caisse est instituée en fondation sous la dénomination de „Caisse cantonale de remplacement du corps enseignant primaire“. Elle a son siège à Neuchâtel. (Art. 107 de la loi sur l'enseignement primaire.)

Art. 154. Lorsqu'un membre du personnel enseignant tombe malade, la Commission scolaire en avise le département de l'Instruction publique, en même temps qu'elle fait connaître le nom du remplaçant du titulaire malade.

Les remplaçants d'instituteurs ou d'institutrices en congé pour d'autres causes que la maladie, reçoivent le traitement initial complet.

Indemnités pour service militaire.

Art. 155. La Confédération rembourse aux cantons les $\frac{3}{4}$ des frais résultant du remplacement des instituteurs publics appelés comme sous-officiers ou officiers à des cours d'instruction. (Art. 15 de la loi militaire du 12 avril 1907.)

Le dernier quart des frais est à la charge de la Commune.

Les communes qui auraient à se faire rembourser les frais de remplacement prévus ci-dessus, doivent adresser leur demande au département de l'Instruction publique, en indiquant le montant des frais de remplacement et l'école d'officiers ou de sous-officiers fréquentée par l'instituteur remplacé.

Les frais de remplacement des instituteurs appelés à une école de recrues ou à un cours de répétition et sur lesquels l'Etat paie le 50%, sont supportés par les communes.

Les Commissions scolaires indiquent ces dépenses dans leurs comptes annuels.

Conférences cantonales.

Art. 156. Les conférences cantonales sont convoquées à époques indéterminées et lorsque les circonstances ou l'étude de questions spéciales l'exigent.

L'Etat prend à sa charge les frais des conférences officielles du personnel enseignant.

Bibliothèque et cours complémentaires.

Art. 157. Le service de bibliothèque et les travaux d'administration scolaire seront spécialement rémunérés pour le temps dépassant le maximum de 34 heures par semaine fixé par la loi. (Art. 114 de la loi sur l'enseignement primaire.)

Les heures consacrées à l'école complémentaire ne sont pas comptées dans le chiffre de 34 heures.

Art. 158. Les heures supplémentaires sont rétribuées sur la base de fr. 2 l'heure pour les instituteurs et fr. 1.50 pour les institutrices.

Art. 159. Les instituteurs qui dirigent les écoles complémentaires, ainsi que les cours spéciaux, sont rétribués à raison de fr. 2 par heure au minimum. Ce traitement est payé par les communes, qui reçoivent de l'Etat le 50% de la dépense. (Art. 115 de la loi sur l'enseignement primaire.)

Art. 160. Cette dépense est payée à la fin des cours par le caissier communal.

Le rôle des heures de leçons est envoyé après le dernier cours de l'année au département de l'Instruction publique qui le contrôle et envoie ensuite aux communes la somme due par l'Etat.

Subsides divers.

Art. 161. L'Etat contribue par des subsides:

- 1° A l'entretien des écoles spéciales (classes d'anormaux et d'arriérés);
- 2° à la distribution d'aliments et de vêtements aux élèves;
- 3° à l'organisation de cours de perfectionnement pour les élèves des écoles primaires.

Ces subsides sont fixés par le budget. (Art. 116 de la loi sur l'enseignement primaire.)

Art. 162. Les dépenses faites par les Eglises et l'assistance communale en faveur des enfants pauvres, ne sont pas comprises dans la répartition des subventions.

Art. 163. Chaque année, les Commissions scolaires et les sociétés de bienfaisance reçoivent du département de l'Instruction publique un formulaire qui doit contenir l'état des dépenses faites en faveur des élèves des écoles publiques.

Cette déclaration sert de base pour le calcul de la répartition de la subvention.

Art. 164. Dans le service des fournitures scolaires, la part des dépenses attribuées aux communes par l'art. 117 de la loi sur l'enseignement primaire est payée, par l'intermédiaire des Préfectures, à la caisse de l'Etat.

Art. 165. L'Etat participe aux achats de livres pour bibliothèques scolaires, en allouant aux communes une subvention fixée par le budget de l'Etat. (Art. 118 de la loi sur l'enseignement primaire.)

Art. 166. Chaque année, les Commissions scolaires envoient au département de l'Instruction publique, l'état des dépenses, faites en faveur des bibliothèques scolaires.

Cet état, contrôlé par le département de l'Instruction publique, sert de base à la répartition de la subvention.

Art. 167. L'Etat accorde aux communes qui organisent un enseignement de travaux manuels une subvention égale au 50% des sommes dépensées pour traite-ments du personnel enseignant. (Art. 119 de la loi sur l'enseignement primaire).

La subvention de l'Etat est basée sur le chiffre de fr. 2 l'heure de leçon.

Art. 168. A la fin de chaque année, les Commissions scolaires dressent l'état des traitements payés au personnel qui enseigne les travaux manuels aux élèves des classes primaires. Cet état des dépenses sert de base pour le calcul de la subvention due par l'Etat.

Les dépenses faites pour les écoles ménagères font l'objet d'un compte spécial.

Le programme et l'horaire des cours sont joints à l'état des dépenses.

Chapitre XVII. — Enseignement religieux.

Art. 169. Les Commissions scolaires veillent à ce qu'aucune leçon de religion ne puisse entraver la marche régulière de l'école et à ce que l'ouverture de la classe ait lieu chaque jour à la même heure, le matin et l'après-midi.

Art. 170. Les leçons de religion ne sont pas mentionnées à l'horaire officiel des leçons de l'école publique.

Chapitre XVIII. — Dispositions finales.

Art. 171. Le règlement général pour les écoles primaires, du 6 avril 1909, et toutes autres dispositions contraires d'arrêtés, de règlements et de circulaires sont abrogés.

Art. 172. Le présent règlement est exécutoire dès le 1^{er} octobre 1912.

24. 23. Programme de l'enseignement dans les écoles primaires et la classe complémentaire du canton de Genève. Adopté par le Département de l'Instruction publique pour les années 1913 à 1920. (Du 21 octobre 1912.)

Distribution du temps entre les différentes branches d'enseignement.

Classes primaires: 30 heures par semaine.

Classe complémentaire: Garçons 32 heures. — Filles 33 heures.

		1 ^{re} année		2 ^{me} année		3 ^{me} année		4 ^{me} année	
		Garçons	Filles	Garçons	Filles	Garçons	Filles	Garçons	Filles
Français	Leçons de choses, lecture, récitation	9	9	9	9	8	7	5	5
	Grammaire, orthographe	4	3	4	3	4	3	5	4
	Rédaction	2	2	2	2	2	2	2	2
Arithmétique et comptabilité		5	4	5	4	5	4	5	4
Dessin		3	2	3	2	3	2	3	2
Géométrie et travail constructif		—	—	—	—	—	—	2	2
Allemand		—	—	—	—	—	—	—	—
Géographie		—	—	—	—	2	2	2	2
Histoire		—	—	—	—	—	—	—	—
Sciences physiques et naturelles		—	—	—	—	—	—	—	—
Instruction civique		—	—	—	—	—	—	—	—
Ecriture		3	2	3	2	2	2	2	1
Chant		2	2	2	2	2	2	2	2
Gymnastique		2	2	2	2	2	2	2	2
Travaux manuels (filles). (Couture, coupe confection, repassage)		—	4	—	4	—	4	—	4
Economie domestique		—	—	—	—	—	—	—	—
Total		30	30	30	30	30	30	30	30

Kanton Genf, Programme de l'enseignement dans les écoles primaires 77
et la classe complémentaire.

		5 ^{me} année		6 ^{me} année		Classe complémentaire	
		Garçons	Filles	Garçons	Filles	Garçons	Filles
Français	Leçons de choses, lecture, récitation	3	3	3	3	3	2
	Grammaire, orthographe	5	4	5	4	3	2
	Rédaction	2	2	2	2	2	2
		10	9	10	9	8	6
Arithmétique et comptabilité		4	3	4	3	5	4
Dessin		3	2	2	2	3	2
Géométrie et travail constructif		2	1	2	1	2	—
Allemand		2	2	2	2	2	2
Géographie		2	2	2	2	2	2
Histoire		2	2	2	2	2	2
Sciences physiques et naturelles		—	—	—	—	2	2
Instruction civique		—	—	1	—	1	—
Ecriture		1	1	1	1	1	1
Chant		2	2	2	2	2	2
Gymnastique		2	2	2	2	2	2
Travaux manuels (filles). (Couture, coupe, confection, repassage)		—	4	—	4	—	7
Economie domestique		—	—	—	—	—	1
Total		30	30	30	30	32	33

1^{er} année. — Enfants de 7 à 8 ans.

Français (Garçons: 15 heures; filles: 14 heures par semaine).

Leçons de choses, lecture, récitation: 9 heures par semaines.

Grammaire, orthographe: garçons: 4 heures; filles: 3 heures par semaine.

Rédaction: 2 heures par semaine.

*Leçons de choses*¹⁾. — Entretiens familiers sur des êtres et des objets pris dans l'entourage de l'enfant: animaux, plantes, aliments, vêtements, meubles.

Simple conseils d'hygiène; la propreté.

Causeries morales.

Lecture et récitation. — Exercices d'articulation. — Lecture de morceaux très simples. — Etude de petites poésies.

Grammaire. — Le nom, l'adjectif et le verbe. Le singulier et le pluriel; le masculin et le féminin.

Présent de l'infinitif et de l'indicatif des verbes *avoir*, *être*, et de quelques verbes réguliers de la 1^{re} conjugaison.

Exercices oraux et écrits de conjugaison au moyen de petites phrases très simples.

Pluriel des noms et des adjectifs.

Orthographe. — Etude de dix à quinze mots par semaine.

Dictées de phrases très courtes.

Petits exercices de rédaction. — Exercices d'élocution d'après des gravures. — Etant donnés un ou deux des termes d'une proposition, la compléter. — Une idée étant donnée, construire la proposition qui doit l'exprimer.

Arithmétique (Garçons: 5 heures; filles: 4 heures par semaine).

Calcul oral. — Les quatre opérations effectuées sur des nombres entiers, le nombre 20 n'étant pas dépassé. — La demie et le quart. — (Emploi des procédés frœbeliens).

Calcul écrit. — Numération jusqu'à 100. — Etude particulière de la dizaine. — Additions et soustractions dans la limite des nombres étudiés.

¹⁾ Voir le programme détaillé.

Dessin (Garçons: 3 heures; filles: 2 heures).

Dessin libre d'après nature. — Etude comparée des lignes au moyen d'objets. — Etude de surfaces: dessin d'objets (présentés de front) dont le rapport des deux dimensions est 1×1 , 1×2 , 2×3 , etc. — Vérification du dessin libre au moyen d'un dessin exécuté au tableau noir par la maîtresse, avec la collaboration des élèves.

Axe de symétrie. — Feuilles simples. — Motifs très simples de décoration (répétition et alternance). — Composition en s'inspirant de ces motifs et de leur disposition. — Exercices de mémoire.

Emploi des crayons de couleur.

(Pour le matériel à employer, on consultera la liste des objets à représenter).

Ecriture (Garçons: 3 heures; filles: 2 heures).

Exercices méthodiques de grosse et de moyenne.

Chant (2 heures).

Ecriture chiffrée — *Intonation*. — Etude des notes *ut* ou *do*, *ré*, *mi*, *fa*, *sol*, puis *sol*, *la*, *si*, *ut*, par degrés conjoints et degrés disjoints, avec points d'appui. — La gamme, les notes de l'accord parfait *ut*, *mi*, *sol*.

Mesure. — Mesure à deux, trois et quatre temps. — Entiers, notes prolongées, silences.

Dictée. — Exercices oraux très simples.

Solfège. — Lecture de petits airs, canons. — Chants à une voix.

Gymnastique récréative. Garçons (2 heures).

Exercices d'ordre (tenue, placements). — Conversions individuelles en sautant. — Exercices simples des bras et des jambes. — Marches en station, en cercle et en serpent; marches en chantant. — Equilibre sur le banc. — Préparation pour le saut. — Jeux simples. — Exercices respiratoires.

Gymnastique récréative. Filles (2 heures).

Exercices de placements variés. — Jeux simples. — Marches, courses, rondes. — Sauts sous forme de jeux. — Exercices de rythme de pieds et de mains. — Exercices récréatifs aux engins. — Exercices respiratoires et correctifs très simples.

Travaux manuels. Filles (4 heures).

Tricotage. — Préparation intuitive au tricotage (laine et aiguilles en bois). — Bande de 30 mailles: endroit (coton et aiguilles en acier).

Couture. — Surjet et ourlet en passant les coins. — Exercices pratiques d'application. — *Marque*: rangées verticales (point simple).

Confelction. — Mouchoir de poche.

2^{me} année. — *Enfants de 8 à 9 ans*.

Français (Garçons: 15 heures; filles: 14 heures par semaine).

Leçons de choses, lecture, récitation: 9 heures par semaine.

Grammaire, orthographe: garçons: 4 heures; filles: 3 heures par semaine.

Rédaction: 2 heures par semaine.

Leçons de choses ¹⁾. — Entretiens familiers sur des êtres et des objets pris dans l'entourage de l'enfant; animaux, plantes, aliments, vêtements, meubles.

Simple conseils d'hygiène.

Causeries morales.

Lecture et récitation. — Prononciation, liaisons, ponctuation. — Lecture de morceaux très simples. — Récitation de petites poésies.

¹⁾ Voir le programme détaillé.

Grammaire. — Présent, imparfait, futur et passé indéfini de l'indicatif des verbes auxiliaires et des verbes réguliers de la 1^{re} conjugaison.

Orthographe. — Etude de dix à quinze mots par semaine.

Dictées très courtes.

Rédaction. — Construction de propositions à l'aide des mots et formes verbales étudiés. — Description de quelques objets usuels.

Arithmétique (Garçons: 5 heures; filles: 4 heures).

Calcul oral. — Les quatre opérations effectuées sur des nombres entiers, le nombre 100 n'étant pas dépassé. — La demie et le quart; le tiers et le sixième. — Exercices de calcul rapide.

Calcul écrit. — Numération jusqu'à 1000. — Etude particulière de la centaine. — Additions et soustractions dans ces limites. — Multiplications avec un, puis deux chiffres au multiplicateur, le résultat n'excédant pas 1000.

Problèmes divers dans les limites de ces nombres et de ces opérations.

Notions préliminaires sur le système métrique. — Exercices intuitifs, oraux ou écrits, sur le mètre et le centimètre, le franc et le centime, le kilogramme et la livre, le litre.

Dessin (Garçons: 3 heures; filles: 2 heures).

Dessin libre d'après nature. — Etude (au moyen d'objets présentés de front) des surfaces dont le rapport des deux dimensions est 2×3 ; 3×4 ; 4×5 . — Surfaces superposées étudiées à l'aide d'objets. — Vérification du dessin libre au moyen d'un dessin exécuté au tableau noir par le maître, avec la collaboration des élèves.

Axe de symétrie. — Feuilles simples. — Motifs simples de décoration (répétition et alternance).

Composition en s'inspirant de ces motifs et de leur disposition.

Exercices de mémoire.

Emploi des crayons de couleur.

(Pour le matériel à employer, on consultera la liste des objets à représenter.)

Ecriture (Garçons: 3 heures; filles: 2 heures).

Exercices méthodiques de grosse, de moyenne et de fine.

Chant (2 heures).

Ecriture chiffrée. — *Intonation.* — La gamme; étude des intervalles contenus dans les accords 1 3 5 — 5 7 $\dot{2}$ — 4 6 $\dot{1}$. — Combinaisons de l'accord parfait. — Vocalisation.

Mesure. — Mesure à 2, 3 et 4 temps. (Entiers, notes prolongées, silences).

Dictée. — Exercices oraux simples.

Solfège. — Lecture de petits airs, canons. — Chants à une voix.

Gymnastique préparatoire. Garçons (2 heures).

Exercices d'ordre (former et rompre le rang). — Placements sur deux rangs. — Exercices simples des bras et des jambes. — Exercices préparatoires aux engins (espaliers, bancs et perches). — Marche ordinaire; contremarches; marches au pas raccourci et sur la pointe des pieds. — Exercices d'équilibre. — Sauts simples. — Jeux. — Exercices respiratoires.

Gymnastique préparatoire et récréative. Filles (2 heures).

Exercices d'ordre. — Placements. — Exercices méthodiques très faibles (tête, bras, jambes). — Exercices récréatifs aux engins sous forme de jeux. — Exercices d'équilibre. — Marche ordinaire (étude du départ et de l'arrêt); contre-

marches; serpentine; course; pas de côté; pas changé: pas de polka. — Sauts variés. — Jeux et rondes. — Exercices préparatoires à la natation sous forme récréative.

Exercices respiratoires et correctifs simples.

Travaux manuels. Filles (4 heures).

Tricotage. — Confection d'une bande de 30 mailles (endroit, envers, cotes); terminaison de la bande au moyen d'une chaînette.

Couture. — Revision du programme de 1^{re} année (surjet et ourlet). — Etude du point devant. — Couture anglaise à droit fil. — Couture anglaise en biais. — Ourlets en biais. — Exercices pratiques. — *Marque:* dessins variés pour la préparation aux lettres.

Exercices préparant à la confection. — Ourlets de différentes largeurs.

Confection. — Taie carrée fermant au moyen de rubans de fil.

3^{me} année. — Enfants de 9 à 10 ans.

Français (Garçons: 14 heures; filles: 12 heures par semaine).

Leçons de choses, lecture, récitation: garçons: 8 heures; filles: 7 heures par semaine.

Grammaire, orthographe: garçons: 4 heures; filles: 3 heures par semaine.

Rédaction: 2 heures par semaine.

*Leçons de choses.*¹⁾ — Entretiens sur la commune et sur des êtres et des choses connus de l'enfant.

Simple conseils d'hygiène.

Causeries morales faites à propos des leçons de choses, des lectures, de récits historiques, d'incidents de la vie scolaire, etc.

Lecture et récitation. — Prononciation et intonation. — Etude et récitation de poésies très simples.

Grammaire. — Nom; article; adjectif; pronom. — Genre et nombre. — Accord des articles et des adjectifs avec le nom.

Proposition simple. — Verbe, sujet, attribut.

Complément direct et compléments indirects.

Propositions ayant plusieurs sujets et plusieurs compléments.

Règles très élémentaires de la ponctuation.

Temps; personnes. — Indicatif, conditionnel et impératif des verbes auxiliaires et des verbes réguliers de la première conjugaison.

Exercices oraux sur la conjugaison des verbes réguliers aux temps étudiés dans les 1^{re}, 2^{me} et 3^{me} années.

Formes affirmative, négative, interrogative. — Rôle du pronom personnel dans la conjugaison.

Orthographe. — Etude de quinze à vingt mots par semaine.

Dictées.

Rédaction. — Comptes rendus et résumés oraux et écrits de récits très courts et de morceaux lus et expliqués.

Petites descriptions tirées de la vie usuelle, de l'histoire naturelle, etc.

Arithmétique (Garçons: 5 heures; filles: 4 heures).

Calcul oral. — Les quatre opérations; petits problèmes pratiques avec des nombres entiers inférieurs à 100. — Exercices variés sur la douzaine. — Subdivision du franc et du mètre. — Calcul rapide. — Table de multiplication.

Acquisition des termes demi, tiers, quart, cinquième, sixième, septième, huitième, neuvième et dixième, basée sur la division en parties égales, d'abord d'objets, puis de sommes d'objets, et enfin de lignes et de surfaces.

¹⁾ Voir le programme détaillé.

Calcul écrit. — Numération jusqu'à 100000. — Multiplications dont le résultat ne dépasse pas 100000. — Multiplications et divisions abrégées par 10, 100 et 1000. — Divisions avec un, puis deux chiffres au diviseur. — Problèmes simples et pratiques ne comprenant pas plus de trois opérations différentes.

Calcul sur les francs et les centimes. Addition et soustraction. Multiplication et division de francs et centimes par un nombre entier. — Calculs divers sur les pièces de monnaie, les poids et mesures (exercices analogues à ceux du calcul oral).

Composition de problèmes par les élèves.

Dessin (Garçons 3 heures; filles: 2 heures).

Dessin libre d'après nature. — Etude au moyen d'objets (présentés de front) de surfaces dont le rapport des deux dimensions est 3×4 , 4×5 , 5×6 , 5×8 , etc.

Etude d'objets dont la forme présente des lignes courbes.

Vérification du dessin libre au moyen d'un dessin exécuté au tableau noir par le maître avec la collaboration des élèves.

Feuilles composées. — Motifs simples de décoration (répétition et alternance). — Composition en s'inspirant de ces motifs et de leur disposition.

Exercices de mémoire.

Emploi des crayons de couleur.

(Pour le matériel à employer, on consultera la liste des objets à représenter.)

Géographie (2 heures).

Tracé de croquis représentant la classe, le bâtiment d'école et les rues avoisinantes. — Points cardinaux.

La commune et les communes limitrophes. (Cette étude se fera, autant que possible, d'une manière intuitive.)

Entretiens et exercices sur le plan de la Ville et la carte du canton de Genève.

Géographie du canton de Genève. — Coteaux. — Montagnes environnantes. — Lac de Genève. — Cours d'eau. — Communes et principales localités.

Exercices au moyen de la carte muette manuelle du canton.

(Manuel-atlas: *Géographie locale*.)

Ecriture (2 heures).

Exercices méthodiques d'écriture grosse, moyenne et fine.

Copie soignée de devoirs corrigés.

Chant (2 heures).

Ecriture chiffrée. — *Intonation.* — Etude des intervalles contenus dans les accords $\dot{5} \ 7 \ 2 \ 4$ — $2 \ 4 \ 6 \ \dot{1}$ — $7 \ 1 \ 4 \ 6$.

Mesure. — Entiers; division binaire. — Langue des durées. — Vocalisation.

Dictée. — Eléments de dictée écrite.

Solfège. — Lecture d'airs, canons, duos. — Chants à deux voix.

Ecriture notée. — La portée. — La clef de sol. — Position de notes de la gamme d'*ut* sur la portée. — Notion des valeurs: noire, blanche, ronde.

Gymnastique rationnelle. Garçons (2 heures).

Exercices d'ordre (former la colonne de marche; ouvrir et fermer les rangs). — Exercices des bras, des jambes, de la tête et du torse. — Marches avec changements de pas; course. — Exercices simples aux engins (espaliers, bancs, perches et bombe). — Sauts divers, (corde, poutrelle, etc.). — Jeux. — Exercices respiratoires.

Gymnastique méthodique faible. Filles (2 heures).

Leçons basées sur le plan de Ling.

Exercices d'ensemble pris dans les cinq premières leçons (partie A) du *Manuel de gymnastique suédoise, de Liedbeck*.

Suspensions faibles. — Espaliers: exercices préparatoires nombreux pour arriver aux suspensions faciale et dorsale. — Exercices simples au cadre et aux cordes. — Exercice d'équilibre sur barre. — Marche ordinaire. — Combinaisons avec pas changé. — Sauts variés en hauteur et en profondeur (corde, banc). — Rondes et jeux. — Exercices préparatoires à la natation. — Exercices respiratoires.

Travaux manuels. Filles (4 heures).

Tricotage. — Bande de 44 mailles: côtes, points de couture, diminutions (avoir soin d'observer la chaînette de chaque côté de la bande). — Préparation au tricotage en rond à côtes (une maille à l'endroit, une maille à l'envers) par la confection d'une paire de manchettes en laine.

Couture. — Revision du programme de 2^{me} année. — Etude du point de côté. — Couture rabattue à droit fil. — Couture rabattue en biais. — Exercices pratiques. — Ourlets suivant des lignes courbes (baveron réduit à la moitié). — *Marque:* alphabet, chiffres; nom, année.

Exercice préparant à la confection. — Application de la couture en biais et de l'ourlet à une petite manche préparant à celle de la chemisette.

Confection. — Chemisette.

4^{me} année. — Enfants de 10 à 11 ans.

Français (Garçons: 12 heures; filles: 11 heures par semaine).

Leçons de choses, lecture: récitation: 5 heures par semaine.

Grammaire, orthographe: garçons: 5 heures; filles: 4 heures par semaine.

Rédaction: 2 heures par semaine.

*Leçons de choses.*¹⁾ — Les végétaux. Parties essentielles de la plante: racine, tige, feuille, fleur, fruit. — Les plantes alimentaires. — Les plantes fourragères. — Haies et buissons. — Les végétaux des Alpes.

Les animaux indigènes. — Les animaux des Alpes. — Les mammifères sauvages. — Les oiseaux sédentaires. — Les oiseaux migrateurs. — Les reptiles. — Les poissons.

Les principales industries du canton de Genève.

Conseils d'hygiène. — Effets pernicioeux de l'alcool et du tabac.

Causeries morales faites à propos des leçons de choses, des lectures, de récits historiques, d'incidents de la vie scolaire, etc.

Lecture et récitation. — Lecture expressive avec compte rendu. — Etude et récitation de quelques morceaux de prose et de poésie.

Grammaire. — Le pronom. — Conjugaison complète des verbes auxiliaires et des verbes réguliers. — Mots invariables.

Etude de la phrase. — Exercices oraux et écrits d'analyse grammaticale. Ponctuation.

Orthographe. — Etude de quinze à vingt mots par semaine. — Formation de familles de mots au moyen de ceux qui ont été étudiés.

Dictées.

Rédaction. — Petites narrations; descriptions et lettres sur des sujets en rapport avec l'âge des élèves.

Arithmétique (Garçons: 5 heures; filles: 4 heures).

Calcul oral. — Résolution de problèmes dont l'énoncé est donné par écrit. — *Calcul rapide.* — Nombres décimaux.

¹⁾ Voir le programme détaillé.

Addition et soustraction de fractions très simples (le dénominateur 12 n'étant pas dépassé) dont l'un des dénominateurs peut être choisi comme dénominateur commun; démonstration à l'aide d'objets et de procédés graphiques. — Simplifications, réductions au même dénominateur obtenues au moyen du dessin.

Calcul écrit. — Numération étendue à des nombres quelconques. — Numération des fractions décimales; explications données à l'aide des mesures métriques usuelles. — Les quatre opérations effectuées avec des fractions décimales. — Système métrique: le mètre, le mètre carré, l'are, le litre, le gramme et le franc, avec leurs multiples et leurs sous-multiples; le quintal métrique — Problèmes pratiques sur les poids et mesures.

Dessin (Garçons: 3 heures; filles: 2 heures.)

Dessin libre d'après nature. — Etude de surfaces comparées, étudiées au moyen d'objets. — Dessin d'objets dont le rapport des deux dimensions est 1×1 , 1×2 , 2×3 , 3×4 , 4×5 , etc., en les groupant par 2, 3 et 4 et en se servant: a. d'objets de forme semblable; b. d'objets de forme différente. — Vérification du dessin libre au moyen d'un dessin exécuté au tableau noir par le maître, avec la collaboration des élèves.

Perspective d'observation. — Etude de la troisième dimension au moyen d'un cercle de carton.

Dessin d'après nature d'objets à deux dimensions posés sur le banc. — Cylindre debout. — Feuilles composées. — Motifs simples de décoration (répétition et alternance). — Composition en s'inspirant de ces motifs et de leur disposition. — Exercices de mémoire.

Emploi des crayons de couleur.

(Pour le matériel à employer, on consultera la liste des objets à représenter.)

Géométrie (2 heures).

Etudes des lignes, des angles et des surfaces, au moyen de solides appropriés. Mesure des angles à l'aide du rapporteur.

Construction des figures suivantes: rectangle, carré, parallélogramme, triangle, losange et trapèze. (Emploi du compas, de la règle, de l'équerre et du rapporteur.)

Construction de rectangles équivalant à ces diverses figures. — Evaluation du périmètre et de l'aire des figures construites.

Nombreuses applications pratiques.

Emploi de l'échelle dans la construction des figures.

Travail constructif (Garçons). — Transformation des quadrilatères et des triangles en rectangles équivalents, au moyen de constructions en carton. — Cube, parallélépipède. — Coupe, développement et construction de ces solides.

Géographie (2 heures).

Première idée du globe terrestre; axe, pôles, équateur; points cardinaux; parallèles et méridiens; zones terrestres. (Cette première partie sera traitée sous forme de causeries et de lectures.)

Le canton de Genève. — Relief du sol et cours d'eau; principales localités (révision). — Climat, productions, industries, voies de communication. — Population.

Pays environnant et zones franches.

Géographie de la Suisse. — Situation. Forme. — Relief du sol et cours d'eau. — Connaissance de la position sur la carte des cantons suisses et de leurs chefs-lieux.

Exercices au moyen de la carte muette manuelle de la Suisse.

(Manuel-Atlas du degré moyen: Introduction. Canton de Genève. Relief du sol et cours d'eau de la Suisse; carte des cantons suisses, fig. 21).

Ecriture (Garçons: 2 heures; filles: 1 heure).

Exercices méthodiques d'écriture grosse, moyenne et fine. — Copie de modèles. — Ecriture cursive.

Chant (2 heures).

Ecriture chiffrée. — Intonation. — Mode majeur. Intervalles compris dans les accords 5 7 2 4 — 2 4 6 1 — 7 2 4 6.

Etude du *fa dièse* ou *fè* et du *si bémol* ou *seu*.

Mode mineur. Gamme de *la* mineur; étude du *sol dièse* ou *jè*. Vocalisation.

Mesure. — Division binaire, division ternaire. — Langue des durées.

Dictée. — Exercices très simples d'intonation et de mesure. (Unités seulement.)

Ecriture notée. — Clef de *sol*. — Exercices graphiques. — Exercices d'intonation et de mesure en *ut* majeur.

Noire, blanche, ronde; croche; soupir, demi-pause, pause; demi-soupir.

Mesure à 2, 3 et 4 temps ($\frac{2}{4}$, $\frac{3}{4}$, $\frac{4}{4}$).

Chiffre et portée. — Solfèges. — Lecture d'airs, duos, canons. — Chants à deux voix. — Transcriptions.

Gymnastique rationnelle. Garçons (2 heures).

Exercices d'ordre (conversions individuelles et par groupes). Exercices combinés, bras et jambes, tête et torse. — Exercices de suspension (espaliers, échelle, reck bas et perches). — Marches avec appels, pas divers et course. — Exercices d'appui (poutre d'appui et bancs). — Sauts divers. — Jeux et natation. — Exercices respiratoires.

(*Manuel officiel de gymnastique*, 1^{re} année.)

Gymnastique méthodique. Filles (2 heures).

Leçons basées sur le plan de *Ling*. — Exercices d'ensemble tirés des parties A et B du *Manuel de gymnastique de Liedbeck*. — Etude spéciale d'exercices à l'aide des bancs (partie B du Manuel).

Suspensions variées: espaliers, bomme, cadre, cordes. — Marches, pas divers; combinaisons. — Courses. — Sauts variés — Jeux, rondes. — Natation. — Exercices respiratoires.

Travaux manuels. Filles (4 heures).

Tricotage. — Etude du tricotage en rond (60 mailles, 8 cm. environ de hauteur), suivie de l'étude du talou y compris les diminutions du cou-de-pied. (Répéter plusieurs fois cet exercice).

Raccommodeage du bas. — Etude de la maille à l'endroit. — Rangées maille sur maille.

Couture. — Revision du programme de 3^{me} année. — Piqûre à droit fil. — Couture anglaise à points arrière. — Pièce à surjet dans une étoffe blanche. — Pièce à surjet dans une étoffe à dessins. — Préparation à la *reprise* sur toile (enlever les fils de la chaîne ou ceux de la trame).

Exercice préparant à la confection. — Pose d'un biais ou d'un ruban sur un morceau coupé de manière à figurer une encolure.

Confection. — Chemise sans manches avec encolure à coulisse (pour enfant de 2 à 3 ans).

5^{me} année. — *Enfants de 11 à 12 ans.*

Français (Garçons: 10 heures; filles: 9 heures par semaine).

Leçons de choses, lecture, récitation: 3 heures par semaine.

Grammaire, orthographe: garçons: 5 heures; filles: 4 heures par semaine.

Rédaction: 2 heures par semaine.

*Leçons de choses*¹⁾. — Les végétaux. — Entretiens sur quelques types choisis parmi les végétaux exotiques.

Les animaux. — Animaux caractéristiques de l'Asie, de l'Afrique, de l'Amérique et de l'Océanie.

Les minéraux. — Principaux minéraux de la Suisse. — Entretiens sur quelques-unes de nos industries nationales.

Conseils d'hygiène. — Enseignement antialcoolique d'après le *Manuel Denis*. — Effets pernicieux du tabac.

Causeries morales faites à propos des leçons de choses, des lectures, de l'enseignement de l'histoire, d'incidents de la vie scolaire, etc.

Lecture et récitation. — Lecture expressive. — Exercices d'élocution et de récitation, en vers et en prose.

Grammaire. — Noms composés. — Verbes irréguliers les plus usités. — Transformation de la voix active en voix passive et réciproquement. — Exercices sur les verbes pronominaux et les verbes impersonnels.

Règles générales du participe présent et du participe passé, appliquées dans les cas simples.

Exercices d'analyse. — Rôle des différentes espèces de mots dans la proposition. — Propositions complétives dans les cas simples. — Ponctuation.

Orthographe. — Etude de vingt mots par semaine. — Principaux préfixes et suffixes; leur signification. — Familles de mots. — Homonymes et synonymes. Dictées.

Rédaction. — Exercices de rédaction avec ou sans plan donné. — Résumés et comptes rendus écrits de récits, de lectures ou de leçons sur la géographie, l'histoire, l'histoire naturelle, l'agriculture et l'industrie. — Sujets d'imagination. — Lettres diverses.

Arithmétique (Garçons: 4 heures; filles: 3 heures).

Calcul oral. — Procédés particuliers de multiplication. — Nombreux exercices sur les fractions ordinaires et sur les fractions décimales.

Calcul écrit. — Revue raisonnée des quatre opérations effectuées avec des nombres entiers. — Etude complète des fractions ordinaires. — Nombres mixtes. — Fractions décimales envisagées comme cas particulier des fractions ordinaires. — Transformation des fractions ordinaires en fractions décimales, en se bornant aux cas les plus simples et les plus pratiques. — Système métrique: le mètre cube et ses sous-multiples; le stère; la tonne.

Problèmes de proportions simples résolus par la réduction à l'unité. — Composition de problèmes par les élèves.²⁾

Factures. — Etablissement de comptes divers.

Dessin (Garçons: 3 heures; filles: 2 heures).

Dessin libre d'après nature. — Etude, au moyen d'objets, du cylindre horizontal et du cône. — Solides superposés. — Objets.

Plans verticaux présentés de front et obliquement. — Etude de parallélépipède (objets à faces rectangulaires). — Ombres. — Croquis cotés des objets étudiés.

Motifs simples de décoration. — Composition en s'inspirant de ces motifs et de leur disposition. — Exercices de mémoire.

Emploi des crayons de couleur.

Garçons seulement. — Dessin en perspective conventionnelle (cavalière), d'après le croquis coté, de quelques-uns des objets étudiés.

(Pour le matériel à employer, on consultera la liste des objets à représenter.)

¹⁾ Voir le programme détaillé.

²⁾ Avant de résoudre un problème, l'élève doit chercher entre quelles limites approximatives est comprise la solution.

Géométrie (Garçons: 2 heures; filles: 1 heure).

Tracé de la circonférence et sa division en 4, 6, 8 parties égales pour la construction du carré, de l'hexagone et de l'octogone inscrits.

Polygones réguliers inscrits.

Aire des polygones réguliers. (Les apothèmes des polygones réguliers sont déterminés graphiquement.) — Périmètre et aire du cercle. — Applications simples et pratiques.

Pour les garçons seulement. — Développement et aire du parallélépipède, du cube, du prisme droit et du cylindre. — Volume de ces corps. — Applications simples et pratiques.

Travail constructif (Garçons). — Assemblage de polygones. — Prisme, cylindre. — Coupe, développement et construction de ces solides.

Construction d'objets choisis dans le but de venir en aide à l'enseignement du dessin et de la géométrie.

Allemand (2 heures).

Lecture et écriture (caractères gothiques).

Noms de personnes, d'animaux, de choses, pris dans l'entourage de l'enfant. — Déterminatifs. — Adjectifs attributs.

Indicatif présent des auxiliaires *sein* et *haben* et des verbes réguliers. — Conjugaisons aux quatre formes: affirmative, négative, interrogative, interrogative avec négation.

Le nominatif et l'accusatif des noms au singulier.

Nombreux exercices de conversation. — Thèmes et versions. — Etude de quelques poésies très courtes et très simples et de petits chants.

(*Abrégé du manuel pratique de langue allemande* par A. Lescaze, les sept premières leçons.)

Géographie (2 heures).

Etude des cantons suisses.

Productions, industries, commerce, population, gouvernement de la Suisse.

Premières notions sur les cinq parties du monde.

Croquis et tracé de cartes.

(*Manuel-atlas du degré moyen: Suisse*, Chapitres II, III, IV, et premières notions sur les cinq parties du monde.)

Histoire (2 heures).

Histoire de la Suisse, des origines à la fin de la Confédération des huit Cantons.

I. Les premiers habitants de notre pays.

II. Les Helvètes.

III. Peuples nouveaux. Alamans, Burgondes et Francs.

IV. La Suisse du IX^{me} au XIII^{me} siècle.

V. Institutions, mœurs et coutumes au moyen âge.

(*Cette première partie (§ I à V) ne sera traitée que sous forme de lectures et de causeries.*)

VI. Fondation de la Confédération. — Les Waldstætt. — Uri. — Schwytz. — Unterwald. — L'alliance perpétuelle de 1291.

VII. Première guerre des Confédérés contre l'Autriche. — Albert d'Autriche. — Bataille de Morgarten. — Le pacte de Brunnen.

VIII. Extension de la Confédération, — Entrée de Lucerne, Zurich, Glaris, Zoug et Berne dans la Confédération.

IX. Nouvelles guerres des Confédérés contre l'Autriche. — Batailles de Sempach et de Næfels. — Paix avec l'Autriche. — Convenant de Sempach.

X. L'Argovie, l'Appenzell et les Grisons. — Conquête de l'Argovie par les Suisses. — Guerre d'indépendance des Appenzellois. — Formation des ligues grisonnes.

XI. Guerre de Zurich. — Causes de la guerre. — Batailles de St-Jacques sur la Sihl et de St-Jacques sur la Birse. — Fin de la guerre. — Conquête de la Thurgovie.

XII. Guerres de Bourgogne. — Charles le Téméraire. — Commencement de la guerre. — Batailles de Grandson et de Morat. — Fin des guerres de Bourgogne.

(Manuel: *Histoire illustrée de la Suisse*.)

Histoire de Genève. Des origines à la fin du XV^{me} siècle.

I. Genève jusqu'en 1033.

II. Les évêques; la maison de Savoie; la commune de Genève; le vidomnat.

III. Code des franchises d'Adhémar Fabri. — Constitution de Genève aux XIV^{me} et XV^{me} siècles.

IV. Genève au XV^{me} siècle.

(Cette période de l'histoire de Genève (§ I à IV) ne sera traitée que sous forme de lectures et de causeries.)

Ecriture (1 heure).

Ecriture cursive.

Modèles de factures.

Chant (2 heures).

Ecriture chiffrée. — Intonation. — Mode majeur, suite de l'étude des intervalles contenus dans les accords 5 7 2 4—2 4 6 1—7 2 4 6. — Etude de l'ut dièse ou tē, du sol dièse ou jē, du mi bémol ou meū et du la bémol ou leu.

Gamme mineure régulière. — Modulations faciles à la quinte ascendante ou à la quinte descendante avec soudures. — Vocalisation.

Mesure. — Division binaire et ternaire; subdivision bino-binaire. — Langue des durées.

Dictée. — Intonation et mesure.

Ecriture notée. — Clef de sol. — La croche, la double-croche, le point. — Le demi-soupir, le quart de soupir. — Gammes de sol et de fa. — Le dièse, le bémol, le bécarré. — Mesures étudiées précédemment. — Division binaire et division ternaire ($\frac{6}{8}$, $\frac{9}{8}$, $\frac{12}{8}$). — Triolet.

Chiffre et portée. — Solfèges. — Lecture d'airs, duos. — Chants à deux voix. — Transcriptions.

Gymnastique rationnelle. Garçons (2 heures).

Répéter les exercices d'ordre de l'année précédente. — Exercices simultanés des bras et des jambes, des bras et du torse. — Marches diverses. — Gymnastique appliquée aux engins (espaliers, bombe, bancs, poutre d'appui, perches et cordes). — Sauts divers. — Jeux et natation. — Exercices respiratoires.

(Manuel officiel de gymnastique, 2^{me} année.)

Gymnastique méthodique. Filles (2 heures).

Leçons rationnelles tirées des parties A, B et D du *Manuel de gymnastique de Liedbeck*.

Suspensions et sauts aux différents engins (travail en sections. — Exercices d'équilibre sur barre. — Marches. — Course. — Pas divers. — Danse. — Jeux et rondes. — Natation. — Exercices respiratoires.

Travaux manuels. Filles (4 heures).

Tricotage. — Chaussette complète (insister surtout sur la manière de la commencer). — Etude spéciale des diminutions finales.

Raccommodage du bas. — Trou de mailles à l'endroit.

Couture. — Revision de la couture rabattue et du point arrière. — Couture-ourlet appliquée à une poche de robe. — Pièce à couture rabattue. — Boutonnière. — Brides à boutons et à agrafes. — Reprise simple sur grosse toile.

Exercices préparant aux confections. — Pose de faux-ourlets à droit fil, en biais et en forme.

Coupe. — Corsage de bébé, chemisette, pantalon-culotte, bavette. — Tracé des patrons. — Coupe et assemblage.

Confection. — Une confection choisie parmi les travaux de coupe.

6^{me} année. — *Enfants de 12 à 13 ans.*

Français (Garçons: 10 heures; filles: 9 heures par semaine).

Leçons de choses, lecture, récitation: 3 heures par semaine.

Grammaire, orthographe: garçons: 5 heures; filles: 4 heures par semaine.

Rédaction: 2 heures par semaine.

*Leçons de choses.*¹⁾ — Entretiens sur le corps humain.

Causeries très simples sur l'air (baromètre, pompes, etc.), l'eau, la chaleur (thermomètre), les métaux usuels et les métaux précieux, l'argile, les terrains, les plantes industrielles et les plantes médicinales.

Conseils pratiques d'hygiène. — Enseignement antialcoolique d'après le *Manuel Denis*. — Effets pernicieux du tabac.

Causeries morales faites à propos des leçons de choses, des lectures, de l'enseignement de l'histoire, d'incidents de la vie scolaire, etc.

Lecture et récitation. — Lecture expressive. — Comptes rendus. — Exercices d'élocution et de récitation en vers et en prose.

Grammaire. — Exercices sur la concordance des modes et des temps. — Principales difficultés de la syntaxe.

Orthographe. — Etude de vingt mots par semaine. — Homonymes, synonymes. — Familles de mots, préfixes, suffixes.

Dictées.

Rédaction. — Composition sur des sujets divers avec ou sans plan donné. — Résumé de textes. — Recherche du plan dans un morceau choisi. — Développement d'un sujet traité succinctement. — Classement général des idées. — Idées principales et idées secondaires dans une composition. — Langage propre et langage figuré.

Arithmétique (Garçons: 4 heures; filles: 3 heures).

Calcul oral. — Procédés particuliers de multiplication et de division. — Nombreux exercices sur les règles d'intérêt, d'escompte, de mélange, etc. — Calcul rapide.

Calcul écrit. — Calculs sur les aires et les volumes. — Densité. — Revision du système métrique. — Nombres complexes: subdivisions du temps et de la circonférence. — Nombreux exercices et problèmes se rapportant à l'agriculture, à l'industrie et au commerce.

Problèmes de pourcentage, d'intérêt, d'escompte (en dehors) et de mélange dans les cas les plus simples.²⁾

Factures; comptes de caisse simples.

Dessin (2 heures).

Dessin libre d'après nature. — Etude de solides (corps de rotation, prismes, etc.) au moyen d'objets. — Objets superposés. — Etude comparée de ces objets. — Ombres. — Croquis cotés de ces objets.

¹⁾ Voir le programme détaillé.

²⁾ Avant de résoudre un problème, l'élève doit chercher entre quelles limites approximatives est comprise la solution.

Motifs simples de décoration. — Composition en s'inspirant de ces motifs et de leur disposition. — Décoration appliquée sur les objets étudiés.

Exercices de mémoire.

Emploi des crayons de couleur.

Garçons seulement. — Dessin en perspective conventionnelle (cavalière) de quelques-uns des objets étudiés, en partant du croquis coté.

(Pour le matériel à employer, on consultera la liste des objets à représenter).

Géométrie (Garçons: 2 heures; filles: 1 heure).

Garçons et filles. — Revision du programme parcouru dans les années précédentes.

Filles seulement. — Développement et aire du parallélépipède, du cube, du prisme droit et du cylindre. — Volume de ces corps. — Applications simples et pratiques.

Garçons seulement. — Aire des polygones irréguliers. — Développement et aire de la pyramide et du cône. — Volume de ces corps. (Les apothèmes des pyramides et des cônes sont déterminés graphiquement.)

Applications simples et pratiques.

A la campagne: Exercices de toisé et de cubage, d'après des mesures prises sur place par les élèves.

Travail constructif (garçons). — Construction d'objets choisis dans le but de venir en aide à l'enseignement de la géométrie et du dessin. — Pyramide, cône. — Coupes, développement et construction de ces solides.

Allemand (2 heures).

Noms de personnes, d'animaux, de choses, pris dans l'entourage de l'enfant.

Emploi des quatre cas: nominatif, accusatif, datif et génitif des noms au singulier.

Prépositions régissant: *a.* l'accusatif, *b.* le datif, *c.* tantôt le datif, tantôt l'accusatif.

Etude de la 1^{re} déclinaison du nom (singulier et pluriel).

Les nombres de 1 à 12.

Présent et imparfait de l'indicatif des auxiliaires *sein* et *haben* et des verbes réguliers. — Formation du participe passé, du passé indéfini et du plus-que-parfait.

Nombreux exercices de conversation. — Thèmes et versions. — Reproduction orale et écrite de morceaux lus et expliqués. — Etude de poésies et de petits chants.

(*Abrégé du manuel pratique de langue allemande* par A. Lescaze, leçons 8 à 14.)

Géographie (2 heures).

Géographie de l'*Europe*. — Notions générales. — Les Etats de l'Europe (moins la Suisse).

Croquis et tracé de cartes.

(*Manuel-atlas du degré supérieur*: Chapitre VI, la Suisse non comprise.)

Le paragraphe de ce manuel, intitulé *Phénomènes terrestres*, pages 20 à 42, sera traité seulement sous forme d'entretiens dans la leçon de lecture.

Histoire (2 heures).

Histoire de la Suisse (suite). — *La Confédération des treize Cantons*.

I. Nouvelle extension de la Confédération. — Diète de Stans. — Entrée de Fribourg et de Soleure, puis de Bâle, Schaffhouse et Appenzell dans la Confédération. — Jean Waldmann. — Guerre de Souabe. — Les Suisses en Italie.

II. Epoque de la Réformation. — Causes de la Réformation. — La Réforme dans la Suisse allemande. — Bataille de Kappel. — L'avoyer Wengi. — La Réforme dans la Suisse romande. — Conquête du Pays de Vaud par les Bernois. — Division du canton d'Appenzell en deux demi-cantons.

III. La Suisse aux XVIII^{me} et XVII^{me} siècles. — Paix de Westphalie. — Guerre des paysans. — Première guerre de Villmergen. — La Suisse au temps de Louis XIV. — Seconde guerre de Villmergen. — Mouvements révolutionnaires: Fatio, Davel, Henzi.

(Manuel: *Histoire illustrée de la Suisse.*)

Histoire de Genève (suite).

I. Lutttes de Genève contre la maison de Savoie.; — Première alliance avec Fribourg. — Les Eidguenots et les Mamelous. — Philibert Berthelier. Lévrier. Pécolat. Besançon Hugues. Bonivard. — Traité de combourgeoisie avec Fribourg et Berne.

II. La Réforme. — Genève réformée. — Jean Calvin.

III. Nouvelles lutttes avec la Savoie. — Fin du XVI^{me} siècle. — Alliance avec Zurich. — Lois, usages, mœurs de Genève au XVI^{me} siècle. — Industrie, population. — L'Escalade et le traité de St-Julien.

IV. Troubles politiques aux XVII^{me} et XVIII^{me} siècles. — Réfugiés et Natifs. — Pierre Fatio. — Négatifs et Représentants.

V. Période révolutionnaire. — Révolution de 1792. — Réunion de Genève à la France. — Restauration de la République.

VI. Genève suisse. — Entrée de Genève dans la Confédération suisse.

Instruction civique. Garçons (1 heure).

I. La commune. — Son organisation. — La commune de Genève. — Election des conseillers municipaux, des maires et des adjoints. — Elections municipales. — Attributions de conseils municipaux. — Attributions du maire.

II. Le canton. — Organisation politique, administrative et judiciaire du canton de Genève. — Séparation des pouvoirs. — Conseil général. — Grand Conseil. — Conseil d'Etat. — Pouvoir judiciaire. — Instruction publique.

(Mannuel Duchosal: *Notions élémentaires d'instruction civique.* Edition réduite.)

Ecriture (1 heure).

Ecriture cursive; écriture ronde. — Modèles de comptes.

Chant (2 heures).

Ecriture notée. — Double point. — Indication théorique du double-dièse et du double-bémol. — Gammes de *do*, de *sol* et de *fa* avec leurs relatives mineures.

Solfèges. — Lecture d'airs, duos, trios. — Chants à 2 et à 3 voix.

Gymnastique rationnelle. Garçons (2 heures).

Exercices d'ordre (ouvrir les rangs de différentes façons). — Exercices libres et avec cannes mettant en action les différentes parties du corps. — Marches diverses. — Gymnastique appliquée aux engins (espaliers, bombe, bancs, poutre d'appui, perches, cordes, etc.). — Exercices d'équilibre. — Sauts divers, sauts avec obstacles. — Jeux et natation. — Exercices respiratoires.

(Manuel officiel de gymnastique, 3^{me} année.)

Gymnastique méthodique. Filles (2 heures).

Leçons rationnelles tirées du *Manuel de gymnastique de Liedbeck*, parties A, B, D et F.

Suspensions et sauts en sections. — Exercices d'équilibre sur barre. — Marche. — Course. — Danse. — Jeux et rondes. — Natation. — Exercices respiratoires.

Travaux manuels Filles (4 heures).

Tricotage. — Un bas.

Raccommode du bas. — Trou de mailles à l'endroit. — Etude de la maille à l'envers.

Couture. — Revision des principales coutures. — Couture à points arrière surfilée. — Point lacé. — Petits plis. — Points d'ornement les plus simples. — Application de ces points à la marque. — Froncis; régularisation des fronces.

Etude des fronces cousues intérieurement: pose de la ceinture. — Etude des fronces cousues extérieurement.

Exercices préparant aux confections. — 1. A la chemise: devant de chemise avec poignet; une manche de chemise avec faux-ourlet coupé d'après la forme de la manche. — 2. Au pantalon: bas de jambe de pantalon avec poignet.

Coupe. — Chemise sans manches (boutonnée ou non sur l'épaule). — Chemise avec manches. — Pantalon de fillette.

Tracé des patrons. — Coupe et assemblage.

Confection. — Une confection choisie parmi les travaux de coupe.

Classe complémentaire. — Enfants de 13 à 14 ans.

Français (Garçons: 8 heures; filles: 6 heures).

Lecture, récitation: garçons: 3 heures; filles: 2 heures par semaine.

Grammaire, orthographe: garçons: 3 heures; filles: 2 heures par semaine.

Rédaction: 2 heures par semaine.

Lecture et récitation. — Lecture expliquée; lecture expressive. — Exercices d'élocution. — Exercices de récitation en vers et en prose.

(Manuel: *Anthologie scolaire Dupraz et Bonjour.*)

Orthographe. — Etude du vocabulaire. — Homonymes, synonymes, contraires. — Familles de mots; préfixes et suffixes. — Dictées.

(Manuel: *Cours de style de Larousse.*)

Rédaction. — Comptes rendus, lettres familières et lettres d'affaires, pétitions, rapports, procès-verbaux.

Arithmétique et comptabilité (Garçons: 5 heures; filles: 4 heures).

Arithmétique. — (Garçons: 2 heures; filles: 1 heure.)

Calcul oral. — Même programme que pour le calcul écrit.

Calcul écrit. — Extraction de la racine carrée, sans démonstration (garçons seulement). — Calculs sur les aires et les volumes. — Problèmes d'intérêt (emploi des nombres), d'escompte (en dehors), de mélange, d'alliage, de partage et de société. — Nombres complexes: la livre sterling.

Comptabilité. — 3 heures.

Notions pratiques de comptabilité. — Journal, caisse, grand livre. — Factures, reçus et comptes divers. — Calcul du prix de revient. — Effets de commerce. — Comptes courants par la méthode indirecte.

Jeunes filles seulement: Comptes de ménage.

Dessin (Garçons: 3 heures; filles: 2 heures).

Dessin libre, d'après nature, de groupes d'objets simples. — Ombres. — Etude comparée de ces objets. — Croquis cotés de ces objets.

Essais de dessin en plein air.

Notions élémentaires de perspective normale (point principal de fuite, point de distance, points accidentels de fuite, ligne d'horizon). — Emploi des instruments.

Motifs de décoration. — Composition en s'inspirant de ces motifs et de leur disposition. — Exercices de mémoire.

Emploi des crayons de coulenr.

Garçons seulement: Quelques exercices en perspective cavalière.

Jeunes filles: Application de la décoration à la broderie.

Géométrie (Garçons: 2 heures).

Aire et volume de la sphère et des solides tronqués (pyramide et cône). — Théorème de Pythagore.

Applications pratiques.

Travail constructif. — Coupes de la sphère. — Coupes, développement et construction de la pyramide et du cône tronqués. — Démonstration intuitive du théorème de Pythagore.

Allemand (2 heures).

Etude de la deuxième et de la troisième déclinaison des noms. — Remarques sur quelques noms faisant exception à la règle générale.

Emploi particulier des prépositions *auf*, *in*, *an*, *zu* et *nach*.

Thèmes et versions.

Leçons sur images: *Das Frühlingsbild*, *das Sommerbild*, *das Herbstbild*, *das Winterbild*. — Exercices oraux et écrits.

Etudes de poésies et de petits chants. (*Abrégé du manuel de langue allemande* par A. Lescaze, de la 15^{me} leçon à la fin.)

Géographie (2 heures).

Vue d'ensemble de la Terre. — La Terre, sa place dans l'univers, sa forme. — Mouvements de la Terre. — Notions sur la lecture des cartes.

(*Cette première partie, page 1 à 19 du Manuel, sera traitée sous forme de lectures et de causeries.*)

Etude de l'Océanie, de l'Amérique, de l'Afrique et de l'Asie.

Relations commerciales de la Suisse avec ces continents.

Revision de la Suisse faite seulement au moyen de la carte.

(*Manuel-atlas du degré supérieur*: Chapitres II, III, IV, V et revision de la carte de la Suisse.)

Histoire (2 heures).

Histoire de la Suisse (fin).

I. La révolution helvétique. — Contre-coup de la révolution française en Suisse. — La révolution vaudoise. — Chute de Berne et de la Confédération des treize Cantons.

II. La République helvétique. — Le gouvernement helvétique. Résistance des petits cantons de la Suisse centrale. — Insurrection du Nidwald. — Les deux batailles de Zurich. — Luittes des partis. — Fin de la République helvétique.

III. La Confédération des dix-neuf Cantons. — La Suisse sous l'Acte de médiation. — Entrée des alliés en Suisse. — Le Pacte fédéral de 1815.

IV. La Confédération des vingt-deux Cantons. — La Suisse sous le Pacte de 1815. — Faiblesse du lien fédéral. — Le mouvement de 1830. — Division de Bâle en deux demi-cantons. — Affaire Louis-Napoléon. — Luittes confessionnelles. Formation du Sonderbund. — Révolution de 1845 dans le canton de Vaud. — Révolution de 1846 à Genève. — Guerre du Sonderbund. — Révolution de 1848 à Neuchâtel. — Constitution fédérale de 1848.

V. La Suisse nouvelle. — Le régime de 1848. — Les événements de 1856 à Neuchâtel. — La question de la Savoie. — La Suisse et la guerre franco-allemande. — Constitution fédérale de 1874. — Nouveaux progrès.

(*Manuel: Histoire illustrée de la Suisse.*)

Notions d'histoire contemporaine (sous forme de lectures et de causeries).

1. La révolution française. — 2. L'Empire français. — 3. Mouvements de 1830. — 4. Mouvements de 1848. — 5. La question d'Orient et le démembrement de la Turquie. — 6. Les guerres nationales depuis 1815. — L'indépendance de la Grèce. — L'indépendance de la Belgique. — Formation du royaume d'Italie. — L'unité allemande. — L'Empire d'Allemagne. — 7. L'état présent de l'Europe. — Colonisation. — Arbitrage.

Instruction civique. Garçons (1 heure).

I. Revision du programme parcouru en 6^{me} année.

II. La Confédération. — Organisation politique, administrative et judiciaire de la Confédération. — Conseil national et Conseil des Etats. — Conseil fédéral. — Tribunal fédéral. — Organisation militaire de la Suisse.

III. Notions générales. — L'Etat barbare et l'Etat civilisé. — Différentes formes de gouvernement. — Relations entre les Etats. — Agents diplomatiques, consuls, conférences. — Arbitrage. — Les diverses constitutions. — Les lois. — Le citoyen, l'électeur. — Droits de l'homme et du citoyen. — Devoirs de l'homme et du citoyen.

Cette dernière partie (Notions générales) sera traitée sous forme de lectures et de causeries.

(Manuel Duchosal: *Notions élémentaires d'instruction civique*. Edition réduite.)

Sciences physiques et naturelles (2 heures).

La Terre. — L'écorce terrestre.

Notions sur les propriétés de quelques corps. — Le carbone, le soufre, le phosphore, le calcaire, le chlore, etc.

Les animaux. — Classification.

Les plantes. — Classification.

Physique. — La pesanteur. — La lumière et le son. — L'électricité. — Le télégraphe. — Le téléphone.

(Manuel: *Les sciences physiques et naturelles*, par Dutilleul et Ramé).

Ecriture (1 heure).

Ecriture cursive; écriture ronde. — Modèles d'actes divers.

Chant (2 heures).

Ecriture notée. — Revision générale à l'aide de nombreux solfèges. — Exercices en clef de fa. — Indication des mesures les plus usitées. — Théorie de la gamme chromatique. — Tableau des gammes majeures et mineures les plus simples (4 dièses et 4 bémols au maximum).

Chants à 2 et à 3 voix.

Définition des principaux termes usités en musique.

Gymnastique rationnelle. Garçons (2 heures).

Exercices d'ordre. — Exercices libres et avec cannes. — Gymnastique appliquée aux engins (espaliers, homme, bancs, poutre d'appui, perches, cordes, etc.). — Marches obliques, rompre par groupes. — Sauts divers, obstacles, etc. — Jeux et natation. — Exercices respiratoires.

(Manuel officiel de gymnastique, 4^{me} année.)

Gymnastique méthodique. Filles (2 heures).

Leçons rationnelles d'après le plan de Ling, tirées du *Manuel de gymnastique*, de Liedbeck.

Suspensions et sauts, si possible en sections.

Marches. — Course. — Danse. — Jeux et rondes. — Natation.

Exercices respiratoires.

Notions simples de physiologie et d'hygiène se rapportant aux divers exercices.

Travaux manuels. Filles (7 heures).

Couture et coupe (5 heures).

Tricotage et crochet. — Quelques échantillons de tricot et de crochet. — Applications diverses: brassières, chaussons, etc.

Raccommodage de bas. — Trou de côtes.

Couture. — Revision des différentes pièces. — *Raccommodages pratiques.* — Reprise simple sur toile usée.

Revision des deux genres de fronces. — Ourlets à jour. — Points d'ornement. — Festons. — Point de chausson. — Premiers exercices de bordage.

Exercices préparant aux confections. — Un empiècement doublé avec biais à l'encolure. — Bas de manche de tablier avec poignet. — Ceinture ronde.

Coupe. — Tablier à empiècement. — Cache-corset. — Jupon.

Confection. — Une confection choisie parmi les travaux de coupe.

Repasse (2 heures).

1^{er} semestre. — Préparation de la table. — Manière de se servir du fer. — Humectation du linge.

Pliage du linge de cuisine, des draps.

Repasse et pliage des pièces suivantes: mouchoirs de poche, serviettes, taies d'oreiller, tabliers, jupons de dessous, chemises de femme, pantalons, cache-corset.

2^d semestre. — Repasse du linge empesé à l'amidon cuit.

Préparation de l'amidon cuit. — Jupons, robes et tabliers d'enfant. — Blouses. — Petits rideaux simples.

Repasse du linge empesé à l'amidon cru.

Préparation de l'amidon cru. — Faux-cols, manchettes.

Economie domestique. Filles (1 heure).

La femme et la ménagère. — Notions d'hygiène. — L'habitation. — Le linge et les vêtements. — L'alimentation. — La cuisine. — Hygiène et éducation du petit enfant. — Comptabilité domestique. — Eléments de droit usuel.

Le présent programme est adopté pour les années 1913 à 1920.

25. 24. Circulaire du département de l'instruction publique du canton de Genève, concernant le service de la Polyclinique dentaire scolaire. (Juin 1912.)

Nous avons l'honneur de vous informer que la Polyclinique dentaire scolaire, créée par la loi du 19 mai 1911, a été installée dans son local définitif, quai de la Poste, 10, 2^e étage, à partir du 24 juin courant.

M. Marcel Henneberg est le médecin-dentiste chef de ce service; il est secondé par *M. J. Meylan*, médecin-dentiste adjoint, et par *M^{lle} Alice Chaland*, assistante. La Polyclinique est ouverte gratuitement aux élèves des écoles du canton dont les parents ne sont pas en mesure de leur faire donner les soins nécessités par leur état (art. 2 de la loi). Tous les élèves de l'école enfantine et primaire obligatoire (soit dès l'âge de six ans), des écoles complémentaires et des écoles secondaires rurales, quelle que soit leur nationalité, pourront être autorisés à se faire traiter à la Polyclinique dentaire scolaire si leur famille n'est pas dans une situation pécuniaire telle qu'elle puisse s'adresser à un praticien privé. Nous nous en remettons à ce sujet à l'appréciation de MM. les fonctionnaires et nous comptons sur le corps enseignant pour éviter tout abus.

Quant au mode de procéder pour la fréquentation de la Polyclinique, il sera réglé de la façon suivante:

1. La Polyclinique fonctionne toute l'année, durant les vacances, comme pendant la période scolaire. Elle est ouverte tous les jours de la semaine y compris le jeudi, de 8 h. $\frac{1}{2}$ à midi et de 1 h. $\frac{1}{2}$ à 5 heures. Les heures de consultations sont de 11 h. à midi et de 4 h. à 5 heures.

Cependant, pour éviter l'encombrement, il y aura lieu d'observer ce qui suit:

- a. De 8 h. $\frac{1}{2}$ à 11 h. et de 1 h. $\frac{1}{2}$ à 4 h. seront soignés les élèves convoqués spécialement par le médecin-dentiste de la Polyclinique;
- b. De 11 h. à midi et de 4 h. à 5 h. auront lieu les consultations pour les élèves de l'agglomération urbaine;
- c. Le jeudi est plus particulièrement réservé aux élèves des écoles rurales.

Il va sans dire pour les cas urgents, les enfants pourront venir à n'importe quel moment entre 8 h. $\frac{1}{2}$ et midi et entre 1 h. $\frac{1}{2}$ et 5 heures.

2. Lorsqu'un enfant se plaindra de maux de dents ou sera désigné par un médecin-inspecteur ou encore lorsque la famille le demandera, le maître ou la maîtresse de la classe lui remettra une carte (formulaire n° 1) que l'élève devra faire signer par son père, sa mère, son tuteur ou son répondant. Cette carte, qu'il devra déposer à la Polyclinique, permettra au personnel de cette institution d'intervenir d'une manière efficace et de commencer le traitement.

Dans le cas où l'élève souffrirait de douleurs aiguës, le maître ou la maîtresse de classe pourrait l'envoyer à la consultation de la Polyclinique, où il serait admis sur le vu du formulaire n° 2, et soulagé provisoirement dans la mesure du possible; l'autorisation écrite des parents sera toujours exigée pour la suite du traitement.

3. Dans le cas le plus fréquent, les élèves devront se présenter à la Polyclinique pour la première fois, munie, de l'autorisation des parents et de celle du maître de classe (formulaires nos 1 et 2). Pour la suite du traitement, la Polyclinique remettra à l'élève une carte de convocation que celui-ci devra présenter à son maître pour être autorisé à s'absenter (formulaire n° 3). *Il est entendu que les maîtres pourront envoyer les enfants pendant les heures de classe.*

4. Chaque fois qu'un élève devra se rendre à la Polyclinique, le maître de classe lui remettra une carte (formulaire n° 3) indiquant à quelle heure il a quitté l'école. L'élève, à son retour, devra présenter la même carte visée à la Polyclinique. De la sorte, on évitera les irrégularités qui pourraient se produire.

Les consultations auront lieu également pendant les vacances, et les enfants pourront s'y présenter munis du bulletin hebdomadaire ou d'une pièce analogue; d'autre part, les élèves qui suivent les classes gardiennes de vacances peuvent être envoyés à la Polyclinique aux conditions indiquées ci-dessus.

Nous croyons devoir insister tout particulièrement sur le fait que la Polyclinique dentaire scolaire gratuite est une institution destinée à rendre les plus grands services et qu'il convient, par conséquent, d'encourager. Le département de l'instruction publique sera donc reconnaissant à Messieurs et Mesdames les fonctionnaires qui voudront bien faire connaître à leurs élèves l'existence de ce nouveau service.

26. 25. Circulaire du département de l'instruction publique du canton de Genève
concernant la prophylaxie des maladies contagieuses à l'école. (Décembre 1912.)

A. Mesures générales.

Tout élève suspect ou atteint de maladie contagieuse doit être éloigné de l'école aussitôt; il n'y rentrera, dans la règle, que muni d'un certificat attestant qu'il n'offre plus de danger de contagion.

Dans tous les cas douteux ou contestés, le maître ou la maîtresse renvoie tout d'abord l'élève chez ses parents et en réfère immédiatement au service d'hygiène au moyen d'un formulaire spécial.

Le service d'hygiène avise le personnel enseignant des cas de maladies contagieuses qui lui sont signalés dans la population scolaire. Messieurs et Mesdames les fonctionnaires des écoles sont priés de se conformer aux avis d'ordre sanitaire que peut leur adresser ce service.

Le pupitre où se trouvait l'élève atteint de maladie contagieuse doit rester inoccupé pendant quinze jours au minimum. Toute relation même indirecte entre le malade et l'école doit être supprimée.

B. Cas spéciaux.

1. Scarlatine.

Tout élève atteint de scarlatine sera éloigné de l'école pendant six semaines au moins à dater du début de la maladie.

Il ne pourra y rentrer que muni d'un certificat du service d'hygiène autorisant sa réadmission.

Les personnes qui cohabitent avec le malade seront éloignées de l'école pendant le même laps de temps. Avant d'y rentrer, elles voudront bien, dans tous les cas, présenter un certificat du Service d'hygiène.

Si le malade est transféré hors de son domicile, la durée de l'exclusion des cohabitants sera abaissée à huit jours comptés à partir du transfert du malade. Il en sera de même lorsque les cohabitants quitteront pour toute la durée de la maladie le domicile du malade.

Il est interdit de soigner un scarlatineux dans un bâtiment scolaire.

Messieurs et Mesdames les fonctionnaires des écoles voudront bien aviser, en utilisant le formulaire à cet usage, l'inspectorat sanitaire des écoles de tout cas de scarlatine qui vient à leur connaissance.

Le matériel scolaire qui a servi à un élève atteint de scarlatine sera désinfecté sous la surveillance du service d'hygiène avant d'être utilisé de nouveau, ou détruit par le feu s'il est de peu de valeur.

2. Diphtérie.

Tout élève atteint de diphtérie et éloigné de l'école. Il ne peut y rentrer que muni d'un certificat du service d'hygiène autorisant sa réadmission.

Les personnes qui cohabitent avec le malade devront rester éloignées de l'école pendant le même temps que lui.

Si le malade est transféré hors de son domicile, les cohabitants ne pourront rentrer à l'école que munis d'un certificat du service d'hygiène. Il en sera de même lorsque les cohabitants quitteront pour toute la durée de la maladie le domicile du malade.

Il est interdit de soigner une diphtérie dans un bâtiment d'école. Messieurs les maîtres et Mesdames les maîtresses sont priés d'aviser, en utilisant le formulaire à cet usage, l'inspectorat sanitaire des écoles de tout cas de diphtérie qui vient à leur connaissance.

Les mesures de désinfection du matériel scolaire sont les mêmes que pour la scarlatine.

3. Rougeole.

La rougeole se transmet surtout avant l'apparition de l'éruption; en conséquence, lorsqu'une épidémie se déclare dans une école, tout élève atteint de larmolement, de rhume de cerveau, de toux, parmi les enfants d'un même groupe scolaire, doit être éloigné.

L'élève atteint de rougeole ne peut rentrer à l'école qu'après quinze jours au minimum.

Les élèves qui cohabitent avec une personne atteinte de rougeole peuvent être admis à l'école s'il est certain qu'ils ont été antérieurement atteints eux-mêmes de rougeole, sinon ils devront rester éloignés de l'école pendant quinze jours.

4. *Coqueluche.*

L'élève atteint de coqueluche ne pourra être admis à l'école aussi longtemps qu'il aura des quintes de toux.

Les élèves qui cohabitent avec un malade atteint de coqueluche peuvent fréquenter l'école s'il est certain qu'ils en ont été eux-mêmes antérieurement atteints; sinon ils devront s'absenter de l'école pendant toute la durée de la maladie de la personne avec laquelle ils cohabitent.

5. *Varicelle, oreillons.*

Les élèves atteints de varicelle (petite vérole volante) seront exclus de l'école pendant dix jours au minimum.

Ceux qui sont atteints d'oreillons (ourles) ne pourront fréquenter l'école pendant vingt-et-un jours.

6. *Autres maladies contagieuses.*

(Tuberculose, fièvre typhoïde, méningite cérébrospinale, variole, maladie du cuir chevelu et de la peau, etc.)

Le personnel enseignant prendra contre les autres maladies contagieuses les mesures générales recommandées ci-dessus.

Le service d'hygiène indiquera de son côté les mesures spéciales à prendre dans chaque cas particulier.

III. Fortbildungsschulen.

27. 1. **Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Luzern betreffend Besuch der Bürgerschule.** (Vom 10. September 1912.)

Es ist uns zur Kenntnis gekommen, daß einige Jünglinge Gebrauch machen von Art. 2, Absatz 2, der Militärorganisation vom Jahre 1907 und sich schon vor Erreichung des dienstpflichtigen Alters zur Aushebung stellen, in der Meinung, sie können sich durch die vorzeitige Bestehung der pädagogischen Prüfung vom Besuche des zweiten Kurses der Bürgerschule befreien. Diese Auffassung ist eine unrichtige und wir müssen des bestimmtesten verlangen, daß jeder Jüngling die vollständige Schulzeit der Bürgerschule, nämlich zwei Kurse zu je 60 Stunden, absolviere, gleichviel, ob er vorzeitig rekrutiert worden sei oder nicht. Sollte sich durch die individuelle Prüfung an der Bürgerschule (Ziff. 6 des Lehrplans) ergeben, daß das Resultat der vorzeitigen pädagogischen Rekrutenprüfung wegen der noch nicht benützten Bildungsgelegenheit ein ungünstiges ist, so ist der betreffende Jüngling überdies zu verhalten, die pädagogische Rekrutenprüfung zum zweiten Male zu bestehen. Zuwiderhandelnde sind an die Oberbehörde zu verzeigen.

28. 2. **Reglement für die Fortbildungsschulen des Kantons Baselland.** (Vom 7. Dezember 1912.)

Der Regierungsrat des Kantons Baselland erläßt in Anwendung von § 74 des Schulgesetzes vom 8. Mai 1911 auf Grund einer Vorlage des Erziehungsrates über den Unterricht und die Prüfung an Fortbildungsschulen nachstehende Vorschriften.

§ 1. Der Unterricht in der Fortbildungsschule soll dem Alter und dem Interessenkreis der Schüler angepaßt sein. Bloß repetitionsmäßige Behandlung des Lehrstoffs der Primarschule ist zu vermeiden.

§ 2. Beim Lesen ist auf Geläufigkeit, sinngemäße Betonung und guten Vortrag zu halten. Durch mündliche schriftdeutsche Wiedergabe soll das Ver-

ständnis des Gelesenen festgestellt werden. Der Lesestoff ist nicht nur dem obligatorischen Lehrmittel, sondern auch guten Volksschriften zu entnehmen.

§ 3. Als Aufsatzstoff sollen hauptsächlich die Erfahrungen und Beobachtungen der Schüler verwendet werden, auch ist der schriftliche Geschäftsverkehr zu berücksichtigen.

Auf eine gute Handschrift ist besonders Gewicht zu legen.

§ 4. Das mündliche und schriftliche Rechnen soll gleichfalls den Bedürfnissen des praktischen Lebens angepaßt werden. Beim schriftlichen Rechnen ist auf saubere und knappe übersichtliche Darstellung zu halten.

§ 5. Die Vaterlandskunde umfaßt Geographie, Geschichte und Verfassungskunde.

- a. Geographie: Physische und politische Geographie der Schweiz mit besonderer Berücksichtigung des Kantons Basel. Eingehende Betrachtung der volkswirtschaftlichen Verhältnisse.
- b. Geschichte: Die Hauptbegebenheiten der Schweizer Geschichte besonders im 19. Jahrhundert mit Berücksichtigung der kulturellen Entwicklung.
- c. Verfassungskunde: Von einer Vereinsorganisation ausgehend sind die Einrichtungen der Gemeinde, des Kantons und des Bundes an Hand der Kantons- beziehungsweise Bundesverfassung und der geschichtlichen Entwicklung zu erläutern, wobei speziell auf die Pflichten und Rechte des Schweizer Bürgers hinzuweisen ist.

§ 6. Wo eine Zweiteilung eines Jahrganges notwendig wird, sind die Schüler nach den Fähigkeiten zu trennen. Eine Prüfung entscheidet hierüber.

§ 7. Über den Schulbesuch, den Fleiß, die Fortschritte und das Betragen der Schüler hat der Lehrer genaue Kontrolle zu führen und der Schulpflege zuhanden der Erziehungsdirektion auf Ende jedes Kurses einen bezüglichen Bericht abzustatten. In diesem ist auch anzugeben, was durchgenommen, welche Erfolge erzielt wurden und wann die Schulpflege Besuche machten.

§ 8. Jeweilen am letzten Unterrichtstage eines Kurses soll eine Schlußprüfung abgehalten werden, bei welcher die schriftlichen Arbeiten zur Einsichtnahme aufzulegen sind.

Die gesamte Schulpflege hat dieser Prüfung von Amts wegen beizuwohnen.

§ 9. Unmittelbar nach Schluß des Kurses hat die Schulpflege zugleich mit dem Berichte des Lehrers auch den ihrigen der Erziehungsdirektion einzureichen.

§ 10. Dieses Reglement tritt mit dem Tage der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

29. 3. Kreisschreiben des Erziehungsdepartementes des Kantons Thurgau an die Primar- und Fortbildungsschulvorsteherschaften betreffend den Unterricht in der Fortbildungsschule. (Vom 2. Oktober 1912.)

Die Resultate des Fortbildungsschulunterrichts können immer noch nicht als völlig befriedigend angesehen werden. Die Ursache wird einerseits darin erblickt, daß der Unterrichtsstoff nicht immer in anregender Weise, mit gründlicher Vorbereitung und Sachkenntnis dargeboten wird, andererseits aber wesentlich darin, daß die Schulbehörden selbst dem Unterricht zu wenig Interesse schenken, was namentlich auch in disziplinarischer Beziehung auf Lehrer und Schüler ungünstig wirkt, indem erstere ihre Tätigkeit nicht gewürdigt und unterstützt sehen und daher erlahmen, letztere aber bei der vorhandenen Indifferenz zu wenig Ansporn, zu wenig Weckung des Ehrgefühls und der Energie erfahren und leicht darauf verfallen, in Teilnahmslosigkeit oder mit dummdreisten Unfugen die Unterrichtszeit zu vergeuden.

Nach Beratung dieser Verhältnisse in einer Konferenz der Inspektoren laden wir Sie ein, insbesondere folgenden zwei Punkten vermehrte Beachtung zu schenken:

1. Es ist darauf zu dringen, daß sich die verfügbaren Lehrer, und namentlich die Sekundarlehrer, zahlreicher am Unterricht beteiligen. Der einzelne Lehrer soll wo möglich nur in einem oder zwei Fächern zu unterrichten haben und sich gründlich für dieselben vorbereiten können. Für die Wechselfächer Schweizergeschichte, Verfassungskunde und Gesundheitslehre vorab ist tiefer gehende Ausbildung der Lehrer wünschbar; aber auch für Aufsatz, Lesen und Rechnen liegt schon in der Abwechslung ein nicht zu unterschätzendes Moment, das der Mitarbeit der Sekundarlehrer und aller erfahrenen Primarlehrer ruft. Wir hoffen, es werde sich keiner, der im Besitze voller Kraft ist, entziehen, und Nebenrücksichten werden hinter dem Interesse der Schule zurücktreten.
2. Die Fortbildungsschule soll sich zahlreicher Besuche seitens der Mitglieder der Schulvorsteherschaften erfreuen können. Es ist schon wiederholt an die in § 25 der Verordnung festgelegte Pflicht des Schulbesuchs erinnert worden, leider ohne durchgreifenden Erfolg, und doch steht die Tatsache fest, daß, wo die Schulbehörde sich um den Unterricht interessiert und mit der Lehrerschaft Fühlung sucht, sich dies im Gedeihen der Schule fühlbar macht, belebend wirkt und es verhindert, daß Übelstände allzu stark einwurzeln und ihre verderbliche Wirkung ausüben können. Es glaube kein Schulvorsteher, daß seine Besuche überflüssig seien; sie wirken direkt wohlthätig auf den Unterricht; sie wirken auch indirekt durch seine eigene Aufklärung über die Verhältnisse der Schule. Wie eingangs erwähnt wurde, muß die Fortbildungsschule wenigstens auf das Interesse der Schulbehörde und seine äußere Manifestation durch die Schulbesuche bauen können, wenn ihr auch im Publikum und bei den Schülern das ihrer großen Bedeutung entsprechende und für ihren Erfolg unentbehrliche Ansehen zuteil werden soll.

IV, Sekundarschulen und Mittelschulen (Gymnasien, Seminarien etc.)

30. 1. Lehrplan der Schule für Chemiker am Technikum des Kantons Zürich in Winterthur. (Vom 17. Juli 1912.)

I. Klasse (Sommerhalbjahr) 35 Stunden.

Deutsche Sprache (4 Stunden). Lesen und Erklären klassischer und moderner Dichtungen und Prosastücke. Aufsätze und Geschäftsbriefe. Übungen im mündlichen Ausdruck.

Rechnen (4 Stunden). Übungen im abgekürzten Rechnen. Quadratwurzel. Die Lehre von den Proportionen. Mischungs-, Prozent-, Zins- und Diskontrechnungen.

Algebra (4 Stunden). Die Grundoperationen mit allgemeinen Größen. Gleichungen des I. Grades mit mehreren Unbekannten.

Geometrie (4 Stunden). Planimetrie.

Experimentalphysik (4 Stunden). Einleitung in die Physik. Mechanik der festen, flüssigen und gasförmigen Körper. Wellenlehre.

Anorganische Chemie (7 Stunden). Chemie der Metalloide und ihrer wichtigeren Verbindungen. Atomlehre. Stöchiometrie. Valenzlehre.

Technisches Zeichnen (8 Stunden). Die wichtigsten geometrischen Konstruktionen und Projektionen von Körpern. Skizzieren von Maschinenteilen nach Wandtafelzeichnung und Modellen. Anfertigung der betreffenden Zeichnungen.

II. Klasse (Winterhalbjahr) 36 Stunden.

Deutsche Sprache (3 Stunden). Ausgewählte Werke der deutschen Literatur. Geschäftsaufsätze. Freie Vorträge.

Algebra (3 Stunden). Potenzen und Wurzeln. Die Logarithmen. Der Rechenschieber. Gleichungen des II. Grades mit einer Unbekannten.

Geometrie (3 Stunden). Stereometrie. Ebene Trigonometrie.

Experimentalphysik (4 Stunden). Lehre von der Wärme.

Anorganische Chemie (7 Stunden). Molekulartheorie. Chemie der Metalle und ihrer wichtigeren Verbindungen mit Berücksichtigung der Metallurgie.

Analytische Chemie (2 Stunden). Einführung in die gewichtsanalytischen Methoden. Anfänge der qualitativen Analyse.

Chemisches Laboratorium (10 Stunden). Einfachere Gewichtsanalysen. Reaktionen der Metalle und der Metalloide.

Technisches Zeichnen (4 Stunden). Skizzieren, Quotieren und Zeichnen von Maschinenteilen, Transmissionen und Apparaten für die chemische Industrie.

III. Klasse (Sommerhalbjahr) 37 Stunden.

Experimentalphysik (4 Stunden). Geometrische Optik. Photometrie. Optische Instrumente. Dispersion und Polarisation des Lichtes.

Physikalisches Praktikum (3 Stunden). Prüfung der Wage und des Gewichtssatzes. Wägung nach der Schwingungsmethode. Bestimmung des spezifischen Gewichtes nach den verschiedenen Methoden. Kolorimetrie. Kalibrieren und Prüfen von Thermometern. Kalorimetrie. Dampfdichtebestimmung. Molekulargewichtsbestimmung durch Änderung von Siedepunkt und Erstarrungspunkt.

Beschreibende Maschinenlehre (4 Stunden). Kraftquellen und Kraftübertragungen. Wasserkraftanlagen. Dampfkraftanlagen einschließlich Dampfkessel. Verbrennungsmotoren. Einrichtungen für die Bewegung fester, flüssiger und gasförmiger Körper. Rohrleitungen und Abschlüsse. Messung der Arbeit. Leistung und Wirkungsgrad der Kraft- und Arbeitsmaschinen. Kostenberechnungen für einige Kraftanlagen.

Organische Chemie (3 Stunden). Struktur der Kohlenstoffverbindungen. Methanderivate.

Technische Chemie (2 Stunden). Das Wasser (Trinkwasser, Gebrauchswasser der Technik). Industrie der Salze, Säuren und Alkalien (I. Teil).

Analytische Chemie (2 Stunden). Qualitative Analyse. Maßanalyse.

Mineralogie (3 Stunden). Elemente der Kristallographie; technisch wichtigere Minerale. Abriß der Petrographie und der Geologie.

Chemisches Laboratorium (16 Stunden). Qualitative Analyse.

IV. Klasse (Winterhalbjahr) 37 Stunden.

Buchhaltung (2 Stunden). Formen der Kapitalbeschaffung. Bankkredite. Zahlungsmittel: Geld, Wechsel, Scheck, Postgiro. Betreibung und Konkurs. Verkehr mit der Eisenbahn. Doppelte Buchhaltung. Durchführung eines kurzen Geschäftsganges. Kalkulation. Fabrikorganisation, Materialverwaltung, Lohnwesen.

Experimentalphysik (3 Stunden). Elektrizität und Magnetismus. Technische Anwendungen der Elektrizität.

Physikalisches Praktikum (3 Stunden). Photometrie. Spektralanalyse. Sacharimetrie. Messung elektrischer Widerstände fester und flüssiger Körper. Stromstärke- und Spannungsmessungen.

Beschreibende Maschinenlehre (4 Stunden). Heizung und Lüftung. Maschinen zum Zerkleinern, Mischen, Pressen, Trennen und Filtrieren. Vorrichtungen zum Schmelzen, Auflösen, Auslaugen und zum Verdichten. Kühlanlagen. Trockenanlagen.

Organische Chemie (6 Stunden). Benzolderivate.

Technische Chemie (2 Stunden). Industrie der Salze, Säuren und Alkalien (II. Teil). Elektrochemische Produkte. Chlorindustrie.

Farbstoffe (4 Stunden). Anorganische und Pflanzenfarbstoffe. Teerfarbstoffe.

Analytische Chemie (1 Stunde). Maßanalyse (Fortsetzung).

Chemisches Laboratorium (12 Stunden). Maßanalyse. Anorganische Präparate.

V. Klasse (Sommerhalbjahr) 38 Stunden.

Mikroskopische Übungen (4 Stunden). Untersuchung der Stärkearten, Textilfasern, Gewebe, Papier, Gewürze, Gärungsorganismen.

Organische Chemie (3 Stunden). Ergänzungen in der Chemie der aliphatischen und aromatischen Reihe.

Technische Chemie (5 Stunden). Düngerfabrikation. Heizungs- und Beleuchtungsmaterialien. Produkte der organisch-chemischen Industrie, I. Teil (Fette und Öle).

Farbstoffe (2 Stunden). Teerfarbstoffe (Fortsetzung).

Färberei (3 Stunden). Bleichen, Beizen, Färben, Drucken und Appretieren.

Analytische Chemie (1 Stunde). Gasanalyse.

Chemisches Laboratorium (20 Stunden). Technische Analysen. Darstellung organischer Präparate. Färbe- und Druckversuche.

VI. Klasse (Winterhalbjahr) 36 Stunden.

Technische Chemie (5 Stunden). Produkte der organisch-chemischen Industrie, II. Teil (Seife, Zucker, Stärke). Gärungsgewerbe. Mörtel, Zement, Glas.

Färberei (3 Stunden). Wertbestimmung der in der Bleicherei, Färberei und Druckerei verwendeten Materialien.

Technologie der Faserstoffe (2 Stunden). Die für die Textilindustrie wichtigen tierischen und vegetabilischen Fasern.

Chemisches Laboratorium (26 Stunden). Technische und Gasanalysen. Elementaranalysen. Lebensmitteluntersuchungen. Experimentelle Arbeiten auf Spezialgebieten.

Übersicht der Unterrichtsstunden.

Kurs	Klasse:						Summe
	I. Std.	II. Std.	III. Std.	IV. Std.	V. Std.	VI. Std.	
Deutsch	4	3	—	—	—	—	7
Rechnen	4	—	—	—	—	—	4
Algebra	4	3	—	—	—	—	7
Geometrie	4	3	—	—	—	—	7
Anorganische Chemie . .	7	7	—	—	—	—	14
Analytische Chemie . . .	—	2	2	1	1	—	6
Laboratorium	—	10	16	12	20	26	84
Organische Chemie . . .	—	—	3	6	3	—	12
Technische Chemie . . .	—	—	2	2	5	5	14
Farbstoffe	—	—	—	4	2	—	6
Färberei	—	—	—	—	3	3	6
Faserstoffe	—	—	—	—	—	2	2
Mikroskopische Übungen .	—	—	—	—	4	—	4
Agrikulturchemie	—	—	—	—	—	—	—
Repetitorium	—	—	—	—	—	—	—

Kurs	Klasse.						Summe Std.
	I. Std.	II. Std.	III. Std.	IV. Std.	V. Std.	VI. Std.	
Experimentalphysik	4	4	4	3	—	—	15
Physikalische Übungen	—	—	3	3	—	—	6
Mineralogie	—	—	3	—	—	—	3
Zeichnen	8	4	—	—	—	—	12
Maschinenlehre	—	—	4	4	—	—	8
Buchhaltung	—	—	—	2	—	—	2
	35	36	37	37	38	36	219

31. 2. Schulordnung der Kantonsschule Zürich. (Vom 17. Juli 1912.)

1. Verhalten in und außer der Schule.

§ 1. In und außer der Schule sind die Schüler zu anständigem Betragen verpflichtet. Für ungebührliche Handlungen, die außerhalb des Familienkreises geschehen sind, können die Schüler durch Lehrer oder Mitglieder von Schulbehörden zur Verantwortung gezogen werden.

§ 2. Schüler, welche durch ihr Verhalten einen nachteiligen Einfluß auf ihre Mitschüler ausüben, können von der Schule ausgeschlossen werden.

§ 3. Der Besuch von Hochschulvorlesungen ist den Schülern untersagt.

§ 4. Die Schüler haben sich allen von der Schule getroffenen Anordnungen ohne Widerrede zu unterziehen. Auf Ausmärschen und bei Schießübungen, auf Schulreisen und Exkursionen sind sie dem Leiter und seinen Gehülften unbedingten Gehorsam schuldig.

§ 5. Auf Exkursionen, Ausmärschen und Schulreisen dürfen die Schüler der untern Klassen weder rauchen noch Alkohol konsumieren, die Schüler der obern Klassen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis und unter Kontrolle des Lehrers.

§ 6. Schüler der untern Klassen dürfen Wirtshäuser — alkoholfreie Wirtschaften ausgenommen — nur in Begleitung verantwortlicher Erwachsener besuchen. Auch älteren Schülern ist ein regelmäßiger Wirtshausbesuch nicht gestattet.

§ 7. Auswärts wohnende Schüler, die außer der Unterrichtszeit im Schulgebäude arbeiten wollen, erhalten ein bestimmtes Arbeitszimmer angewiesen und haben sich in der ersten Woche des Semesters hierfür schriftlich beim Rektor zu melden, unter Angabe der Tage und Stunden. Sie unterstehen der Aufsicht des Hauswartes und werden bestraft, wenn sie Mitschüler an der Arbeit stören.

§ 8. Im Arbeitszimmer, Zeichensaal und Maschinenschreibzimmer darf außerhalb der Unterrichtsstunden der Klassen nur arbeiten, wer sich mit Angabe der Stunde in das beim Abwart aufliegende Kontrollheft eingeschrieben hat. Hat eine andere Klasse Unterricht, so ist in der Pause die Erlaubnis ihres Lehrers einzuholen.

§ 9. Fahrräder sind in den Schulgebäuden mit Kette und Schloß an den angewiesenen Ständern zu befestigen. Die Rektorate können die Bewilligung zum Mitbringen eines Fahrrades vom Schulweg abhängig machen.

II. Verhalten in den Pausen und auf dem Schulwege.

§ 10. Während der Pause sollen die Schüler bei gutem Wetter sich ins Freie begeben, jedoch nur in die nächste Umgebung des Schulgebäudes, bei schlechtem Wetter in die Hallen und Gänge. Die Zimmer sind jeweilen nach Stundenschluß abzuschließen.

§ 11. Die Schüler haben sich in den Pausen den Anordnungen der Aufsichtsorgane zu unterziehen, auch wenn diese andern Abteilungen angehören.

§ 12. Lärmen und Jagen in den Zimmern, auf den Gängen und Treppen, in den Hallen und auf dem Hofe ist untersagt. Schneeballwerfen und Ballspiele sind nur auf dem Turnplatze erlaubt.

§ 13. Das Kaufen von Lebensmitteln in der Nähe des Schulhauses während der Pause oder unmittelbar nach Schulschluß, das Stöcketragen und Rauchen im Schulgebäude oder auf dem Schulwege ist den Schülern untersagt.

§ 14. Den Schülern ist verboten, Gegenstände aus den Fenstern zu werfen oder von den Fenstern aus Vorübergehende durch Zurufe oder sonstwie zu belästigen.

§ 15. Gleich nach dem Glockenzeichen am Schlusse der Pause haben sich die Schüler in die Schulzimmer und an ihre Plätze zu begeben, das für die Unterrichtsstunde Erforderliche zurechtzulegen und sich ruhig zu verhalten.

III. Wohnung der Schüler.

§ 16. Wenn der Schüler bei seinen Eltern wohnt, sind diese verpflichtet, die Wohnung und jeden Wechsel dem Rektorate schriftlich anzumelden.

§ 17. Nicht bei den Eltern wohnende Schüler haben Wahl und Wechsel von Pension oder Mittagstisch dem Rektorate schriftlich anzuzeigen. Eine Pension darf vor Genehmigung des Rektors nicht bezogen werden. Die Genehmigung kann ohne Angabe der Gründe versagt werden. Beschwerden hierüber sind an die Aufsichtskommission zu richten.

IV. Dispensationen und fakultative Fächer.

§ 18. Gesuche um Dispensation von einzelnen Unterrichtsfächern sind vor Eröffnung des Kurses, in Ausnahmefällen wenigstens vor Beginn eines Schulquartals, beim Rektorate einzureichen. Bis zur Entscheidung über das Gesuch hat der Schüler das Fach zu besuchen.

Dispensation von obligatorischen wissenschaftlichen Fächern wird nur in besonderen Ausnahmefällen erteilt, Befreiung von Turnen, Militärunterricht und Zeichnen nur auf Grund eines genügenden ärztlichen Zeugnisses.

Über den Einfluß von Dispensationen auf Maturitäts- und Diplomprüfungen geben die Prüfungsreglemente Aufschluß.

§ 19. Für den Besuch fakultativer Fächer ist die Erlaubnis des Rektors oder Konvents erforderlich. Die Erlaubnis kann jederzeit zurückgezogen werden.

Der Besuch fakultativer Fächer, für welche ein Schüler sich angemeldet hat, ist für ihn obligatorisch. Der Rücktritt ist nur auf Schluß eines Semesters, ausnahmsweise auf Schluss eines Quartals, auf Grund schriftlicher Abmeldung durch den Vater oder den Vormund zulässig.

V. Absenzen.

§ 20. Die Schüler sind verpflichtet, die obligatorischen Unterrichts- und Examenstunden, Exkursionen, Ausmärsche und Schießübungen und allen fakultativen Unterricht, für den sie angemeldet sind, regelmäßig und pünktlich zu besuchen.

§ 21. Jede Versäumnis von Unterricht ist durch den Vater des Schülers, bei dessen Abwesenheit durch die Mutter oder den verantwortlichen Stellvertreter in einem besondern, von der Schule hierfür gelieferten Heft eigenbändig zu entschuldigen. Nur die Entschuldigungen, die genügende Gründe für das Ausbleiben und genau die versäumten Tage oder Stunden angeben, werden anerkannt.

§ 22. In der ersten Stunde des wieder aufgenommenen Schulbesuchs hat der Schüler jedem Lehrer, dessen Unterricht er versäumt hat, und ebenso dem Klassenlehrer das Entschuldigungsschreiben unaufgefordert vorzuweisen. Die Entschuldigung gilt als anerkannt, wenn sie das Visum des Klassenlehrers erhalten hat.

§ 23. Wenn durch vorübergehendes Unwohlsein oder andere besondere Umstände Störungen oder Erschwerungen in der Arbeitsfähigkeit des Schülers eintreten, so kann dies durch die in § 21 angegebenen Persönlichkeiten im Entschuldigungsheft den Lehrern zur Kenntnis gebracht werden.

§ 24. Ist ein Schüler länger als zwei Tage am Schulbesuch verhindert, so ist spätestens am Vormittag des dritten Tages dem Rektor hievon schriftlich Anzeige zu machen. Ist ein Schüler genötigt, eine Prüfung ganz oder teilweise zu versäumen, so hat die schriftliche Anzeige mit Angabe des Grundes sofort zu erfolgen.

§ 25. Urlaubsgesuche für einzelne Stunden sind vom Schüler beim Lehrer direkt, Urlaubsgesuche für ganze oder halbe Tage vom Vater oder Stellvertreter durch Eintrag in das Entschuldigungsheft beim Rektor rechtzeitig anzubringen. Die erteilte Bewilligung gilt als Entschuldigung.

§ 26. Zur Entschuldigung für Schulversäumnisse an den katholischen Festtagen Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, und an den israelitischen Festtagen Neujahr (2 Tage) und Versöhnungsfest (1 Tag) genügt eine Anzeige im Entschuldigungsheft, Befreiung von Schularbeiten aus religiösen Gründen wird nicht gewährt. Ebenso gilt der 1. Mai nicht als Feiertag.

VI. Klassenämter.

§ 27. Jeder Schüler ist verpflichtet, ein ihm übertragenes Klassenamt als Inhaber oder Stellvertreter zu übernehmen und gewissenhaft zu verwalten. Wenn der Inhaber am Schulbesuch verhindert ist, hat er für Benachrichtigung seines Stellvertreters und rechtzeitige Übermittlung der nötigen Bücher, Schlüssel usw. zu sorgen.

VII. Vereinsangehörigkeit.

§ 28. Ohne Anzeige durch den Vater oder Vormund und ohne ausdrückliche Bewilligung des Rektors darf kein Schüler in einen Verein von Erwachsenen eintreten, der von ihm irgendwelche persönliche Mitarbeit verlangt. Die Bewilligung kann verweigert werden, wenn für dieselben Bestrebungen an der Kantonsschule ein Schülerverein besteht.

Die Schule wird sofortigen Austritt aus einem solchen Verein verlangen, sobald sie einen ungünstigen Einfluß auf den Schüler bemerkt.

§ 29. Schüler der drei obersten Klassen dürfen Schülervereine bilden, wenn deren Statuten die Genehmigung des Lehrerkonvents erlangen. Die erteilte Bewilligung kann jederzeit zurückgezogen werden, wenn der Verein in einer für Schüler unpassenden Weise studentische Bräuche nachahmt oder sonst zu Tadel Anlaß gibt.

§ 30. Kein Schüler darf in einen Schülerverein aufgenommen werden ohne ausdrückliche Erlaubnis des Rektors und ohne schriftliche Zustimmung des Vaters oder Vormundes. Die Erlaubnis wird zurückgezogen, sobald ein ungünstiger Einfluß auf den Schüler sich bemerkbar macht.

§ 31. Schülervereine, Klassen und gelegentliche Vereinigungen von Schülern dürfen keinerlei gemeinsame Veranstaltungen treffen ohne die ausdrückliche Bewilligung des Rektors. Der Besuch von studentischen Veranstaltungen oder an andern Schulen stattfindenden Festen ist untersagt.

VIII. Beschädigungen.

§ 32. Für fahrlässige oder mutwillige Verunreinigung oder Beschädigung der Schulgebäude und ihrer Umgebung, von allgemeinen Lehrmitteln und Mobiliar, hat der Urheber und, wenn dieser nicht ermittelt werden kann, die ganze Klasse Schadenersatz zu leisten. Vorbehalten bleibt die eventuelle Bestrafung.

§ 33. Unbefugtes Manipulieren an den Heiz- und Beleuchtungskörpern und an Demonstrationsgegenständen ist streng verboten und wird bestraft, auch wenn kein Schaden entstanden ist.

§ 34. Für Schulsachen und Kleider, welche die Schüler nach Schluß des Halbtagsunterrichts in Zimmern und Korridoren zurücklassen, übernimmt die Schule keine Verantwortlichkeit.

IX. Strafen.

§ 35. Gegen fehlbare Schüler werden im allgemeinen folgende Disziplinarstrafen angewendet: 1. Strafnote (in untern Klassen), 2. Wegweisung aus der

Unterrichtsstunde, im Wiederholungsfalle mit Anzeige an den Rektor, 3. Mitteilung an die Eltern, 4. Verweis durch den Rektor, 5. Strafstunden der ganzen Klasse, 6. Arrest im Schulgebäude mit angemessener Arbeit, 7. Verbot der Teilnahme an Vereinen, 8. Androhung der Wegweisung, und 9. Wegweisung aus der Schule.

§ 36. Die Strafen 1 bis 3 werden vom Lehrer, 4 bis 7 vom Rektor oder Konvent, 8 und 9 durch die Aufsichtskommission verhängt. Von den Strafen 6 bis 9 erhalten die Eltern schriftliche Mitteilung. Bei eigentlichen Vergehen suspendiert der Rektor den Schulbesuch des Fehlbaren bis zur Entscheidung.

§ 37. Dem Hauswart ist für besondere Zitationen und Erkundigungen, welche infolge von Fehlern oder Unterlassungen des Schülers durch die Schule angeordnet werden, und für Einschließung in den Arrest eine Gebühr von 30 Rp. zu entrichten.

X. Zeugnisse und Promotionen.

§ 38. Am Ende eines jeden Quartals erhalten die Schüler ein Zeugnis über Leistungen, Fleiß und Betragen. Dasselbe ist zur sofortigen Unterschrift dem Vater oder verantwortlichen Besorger vorzulegen. Die näheren Angaben über die Einrichtung der Zeugnisbücher sind diesen vorgedruckt.

§ 39. Die Schüler haben die unterschriebenen Zeugnisse dem Klassenlehrer in der ersten Unterrichtsstunde nach den Ferien zurückzugeben. Eigenmächtige Änderungen werden als Fälschungen bestraft.

§ 40. Die Beförderung eines Schülers in die nächste Klasse (Promotion) erfolgt bei befriedigenden Leistungen. Krankheiten oder nicht befriedigende Leistungen können Promotion auf Probe oder Nichtpromotion zur Folge haben.

XI. Austritt.

§ 41. Soll ein Schüler die Schule im Laufe eines Schuljahres verlassen, so hat der Vater oder Vormund dem Rektor unter Angabe der Gründe hievon schriftlich Anzeige zu machen. Austrittserklärungen auf Schluß des Schuljahres sind spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfungen einzureichen. Austrittserklärungen infolge von Nichtpromotion oder unhefriegendem Zeugnis haben möglichst rasch nach den Prüfungen, jedenfalls vor Beginn des neuen Kurses, zu erfolgen.

§ 42. Jahreskarten und Legitimationskarten für Benutzung der Kantonsbibliothek und Theaterkarten sind beim Abgang von der Schule zurückzugeben, beziehungsweise der Austrittserklärung beizulegen. Wer seine Bibliothekskarte verloren hat, hat auf eigene Kosten die Bescheinigung beizubringen, daß die Bibliothek keine Ansprüche an ihn hat.

§ 43. Der vorschriftsmäßig abgemeldete Schüler erhält ein Entlassungszeugnis über den Besuch der Schule, über durchschnittliche Leistungen, Fleiß und Betragen.

Schüler, welche ohne triftige Gründe innerhalb der letzten vier Wochen vor den Jahresprüfungen austreten oder den Prüfungen unentschuldigt fernbleiben, erhalten kein Entlassungszeugnis.

XII. Schlußbestimmungen.

§ 44. Die Schulordnung wird jedem Schüler beim Eintritt in die Schule eingehändigt. Den Empfang hat der Vater oder sein Stellvertreter schriftlich zu bescheinigen. Im übrigen wird auf die Schulprogramme verwiesen.

32. 3. Reglement betreffend die Organisation, die besondern Aufgaben und Befugnisse der Kommission für das landwirtschaftliche Unterrichtswesen im Kanton Bern.
(Vom 19. April 1912.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, in Ausführung des Gesetzes vom 28. Mai 1911 über das landwirtschaftliche Unterrichtswesen,

beschließt:

§ 1. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 vorgesehene Kommission für das landwirtschaftliche Unterrichtswesen setzt sich zusammen aus den Aufsichtskommissionen der einzelnen Fachschulen. Der Regierungsrat wählt für jede Fachschule eine Aufsichtskommission von drei bis fünf Mitgliedern. Bei Fachschulen mit Filialen kann der Regierungsrat die Aufsichtskommissionen auf je sieben Mitglieder verstärken. Für die Schulen, welche hauswirtschaftliche Kurse für Frauen und Töchter abhalten, ist außerdem ein Fachausschuß von zwei bis drei weiblichen Mitgliedern zu bestellen. Diese Mitglieder haben in der Aufsichtskommission der betreffenden Fachschule Sitz und Stimme in bezug auf die hauswirtschaftlichen Lehrgegenstände. An den Sitzungen der Gesamtkommission nehmen sie nicht teil.

§ 2. Der Direktor der Landwirtschaft ist von Amtes wegen Präsident der Gesamtkommission. Er wählt auch nach Anhörung von Vorschlägen den Sekretär dieser Kommission.

§ 3. Der Vizepräsident der Gesamtkommission, sowie die Präsidenten der Aufsichtskommissionen werden vom Regierungsrat gewählt. Die Stellvertreter der Präsidenten in den Aufsichtskommissionen können vom letztern selbst gewählt werden. Als Sekretäre der Aufsichtskommissionen funktionieren in der Regel die Direktoren der Fachschulen; indessen kann auch ein Mitglied als Sekretär der Aufsichtskommission gewählt werden.

§ 4. An den Sitzungen der Gesamtkommission, sowie an den Sitzungen der entsprechenden Aufsichtskommission nehmen die Direktoren der Fachschulen mit beratender Stimme teil.

§ 5. Die Gesamtkommission besammelt sich jährlich wenigstens einmal. Sie kann außerdem so oft als notwendig vom Präsidenten zu einer Sitzung einberufen werden.

§ 6. Von jedem Kommissionsmitglied wird erwartet, daß es sämtliche der in Betracht kommenden Fachschulen möglichst oft besuche und sich über den Gang der Schulen, sowie über den Unterrichtsbetrieb informiere.

§ 7. Die Gesamtkommission stellt unverbindliche Anträge an die Landwirtschaftsdirektion betreffend:

- a. Die Wahl der Direktoren der Fachschulen;
- b. die Festsetzung der Besoldungen und die Umschreibung der besondern Verpflichtungen der Lehrkräfte;
- c. die Voranschläge der Fachschulen;
- d. die Jahresberichte der Fachschulen;
- e. die Aufstellung der allgemeinen Lehrpläne, der Arbeits- und Versuchsprogramme, sowie die Einrichtung von Instituten und Spezialabteilungen an den Fachschulen;
- f. das gegenseitige Verhältnis der Fachschulen unter sich, Austausch von Lehrkräften, Ausgleich der Frequenz.

§ 8. Die Gesamtkommission begutachtet auch alle andern Geschäfte, die ihr von der Landwirtschaftsdirektion zu diesem Zwecke überwiesen werden. Insbesondere kann ihr die Anregung und Beaufsichtigung von Spezialkursen, Wandervorträgen, Käserei- und Stallinspektionen nach Art. 27 des Gesetzes übertragen werden.

§ 9. Die Aufsichtskommission jeder Fachschule versammelt sich auf Einladung ihres Präsidenten so oft notwendig. Zu den Sitzungen ist auch die Direktion der Landwirtschaft einzuladen. Insbesondere steht der Aufsichtskommission die Anordnung und Durchführung der Aufnahme- und Schlußprüfung ihrer Fachschule zu. Die Aufsichtskommission entscheidet über die Anträge der Lehrerkonferenz betreffend die Erteilung von Austrittszeugnissen und unterstützt den Direktor in der Ausübung der Disziplinargewalt gemäß Hausordnung.

§ 10. Die Aufsichtskommission jeder Fachschule bereitet die Geschäfte, welche in die Kompetenz der Gesamtkommission fallen, soweit tunlich vor. Im

weitem stellt die Aufsichtskommission selbständige Anträge an die Landwirtschaftsdirektion betreffend:

- a. Die Anstellung von Lehrern;
- b. die Anstellung von Werkführern und von Bureaupersonal;
- c. bauliche Veränderungen, Landankäufe, Landverkäufe, Wasserrechtsverhältnisse, Umgestaltung des Betriebes und Anschaffung größerer neuer Maschinen;
- d. die jährliche Inventarrevision;
- e. Abschluß langfristiger Kauf- und Lieferungsverträge, Miet- und Pachtverträge (Fleisch- und Brotlieferungen, Milchkaufverträge, Käseverkaufverträge);
- f. die Aufnahme von Schülern anhand der Aufnahmeprüfungen;
- g. die Zuteilung von Kostgelderlaß gemäß Art. 8 des Gesetzes;
- h. die Aufstellung und Prämierung von Preisaufgaben;
- i. die Aufstellung der Haus- und Schülerordnung und des Stundenplanes.

§ 11. Die Aufsichtskommissionen erledigen auch alle andern Aufgaben, die ihnen von der Gesamtkommission oder von der Landwirtschaftsdirektion zugewiesen werden. Sie erstatten in der Gesamtkommission Bericht über Stand und Gang der ihnen zugeteilten Fachschule.

§ 12. Die Mitglieder der Kommission für das landwirtschaftliche Unterrichtswesen erhalten für jeden Sitzungstag eine Entschädigung von Fr. 10, zuzüglich Vergütung der Fahrkosten III. Klasse. Die Auszahlungen geschehen durch die betreffenden Fachschulen anhand der in den Protokollen enthaltenen Präsenzlisten.

33. 4. Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetze des Kantons Luzern vom 13. Oktober 1910 betreffend die Kantonsschule in Luzern. (Vom 9. Dezember 1912.)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern, in Hinsicht auf § 219 des Erziehungsgesetzes vom 13. Oktober 1910, auf den Vorschlag des Erziehungsrates, beschließt:

I. Aufsichtsorgane.

a. Aufsichtskommissionen.

§ 1. Der Erziehungsrat bestellt jeweilen auf eine Amtsdauer von vier Jahren für die Kantonsschule eine Aufsichtskommission von sieben Mitgliedern.

§ 2. Der Erziehungsrat bestellt ferner auf eine Amtsdauer von vier Jahren für den Zeichnungs-, den Musik-, den Turnunterricht, den militärischen Vorunterricht, sowie für das physikalische Kabinett und das naturhistorische Museum noch weitere je aus 3—7 Mitgliedern bestehende Kommissionen.

Der Aufsichtskommission für den Zeichnungsunterricht ist auch die Fortbildungsschule für technisches Zeichnen samt den daherigen Sammlungen unterstellt.

§ 3. Die Kommissionen wählen aus ihrer Mitte einen Präsidenten, Vizepräsidenten und Aktuar.

Die Rektoren wohnen, soweit sie nicht selbst Mitglieder sind, den Sitzungen der Kommissionen mit beratender Stimme bei.

§ 4. Die Kommissionen versammeln sich alljährlich nach Beginn und vor Schluß des Schuljahres, außerdem auf Einladung ihres Präsidenten, oder auf Verlangen von zwei Mitgliedern, sowie auf Anordnung des Erziehungsrates.

§ 5. Die Kommissionen beraten über alle die Kantonsschule beziehungsweise die ihnen zugewiesenen Abteilungen derselben betreffenden Angelegenheiten.

Sie haben das Recht der Antragstellung an den Erziehungsrat.

Sie begutachten alle vom Erziehungsrate ihnen zugewiesenen Fragen.

Sie erstatten dem Erziehungsrate alljährlich Bericht.

§ 6. Die Kommissionen bestellen aus ihrer Mitte für die einzelnen Klassen beziehungsweise Fächer Inspektoren, welche wenigstens zweimal im Schuljahre einen Schulbesuch zu machen haben. Die Inspektoren wohnen den Prüfungen bei. Sie erstatten der Kommission, in dringenden Fällen dem Erziehungsrate, Bericht über ihre Wahrnehmungen bei den Schulbesuchen.

b. Inspektorat.

§ 7. Der Erziehungsrat wählt aus seiner Mitte oder außerhalb derselben für die Kantonsschule beziehungsweise deren Abteilungen Inspektoren.

Die Inspektoren besuchen die Schule beziehungsweise die ihnen zugewiesenen Abteilungen, Klassen oder Fächer wenigstens zweimal im Schuljahre. Sie wohnen den Schlußprüfungen, sowie den Maturitäts- und Diplomprüfungen bei. Der Erziehungsrat kann ihnen die Leitung der Prüfungen übertragen.

Die Inspektoren erstatten dem Erziehungsrate alljährlich Bericht.

c. Rektorat.

§ 8. Für die gesamte Kantonsschule wählt der Erziehungsrat aus den Lehrern derselben einen oder zwei Rektoren, sowie einen oder zwei Prorektoren und zwar auf eine Amtsdauer von zwei Jahren nach deren Ablauf sie wieder wählbar sind. Jeder Lehrer ist verpflichtet, für eine Amtsdauer eine auf ihn gefallene Wahl zum Rektor oder Prorektor anzunehmen.

Werden zwei Rektoren bestellt, so wird dem einen das Gymnasium und Lyzeum, dem andern die Realschule zugeteilt.

Die Prorektoren vertreten die Rektoren bei deren Abwesenheit oder Verhinderung.

Der Erziehungsrat ist ermächtigt, für einzelne Abteilungen besondere Abteilungsvorstände zu ernennen. Dieselben stehen unter dem Rektor der betreffenden Abteilung. Ihnen können für ihre Abteilungen einzelne Kompetenzen des Rektors übertragen werden.

§ 9. Die Rektoren vertreten die Schule nach außen.

Sie vollziehen die von den Behörden ausgegangenen Verordnungen, Beschlüsse und Weisungen.

Sie sorgen für den regelmäßigen Gang des Unterrichtes nach Maßgabe der Reglemente und Lehrpläne und erteilen hiefür den Lehrern die nötigen Weisungen.

Sie wachen über fleißigen Schulbesuch von seiten der Schüler und beaufsichtigen deren Betragen.

Ihnen ist die Aufsicht und Obsorge über die Schulgebäude, das Schulinventar und die Schulbibliotheken übertragen.

§ 10. Im besondern haben die Rektoren folgende Rechte und Pflichten:
1. Sie setzen nach Maßgabe des Lehrplanes den Stundenplan fest.

Sie wachen über die genaue Befolgung des Lehr- und Stundenplanes, sowie der übrigen Schulvorschriften; sie sind zu diesem Zwecke berechtigt und verpflichtet, durch Schulbesuche sich über den Gang des Unterrichts, die Handhabung der Disziplin, überhaupt über die gesamte Schulführung zu orientieren.

Sie sind behufs einheitlicher Durchführung des Lehrplanes, Verhütung von Überbürdung von Hausaufgaben und dergleichen berechtigt, den Lehrern Weisungen zu erteilen.

Sie sind ferner befugt, zur Besprechung der Studien, der Disziplin etc. einzelner Klassen oder Parallelabteilungen die an denselben wirkenden Lehrer neben den ordentlichen Konferenzen zu besammeln.

Sie sind verpflichtet, im Falle wahrgenommener Unregelmäßigkeiten im Unterrichte dem Erziehungsrate Bericht zu erstatten.

Bei bloß vorübergehender Verhinderung eins Lehrers sorgen sie von sich aus für Stellvertretung oder anderweitige Beschäftigung der Schüler; wichtigere Fälle legen sie dem Erziehungsrate vor (§§ 22 und 23).

2. Sie begutachten zuhanden des Erziehungsrates, nach Einvernahme der betreffenden Klassenkonferenzen, die Stipendiengesuche, sowie die Dispensgesuche.

3. Sie führen ein genaues Verzeichnis aller Zöglinge der Anstalt, mit den erforderlichen Angaben über Heimat- und Wohnort, Alter, Kosthaus u. s. w.

4. Sie verpflichten die Schüler auf die Disziplinarvorschriften, entscheiden über allfällige Urlaubsgesuche derselben, sowie über die Aufnahme und Wegweisung von Gästen (§§ 38 und 70); sie fertigen jeweilen den Jahresbericht (Katalog) an; sie haben allein das Recht, Schulzeugnisse irgendwelcher Art auszustellen.

5. Sie führen ein genaues Verzeichnis über alle Absenzen der Schüler und allfällige über sie verhängte Strafen, sowie über alle von den Lehrern nicht gehaltenen Unterrichtsstunden mit Angabe des Grundes.

6. Sie behandeln die seitens der Schüler (§ 71) oder der Lehrer (§ 68) an sie gebrachten Disziplinarfälle und wachen überhaupt über die Disziplin an der Anstalt.

Sie versammeln zu Beginn des Schuljahres die gesamte Schülerschaft zur Bekanntgabe und Erläuterung der Disziplinarverordnung. Sie veranstalten während des Schuljahres 3—4 Konferenzen, an welchen durch sie oder von ihnen bestimmte Lehrer vor der gesamten Schülerschaft Fragen der Erziehung zu besprechen sind.

7. Sie beaufsichtigen das Schulgebäude und das Schulinventar.

Der Erziehungsrat kann die Beaufsichtigung einzelner Installationen (Wasser, Elektrizität, Gas) besonders Organen übertragen. Dieselben unterstehen jedoch zunächst den Rektoraten.

Bei Wahrnehmung von Mängeln am Schulgebäude oder Inventar berichten die Rektorate sofort an den Erziehungsrat zu Händen des Baudepartementes, in ganz dringenden Fällen direkt an das Baudepartement.

Sie machen alljährlich bis spätestens anfangs August dem Erziehungsrat ihre Vorschläge betreffend Bauten und Inventaranschaffungen.

Sie weisen den Lehrern die Unterrichtslokale an.

Sie kontrollieren die Benützung der Schullokale außer der Schulzeit. Sie können Vereinen und Privaten die vorübergehende Benützung von Schullokalen bewilligen. Gesuche um länger dauernde Benützung erledigt der Erziehungsrat.

Sie haben das Recht, unverschiebbare Anschaffungen und Reparaturen, sofern der Betrag einer einzelnen Auslage die Summe von Fr. 15 nicht übersteigt, von sich aus besorgen zu lassen.

8. Sie besorgen, mit tunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Lehrer, innerhalb der bewilligten Kredite die Anschaffungen für die Schulbibliotheken und der allgemeinen Lehrmittel; sie führen über dieselben genaue Kataloge und Inventare und legen dieselben alljährlich dem Erziehungsrat zur Einsichtnahme vor.

Sie kontrollieren die von den Lehrern und Vorständen der wissenschaftlichen Sammlungen auf Grund der denselben bewilligten Kredite zu machenden Anschaffungen und deren genaue Inventarisierung.

Sie verfügen über die Benützung der allgemeinen Lehrmittel.

9. Sie verwalten die Rektoratskassen. Sie unterbreiten dem Erziehungsrat alljährlich bis spätestens anfangs August ihre Vorschläge zum Budget und erstatten jeweilen auf Schluß des Kalenderjahres Rechnung.

10. Sie können vom Erziehungsrat jederzeit zu seinen Beratungen beigezogen werden.

11. Sie erstatten dem Erziehungsrat jeweilen nach Schluß des Schuljahres über dasselbe einen schriftlichen Bericht, in welchen u. a. aufzunehmen sind:

- a. Frequenz der Anstalt, resp. der betreffenden Abteilung derselben;
- b. Absenzen der Schüler;

- c. Vergehen und Strafen derselben;
- d. Absenzen der Lehrer mit Angabe des Grundes;
- e. Innehaltung des Lehr- und Stundenplanes;
- f. Vereinswesen;
- g. Benützung der Bibliotheken;
- h. Schulgebäude, Inventar, allgemeine und individuelle Lehrmittel;
- i. Bemerkungen über das disziplinäre Verhalten und das geistige Leben an der Anstalt im allgemeinen, allfällige Mängel in der Organisation derselben, über die Unterstützung des Rektorates durch die Lehrerschaft, die Kosthäuser etc.

§ 11. Die Rektoren führen Aufsicht über die Kosthäuser der Studierenden. Sollten sie die Wahrnehmung machen, daß in einem Kosthause das religiös-sittliche oder das leibliche Wohl der Schüler gefährdet ist, so erstatten sie dem Erziehungsrat hierüber Bericht. Dieser wird seinerseits die erforderlichen Maßregeln treffen; nötigenfalls kann er, und zwar ohne Angabe der Gründe, solche Studierende anhalten, das betreffende Kosthaus zu verlassen.

Der Erziehungsrat erläßt jeweilen vor Beginn des Schuljahres an solche Familien, welche Studierende in Kost und Logis zu nehmen gedenken, eine Einladung zu einer bezüglichen Anmeldung und stellt das Verzeichnis der daherigen Kosthäuser, nachdem er dasselbe geprüft und allfällig bereinigt hat, den Rektoren zu.

d. Der Kirchenpräfekt.

§ 12. Der Kirchenpräfekt steht der Kirche zu St. Xaver vor und besorgt in derselben, unterstützt von den geistlichen Professoren der Kantonsschule und der theologischen Fakultät, den Gottesdienst. Unter seiner unmittelbaren Leitung und Aufsicht steht insbesondere alles, was auf die religiösen Übungen der Studierenden der Kantonsschule Bezug hat.

Er gibt den geistlichen Lehrern die nötigen Anweisungen hinsichtlich der Aushilfe in der Kirche zu St. Xaver. Diese Aushilfe bezieht sich auf Funktionen beim Studentengottesdienste, den Beichtstuhl und den Frühgottesdienst an Sonn- und Feiertagen. Die geistlichen Lehrer sind verpflichtet, sich diesen Anweisungen zu unterziehen. Anderweitige Verpflichtungen dürfen sie nur insoweit eingehen, als dieselben mit denjenigen an der Kirche zu St. Xaver nicht kollidieren.

Sämtliche Lehrer sind verpflichtet, nach einer von den Rektoren und dem Kirchenpräfekten aufzustellenden Kehrordnung den letztern in der Aufsicht beim Studentengottesdienst zu unterstützen.

Der Kirchenpräfekt sorgt, in Verbindung mit den Rektoren und Lehrern, für die Beaufsichtigung der Studierenden beim Kirchenbesuche und führt bezüglich derselben eine Kontrolle über die Erfüllung der religiösen Vorschriften. Er beantragt den Rektoren die Vollziehung der Strafen bei unentschuldigtem Absenzen und ungebührlichem Betragen in der Kirche.

Er bestimmt aus der Zahl der Studierenden die zum Altardienste nötigen Gehilfen.

Hinsichtlich der Kirchenmusik hat der Kirchenpräfekt sich mit dem Musikdirektor ins Einvernehmen zu setzen.

e. Der Schularzt.

§ 13. Dem Schularzt steht im allgemeinen zu die Kontrolle über die hygienischen Verhältnisse im Schulgebäude und die Überwachung der Schüler in gesundheitlicher Beziehung.

Im besondern hat er folgende Obliegenheiten:

1. Er ist in Fragen der Schulhygiene der sachkundige Berater der zuständigen Behörden und der Lehrerschaft;
2. betreffend das Dispensationswesen aus gesundheitlichen Gründen hat er Bericht und Antrag zu erstatten beziehungsweise die nötige ärztliche Kontrolle zu besorgen;

3. vor Beginn des militärischen Vorunterrichtes hat er im Sinne der Bestimmungen der Instruktion betreffend die sanitarische Beurteilung der Wehrpflichtigen den Untersuchung auf physische Eignung vorzunehmen.

II. Die Lehrerschaft.

a. Die Lehrervereine und Konferenzen.

§ 14. An der Kantonsschule bestehen folgende Lehrervereine: 1. Ein allgemeiner Lehrerverein; — 2. ein Lehrerverein für das Gymnasium und Lyzeum; — 3. ein Lehrerverein für die Realschule.

Präsident der unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Lehrervereine ist der Rektor des Gymnasiums und Lyzeums, Präsident des Lehrervereins der Realschule ist der Rektor dieser Anstalt. Auf eine Amtsdauer von zwei Jahren wählt jeder dieser Vereine aus seiner Mitte einen Aktuar.

§ 15. Der allgemeine Lehrerverein tritt zusammen sofort nach Beginn des Schuljahres; im übrigen versammeln sich die Lehrervereine so oft als die Geschäfte es erfordern oder der Erziehungsrat, der Präsident des betreffenden Vereins oder wenigstens ein Drittel der betreffenden Lehrer es verlangt. Jeder Lehrer ist gehalten, den Sitzungen beizuwohnen und die vom Vereine ihm zugewiesenen Arbeiten zu übernehmen.

§ 16. Die Lehrervereine sind eine begutachtende Instanz, sie haben keine Kompetenzen administrativer oder disziplinarer Natur.

Sie begutachten alle die Kantonsschule betreffenden Fragen, welche vom Erziehungsrat oder den Aufsichtskommissionen an sie gewiesen werden.

Sie haben das Recht der Antragsstellung über alle Gegenstände, welche die innern oder äußern Verhältnisse der Kantonsschule oder einer einzelnen Abteilung derselben betreffen und deren gedeihlichen Fortgang bedingen. Im besondern sind die Lehrervereine verpflichtet, über die Grundsätze einer übereinstimmenden Tätigkeit hinsichtlich des Unterrichtes sowohl als auch der Disziplin sich zu verständigen und dahin zu trachten, daß namentlich die einzelnen Lehrfächer nach einer und derselben wissenschaftlichen Methode behandelt und je nach ihrer Verwandtschaft in genaue wechselseitige und ineinander greifende Verbindung gebracht werden.

§ 17. Neben den Lehrervereinen bestehen Konferenzen für die einzelnen Klassen und Fächer.

Vorsitzender der Klassenkonferenz ist der betreffende Ordinarius, Vorsitzender der Fachkonferenz der Lehrer des betreffenden Faches in der obersten Klasse.

Die Rektoren haben das Recht, den Sitzungen der Konferenzen beizuwohnen.

§ 18. Die Klassenkonferenzen versammeln sich ordentlicherweise vor Beginn und Schluß jeden Semesters, in der Zwischenzeit so oft die Geschäfte es erfordern.

Über die Verhandlungen ist ein kurzes Protokoll zu führen.

§ 19. Aufgaben der Klassenkonferenzen sind, neben der Verständigung über alle die Klasse betreffenden Fragen des Unterrichts und der Disziplin, im besondern:

- a. Die Festsetzung der Sitten- und Betragensnoten und Vornahme der Beförderung nach Maßgabe der Steignormen;
- b. die Begutachtung der Stipendiengesuche;
- c. die Begutachtung von Dispensgesuchen;
- d. die Wahl des Ordinarius (§ 24).

§ 20. Aufgabe der Fachlehrerkonferenz ist vornehmlich die Verständigung über einheitliche Methode im Unterrichte und die Antragstellung über Beschaffung der allgemeinen und individuellen Lehrmittel.

b. Die Lehrer.

§ 21. Die Lehrer haben sich ausschließlich ihrem Berufe zu widmen.

Sie sind verpflichtet, die Übernahme und den Betrieb von Nebenbeschäftigungen dem Erziehungsrate anzuzeigen, welcher über die Zulässigkeit derselben endgültig entscheidet.

Der Erziehungsrat wird keine Nebenbeschäftigung dulden, welche die gewissenhafte Ausübung des Lehrerberufes hindern oder den Lehrer in Kollisionen mit seinen Amtspflichten bringen kann.

§ 22. Jeder Lehrer kann angehalten werden, in seinem ordentlichen oder einem verwandten Fache auch an einer andern als der im Anstellungsakte ihm zugewiesenen Abteilung Unterricht zu erteilen und im Falle der Verhinderung eines andern Lehrers für denselben Aushilfe zu leisten. Ebenso ist jeder Lehrer verpflichtet, den Auftrag zur Lieferung einer Programmarbeit zu übernehmen.

§ 23. Allfällige Versäumnisse einzelner Unterrichtsstunden haben die Lehrer dem Rektor, wenn möglich zum voraus, anzuzeigen; ebenso haben sie ihm auch von gelegentlichen Stundenaustauschen schon vorher Kenntnis zu geben. Beträgt das Versäumnis voraussichtlich mehr als drei Tage, so haben sie, von Krankheitsfällen abgesehen, beim Erziehungsrate Urlaub einzuholen.

§ 24. Für jede Klasse wird für die Dauer eines Jahres ein Ordinarius bestellt. Wenn ein Lehrer mehr als die Hälfte der Unterrichtsstunden einer Klasse zu erteilen hat, ist er Ordinarius von Amtes wegen; wo dies auf keinen Lehrer der Klasse zutrifft, erfolgt die Wahl durch die Klassenkonferenz.

§ 25. Der Ordinarius hat in erster Linie die Aufsicht und die Verantwortlichkeit betreffend Innehaltung von Lehr- und Stundenplan und betreffend Beobachtung der Vorschriften über die Hausaufgaben und die Repetitionen.

Er kontrolliert die Führung des Klassenbuches.

§ 26. In jeder Klasse ist nach einem einheitlichen Formular ein Klassenbuch zu führen, in welches für jeden Tag die Hausaufgaben, die Absenzen etc. einzutragen sind.

§ 27. Die Lehrer sind verpflichtet, sich genau an den Lehrplan zu halten.

Ohne Genehmigung der Behörde darf ein Lehrer weder ein Lehrmittel einführen, noch auch in den bereits eingeführten oder im Stundenplane eine Änderung vornehmen.

§ 28. Die Lehrer haben sich auf den Unterricht sorgfältig vorzubereiten und zu diesem Zwecke ein ausführliches Vorbereitungsheft zu führen (§ 79 E.-G.). Ist letzteres wegen der Beschaffenheit des zu behandelnden Stoffes zu umständlich, oder wegen des verordneten Lehrmittels überflüssig, so ist für jede Stunde das Unterrichtspensum wenigstens summarisch in ein besonderes Heft einzutragen. Die Inspektoren sind angewiesen, bei ihren Schulbesuchen die Vorlage der Vorbereitungshefte zu verlangen.

§ 29. Die Lehrer haben dafür zu sorgen, daß die Schüler nicht in einer ihre leibliche Gesundheit und die Frische ihres Geistes gefährdenden Weise mit Hausaufgaben beladen werden, andererseits ist auch dafür zu sorgen, daß dieselben nicht mitunter gar keine oder wenigstens keine ausreichende Beschäftigung haben. Namentlich sollen die Fachlehrer mit den sogenannten Repetitionen nie zu lange zuwarten, sondern jeweilen schon nach wenigen Stunden wieder solche veranstalten und überdies über dieselben sich miteinander verständigen, damit nicht für eine und dieselbe Klasse die Repetitionen in zwei oder mehr Fächern auf den nämlichen Tag angesetzt werden.

§ 30. Die Lehrer beaufsichtigen die Privatlektüre der Studierenden und geben denselben Anleitung zur Benützung der Schulbibliotheken und der Kantonsbibliothek. Sie haben das Recht, den Bibliothekaren beziehungsweise dem Erziehungsrate Vorschläge für Neuanschaffungen zu machen.

§ 31. Die Lehrer haben die erste Schulstunde sowohl vor als nachmittags mit dem Glockenschlage zu beginnen und desgleichen jede Stunde mit Glockenschlag zu schließen.

Die Pause zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden darf höchstens acht Minuten betragen.

Jeder Lehrer hat in seinen Unterrichtsstunden für Aufrechterhaltung der Schulzucht zu sorgen und allfällige Vergehen während derselben von sich aus nach Maßgabe der §§ 67 und 68 zu bestrafen beziehungsweise dem Rektor anzuzeigen; für die Aufrechterhaltung der Disziplin während der Ruhezeit sind die Lehrer der nachfolgenden Unterrichtsstunde verantwortlich.

Jeder Lehrer hat die Absenzen der Schüler genau zu kontrollieren und darüber an das Rektorat zu rapportieren (§ 51).

Jeder Lehrer hat die Pflicht, den Rektor in der Handhabung der Disziplin nach Kräften zu unterstützen und daher soweit möglich auch außer der Schule das sittliche Betragen der Schüler zu beobachten und über wahrgenommene Fehler oder Ausschreitungen an den Rektor zu berichten. An letztern sind auch allfällige Klagen über anhaltenden Unfleiß zu bringen.

Die Bestrafung von Vergehen außer der Schule ist einzig Sache des Rektors, eventuell der Oberbehörde.

§ 32. Die Lehrer sollen in und außer der Schule durch ein den Vorschriften der Pädagogik entsprechendes Auftreten den Schülern ein Vorbild sein und so stets an deren Erziehung mitarbeiten.

Der Gebrauch kränkender oder ehrbeleidigender Ausdrücke ist strengstens untersagt, ebenso jede körperliche Strafe.

Die Direktoren haben bei begründeten Klagen gegen Lehrer dieselben zu mahnen. Im Wiederholungsfalle ist an den Erziehungsrat zu berichten.

III. Wissenschaftliche Sammlungen.

§ 33. Zur Unterstützung des Unterrichtes in den verschiedenen Fächern dienen folgende Sammlungen: *a.* Die Kantonsbibliothek und die Schulbibliotheken; — *b.* die kantonale Münzsammlung; — *c.* die kunsthistorische Sammlung; — *d.* die geographische Sammlung; — *e.* die naturhistorische Sammlung; — *f.* die physikalische Sammlung; — *g.* das chemische Laboratorium; — *h.* die Sammlung mathematischer Apparate; — *i.* die Modellsammlung; — *k.* die Sammlung der Zeichnungsschulen; — *l.* die Sammlung der Musikschule; — *m.* die Warensammlung der Handelsschule.

Die unter lit. c—m genannten Sammlungen sind den betreffenden Fachlehrern unterstellt; diese sind verpflichtet, über sämtliche Gegenstände derselben ein genaues fortlaufendes Inventarverzeichnis zu führen, dieselben in gutem Zustande zu erhalten und die nötigen Neuanschaffungen und Reparaturen innerhalb des bewilligten Kredites zu besorgen, und zwar können sie, wenn eine einzelne solche Anschaffung oder Reparatur den Betrag von Fr. 15 nicht übersteigt, dieselbe von sich aus anordnen; sonst aber haben sie hiefür die Bewilligung des Erziehungsrates einzuholen.

Die Verwalter der Sammlungen machen dem Erziehungsrat bis spätestens anfangs August jeden Jahres ihre Vorschläge für das Budget und erstatten auf Ende des Kalenderjahres Rechnung.

Über die Bibliotheken und deren Benützung verfügen die bezüglichen Reglemente. Über die Benützung der Münzsammlung haben sich die betreffenden Lehrer mit dem Staatsarchivar ins Einvernehmen zu setzen, dessen Aufsicht jene unterstellt ist.

IV. Die Schüler.

a. Aufnahme.

§ 34. Die ordentliche Aufnahme der Studierenden findet jeweilen zu Anfang des Schuljahres statt. Die betreffenden haben sich beim Rektor anzumelden.

Außer einer Eintrittsgebühr von Fr. 5, welche sowohl die ordentlichen Schüler als auch die Gäste jeweilen bei der Einschreibung zu entrichten haben, wird kein Schulgeld gefordert.

Ausländer haben eine Einschreibgebühr von Fr. 30 zu entrichten.

§ 35. Die Neueintretenden haben ihre Geburtsscheine, Studien- und Sittenzeugnisse beizubringen und, ausgenommen solche, welche von einer Mittelschule des Kantons herkommen und an der betreffenden Anstalt befördert worden waren, eine Aufnahmeprüfung abzulegen. Auf gute Zeugnisse hin kann indessen der Lehrerverein, ausgenommen beim Eintritte in die 1. Klasse, von besagter Prüfung dispensieren. Später Eintretende unterliegen den gleichen Bestimmungen.

§ 36. Wer keine oder in Hinsicht auf das religiös-sittliche Betragen nicht befriedigende Zeugnisse vorzuweisen hat, wird zu einer Aufnahmeprüfung nicht zugelassen.

§ 37. Für den Eintritt in die 1. Klasse des Gymnasiums oder der Realschule ist erforderlich, daß der Aspirant mit gutem Erfolge die 5. beziehungsweise 6. Klasse der Primarschule absolviert hat, und durch die Aufnahmeprüfung über die daherigen Kenntnisse sich ausweist. Schüler, deren Primarschulzeugnisse unbefriedigend lauten, sind ohne weiteres abzuweisen.

§ 38. Als Gäste für einzelne Fächer dürfen nur solche aufgenommen werden, welche:

- a. des Deutschen noch nicht so mächtig sind, daß sie dem Unterrichte folgen können, jedoch sich darüber ausweisen, daß sie in besagter Sprache Privatunterricht nehmen, oder
- b. außerhalb der Schule eine regelmäßige Beschäftigung haben, oder
- c. laut ärztlichem Zeugnisse aus Rücksicht auf die Gesundheit nicht sämtliche Unterrichtsfächer der betreffenden Klasse besuchen können.

Die Gäste haben sich über ihre Vorbildung in denjenigen Fächern, für welche sie den Zutritt begehren, sowie über gute Sitten gehörig auszuweisen. Die Bewilligung zum Hospitieren erteilt, auf das Gutachten der betreffenden Lehrer, der Rektor.

Die unter lit. a bezeichneten Gäste werden höchstens ein Jahr als solche geduldet.

b. Beförderung.

§ 39. Die Beförderung der Schüler in eine höhere Klasse wird jeweilen am Ende des Schuljahres durch die Klassenkonferenz, nach Maßgabe der vom Erziehungsrate festgesetzten Steignormen, vorgenommen. Dieselbe ist entweder eine bedingte oder unbedingte. Im ersten Falle hat der betreffende Schüler in denjenigen Fächern, in welchen die Leistungen als ungenügend befunden worden waren, bei Beginn des nächstfolgenden Schuljahres eine Prüfung zu bestehen.

§ 40. Muß einem Schüler zwei Jahre nacheinander die Beförderung verweigert werden, so wird ihm der weitere Besuch der Anstalt nicht mehr gestattet.

§ 41. Über allfällige Anstände betreffend die Aufnahme oder Beförderung eines Schülers entscheidet der Erziehungsrat.

c. Schlußprüfungen.

§ 42. Am Ende des Schuljahres finden, nach einem vom Erziehungsrate aufzustellenden Programme, öffentliche Prüfungen statt. Bei denselben sollen die während des Jahres angefertigten schriftlichen Arbeiten der Schüler vorgelegt werden.

Der Prüfungsstoff wird von dem durch den Erziehungsrat bezeichneten Examiner bestimmt. Der Stoff ist so zu wählen, daß eine unbefangene Würdigung der Unterrichtsergebnisse möglich ist. Repetitionen ausschließlich zu Prüfungszwecken sind unzulässig und ist die Annahme derartigen Stoffes zu verweigern.

§ 43. Bei der Prüfung jeder Klasse wird ein Namensverzeichnis der Schüler mit Angabe ihrer Noten, sowie ein Verzeichnis der während des Schuljahres behandelten Abschnitte der einzelnen Lehrgegenstände vorgelegt.

§ 44. Die nach einem vom Erziehungsrate vorgeschriebenen Formulare auszufertigenden Jahreszeugnisse werden den Schülern nach der Schlußfeier zugestellt. Wer sich ohne hinreichenden Grund der öffentlichen Prüfung entzieht, erhält kein Schulzeugnis.

d. Maturitäts- und Diplomprüfungen.

§ 45. Jeweilen am Schlusse des Schuljahres werden am Lyzeum und an der technischen Abteilung der Realschule Maturitätsprüfungen und an der Handelsschule Diplomprüfungen abgehalten.

Über die Maturitäts- und Diplomprüfungen erläßt der Erziehungsrat besondere Reglemente.

V. Der Pedell.

§ 46. Der Pedell wird vom Erziehungsrat jeweilen auf zwei Jahre gewählt. Er steht zunächst unter der Aufsicht der Rektoren und hat deren Befehle und Weisungen pünktlich zu vollziehen; überdies hat er, soweit die übrigen Verpflichtungen ihm dies gestatten, auch die Aufträge der Professoren in Schulan gelegenheiten auszuführen. Die Inanspruchnahme des Pedells für Privataufträge ist verboten.

Der Pedell besorgt mit seinem Personal die Reinhaltung und Beaufsichtigung des Schulgebäudes und des Mobiliars nach Maßgabe der Hausordnung und des Anstellungsaktes.

Er kontrolliert die Benützung der Schulkale außer der Schulzeit und rapportiert darüber an das Rektorat.

Er ist verpflichtet, Beobachtungen betreffend Mängel im Gebäudeunterhalt oder beim Mobiliar dem Rektorat, in dringenden Fällen dem Baudepartemente, sofort mitzuteilen; ebenso Wahrnehmungen betreffend Mißbräuche in der Benützung von Schulkalen.

Der Pedell wird sowohl im allgemeinen als im besondern Auftrage der Rektorate nicht nur den Wirtshausbesuch, sondern auch das Verhalten der Schüler in und außerhalb des Schulgebäudes überhaupt nach Möglichkeit überwachen und den Rektoren die bezüglichen Mitteilungen machen. Er ist für gewissenhafte Erfüllung dieser Dienstpflicht verantwortlich und kann in Fällen von Verletzung derselben sofort entlassen werden.

VI. Disziplinarordnung.

a. Die Religionsübungen.

§ 47. Für die Studierenden katholischer Konfession werden hinsichtlich der Religionsübungen, namentlich über den Besuch des Schulgottesdienstes, sowie über den Empfang der heiligen Sakramente, von dem Kirchenpräfekten im Einverständnis mit dem Erziehungsrat, die nötigen Anordnungen getroffen.

Diejenigen Schüler, welche zur Aushilfe in der Kirchenmusik oder zum Altardienste in Anspruch genommen werden (vergl. § 12, Abs. 5 und 6), haben dem daherigen Rufe zu folgen und ihre Pflichten pünktlich zu erfüllen.

§ 48. Wer als Schüler in die Anstalt eintritt, unterwirft sich damit auch den an derselben als verbindlich aufgestellten Kultusvorschriften, den bezüglichen Anordnungen des Kirchenpräfekten und der daherigen Kontrolle.

Wenn jedoch ein Schüler von den Religionsübungen der Anstalt ganz oder teilweise sich glaubt befreien zu dürfen, so hat er dies gleich bei seinem Eintritte durch eine motivierte schriftliche Erklärung dem Rektorat zuhanden des Kirchenpräfekten kund zu tun. Für Schüler unter 16 Jahren wird hiezu die schriftliche Einwilligung des Vaters oder des Inhabers der elterlichen Gewalt verlangt.

Wer aus Gesundheitsrücksichten oder wegen Wohnsitzes außer der Stadt eine teilweise Dispensation von den Religionsübungen begehrt, hat dem Kirchenpräfekten ein bezügliches motiviertes Gesuch einzureichen.

Allfällige Versäumnisse müssen sobald als möglich mündlich oder schriftlich beim Kirchenpräfekten entschuldigt werden.

Der Kirchenpräfekt beantragt dem Rektorat die Bestrafung von unentschuldigten oder nicht genügend entschuldigten Versäumnissen oder von ungebührlichem Betragen, überhaupt von Übertretungen der vorgenannten Verpflichtungen.

b. Die Pflichten gegen Lehrer und Schule.

§ 49. Jeder Schüler soll in seinem ganzen Benehmen Achtung gegen alle Lehrer und Vorgesetzten an den Tag legen. Er hat ihren Weisungen und Befehlen sofort Folge zu leisten. Widerspruch und Widersetzlichkeit werden strenge geahndet.

Die Schüler des Gymnasiums, der sechs untern Klassen der Realschule und der Handelsschule werden mit „Du“ angeredet.

§ 50. Jeder Schüler ist dem Rektor und den Lehrern gegenüber verpflichtet, auf Befragen, sei es in Ansehung seiner selbst oder anderer, immer offen die Wahrheit zu sagen.

§ 51. Kein Schüler darf ohne Not eine Lehrstunde versäumen.

Für jedes vorhergesehene Versäumnis der Unterrichtsstunden, gleichviel ob in einem Haupt- oder Nebenfache, ist eine schriftliche Urlaubsbewilligung beim Rektor einzuholen und diese nachher den Lehrern als Entschuldigung vorzuweisen.

Für alle unvorhergesehenen Absenzen ist zuerst dem Rektor und dann den Lehrern, deren Unterricht versäumt wird, eine schriftliche begründete Entschuldigung vorzuweisen, ausgestellt von den Eltern oder deren Stellvertretern beziehungsweise den Kostgebern.

Alle Entschuldigungen, sowie alle Urlaubsbewilligungen sind nach erfolgter Vorweisung sofort den Rektoren abzugeben.

In allen unvorhergesehenen Fällen soll der Schüler sogleich durch die Eltern oder deren Stellvertreter eine Anzeige an den Rektor zuhanden der betreffenden Lehrer machen.

Bei wiederholten, auch entschuldigten Absenzen, wird der Rektor mit den Eltern oder deren Stellvertretern Rücksprache nehmen, resp. dieselben den nicht in Luzern wohnenden Eltern zur Kenntnis bringen.

Die Lehrer zeigen die Absenzen der Schüler dem Rektor jeweilen sofort an und lassen dieselben zudem ins Klassenbuch eintragen.

Will ein Schüler an einem Ferientage sich vom Anstaltsorte entfernen, so hat er hiefür die Bewilligung des Rektors einzuholen.

§ 52. Die Schüler haben sich auf jede Lehrstunde gehörig vorzubereiten, alle von den Lehrern aufgegebenen Arbeiten sorgfältig anzufertigen und zu bestimmter Zeit abzuliefern, dem Unterrichte von Anfang bis zu Ende mit ungeteilter Aufmerksamkeit beizuwohnen und sich jeder Störung zu enthalten.

§ 53. Ferner wird von jedem Schüler gefordert:

1. Daß er nach den Ferien jedesmal pünktlich in der Schule wieder erscheine, im Verhinderungsfalle aber über das Ausbleiben sich gehörig verantworten (§ 51);
2. daß er immer genau zur festgesetzten Stunde in seinem Schulzimmer sich einfinde;
3. daß er an den von den Rektoren angeordneten Konferenzen teilnehme (§ 10, Ziffer 6);
4. daß er sich vor Verunreinigung oder Beschädigung des Lokals, der Tische und Bänke, der Schulgeräte u. s. w. hüte.

Bei fahrlässigen oder mutwilligen Beschädigungen wird der Rektor den oder die Täter und nötigenfalls die ganze Klasse zum Schadenersatz anhalten.

§ 54. Alles Lärmen, Raufen und überhaupt alles unschickliche Betragen in oder außer des Schulgebäudes ist untersagt.

§ 55. Die Schüler haben sich gegeneinander eines freundlichen und gefälligen Betragens zu befleißigen.

Parteiungen und Zänkereien sind strengstens untersagt.

Allfällige Streitsachen sind zur Entscheidung an den Rektor zu bringen.

Jede Art Handel oder Markten ist verboten.

§ 56. Für sämtliche Schüler des Gymnasiums und der sechs ersten Klassen der Realschule ist eine einheitliche Kopfbedeckung vorgeschrieben. Das Tragen derselben ist obligatorisch.

§ 57. Dem Pedell in seiner amtlichen Stellung hat jeder Schüler die gehörige Achtung zu erzeigen und seinen Weisungen Folge zu leisten. Keiner darf denselben durch Wort oder Tat beleidigen.

c. Die Pflichten außerhalb der Schule.

§ 58. Schüler, deren Eltern nicht in der Stadt Luzern oder deren nächster Umgebung wohnen, dürfen ihr Logis nur bei solchen Familien nehmen, welche die Erlaubnis dazu besitzen. Ungeeignete Kost- und Wohnhäuser sind ohne Angabe der Gründe zu untersagen (§ 11).

Die Kost- und Wohnungnahme in Wirtshäusern ist nicht gestattet.

Ohne Bewilligung des Rektors darf kein Schüler Kost und Wohnung getrennt voneinander nehmen, oder den einmal gewählten Kost- und Wohnort während des Schuljahres wechseln.

§ 59. Sollte zwischen Kostgebern und Schülern wegen des Kost- oder Mietvertrages oder dergleichen Streit entstehen, so haben sich dieselben zum Zwecke der Vermittlung an den Rektor zu wenden.

§ 60. Den Schülern, welche ihren Wohnsitz außerhalb der Stadt Luzern haben und jeweilen abends nach Hause heimkehren, weisen die Rektorate Schulkale an, wo sie vor und nach dem Unterrichte, unter Aufsicht, den Studien obzuliegen haben.

§ 61. Des Abends sollen die Studierenden der fünf ersten Klassen der Realschule und der fünf ersten Klassen des Gymnasiums im Winter um 8 Uhr, im Sommer um 10 Uhr, die andern im Winter und im Sommer um 10 Uhr, in ihren Wohnungen sich befinden und dieselben ohne dringende Ursache nicht wieder verlassen.

Schüler, welche aus irgend einem Grunde über die festgesetzte Zeit außerhalb ihrer Wohnung zu verweilen gedenken, haben vorher, unter Angabe des Grundes, die Bewilligung des Rektors einzuholen.

Zusammenkünfte von Schülern auf Privatzimmern zu Trinkgelagen sind verboten.

Wenn ein Kostgeber dergleichen duldet und nicht strenge darauf hält, daß die Schüler des Abends zur vorgeschriebenen Zeit zu Hause bleiben, oder allfällige Übertretungen der Disziplinarordnung von seiten der bei ihm wohnenden Schüler dem Rektor nicht anzeigt, so verliert er das Recht, dieselben länger zu behalten und ferner solche bei sich aufzunehmen.

§ 62. Jeweilen bei Beginn eines Schuljahres wird der Erziehungsrat einige Wirtschaften in oder außer der Stadt bezeichnen, deren Besuch den Studierenden des Lyzeums, sowie der obersten Klasse des Gymnasiums und der zwei obersten Klassen der Realschule gestattet ist, jedoch nur des Abends und nicht über die in § 61 festgesetzte Zeit hinaus. Dasselbst darf aber weder mit Karten noch sonstwie um Geld oder Geldeswert gespielt werden. Der Besuch der Wirtschaften außer der genannten Zeit, speziell auch der sogenannte Frühschoppen, ist strengstens verboten.

Wirten, welche der Übertretung dieser Vorschriften Vorschub leisten, kann das Recht, Studierende bei sich aufzunehmen, jederzeit entzogen werden.

Andere als die bezeichneten Wirtshäuser zu besuchen, ist nur in Begleitung der Lehrer oder Eltern gestattet.

Studierenden, welche von der Erlaubnis des Wirtshausbesuches einen ungebührlichen Gebrauch machen, kann dieselbe auf kürzere oder längere Zeit entzogen werden. Überdies können solche des Anspruches auf ein Stipendium ganz oder teilweise verlustig erklärt werden.

§ 63. Der Besuch von Tanzböden, Kinematographen, Vergnügungslokalen und ähnlichen Veranstaltungen ist untersagt. Ausnahmen kann der Rektor gestatten.

§ 64. Alles Rauchen auf den Straßen, öffentlichen Plätzen und Brücken der Stadt ist den Studierenden des Gymnasiums und der Realschule untersagt. Im Schulgebäude ist das Rauchen überhaupt verboten.

§ 65. Den Studierenden des Lyzeums, der 6. Klasse des Gymnasiums und der 6. und 7. Klasse der Realschule ist es gestattet, zu wissenschaftlichen, artistischen oder sozialen Zwecken Vereine zu gründen.

Die Mitgliedschaft bei einem Vereine der Anstaltsabteilung, welcher der betreffende Schüler nicht angehört, bedarf der Zustimmung der beiden Rektorate.

Alle auf das Vereinsleben bezüglichen Vorschriften sind dem Erziehungsrate zur Prüfung vorzulegen.

Mitglieder von Vereinen dürfen nur solche Studierende werden, welche dem Rektor die schriftliche Zustimmung der Eltern oder der Inhaber der elterlichen Gewalt vorweisen und betreffend welche im vorhergegangenen Schuljahre keine begründete Klagen hinsichtlich Betragen, Fleiß und Fortschritt vorlagen. Aufnahmsgesuche und Mitgliederverzeichnisse sind den Rektoren mitzuteilen; ebenso sind ihnen jeweilen Ort und Zeit der Vereinssitzungen und anderer Versammlungen, sowohl des Gesamtvereins als einzelner Gruppen derselben, anzuzeigen. Die Rektoren haben das Recht, den Sitzungen beizuwohnen oder Lehrer an dieselben abzuordnen.

Die Sitzungen etc. haben in der Regel in der Zeit zwischen 4 und 7 Uhr nachmittags stattzufinden; wenn solche auf die Zeit nach 7 Uhr verlegt werden wollen, ist dafür eine spezielle Bewilligung des Rektorates einzuholen; in diesem Falle dürfen sie, besonders bewilligte Anlässe vorbehalten, nicht über 10 Uhr hinaus dauern. Dieselben dürfen nur in dem Vereinslokale stattfinden.

Die Sitzungslokale dürfen zu andern als den Rektoraten angezeigten und von diesen genehmigten Zwecken nicht benützt werden. Dem Pedell ist der Zutritt zu denselben jederzeit zu gestatten.

Den Studentenvereinen dürfen nur Schüler der Anstalt angehören; für allfällige auswärtige Gäste sind dieselben verantwortlich.

Gehen während des Schuljahres in bezug auf Fleiß oder Betragen eines Vereinsmitgliedes begründete Klagen ein, so suspendiert der Rektor auf kürzere oder längere Dauer dessen Vereinsmitgliedschaft.

Für Abhaltung von besondern Festlichkeiten, welche jedoch nicht am Vorabende eines Sonn- oder Feiertages stattfinden dürfen, haben die Vereine wenigstens 10 Tage vorher die Bewilligung des Erziehungsrates nachzusuchen.

Schüler der untern Klassen zu Vereinssitzungen, Festen etc. einzuladen, ist verboten. Ausnahmen für besondere Fälle können nur die Rektoren gestatten.

Zum Eintritte in Vereine oder Gesellschaften, welche nicht ausschließlich aus Studierenden bestehen, sowie zur Mitwirkung bei solchen, bedarf es der Erlaubnis des Rektors, welcher das Gutachten der Klassenkonferenz einholt.

§ 66. Die auf die Vereine und den Wirtshausbesuch bezüglichen Vorschriften gelten in vollem Umfange auch für die Ferien innerhalb des Schuljahres.

d. Die Strafen.

§ 67. Gegen Schüler, welche während der Lehrstunde sich verfehlen, werden die Lehrer die zulässigen Strafmittel anwenden.

Die Strafen, welche die Lehrer von sich aus verhängen können, sind: Der Verweis auf dem Zimmer oder vor der ganzen Klasse, die Strafandrohung, Strafaufgaben, die Erteilung eines Zimmerarrestes bis auf zwei Stunden mit gehöriger Beschäftigung.

Körperliche Strafen jeder Art sind strengstens verboten. Wegweisung aus dem Unterricht darf nur ausnahmsweise und unter sofortiger Anzeige an das Rektorat stattfinden.

§ 68. Unordnungen und Vergehen bedeutender Art, welche in der Schule vorfallen, haben die Lehrer ungesäumt zur Kenntnis des Rektors zu bringen. Dieser wird sofort die Untersuchung vornehmen und nach deren Schluß entweder von sich aus oder mit Zuzug der Klassenkonferenz strafen, oder den Fall vor den Erziehungsrat bringen.

Vergehen, welche die Studierenden außer der Schule sich zuschulden kommen lassen, sollen dem Rektor angezeigt und von diesem bestraft werden.

Die Strafen, welche der Rektor von sich aus verhängen kann, sind: Der Verweis, mit oder ohne Androhung schwerer Strafen, Hausarrest von 1—8 Tagen; Zimmerarrest oder Karzer von 1—6 Stunden, mit gehöriger Beschäftigung, Angabe des Vergehens im Schulzeugnisse.

Den Studierenden der obern Klassen kann der Rektor den Wirtshausbesuch, sowie die Teilnahme an einem Vereine auf unbestimmte Zeit untersagen.

Alle von den Rektoren und Lehrern verhängten Strafen werden von denselben aufgezeichnet und je nach Umständen den Eltern oder Vormündern der betreffenden Schüler zur Kenntnis gebracht.

Weitergehende als die hier bezeichneten Strafen dürfen nur vom Erziehungsrate ausgefällt werden.

§ 69. Der Rat zum Verlassen der Anstalt (*consilium abeundi*) wird auf Bericht und Antrag des Rektorates, der seinerseits das Gutachten der Klassenkonferenz einzuholen hat, vom Erziehungsrate erteilt, ebenso die Wegweisung (*exclusio* oder *relegatio*) von letzterem beschlossen.

Die Wegweisung eines Schülers muß in Betracht gezogen werden:

- a. Wenn die wiederholt und in gesteigertem Maße angewandten Besserungsmittel sich bei dem Schüler als unwirksam erwiesen haben;
- b. wenn der Schüler einen länger beobachteten schädlichen Einfluß auf die Mitschüler ausübt und Warnungen und Strafen nichts fruchten;
- c. wenn der Schüler eines schweren Vergehens gegen die Schuldisziplin oder eines Vergehens gegen die Sittlichkeit sich schuldig gemacht hat.

Den Eltern oder Vormündern ist von der Verhängung dieser Strafen Kenntnis zu geben.

§ 70. Die Wegweisung von Gästen liegt in der Kompetenz der Rektoren; im übrigen sind die Gäste in gleicher Weise den Bestimmungen der Schulordnung unterworfen wie die andern Schüler.

§ 71. Glaubt ein Schüler seinerseits, hinsichtlich seines Verhältnisses zur Schule oder zum Lehrer, über irgend etwas mit Grund sich beschweren zu können, so mag er sich an den Rektor, oder in schriftlicher Eingabe an den Erziehungsrat wenden.

Jeder neueintretende Schüler erhält ein Exemplar der Disziplinarordnung, ein anderes wird seinen Eltern resp. seinem Kostgeber zugestellt.

VII. Allgemeine Bestimmungen.

§ 72. Das Schuljahr beginnt in der Regel nach Mitte September. Am Ende eines jeden Schuljahres findet eine Schlußfeier statt, deren Anordnung vom Erziehungsrate oder in seinem Einverständnis von den Rektoren getroffen wird. Auch erscheint auf Schluß des Schuljahres jeweilen der gedruckte Jahresbericht.

§ 73. Die Ferien werden vom Erziehungsrate bestimmt.

§ 74. Gegenwärtige Verordnung findet auch bezüglich der Mittelschulen analoge Anwendung.

§ 75. Gegenwärtige Verordnung ist in die bezüglichen Sammlungen aufzunehmen, in Separatabzügen den betreffenden Behörden und Angestellten mitzuteilen und urschriftlich ins Staatsarchiv niederzulegen.

34. 5. Reglement betreffend das Unterrichtsprogramm, den Konviktbetrieb und die Geschäftsführung der Molkereischule Rütli-Zollikofen. (Vom 12. Juni 1912.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, in Ausführung des Gesetzes vom 28. Mai 1911 über das landwirtschaftliche Unterrichtswesen,

beschließt:

1. Eintrittsbedingungen.

§ 1. Der Eintritt in die Molkereischule erfolgt auf Grund schriftlicher Anmeldung und nach Ablegung einer Aufnahmeprüfung. In der letztern hat sich der Bewerber über genügende geistige Befähigung und über normale Schulkenntnisse, wie sie mindestens durch eine gute Primarschulbildung erworben werden können, auszuweisen.

§ 2. Für die Zulassung zur Aufnahmeprüfung hat der Bewerber folgende Ausweise beizubringen:

1. Einen Heimatschein oder ein gleichlautendes Zeugnis als Ausweis über ein Alter von mindestens 17 Jahren;
2. Schulzeugnisse;
3. Zeugnisse über eventuelle praktische Betätigung im Molkereifache;
4. ein ärztliches Zeugnis über gesunde und kräftige Konstitution, Abwesenheit von Leibschäden und solchen Krankheiten, welche die Ausübung des Molkereiberufes beeinträchtigen könnten. Militärdienstpflichtige Bewerber sind von der Einreichung eines ärztlichen Zeugnisses dispensiert;
5. ein Leumundszeugnis.

Für die Bewerber zu einem Halbjahreskurse ist der Ausweis über mindestens zweijährige Praxis in einem Käserei- oder Molkereibetriebe erforderlich. Absolventen von landwirtschaftlichen Schulen können eventuell, ohne den Käserberuf erlernt zu haben, in die Halbjahreskurse aufgenommen werden. Darüber entscheidet von Fall zu Fall die Aufsichtscommission.

Die Bewerber für Jahreskurse können mit kürzerer Vorpraxis aufgenommen werden, jedoch ist gute Befähigung zur Erreichung der mit diesen Kursen bezweckten umfassenderen Ausbildung in allen Zweigen des Molkereiwesens unerläßlich.

§ 3. Der Unterricht ist für Schweizerbürger unentgeltlich. Für Kost und Logis haben die Schüler an die Konviktsverwaltung folgende Beiträge zu entrichten:

Schüler des Sommerhalbjahreskurses	Fr. 180
Schüler des Winterhalbjahreskurses	" 220
Schüler des Jahreskurses	" 400

für den ganzen Kurs.

Die Beiträge sind nach erfolgtem Eintritt fällig. Teilweise Rückzahlung kann nur bei unverschuldetem Austritt infolge Krankheit oder Einberufung zum ordentlichen Militärdienst, und sofern die Abwesenheit mehr als einen Monat beträgt, stattfinden.

2. Stipendien.

§ 4. Befähigte, aber schwach bemittelte bernische Schüler können staatliche Beiträge (kantonale Stipendien) an das Kostgeld erhalten. Ausnahmsweise kann das Kostgeld ganz erlassen werden. Die Bewerbungen um diese Vergünstigungen sind mit der Anmeldung einzureichen. Nach erfolgter Aufnahme beschließt die Landwirtschaftsdirektion auf den Vorschlag der Aufsichtscommission, ob jedem Bewerber ein Stipendium bedingungsweise in Aussicht gestellt werden kann. Die definitive Zuteilung der Beiträge erfolgt, gestützt auf den Bericht der Lehrerversammlung über Betragen, Fleiß und Leistungen des Bewerbers, am Schluß der Kurse.

3. Aufnahme von Ausländern und Hospitanten.

§ 5. Ausländer können nur auf Empfehlung der betreffenden Landesregierung hin und sofern Platz vorhanden aufgenommen werden. Gesuche um Aufnahme

müssen deshalb von einer solchen Empfehlung begleitet sein. Über die Aufnahme, sowie über die Festsetzung der an die Molkereischule zu entrichtenden Entschädigung für Unterricht, Beköstigung und Unterkunft entscheidet von Fall zu Fall die Direktion der Landwirtschaft des Kantons Bern.

§ 6. Hospitanten können nur soweit Platz vorhanden aufgenommen werden. Über die Bedingungen entscheidet ebenfalls von Fall zu Fall die Direktion der Landwirtschaft.

4. Kurse, Zeugniserteilung.

§ 7. Es werden in der Regel alljährlich folgende Kurse abgehalten:

1. Ein Sommerhalbjahreskurs von Anfang Mai bis Mitte Oktober;
2. ein Winterhalbjahreskurs von Anfang November bis Mitte April;
3. ein Jahreskurs von Anfang Mai bis Mitte April.

§ 8. Die Unterrichtsverteilung für diese Kurse wird so gehalten, daß für die praktisch gut vorgebildeten Halbjahresschüler das Hauptgewicht auf den theoretischen Unterricht, und zwar in Anlehnung an die Betätigung im Käserei- und Molkereibetrieb, gelegt wird.

Für den Jahreskurs ist der Unterricht im Sommerhalbjahr vorwiegend praktisch und bezweckt die Durchbildung der Schüler in allen Zweigen des Molkereibetriebes, besonders in der Handhabung der gebräuchlichen Molkereimaschinen, Ausführung von Montagearbeiten, Reparaturen etc. Im fernern genießen die Jahresschüler auch den entsprechend erweiterten Unterricht in den theoretischen Lehrfächern.

Die Zahl der Jahresschüler wird auf im Minimum fünf festgesetzt, die Zahl der Halbjahresschüler auf 30 bis 35 beschränkt.

§ 9. Die Erteilung von Austrittszeugnissen und Diplomen erfolgt am Schlusse der Kurse nach Vorschlag der Lehrerversammlung durch die Aufsichtskommission. Für die Zeugniserteilung sind Betragen, Fleiß und Leistungen in den einzelnen Fächern maßgebend. Den Leistungen in den theoretischen Fächern wird die gleiche Bedeutung beigemessen wie den praktischen Arbeiten.

5. Grundzüge des Unterrichtsprogrammes.

a. Der praktische Unterricht.

§ 10. Der praktische Unterricht wird durch Betätigung der Schüler im Käserei- und Molkereibetriebe, sowie durch regelmäßige Übungen in den Laboratorien erteilt. Es gilt dabei der Grundsatz, daß der mit der Schule verbundene Molkereibetrieb in technischer und ökonomischer Hinsicht vorteilhaft eingerichtet und durchgeführt werden soll.

Besonders ist die Einführung und Ausprobung von Neuerungen und Verbesserungen nach Möglichkeit zu fördern. Die Verarbeitung der Milch hat in Übereinstimmung mit dem Lehrzweck zu geschehen, und es sollen die Schüler besonders mit den Fabrikationsverfahren vertraut gemacht werden, die der bernischen und schweizerischen Milchwirtschaft am besten dienlich sind. Die praktische Instruktion soll möglichst mit dem theoretischen Lehrgang übereinstimmen.

b. Der theoretische Unterricht.

§ 11. Der theoretische Unterricht umfaßt in der Regel täglich vier Stunden und erstreckt sich auf folgende Fächer:

- a. Betriebslehrefächer: 1. Allgemeine milchwirtschaftliche Betriebslehre; — 2. Buchhaltungslehre; — 3. praktische Buchhaltung; — 4. milchwirtschaftliches Rechnen; — 5. Korrespondenz und Geschäftsaufsätze; — 6. Gesetzeskunde;
- b. molkereitechnische Fächer: 7. Milchprüfung; — 8. Käsefabrikation; — 9. Butterfabrikation; — 10. Molkereieinrichtung und Maschinenkunde; — 11. Baukunde;

- c. allgemeine und landwirtschaftliche Fächer: 12. Chemie; — 13. Bakteriologie; — 14. Tierzucht (Fütterungslehre, Rindviehzucht, Schweinezucht); — 15. Futterbau; — 16. Gesundheitslehre der Haustiere; — 17. Gesang.

§ 12. Über die Zahl der in den einzelnen Fächern zu erteilenden Stunden bestimmt der von der Landwirtschaftsdirektion genehmigte Stundenplan. Die Anlage und Ausdehnung des Unterrichtsstoffes für die einzelnen Fächer wird überdies in dem jährlich mit dem Jahresberichte veröffentlichten Prospekte bekannt gegeben.

6. Sammlungen, Bibliothek, Laboratorien.

§ 13. An Unterrichtsmitteln werden an der Molkereischule außer dem praktischen Käseerei- und Molkereibetrieb unterhalten:

1. Eine Sammlung von Maschinen und Geräten und sonstigem Demonstrationsmaterial, die fortwährend durch Neuerungen ergänzt und vervollständigt wird;
2. eine Bibliothek, umfassend sämtliche wichtigeren Erscheinungen auf dem Gebiete der Fachliteratur. Die Bibliothek steht den Schülern während ihres Aufenthalts an der Molkereischule zur Verfügung;
3. ein chemisches Laboratorium, enthaltend die notwendige Ausrüstung für die praktische Instruktion der Schüler in der Milch- und Produktenprüfung, sowie eine vollständige Ausrüstung zur Ausführung fachwissenschaftlicher Versuche und Untersuchungen, soweit diese mit dem Zweck der Schule als Lehr- und Versuchsanstalt zusammenhängen;
4. ein bakteriologisches Laboratorium, enthaltend eine vollständige Ausrüstung zur Untersuchung der Milch auf Käseereitauglichkeit und zu allen wichtigeren bakteriologischen Arbeiten und Versuchen.

7. Preisaufgaben.

§ 14. Es wird alljährlich auf dem Budgetwege ein Betrag ausgesetzt für die Prämierung von Mulchen und für gute Führung von Käseereien und Molkereien, die unter Leitung ehemaliger Molkereischüler stehen.

§ 15. Bewerben können sich ehemalige Molkereischüler, die in der Schweiz in Stellung sind, und zwar während der ersten fünf Jahre, nachdem sie die Molkereischule absolviert haben. Ein Bewerber, der schon einmal prämiert worden ist, kann nicht ein zweites Mal konkurrieren.

§ 16. Die näheren Bedingungen des Wettbewerbes werden von Jahr zu Jahr durch die Landwirtschaftsdirektion nach Anhörung der Aufsichtskommission der Schule festgesetzt und im Jahresbericht bekannt gegeben.

8. Konviktbetrieb.

§ 17. Die Molkereischüler haben Anspruch auf eine einfache, nährhafte und ausreichende Verpflegung, wie sie auch in den Käseereien und Molkereien dem Personal üblicherweise gewährt wird. Für je zwei bis drei Schüler wird ein Zimmer mit den nötigen Betten und Schränken zur Verfügung gestellt. Die Zimmerordnung haben die Molkereischüler entsprechend den Bestimmungen der Hausordnung selbst aufrecht zu halten.

§ 18. Es wird den Molkereischülern im gemeinsamen Haushalt ein schickliches, anständiges Betragen und die Beobachtung gehöriger Ordnung und Reinlichkeit zur Pflicht gemacht. Molkereischüler, die diesen Ansprüchen nicht gerecht werden, oder deren Sitten und Gebräuche ein Zusammenleben im Anstaltsbetriebe erheblich erschweren, können auf Antrag der Anstaltsleitung durch die Landwirtschaftsdirektion entlassen werden.

§ 19. Die Hausordnung wird das Nähere über den Arbeits- und Unterrichtsbetrieb, über die freie Zeit und über die Gewährung von Urlaub bestimmen.

§ 20. Die Molkereischüler haben in Krankheitsfällen Anspruch auf freie Verpflegung im Inselspital in Bern, und zwar während der Dauer eines Monats.

Es steht jedem Schüler frei, sich auch anderweitig in Behandlung zu begeben; indessen trägt die Schule in letzterem Falle keine daherigen Kosten.

Bei leichtern und rasch vorübergehenden Krankheitsfällen, die keine besondern Ansprüche an Verpflegung mit sich bringen, geschieht die Behandlung durch den Anstaltsarzt.

§ 21. Die Molkereischüler sind gegen Unfall versichert, und es leistet die Schule an die bezüglichen Kosten einen Beitrag. Zur Verhütung von Unfällen werden die Schüler zu genauer Befolgung der Instruktion und zu vorsichtigem Arbeiten überhaupt ermahnt.

9. Personal und Geschäftsführung.

§ 22. Als ständige Beamte und Lehrer werden gewählt:

1. Der Direktor, zugleich erster Hauptlehrer;
2. der Laboratoriumsvorstand, zugleich zweiter Hauptlehrer;
3. der Käseinspektor, zugleich dritter Hauptlehrer (nur für das Sommersemester).

Die Führung der Hausgeschäfte wird einer Haushälterin übertragen, und, als solche, wenn möglich, die Frau des Direktors gewählt.

Es werden ferner angestellt als Werkführer und Instruktoren für den praktischen Unterricht: Ein Buchhalter, zugleich Instruktor für praktische Buchhaltung; — ein Oberkäser, zugleich Instruktor für Emmentalerkäserei; — ein Unterkäser, zugleich Instruktor für Weichkäserei; — ein Maschinist-Butterer als Instruktor für Heizen, Zentrifugenbetrieb und Butterfabrikation; — ein Salzer als Instruktor für die Kellerbehandlung der Käse; — ein Stallmeister als Instruktor für den Schweinemastbetrieb.

§ 23. Die besondern Obliegenheiten der Beamten und Angestellten richten sich nach dem diesbezüglich für alle landwirtschaftlichen Schulen erlassenen Reglemente, sowie nach den für den einzelnen Fall abgeschlossenen Anstellungsverträgen. Die Verträge mit den Angestellten sind in der Regel auf ein Jahr abzuschließen und gelten stillschweigend erneuert, sofern von keiner Seite zwei Monate vor Ablauf eine Kündigung erfolgt.

§ 24. Mit Zustimmung der Landwirtschaftsdirektion kann der Direktor die Verwaltung der Laboratorien und die Erledigung der mit dem Laboratoriumsbetrieb verbundenen Korrespondenz an den Laboratoriumsvorstand übertragen. Der Direktor kann im Einverständnis mit der nämlichen Direktion auch die selbständige Besorgung der Hausgeschäfte und die Anordnung daheriger Anschaffungen und Einrichtungen der Haushälterin übertragen.

In beiden Fällen bleibt der Direktor gegenüber den Aufsichtsbehörden für den ganzen Gang der Anstalt verantwortlich und hat auch über diese Zweige der Anstaltsverwaltung die nach den Umständen gebotene Aufsicht und Kontrolle zu führen.

10. Kurzzeitige Kurse.

§ 25. Kurzzeitige Kurse sind, soweit dies der Gang der regelmäßigen Kurse gestattet, nach Bedarf abzuhalten. Besonders sind folgende Spezialkurse in Aussicht zu nehmen:

1. Kurse für Alpsennen von zirka zwei bis drei Wochen Dauer;
2. Kurse über Milchkenntnis und Milchprüfung (Milchfekerurse), speziell für Käseivorstände und Käser;
3. Spezialkurse für Käser zur Einführung und Bekanntmachung von Neuerungen und Verbesserungen.

§ 26. Soweit die Leitung der Kurse nicht vom ständigen Lehrpersonal übernommen und durchgeführt werden kann, dürfen auch externe Lehrer und Spezialfachleute zugezogen werden. Darüber bestimmt im einzelnen Falle die Landwirtschaftsdirektion bei Genehmigung des Kursprogrammes.

11. Käsereiinspektionswesen.

§ 27. Die Fachlehrer der Molkereischule haben, soweit dies mit dem Gang der Kurse vereinbar ist, den bernischen Käsereien ihre Dienste zu leihen für die Durchführung von Käserei- und Stalluntersuchungen in Fällen von Betriebsstörungen. Zu diesem Zwecke steht besonders im Sommerhalbjahr ein Fachlehrer als Experte zur Verfügung, der von anderweitigen Verpflichtungen soweit als möglich zu entlasten ist.

§ 28. Mit Zustimmung der Landwirtschaftsdirektion kann die Molkereischule auch mit den bestehenden milchwirtschaftlichen Vereinigungen (Verbände von Käsereigenossenschaften, Käserverbände) Abkommen treffen über die regelmäßige Ausführung von Käserei- und Stallinspektionen in den betreffenden Käsereien zum Zwecke der Vorbeugung von Betriebsstörungen und zur Sicherung der regelmäßigen Fabrikation.

§ 29. Der von der Molkereischule für Käsereiinspektionen gestellte Experte hat Anspruch auf eine Reiseentschädigung gemäß Regulativ betreffend die Reiseentschädigungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung, sowie auf ein angemessenes Expertenonorar, das von der Landwirtschaftsdirektion nach Anhörung der Aufsichtskommission festzusetzen ist.

§ 30. Zur Förderung des Käsereiinspektionswesens wird nach Maßgabe der Verhältnisse alljährlich ein Staatsbeitrag in den Voranschlag der Landwirtschaftsdirektion aufgenommen und ein entsprechender Bundesbeitrag nachgesucht. Die Auszahlung der Subventionen erfolgt in der Regel an die Molkereischule unter Berücksichtigung der für Käsereiinspektionen gemachten Ausgaben. Indessen kann der Beitrag auch an milchwirtschaftliche Verbände ausgerichtet werden, sofern diese die Käsereiexperten selbst honorieren und über deren befriedigende Tätigkeit und gemachte Auslagen gehörige Ausweise beigebracht haben.

§ 31. In beiden Fällen der Unterstützung des Käsereiinspektionswesens gilt der Grundsatz, daß wenigstens ein Drittel der gesamten Inspektionskosten von den betreffenden Interessenten, beziehungsweise von den Verbänden, getragen werden müssen.

12. Versuchswesen.

§ 32. Die von der Molkereischule auszuführenden Versuche sollen sich besonders auf wissenschaftlich-praktische Fragen, an deren Lösung die einheimische Milchwirtschaft ein unmittelbares Interesse besitzt, erstrecken.

§ 33. Kleinere Versuche können vom Direktor oder vom Laboratoriumsvorstand nach Beratung mit den entsprechenden Lehrkräften angeordnet und durchgeführt werden. Bezüglich Inanspruchnahme des praktischen Molkereibetriebes für die Versuche haben sich die Versuchsleiter jeweilen mit dem Direktor zu verständigen.

Für größere Versuche ist ein genaues Programm auszuarbeiten und dasselbe der Landwirtschaftsdirektion zur Genehmigung vorzulegen.

§ 34. Die Berichterstattung über die Versuche erfolgt durch die Versuchsleiter, und zwar in der Regel im Jahresbericht der Molkereischule. Umfassendere Berichterstattungen können auch in fachwissenschaftlichen Zeitschriften erfolgen.

§ 35. Für die besondern Auslagen, welche die Versuche verursachen, wird alljährlich ein bestimmter Betrag in den Voranschlag der Schule aufgenommen.

35. 6. Reglement betreffend die Pflichten und Befugnisse der Direktoren, Fachlehrer und Werkführer an den landwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten des Kantons Bern. (Vom 19. April 1912.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, in Ausführung des Gesetzes vom 28. Mai 1911 über das landwirtschaftliche Unterrichtswesen,

beschließt:

§ 1. Für jede dem Gesetze unterstellte Lehranstalt werden in der Regel folgende Organe bestellt:

- a. Ein Direktor;
- b. die erforderlichen Hauptlehrer;
- c. die Lehrer der Spezialfächer (Hüfslehrer);
- d. die nötigen Werkführer für den praktischen Unterricht an Lehranstalten mit theoretisch-praktischem Unterrichtsprogramm;
- e. das nötige Verwaltungspersonal (Buchhalter, Haushälterin);
- f. das Hüfspersonal (Knechte, Dienstmägde etc.).

In besondern Fällen kann der Regierungsrat einem Direktor mehr als eine Lehranstalt unterstellen.

§ 2. Die Direktoren, Haupt- und Hüfslehrer werden vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Werkführer, sowie das ständige Verwaltungspersonal werden auf Vorschlag des Direktors und der Aufsichtskommission von der Landwirtschaftsdirektion ernannt, und es ist in der Regel mit den Gewählten ein Anstellungsvertrag abzuschließen. Das Hüfspersonal besitzt die Stellung gewöhnlicher Dienstboten und wird vom Direktor engagiert und entlassen.

§ 3. Die Wahl der Hauptlehrer erfolgt für eine bestimmte Lehranstalt. Auf Anordnung der Landwirtschaftsdirektion können sie aber jederzeit zur Erteilung einzelner Unterrichtsfächer an andern landwirtschaftlichen Lehranstalten verpflichtet werden. Auf Verfügung des Regierungsrates kann unter besondern Verhältnissen auch während einer Amtsperiode eine Versetzung des Lehrers an eine andere Lehranstalt erfolgen.

§ 4. Der Direktor ist der verantwortliche Leiter der Lehranstalt und der mit ihr verbundenen Einrichtungen und Betriebe. Er hat eine vom Regierungsrat für die einzelnen Anstalten zu bestimmende Amtskaution zu leisten. Der Direktor leitet die Lehranstalt in Anpassung an ihre besondern Aufgaben und nach den Bestimmungen des Gesetzes und der zugehörigen Reglemente, sowie nach den besondern Anordnungen und Wünschen der Aufsichtsbehörden.

§ 5. Dem Direktor stehen namentlich folgende Geschäfte zu:

- a. Antrag an die Landwirtschaftsdirektion betreffend Ausschreibung der Kurse, Entgegennahme der Anmeldungen und Erledigung der damit verbundenen Korrespondenz;
- b. Anordnung der Schluß- und Aufnahmeprüfungen in Verbindung mit der Aufsichtskommission;
- c. Aufstellung der Stundenpläne unter Zuziehung der Lehrerkonferenz und Vorlage derselben an die Aufsichtsbehörde;
- d. Ausarbeitung der Haus- und Schülerordnung; Handhabung der von der Landwirtschaftsdirektion genehmigten Haus- und Schülerordnung in Verbindung mit den übrigen Organen der Anstalt;
- e. Erteilung des ihm zugewiesenen Unterrichts nach Stundenplan, Überwachung des Unterrichts der übrigen Lehrer. Zu letzterm Zwecke kann der Direktor dem Unterrichte jederzeit beiwohnen;
- f. Aufstellung des Voranschlages der Anstalt zuhanden der Aufsichtsbehörden, Leitung und Besorgung des gesamten Rechnungswesens und der Buchhaltung der Lehranstalt und ihrer Geschäftsbetriebe. Führung der allgemeinen Korrespondenz. Für Anstalten mit ausgedehntem Geschäftsbetrieb wird der Regierungsrat in der Regel die Anstellung eines Buchhalters bewilligen, in andern Fällen können auch die Hauptlehrer oder andere geeignete Personen der Anstaltsverwaltung mit der Führung bestimmter Bücher und Kontrollen betraut werden. Die Kassa ist in allen Fällen vom Direktor selbst zu verwalten;

- g. Besorgung der aus dem Anstaltsbetriebe sich ergebenden kaufmännischen Operationen; An- und Verkauf von Vieh, Rohstoffen, Hilfsstoffen, Fabrikaten und Waren. In diesen Operationen hat der Direktor in der Regel freie Hand; er soll nach bewährten kaufmännischen und rechtlichen Grundsätzen und Regeln vorgehen, wie dies einem tüchtigen Verwalter und Geschäftsmanne zukommt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen betreffend Genehmigung wichtiger Geschäfte, wie sie im Reglement für die Kommission des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens vorgesehen sind. Nach den für Landwirtschafts- und Geschäftsbetriebe geltenden Grundsätzen sind auch die mit den Anstalten verbundenen Haushaltungsbetriebe zu verwalten;
- h. an den Sitzungen der Aufsichtskommission und der Gesamtkommission nimmt der Direktor mit beratender Stimme teil. Er bereitet die bezüglichen Geschäfte vor und führt das ihm zugewiesene Sekretariat dieser Behörde. Über den Verlauf des Schul- und Rechnungsjahres legt er der Aufsichtsbehörde einen schriftlichen oder im Entwurfe gedruckten Bericht vor;
- i. der Direktor vertritt die Anstalt nach außen und hat bei jeder Abwesenheit einen Hauptlehrer mit der Stellvertretung zu beauftragen;
- k. bei den Wahlen der Lehrer und Angestellten steht ihm das Recht des unverbindlichen Vorschlages zu.

§ 6. Die Hauptlehrer und die Lehrer für Spezialfächer haben den ihnen laut Stundenplan obliegenden Unterricht zu erteilen. Über eine allfällige Verschiebung von Unterrichtsstunden haben sie sich mit dem Direktor rechtzeitig zu verständigen.

Der Lehrer ist innerhalb des Unterrichtsprogrammes in der Behandlung des Unterrichtsstoffes frei und selbständig, indessen ist allfälligen Wünschen und Anordnungen der Vorgesetzten in bezug auf Ausdehnung und Gestaltung des Unterrichts angemessen Rechnung zu tragen.

§ 7. Die Hauptlehrer sind zur Mitwirkung an der Handhabung der Haus- und Schülerordnung verpflichtet. Der Aufsicht führende Lehrer darf sich ohne vorherige Verständigung mit dem Direktor nicht aus der Anstalt entfernen. Der Direktor ordnet den Aufsichtsdienst unter Berücksichtigung der Anträge der Lehrerkonferenz.

§ 8. Die Hauptlehrer haben sich an der Einrichtung und Verwaltung der Bibliothek, der Lehrmittelsammlungen, Laboratorien und anderer Unterrichtsmittel gemäß den Anordnungen des Direktors nach Kräften zu beteiligen. Es können ihnen auch einzelne Zweige der Buchhaltung und der Korrespondenz gemäß § 5, lit. f, hiavor übertragen werden.

§ 9. Die Hauptlehrer haben sich gemäß den von der Aufsichtsbehörde aufgestellten Programmen und nach den Anordnungen des Direktors an der Durchführung von Versuchen und Erhebungen zu beteiligen und über diese Arbeit mindestens einmal jährlich schriftlich Bericht zu erstatten. Dabei besteht die Meinung, daß einem Lehrer in erster Linie die in sein Unterrichtsgebiet einschlagenden Arbeiten zufallen.

§ 10. Auf Verfügung der Landwirtschaftsdirektion können den Hauptlehrern an Winterschulen während des Sommersemesters auch andere ihrem Berufe und Bildungsgange angemessene Arbeiten zugewiesen werden.

§ 11. Die Werkführer und das Verwaltungspersonal unterstehen hinsichtlich ihrer Betätigung unmittelbar dem Direktor der Lehranstalt. Für ihre Rechte und Pflichten ist in erster Linie der mit denselben abgeschlossene Anstellungsvertrag maßgebend. Im übrigen wird der Direktor für dieses Personal eine Diensterteilung aufstellen, wie sie den Verhältnissen angemessen erscheint und mit Rücksicht auf Stellung und Ausbildung dem Einzelnen zugemutet werden darf.

§ 12. Das Hilfspersonal untersteht in bezug auf die allgemeinen Pflichten und Rechte ebenfalls dem Direktor. Betreffend die besondern Aufgaben, die dem Einzelnen zufallen, können die Bediensteten vom Direktor einem Lehrer

oder Werkführer oder der Haushälterin zugewiesen werden. Im übrigen sind für das Hilfspersonal die Verabredungen bei der Anstellung, sowie die gesetzlichen Bestimmungen über den Dienstvertrag und die Verhältnisse, wie sie durch Übung und Ortsgebrauch bedingt werden, bezüglich Rechten und Pflichten maßgebend.

§ 13. Alle Beamten und ständig Angestellten haben die Pflicht, ihre ganze Zeit und Kraft der Lehranstalt zu widmen. In bezug auf ihre Betätigung als Wanderlehrer, Stall- und Käsereiinspektoren, Fachexperten und die Übernahme anderer mit dem Zweck der Lehranstalten zusammenhängender oder ihr Interesse fördernder Tätigkeiten entscheidet die Landwirtschaftsdirektion nach Anhörung der Aufsichtskommission. Bezügliche Gesuche sind jeweilen vor Übernahme derartiger Verpflichtungen dem Direktor zuhanden der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Jede Beteiligung an Unternehmungen, die den Interessen der Landwirtschaft entgegenstehen oder dem Sinn und Geiste des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens widersprechen, ist den ständigen Beamten und Angestellten der Lehranstalten untersagt.

§ 14. Die Direktoren, die Hauptlehrer und die Buchhalter haben Anspruch auf eine Ferienzeit von im ganzen drei Wochen jährlich, und zwar soweit tunlich in den üblichen Schulferien. Die Werkführer und das übrige Personal haben sich in bezug auf freie Zeit mit dem Direktor zu verständigen.

Für die Absolvierung militärischer Kurse hat der Beamte oder Angestellte den nötigen Urlaub bei der Aufsichtsbehörde einzuholen. Jeder Militärdienst, welcher sich gemäß den in der bernischen Staatsverwaltung geltenden Vorschriften als außerordentlicher oder Beförderungsdienst qualifiziert, wird den Beamten als Ferien angerechnet.

§ 15. Der Direktor soll sich nie von der Anstalt entfernen, ohne entsprechende Anordnungen über die Besorgung der Geschäfte zu hinterlassen. Ist er länger als einen Tag abwesend, so hat er jeweilen unter den Hauptlehrern seinen Stellvertreter zu bezeichnen.

Für Urlaub von mehr als einer Woche hat er durch Vermittlung des Präsidenten der Aufsichtskommission die Bewilligung der Landwirtschaftsdirektion einzuholen.

§ 16. Die Lehrer sollen sich während den üblichen Dienststunden nicht von der Anstalt entfernen ohne vorherige Verständigung mit dem Direktor. Werkführer und die übrigen Angestellten haben jeweilen die Erlaubnis des Direktors einzuholen.

Der Direktor kann von sich aus den Hauptlehrern Urlaub bis auf sieben Tage erteilen. Für Urlaub von mehr als sieben Tagen haben die Hauptlehrer an den Direktor zuhanden des Präsidenten der Aufsichtskommission ein Gesuch zu stellen, welches letzterer das Begehren mit seinem Gutachten an die Landwirtschaftsdirektion leitet.

§ 17. Alle Beamten und Angestellten der Lehranstalten sind gegenseitig verpflichtet, sich in Fällen von Urlaub, sowie in der Ferienzeit zu vertreten, damit der ganze Unterrichts- und Dienstbetrieb ohne Zuzug fremder Hilfskräfte seinen geregelten Fortgang nimmt. Der Direktor wird in jedem einzelnen Falle, unter Rücksichtnahme auf gleichmäßige Belastung der Einzelnen, das Nötige anordnen.

§ 18. Der Direktor und die Hauptlehrer bilden die Lehrerkonferenz. Der Direktor führt den Vorsitz und die Konferenz wählt den Sekretär. Zu den Lehrerkonferenzen kann der Direktor auch die Werkführer und die Lehrer für Spezialfächer einladen.

Die Lehrerkonferenzen finden monatlich wenigstens einmal statt zur Berichterstattung über das Verhalten der Schüler und den Gang des Unterrichts, sowie zur Entgegennahme und Anbringung von Wünschen und Anregungen betreffend die Gestaltung des Unterrichts und die Ausführung von Versuchen.

Am Schlusse jedes Semesters setzt die Lehrerkonferenz die Betragensnote für die einzelnen Schüler fest und stellt Anträge an die Aufsichtskommission betreffend die Erteilung der Austrittszeugnisse. Außerdem behandelt die Lehrerkonferenz die ihr nach diesem Reglement zukommenden andern Geschäfte und äußert sich zu solchen Angelegenheiten, die ihr von der Aufsichtsbehörde oder vom Direktor speziell zugewiesen werden.

§ 19. Die Lehrer für Spezialfächer nehmen auf Wunsch des Direktors an den Lehrerkonferenzen ebenfalls teil, wo sie, ihr Unterrichtsfach betreffend, Stimme haben. Außerdem können die Lehrer für Spezialfächer jederzeit Beschwerden über das Verhalten der Schüler, sowie Anregungen und Anträge betreffend den Unterricht beim Direktor einreichen, welcher dieselben in geeigneter Weise würdigen wird.

§ 20. Der Direktor oder in besondern Fällen der mit der Führung des Konvikts beauftragte Lehrer oder Beamte führt zusammen mit den im Internat lebenden Lehrern, Werkführern, Angestellten, Dienstboten und Schülern einen gemeinsamen Haushalt. Derselbe ist nach bürgerlichen Verhältnissen einzurichten, und es sollen der Direktor und seine Mitarbeiter durch Wort und Beispiel ein freundliches und christliches Grundsätzen entsprechendes Familienleben im Gesamthaushalte anstreben.

§ 21. Der Direktor und die Hauptlehrer stehen unter den Bestimmungen des Gesetzes über die Abberufung der Staatsbeamten. Für die übrigen Beamten und Angestellten wird Anstellung und Entlassung nach den in diesem Reglemente vorgesehenen Verträgen und Verabredungen geregelt.

§ 22. Alle Meinungsdivergenzen, die sich in bezug auf Auslegung und Anwendung dieses Reglementes ergeben, werden, eventuell unter Beratung der Aufsichtskommission, durch die Landwirtschaftsdirektion entschieden.

36. 7. Lehrplan für die Bezirksschulen des Kantons Baselland. (Vom 27. März 1912.)

Der Regierungsrat des Kantons Baselland erläßt in Ausführung von § 74 des Schulgesetzes vom 8. Mai 1911 auf Antrag des Erziehungsrates nachstehenden Lehrplan für die Bezirksschulen des Kantons.

1. Deutsche Sprache.

Unterrichtsziel:

- a. Lektüre: Geläufiges, verständiges, schönes Lesen.
- b. Freier Vortrag: Richtige, ausdrucksvolle Wiedergabe prosaischer und poetischer Lesestücke.
- c. Grammatik: Kenntnis der Wortarten, der Formenlehre, des einfachen und des zusammengesetzten Satzes. Durch Herbeiziehung von Sprachgeschichte, Etymologie und Mundart ist das Sprachgefühl und das Sprachverständnis zu vertiefen.
- d. Schriftlicher Ausdruck: Orthographische und stilistische Fertigkeit im Schreiben von Erzählungen, Beschreibungen, Schilderungen und Briefen.

Die Schüler sollen sowohl mündlich als schriftlich der Muttersprache mächtig werden, soweit solches in ihrem Alter und auf dieser Schulstufe überhaupt möglich ist.

- I. Klasse. a. Lektüre: In Prosa sollen vorzugsweise Erzählungen und Beschreibungen, in Poesie leichtere epische Gedichte und Lieder gelesen werden. Es ist dabei strenge auf fertiges und richtiges Lesen zu halten. Die Lesestücke sind in der Regel nach Inhalt und Form zu erklären.
- b. Mündlicher Ausdruck: Wiedergabe des Gelesenen und Vortrag behandelter und auswendig gelernter Stücke in gebundener und ungebundener Rede.
- c. Grammatik: Die Wortarten. Übungen zur Wortbildung und Wortbedeutung. Übungen in der Rechtschreibung und Interpunktion durch Diktate. Der einfache Satz.

d. Schriftliche Übungen: Nachbildungen und Umschreibungen im Anschluß an die Lektüre und den behandelten Realstoff.

e. Aufsatz: Verwendung eigener Erlebnisse und Beobachtungen für den mündlichen Vortrag und die schriftliche Darstellung, kleinere Briefe.

II. Klasse. a. Lektüre: Lesen und Erklären prosaischer und poetischer Stücke von etwas größerem Umfange und schwierigerem Inhalte.

b. Mündlicher Ausdruck: Wiedergabe des Gelesenen und Vortrag durchgenommener auswendig gelernter prosaischer und poetischer Stücke.

c. Grammatik: Der zusammengesetzte Satz. Interpunktionslehre. Übungen wie in der I. Klasse.

d. Schriftliche Übungen wie in der I. Klasse.

e. Aufsatz: Selbständig angefertigte Erzählungen und Beschreibungen. Briefe, insbesondere einfachere Geschäftsbriefe.

III. Klasse. a. Lektüre: Lesen und Erklären prosaischer, lyrischer und epischer Darstellungen. Schillers Wilhelm Tell oder ein anderes passendes Drama. Mitteilungen aus dem Leben hervorragender Dichter im Anschluß an die Lektüre. Einführung in das Wesen der verschiedenen Gattungen der Prosa und Poesie. Das Wichtigste aus der Verslehre.

b. Mündlicher Ausdruck: Wiedergabe gelesener Stücke. Vortrag auswendig gelernter Gedichte und prosaischer Darstellungen. Freier Vortrag eigener Arbeiten.

c. Grammatik: Kurze Wiederholung der Wort-, Satz- und Interpunktionslehre. Stilistische Übungen.

d. Schriftliche Übungen im Anschluß an die Lektüre, Dispositionen, Inhaltsangaben und dgl.

e. Aufsatz: Schilderungen. Ausarbeitung leichterer Abhandlungen und Berichte. Geschäftsbriefe.

Beim Unterricht in der deutschen Sprache sollen in allen Bezirksschulen die gleichen Termini technici gebraucht werden.

2. Französische Sprache.

Unterrichtsziel:

Die Schüler sollen dahin gebracht werden, daß sie

a. richtig, geläufig und ausdrucksvoll lesen;

b. die Wort- und Satzlehre kennen;

c. leichtere französische Lesestücke übersetzen;

d. Gelesenes mündlich reproduzieren und auswendig Gelerntes gehörig rezitieren;

e. sich an einer leichtern Konversation beteiligen;

f. und leichte Briefe und Aufsätze anfertigen können.

I. Klasse. Einführung in das französische Lautsystem. Sprech- und Leseübungen. — Einübung der regelmäßigen Wort- und Satzformen. — Übersetzungen. — Schriftliche Übungen.

II. Klasse. Sprechübungen als Anschauungsunterricht und im Anschluß an Lesestücke. — Wortformen und Satzlehre. — Lesen und Übersetzen. — Schriftliche Übungen. — Leichte Rezitationen.

III. Klasse. Sprechübungen mit besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse des praktischen Lebens. — Wort- und Satzlehre. — Lesen und Übersetzen. — Rezitationen. — Schriftliche Übungen (leichte Aufsätze). — Lektüre eines zusammenhängenden Stoffes. — Lehrer und Schüler sollen sich möglichst früh und häufig der französischen Sprache bedienen, so daß wenigstens in der III. Klasse das Französische zur Unterrichts- und Umgangssprache wird.

3. Lateinische Sprache (fakultativ).

I. Klasse. Deklination der Substantiva und Adjektiva. Komparation. Verbum sum.

II. Klasse. I.—IV. Konjugation. Repetition und Erweiterung der Formenlehre: Numeralia, Pronomina. — Syntax: Gebrauch der Participia, des accusativus cum infinitivo, ablativus absolutus, Gerundium. Übungen.

III. Klasse. Kongruenz zur Einleitung. Kasuslehre. Orts- und Zeitbestimmung. Übungen. Lektüre: Caesar, de bello Gallico.

4. Griechische Sprache (fakultativ).

III. Klasse. Formenlehre mit Ausschluß der Verben auf mi und der unregelmäßigen Verbalformen.

5. Italienische Sprache (fakultativ).

II. Klasse. Formenlehre, besonders die regelmäßige Deklination und Konjugation.

III. Klasse. Fortsetzung und Abschluß der Formenlehre, besonders die unregelmäßigen Verben, sowie die schwierigeren Adverbien, Pronomina und Präpositionen. — Jeweilen mit entsprechenden Übungen. Lektüre.

6. Englische Sprache (fakultativ).

II. und III. Klasse. Leseübungen. Elementargrammatik. Leichtere Lesestücke in Prosa und Poesie.

7. Geographie.**Unterrichtsziel:**

Die Schüler sollen ein möglichst getreues Bild der Erdoberfläche in physikalischer und politischer Beziehung erhalten.

I. Klasse. Grundlehren. Allgemeine Übersicht der Erdteile.

II. Klasse. Europa mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz und ihrer Nachbarländer.

III. Klasse. Die übrigen Erdteile. Mathematisch-physikalische Geographie.

8. Geschichte und Verfassungskunde.**Unterrichtsziel:**

Kenntnis der denkwürdigsten Personen und Ereignisse aus der vaterländischen und allgemeinen Geschichte. Die kulturgeschichtlichen Elemente sind hervorzuheben. Vergleichung des Vergangenen mit Gegenwärtigem.

I. Klasse. Das Wesentlichste aus der allgemeinen Geschichte des Altertums und des Mittelalters bis zur Entdeckung Amerikas.

II. Klasse. Allgemeine Geschichte bis zum Ausbruch der französischen Revolution. Schweizer Geschichte von der Reformation bis 1798.

III. Klasse. Allgemeine und Schweizer Geschichte von der französischen Revolution bis zur Gegenwart. Verfassungskunde.

9. Naturkunde.**Unterrichtsziel:**

Die Schüler sollen auf dem Wege der Anschauung zu einem liebevollen Verständnis der sie umgebenden Natur angeleitet werden. Der Naturkundeunterricht hat sich in den Dienst der Gemüts- und Willensbildung zu stellen. Der Naturschutz ist mit Nachdruck zu pflegen. Außerdem ist es Aufgabe dieses Faches, die Jugend mit den wichtigeren Gesetzen des Naturgeschehens vertraut zu machen.

a. Naturgeschichte.

I. Klasse. 1. Im Sommer: Betrachtung von Bau und Lebensweise einfacher, charakteristischer Pflanzen. — Bau und Funktion der Organe des Pflanzenkörpers.

2. Im Winter: Einführung in die Kenntnis der Tierwelt. Eingehende Behandlung der Säugetiere und Vögel, unter Berücksichtigung von Lebensweise und Funktion der Organe.

II. Klasse. 1. Im Sommer: Erweiterung und Vertiefung des Pensums der I. Klasse. Übersicht über einige wichtige Pflanzenfamilien, mit besonderer Berücksichtigung der Kulturgewächse.

2. Im Winter: Reptilien, Amphibien und Fische. Die wichtigeren Gruppen der Wirbellosen. — Bau und Verrichtungen des menschlichen Körpers, mit Ausschluß des Nervensystems und der Sinnesorgane. Gesundheitslehre.

III. Klasse. 1. Eingehendere Betrachtung von Bau und Lebensverrichtungen der Pflanzen und Tiere.

2. Eingehende Behandlung des Nervensystems und der Sinnesorgane des Menschen. Gesundheitslehre. Alkoholismus. Tuberkulose.

3. Grundbegriffe der Mineralogie und Gesteinskunde.

b. Naturlehre.

II. Klasse. 1. Physik: (im Sommer zweistündig, im Winter einstündig). Die wichtigeren Tatsachen und Gesetze aus der Mechanik der festen, flüssigen und gasförmigen Körper (Hebel, Rolle, Pendel, kommunizierende Gefäße, spezifisches Gewicht, Barometer, Saug- und Druckpumpe). — Wärmelehre.

2. Chemie (im Winter einstündig): Grundbegriffe der Chemie.

III. Klasse. 1. Physik (zweistündig): Ausgewählte Kapitel aus der Lehre von Schall, Licht, Magnetismus und Elektrizität.

2. Chemie (einstündig): Die wichtigsten Elemente und ihre Verbindungen mit Berücksichtigung der Bedürfnisse des täglichen Lebens und der Verrichtungen des menschlichen Körpers.

10. Mathematik.

a. Arithmetik. — Unterrichtsziel.

Die Schüler sollen die Fähigkeit erlangen, die im bürgerlichen Leben notwendigen Berechnungen vorzunehmen. Dem Kopfrechnen ist möglichste Beachtung zu schenken.

I. Klasse. 1. Die vier Grundoperationen mit ganzen und gebrochenen Zahlen.

2. Einfache bürgerliche Rechnungsarten: Schlußrechnungen, Dreisätze, Prozent-, Zins-, Kapital- und Durchschnittsrechnungen.

3. Unser Maß, Gewicht und Geld.

II. Klasse. 1. Verhältnisse und Proportionen.

2. Erweitertes bürgerliches Rechnen und allgemeines Prozentrechnen: Vielsatz, Zinsfuß- und Zeitberechnung, Rabatt- und Diskontrechnungen u. s. w.

3. Die wichtigeren fremden Geldsorten.

4. Englisches Maß und Gewicht.

5. Die Quadratwurzel.

III. Klasse. 1. Befestigung und Erweiterung des Pensums der beiden ersten Klassen.

2. Durchschnitts-, Mischungs- und Teilungsrechnungen.

3. Zinseszinsrechnung, mittelst der Zins- und Zinseszinstabellen.

4. Einfache Warenkalkulationen.

b. Buchhaltung.

II. Klasse. Rechnungsführung: Anfertigung von Rechnungen. Kassarechnung. Voranschläge. Ertragsberechnungen.

III. Klasse. Begriff und Zweck der Buchhaltung. Darstellung eines kurzen, zusammenhängenden Geschäftsganges mit Inventar, Memorial, Kassabuch und Kontokorrentbuch.

c. Algebra.

1. Die vier Grundoperationen mit ganzen und gebrochenen algebraischen Größen.
2. Die Kubikwurzel.
3. Gleichungen ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten.

d. Geometrie.

I. Klasse. 1. Geometrische Grundbegriffe.

2. Das Dreieck, Kongruenz der Dreiecke.

3. Formenlehre des Vierecks.

II. Klasse. 1. Die wichtigeren Sätze über das Viereck, das Vieleck und den Kreis.

2. Flächenvergleichen.

3. Formenlehre der einfachen Körper.

III. Klasse. 1. Proportionalität der Strecken.

2. Ähnlichkeit der Dreiecke.

3. Die regelmäßigen Vielecke.

4. Elemente der Stereometrie.

5. Praktische Übungen (Feldmessen u. s. w.).

6. Berechnung der im praktischen Leben vorkommenden regelmäßigen Körper.

Die wichtigeren Lehrsätze sind zu beweisen. — In allen Klassen sind praktische Übungsbeispiele zu rechnen.

e. Technisches Zeichnen. — Unterrichtsziel.

Fertigkeit in der Handhabung der Zeichenrequisiten, Darstellung einfacher geometrischer Figuren und Vorbereitung für den Unterricht im technischen Fachzeichnen.

I. Klasse. Geometrische Konstruktionen, Parquets, Bänder, Kurven, Bögen und Maßwerke.

II. Klasse. Konstruktionen (Ellipse, Ovale, Spirale, Cykloide). Körperzeichnen in Grund- und Aufriß.

III. Klasse. Darstellung einfacher Gegenstände in Grund- und Aufriß nach Modell. Zeichnen von Plänen.

11. Freihandzeichnen.

Unterrichtsziel.

Hauptaufgabe des Zeichenunterrichts ist Weckung und Ausbildung des Augenmaßes, des Formensinnes und des Geschmacks, sowie Erzielung einer guten Zeichenfertigkeit.

I. Klasse. Zeichnen nach Blattformen. Einfache Stilisierübungen. Pinselübungen.

II. Klasse. Zeichnen und Stilisieren nach Pflanzenformen. Malübungen nach herbstlich gefärbten Blättern. Pinselübungen. Perspektivisches Zeichnen nach einfachen Gegenständen.

III. Klasse. Pflanzenzeichnen. Stilisierübungen. Zeichnen und Malen nach Gebrauchs- und Naturformen.

12. Schreiben.

Unterrichtsziel.

Aneignung einer regelmäßigen und geläufigen Handschrift.

I. Klasse. Übung der deutschen und lateinischen Kurrentschrift und der Ziffern.

II. Klasse. Lateinische Schrift, Ziffern, eine Zierschrift.

Im Hinblick auf den großen Wert, den eine gute Handschrift hat, sollen alle Lehrer auf sorgfältige Ausführung der schriftlichen Arbeiten halten.

13. Stenographie (fakultativ).

III. Klasse. Einführung in das Einigungssystem Stolze-Schrey. Übungen im Diktatschreiben.

14. Gesang.**Unterrichtsziel.**

Pflege des musikalischen Sinnes und des Gemütslebens. Verständnis für schöne musikalische Form. Selbständige Wiedergabe passenden Gesangstoffes auf dem Boden des einfachen Volksgesanges.

I., II. und III. Klasse zusammen. Gehör- und Treffübungen. Ergänzungen einer Reihe unfertiger Takte, Melodisieren und Rhythmisieren von geeigneten kurzen Sätzchen.

Schwierigere metrische Werte wie Synkopen, Bindungen. Modulationsübungen, Molltonarten. Spezielle Übungen für Aussprache und Stimmbildung, sowie für bewußte Atemtechnik.

Lieder in zwei- und dreistimmigem Satz.

15. Turnen.**Unterrichtsziel.**

Harmonische Ausbildung des Körpers und seiner Kräfte, Gewandtheit und Schönheit der Bewegungen.

I., II. und III. Klasse. Ordnungs- und Freiübungen und Geräteturnen nach Maßgabe der „Turnschule für den militärischen Vorunterricht der schweizerischen Jugend.“

Verteilung der wöchentlichen Stunden auf die einzelnen Fächer.

	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.
1. Deutsche Sprache	5	5	4
2. Französische Sprache	6	5	5
3. Geschichte	2	2	2
4. Geographie	2	2	2 ¹⁾
5. Arithmetik	3	3	2
6. Buchhaltung	—	1	1
7. Algebra	—	—	2
8. Geometrie	2	2	2
9. Naturkunde	2	3	4
10. Schreiben	1	1	—
11. Freihandzeichnen	2	2	2
12. Geometrisches und technisches Zeichnen	1	1	2
13. Singen	2	1	1
14. Turnen	2	2	2
15. Lateinische Sprache	2	3	4 ²⁾
16. Griechische Sprache	—	—	2
17. Italienische Sprache	—	2	2
18. Englische Sprache	—	2	3
19. Stenographie	—	—	2
in Summa (ohne Freifächer)	30	30	31 ¹⁾

Schüler mit Freifächern können, namentlich in der III. Klasse, vom Unterricht in Buchhaltung, Freihandzeichnen, geometrisches und technisches Zeichnen und Singen dispensiert werden.

Ein Schüler darf den Unterricht in mehr als zwei Freifächern nur mit Zustimmung der Lehrerkonferenz besuchen.

Dieser Lehrplan tritt mit Beginn des Schuljahres 1912/13 in Kraft.

¹⁾ Im Winter 1 Stunde weniger. — ²⁾ Im Winter 5 Stunden.

37. 8. Lehrplan für die mit dem VI. Schuljahre beginnenden Sekundarschulen des Kantons Baselland. (Vom 17. April 1912.)

Der Regierungsrat des Kantons Baselland erläßt in Ausführung von § 74 des Schulgesetzes vom 8. Mai 1911 auf Antrag des Erziehungsrates nachstehenden Lehrplan für die Sekundarschulen des Kantons, die mit dem VI. Schuljahr beginnen.

I. Deutsche Sprache.

Ziel: Gründliches Sprachverständnis, Fertigkeit im selbständigen, zusammenhängenden und sprachrichtigen mündlichen und schriftlichen Ausdruck.

Ästhetische und ethische Bildung an klassischen Erzeugnissen der deutschen und schweizerischen Literatur.

Einsicht in die Gesetzmäßigkeit und Schönheit der Sprache.

- I. Klasse.
 - a. Lesen: Behandlung prosaischer und poetischer Lesestücke.
 - b. Mündlicher Ausdruck: Wiedergabe des Gelesenen und Vortrag behandelter und auswendig gelernter Stücke in gebundener und ungebundener Rede.
 - c. Schriftliche Übungen: Erzählungen und Beschreibungen im Anschluß an das Lesebuch und den Sachunterricht.
 - d. Aufsatz: Verwendung eigener Erlebnisse für die mündliche und schriftliche Darstellung.
 - e. Grammatik: Wiederholung der Wortlehre. Direkte und indirekte Rede. Wortbildung, Wortfamilien. Orthographische Übungen, freie Diktate.
- II. Klasse.
 - a. Lesen: Behandlung prosaischer und poetischer Lesestücke. Pflege des Vorlesens durch die Schüler.
 - b. Mündlicher Ausdruck: Wiedergabe des Gelesenen und Vortrag behandelter und auswendig gelernter Stücke in gebundener und ungebundener Rede.
 - c. Schriftliche Übungen: wie in der I. Klasse.
 - d. Aufsatz wie in der I. Klasse. Einfache Familien- und Geschäftsbriefe.
 - e. Grammatik: Satzlehre: Der einfache Satz und die Satzverbindung. Interpunktionsübungen. Übungen wie in der I. Klasse.
- III. Klasse.
 - a. Lesen: wie in der II. Klasse. Es können auch größere Dichtungen ganz oder teilweise gelesen werden.
 - b. Mündlicher Ausdruck: wie in der I. Klasse.
 - c. Schriftliche Übungen: wie in der I. und II. Klasse. Dazu: Zusammenfassung des Inhalts größerer Lesestücke. Dispositionen.
 - d. Aufsatz: Aufsätze mit erhöhten Anforderungen an die Selbständigkeit des Schülers. Geschäftsbriefe.
 - e. Grammatik: Satzlehre: Das Satzgefüge. Repetition der Wort- und Satzlehre. Übungen wie in der I. und II. Klasse.

Im Sprachunterrichte sollen in allen Sekundarschulen die lateinischen „*termini technici*“ gebraucht werden.

II. Französische Sprache.

Ziel: Sprachverständnis und Sprachfertigkeit durch vielfache mündliche und schriftliche Übungen. Erwerb einer korrekten, lautreinen Aussprache und eines entsprechenden Wortschatzes.

I. Klasse. Einführung in das französische Lautsystem. Sprech- und Leseübungen. Formenlehre des Substantivs, Artikels, Adjektivs und Numerales. Die einfachsten Zeitformen, Rezitationen, Diktate.

II. Klasse. Sprechübungen als Anschauungsunterricht und an Lese- stücken. Konjugation der sogenannten regelmäßigen und der gebräuchlichsten unregelmäßigen Verben. Rezitationen, Diktate.

III. Klasse. Sprechübungen mit besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse des praktischen Lebens. Abschluß der Formenlehre; das Wichtigste aus der Satzlehre. Lektüre eines zusammenhängenden Stoffes. Rezitationen, Diktate, Aufsätzchen, Briefe.

III. Italienische und englische Sprache (fakultativ).

II. und III. Klasse. Einführung in die Aussprache und Formenlehre. Sprech-, Lese-, Schreib- und Memorierübungen.

IV. Geographie.

Ziel: Genaue Kenntnis des Schweizerlandes, der Nachbarstaaten und der für unser Land und die Gegenwart besonders wichtigen Länder. Gründliches Kartenverständnis. Das Notwendigste aus der Himmelskunde.

I. Klasse. Die Schweiz. Landschaftsgebiete und Kantone.

II. Klasse. Europa.

III. Klasse. Die wichtigsten Kulturgebiete der fremden Erdteile mit besonderer Berücksichtigung des schweizerischen Handels und Verkehrs und der Tagesereignisse.

V. Geschichte.

Ziel: Verständnis der gegenwärtigen Kulturzustände aus der historischen Entwicklung. Kenntnis der denkwürdigsten Personen und Ereignisse der Schweizer- und neueren Weltgeschichte. Bildung des Charakters und Pflege der Vaterlandsliebe.

I. Klasse. Erzählungen aus der Welt- und Schweizergeschichte von der Völkerwanderung bis zur Reformation.

II. Klasse. Welt- und Schweizergeschichte bis zur französischen Revolution (inklusive).

III. Klasse. Welt- und Schweizergeschichte bis zur Gegenwart. Verfassungskunde.

VI. Naturkunde.

Ziel: Beobachtung und Verständnis einfacher Vorgänge und Gesetze der Natur und Anwendung der gewonnenen Kenntnisse aufs praktische Leben. Liebe zur Natur als einem weisen Ratgeber und einer Quelle edler Genüsse. Pflege des Naturschutzes.

I. Klasse. Botanik (im Sommer): Die Organe der Pflanzen an einigen typischen Vertretern der einheimischen Flora mit besonderer Berücksichtigung der Kulturgewächse.

Zoologie und Anthropologie (im Winter): Die Säugetiere und Vögel. Allgemeine Übersicht über das Tierreich. Allgemeine Betrachtung des menschlichen Körpers.

II. Klasse. Botanik (im Sommer zweistündig): Erweiterung und Vertiefung des Pensums der I. Klasse. Übersicht über einige wichtige Pflanzenfamilien.

Zoologie und Anthropologie (im Winter zweistündig): Reptilien, Amphibien und Fische. Die wichtigeren Vertreter der Wirbellosen. Bau und Verrichtungen der Organe des menschlichen Körpers. Gesundheitslehre.

Mineralogie (im Sommer einstündig): Grundbegriffe der Mineralogie und Gesteinskunde.

Physik (im Winter einstündig): Allgemeine Eigenschaften der Körper. Abgrenzung der Begriffe Physik und Chemie. Moleküle und Molekularkräfte. Aggregatzustände. Grundbegriffe der Mechanik.

III. Klasse. Physik (Sommer zwei-, Winter einstündig): Die einfachen Maschinen. Das wichtigste aus der Lehre vom Schall, Licht, Magnetismus, der Elektrizität und ihren Anwendungen.

Chemie (Sommer ein-, Winter zweistündig): Die wichtigsten Elemente und ihre Verbindungen, soweit sie zum Verständnis der Lebensvorgänge nötig sind.

VII. Mathematik.

a. Arithmetik (inklusive Raumberechnungen).

Ziel: Rasche und sichere Lösung einfacher Aufgaben aus dem bürgerlichen Leben in Haushalt, Gewerbe, Handel und Verkehr. Geistige und sittliche Zucht des Schülers besonders durch Gewöhnung an exaktes Denken und sorgfältige schriftliche Darstellung. Unausgesetzte Pflege des Kopfrechnens.

I. Klasse. Der Zahlenraum bis 1,000,000. Ungleichnamige und Dezimalbrüche. Zeitrechnung. Dreisatz- und Prozentrechnung. Dreieck, Raute, Trapez.

II. Klasse. Das dekadische Zahlensystem. Wiederholung der Grundrechnungsarten mit ganzen und gebrochenen Zahlen. Bürgerliches Rechnen. Rechenvorteile und Abkürzungen. Fremde Maße, Münzen und Gewichte. Umfang und Inhalt des Vielecks und Kreises. Körpermaße, Würfel, Prisma und Zylinder.

III. Klasse. Wiederholung und Abschluß der bürgerlichen Rechnungsarten. (Nur für Knaben: Proportionen, Quadratwurzel mit Anwendungen.) Wechsellchre. Berechnung der Pyramide, des Kegels und der Kugel.

b. Buchführung.

II. Klasse. Rechnungsführung: Ausstellung von Rechnungen. Haushaltsbuch. Kassarechnung. Voranschläge. Ertragsberechnungen.

III. Klasse. Einfache Buchführung eines Handwerkers oder Landwirtes.

c. Algebra (fakultativ, nur für Knaben).

III. Klasse. Die vier Grundrechnungsarten mit ganzen und gebrochenen algebraischen Zahlen und einfachen algebraischen Ausdrücken. Potenzen mit ganzen positiven Exponenten. Gleichungen I. Grades mit einer Unbekannten.

d. Geometrisches und technisches Zeichnen (nur für Knaben).

Ziel: Einführung in die grundlegenden geometrischen Begriffe und diejenigen linearen Konstruktionen, die für die meisten gewerblichen Berufe notwendig sind. Hauptbeweismittel sind Messen, Zeichnen, Rechnen und geeignete Anschauungsmodelle. Schwierige Beweise sind zu vermeiden. Beide Fächer stehen im engsten Zusammenhang.

I. Klasse. Geometrische Grundbegriffe. Winkel. Allgemeine Eigenschaften der Drei- und Vierecke.

II. Klasse. Kongruenz der Dreiecke. Vieleck und Kreis. Geometrische Konstruktionen. Bänder. Parkettmuster.

III. Klasse. Pythagoräischer Lehrsatz. Proportionalität und Ähnlichkeit der Dreiecke. Übungen im Feldmessen. Fortsetzung des Linearzeichnens. Einfaches Projektionszeichnen.

VIII. Freihandzeichnen,

Ziel: Auffassung von Form und Farbe an wirklichen Gegenständen und Fertigkeit in deren Wiedergabe ohne Benützung mechanischer Hilfsmittel.

Übungen im Gedächtniszeichnen und Skizzieren, sowie Versuche in eigener Zusammenstellung von Ornamenten sind in allen Klassen fleißig zu pflegen.

I. Klasse. Einfache und zusammengesetzte Blätter, einfache Zweige, Gebrauchsgegenstände in flächenhafter Darstellung, Pinselübungen.

II. Klasse. Schwierigere Naturformen und Gebrauchsgegenstände. Fortsetzung der dekorativen Pinselübungen.

III. Klasse. Die Gesetze der Perspektive und deren praktische Anwendung. Schattenstudien. Fortsetzung der dekorativen Pinselübungen.

IX. Schreiben.

Ziel: Aneignung einer deutlichen, schönen und geläufigen Handschrift, sowie einer Titelschrift.

I. Klasse. Übung der deutschen und lateinischen Kurrent- sowie der Rundschrift und der Ziffern.

X. Stenographie (fakultativ).

III. Klasse. Einführung in das Einigungssystem Stolze-Schrey. Übungen im Diktatschreiben.

XI. Singen.

Ziel: Pflege des musikalischen Sinnes und des Gemütslebens. Verständnis für schöne musikalische Form. Selbständige Wiedergabe passenden Gesangsstoffes auf dem Boden des einfachen Volksliedes.

I.—III. Klasse. Gehör- und Treffübungen. Ergänzen einer Reihe unfertiger Takte, Melodisieren und Rhythmisieren von geeigneten kurzen Sätzen.

Schwierigere metrische Werte wie Synkopen, Bindungen. Modulationsübungen, Molltonarten. Spezielle Übungen für Aussprache und Stimmbildung, sowie für bewußte Atemtechnik.

Lieder in zwei- und dreistimmigem Satz.

XII. Leibesübungen.

a. Knabenturnen. (Siehe eidgenössische Turnschule.)

b. Mädchenturnen.

Ziel: Kräftigung des jugendlichen Körpers, Wachstumsanregung. Aneignung einer guten Körperhaltung. Förderung der Gewandtheit und Behendigkeit. Weckung und Förderung von Mut, Entschlossenheit und Selbstvertrauen.

I. Klasse (III. Turnjahr). In der Umzugsbahn: Schottischhüpfen, Kreisen, Nebenreihen und Rad (links und rechts) mit den gelernten Schrittartern. Dreitritthüpfen vorwärts, Wiegegehen. Laufschrift.

Freiübungen: Erweiterung des im zweiten Turnjahre behandelten Stoffes. Auslage und Ausfall mit Armübungen, Schrittstellungen, Kniebeugen und Rumpfbeugen, Rumpfeigen.

Gehen im Kreuz mit Vor- und Rückwärtsgehen mit Anwendung der gelernten Schrittartern, ebenso das Gehen im Viereck; dieses Gehen mit Zwischenübungen verbunden.

Gerätübungen und Spiele.

II. und III. Klasse (IV. und V. Turnjahr). Obige Übungen in schwierigeren Formen und Verbindungen. Stabübungen. Gerätübungen und Spiele.

Stundenverteilung.

	I. Klasse		II. Klasse		III. Klasse	
	K.	M.	K.	M.	K.	M.
1. Deutsche Sprache . . .	5	5	5	4	5	4
2. Französische Sprache . .	6	6	5	5	5	5
3. Geographie	2	2	2	2	2	2
4. Geschichte	2	2	2	2	2	2
5. Naturkunde	2	2	3	3	3	3
6. Arithmetik	3—4	3—4	3—4	3—4	3—4	3—4
7. Buchführung	—	—	1	1	1	1
8. Geometrie	1	—	2	—	2	—
9. Technisches Zeichnen . .	—	—	1	—	2	—
10. Freihandzeichnen . . .	2	2	2	2	2	2
11. Schreiben	1	1	—	—	—	—
12. Singen	2	2	2	2	2	2
13. Turnen	2	—	2	—	2	—
14. Mädchenhandarbeit . .	—	4—5	—	5—6	—	5—6
Total der obligat. Fächer	28—29	29—31	30—31	29—31	31—32	29—31

Fakultative Fächer:

	I. Klasse		II. Klasse		III. Klasse	
	K.	M.	K.	M.	K.	M.
15. Religion	1	1	1	1	1	1
16. Mädcheturnen	—	2	—	2	—	2
17. Englische Sprache*) .	—	—	2	2	2	2
18. Italienische Sprache*)	—	—	2	2	2	2
19. Algebra*)	—	—	—	—	2	—
20. Stenographie*)	—	—	—	—	2	2

Dieser Lehrplan tritt mit Beginn des Schuljahres 1912/13 in Kraft.

38. 9. Lehrplan für die mit dem VII. Schuljahre beginnenden Sekundarschulen des Kantons Baselland. (Vom 17. April 1912.)

Der Regierungsrat des Kantons Basellandschaft erläßt in Ausführung von § 74 des Schulgesetzes vom 8. Mai 1911 auf Antrag des Erziehungsrates nachstehenden Lehrplan für die Sekundarschulen des Kantons, die mit dem VII. Schuljahr beginnen.

I. Deutsche Sprache.

Ziel: Gründliches Sprachverständnis, Fertigkeit im selbständigen, zusammenhängenden und sprachrichtigen mündlichen und schriftlichen Ausdruck.

Ästhetische und ethische Bildung an klassischen Erzeugnissen der deutschen und schweizerischen Literatur.

Einsicht in die Gesetzmäßigkeit und Schönheit der Sprache.

I. Klasse. a. Lesen: Behandlung prosaischer und poetischer Lesestücke. Pflege des Vorlesens durch die Schüler.

b. Mündlicher Ausdruck: Wiedergabe des Gelesenen und Vortrag behandelter und auswendig gelernter Stücke in gebundener und ungebundener Rede.

c. Schriftliche Übungen: Nachbildungen und Umschreibungen im Anschluß an die Lektüre und den behandelten Realstoff.

d. Aufsatz: Verwendung eigener Erlebnisse für den mündlichen Vortrag und die schriftliche Darstellung. Kleinere Briefe.

e. Grammatik: Die Wortarten. Der einfache Satz. Übungen zur Wortbildung und Wortbedeutung. Diktate zur Befestigung der Orthographie und Interpunktion.

II. Klasse. a. Lesen: Behandlung poetischer und prosaischer Stücke des Lesebuches eventuell auch eines größeren literarischen Ganzen.

b. Mündlicher Ausdruck: wie in der I. Klasse.

c. Schriftliche Übungen: wie in der I. Klasse.

d. Aufsatz: Dasselbe was in der I. Klasse mit gesteigerten Anforderungen. Briefe, einfachere Geschäftsbriefe.

e. Grammatik: Der zusammengesetzte Satz. Interpunktionslehre. Übungen wie in der I. Klasse.

III. Klasse. a. Lesen: Wie in der II. Klasse, einige Balladen oder ein Schauspiel Schillers. Mitteilungen aus dem Leben hervorragender Dichter im Anschluß an die Lektüre. Einführung in das Wesen der Dichtungsgattungen. Das Wichtigste aus der Verslehre.

b. Mündlicher Ausdruck: wie in der I. und II. Klasse.

c. Schriftliche Übungen: wie in der I. und II. Klasse, dazu: Inhaltsangaben, Dispositionen.

*) Ein Schüler darf den Unterricht in mehr als zwei dieser Freifächer nur mit Zustimmung der Lehrerschaft besuchen.

d. Aufsatz: Aufsätze mit erhöhten Anforderungen: Schilderungen und Abhandlungen. Briefe, besonders Geschäftsbriefe.

e. Grammatik: kurze Repetition der Wort- und Satzlehre, der Interpunktionslehre und der Orthographie.

Im Sprachunterricht sollen in allen Sekundarschulen die lateinischen termini technici gebraucht werden.

II. Französische Sprache.

Ziel: Sprachverständnis und Sprachfertigkeit durch vielfache mündliche und schriftliche Übungen. Erwerb einer korrekten, laubreinen Aussprache und eines entsprechenden Wortschatzes.

I. Klasse. Einführung in das französische Lautsystem. Sprech- und Leseübungen. Formenlehre des Substantivs, Artikels, Adjektivs und Numerals. Die einfachsten Zeitformen. Rezitationen, Diktate.

II. Klasse. Sprechübungen als Anschauungsunterricht und an Lesestücken. Konjugation der sogenannten regelmäßigen und der gebräuchlichsten unregelmäßigen Verben. Rezitationen, Diktate.

III. Klasse. Sprechübungen mit besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse des praktischen Lebens. Abschluß der Formenlehre; das Wichtigste aus der Satzlehre. Lektüre eines zusammenhängenden Stoffes. Rezitationen, Diktate, Aufsätzchen, Briefe.

III. Italienische und englische Sprache (fakultativ).

II. und III. Klasse. Einführung in die Aussprache und Formenlehre. Sprech-, Lese-, Schreib- und Memorierübungen.

IV. Geographie.

Ziel: Genaue Kenntnis des Schweizerlandes, der Nachbarstaaten und der für unser Land und die Gegenwart besonders wichtigen Länder. Gründliches Kartenverständnis. Das Notwendigste aus der Himmelskunde.

I. Klasse. Mittel- und Südeuropa (exkl. Schweiz).

II. Klasse. Die übrigen Länder Europas. Globuslehre. Asien und Afrika.

III. Klasse. Die neue Welt. Grundzüge der mathematischen Geographie. Repetitionen mit besonderer Berücksichtigung des schweizerischen Handels und Verkehrs und der Tagesereignisse.

In zweiklassigen Schulen mit nur einer Lehrkraft: 1. Jahr: Südeuropa, Afrika und Asien. 2. Jahr: Das übrige Europa. Die neue Welt. Das nötigste aus der Himmelskunde.

V. Geschichte.

Ziel: Verständnis der gegenwärtigen Kulturzustände aus der historischen Entwicklung. Kenntnis der denkwürdigsten Personen und Ereignisse der Schweizer- und neuern Weltgeschichte. Bildung des Charakters und Pflege der Vaterlandsliebe.

I. Klasse. Erzählungen aus der Welt- und Schweizergeschichte von der Völkerwanderung bis zur Reformation.

II. Klasse. Welt- und Schweizergeschichte bis zur französischen Revolution (inklusive).

III. Klasse. Welt- und Schweizergeschichte bis zur Gegenwart. Verfassungkunde.

In zweiklassigen Schulen mit nur einer Lehrkraft: 1. Jahr: Pensum der I. Klasse. 2. Jahr: Pensum der II. Klasse.

VI. Naturkunde.

Ziel: Beobachtung und Verständnis einfacher Vorgänge und Gesetze der Natur und Anwendung der gewonnenen Kenntnisse aufs praktische Leben. Liebe

zur Natur als einem weisen Ratgeber und einer Quelle edler Genüsse. Pflege des Naturschutzes.

I. Klasse. Botanik (im Sommer): Die Organe der Pflanzen an einigen typischen Vertretern der einheimischen Flora mit besonderer Berücksichtigung der Kulturgewächse.

Zoologie und Anthropologie (im Winter): Allgemeine Übersicht über das Tierreich. Die Säugetiere und Vögel. Allgemeine Betrachtung des menschlichen Körpers.

II. Klasse. Botanik (Sommer 2stündig): Erweiterung und Vertiefung des Pensums der I. Klasse. Übersicht über einige wichtige Pflanzenfamilien.

Zoologie und Anthropologie (Winter 2stündig): Reptilien, Amphibien und Fische. Die wichtigsten Vertreter der Wirbellosen. Bau und Verrichtungen der Organe des menschlichen Körpers. Gesundheitslehre.

Mineralogie (Sommer 1stündig): Grundbegriffe der Mineralogie und Gesteinskunde.

Physik (Winter 1stündig): Allgemeine Eigenschaften der Körper. Abgrenzung der Begriffe Physik und Chemie. Moleküle und Molekularkräfte. Aggregatzustände. Grundbegriffe der Mechanik.

III. Klasse. Physik (Sommer 2-, Winter 1stündig): Die einfachen Maschinen. Das wichtigste aus der Lehre von Schall, Licht, Magnetismus, der Elektrizität und ihrer Anwendungen.

Chemie (Sommer 1-, Winter 2stündig): Die wichtigsten Elemente und ihre Verbindungen, soweit sie zum Verständnis der Lebensvorgänge nötig sind.

In zweiklassigen Schulen: 1. Jahr: Botanik und Zoologie. 2. Jahr: Anthropologie, Physik und Chemie.

VII. Mathematik.

a. Arithmetik (inkl. Raumberechnungen).

Ziel: Rasche und sichere Lösung einfacher Aufgaben aus dem bürgerlichen Leben in Haushalt, Gewerbe, Handel und Verkehr. Geistige und sittliche Zucht des Schülers, besonders durch Gewöhnung an exaktes Denken und sorgfältige schriftliche Darstellung. Unausgesetzte Pflege des Kopfrechnens.

I. Klasse. Wiederholung der vier Spezies mit ganzen und gebrochenen Zahlen. Rechenvorteile und Abkürzungen. Dreisatz-, Prozent-, Zins- und Kapitalrechnung. Durchschnittsrechnungen. Körpermaß. Umfang und Inhalt ebener Flächen inklusive Kreis. Würfel, Prisma, Zylinder.

II. Klasse. Wiederholung und Abschluß der bürgerlichen Rechnungsarten. Die wichtigsten fremden Geldsorten. (Nur für Knaben: Proportionen mit Anwendung aufs bürgerliche Rechnen. Quadratwurzel.) Pyramide, Kegel, Kugel.

III. Klasse. Erweiterung des Stoffes der II. Klasse. Wechsellehre, Zinseszinsberechnung. Kontokorrent.

b. Buchführung.

II. Klasse. Rechnungsführung: Ausstellung von Rechnungen. Haushaltsbuch, Kassarechnung, Voranschläge, Ertragsberechnungen.

III. Klasse. Einfache Buchführung eines Handwerkers oder Landwirts.

c. Algebra (fakultativ, nur für Knaben).

III. Klasse. Die vier Grundrechnungsarten mit ganzen und gebrochenen algebraischen Zahlen und einfachen algebraischen Ausdrücken, Potenzen mit ganzen positiven Exponenten. Gleichungen ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten.

d. Geometrie und technisches Zeichnen (nur für Knaben).

Ziel: Einführung in die grundlegenden geometrischen Begriffe und diejenigen linearen Konstruktionen, die für die meisten gewerblichen Berufe not-

wendig sind. Hauptbeweismittel sind Messen, Zeichnen, Rechnen und geeignete Anschauungsmodelle. Schwierigere Beweise sind zu vermeiden. Beide Fächer stehen im engsten Zusammenhang.

I. Klasse. Geometrische Grundbegriffe, Winkel. Allgemeine Eigenschaften der Drei- und Vierecke. Geometrische Konstruktionen, Bänder, Parkettmuster, einfache Kurven.

II. Klasse. Kongruenz der Dreiecke. Vieleck und Kreis. Pythagoräischer Lehrsatz. Proportionalität und Ähnlichkeit der Dreiecke. Übungen im Feldmessen. Einfache Pläne, Einführung ins Projektionszeichnen.

III. Klasse. Gerade und Ebene im Raume, Wiederholung des gesamten Stoffes der Raumlehre mit besonderer Berücksichtigung der Flächen- und Körperberechnung.

Projektive Darstellung von Gegenständen des täglichen Gebrauchs.

VIII. Freihandzeichnen.

Ziel: Auffassung von Form und Farbe an wirklichen Gegenständen und Fertigkeit in deren Wiedergabe ohne Benützung mechanischer Hilfsmittel.

Übungen im Gedächtniszeichnen und Skizzieren, sowie Versuche in eigener Zusammenstellung von Ornamenten sind in allen Klassen fleißig zu pflegen.

I. Klasse. Einfache und zusammengesetzte Blätter, einfache Zweige, Gebrauchsgegenstände in flächenhafter Darstellung. Pinselübungen.

II. Klasse. Schwierigere Naturformen und Gebrauchsgegenstände. Fortsetzung der dekorativen Pinselübungen.

III. Klasse. Die Gesetze der Perspektive und deren praktische Anwendung. Schattenstudien. Fortsetzung der dekorativen Pinselübungen.

IX. Schreiben.

Ziel: Aneignung einer deutlichen, schönen und geläufigen Handschrift, sowie einer Titelschrift.

I. Klasse. Übung der deutschen und lateinischen Kurrentschrift und deren Ziffern. Die Rundschrift.

X. Stenographie (fakultativ).

III. Klasse. Einführung in das Einigungssystem Stolze-Schrey. Übungen im Diktatschreiben.

XI. Singen.

Ziel: Pflege des musikalischen Sinnes und des Gemütslebens. Verständnis für schöne musikalische Form. Selbständige Wiedergabe passenden Gesangstoffes auf dem Boden des einfachen Volksgesanges.

I.—III. Klasse. Gehör- und Treffübungen. Ergänzen einer Reihe unfertiger Takte, Melodisieren und Rhythmisieren von geeigneten kurzen Sätzchen.

Schwierigere metrische Werte wie Synkopen, Bindungen. Modulationsübungen, Molltonarten. Spezielle Übungen für Aussprache und Stimmbildung sowie für bewußte Atemtechnik.

Lieder in zwei- und dreistimmigem Satz.

XII. Leibesübungen.

a. Knabenturnen. Siehe eidgenössische Turnschule.

b. Mädchenturnen.

Ziel: Kräftigung des jugendlichen Körpers, Wachstumsanregung. Aneignung einer guten Körperhaltung. Förderung der Gewandtheit und Behendigkeit. Weckung und Förderung von Mut, Entschlossenheit und Selbstvertrauen.

I.—III. Klasse. Marschübungen. Freiübungen in schwierigeren Formen und Verbindungen. Stabübungen. Gerätübungen. Spiele.

Stundenverteilung.

	I. Klasse:		II. Klasse:		III. Klasse:	
	K.	M.	K.	M.	K.	M.
1. Deutsche Sprache	5	5	5	4	5	4
2. Französische Sprache	6	6	5	5	5	5
3. Geographie	2	2	2	2	2	2
4. Geschichte	2	2	2	2	2	2
5. Naturkunde	2	2	3	3	3	3
6. Arithmetik	3—4	3—4	3—4	3—4	3—4	3—4
7. Buchführung	—	—	1	1	1	1
8. Geometrie	1	—	2	—	2	—
9. Technisches Zeichnen	1	—	1	—	2	—
10. Freihandzeichnen	2	2	2	2	2	2
11. Schreiben	1	1	—	—	—	—
12. Singen	2	2	2	2	1	1
13. Turnen	2	—	2	—	2	—
14. Mädchenhandarbeit	—	4—5	—	5—6	—	5—6
Total der obligat. Fächer	29—30	29—31	30—31	29—31	30—31	28—30

Fakultative Fächer:

15. Religion	1	1	1	1	1	1
16. Mädcheturnen	—	2	—	2	—	2
17. Englische Sprache*)	—	—	2	2	3	3
18. Italienische Sprache*)	—	—	2	2	2	2
19. Algebra*)	—	—	—	—	2	—
20. Stenographie*)	—	—	—	—	2	2

Dieser Lehrplan tritt mit Beginn des Schuljahres 1912/13 in Kraft.

39. 10. Schulordnung für die Kantonsschule St. Gallen. (Vom 6. September 1912.)

Landammann und Regierungsrat des Kantons St. Gallen, in Ausführung von Art. 46 des Gesetzes über Errichtung eines Lehrerseminars und einer Kantonsschule vom 4. Februar 1864 und in Revision der bisherigen Erlasse über die Kantonsschulordnung, sowie auf den Vorschlag des Erziehungsrates

verordnen was folgt:

Erster Abschnitt. — Die Schule.

Art. 1. Einteilung. Die Kantonsschule besteht aus einem Gymnasium, einer technischen Abteilung (Industrieschule), einer merkantilen Abteilung (Handelsschule) und einer Sekundar-Lehramtsschule mit Übungsschule.

Art. 2. Gymnasium. Das Gymnasium bildet die Vorschule für Universitätsstudien. Es schließt an den 6. Kurs der Primarschule an, besteht aus vier Kursen des untern und 3 Kursen des obern Gymnasiums und teilt sich vom 3. Kurs an in die literarische und realistische Richtung mit folgenden obligatorischen und fakultativen (mit einem * bezeichneten) Unterrichtsfächern:

	I. II.		III.		IV.		V.		VI.		VII.	
			l	r	l	r	l	r	l	r	l	r
Religion	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1
Philosophie	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	3	3
Deutsche Sprache	4	3½	2½	2½	3	3	3	3	3	3	3	3
Einführung in die griechische Lit. }	—	—	—	2	—	2	—	1	—	1	—	—

*) Ein Schüler darf den Unterricht in mehr als zwei dieser Unterrichtsfächer nur mit Zustimmung der Lehrerschaft besuchen.

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.
			l r	l r	l r	l r	l r
Lateinische Spr. .	7	5½	5½ 5½	6 6	6 6	6 6	5 5
Griechische Spr. .	—	—	6 —	5 —	5 —	4 —	6 —
Hebräische Spr. .	—	—	— —	— —	— —	3* —	3* —
Französische Spr. .	—	5	3 3	3 3	3 3	3 3	3 3
Englische Spr. .	—	—	— 4	— 3	— 3	3* 2	4* 2
Italienische Spr. }	—	—	— —	— —	— —	3* —	4* —
Geschichte . . .	2	2	2 2	2 2	2½ 2½	2½ 2½	2 2
Geographie . . .	3	2	2 2	— —	— —	— —	— —
Astronomie . . .	—	—	— —	— —	— —	1* 1	— —
Mathematik . . .	6	4	4 4	4 4	3 3	2* 2	3* 3
Naturkunde . . .	—	3	2 2	2 2	2 2	2 2	— 2
Physik	—	—	— —	— —	2 2	2 2	— 2
Chemie	—	—	— —	— —	3 —	— 3	— 6
Kalligraphie . . .	2	—	— —	— —	— —	— —	— —
Buchhaltung . . .	—	—	— —	1 1	— —	— —	— —
Freihandzeichnen .	2	2	2 2	2 2	2* 2	2* 2*	2* 2*
Gesang	2	2	½ ½	— —	1 1	1 1	1 1
Turnen	2	2	2 2	2 2	2 2	2 2	2 2
					(1+1*)	(1+1*)	(1+1*) (1+1*)
Summe der obl. Std.	32	33	33½ 33½	32 32	34½ 32½	29½ 33½	26 34

Art. 3. Technische Abteilung. Die technische Abteilung (Industrieschule) bildet die Vorschule für die technischen Berufsarten und den Besuch der technischen Hochschule. Sie schließt an den 2. Kurs der Sekundarschule an und besteht aus 4½ Jahreskursen mit folgenden obligatorischen und fakultativen (mit einem * bezeichneten) Unterrichtsfächern:

	I t	II t	III t	IV t	V t	(Halbjahreskurse)
Religion	2	2	2	1½	1	
Deutsch	4	4	3½	4	4	
Französisch	4½	3	4	4	4	
Geschichte	2	2	2	2	—	
Geographie	2	2	—	—	—	
Astronomie	—	—	—	1	—	
Arithmetik und Algebra .	4	3	2	2	2	
Geometrie	2	3	2½	2½	3	
Feldmessen	—	—	—	—	3	
Darstell. Geometrie . . .	—	—	2	2	4	
Technisches Zeichnen . .	3	2	2	1¾	3	
Freihandzeichnen	2	2	2	2	2*	
Buchhaltung	1½	—	—	—	—	
Chemie	—	2	2	2	—	
Chemisches Praktikum . .	—	—	—	¾	3	

	1t	II t	III t	IV t	V t (Halbjahreskurse)
Physik	—	3	3	2½	3
Naturkunde	2½	2	2	2	3
Turnen	2	2	2	2	2
Gesang	1	—	1	1	—
Englisch	—	3*	3*	2*	—
Italienisch	—	3*	3*	2*	—
Summe der obl. Stunden	32½	32	32	33	33

Art. 4. Merkantile Abteilung. Die merkantile Abteilung (Handelschule) bildet die Vorschule für die kaufmännischen Berufsarten und den Besuch der Handelshochschule. Sie schließt an den zweiten Kurs der Sekundarschule an und besteht aus drei Jahreskursen mit folgenden obligatorischen und fakultativen (mit einem * bezeichneten) Unterrichtsfächern:

	I.	II.	III.
Religion	2	2	1
Deutsche Sprache	4	3	3
Französische Sprache	4½	4	4
Englische Sprache	4	4	4
Italienische Sprache	—	3*	3*
Spanische Sprache	—	3*	3*
Geschichte, allgemeine	2	2	2*
Geschichte, schweizerische	—	—	2
Geographie	2	—	—
Buchhaltung	2	2	2
Handelslehre (Handelsrecht in III m)	1	2	1½
Wirtschaftsgeographie	—	—	1½
Deutsche Handelskorrespondenz . .	—	—	1
Rechnen und Algebra	4	3	3
Volkswirtschaft	—	—	2*
Naturkunde	2	2	—
Physik	—	2	2
Chemie	—	2*	2*
Chemische Technologie	—	—	2*
Mechanische Technologie	—	—	2*
Kalligraphie	1	—	—
Freihandzeichnen	2	2*	2*
Gesang	1	—	1
Turnen	2	2	2
Weben	—	3*	—
Sticken	—	—	3*
Summe der oblig. Stunden	33½	28	28

Art. 5. Sekundarlehrantsschule mit Übungsschule. Die Sekundarlehrantsschule schließt an die 7. Klasse des Gymnasiums und an die 5. Klasse der technischen Abteilung der Kantonsschule an.

Sie teilt sich in die sprachlich-historische (ss) und die mathematisch-naturwissenschaftliche Richtung (sm) und besteht aus zwei Jahreskursen mit folgenden obligatorischen und fakultativen Unterrichtsfächern:

Fächer	Erster Jahreskurs									Zweiter Jahreskurs			
	I. Sem.						II. Sem.			III. Sem.		IV. Sem.	
	ss			sm			ss	sm		ss	sm	ss	sm
	Literaten	Realisten	Techniker	Auswärtige	Realisten	Techniker	Auswärtige	Techniker	Realisten	Auswärtige			
Religion	1	1	1	1	1	1	1	ev. 1	ev. 1	ev. 1	ev. 1	—	—
Philosophie §	3	3	3	3	3	3	3	—	—	—	—	—	—
Psychologie	—	—	2	2	—	2	2	—	—	—	—	—	—
Pädagogik	—	—	—	—	—	—	—	3	3	3	4	4	3
Übungsschule §§ . . .	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Schulhygiene	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2
Geographie	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	2	2	2
Freihandzeichnen . . .	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Gesang (inkl. Theorie)**	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	2	2	2
Musik	2*	2*	2*	2*	2*	2*	2*	2*	2*	2*	2*	2*	2*
Turnen	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	3	3	3
Deutsch	3	3	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—
Französisch	2	2	2	2	—	—	—	3	—	—	3	—	2
Englisch	3	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—
Italienisch	3	3	3	3	—	—	—	2	—	—	2	—	—
Geschichte	2	2	—	2	—	—	—	2	—	—	2	—	—
Kaufm. Rechnen und Buchhaltung	—	—	—	—	2	2	2	—	2	2	—	2	2
Versicherungsrechnen	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	2	—	—
Höhere Analysis . . .	—	—	—	—	2*	2*	—	—	—	—	—	—	—
Praktische Geometrie	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—
Linearzeichnen u. dar- stellende Geometrie . .	—	—	—	—	4	4	—	—	2	—	—	—	—
Gewerbl. Zeichnen u. Geometrie	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	2	—	3
Naturgeschichte (bio- logisches Prakt.) . . .	—	—	—	—	2	3	3	—	2	2	—	2	2
Physik	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Phys. Prakt. (Exper.-Kurs)	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	2	—	—
Chemie	—	3	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—
Chemisches Praktikum (Experimentierkurs)	—	—	—	—	3	3	3	—	2	2	—	—	—
Angewandte Chemie (mit Experimenten)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2
Modellieren	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—
Handfertigkeit	—	—	—	—	2	2	—	2	2	—	2	—	2
Summe der oblig. Stunden	25	30	22	24	33	23	27	25	27	32	27	29	25

* Fakultative Fächer. — ** Bei mangelnder Begabung Dispensation zulässig. — § Separater Einführungskurs in Philosophie für Techniker und Auswärtige in den vier ersten Wochen des I. Semesters. — §§ Exklusive pädagogisches Praktikum und Kritikum.

Neben den regulären Kursen können noch besondere Vorlesungen mit beschränkter Stundenzahl eingeführt werden.

Den Kandidaten wird auch der Besuch der Abendvorlesungen an der Handelshochschule empfohlen und nach Möglichkeit erleichtert. Sie haben von den gewählten Vorlesungen dem Abteilungsvorstand Mitteilung zu machen.

Mit der Sekundarlehrantsschule ist eine Übungsschule verbunden.

Übersicht der Fächer und Lehrstunden an der Übungsschule.

Fächer	Klasse I		Klasse II		Total der obligat. Semesterstd.
	Sommer-Semester	Winter-Semester	Sommer-Semester	Winter-Semester	
Religion	2	2	2	2	8
Deutsche Sprache und Poesie .	4	4	4	4	16
Französische Sprache .	4	4	4	5	17
Geschichte	2	2	2	2	8
Geographie	2	2	2	2	8
Naturgesch. u. -Lehre .	4	4	3-4	3	14-15
Rechnen	3	3	4	4	14
Geometrie	2	2 (Mädchen 0)	2	2 (Mädchen 0)	8 (Mädchen 4)
Freihandzeichnen . .	2	2	2	2	8
Schreiben	1	1	1	1	4
Handfertigkeit	2	2 (Mädchen 4)	2	2 (Mädchen 4)	8 (Mädchen 12)
Turnen	2	2	2	2	8
Gesang	2	2	2	2	8
Obligat. Wochenstd.	32	32	32-33	33	

Hiezu kommen 15 bis 20 Stunden jährliche Probelektionen pro Klasse. Der Übungsschule ist eine gewisse Bewegungsfreiheit in Lehr- und Stundenplan eingeräumt, im übrigen entspricht der Lehrstoff in der Hauptsache demjenigen der ersten und zweiten Klasse einer st. gallischen Sekundarschule, so daß die Übungsschüler der zweiten Klasse in die erste Klasse der technischen oder der merkantilen Abteilung übertreten können.

Art. 6. Hospitanten. Als Hospitanten können, soweit dadurch nicht besondere Übelstände oder Unkosten entstehen, junge Leute aufgenommen werden, welche sich zum Eintritt als eigentliche Schüler oder für das Sekundarlehrer- oder Fachlehrer-Examen vorbereiten und sich über genügende Kenntnisse im Deutschen ausweisen können, sowie frühere Schüler, welche einzelne Fächer für die Maturitätsprüfung oder den Eintritt in die technische Hochschule nachzuholen haben.

Zum Musikunterricht werden Hospitanten nicht zugelassen.

Die Hospitanten stehen unter den gleichen Disziplinarvorschriften, wie die eigentlichen Schüler.

Hospitanten, welche sich im Trimester drei unentschuldigte Absenzen zu schulden kommen lassen oder sich den Schlußrepetorien entziehen, sind ohne weiteres auszuschließen.

Kantonsbürgerliche Hospitanten genießen den Unterricht unentgeltlich und bezahlen nur den allgemeinen Beitrag, sowie eventuell auch den Beitrag für das chemische Praktikum.

Die nicht kantonsbürgerlichen Hospitanten bezahlen ausserdem die vorschriftsgemäßen Taxen (Art. 17).

Art. 7. Beginn und Schluß des Schuljahres. Die Jahreskurse der Kantonsschule beginnen spätestens am ersten Montag des Monats Mai, mit Ausnahme der Lehramtsschule, die Ende Oktober beginnt.

In der letzten Woche des Schuljahres finden in sämtlichen Klassen, mit Ausnahme der Sekundarlehrantsschule, öffentliche Repetitorien statt.

Das Schuljahr wird mit einer angemessenen Schlußfeier beendet.

Art. 8. Ferien. Die Gesamtdauer und die Verlegung der jährlichen Ferien bestimmt jeweils der Erziehungsrat. An den Tagen, auf welche gebotene kirchliche Feste einer Konfession fallen, bleibt der Unterricht eingestellt.

Art. 9. Eintritt. Der Eintritt von Schülern in die Kantonsschule findet beim Beginne des Jahreskurses statt. Die Betreffenden haben sich unter Beilegung ihres letzten Schulzeugnisses und eines Geburtsscheines beim Rektorat bis spätestens Mitte März resp. Ende September schriftlich anzumelden. Später erfolgende Anmeldungen werden zwar noch berücksichtigt, unterliegen aber, wenn ein besonderes Examen angeordnet werden muß, einer Gebühr von 10 Fr. zugunsten der Reisekasse.

Die Angemeldeten haben sich in der Regel einer Aufnahmeprüfung zu unterziehen. In dieser werden für den Eintritt in die erste Klasse des Gymnasiums ein Minimalalter von 12 Jahren und die Kenntnisse der sechsten Klasse der Primarschule verlangt, für den Eintritt in die erste Klasse der technischen oder merkantilen Abteilung ein Minimalalter von 14 Jahren und die Kenntnisse der zweiten Klasse der Sekundarschule, für alle höhern Klassen der Kantonsschule die Kenntnisse der vorangehenden Klassen.

In allen Abteilungen werden auch Mädchen als reguläre Schülerinnen aufgenommen.

Die Aufnahme ist für alle neu eintretenden Schüler im ersten Trimester nur provisorisch.

Für den Eintritt in die Lehramtsschule gelten folgende Bestimmungen: Alle Schüler haben ein Maturitätszeugnis beizubringen, ausgenommen die Lehramtskandidaten aus der 7. Gymnasialklasse der st. gallischen Kantonsschule, für welche neben den schon vorliegenden Maturitätsnoten die Schulnoten der letzten 1½ Schuljahre maßgebend sind. Die Mittelnote aus folgenden Fächern darf in den vorgelegten Zeugnissen nicht unter 4,5 liegen: Für den Eintritt in die sprachlich-historische Richtung aus Geschichte, Deutsch und Französisch, Latein oder Englisch oder Italienisch; für den Eintritt in die mathematisch-naturwissenschaftliche Richtung aus Mathematik, Naturkunde, Physik und Chemie.

Bei sämtlichen Kandidaten der sprachlich-historischen Richtung wird beim Eintritt in die Lehramtsschule Kenntnis der Elementargrammatik der englischen und italienischen Sprache vorausgesetzt. Kandidaten, die dieser Forderung nicht entsprechen, sind so lange zu Privatnachhilfe zu verpflichten, bis sie den Anforderungen ihrer Klasse genügen.

Primarlehrer mit st. gallischem Lehrpatent, mindestens zweijähriger Lehrpraxis und einer Patentnote nicht unter 1,5 können ohne Maturitätszeugnis aufgenommen werden, in die sprachlich-historische Richtung jedoch nur dann, wenn sie sich auch über genügende Kenntnis im Französischen, Englischen und Italienischen ausweisen.

Die Aufnahme sämtlicher Kandidaten ist eine provisorische. Die definitive erfolgt unter sorgfältiger Berücksichtigung der Zeugnisnoten und der allgemeinen Qualifikation des Kandidaten zum Lehrerberuf durch eine besondere Promotionskonferenz der Fachlehrer.

Zöglingen des st. gallischen Lehrerseminars, die in die Sekundarlehrantsschule einzutreten gedenken, steht nach Vollendung des 3. Seminarkurses auf Grund eines befriedigenden Abgangszeugnisses (Durchschnittsnote nicht unter 1,5) der Eintritt in die 6. Gymnasialklasse oder in die 4. technische Klasse der Kantonsschule frei. Für den Eintritt in die 6. Gymnasialklasse ist der Aus-

weis über die nötigen Vorkenntnisse im Lateinischen, im Französischen und Englischen zu leisten, für den Eintritt in IVt über die nötigen Kenntnisse im technischen Zeichnen und in darstellender Geometrie.

Art. 10. Promotion. Am Schlusse des Schuljahres und des ersten Trimesters entscheidet der Lehrerkonvent über die Promotionen der Schüler in die höhern Klassen auf Grund der vom Erziehungsrat aufgestellten Promotionsordnung. Schüler, die zweimal nacheinander nicht promoviert werden, haben die Anstalt zu verlassen.

Art. 11. Zeugnisse. Dreimal im Jahre, vor den jeweiligen Ferien, erhalten die Kantonsschüler und Hospitanten Zeugnisse, welche bei Beginn des folgenden Trimesters, mit der Unterschrift der Eltern oder deren Stellvertreter versehen, dem Rektorate zurückzugeben sind. Die Zöglinge der Sekundar-Lehrramtsschule erhalten Semester-Zeugnisse.

Ist ein Zeugnis verloren oder verdorben worden, so hat der Betreffende, insofern nicht ein Fall höherer Gewalt vorliegt, für die neue Anfertigung eine Gebühr von drei Franken in die Reisekasse zu bezahlen. — Für ein neues Couvert sind 50 Rp. zu entrichten.

Art. 12. Prüfungen. Das Gymnasium und die technische Abteilung schließen mit einer Maturitätsprüfung ab, die Merkantilabteilung mit einer Abgangsprüfung und die Sekundarlehramtsschule mit einer Patentprüfung, alles nach Maßgabe der betreffenden Regulative.

Hat ein Abiturient des Gymnasiums oder der technischen Abteilung eine Nachprüfung zu bestehen, so ist für jedes Fach eine Gebühr von 10 Fr., im Maximum 30 Fr., zugunsten der Lehrerspensionskasse der Kantonsschule zum voraus zu entrichten.

Art. 13. Austritt. Der Austritt kann nur auf schriftliches Begehren der Eltern oder deren Stellvertreter erfolgen.

Während der letzten zwei Monate vor dem Schlusse des Schuljahres werden in der Regel keine Austrittsbewilligungen mehr erteilt.

Schüler, welche ordnungswidrig die Anstalt verlassen, haben den Anspruch auf ein Anstaltszeugnis verwirkt.

Art. 14. Zulässige Stundenzahl und Dispensation. Jeder Schüler ist zum regelmäßigen Besuch der obligatorischen und der von ihm gewählten fakultativen Fächer verpflichtet. Die Auswahl der fakultativen Fächer bedarf der Zustimmung der Abteilungsvorstände, wobei der Rekurs an die Rektoratskommission freisteht.

Die Zahl der obligatorischen und fakultativen Wochenstunden darf 35 nicht übersteigen; doch fallen an allen Abteilungen Exerzieren, Musik und Stenographie und an der merkantilen Abteilung auch noch Weben und Sticken bei Berechnung der Maximalstundenzahl nicht in Betracht. In denjenigen Kursen, in welchen die obligatorische Zahl der Wochenstunden unter 30 bleibt, sind die Schüler zur ergänzenden Übernahme von Freifächern bis auf 30 Wochenstunden verpflichtet, die Lehramtskandidaten ausgenommen.

Der Besuch von Kursen am Gewerbemuseum, der Handelshochschule, sowie die Teilnahme an Reitkursen etc. unterliegt der Genehmigung seitens der Rektoratskommission. Von den obligatorischen Fächern kann ein Schüler nur in besondern Fällen auf Gutachten der Rektoratskommission durch die Studienkommission dispensiert werden.

Dispensgesuche müssen in der Regel in der ersten Woche des Schuljahres eingereicht werden.

Dispensgesuche aus Gesundheitsrücksichten erfordern ein Zeugnis des Anstaltsarztes.

Art. 15. Stenographie und Instrumentalmusik. Neben den Schulfächern bietet die Kantonsschule ihren Schülern auch Unterricht in der Stenographie und Instrumentalmusik.

Für die deutsche Stenographie besteht von den Sommerferien bis Ende des Schuljahres ein Freikurs von wöchentlich zwei Stunden für Schüler von dem 3. Kurs des Gymnasiums und dem 1. Kurs der technischen und der merkantilen Abteilung an. Für IIIIm besteht außerdem während des ersten Semesters noch ein zweistündiger fremdsprachlicher Stenographiekurs.

Der Unterricht in der Instrumentalmusik erstreckt sich auf Klavier- und Streichinstrumente mit 1 bis 2 Wochenstunden. Für diesen Unterricht haben ältere Schüler den Vortritt vor jüngern. Kein Schüler darf mehr als ein musikalisches Instrument gleichzeitig an der Anstalt erlernen. Der Unterricht in Klavier und Violine darf, Lehramtskandidaten ausgenommen, höchstens fünf Jahre besucht werden.

Schüler, die den Anforderungen in den Schulfächern nicht genügend nachkommen, sind vom Unterricht in der Musik auszuschließen.

Art. 16. Exerzieren. Im Sommer finden an drei Stunden eines Freinachmittags obligatorische Waffenübungen statt. Die Erteilung von Hausaufgaben für diesen Freinachmittag ist nicht gestattet.

Art. 17. Beiträge und Schulgeld. Kantonsbürgerliche Schüler erhalten den gesamten an der Kantonsschule erteilten Unterricht unentgeltlich. Sie haben aber alljährlich einen Beitrag von 7 Fr. an die Bibliothek und die übrigen Sammlungen der Anstalt zu entrichten, wofür ihnen das Recht der reglementarischen Benutzung derselben zusteht. Diejenigen Schüler, welche das chemische Praktikum besuchen, haben einen einmaligen Beitrag von 10 Fr. zu leisten, und solche, welche den Klavierunterricht genießen, in jedem Schuljahr 20 Fr. an den Unterhalt der Instrumente; der Beitrag für den Violin-Unterricht beträgt 15 Fr.

Nichtkantonsbürgerliche Schüler haben außer obigen Beiträgen noch ein Schulgeld zu entrichten, wobei folgende Skala gilt:

Bürger anderer Kantone		Ausländer
wohnhaft im	Kanton	20 Fr.
„	außerhalb des Kantons	100 „
		60 Fr.
		200 „

Nichtkantonsbürgerliche Hospitanten bezahlen pro Fach jährlich 10 Fr. bis zur Höhe des ordentlichen Schulgeldes.

Die Beiträge sind je bei Beginn des Schuljahres voraus zu entrichten, das Schulgeld je bei Beginn eines Semesters.

Den Sekundarlehramtskandidaten werden auf Ansuchen, nach mit Erfolg bestandenen Patentexamen, die für Musik geleisteten Beiträge zurückerstattet.

Die Studienkommission kann das Schulgeld und die Beiträge unbemittelten Schülern, die sich durch Fleiß und gutes Betragen auszeichnen, ganz oder teilweise erlassen.

Art. 18. Stipendien- und Krankenkasse. Die Unterstützung aus der Stipendien- und Krankenkasse ordnet ein besonderes Regulativ.

Art. 19. Absenzen. Jeder Schüler hat ein Absenzenbüchlein anzuschaffen, in welches seine Absenzen eingetragen werden müssen.

Ist ein Schüler durch Krankheit bis zu 3 Tagen verhindert, die Schule zu besuchen, so hat er spätestens beim Wiedereintritt sich durch ein ärztliches oder sonstiges glaubwürdiges Zeugnis auszuweisen. Dauert die Absenz länger als drei Tage, so hat eine schriftliche Anzeige an die Anstaltsleitung zu erfolgen. Wenn ein Schüler im Schulgebäude wegen Unwohlsein oder aus andern Gründen den Unterricht nicht weiter besuchen kann, hat er beim Abteilungsvorstand persönlich die Bewilligung zum Weggehen einzuholen.

Für jede andere Unterbrechung des Schulbesuches ist zum voraus beim Rektorat oder Abteilungsvorstand um Urlaub nachzusuchen.

Art. 20. Logis. Jeder Kantonsschüler hat sein Logis in die vom Prorektor und vom Abteilungsvorstand geführte Liste eintragen zu lassen und eintretende Veränderungen unverzüglich anzuzeigen. Was diejenigen Kantonsschüler betrifft, welche nicht bei ihren Eltern wohnen, so kann die Rektoratskommission,

falls sie ein gewähltes Logis unstatthaft findet, den betreffenden Schüler unter Anzeige an die Eltern anhalten, dasselbe sofort zu verlassen, ohne daß sie zur Mitteilung der Gründe an den Logisgeber verpflichtet wäre. Unter Logis ist Wohn- und Kosthaus verstanden. Trennung beider ist nur ausnahmsweise zulässig. Auch Schüler, welche nur den Mittagstisch außerhalb des Elterhauses nehmen, sind zur Anzeige des Kostortes verpflichtet.

Das Wohnen in Wirtschaften ist nur auf besondere Bewilligung des Rektorates gestattet.

Art. 21. Anstaltskleid. Alle Kantonsschüler mit Ausnahme der Sekundarlehramtskandidaten des II., sowie derjenigen des I. Kurses, welche im Besitze eines Zeugnisses über eine im vollen Umfang mit Erfolg bestandene Maturitätsprüfung sind, haben während des ganzen Schuljahres, abgerechnet die im Schulprogramm bezeichneten Ferien, die reglementarisch vorgeschriebene Kopfbedeckung zu tragen. Beim Exerzieren und bei Schulfestlichkeiten jeder Art ist überdies das Tragen der vom Erziehungsrat vorgeschriebenen Kleidung obligatorisch.

Art. 22. Religionsübung und Toleranz. Die Anstalt erwartet von jedem Schüler, daß er den Vorschriften seiner Konfession gewissenhaft nachkomme und verlangt, daß er sich jeder verletzenden Äußerung über Lehren, Übungen und Gebräuche der Konfessionen enthalte.

Art. 23. Betragen. Die Schüler sind zu einem anständigen Betragen innerhalb und außerhalb der Schule und zu einem achtungsvollen Benehmen gegen alle Lehrer der Kantonsschule, sowie zur genauen Beachtung aller für die Schule getroffenen Anordnungen verpflichtet. Sämtliche Schüler haben sich auch während der Ferien des guten Rufes der Anstalt würdig zu verhalten und sind auch während dieser Zeit für ihr Betragen verantwortlich.

Alle Schüler haben rechtzeitig zum Unterricht zu erscheinen. Während der großen Pausen haben sie sich, wenn immer die Witterung es gestattet, im Freien aufzuhalten.

Art. 24. Verhalten außerhalb der Schule. Der Besuch von Wirtschaften ist nur Schülern des Gymnasiums von der V. und der technischen und merkantilen Abteilung von der III. Klasse an erlaubt. Die Rektoratskommission kann hiefür bestimmte Wirtschaften bezeichnen.

Der Wirtshausbesuch zur Unzeit, namentlich vormittags (Sonn- und Werktags), ebenso am Nachmittag vor Beendigung der täglichen Unterrichtsstunden ist verboten. Jeder Mißbrauch der Erlaubnis zum Wirtshausbesuch ist strafbar.

Während und unmittelbar nach den Exerzierübungen ist jeder Wirtshausbesuch durchaus untersagt.

Den Schülern der untern Klassen ist der Besuch von Wirtschaften in der Stadt oder ihrer Umgebung nur in Begleitung ihrer Eltern oder erwachsener Angehöriger gestattet.

Das Kartenspiel in öffentlichen Lokalen und der Besuch von öffentlichen Tanzlokalen, sowie die Teilnahme an Maskeraden ist allen Schülern unbedingt verboten.

Der Besuch von Tanzstunden kann, falls der Schulunterricht dadurch beeinträchtigt wird, durch die Rektoratskommission untersagt werden.

Das Rauchen ist den Schülern der untern Klassen unter allen Umständen verboten; die Schüler der obern Klassen haben sich wenigstens auf der Straße und in allen öffentlichen Lokalen des Rauchens unbedingt zu enthalten.

Art. 25. Beschädigungen. Für Beschädigungen im Schulgebäude ist unter allen Umständen die ganze Klasse verantwortlich.

Art. 26. Arrest. Drei im Verlauf eines Trimesters eingeschriebene Arreststunden werden dem Elternhause zur Anzeige gebracht, fünf oder mehr im Zeugnis vermerkt.

Art. 27. **Warnung und Ausschuß.** Vernachlässigt ein Schüler seine Pflichten oder übertritt er die Disziplinarvorschriften in oder außerhalb der Schule, so erfolgt nach Umständen Anzeige an die Eltern, und es wird der betreffende Lehrer, der Abteilungsvorstand oder die Rektoratskommission die für angemessen erachtete Strafe, in schweren Fällen auf Antrag der Rektoratskommission die Studienkommission die Ausschließung aus der Kantonsschule, verfügen. Schüler, welche einen nachweisbar nachteiligen Einfluß auf ihre Mitschüler ausüben, werden von der Anstalt ausgeschlossen.

Art. 28. **Gesuche und Beschwerden.** Sowohl die Schüler als auch ihre Eltern oder deren Stellvertreter haben Gesuche oder allfällige Beschwerden unmittelbar an das Rektorat zu richten, das sie zur Begutachtung bezw. Vernehmlassung den zuständigen Abteilungsvorständen überweist.

Kollektiv-Petitionen der Schüler sind unzulässig.

Art. 29. **Vereine.** Es ist den Schülern von VIg und VIIg und IVt und Vt, sowie IS und IIS gestattet, Vereine zu wissenschaftlichen Zwecken und körperlicher Ausbildung unter sich zu gründen, aber nur unter folgenden Bedingungen:

1. Sie haben ihre Statuten und Mitgliederverzeichnisse, sowie Ort und Zeit ihrer Zusammenkünfte beim Beginne des Schuljahres dem Rektorat zur Genehmigung vorzulegen, welches ihnen auf Wunsch ein geeignetes Lokal im Kantonsschulgebäude zur Verfügung stellen wird. Alle im Laufe des Schuljahres eintretenden Veränderungen sind dem Rektorat sofort anzuzeigen.

2. Das Tragen von Farben und Vereinsabzeichen ist den Mitgliedern außer im geschlossenen Vereinslokal nur für besondere Anlässe gestattet, wofür jedesmal die Bewilligung des Rektorates einzuholen ist.

3. Schüler von Vg, IIIt und IIIm dürfen nur dann zu irgend einer Vereinsversammlung oder Zusammenkunft beigezogen werden, wenn ihnen das Rektorat für den betreffenden Anlaß Bewilligung erteilt hat. Schüler der untern Klassen dürfen unter keinen Umständen zu irgend einer Versammlung oder Zusammenkunft zugelassen werden.

4. Wenn die Trimestral-Mittelnote eines Schülers im Fleiß 4,5 oder darunter oder im Fortschritt 4 oder darunter beträgt, so ist der Beitritt zu einem Verein unzulässig. Ist ein solcher Schüler bereits Mitglied, so hat er sofort seinen Austritt zu nehmen.

Ebenso können Schüler, die nicht die erste Sitten- oder Disziplinarnote erhalten haben, von der Rektoratskommission angehalten werden, jedem Verein fern zu bleiben.

Sollte ein Verein sich diesen Anordnungen nicht fügen oder sonst Anlaß zu Störungen oder Unordnungen irgend einer Art geben, so kann er auf Antrag der Rektoratskommission durch die Studienkommission suspendiert oder ganz aufgehoben werden.

Art. 30. **Theaterbesuch.** Den Schülern der obern Klassen ist es gestattet, das Theater zu besuchen, ohne Anzeige an den Rektor machen zu müssen. Die Schüler der untern Klassen dagegen haben für den Theaterbesuch eine schriftliche Erlaubnis ihrer Eltern vorzuweisen, oder, wenn dies nicht geschehen kann, vorher die Erlaubnis des Rektorates einzuholen.

Karten, welche zu ermäßigtem Eintritt berechtigen, können jeweilen beim Rektorate bezogen werden.

Zweiter Abschnitt. — Die Lehrer.

Art. 31. **Wahl.** Die Lehrer der Anstalt werden in der Regel nach erfolgter Ausschreibung auf bestimmte oder unbestimmte Zeitdauer gewählt. Sie erhalten über ihre Anstellungsverhältnisse einen Wahlakt.

Art. 32. **Hauptlehrer, Hilfslehrer, Professoren.** Man unterscheidet Hauptlehrer und Hilfslehrer. Hauptlehrer mit abgeschlossener Hochschulbildung erhalten den Titel „Professor“ beim Amtsantritt oder nach Ablauf des zweijährigen Provisoriums. Die Erteilung dieses Titels auch an andere Hauptlehrer steht in der Befugnis des Regierungsrates.

Art. 33. Zuteilung der Fächer. Jeder Lehrer wird für bestimmte Fächer angestellt, hat sich aber auch dem Unterricht in verwandten Fächern zu unterziehen, sofern seine Kenntnisse ihn dazu befähigen und der Erziehungsrat ihm solchen überträgt.

Er hat sich bei den Aufnahmsprüfungen von Schülern zu beteiligen.

Art. 34. Pflichtstunden. Die Hauptlehrer der wissenschaftlichen Fächer sind zur Erteilung von 20—25 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet, die Hauptlehrer der Kunstfächer, Turnen inbegriffen, sowie die Hauptlehrer der Übungsschule zur Erteilung von wöchentlich 25—30 Unterrichtsstunden. Weitere Stunden können ihnen mit ihrem Einverständnis gegen besondere Entschädigung übertragen werden.

Art. 35. Stellvertretung. Im Falle der Erkrankung oder eines längeren obligatorischen Militärdienstes eines Lehrers bestellt der Erziehungsrat einen Stellvertreter. Die Anstalt übernimmt dessen Entschädigung auf längstens 6 Monate.

Art. 36. Nebenbeschäftigung. Die Erteilung von Unterrichtsstunden an einer andern Anstalt ist einem an der Kantonsschule angestellten Hauptlehrer nur mit Erlaubnis der Studienkommission gestattet. Ebenso darf ein solcher ein öffentliches Amt, zu dessen Annahme er nicht durch Verfassung und Gesetz verpflichtet ist, oder eine andere Anstellung ohne ausdrückliche Bewilligung der Studienkommission nicht übernehmen.

Art. 37. Einhaltung des Unterrichts- und Stundenplans. Jeder Lehrer ist verpflichtet, den aufgestellten Unterrichts- und Stundenplan in seinem Fache genau einzuhalten, den gründlichen, organischen Fortschritt seiner Schüler im Auge zu behalten und dieselben nach Kräften in ihrer Gesamtheit bis zum Ziele des Jahrespensums zu führen.

Art. 38. Beginn und Schluß der Lehrstunden. Jede Unterrichtsstunde hat mit dem zweiten Glockenzeichen zu beginnen und mit dem Stunden-schlage aufzuhören.

Art. 39. Einführung neuer Lehrmittel. Ohne Guttheißung der Studienkommission darf der Lehrer weder ein neues Lehrmittel einführen, noch ein bisher benutztes außer Gebrauch setzen.

Art. 40. Verhinderungsfälle. Ist ein Lehrer durch Unpäßlichkeit verhindert, den Unterricht zu erteilen, so hat er den Rektor hievon rechtzeitig zu benachrichtigen. Wünscht er sonst in einem besondern Falle eine oder mehrere Stunden einzustellen, so hat er die Einwilligung des Rektorates einzuholen.

Art. 41. Führung der Absenzenliste. Alle Lehrer führen ein genaues Verzeichnis über die Absenzen ihrer Schüler. Nicht bewilligte und nicht entschuldigte Absenzen sind von den Lehrern dem Abteilungsvorstand anzuzeigen.

Art. 42. Disziplin. Strafkompetenz. Die Lehrer haben die Pflicht, auf anständiges Betragen der Schüler in und außerhalb der Anstalt zu halten, die Disziplinar-Ordnung zu handhaben, wahrgenommene Übertretungen dem Abteilungsvorstand anzuzeigen und diesen in Handhabung der Disziplin kräftig zu unterstützen. Die Strafkompetenz des einzelnen Lehrers in bezug auf seine Schüler beschränkt sich auf mündliche Zurechtweisung und Arreststrafe bis auf zwei Stunden, welche jedoch nicht auf die Zeit des Mittagessens zu verlegen sind. Die verhängte Arreststrafe kann durch Anzeige an den Abteilungsvorstand zuhänden des Rektorates verschärft werden. (Eingeschriebene Arreststunden. Art. 26.) Jede körperliche Züchtigung ist untersagt.

Art. 43. Hausaufgaben. Bei Erteilung der häuslichen Aufgaben für die Schüler haben die Lehrer gebührende Rücksicht auf die Anforderungen, die jeder von ihnen zu stellen berechtigt ist, zu nehmen und sich an die durch den Lehrerkonvent und die Abteilungskonferenz über ein billiges Maß getroffene Verständigung zu halten.

Art. 44. Lehrmittel. Jeder Lehrer ist für die ihm anvertrauten Lehrmittel verantwortlich. Er hat ein genaues Verzeichnis darüber zu führen, und

dieses auf Verlangen zur Kontrolle vorzulegen. Er sorgt im Einverständnis mit dem Rektorat für allfällige Reparaturen und bringt durch dieses seine Wünsche für Vermehrung und Neuanschaffungen an die Studienkommission.

Art. 45. Schulanlässe. Alle Lehrer haben sich auf Einladung des Rektors an Spaziergängen mit Schülern, Schulfesten und dergleichen zu beteiligen.

Art. 46. Verkehr mit der Schulbehörde und den Eltern. Die Lehrer treten in der Regel durch Vermittlung des Rektors mit der Schulbehörde und mit den Eltern der Schüler in Verbindung. Sie haben direkte Einmischung von Eltern in Unterrichtsangelegenheiten oder Disziplinarfällen nicht anzunehmen, sondern deren Reklamationen an das Rektorat oder den Abteilungsvorstand zu leiten.

Art. 47. Toleranz. Jeder Lehrer der Anstalt ist verpflichtet, alles zu vermeiden, was der schuldigen Achtung gegen die bestehenden Konfessionen zuwider wäre.

Art. 48. Entlassung. Hauptlehrer und Hilfslehrer können infolge begründeter Klagen über unsittliches Betragen oder Verletzung ihrer Pflichten, wie auch infolge eingetretener Unfähigkeit, vom Erziehungsrat unter Vorbehalt der Bestätigung des Regierungsrates entlassen werden.

Art. 49. Rücktritt. Austretende Lehrer haben ihre Entlassung drei Monate vor dem Kursschlusse dem Präsidenten des Erziehungsrates einzureichen und sind verpflichtet, ihren Unterricht bis zum Ende des Schuljahres fortzusetzen, sofern die Behörde nicht den Austritt vorher gestattet.

Dritter Abschnitt. — Rektor, Rektoratskommission, Abteilungsvorstände, Lehrerkonvent und Abteilungskonferenzen.

Art. 50. Leitende Organe. Die Leitung der Kantonsschule steht bei der Rektoratskommission und dem Rektor.

Art. 51. Die Rektoratskommission. Die Rektoratskommission — bestehend aus den Vorständen der fünf Abteilungen der Kantonsschule: Unteres Gymnasium (Klasse I bis IV), oberes Gymnasium (Klasse V bis VII), technische Abteilung (Industrieschule), merkantile Abteilung (Handelsschule) und Sekundarlehramtsschule und zwei weiteren Mitgliedern — wird vom Erziehungsrat auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

Aus den sieben Mitgliedern der Rektoratskommission bezeichnet der Erziehungsrat den Rektor und dessen Stellvertreter (Prorektor), sowie den Aktuar.

Die Rektoratskommission bestimmt die Durchschnittsnoten, welche bei Stipendienzuteilung, Promotionen und Maturitätsexamen in Frage kommen.

Sie behandelt schwerere Disziplinarfälle und begutachtet alle Fragen, die ihr von der Erziehungsbehörde, dem Rektorat oder den Abteilungsvorständen vorgelegt werden, ebenso aus ihrer Mitte hervorgehende Anträge, die sich auf allgemeine Angelegenheiten der Kantonsschule beziehen.

Sie begutachtet zuhanden der Erziehungsbehörden die Bewilligung von Studien- und Reisestipendien und des Urlaubes für Militärdienst.

Sie nimmt die Vorschläge der Kadettenkommission für die Offiziers- und Unteroffizierswahlen des Kadettenkorps zur Prüfung entgegen und beantragt die vom Standpunkt der Schule notwendig erscheinenden Abänderungen.

Sie nimmt Kenntnis von den Semester- und Jahresberichten der Abteilungsvorstände und des Rektorats und ist befugt, diesen Berichten ihrerseits Anträge beizugeben.

Über die Zuteilung der während der Ferien zu erledigenden laufenden Geschäfte hat jeweilen vor Beginn derselben eine Verständigung zwischen den Mitgliedern der Rektoratskommission stattzufinden.

Die Besorgung der übrigen laufenden Geschäfte wird einer aus Rektor, Prorektor und Aktuar bestehenden engern Kommission übertragen.

Art. 52. Der Rektor. Der Rektor steht an der Spitze der ganzen Anstalt und vertritt sie nach außen.

Er wacht über den genauen Vollzug aller Anordnungen der Oberbehörde, der Rektoratskommission und des Lehrerkonvents, über strenge Handhabung der Schulordnung und genaue Einhaltung des Stundenplans durch die Lehrer.

Er trifft die nötigen Anordnungen für Abhaltung der Prüfungen, Ausfertigung der Zeugnisse und provisorische Aushilfe in Fällen von Krankheit oder Abwesenheit einzelner Lehrer, insoweit diese Aushilfe von an der Anstalt selbst wirkenden Lehrkräften geleistet werden kann. Die Besetzung von förmlichen Verweserstellen leitet er mit Antrag und Gutachten an die Oberbehörde.

Er führt über Schulversäumnisse und Schuleinstellungen der Lehrer genaue Kontrolle.

Er führt neueintretende Lehrer in ihren Wirkungskreis ein, eröffnet jeweilen den Schulkurs in einer Versammlung von Lehrern und Schülern mit einer passenden Ansprache.

Er nimmt die Anmeldungen und Austrittserklärungen von Schülern entgegen, verwahrt deren Ausweisschriften und händigt sie wieder aus. Er sorgt dafür, daß spätestens im Januar Änderungen im Schulprogramm für das nächste Schuljahr durch den Lehrerkonvent oder die Abteilungskonferenzen vorberaten und die Vorschläge hiezu dem Erziehungsdepartement eingereicht werden.

Er hält täglich eine für Lehrer, Schüler und andere mit der Schule in Beziehung stehende Personen passende Audienzstunde.

Er erstattet zuhanden des Erziehungsrates nach Ablauf des ersten Semesters einen Semester- und am Schlusse des Jahres einen Jahresbericht über den Gang der Anstalt im abgelaufenen Schuljahre.

Der Rektor kann zu den Sitzungen der Studienkommission, soweit sie wichtigere Angelegenheiten der Kantonsschule betreffen, mit beratender Stimme beigezogen werden; er führt den Vorsitz in der Rektoratskommission, deren engeren Kommission und dem Lehrerkonvent und ist befugt, den Abteilungs- und Klassenkonferenzen beizuwohnen.

Er nimmt die Eingaben der Abteilungsvorstände und der einzelnen Lehrer an die Oberbehörde entgegen.

Er hat das Recht und bei ernsteren Störungen des Unterrichts in einzelnen Klassen die Pflicht, die Unterrichtsstunden der einzelnen Lehrer zu besuchen, diesen nötigenfalls mit seinem Rate und seiner Autorität zur Seite zu stehen und schwere Übelstände zur weiteren Behandlung an die Rektorats- eventuell an die Studienkommission zu bringen. Ebenso gehören in erster Linie vor sein Forum, und in zweiter vor dasjenige der Rektoratskommission, Anstände zwischen einzelnen Lehrern und zwischen Lehrern und Schülern bzw. deren Eltern oder Vormündern.

Es liegt in der Kompetenz des Rektors, Lehrern ohne weiteres für die Zeitdauer eines Tages Urlaub zu erteilen, für drei Tage erteilt er Urlaub unter sofortiger Anzeige an die Behörde.

Er gibt die Marken für den Besuch des Theaters an die Schüler ab, trifft die nötigen Anordnungen für Konzerte, Schlußfeier und andere Schulanlässe und sorgt für die Aufrechterhaltung der Disziplin bei denselben.

In seiner Befugnis liegt es, Schülern Urlaub bis auf 3 Tage zu erteilen.

Im Sommerhalbjahr können durch das Rektorat unter Anzeige an das Erziehungsdepartement für die Klassen VIg und VIIg und IVt und Vt und den Lehramtskandidaten 2 Tage und für die untern Klassen 1 Tag zu einem Schulspaziergang freigegeben werden.

Art. 53. Der Prorektor. Der Prorektor ist in Fällen von Krankheit, Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung des Rektors dessen Stellvertreter, und übernimmt bei unbesetztem Rektorat dessen Funktionen.

Im übrigen besorgt er folgende Geschäfte: Aufstellung des Stundenplanes und der Programme für die Prüfungen zur Vorlage an die Rektoratskommission, Aufnahme der Personalien neu eintretender Schüler und Drucklegung des

Schülerverzeichnis bei Beginn eines neuen Schuljahres, Entgegennahme der Anmeldungen für Freifächer (Musik, Weben, Sticken, Stenographie etc.).

Die nicht ausdrücklich dem Rektor und Prorektor zugewiesenen Verwaltungsgeschäfte (Finanzielles, Bauliches usw.) verteilt der Erziehungsrat auf Vorschlag der Rektoratskommission unter deren Mitglieder oder andere Lehrer.

Art. 54. Der Aktuar. Der Aktuar führt die Protokolle über die Sitzungen der Rektoratskommission und der engern Kommission und besorgt die Ausfertigung der Schriftstücke.

Art. 55. Die Abteilungsvorstände. Die Abteilungsvorstände nehmen die Anmeldungen der Schüler ihrer Abteilung für den Besuch von fakultativen Fächern entgegen. Sie wachen darüber, daß das Maximum von 35 Wochenstunden nicht überschritten wird. Gegen Verfügungen der Abteilungsvorstände über Beschränkung des Besuchs fakultativer Fächer ist Rekurs an die Rektoratskommission gestattet.

Sie führen eine genaue Kontrolle über Absenzen der Schüler ihrer Abteilungen und sind berechtigt, Urlaub bis auf einen Tag zu bewilligen.

Sie besorgen die Verteilung und den Einzug der Zeugnisse ihrer Abteilung und liefern die nötigen Angaben über ihre Abteilungen zuhanden des Schulprogramms.

Sie berufen und leiten die Abteilungskonferenzen und sorgen für die genaue Ausführung ihrer Beschlüsse bzw. für deren Leitung an die Rektoratskommission.

Sie erlassen mit Visum des Rektors die von der Konferenz beschlossenen Mahnzettel und Schreiben an die Eltern bzw. Vormünder der Schüler.

Sie kontrollieren die Erteilung und den Erfolg des Nachhilfeunterrichts, zu dem die Schüler ihrer Abteilungen verpflichtet werden.

Sie nehmen Gesuche um Dispens von obligatorischen Unterrichtsfächern, um Studien- und Reisestipendien und um Nachlaß des Schulgeldes und der Beiträge von den Schülern ihrer Abteilungen entgegen und begutachten sie zuhanden der Rektoratskommission.

Sie sind befugt, kleinere Disziplinarfälle von sich aus zu erledigen und Arreststrafen zu verhängen. Schwerere Fälle sind der Klassenkonferenz vorzulegen und mit deren Begutachtung an die Rektoratskommission einzuleiten.

Sie treten nach freiem Ermessen zu den Eltern und Vormündern der Schüler ihrer Abteilung in Beziehung.

Sie geben dem Rektorat zuhanden der Behörde am Schlusse des ersten Semesters einen Spezialbericht und am Schlusse des Jahres einen Jahresbericht über ihre Abteilung ein.

Über alle ihre Verfügungen und Amtshandlungen führen sie ein Tagebuch, das dem Rektorat jederzeit zur Einsicht offen steht.

Art. 56. Der Lehrerkonvent. Der Lehrerkonvent besteht aus sämtlichen Hauptlehrern und den Religionslehrern der Anstalt. Der Besuch der Sitzungen ist für diese Lehrer obligatorisch. Hilfslehrer sind mit Bezug auf ihre Fächer, wo dies nötig erscheint, mit beratender Stimme beizuziehen.

Der Lehrerkonvent behandelt Fragen der innern Organisation der Kantonsschule entweder aus eigener Initiative oder auf Überweisung durch das Rektorat oder die Erziehungsbehörden. Er bringt nach Einholung der Wünsche der einzelnen Lehrer durch das Bibliothekariat die Vorschläge für die Anschaffung von Büchern in die Lehrer- und Schülerbibliothek an die Studienkommission.

Er nimmt die Anträge der Rektoratskommission über Studien- und Reisestipendien entgegen und leitet sie an die Erziehungsbehörde.

Er entscheidet in Verbindung mit den anwesenden Mitgliedern der Erziehungsbehörde über die Aufnahme der Schüler nach stattgehabter Prüfung, wobei indes nur die bei der Prüfung mitwirkenden Lehrer Stimme haben, unter gleicher Voraussetzung über die Maturitätsprüfung der Abiturienten und abschließend von sich aus über die Zensuren (Disziplinar- und Sittennoten) und Promotionen der Schüler.

Er versammelt sich ordentlicherweise vor Schluß eines jeden Trimesters zur Beratung der Zeugnisse und im Januar zur Vorbereitung des Schulprogramms für das kommende Schuljahr; außerordentlicherweise, so oft es die Erziehungsbehörde, der Rektor oder 5 Hauptlehrer verlangen. Er führt über seine Verhandlungen durch einen von ihm aus seiner Mitte für 2 Jahre gewählten Aktuar ein Protokoll, das dem Rektor jederzeit zur Einsicht offen steht.

Art. 57. Die Abteilungskonferenzen. Die Abteilungskonferenzen werden zur Beratung der besonderen Angelegenheiten ihrer Abteilung von den Abteilungsvorständen von sich aus oder auf Verlangen von 3 Hauptlehrern der betreffenden Abteilung einberufen. Der Besuch ist für die Lehrer der Abteilung obligatorisch. Die Abteilungskonferenzen führen über ihre Verhandlungen ein Protokoll, das dem Rektor jederzeit zur Einsicht offen steht.

Art. 58. Schlußbestimmung. Vorstehende Kantonsschulordnung wird mit dem Beginn des Schuljahres 1913/14 in Vollzug gesetzt.

Durch dieselbe werden aufgehoben und ersetzt:

1. Die Kantonsschulordnung vom 10. Mai 1865, Abschnitt III und IV.
2. Die revidierten Bestimmungen zu Abschnitt I und II der Kantonsschulordnung vom 12. März 1901, 24. November 1907 und 16. September/11. Dezember 1909.
3. Die revidierte Instruktion für die Rektoratskommission vom 21. März und 6. April 1906.
4. Alle anderen, mit vorstehender Kantonsschulordnung in Widerspruch stehenden Vorschriften.

40. 11. **Regulativ über die Verwendung der Staatsbeiträge an Fonds, Defizite und Lateinkurse der Sekundarschulen des Kantons St. Gallen.** (Vom 21. Dezember 1912.)

Landammann und Regierungsrat des Kantons St. Gallen, in Ausführung von Art. 8 der Kantonsverfassung vom 6. November 1890, in Revision von Art. 15 bis 18 des Regulativs über die Verwendung der Staatsbeiträge an die Fonds und Rechnungsdefizite der Volksschulen vom 12. Februar 1895,

verordnen:

Art. 1. Der vom Großen Rate bewilligte Kredit für Staatsbeiträge an Sekundarschulen ist hauptsächlich zur Verminderung der Defizite der außerhalb des Sitzes der Kantonsschule bestehenden Sekundarschulen bestimmt und wird nur an solche Schulen verabreicht, welche von kantonsangehörigen Schülern (Bürgern und Einwohnern) ein Schulgeld von höchstens 20 Fr. für ein Jahr beziehen.

Art. 2. Der Kredit wird in folgender Weise verwendet:

1. Die Hauptsumme wird auf alle subventionsberechtigten Lehrstellen an öffentlichen Sekundarschulen gleichmäßig in nach 100 Fr. abgerundeten Beträgen verteilt. Dieser Staatsbeitrag darf jedoch das Defizit der einzelnen Sekundarschulen nicht übersteigen. Das in Berechnung fallende Defizit besteht in der Differenz zwischen den bezahlten Lehrergehalten und den Einnahmen aus Fondszinsen und Schulgeldern.

Subventionsberechtigt sind alle Lehrstellen, welche mit Hauptlehrern besetzt sind, ferner die Stellen von Hilfslehrern, Lehrerinnen der Haushaltungskunde und Arbeitslehrerinnen mit wenigstens 24 Wochenstunden Unterrichtszeit

2. An jede im Budgetjahr neugegründete Sekundarschule wird ein einmaliger Beitrag von 2000 Fr. in den Sekundarschulfonds ausbezahlt.
3. Sekundarschulen, welche Lateinkurse abhalten, erhalten an solche einen Beitrag, welcher nach Zahl der Schüler, Kurse und Stunden abgestuft wird.
4. Der allfällig bleibende Überschuß wird zu Fondsbeiträgen an die Sekundarschulen mit den relativ kleinsten Fonds verwendet, wobei der höchste

jährliche Beitrag den für eine Lehrstelle bezahlten Subventionsbetrag nicht überschreiten darf.

5. Die sämtlichen Subventionen und Beiträge werden auf Vorschlag des Erziehungsrates vom Regierungsrate festgesetzt.

Art. 3. Sekundarschulgemeinden, die während der letzten drei Jahre nichts Namhaftes zur Vermögensvermehrung oder anderweitigen Hebung ihres Schulwesens beigetragen haben, können je nach Umständen von der Staatsunterstützung teilweise oder gänzlich ausgeschlossen werden.

Art. 4. Bei Auflösung einer Sekundarschule fallen die vom Staate empfangenen Fondsbeiträge, ohne Zins, an den Staat zurück und sind, wenn innerhalb drei Jahren am gleichen Orte nicht eine neue Sekundarschule gegründet wird, zur Fondsäufnung anderer Sekundarschulen nach Art. 2 zu verwenden.

Art. 5. Das Regulativ findet erstmals Anwendung auf die Verteilung des Kredites für das Jahr 1913.

Art. 6. Das Regulativ über die Verwendung der Staatsbeiträge an die Fonds und Rechnungsdefizite der Volksschulen vom 12. Februar 1895, ist aufgehoben; ebenso werden sämtliche Beschlüsse über ausnahmsweise Subventionierung von Sekundarschulen durch die neuen Bestimmungen aufgehoben.

41. 12. Reglement für das Lehrerinnenseminar und Töchterinstitut in Aarau. (Vom 22. März 1912.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Anstalt umfaßt vier Jahreskurse.

Der Jahreskurs beginnt in der Regel im Monat Mai und schließt im April.

§ 2. Der Unterricht beginnt im Sommer um 7 Uhr, im Winter um 8 Uhr. Zwischen 12 und 2 Uhr und abends nach 6 Uhr darf kein Unterricht erteilt werden. Der Mittwoch- und der Samstagnachmittag sind frei zu halten.

§ 3. Die Anstalt hat die gesetzlichen Ferien, die möglichst in Übereinstimmung mit den übrigen Schulen von Aarau anzusetzen sind.

Ferienaufgaben dürfen nicht gegeben werden.

II. Die Schülerschaft.

§ 4. An Seminaristinnen werden nach den Bestimmungen des Schulgesetzes Stipendien verabfolgt, für deren Verteilung die Lehrerkonferenz alljährlich ihre Vorschläge macht.

Dabei werden berücksichtigt: *a.* die Vermögens- und Familienverhältnisse; — *b.* das Betragen, der Fleiß und die Leistungen.

§ 5. Die Institutsschülerinnen (Seminaristinnen inbegriffen) bezahlen ein Schulgeld von Fr. 40.— per Jahr. Für die Schülerinnen, deren Eltern weder Bürger noch Einwohner des Kantons sind, beträgt das jährliche Schulgeld Fr. 100.—.

§ 6. Die Aufnahme neuer Schülerinnen erfolgt auf Grund einer Aufnahmeprüfung und in der Regel nur bei Beginn eines Jahreskurses. Eine Aufnahmeprüfung während des Schuljahres kann durch die Seminarkommission bewilligt werden, die Kosten trägt die Aspirantin.

§ 7. Zum Eintritt in die I. Klasse sind das zurückgelegte 15. Altersjahr erforderlich und die Kenntnisse, die eine vierklassige aargauische Bezirksschule vermittelt.

Aspirantinnen für die obern Klassen haben sich über die entsprechende Vorbildung auszuweisen.

Der Anmeldung sind folgende Ausweise beizulegen: *a.* ein Geburtsschein; — *b.* die letzten Schulzeugnisse; von auswärtigen Aspirantinnen auch die Zeugnisse der untern Stufen; — *c.* eine selbstverfaßte Darstellung des Lebens- und Bildungs-

ganges; — *d.* von den Seminaristinnen ein verschlossenes ärztliches Zeugnis nach vorgeschriebenem Formular.

§ 8. Die Aufnahmeprüfung wird nach einem vom Rektor aufgestellten Programm abgehalten. Sie wird von den Fachlehrern abgenommen in Anwesenheit einer Abordnung der Seminarkommission.

Es wird geprüft: 1. Schriftlich und mündlich in Deutsch, Französisch Mathematik. — 2. Mündlich in Geographie, Geschichte und Naturkunde.

§ 9. Die aus den Abgeordneten der Seminarkommission und der Lehrerschaft konstituierte Prüfungskommission macht Vorschläge für probeweise Aufnahme oder für Abweisung.

Die definitive Aufnahme erfolgt durch die Seminarkommission, gestützt auf die Vorschläge der Lehrerkonferenz, nach Ablauf des ersten Quartals.

§ 10. Wenn die Zahl der Schülerinnen in einer Klasse 30 übersteigt, so soll in der Regel die Klasse in allen oder auch nur in einzelnen Fächern getrennt werden.

§ 11. Die Seminaristinnen haben die durch den Lehrplan obligatorisch bezeichneten Fächer zu besuchen; fakultativ sind für sie: Latein, Englisch, Italienisch, Kunstgeschichte und Stenographie.

Die Institutsschülerinnen haben mindestens drei Fächer zu besuchen, deren Wahl ihnen frei steht. Von einem einmal gewählten Fache können sie im Falle von ärztlich bescheinigter Krankheit jederzeit, sonst nur auf Schluß eines Semesters auf ein schriftliches Gesuch der Eltern hin durch das Rektorat entlassen werden.

Ist eine Seminaristin im Fall, von einem obligatorischen Fache auf kürzere oder längere Zeit sich dispensieren zu lassen, so hat sie dem Rektor zuhanden der Lehrerschaft ein motiviertes Gesuch einzureichen. Diese begutachtet das Gesuch und legt es der Seminarkommission zur Erledigung vor.

§ 12. Alle Schulabsenzen müssen schriftlich durch die Eltern oder Kostgeber entschuldigt werden. Diese Entschuldigungen sind zuerst dem Rektor, dann den Lehrern, deren Stunden versäumt worden sind, vorzuweisen und schließlich dem ersteren einzuhandigen.

Für Urlaub bis auf 3 Tage ist die Erlaubnis des Rektors, für längere Zeit die des Präsidenten der Seminarkommission einzuholen.

Dauert die Absenz wegen Krankheit oder aus andern Gründen mehr als 8 Tage, so ist dem Rektor hiervon Anzeige zu machen. Jedes unentschuldigte Wegbleiben von längerer Dauer wird als Austritt aus der Anstalt betrachtet.

§ 13. Schülerinnen, die nicht bei ihren Eltern wohnen, haben bezüglich der Wahl des Kostortes die Weisung des Rektors zu befolgen.

Schülerinnen und Kostgeber, welche Anliegen oder Beschwerden vorzubringen wünschen, haben sich ebenfalls an den Rektor zu wenden.

Die Inspektion der Kostorte wird von den Lehrerinnen besorgt.

§ 14. Disziplinarvergehen leichter Art, die während der Unterrichtszeit vorkommen, sind von den Lehrern, solche außer derselben vom Rektor abzuwandeln.

Schwerere Fälle sind durch die Lehrerkonferenz zu behandeln.

Das Recht der Wegweisung steht auf Antrag der Lehrerkonferenz nur der Erziehungsdirektion zu.

§ 15. Die Schülerinnen stehen auch außerhalb der Schule unter der Aufsicht der Lehrerschaft.

§ 16. Der Eintritt der Schülerinnen in Vereine ist nur mit der Zustimmung der Lehrerschaft gestattet.

§ 17. Die aktive Beteiligung an öffentlichen Tanzanlässen, sowie an Turn-, Gesangs- und dramatischen Aufführungen ist den Schülerinnen ohne Beisein der Eltern oder ohne Bewilligung des Rektorates untersagt.

Als öffentlich gilt der Anlaß der nicht in einem Privathause stattfindet.

§ 18. Am Schlusse jedes Quartals werden zuhanden der Eltern Zeugnisse ausgestellt.

§ 19. Vor Schluß des Schuljahres finden in den drei untern Klassen nach Weisung der Seminarkommission Schlußprüfungen oder Repetitorien statt. Die im Laufe des Jahres ausgeführten schriftlichen Arbeiten und Zeichnungen werden während derselben ausgestellt.

Den Schlußakt bildet eine öffentliche Zensur.

§ 20. Die Anträge für die Promotionen sind der Seminarkommission vorzulegen.

§ 21. Entlassungszeugnisse werden nur an solche Schülerinnen verabfolgt, welche die Anstalt wenigstens ein Jahr besucht haben, und die ihren Austritt spätestens 14 Tage vor Schluß eines Quartals anzeigen.

III. Lehrerschaft und Rektorat.

§ 22. Die für wissenschaftliche Unterrichtsfächer angestellten Lehrer sind Hauptlehrer. Sie können zu 18 bis 24 Unterrichtsstunden verhalten werden.

Der Rektor ist zu höchstens 18 wöchentlichen Stunden verpflichtet.

In Fällen, wo nur für kurze Zeit Stellvertretung nötig wird, haben die Lehrkräfte in die Lücke zu treten.

Den Lehrkräften für Kunstfächer (Hülfslehrer) werden die Stunden auf Grund der Bestimmungen des Lehrplanes zugeteilt.

§ 23. Urlaub können die Lehrer vom Rektor bis auf 3 Tage, vom Präsidenten der Seminarkommission bis auf 8 Tage erhalten. Für längern Urlaub ist das Gesuch an die Seminarkommission zu richten.

Die Lehrer haben allfällige Unterrichtsabsenzen rechtzeitig dem Rektor anzuzeigen und durch Anschlag zur Kenntnis der Schülerinnen zu bringen.

Nachdem der Stundenplan festgesetzt ist, darf kein Lehrer von sich aus Änderungen an demselben anbringen, weder im Sinne der Verlegung von Stunden, noch von Vermehrung oder Verminderung derselben.

§ 24. Über neu einzuführende Lehrmittel berichtet die Seminarkommission, gestützt auf Gutachten des Fachlehrers und Fachinspektors an den Erziehungsrat. Die betreffenden Vorschläge müssen spätestens ein Vierteljahr vor Schluß des Schuljahres eingereicht werden.

§ 25. Jeder Lehrer führt über die ihm übergebenen Lehrmittel ein fortlaufendes Inventar und legt alljährlich dem Rektor ein Verzeichnis der Neuanschaffungen vor.

§ 26. Die Hauptlehrer bilden die engere, Haupt- und Hülfslehrer zusammen die weitere Lehrerversammlung.

Erstere besammelt sich, so oft zuständige Geschäfte zu behandeln sind, letztere gegen den Schluß jedes Quartals.

Hülfslehrer können auch, wenn das Interesse ihrer Fächer es erheischt, zu den engern Lehrerversammlungen beigezogen werden.

§ 27. Jeder Lehrer ist verpflichtet, der Einladung zu einer Lehrerversammlung Folge zu leisten.

§ 28. Die weitere Lehrerversammlung hat folgende Befugnisse: — *a.* Begutachtung des vom Rektor entworfenen Stundenplanes; — *b.* Anträge auf Abänderung des Lehrplanes; — *c.* Vorschläge für die Jahresbudgets einzelner Lehrfächer und der Bibliothek; — *d.* Vorschlag zur Verteilung der Stipendien; — *e.* Abwandlung schwerer Disziplinarfälle gemäß § 14; — *f.* Ausfertigung der Quartalzeugnisse; — *g.* Vorschläge für die Aufnahme und Promotion der Schülerinnen; — *h.* Prüfung und Begutachtung aller vom Rektor und den Oberbehörden ihr zugewiesenen Gegenstände; — *i.* Vorschlag an die Erziehungsdirektion über Festsetzung der Ferien, sowie über Abhaltung der Prüfungen oder Repetitorien.

§ 29. Die engere Lehrerversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Aktuar, einen Bibliothekar, sowie zwei Mitglieder der Bibliothekskommission für die Dauer von vier Jahren.

Für zwei aufeinanderfolgende Amtsperioden kann derselbe Hauptlehrer nicht zu einem dieser Ämter verhalten werden.

§ 30. Die aus einem Vertreter der Seminarkommission und zwei Mitgliedern der Lehrerschaft bestehende Bibliothekkommission verwaltet die Bibliothek im Rahmen der eingeräumten Kredite, bestimmt die Neuanschaffungen, sowie die im Lehrerzimmer aufzulegenden Zeitschriften und erstattet jährlich einen Bericht zuhanden der Seminarkommission.

§ 31. Der Lehrer der Naturwissenschaften ist zugleich Konservator der Sammlungen und Verwalter des Schulgartens.

§ 32. Der Rektor vollzieht die Aufträge der Seminarkommission und wohnt ihren Sitzungen mit beratender Stimme bei.

Er nimmt die Anmeldungen neuer Schülerinnen entgegen und leitet die Wahl der Kostorte.

Er setzt sich mit den Eltern und Kostgebern, so oft es nötig ist, ins Einvernehmen und macht die nötigen Mitteilungen.

Er führt eine Schulchronik.

Er sorgt für die Befolgung der Vorschriften des Reglements, des Lehr- und Stundenplanes und für die Handhabung der Schuldisziplin.

Er erteilt von sich aus den Lehrern und den Schülerinnen Urlaub bis auf 3 Tage (vgl. § 12 und 23).

Er führt ein fortlaufendes Verzeichnis über die Absenzen von Lehrern und unter Mithilfe der Lehrerschaft ein solches über die Absenzen der Schülerinnen und legt ersteres vierteljährlich der Seminarkommission vor.

Für Stellvertretung im Falle von Krankheit oder sonstiger längerer Verhinderung eines Lehrers setzt er sich mit der Seminarkommission ins Einvernehmen.

Er leitet die Verhandlungen der Lehrerversammlung und führt deren Beschlüsse aus.

Er entwirft den Stundenplan und legt ihn der Lehrerversammlung und der Seminarkommission vor.

Er wacht über das Maß der Hausaufgaben und sorgt dafür, daß weder im ganzen noch in einzelnen Fächern eine Überlastung mit solchen stattfindet; kann er nicht Abhilfe schaffen, so hat er an die Seminarkommission zu berichten.

Er übernimmt die Ausfertigung des zu erstattenden Jahresberichtes.

§ 33. Dem Rektor ist ein Stellvertreter beigegeben, welcher ihn in seinen Rektoratsgeschäften unterstützt und im Verhinderungsfall vertritt.

§ 34. Der Stellvertreter des Rektors, sowie der Aktuar, der Bibliothekar, der Konservator und der Verwalter des Schulgartens werden angemessen entschädigt.

IV. Aufsichtsbehörden.

§ 35. Die Seminarkommission besteht aus dem Erziehungsdirektor und den auf Grund des Vertrages mit der Gemeinde Aarau vom 16. August 1910 gewählten Mitgliedern.

§ 36. Die Seminarkommission versammelt sich unter dem Vorsitz des Erziehungsdirektors, so oft es die Geschäfte erfordern.

§ 37. Der Rektor, bzw. sein Stellvertreter, wohnt den Sitzungen der Seminarkommission mit beratender Stimme bei. Die übrigen Lehrer können nach Gutfinden der Seminarkommission zu den Sitzungen beigezogen werden.

§ 38. Der Seminarkommission fallen folgende Geschäfte zu: *a.* Aufsicht über das Seminar hinsichtlich der Vollziehung aller bezüglichen Gesetze, Reglemente und Beschlüsse; — *b.* Überwachung des Unterrichts, des Gesundheitswesens und der Disziplin; — *c.* Verteilung der Inspektorate; — *d.* Genehmigung des Stundenplanes; — *e.* Entscheidung über Aufnahmen und Promotionen; — *f.* Wahl der Abordnung aus ihrer Mitte zu den Aufnahmeprüfungen; — *g.* Bezeichnung des Stellvertreters für den Rektor, sowie Wahl eines Mitglieds in die Bibliothek-

kommission; — *h.* Aufstellung des Voranschlages für das Staatsbudget zu-
handen der Erziehungsdirektion; — *i.* Prüfung des Jahresberichtes und der
Jahresrechnung; — *k.* Behandlung der von den Inspektoren, dem Rektor und
der Lehrerversammlung an sie gebrachten Verhandlungsgegenstände; — *l.* Ab-
wandlung von Beschwerden; — *m.* Begutachtung über die Einführung neuer
Lehrmittel (§ 24); — *n.* Erledigung von Disziplinarfällen gemäß § 14.

§ 39. Die von der Seminarkommission ernannten Fachinspektoren besuchen
den Unterricht in der Regel zweimal während eines Semesters und erstatten
der Erziehungsdirektion ihren Bericht.

Dieser Bericht wird von der Erziehungsdirektion dem betreffenden Lehrer
zur Einsichtnahme zugestellt.

**42. 13. Lehrplan für das Lehrerinnenseminar und Töchterinstitut in Aarau. (Vom
8. Mai 1912.)**

I. Deutsch.

I. Klasse (5 Stunden). — *a.* Lektüre: Epische und lyrische Gedichte, Er-
zählungen, Schilderungen, Beschreibungen usw. in Prosa. Leichtere epische und
dramatische Dichtungen. Vorbildliche Jugendschriften. — *b.* Grammatik: Syntax
des einfachen und zusammengesetzten Satzes. Interpunktionslehre. Die Aus-
sprache des Neuhochdeutschen. — *c.* Mündliche Referate im Anschluß an die Lek-
türe und über eigene Erlebnisse der Schülerinnen. Rezitationsübungen. — *d.* 14
Aufsätze, wovon die Hälfte in der Schule.

II. Klasse (5 Stunden). — *a.* Lektüre wie in I, nur mit gesteigerten An-
forderungen. Berücksichtigung der schweizerischen Literatur. *b.* Grammatik,
Flexion, Wortbildung. Schwierigeres aus der Syntax. — *c.* Wie in I. — *d.* 12 Auf-
sätze, wovon die Hälfte in der Schule.

III. Klasse (5 Stunden). — Einführung in die mittelhochdeutsche Sprache
und Literatur. Ausgewählte Partien aus den homerischen Dichtungen. Schillers
Leben und Werke.

Andere neuhochdeutsche Dichtungen und Prosawerke.

Vortrag poetischer und prosaischer Stücke. Freie mündliche Berichterstattung.
12 Aufsätze, wovon 5 in der Schule.

IV. Klasse (5 Stunden). — Lektüre klassischer Werke der zweiten Blüte-
periode. Zusammenfassung der gelegentlichen literar-geschichtlichen Mitteilungen
zu einem Überblick über die Entwicklung der deutschen Literatur. Lektüre
einer griechischen Tragödie und eines Shakespeareschen Stückes.

Einiges aus der Poetik und der Geschichte der deutschen Sprache. Vortrag
von Poesie und Prosa. Freie mündliche Vorträge. 10 Aufsätze, wovon die Hälfte
in der Schule.

II. Französisch.

I. Klasse (4 Stunden). — Wiederholung der Formenlehre, insbesondere der
unregelmäßigen Verba. Anfang der Syntax.

Lektüre leichter Stücke. Schriftliche Arbeiten im Anschluß an den Unter-
richt. Diktate.

II. Klasse (4 Stunden). — Fortsetzung und Abschluß der Syntax mit münd-
lichen und schriftlichen Übungen. Lektüre leichterer moderner Schriftwerke.
Leichte Aufsätze erzählenden und beschreibenden Inhalts. Diktate.

III. Klasse (3 Stunden). — Repetition der Grammatik. Fortsetzung der
Lektüre moderner Autoren. Leichtere Texte der klassischen Zeit. Referate und
Aufsätze, insbesondere Briefe.

IV. Klasse (3 Stunden). — Fortsetzung der Lektüre klassischer Stücke.
Proben aus den Romantikern und ihren Vorläufern, mit literargeschichtlichen
Erläuterungen. Aufsätze.

Allgemeine Bemerkung. Die Unterrichtssprache soll das Französische sein.

III. Englisch.

I. Kurs (3 Stunden). — Einführung in die Sprache auf Grund eines methodischen Übungsbuches. Einübung einer richtigen Aussprache. Schreib- und Sprechübungen.

II. Kurs (3 Stunden). — Abschluß der Grammatik. Lektüre eines leichten Prosaikers. Fortgesetzte Sprech- und Schreibübungen.

III. Kurs (2 Stunden). — Lektüre poetischer und prosaischer Stücke guter Autoren mit biographischen und literargeschichtlichen Erläuterungen. Grammatische Übungen und leichte Aufsätze (Briefe).

IV. Kurs (1 Stunde). — Lektüre schwieriger Literaturwerke. Diktate. Aufsätze.

Allgemeine Bemerkung. Die Unterrichtssprache soll das Englische sein.

IV. Italienisch.

I. Kurs (3 Stunden). — Formenlehre auf Grund eines methodischen Übungsbuches. Lektüre leichter Stücke.

II. Kurs (3 Stunden). — Fortsetzung der Formenlehre. Das Wichtigste aus der Syntax. Lektüre wie oben.

III. Kurs (2 Stunden). — Lektüre größerer Prosastücke und zusammenhängender Dichtungen. Nach Bedürfnis Erweiterung der Grammatik.

IV. Kurs (1 Stunde). — Lektüre wie in Kurs III, nach Möglichkeit mit literargeschichtlichen Erläuterungen.

Allgemeine Bemerkung. Die Unterrichtssprache soll so viel als möglich das Italienische sein.

V. Latein.

I. Kurs (3 Stunden). — Als Vorschule: Wanderung durch das alte Italien und die römische Geschichte. Lateinische Lehnwörter. Erster Gang durch die Formenlehre und Hauptregeln der Syntax an der Hand eines methodischen Übungsbuches. Lektüre leichter Stücke (Fabeln und Sagen).

II. Kurs (3 Stunden). — Wiederholung und Erweiterung der Formenlehre und Syntax, verbunden mit Übungen. Beginn zusammenhängender Lektüre, z. B. des Cornelius Nepos und Curtius Rufus. Einführung in die Poesie.

III. Kurs (2 Stunden). — Ausgewählte Partien aus Caesar und anderen geeigneten Prosaikern. Poetische Lektüre in einer Anthologie.

IV. Kurs (1 Stunde). — Fortsetzung der poetischen und prosaischen Lektüre.

*VI. Pädagogik.**A. Theorie.*

III. Klasse (4 Stunden). — Im Sommer: Einleitung (Grundbegriffe und allgemeine Übersicht. Von der Wichtigkeit der Pädagogik. Verschiedene Erziehungsfaktoren. Die Natur des Menschen. Allgemeine erzieherische Grundsätze). Geschichte der Erziehung seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts, verbunden mit Lektüre pädagogischer Meisterwerke.

Im Winter: Anthropologie und allgemeine Erziehungslehre.

Bemerkung: Die Kapitel Somatologie und Körperpflege sind den Lehrern der Naturwissenschaft, der Hygiene und der Gymnastik übertragen und werden darum hier nur kurz berührt.

Das Hauptgewicht wird gelegt auf die Beobachtung und Deutung geistiger Vorgänge, insbesondere bei Kindern, und auf die Auffindung der Gesetze für Geistesbildung.

IV. Klasse (2 Stunden). — Schulkunde, besonders des Primarschulwesens: Einrichtung und Ziele, unter Zugrundelegung der einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen. Kenntnis der obligatorischen Lehrmittel. Schulführung: Disziplin und Willensbildung; Gemütsbildung; intellektuelle Bildung.

Der Lehrstoff und die wissenschaftliche Weiterbildung des Lehrers. Allgemeine Unterrichtslehre (allgemeine Methodik, Didaktik) mit Hervorhebung der Lehrformen. Spezielle Methodik des Sprachfaches.

Bemerkung: Die Methodik der anderen Fächer der Volksschule ist Sache der Fachlehrer.

B. Praxis.

IV. Klasse. — *a.* Schulbesuche: Gruppenweise wohnen die Seminaristinnen Lektionen im Sprach- und Rechenfache bei, im Sommer in einer einklassigen, im Winter in einer mehrklassigen Abteilung der städtischen Primarschule.

Um den Betrieb von Sukzessiv- und Gesamtschulen kennen zu lernen, macht die Klasse unter Leitung des Lehrers 1 bis 2 auswärtige Schulbesuche.

b. Lehrübungen (2 Stunden): Erst in der eigenen Klasse, dann vom II. Quartal an auf allen Stufen der hiesigen Primarschule.

Den letztern geht jeweilen ein Schulbesuch in der betreffenden Klasse voraus.

VII. Religionslehre.

I. Klasse (2 Stunden). — Einführung in die Schriften des Alten Testaments, nach Möglichkeit auf Lektüre gegründet.

II. Klasse (2 Stunden). — Einführung in die Schriften des Neuen Testaments mit Lektüre, wie oben.

III. Klasse (1 Stunde). — Kirchengeschichte des ersten Zeitraumes.

IV. Klasse (1 Stunde). — Fortsetzung der Kirchengeschichte. Die wichtigsten Kulturreligionen im Überblick.

VIII. Geschichte.

I. Klasse (2 Stunden). — Einleitung: Vorbegriffe; Wesen und Formen des Staates. Alte Geschichte bis zum Untergang des weströmischen Reiches.

II. Klasse (2 Stunden). — Allgemeine Geschichte vom Untergang des weströmischen Reiches bis 1700.

III. Klasse (2 Stunden). — Allgemeine Geschichte von 1700 bis zur Gegenwart.

IV. Klasse (3 Stunden). — Schweizergeschichte. Heranziehung von Urkundenlektüre. Verfassungskunde.

In allen Klassen Betonung des Kulturgeschichtlichen. Historische Exkursionen.

IX. Kunstgeschichte.

Elemente der Kunstgeschichte, unter Benützung geeigneten Anschauungsmaterials.

III. Klasse (Winter 1 Stunde). — Altertum und Mittelalter.

IV. Klasse (Sommer 1 Stunde). — Neue Zeit.

X. Geographie.

I. Klasse (2 Stunden). — Elementare Erläuterung der Geländedarstellung in den topographischen und geographischen Karten. Globuslehre. Das Meer und seine Beziehungen zum Menschen. Länderkunde von Europa.

II. Klasse (2 Stunden). — Länderkunde der außereuropäischen Kontinente, mit besonderer Berücksichtigung der wirtschaftlich bedeutsamen Gebiete.

III. Klasse (2 Stunden). — Die Schweiz in allgemeiner Darstellung und ihre volkswirtschaftliche Stellung.

IV. Klasse (1 Stunde). — Physikalische und mathematische Geographie. Geologie: Die Veränderungen der Erdoberfläche. Vulkanismus und Gebirgsbildung. Die geologischen Zeitalter. Die Erde als Himmelskörper. Die scheinbaren und wirklichen Bewegungen der Gestirne. Der Kalender.

Exkursionen in die Umgebung zur Demonstration der geologischen Verhältnisse. (Im 2. Quartal 4 zweistündige Exkursionen.)

XI. Naturwissenschaften.

I. Klasse (3 Stunden). — *a. Botanik* (im Sommer 3, im Winter 2 Stunden): Besprechung von häufigeren Vertretern der wichtigsten einheimischen Familien der Blütenpflanzen mit besonderer Hervorhebung der biologischen Verhältnisse. Grundzüge der Anatomie und Physiologie der Pflanzen.

Besprechung der wichtigsten Gruppen der Sporenpflanzen an Hand häufiger einheimischer Formen.

b. Praktikum und Exkursionen (im Sommer 2 Stunden): Übungen im Bestimmen von Blütenpflanzen zur Einführung in die Morphologie und die Kenntnis des natürlichen Systems. Anleitung zu biologischen Versuchen und zur Anlegung eines Herbars von besonders charakteristischen Pflanzen. Einführung in die einfachste, mikroskopische Untersuchung.

Arbeiten im Schulgarten und Exkursionen in der Umgebung zu biologischen Beobachtungen und zur Erklärung der verschiedenen pflanzlichen Formationen (Wiese, Wald, Sumpf usw.). Besuch eines Torfmoors.

II. Klasse (4 Stunden). — *a. Zoologie* (3 Stunden): Besprechung der wichtigsten Tiergruppen an Hand von charakteristischen Vertretern unter steter Hervorhebung der vergleichend-anatomischen und biologischen Verhältnisse.

Der Bau und die Lebensverrichtungen des menschlichen Körpers.

b. Chemie (im Winter 2 Stunden): Besprechung einiger chemischer Elemente und ihrer Verbindungen.

III. Klasse (4½ Stunden). — *a. Physik* (2 Stunden): Mechanik der festen, flüssigen und luftförmigen Körper. Die wichtigsten Kapitel aus der Akustik und Wärmelehre.

b. Chemie und Mineralogie (2 Stunden): Stickstoff, Phosphor und Kohlenstoff. Säuren und Salze. Die wichtigsten Metallgruppen. Einige technische Prozesse (Sodagewinnung, Glas- und Porzellanfabrikation, Hochofenprozeß).

Die wichtigsten Mineralien und deren allgemeine Eigenschaften. Die verbreitetsten Gesteinsarten. Erze und Gewinnung der Metalle.

c. Praktikum (im Winter 1 Stunde, in Abteilungen): Selbständige Ausführung einfacher und wichtiger physikalischer Versuche.

Bestimmung häufiger Mineral- und Gesteinsformen.

IV. Klasse (3 Stunden). — *a. Physik* (2 Stunden): Optik, Magnetismus und Elektrizität und deren Anwendungen.

b. Chemie (im Sommer 1 Stunde): Einige Kapitel aus der organischen Chemie: Kohlenwasserstoffe und Leuchtgas. Kohlenhydrate und Gärung. Fette und Seifen. Eiweißstoffe. Nahrungs- und Genußmittel und deren elementare Untersuchung.

c. Praktikum (im Winter 1 Stunde): Anstellung von einfachen Schulversuchen unter Benützung leicht zugänglicher Apparate mit Berücksichtigung der Bedürfnisse der Volksschule.

XII. Gesundheitslehre.

IV. Klasse (1 Stunde). — Einleitung. Die Organisation der öffentlichen Hygiene. Schulhygiene (Schulhaus, Unterricht, Schulkind und Lehrpersonal). Praktische Übungen (Eintritts-Untersuchung des Schulkindes.)

Anlegung eines ersten, antiseptischen Verbandes.

XIII. Mathematik.

I. Klasse (4 Stunden). — *a. Rechnen*: Bürgerliches Rechnen. Repetition der 4 Operationen mit ganzen und gebrochenen Zahlen. Repetition der 4 Grundoperationen mit allgemeinen Zahlen, sowie der Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten. Textgleichungen.

b. Geometrie: Geometrische Formenlehre in Verbindung mit Linearzeichnen. Planimetrie I. Teil.

II. Klasse (4 Stunden). — *a.* Rechnen: Bürgerliches Rechnen. Gleichungen ersten Grades mit mehreren Unbekannten. Quadratwurzeln. Gleichungen zweiten Grades.

b. Geometrie: Planimetrie II. Teil, mit besonderer Betonung der geometrischen Aufgaben und Konstruktionen.

III. Klasse (4 Stunden). — *a.* Rechnen: Bürgerliches Rechnen und die Elemente des kaufmännischen Rechnens. Potenzen und Wurzeln. Logarithmen.

b. Geometrie: Trigonometrie. Stereometrie I. Teil.

IV. Klasse (3 Stunden). *a.* Rechnen: Arithmetische und geometrische Progressionen, Zinseszins-, Renten- und Amortisationsrechnungen. Übungen für das Schulrechnen. Ergänzungen und Repetition.

b. Geometrie: Stereometrie II. Teil. Ergänzungen und Repetition.

XIV. Buchführung.

II. Klasse (1 Stunde). — Repetition der einfachen Buchführung; die doppelte Buchführung.

XV. Kunstzeichnen.

Vorbemerkung: In allen Klassen ist Gesamtunterricht im Landschaftszeichnen zu pflegen. Dabei ist auf möglichst einfache Darstellungsweise zu achten und im übrigen auf allen Stufen die Anwendung der Farbe möglichst zu berücksichtigen.

I. Klasse (2 Stunden). — Sommer: Übungen im Zeichnen von Blättern, Blüten und Früchten (in naturalistischer und auch in ornamentaler Auffassung).

Winter: Einführung in das körperliche Zeichnen, zuerst nach runden, dann nach geradkantigen Gegenständen. Kurze Theorie der malerischen Perspektive.

II. Klasse (2 Stunden). — Sommer: Fortsetzung der in der ersten Klasse begonnenen Übungen. Zeichnen und Malen nach natürlichen Pflanzen und Blumen, möglichst in Zusammenstellung mit Vasen und Gefäßen.

Winter: Zeichnen nach Gebrauchsgegenständen, Tierzeichnen unter Benützung der naturhistorischen Sammlungen.

III. Klasse (2 Stunden). — Fortsetzung der in der II. Klasse gemachten Übungen im Zeichnen und Malen nach natürlichen Pflanzen, Blumen, Früchten u. dgl., sowie nach Gegenständen in voller Rundung, mit gesteigerten Anforderungen in Form und Farbe. Spezielle Anleitung in der Schattiertechnik. Übungen im Skizzieren mit Bleistift, Tinte und Kreide.

IV. Klasse (1½ Stunden, Sommer 2 Stunden, Winter 1 Stunde). — Sommer: Pflege des freiperspektivischen Zeichnens und Skizzierens in der Natur. Aquarellieren.

Durchs ganze Jahr: Übungen im Vorzeichnen an der Wandtafel nach den gebräuchlichen Vorlagewerken für Primarschulen. Methodik.

XVI. Schreiben.

I. Klasse (1 Stunde). — Deutsche und englische Kurrentschrift.

Fakultativ: Stenographie (1 Stunde).

II. Klasse (1 Stunde). — Kurrentschrift, Rundschrift und andere Zierschriften. Wandtafelschreiben. Methodische Anleitung zur Erteilung des Schreibunterrichtes.

XVII. Gesang und Musiktheorie.

I. Klasse (2 Stunden). — Schwellton. Durtonleiter. Durdreiklang. Treffübungen. Lautlehre. Einstimmige Lieder.

Theorie: Elementares. Intervallenlehre. Sichere Kenntnis sämtlicher Durtonleitern. Rhythmik. Taktierübungen, Musikdiktat.

II. Klasse (2. Stunden). — Fortsetzung der Treffübungen. Einführung in den zweistimmigen Gesang. Molltonleitern aller Formen. Molldreiklang. Leichte zweistimmige Lieder.

Theorie: Akkordlehre. Rhythmik. Taktierübungen, Musikdiktat.

III. Klasse (2 Stunden). — Fortsetzung der Treffübungen. Anleitung zum Vortrag einfacher Lieder. Zwei- und dreistimmige Lieder.

Theorie: Septimenakkord. Tonalität. Kadenzierung. Der vierstimmige Satz als Grundlage des zweistimmigen Satzes. Taktierübungen, Musikdiktat.

IV. Klasse (2 Stunden). — Ein- und mehrstimmige Lieder. Unisonogesang. Einzelvortrag. Intonation. Dirigierübungen. Methodik.

Theorie: Modulation. Kurzer Abriß der Formenlehre.

NB. Die zweite Stunde ist für die II., III. und IV. Klasse während des ganzen Jahres zu gemeinsamen Chorübungen zu verwenden.

In dieser Stunde soll neben der Schaffung eines Repertoires von mehrstimmigen Frauenchören den Seminaristinnen der obersten Klasse Gelegenheit geboten werden, sich im Einstudieren, Intonieren und Dirigieren von volkstümlichen Liedern praktisch vorzubilden.

XVIII. Instrumentalmusik.

Vorbemerkung: Den Schülerinnen soll Gelegenheit geboten werden, Violin-, Klavier- und Harmoniumspiel zu erlernen.

Für die Seminaristinnen ist ein Instrument obligatorisch.

Die Klavierschülerinnen der III. und IV. Klasse, soweit sie Seminaristinnen sind, haben auch das Harmoniumspiel zu üben.

A. Violinspiel.

I. Kurs. — Körperhaltung, Haltung des Instrumentes und des Bogens. Bogenführung. Einfache Strich- und Griffübungen.

II. Kurs. — Fortsetzung der technischen Studien. Übungen in den leichtern Dur- und Moll-Tonarten und deren Tonleitern. Stricharten.

III. Kurs. — Übungen in gesteigerter Schwierigkeit. Die übrigen Dur- und Molltonarten und deren Tonleitern. Enharmonische Verwechslung. Leichte Vortragsstücke in der ersten Lage.

IV. Kurs. — Einführung der Vorgerücktern in die höhern Lagen. Vortragsstücke. Liederspiel. Duette.

B. Klavierspiel.

I. Kurs. — Anschlagübungen. Artikulation. Über- und Untersetzen. Leichte ein- und zweistimmige Vortragsstückchen.

II. Kurs. — Tonleitern. Akkordbrechungen. Arpeggiomotive mit verschiedenen Spannungen. Angemessene Etüden und Vortragsstücke.

III. Kurs. — Fortsetzung der technischen Studien. Skalengänge mit chromatischen Fülltönen. Sonatinen. Liederspiel.

IV. Kurs. — Etüden zur Ausbildung des rhythmischen Gefühls und des Vortrages (Pedalgebrauch, Dynamik, Phrasierung). Leichtere Sonaten, Variationen usw.

C. Harmoniumspiel.

III. Klasse. Einführung in die Technik des Instrumentes. Dreistimmige Lieder und Choräle.

IV. Klasse. — Studium und Avista-Spiel von vierstimmigen Chorälen und schwierigeren Harmoniumkompositionen. Anleitung zum Transponieren.

Allgemeine Bemerkung. Der gesamte Instrumental-Unterricht wird gruppenweise erteilt. Die Gruppen dürfen höchstens vier Schülerinnen zählen und erhalten je eine Wochenstunde Unterricht.

Den Schülerinnen, welche zu Hause nicht über ein Klavier oder Harmonium verfügen, wird in der Schule Gelegenheit zum Üben gegeben.

Fakultativ: Für Vorgerücktere, die sich noch weiter auf dem von ihnen gewählten Instrument ausbilden wollen, wird hiefür Gelegenheit in der Weise geboten, daß sie gegen eine von der Seminarkommission festzusetzende mäßige Gebühr eine halbe Wochenstunde erhalten können. Die Zahl der Teilnehmerinnen bestimmt jeweilen die Seminarkommission.

XIX. Turnen.

I. Klasse (2 Stunden). — Ordnungs-, Frei- und Stabübungen, Schritt- und Hüpfarten der I. und II. Stufe; Gerätübungen. Turnspiele.

II. Klasse (2 Stunden). — Ordnungs-, Frei- und Stabübungen, Schritt- und Hüpfarten der III. und IV. Stufe; Langstab- und Keulenübungen; Geräteübungen. Turnspiele.

III. Klasse (3 Stunden). — Fortsetzung des in der II. Klasse behandelten Übungsstoffes; Kommandierübungen; theoretische Belehrungen; Turnspiele.

IV. Klasse (3 Stunden). — Fortsetzung des praktischen Turnens: Turnspiele, Einführung in die Methodik des Mädchen- und Knabenturnens der I. und II. Stufe. Lehrübungen im gegenseitigen Unterricht mit Mädchen- und Knabenklassen der Gemeindeschulen.

In allen Klassen sollen, wenn die Witterung und Umstände es erlauben, an Stelle der formalen Turnübungen freie Leibesübungen treten, wie Ausmärsche, Eislauf, Schlitteln, Schwimmen etc.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Für Seminaristinnen sind obligatorisch: Deutsche Sprache und Literatur. — Französische Sprache und Literatur. — Pädagogik und Methodik mit praktischen Lehrübungen. — Religionslehre und Kirchengeschichte. — Weltgeschichte und Schweizergeschichte nebst Verfassungskunde. — Allgemeine und Schweizergeographie. — Naturgeschichte, Physik und Chemie. — Gesundheitslehre. — Mathematik und Buchführung. — Zeichnen. — Schreiben. — Gesang. — Instrumentalmusik. (Ein Instrument.) — Turnen.

Ausnahmsweise können einzelne musikalisch unbegabte Schülerinnen nach Antrag der Lehrerkonferenz durch die Seminarkommission vom Unterricht in Violin- und Klavierspiel befreit werden.

2. Fakultative Fächer sind: Englisch, Italienisch, Lateinisch, Stenographie, Kunstgeschichte und ein zweites Instrument.

Der Besuch fakultativer Fächer durch Seminaristinnen unterliegt der Genehmigung der Lehrerkonferenz. Es ist ihnen von den drei Fremdsprachen Englisch, Italienisch und Lateinisch in der Regel nur eine gestattet, keinesfalls darf die Zahl der fakultativen Wochenstunden sechs überschreiten.

3. Die Institutsschülerinnen haben mindestens drei Fächer zu besuchen, deren Wahl ihnen frei steht. Von einem einmal gewählten Fache können sie im Falle von ärztlich bescheinigter Krankheit jederzeit, sonst nur auf Schluß eines Semesters auf ein schriftliches Gesuch der Eltern hin durch das Rektorat entlassen werden.

4. Unterrichtssprache ist, ausgenommen die Stunden für neue Fremdsprachen, das Schriftdeutsche.

In allen Fächern soll auf richtigen mündlichen und schriftlichen Ausdruck und in sämtlichen schriftlichen Arbeiten strenge auf eine gute und saubere Handschrift gehalten werden.

5. Diktieren des Lehrstoffes oder schriftliches Ausarbeitenlassen des Vortrages ist nicht statthaft. Dem Unterrichte sollen, wo es erforderlich ist, geeignete Lehrbücher zugrunde gelegt werden.

Über neu einzuführende Lehrmittel berichtet die Seminarkommission, gestützt auf Gutachten des Fachlehrers und Fachinspektors an den Erziehungsrat. Die betreffenden Vorschläge müssen spätestens ein Vierteljahr vor Schluß des Schuljahres eingereicht werden.

6. Der Stundenplan soll so angelegt werden, daß Arbeit und Erholung, anstrengende und leichtere Stunden abwechseln.

Zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden sind Pausen von 10—15 Minuten einzuschalten.

Mindestens zwei Nachmittage wöchentlich sollen schulfrei sein.

Der Entwurf des Stundenplanes ist jeweilen der Lehrerkonferenz zur Einsicht und Begutachtung vorzulegen und alsdann der Seminarkommission zu unterbreiten.

7. Schriftliche Hausaufgaben dürfen nur in den Sprachfächern und in Mathematik gegeben werden. In den Realien sollen sich die Aufgaben außerhalb der Schulzeit auf die mündliche Repetition des Unterrichtes beschränken.

Um ein Übermaß zu vermeiden, haben die betreffenden Lehrer jedes Semester Erhebungen anzustellen und sich miteinander zu verständigen.

Ferien, Sonn- und Feiertage sind den Schülerinnen durch keine Schularbeiten zu schmälern.

8. Der Rektor wacht über genaue Innehaltung sowohl der Unterrichtszeit als auch der Pausen, ebenso darüber, daß weder im ganzen noch in einzelnen Fächern eine Überlastung mit Hausaufgaben stattfindet.

Übersicht der obligatorischen Stunden.

Fächer	Klasse I	Klasse II	Klasse III	Klasse IV	Total
	I	II	III	IV	
Deutsch	5	5	5	5	20
Französisch	4	4	3	3	14
Pädagogik	—	—	4	4	8
Religionslehre	2	2	1	1	6
Geschichte	2	2	2	3	9
Geographie	2	2	2	1	7
Naturwissenschaften	3 $\frac{1}{2}$	4	4 $\frac{1}{2}$	3	15
Gesundheitslehre	—	—	—	1	1
Mathematik	4	4	4	3	15
Buchführung	—	1	—	—	1
Kunstzeichnen	2	2	2	1 $\frac{1}{2}$	7 $\frac{1}{2}$
Schreiben	1	1	—	—	2
Gesang	2	2	2	2	8
Instrumentalunterricht	1	1	1	1	4
Turnen	2	2	3	3	10
	30 $\frac{1}{2}$	32	33 $\frac{1}{2}$	31 $\frac{1}{2}$	127 $\frac{1}{2}$

Übersicht der fakultativen Stunden.

Englisch	3	3	2	1	9
Italienisch	3	3	2	1	9
Latein	3	3	2	1	9
Kunstgeschichte	—	—	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	1
Stenographie	1	—	—	—	1

Dieser Lehrplan tritt an die Stelle desjenigen vom 26. März 1908.

48. 14. Lehrplan der thurgauischen Kantonsschule in Frauenfeld. (Vom 9. März 1912.)

Lehrplan der Industrieabteilung.

Fächer	I.	II.	III.	IV. t.	IV. m.	V. t.	V. m.	VI.	VII.
Religion	2	2	2	1	1	—	—	—	—
Deutsch	6	5	4	3	3	4	4	3	2
Französisch	5	5	3	4	4	4	4	3	3
Englisch	s. d. Bemerkung			{3	{3	{3	{3	{3	{3
Italienisch				{3	{3	{3	{3	{3	{3
Korrespondenz	—	—	—	—	1	—	3	—	—
Geschichte	2	2	2	2	2	2	2	3	2
Geographie	2	2	2	2	2	2	2	—	—
Math. Geographie	—	—	—	—	—	—	—	S2	—
Arithmetik	4	3	3	2	3	—	2	—	—
Buchhaltung	—	—	—	—	2	—	1	—	—
Handelslehre	—	—	—	—	1	—	1	—	—
Algebra	—	—	2	3	2	2	1	2	2
Planimetrie	—	2	S3 W2	S2	—	—	—	—	—
Stereometrie	—	—	—	2	—	S2	—	—	—
Trigonometrie	—	—	—	W2	—	2	—	—	—
Darstellende Geometrie	—	—	—	—	—	S2 W3	—	2	2
Übungen z. d. G.	—	—	—	—	—	—	—	S2 W3	2
Praktische Geometrie	—	—	—	—	—	—	—	S2	—
Analytische Geometrie	—	—	—	—	—	—	—	W3	2
Naturkunde	2	2	1	3	2	3	—	—	2
Physik	—	—	3	—	—	3	—	3	4
Chemie	—	—	—	—	2	—	2	S5 W3	4
Chemisches Laboratorium	—	—	—	—	—	—	—	W2	2
Linearzeichnen	—	W2	2	2	—	—	—	—	—
Freihandzeichnen	2	2	2	2	2	2	2	—	—
Schreiben	1	1	1	—	1	—	1	—	—
Gesang	2	2	2	2	2	—	—	—	—
Turnen	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Fechten	—	—	—	—	—	W2	W2	W1	—
Militärische Übungen	S2	S2	S2	S2	S2	S2	S2	S2	S2
Total { S	32	32	36	37	37	35	35	34	34
W	30	32	33	35	35	34	35	33	—

Bemerkungen.

1. In der IV.—VII. techn. Klasse ist Englisch oder Italienisch nach der Wahl des Schülers obligatorisches Fach.

2. Fakultative Fächer sind: Englisch (resp. Italienisch) IV.—VII. techn. Klasse je 3 Stunden wöchentlich; Gesang V.—VII. Klasse je 2 Stunden; Stenographie I. und II. Kurs III.—VII. Klasse je 2 und 1 Stunden; Freihandzeichnen I.—VII. Klasse 2 Stunden im Winter; Religion VII. Klasse 1 Stunde.

Lehrstoff.

I. Klasse.

1. Ev. Religion. Biblische Geschichte des Alten Testaments. 2 Std.
2. Kath. Religion. Die Sakramente. Allgemeine Sittenlehre. 2 Std.
3. Deutsch. Kenntnis der Wortarten und Satzglieder. Übungen in der Rechtschreibung und im mündlichen Ausdruck. Lektüre prosaischer und poetischer Stücke. Memorieren. Diktate. Aufsätze. 5 Std.
- Ind.-Klasse allein. Grammatische und orthographische Übungen. 1 Std.
4. Französisch. Formenlehre und einfache Satzbildung. Mündliche und schriftliche Übersetzungen. (Übungen.) Diktate. Memorieren. 5 Std.

5. Geschichte. Alte Geschichte und mittlere Geschichte bis zu Karl dem Großen. 2 Std.
6. Geographie. Grundbegriffe der mathematischen und der physikalischen Geographie. Die fremden Erdteile. 2 Std.
7. Rechnen. Gemeine Brüche und Dezimalbrüche. Das metrische System. Bürgerliche Rechnungsarten. Kopfrechnen. Einfache Rechnungsführung. 4 Std.
8. Naturgeschichte. Im *Sommer*: Beschreibung einzelner Vertreter der einheimischen Tierwelt. Im *Winter*: Elementares über den Bau des menschlichen Körpers. 2 Std.
9. Freihandzeichnen. Übung der Elementarformen: Rechteck, Kreis, Ellipse, Eiform etc. beim Zeichnen einfacher Gegenstände nach der Natur. Gedächtniszeichnen. Material: Blei- und Farbstift. 2 Std.
10. Schreiben: Deutsche und englische Kurrentschrift. 1 Std.
11. Gesang. Tonmaterial, Tonschrift, Noten- und Pausenwerte, Taktarten, Dur-Tonleiter, Aussprache. Ein- und zweistimmige Lieder. 2 Std.
12. Turnen. Ordnungs- und Freiübungen. Übungen an Hang- und Stützgeräten. Sprünge. Volkstümliche Übungen und Spiele. 2 Std.

II. Klasse.

1. Ev. Religion. Leben und Lehre Jesu. 2 Std.
2. Kath. Religion. Allgemeine und besondere Sittenlehre. 2 Std.
3. Deutsch. Repetition der Wortlehre. Eingehendere Behandlung der Satzglieder. Haupt- und Nebensätze. Interpunktionsübungen. Schwierigere prosaische und poetische Lesestücke. Sprech- und Memorierübungen. Aufsatz: Erzählungen, Beschreibungen, Geschäftsaufsätze und Geschäftsbriefe. Diktate. 4 Std.

II. Ind.-Klasse allein: Grammatikalische Übungen und Interpunktionslehre. 1 Std.

4. Französisch. Abschluß der Formenlehre. Mündliche und schriftliche Übersetzungen. Sprechübungen. Memorieren. Diktate. 5 Std.
5. Geschichte. Mittlere und neuere Geschichte. 2 Std.
6. Geographie. Die Länder Europas. 2 Std.
7. Rechnen. Proportionen. Bürgerliche Rechnungsarten. Längen- und Flächenberechnungen. Einfache Buchführung. 3 Std.
8. Planimetrie. Einleitung. Parallele und Winkel. Die Kongruenz der Dreiecke. Das Viereck. Konstruktions- und Übungsaufgaben. 2 Std.
9. Naturgeschichte. Die wichtigsten Gefäßpflanzen mit besonderer Berücksichtigung der Biologie. Übersicht über die Kryptogamen. Bau- und Leben der Pflanze. Exkursionen. 2 Std.
10. Linearzeichnen. Anleitung zum Gebrauch der Instrumente. Planimetrische Konstruktionen. Flächenmalen. W 2 Std.
11. Freihandzeichnen. Pflanzenzeichnen nach der Natur. Verwendung gezeichneter Formen zu einfachen Entwürfen. Flachornamente. Material: Bleistift und Aquarellfarben. 2 Std.
12. Schreiben. Rundschrift. Repetition der deutschen und der englischen Kurrentschrift. 1 Std.
13. Gesang. Intervalle. Die verschiedenen Oktaven. Treffübungen. Zwei- und dreistimmige Lieder. 2 Std.
14. Turnen. Ordnungs- und Freiübungen ohne und mit Belastungen der Hand. Übungen im Hang und im Stütz. Einfache und angewandte Sprünge. Volkstümliche Übungen und Spiele. 2 Std.

III. Klasse.

1. Ev. Religion. Apostolisches Zeitalter und das Wichtigste aus der Kirchengeschichte. 2 Std.

2. Kath. Religion. Die Begründung des Glaubens. Das Dasein Gottes. Die Person Christi. Die katholische Kirche. 2 Std.

3. Deutsch. Repetition der Formenlehre. Lehre vom einfachen und vom zusammengesetzten Satz. Analysieren. Orthographie und Interpunktion. Lektüre prosaischer und epischer Stücke. Einiges über Metrik im Anschluß an das Gelesene. Sprech- und Memorierübungen, Dispositionen, Inhaltsangaben, Beschreibungen, Vergleichen, Charakterzeichnungen, Briefe. 4 Std.

4. Französisch. Wiederholung der Formenlehre. Mündliche und schriftliche Übungen. Das Wichtigste aus der Syntax. Sprechübungen. Lektüre leichter Lesestücke. Memorierübungen. Extemporalien. 3 Std.

5. Geschichte. Vaterländische Geschichte. Grundzüge der Bundesverfassung. 2 Std.

6. Geographie. Einführung in die Kartenkenntnis. Landeskunde der Schweiz. 2 Std.

7. Arithmetik. Kettensatz, Münzrechnungen, Warenrechnungen, Zinseszinsrechnungen. Körperberechnungen. Einfache Buchführung mit den Elementen der Wechsellehre. 3 Std.

8. Algebra. Die 4 Spezies mit allgemeinen Zahlen. Die Grundoperationen mit algebraischen Brüchen. Multiplikation und Division von Polynomen. Ausziehen der Quadratwurzel aus dekadischen Zahlen. Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten. Eingekleidete Aufgaben. 2 Std.

9. Planimetrie. Der Kreis. Gleichheit und Ähnlichkeit der geradlinigen Figuren. Teilung, Verwandlung und Ausmessung der Figuren. S 3, W 2 Std.

10. Physik. Elementarkurs. 3 Std.

11. Naturgeschichte. Mineralogie. Die wichtigsten Mineralien mit Berücksichtigung ihrer industriellen und landwirtschaftlichen Bedeutung. 1 Std.

12. Linearzeichnen. Planimetrische Konstruktionen: Lösung geometrischer Aufgaben und Aufzeichnung einfacher Kurven. Projektionslehre: Zeichnen geometrischer Körper und technischer Objekte nach Modellen. 2 Std.

13. Freihandzeichnen. Einführung in die Perspektive. Darstellung von geometrischen Körpern und verschiedenartigen Gebrauchsgegenständen nach der Natur mit Berücksichtigung der Farbe und der Beleuchtungserscheinung. 2 Std.

14. Schreiben. Rundschrift und römische Kursivschrift. 1 Std.

15. Gesang. Die Moll-Tonarten, Moll-Tonleitern, Dur- und Moll-Dreiklänge. Modulation. Die verschiedenen Tonschlüssel. Stimmregister. Dreistimmige und vierstimmige Lieder. 2 Std.

16. Turnen. Ordnungs- und Freiübungen ohne und mit Belastung der Hand. Übungen an Hang- und Stützgeräten. Angewandte Sprünge. Laufen, Heben, Werfen, Spiele. 2 Std.

IV. Techn. und merk. Klasse gemeinsam.

1. Ev. Religion. Genauere Einführung in die Kirchengeschichte. Bibelkunde. 1 Std.

2. Kath. Religion. Kirchengeschichte. 1 Std.

3. Deutsch. Grammatik: Repetition der gesamten Wort- und Satzlehre. Lehre von den Perioden. Die wichtigsten Sätze aus der Stillehre. Verslehre: Rhythmische Bewegung und Lautung des Verses. Einfache Verse und Strophen. Lektüre. Im Anschluß an die Lektüre Sprech- und Disponierübungen, kleinere Vorträge. Schriftliche Arbeiten. 3 Std.

4. Französisch. Syntax. Mündliches und schriftliches Übersetzen zusammenhängender Stücke. Lektüre schwierigerer Lesestücke oder eines leichtern Schriftstellers. Sprechübungen. Memorierübungen. Extemporalien. Diktate. 4 Std.

*5. Englisch. Übungen zur Aussprache. Einführung in die Formenlehre und Syntax. Umformungen und Rückübersetzungen. Diktate. Extemporalien. Lektüre leichter Lesestücke. Memorierübungen. 3 Std.

*6. Italienisch. Siehe allgemeine Fächer. 3 Std.

7. Geschichte. Geschichte des Altertums, mit besonderer Berücksichtigung der Kulturverhältnisse. 2 Std.

8. Geographie. Physische und politische Geographie Europas, speziell der Länder Zentral- und Westeuropas. 2 Std.

9. Gesang. Repetition der Theorie. Harmonielehre. Drei- und Vierklänge mit deren Umkehrungen. Generalbaßschrift. Kontrapunkt. Kanon. Fuge. Singübungen, Lieder und Arien mit Klavierbegleitung. Vier- und mehrstimmige Männerchöre. 2 Std.

10. Turnen. Frei-, Ordnungs- und Laufübungen. Übungen an Geräten. Spiele. 2 Std.

IV. Techn. Klasse allein.

1. Rechnen und Buchhaltung. Warenrechnungen. Einführung in die Kontokorrente. Doppelte Buchhaltung. 2 Std.

2. Arithmetik und Algebra. Wiederholung der vier Operationen erster und zweiter Stufe unter dem Gesichtspunkte einheitlichen Aufbaues. Die Operationen 3. Stufe: Potenzen, Wurzeln und Logarithmen. Gleichungen 1. Grades mit mehreren Unbekannten. 3 Std.

3. Planimetrie (*Sommersemester*). Allgemeine Repetition. Teilverhältnisse mit Anwendung auf die Theorie der Transversalen, der Ähnlichkeitspunkte und -Axen. 2 Std.

4. Stereometrie. Gegenseitige Lage von Punkten, Geraden und Ebenen im Raum. Polyeder, Zylinder und Kegel. 2 Std.

5. Trigonometrie (*Wintersemester*). Die trigonometrischen Funktionen im rechtwinkligen Dreieck. Angewandte Aufgaben. Die trigonometrischen Funktionen im Koordinatensystem. 2 Std.

6. Naturgeschichte. Im *Sommersemester*: Botanik. Beschreibung und Bestimmung von Vertretern der wichtigsten Phanerogamenfamilien mit Berücksichtigung der Biologie. Natürliches System. Im *Wintersemester*: Zoologie. Vergleichende Charakteristik der Wirbeltierklassen. 3 Std.

7. Linearzeichnen. Planschriften. Graphisches Rechnen. Graphische Übungen auf dem Gebiete der Planimetrie, Trigonometrie und Stereometrie. 2 Std.

8. Freihandzeichnen. *Sommersemester*: Fortsetzung des perspektivischen Zeichnens im Freien. Wiedergabe einfacher architektonischer und landschaftlicher Motive. *Wintersemester*: Zeichnen und Malen nach Gebrauchsgegenständen, Schmetterlingen, ausgestopften Vögeln etc. Gipszeichnen. 2 Std.

IV. Merk. Klasse allein.

1. Französisch. Handelskorrespondenz. 1 Std.

2. Arithmetik. a. Gold- und Silberrechnungen. Münzrechnungen. Wechselrechnungen. Terminrechnungen. Berechnung der Zinse im Kontokorrent. 3 Std.

b. Algebra: Potenzen. Wurzelgrößen, Logarithmen. Zinseszins- und Rentenrechnungen. 2 Std.

c. Buchhaltung: Erklärung des Systems der doppelten Buchhaltung an kleineren Geschäftsgängen. Amerikanische und italienische doppelte Buchhaltung. 2 Std.

d. Handelslehre: Wechsellehre. Der lateinische Münzbund. 1 Std.

* Anmerkung. Für die IV.—VII. techn. Klasse ist Englisch oder Italienisch (nach freier Wahl des Schülers) obligatorisch; die IV. merk. hat Unterricht in Englisch oder Italienisch, die V. merk. in beiden Sprachen zu nehmen.

3. Chemie. Elementare Behandlung einzelner Abschnitte der anorganischen Chemie. 2 Std.

4. Naturgeschichte. *Sommersemester*: Botanik. Beschreibung technisch wichtiger Pflanzen unter Berücksichtigung von Biologie und Anatomie. Übungen im Bestimmen. *Wintersemester*: Zoologie: Anthropologie. 2 Std.

5. Freihandzeichnen. *Sommersemester*: Fortsetzung des perspektivischen Zeichnens im Freien. Wiedergabe einfacher architektonischer und landschaftlicher Motive. *Wintersemester*: Zeichnen nach Gebrauchsgegenständen, Naturformen, Gipsmodellen. Skizzieren. Ornamentzeichnen. Übungen in der Zusammenordnung verschiedener Farbtöne. Einfache Entwürfe. 2 Std.

6. Schreiben. Gotische Schrift. Wiederholung der früher eingeübten Schriften. 1 Std.

V. Techn. und merk. Klasse gemeinsam.

1. Deutsch. Grammatik: Rückblicke auf die gesamte Wort-, Satz- und Stillehre. Lehre von der Wortbildung. Poetik: Bilder und Figuren. Einführung in die Literaturgeschichte. Lektüre: Schwierigere Prosa. Balladen und Romanzen. Gesänge aus den homerischen Epen und dem Nibelungenlied. Leichtere Dramen. Vorträge und Aufsätze. 4 Std.

2. Französisch. Fortsetzung der Syntax mit mündlichen Übersetzungen. Lektüre leichterer französischer Schriftsteller. Anleitung zum mündlichen Gebrauch der Sprache. Memorieren leichterer poetischer Stücke. 4 Std.

3. Englisch (s. d. Anmerkung S. 172). Abschluß der Formenlehre. Systematische Zusammenfassung der Syntax. Übersetzung zusammenhängenden Stoffes. Lektüre einzelner schwierigerer Lesestücke oder eines Prosaiikers. Im Anschluß: Zahlreiche Sprechübungen. Memorieren von Gedichten. 3 Std.

4. Italienisch (s. d. Anmerkung S. 172). Grammatik: Kurze Übersicht der Syntax mit mündlichen und schriftlichen Übersetzungen. Übersetzen leichterer zusammenhängender Stücke erzählenden oder brieflichen Inhalts. Lektüre: Schwerere Prosastücke oder ein Drama. Rezitationen. 3 Std.

5. Geschichte. Die Völkerwanderung. Das Frankenreich. Deutschland im Zeitalter der Sachsen, Franken und Hohenstaufen. Die Kreuzzüge. Zeitalter der Entdeckungen und Erfindungen. Die Renaissance. 2 Std.

6. Geographie. Allgemeine Erdkunde: Die Gesteins-, Wasser- und Luft-hülle der Erde. Beschreibung besonders wichtiger außereuropäischer Länder. 2 Std.

7. Turnen. Frei- und Marschübungen. Keulenschwingen. Dauerlauf. Übungen am Reck, Barren und Roß. Hoch- und Weitsprung. Spiele. 2 Std.

8. Fechten. Körperstellungen und Körperbewegungen. Paraden, Hiebe und Stiche, Finten, einfache Gänge. Italienische Schule. W 2 Std.

V. Techn. Klasse allein.

1. Arithmetik und Algebra. Quadratische Gleichungen mit einer und mehreren Unbekannten. Irrationale und imaginäre Zahlen. Arithmetische und geometrische Reihen. Zinseszins- und Rentenrechnungen. Kombinationslehre. Übungen mit dem Rechenschieber. 2 Std.

2. Stereometrie. *Sommersemester*: Das Dreikant. Die regulären Polyeder. Rotationskörper. 2 Std.

3. Trigonometrie. *Sommersemester*: Das allgemeine Dreieck. Angewandte Aufgaben. *Wintersemester*: Sphärische Trigonometrie mit Anwendungen auf die Erd- und Himmelskugel. 2 Std.

4. Darstellende Geometrie. Die kotierte Normalprojektion. Die Affinität. Harmonische Gruppen mit Anwendung auf das vollständige Viereck, Pol und Polare an Kreis und Ellipse. S 2, W 3 Std.

5. Naturgeschichte. Im *Sommersemester*: Botanik. Fortsetzung der Beschreibung typischer Repräsentanten unter Berücksichtigung der Kryptogamen

und mit Übungen im Bestimmen von Gefäßkryptogamen und Phanerogamen. Spezielle Botanik mit einläßlicherer Beschreibung einzelner besonders wichtiger Familien. — Anatomie und Biologie der Pflanzen. Exkursionen. Im *Wintersemester*: Zoologie. Übersichtliche Behandlung der wirbellosen Tiere in absteigender Reihenfolge. 3 Std.

6. Physik. Mechanik der festen, flüssigen und gasförmigen Körper. Wellenlehre. 3 Std.

7. Freihandzeichnen. Im *Sommersemester*: Zeichnen und Malen im Freien. Wiedergabe architektonischer und landschaftlicher Motive. Im *Wintersemester*: Zeichnen nach schwierigeren Gebrauchsgegenständen und Naturformen. Fortsetzung des Gipszeichnens. Stillehre. 2 Std.

V. Merk. Klasse allein.

1. Handelskorrespondenz, französische, englische und italienische. 3 Std.
2. Arithmetik. Effektenrechnungen. Wechselarbitrage. Warenrechnungen. Zinsberechnung im Kontokorrent (schwierigere Fälle). 2 Std.
3. Algebra. Quadratische Gleichungen. Zinseszins- und Rentenrechnungen. 1 Std.
4. Buchhaltung. Übungen im Aufstellen der Schlußbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung und in der Verbuchung verschiedener Geschäftsvorfälle. 1 Std.
5. Handelslehre. Betreibungs- und Konkursgesetz. Ausgewählte Kapitel aus dem Obligationenrecht. 1 Std.
6. Chemie und Warenkunde. Vorführung von Rohprodukten und Industrieerzeugnissen aus allen drei Naturreichen; chemische und mikroskopische Prüfung derselben. 2 Std.
7. Freihandzeichnen. Erweiterung der Übungen der IV. merk. Klasse. 2 St.
8. Schreiben. Repetition der früher eingeübten Schriften. Moderne Zierschrift mit dem Pinsel. 1 Std.

VI. Techn. Klasse.

1. Deutsch. Literaturgeschichte: Biographische Bilder aus der vorklassischen Zeit. Lessing, Goethe, Schiller. Das Drama. Einschlägige Vorträge. Schriftliche Arbeiten. 3 Std.
2. Französisch. Abschluß der Syntax. Mündliche und schriftliche Übersetzungen. Lektüre französischer Schriftsteller mit literaturgeschichtlichen Exkursen. Leichtere Aufsätze im Anschlusse an die Lektüre. Memorieren poetischer Stücke. 3 Std.
3. Englisch. Übersetzen zusammenhängenden Stoffes. Zahlreiche Sprech- und Memorierübungen. Lektüre klassischer Prosa und Poesie (z. B. Dickens) etc. Literargeschichtliche Exkurse. 3 Std.
4. Italienisch. Eingehendere Behandlung der Syntax mit mündlichen und schriftlichen Übersetzungen. Lektüre hervorragender Schriftsteller mit besonderer Berücksichtigung der Klassiker. Leichtere Aufsätze und stilistische Übungen. Memorieren von Gedichten. 3 Std.
5. Geschichte. Reformationszeitalter. Der 7jährige Krieg. Gründung des nordamerikanischen Freistaates. Französische Revolution. Die Feldzüge Napoleons. Aufkommen Deutschlands und Italiens. Deutsch-französischer Krieg. 3 Std.
6. Mathematische Geographie. Im *Sommersemester*: Die tägliche Bewegung der Himmelskugel. Die Rotation, Gestalt und Größe der Erde. Das Newtonsche Gravitationsgesetz. Die Keplerschen Gesetze. Das Sonnensystem. Die Fixsterne. 2 Std.

7. Arithmetik und Algebra. Binomischer Lehrsatz. Grundlagen der Lebensversicherung. Operationen mit komplexen Zahlen. Näherungslösungen numerischer Gleichungen. Ausführliche Behandlung des Funktionsbegriffes und der graphischen Darstellung der Funktionen. Begriff des Differentialquotienten. Anwendung desselben zur Lösung von Maxima- und Minimaufgaben. 2 Std.

8. Darstellende Geometrie. Punkt, Gerade und Ebene im Grund- und Aufrißverfahren. Elemente der Perspektive. Affinität mit Anwendung auf Prismen- und Zylinderschnitte. Beleuchtung und Durchdringung. Transformation der Projektionsebenen mit Anwendungen. Axonometrische Projektion. 2 Std.

9. Übungen zur darstellenden Geometrie. S 2, W 3 St.

10. Praktische Geometrie. Im *Sommersemester*: Die gerade Linie im Felde. Das Nivellieren. Optische Distanzmessung. Winkelmessen mit Theodolit und Übungen am Nonius. Abstecken von Kreisbogen. Vermessungstechnische Aufgaben mit Verwendung des Meßtisches. 2 Std.

11. Analytische Geometrie. Im *Wintersemester*: Punkte und Geraden in ihrer gegenseitigen Lage in der Ebene. Der Kreis. 3 Std.

12. Chemie. Einführung in die Chemie. Physikalische Chemie. Die Elemente und Verbindungen der anorganischen Chemie mit besonderer Berücksichtigung technisch wichtiger Prozesse. S 5, W 3 Std.

13. Chemisches Laboratorium. Experimente im Anschluß an den Unterrichtsstoff. W 2 Std.

14. Physik. Wärmelehre. Optik. Akustik. Magnetismus. Statische Elektrizität. 3 Std.

15. Turnen. Frei-, Marsch- und Laufübungen. Übungen an Geräten. Dauerlauf und Spiele. 2 Std.

16. Fechten. Im *Wintersemester*: Wiederholungen. Schwierigere Angriffarten. Kontrafechten. Italienische Schule. 2 Std.

VII. Techn. Klasse. (*Sommersemester*.)

1. Deutsch. Literaturgeschichte: Bilder aus dem literarischen Leben des 19. Jahrhunderts. Rückblicke. Grammatikalische Wiederholungen. Schriftliche Arbeiten. 2 Std.

2. Französisch. Übersetzen schwierigeren zusammenhängenden Stoffes mit Repetition der Grammatik. Schriftliche Arbeiten. Fortsetzung der Lektüre französischer Schriftsteller. Im Anschluß daran Aufsätze und literargeschichtliche Exkurse. 3 Std.

3. Englisch. Lektüre eines neuern Prosaschriftstellers, verbunden mit schriftlichen Übungen. Literaturgeschichtliche Exkurse. 3 Std.

4. Italienisch. Übersetzen zusammenhängenden Stoffes mit Repetition der Grammatik. Lektüre schwierigerer Prosaschriftsteller, namentlich der Neuzeit. Die Literatur in ihren Hauptvertretern. 3 Std.

5. Geschichte. Geschichte der schweizerischen Bünde. Grundzüge der Bundesverfassung. 2 Std.

6. Religion (fakultativ). Das wichtigste aus der Religionsgeschichte. Religiöse Hauptfragen der Gegenwart. 1 Std.

7. Arithmetik und Algebra. Elemente der unendlichen Reihen. Repetitionen. 2 Std.

8. Darstellende Geometrie. Die zentrische Kollineation. Die Rotationskörper. Repetition. 2 Std.

9. Übungen zur darstellenden Geometrie. 2 Std.

10. Analytische Geometrie. Die Kegelschnitte und die Funktionsgleichungen zweiten Grades. Pol und Polare der Kegelschnitte. Elemente der analytischen Geometrie des Raumes. 2 Std.

11. Naturgeschichte. Zoologie. Der menschliche Körper. Repetition der Zoologie. 2 Std.
12. Physik. Elektrizität. 4 Std.
13. Chemie und Mineralogie. Anorganische Chemie, II. Teil. Organische Chemie: Die wichtigsten Gruppen der Kohlenstoffverbindungen. Kristallographie. Die wichtigsten Mineralien. 4 Std.
14. Chemisches Laboratorium. Qualitative Analysen. Darstellung einfacher anorganischer und organischer Präparate. 2 Std.
15. Turnen. Gemeinsam mit der VI. Klasse. 2 Std.

Lehrplan des Gymnasiums.

Fächer	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.
Religion	2	2	2	1	—	—	—
Deutsch	5	4	3	3	3	3	3
Latein	9	6	6	6	6	5	5
Französisch	—	5	3	3	3	3	3
Griechisch	—	—	6	6	6	6	6
Ersatz f. Griechisch {	Deutsch	—	(2)	(2)	—	—	(1)
	Französisch	—	(1)	—	—	—	—
	Englisch	—	—	(3)	(3)	(4)	(3)
	Italienisch	—	—	—	(3)	(3)	(2)
	Rechnen	—	(3)	—	—	—	—
Freihandzeichnen	—	—	—	W (2)	—	—	—
Philosophie	—	—	—	—	—	—	2
Geschichte	2	2	2	4	3	3	2
Geographie	2	2	2	1	—	—	—
Rechnen	4	3	—	—	—	—	—
Mathematik	—	—	3	3	3	4	3
Naturkunde	—	2	—	2	3	1	1
Physik	—	—	—	—	2	2	2
Chemie	—	—	—	—	—	2	2
Freihandzeichnen	2	2	2	—	—	—	—
Schreiben	1	1	—	—	—	—	—
Gesang	2	2	2	2	—	—	—
Turnen	2	2	2	2	2	2	S 2
Fechten	—	—	—	—	—	W 2	W 2
Militärischer Unterricht	S 2	S 2	S 2	S 2	S 2	S 2	S 2
Total { S 33 35 35 35 35 33 33							
W 31 33 33 33 33 33 31							

Bemerkungen.

1) Die in Klammern gesetzten Ersatzstunden für Griechisch sind obligatorisch für die „Nichtgriechen“ aller Klassen.

2) Fakultative Fächer sind: Englisch und Italienisch IV.—VII. Klasse je 3 Std. wöchentlich. Gesang V.—VII. Klasse je 2 Std. Hebräisch VI. Klasse 3, VII. Klasse 2 Std. Stenographie III.—VII. Klasse, I. und II. Kurs, je 2 und 1 Std. Freihandzeichnen I.—VII. Klasse 2 Std. im Winter; außerdem speziell für Kandidaten der medizinischen Berufsarten: Freihandzeichnen V. Klasse 2 Std. Chemisches Laboratorium VII. Klasse 2 Std. Religion VII. Klasse 1 Std.

Lehrstoff.

I. Gymnasialklasse.

Religion, Deutsch, Rechnen, Geschichte, Geographie, Freihandzeichnen, Schreiben, Gesang und Turnen mit der I. Ind.-Klasse.

Latein. Formenlehre. Mündliche und schriftliche Übersetzungen aus dem Lateinischen ins Deutsche und aus dem Deutschen ins Lateinische. Extemporalien. 9 Std.

II. Gymnasialklasse.

Religion, Deutsch, Rechnen, Geschichte, Geographie, Botanik, Freihandzeichnen, Schreiben, Gesang und Turnen mit der II. Ind.-Klasse.

1. Latein. Fortsetzung und Abschluß der Formenlehre. Mündliche und schriftliche Übersetzungen. Extemporalien. Leichtere Lektüre, z. B. Cornelius Nepos. 6 Std.

2. Französisch. Erklärung und Einübung der Aussprache. Grammatik: Das regelmäßige Zeitwort, das Zahlwort, das Fürwort. Leichtere, meistens zusammenhängende Lesestücke dienen zur Einübung der Grammatik, zum Nacherzählen oder zu Gesprächen. Schriftliche Arbeiten zu Hause und in der Schule. 5 Std.

III. Gymnasialklasse.

Religion, Rechnen (Nichtgriechen), Geographie, Gesang, Freihandzeichnen und Turnen mit der III. Ind.-Klasse.

1. Deutsch. Sprachlehre: Der zusammenhängende Satz. Behandlung von Lesestücken mit mündlicher Wiedergabe. Übungen im freien Vortrag. Behandlung und Einprägung von Gedichten. Aufsatz: Erzählungen und Darstellungen aus dem Erfahrungskreis der Schüler und im Anschluß an das Gelesene. 3 Std.

Deutsch (Nichtgriechen). Interpunktionslehre. Repetition einzelner Kapitel der Grammatik. Lektüre größerer Erzählungen mit Wiedergabe. Vortragen von Gedichten. 2 Std.

2. Latein. Syntax mit mündlichen und schriftlichen Übungen. Repetition der Formenlehre. Lektüre: Nepos; Caesar, bellum Gallicum. 6 Std.

3. Griechisch (fakultativ). Formenlehre mit steter Anwendung und Einübung der Formen durch mündliche und schriftliche Übersetzungen aus dem Griechischen ins Deutsche und aus dem Deutschen ins Griechische. Extemporalien. 6 Std.

4. Französisch. Grammatik: Abschluß der Formenlehre. Lektüre: Fortsetzung des Lesestoffes der II. Klasse mit gleicher Behandlung. Schriftliche Arbeiten zu Hause und in der Schule. 3 Std.

Französisch (Nichtgriechen). Einübung der Grammatik. Erweiterung des Wortschatzes in Lesestücken über Gegenstände des täglichen Lebens oder durch Besprechung von Bildern. 1 Std.

5. Geschichte. Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft. Grundzüge der Bundesverfassung. 2 Std.

6. Mathematik. Planimetrie: Grundgebilde. Symmetrie. Geometrische Örter. Dreieckskonstruktionen. Kongruenz. Arithmetik und Algebra: Die ersten 4 Operationen. Gleichungen 1. Grades mit einer Unbekannten. 3 Std.

IV. Gymnasialklasse.

Religion, Gesang und Turnen mit der IV. Ind.-Klasse.

1. Deutsch. Sprachlehre: Der Periodenbau. Einführung in das Leben der Sprache. Stillehre an Hand von Lesestücken; in Verbindung damit Aufsätze in den einfacheren Stilarten: Erzählung, Beschreibung, Schilderung, Charakteristik. Übungen im freien Vortrag. Behandlung und Einprägung von Gedichten. Lektüre leichterer Dramen. 3 Std.

Deutsch (Nichtgriechen). Homer in deutscher Übersetzung. 2 Std.

2. Latein. Fortsetzung der Syntax mit mündlichen und schriftlichen Übersetzungen. Lektüre: Caesar (bellum Gallicum). Livius. Einführung in die Poesie: Phaedrus. Ovid. 6 Std.

3. Griechisch (fakultativ). Abschluß der Formenlehre. Mündliche und schriftliche Übersetzungen. Extemporalien. Lektüre: Xenophons Anabasis. 6 Std.

4. Französisch. Grammatik: Wiederholung und Ergänzung der Formenlehre. Syntax: Syntax I. Teil im Anschluß an Übersetzungen oder an die Lektüre. Schriftliche Arbeiten. Lektüre: Erzählungen, Briefe, Beschreibungen, Novellen aus einem Lesebuche oder einem leichtern modernen Schriftsteller. 3 Std.

5. Englisch. Siehe allgemeine Fächer, I. Kurs.
6. Geschichte. Geschichte der Griechen und Römer. 4 Std.
7. Geographie. Allgemeine Erdkunde mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz. 1 Std.
8. Mathematik. Algebra: Gleichungen ersten Grades mit mehreren Unbekannten. Potenzen und Wurzeln. Planimetrie: Bewegungen. Eigenschaften der Figuren. Inhaltsberechnung. Ähnlichkeit und ähnliche Lage. 3 Std.
9. Naturgeschichte. Übungen im Bestimmen von Phanerogamen. Grundzüge der Morphologie im Anschluß an mikroskopische Demonstrationen. Biologie der Pflanzen. Grundzüge der Systematik. Exkursionen. 2 Std.
10. Freihandzeichnen (Nichtgriechen). Im Wintersemester: Skizzierübungen. Zeichnen und Malen nach Gebrauchsgegenständen und Naturformen. Gipszeichnen. 2 Std.

V. Gymnasialklasse.

1. Deutsch. Einführung in die deutsche Metrik und Poetik. Geschichte der ältern deutschen Dichtung. Übungen im freien Vortrag von Gedichten und eigenen Arbeiten. Lesen von klassischen Meisterwerken und von ausgewählten Stücken der ältern deutschen Dichtung. Aufsätze im Anschluß an das Gelesene und Abhandlungen in freier Form. 3 Std.
2. Latein. Fortsetzung der Syntax. Mündliche und schriftliche Übersetzungen. Extemporalien. Lektüre: Livius, Vergil, Cicero. 6 Std.
3. Griechisch (fakultativ). Syntax. Mündliche und schriftliche Übersetzungen. Extemporalien. Lektüre: Xenophons Anabasis, Lysias, Homers Odyssee. 6 Std.
4. Französisch. Grammatik: Syntax II. Teil, wie in der IV. Klasse. Schriftliche Schularbeiten. Lektüre: Prosaschriftsteller der Neuzeit oder eine leichtere Komödie (Molière: L'avare; Sandeau: Mlle. de la Seiglière). Gedichte von Lafontaine und andern modernen Dichtern. 3 Std.
5. Englisch (Nichtgriechen). Siehe allgemeine Fächer, II. Kurs.
6. Italienisch. Siehe allgemeine Fächer, I. Kurs.
7. Geschichte. Allgemeine Geschichte des Mittelalters und Übergang zur Neuzeit. 3 Std.
8. Mathematik. Arithmetik und Algebra: Quadratische Gleichungen. Logarithmen. Ebene. Trigonometrie. 3 Std.
9. Naturgeschichte. Zoologie: Die Tierstämme in aufsteigender Linie und vom biologischen Gesichtspunkte aus. Anthropologie. 3 Std.
10. Physik. Mechanik der festen, flüssigen und gasförmigen Körper. Wellenlehre. 2 Std.
11. Freihandzeichnen (fakultativ). Im Sommersemester: Zeichnen im Freien. Wiedergabe architektonischer und landschaftlicher Motive. Im Wintersemester: Skizzierübungen. Zeichnen und Malen nach Gebrauchsgegenständen und Naturformen. Gipszeichnen. 2 Std.

VI. Gymnasialklasse.

Turnen mit der VI. techn. Klasse.

1. Deutsch. Geschichte der neuern deutschen Literatur bis in die klassische Blütezeit. Lesen von klassischen Meisterwerken. Aufsätze und freie Vorträge. 3 Std.
2. Latein. Fortsetzung der Syntax. Übersetzen zusammenhängender Lesestücke. Lektüre: Sallust; Horaz, Oden und Epoden. 5 Std.
3. Griechisch (fakultativ). Abschluß und Repetition der Syntax mit mündlichen und schriftlichen Übersetzungen. Lektüre: Homers Ilias, Demosthenes, Thukydides, Plato, Euripides, Sophokles. 6 Std.

4. Französisch. Grammatik: Wiederholung der Syntax mit Übersetzung zusammenhängender Stücke. Schriftliche Schularbeiten meistens aus den behandelten Übersetzungen, gelegentlich freie Arbeiten. Lektüre: Schwierigere Schriftsteller der Neuzeit oder kursorische Lektüre eines leichteren Romans mit Verwendung zum Nacherzählen. Eine klassische Tragödie (Racine), ganz oder einzelne Akte. Schwierigere Gedichte. 3 Std.

5. Englisch (Nichtgriechen). Abschluß der Formenlehre. Systematische Behandlung der Syntax. Lesen hervorragender Werke der modernen Literatur. Klassiker der ältern Zeit. Konversations- und Memorierübungen. Übersetzungen und stilistische Übungen. Aufsätze und Briefe. Lernen von Dialogen und Gedichten. 4 Std.

6. Italienisch. Siehe allgemeine Fächer, II. Kurs.

7. Hebräisch (fakultativ). Laut- und Formenlehre. Schriftliche Einübung der Formen. Lektüre: Leichtere historische Stücke. 3 Std.

8. Geschichte. Allgemeine Geschichte der neuern Zeit. 3 Std.

9. Mathematik. Arithmetik und Algebra: Arithmetische und geometrische Reihen. Zinseszins- und Rentenrechnung. Stereometrie. 4 Std.

10. Chemie und Mineralogie. Einleitung in die Chemie. Die Elemente und die wichtigsten Verbindungen der anorganischen Chemie. Kristallographie und wichtigere Mineralgruppen. 3 Std.

11. Physik. Wärmelehre. Optik. 2 Std.

12. Fechten. Wie V. techn. Klasse. W 2 Std.

VII. Gymnasialklasse.

Turnen mit der VII. techn. Klasse.

1. Deutsch. Geschichte der deutschen Literatur, besonders im 19. Jahrhundert, mit Berücksichtigung der schweizerischen Dichter. Vorträge, Aufsätze und Entwürfe. Besprechung von Meisterwerken auf Grund häuslicher Lektüre. 3 Std.

Deutsch (Nichtgriechen). Lektüre griechischer Dichter, besonders der Tragiker, in deutscher Übersetzung. 1 Std.

2. Latein. Repetition der Syntax. Übersetzen zusammenhängender Stücke. Lektüre: Horaz, Satiren und Episteln; Cicero; Tacitus; Lyriker; Terenz und Plautus. 5 Std.

3. Griechisch (fakultativ). Lektüre: Sophokles, Euripides, Plato, Demosthenes, Lyriker. 6 Std.

4. Französisch. Grammatik wie in der VI. Klasse. Leichtere Aufsätze. Lektüre: Schwierigere Schriftsteller der Neuzeit (Taine, Daudet) oder leichtere Prosa zum Nacherzählen. Eine Komödie von Molière (Tartuffe, Femmes savantes, Précieuses ridicules). Gedichte von Schriftstellern des XIX. Jahrhunderts. Kurze Übersicht über die französische Literatur seit Corneille. 3 Std.

5. Englisch (Nichtgriechen). Repetition der Formenlehre und Syntax. Übersicht über die Literaturgeschichte seit Chaucer. Lesen ganzer Werke oder charakteristischer Bruchstücke mit gelegentlichem Nacherzählen. Stilistische und Übersetzungsübungen. Freie Aufsätze. Briefe. Extemporalien. Konversation. 3 Std.

6. Italienisch (Nichtgriechen). Lektüre schwierigerer Prosaschriftsteller mit spezieller Berücksichtigung der Neuzeit. Übersetzen und Erklärung poetischer Stücke. Literarische Exkurse. 2 Std.

7. Hebräisch (fakultativ). Repetition und Vervollständigung der Formenlehre. Abschnitte aus der Syntax. Schriftliche und mündliche Übersetzungen. Lektüre: Historische und poetische Stücke. 2 Std.

8. Religion (fakultativ). Das Wichtigste aus der Religionsgeschichte. Religiöse Hauptfragen der Gegenwart. 1 Std.

9. Geschichte. Allgemeine Geschichte der neuesten Zeit. Historische Einführung in das soziale und politische Leben der Schweiz. 2 Std.

10. Philosophie. Einleitung in die Philosophie. Logik und Erkenntnistheorie. 2 Std.

11. Mathematik. Arithmetik und Algebra: Binomischer Lehrsatz. Funktionsbegriff und Darstellungsmethoden der Funktionen. Begriff des Differentialquotienten. Analytische Geometrie der Ebene: Punkt, Gerade, Kreis und Elemente der Kegelschnitte. Astronomische Geographie: Grundzüge der historischen Entwicklung. 3 Std.

12. Physik. Optik. Akustik. Magnetismus. Elektrizitätslehre. 2 Std.

13. Chemie. Fortsetzung und Abschluß der anorganischen Chemie. Abriß der organischen Chemie. Fakultativ: Übungen im chemischen Laboratorium. 2 Std.

14. Geologie. Elemente der Petrographie. Dynamische und historische Geologie. 1 Std.

15. Fechten. Wie VI. techn. Klasse. W 2 Std.

Allgemeine Fächer.

Englisch.

I. Kurs. Einführung in die englische Sprache auf Grund phonetischer Belehrung. Auswendiglernen kleiner Lesestücke mit anschließender Behandlung der Formenlehre und Übung im Übersetzen. Sprechübungen. Lernen von Gedichten.

II. Kurs. Vervollständigung und systematische Behandlung der Formenlehre in Verbindung mit den Elementen der Syntax. Lesen größerer Lesestücke im Stile der Umgangssprache. Übersetzungs- und Sprechübungen. Lernen von Gedichten.

Italienisch.

I. Kurs. Formenlehre bis zu den unregelmäßigen Verben. Mündliche und schriftliche Übersetzung einzelner Sätze und leichten erzählenden Stoffes. Lektüre leichter Lesestücke. Memorierübungen.

II. Kurs. Beendigung der Formenlehre. Kurze Übersicht der Syntax mit mündlichen und schriftlichen Übersetzungen. Lektüre zusammenhängender Prosastücke. Sprechübungen im Anschluß an den Lesestoff. Rezitationen.

Stenographie.

I. Kurs. In jedem Semester ein Kurs im Einigungssystem Stolze-Schrey für Schüler der Klassen III.—VII. 2 Std.

II. Kurs. Lese- und Schreibübungen mit erhöhten Anforderungen. Je ein Semester 1 Std.

Freikurs im Zeichnen. (Wintersemester.)

Übungen aus dem Lehrstoff aller Klassen, vornehmlich Zeichnen und Aquarellieren nach Naturobjekten. Einzelunterricht. 2 Std.

Instrumentalunterricht.

Der Unterricht erstreckt sich auf alle Orchesterinstrumente und Klavier; er ist fakultativ und umfaßt im Maximum 15 Stunden per Woche, so daß im ganzen je bis auf 30 Schüler daran teilnehmen können. 15 Std.

Orchester.

Leichtere Ouverturen und Symphonien und andere Orchesterstücke. Begleitung zu Chören etc. 1 Std.

Kammermusik.

Klassische und moderne Trios, Quartette, Quintette etc. 2 Std.

Militärische Übungen.

Der militärische Unterricht ist für die Schüler aller Klassen obligatorisch. Dispensationen können nur auf Grund ärztlicher Zeugnisse erfolgen. Zu den Übungen haben die Schüler in der vorgeschriebenen Kadettenuniform zu erscheinen.

Die Übungen finden im Sommersemester wöchentlich an einem Nachmittage während 2—2½ Stunden statt. Der Unterricht besteht in:

1) Leibesübungen, welche auf den Kadettendienst vorbereiten, für Schüler der I. Klassen.

2) Für Schüler der II.—VII. Klassen in Soldaten-, Zug- und Kompagnieschule, Gewehrkenntnis, Schießvorbereitungen, Sicherungsdienst.

3) Für die IV.—VII. Klassen außerdem in Zielschießen. Die Schießübungen finden nach dem am 9. April 1909 seitens des schweizerischen Militärdepartements erlassenen Schießprogramm für die Kadettenkorps statt.

Die V. und die VI. Industrie-, die VI. und die VII. Gymnasialklasse erhalten im Wintersemester Fechtunterricht.

44. 15. Lehrplan für das Thurgauische Lehrerseminar in Kreuzlingen. (Vom 17. Mai 1912.)

A. Allgemeines.

Der Unterricht schließt sich an die Vorbildung an, welche in den drei Jahreskursen der thurgauischen Sekundarschule erworben wird. Er hat den Zweck, den Zöglingen denjenigen Grad von allgemeiner Bildung zu vermitteln, der an andern schweizerischen Mittelschulen gefordert wird, und sie gleichzeitig zur Ausübung des Lehrerberufes an thurgauischen Primarschulen vorzubereiten. Die spezielle Berufsbildung fällt vorwiegend in die zweite Hälfte der Seminarzeit.

Der Unterricht ist in allen Fächern so zu erteilen, daß er dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft entspricht und die Zöglinge zu selbständigem Denken und Arbeiten befähigt. Es handelt sich nicht darum, ein Stoffgebiet lückenlos zu behandeln, wohl aber darum, auf anregende Weise in dasselbe einzuführen und das Interesse an seinen Problemen und deren Lösung zu wecken. Für die Stoffauswahl im einzelnen ist die geistige Entwicklung der Zöglinge in erster Linie maßgebend. Das bloße Mitteilen von Wissensstoff und die gedächtnismäßige Aneignung desselben muß auf das wirklich Notwendige beschränkt bleiben. Um so ausgiebiger soll die Selbstbetätigung der Lernenden zu ihrem Rechte kommen. Es ist daher den Zöglingen so viel als möglich Gelegenheit zu geben, daß sie das, was ihr Wissen zu bereichern geeignet ist, durch praktische Versuche erproben, durch eigene Tätigkeit sich erarbeiten oder durch Lektüre sich aneignen. Hiedurch erfährt gleichzeitig ihr Können die kräftigste Förderung.

Das Recht der Selbstbestimmung, auf dem die Selbsterziehung beruht, ist den Seminaristen auch im Unterricht in geeigneter Weise einzuräumen durch eine gewisse Freiheit in der Stoffauswahl, durch die fakultativen Fächer und durch die Gewährung eines hinreichenden Maßes von verfügbarer Zeit. Insbesondere sind für Exkursionen und für Übungen im Freien Nachmittagsstunden freizuhalten.

Der Stundenplan ist so einzurichten, daß die Vormittagsstunden wohl ausgenutzt und, soweit es angeht, mit Fächern ausgefüllt werden, welche besonders intensive Denkarbeit beanspruchen. Unterrichtsstunden, die vor allem die Einübung manueller und anderer Fertigkeiten bezwecken, sind mehr auf den Nachmittag zu verlegen, auf den Vormittag nur insofern, als sie eine wohltuende Abwechslung gewähren.

In der Durchführung des Lehrplanes ist alles zu vermeiden, was die Gesundheit der Seminaristen gefährden könnte, dagegen alles gebührend zu be-

rücksichtigen, was ihrer körperlichen und geistigen Ausbildung dienlich ist, ihre sittlich-religiösen Gefühle kräftigt, ihre Selbständigkeit fördert und sie zur Erfüllung ihres Lebensberufes tüchtig macht.

B. Obligatorische Fächer.

Deutsch.

I. Klasse. 6 Stunden. — Lektüre ausgewählter Lesestücke verbunden mit Belehrung über die Lautwerkzeuge und die Aussprache des Hochdeutschen. — Mündliche und schriftliche Übungen zur Förderung der Sprachfertigkeit: Aufsätze erzählenden und beschreibenden Inhaltes, Briefe, kleine Vorträge. — Sprachlehre: Die Wortarten, das Wichtigste aus der Satzlehre, insbesondere Herkunft und Bedeutung der in der Sprachlehre üblichen Fachausdrücke; Orthographie und Interpunktion.

II. Klasse. 5 Stunden. — Lektüre von Proben deutscher Dichtung in Prosa und in Versen; eingehende Besprechung eines Epos oder eines leichteren Dramas. — Aufsätze wie in der I. Klasse, dazu Charakteristiken und leichtere Abhandlungen, Referate über Privatlektüre, Erlebnisse und Beobachtungen. — Sprachlehre: Das Verhältnis von Mundart und Schriftsprache. Die Erscheinungen des Sprachlebens im Zusammenhang mit Laut- und Wortbildungslehre. Historisches Erfassen der Wortbiegung und des Satzbaues unter Hinweis auf die Mundart. Der Bedeutungswandel.

III. Klasse. 4 Stunden. — Lektüre: Auswahl aus der lyrischen und epischen Poesie der ersten Blütezeit der deutschen Literatur (Proben aus dem Nibelungenlied und den Gedichten Walthers von der Vogelweide in mittelhochdeutscher Sprache). Volkstümliche Stoffe (Märchen und Volkslieder). Meisterdramen der zweiten Blütezeit (Lessing, Goethe und Schiller). — Aufsätze: Charakteristiken und Abhandlungen. Referate wie in der II. Klasse. — Sprachlehre: Übersicht über die Geschichte der deutschen Sprache unter Hinweis auf das in der Mundart Erhaltene. Stillehre im Zusammenhang mit Lektüre und Aufsatz.

VI. Klasse. 4 Stunden. — Literaturkunde: Goethe. Auswahl aus der Literatur des XIX. Jahrhunderts mit besonderer Berücksichtigung der großen schweizerischen Dichter. Jugendschriften. Im Anschluß an die Lektüre das Wichtigste der Poetik. — Sprachlehre: Übersicht über die behandelten Erscheinungen des Sprachlebens. — Aufsätze wie in der III. Klasse. Vorträge.

In allen Klassen soll das Ziel des Unterrichtes sein: Sprachfertigkeit, sorgfältige Aussprache auf Grund von Rezitationsübungen, Verständnis für das Sprachleben, insbesondere für das Verhältnis von Mundart und Schriftsprache, durch umfassende Lektüre erarbeitete Kenntnis der deutschen Dichtung, Einblick in den Zusammenhang der Literatur mit der gesamten Kultur.

Französisch.

I. Klasse. 3 Stunden. — Auf Anschauung gegründete Sprechübungen. Lektüre leichter Erzählungen und Gedichte. Phonetik. Repetition der Formenlehre, insbesondere der Konjugation. Schriftliche Arbeiten.

II. Klasse. 3 Stunden. — Lektüre wie in der I. Klasse mit gesteigerten Anforderungen: Auswahl aus Töpffer, Erckmann-Chatrion, Malot u. a. — Konversationsübungen: Besprechung von Bildern und von Ereignissen des täglichen Lebens. — Wichtige Kapitel der Syntax. Schriftliche Übungen.

III. Klasse. 3 Stunden. — Lektüre geeigneter Proben aus den Werken neuerer Schriftsteller: V. Hugo, A. Daudet, A. Theuriet, P. Loti, Guy de Maupassant u. a. — Abschluß der Syntax. Repetition der Grammatik. Mündliche und schriftliche Übungen wie in der II. Klasse.

IV. Klasse. 2 Stunden. (Fakultativ.) — Auswahl aus der modernen Literatur mit Berücksichtigung der Schriftsteller der französischen Schweiz. — Pflege der Umgangssprache.

Allgemeines: Das Hauptgewicht ist auf die Umgangssprache zu legen, damit die Schüler sich einen im täglichen Leben verwendbaren Wortschatz aneignen. Die Lektüre soll einen Einblick in die Eigenart französischer Kultur vermitteln.

Religion.

a. Für Protestanten.

I. Klasse. 1 Stunde. — Religionsgeschichte Israels. Einführung in das zeitgeschichtliche Verständnis der Schriften des Alten Testaments mit Berücksichtigung der Ergebnisse der religionsgeschichtlichen Forschung. Darstellung der Entwicklung der israelitischen Religion als Vorbereitung für das Verständnis des Christentums.

II. Klasse. 2 Stunden. — Die Entstehungsgeschichte des Christentums. Die Schriften des Neuen Testaments als Quellen für das Leben und die Lehre Jesu. Die Grundzüge der Lehre Jesu und ihre Ausgestaltung in der Urgemeinde.

III. Klasse. 2 Stunden. — Die Geschichte des Christentums, insbesondere die Geschichte des Protestantismus von seiner Entstehung bis heute. Lektüre geeigneter Abschnitte aus Quellenschriften. Orientierung über die wichtigsten Fragen des religiösen Lebens der Gegenwart.

IV. Klasse. 1 Stunde. — Allgemeine Religionsgeschichte. Kurze Darstellung einiger außerchristlichen Religionen, besonders des Buddhismus und des Islam, und Vergleichung derselben mit dem Christentum.

In den beiden ersten Klassen ist eine moderne Bibelübersetzung, in den zwei folgenden ein Quellenbuch zu benutzen.

b. Für Katholiken.

Allgemeines. Vervollständigung der im Religionsunterricht der Primar- und Sekundarschule gewonnenen religiösen Kenntnisse. Festigung der sittlichen Grundsätze. Praktische Winke für die Erziehung der Jugend zu sittlich-religiösem Denken und Handeln.

I. Klasse. 1 Stunde. — Repetitionen aus dem Alten Testamente. Politische und religiöse Zustände in Palästina zur Zeit Christi.

II. Klasse. 2 Stunden. — Neues Testament. Christus als Messias und Gottessohn. Die Kirche. Das Kirchenjahr.

III. Klasse. 2 Stunden. — Kirchengeschichte.

IV. Klasse. 1 Stunde. — Apologetische Behandlung der Zeitirrtümer.

Geschichte.

I. Klasse. 2 Stunden. — Allgemeine Geschichte. Einleitung. Blick in die Kulturgeschichte einiger orientalischer Völker des Altertums. Bilder aus der Geschichte der Griechen und Römer. Bedeutung der beiden Völker für die Kultur. Untergang des römischen Weltreiches und Entstehung neuer Staaten. Christentum und Islam. Das Frankenreich und sein Zerfall.

II. Klasse. 2 Stunden. — Allgemeine Geschichte. Ausgewählte Abschnitte der Weltgeschichte im Zeitraume zwischen dem Zerfall des Frankenreiches und der französischen Revolution bei einläßlicher Behandlung derjenigen Ereignisse und Erscheinungen, welche auch noch für die Gegenwart von Bedeutung sind.

III. Klasse. 2 Stunden. — Allgemeine Geschichte. Von der französischen Revolution bis zur Gegenwart. Neuzeitliche Geschichte der europäischen Großmächte. Kulturerscheinungen des XIX. Jahrhunderts. Eintritt außereuropäischer Staaten in die Weltpolitik.

IV. Klasse. 2 Stunden. — Schweizergeschichte. Ergebnisse schweizerischer urgeschichtlicher Forschung. Politische und Kulturgeschichte der Schweiz mit besonderer Rücksichtnahme auf die Neuzeit. Verfassungskunde. Entwicklung des Heimatkantons seit Aufhebung der Untertanenverhältnisse.

Für die Anordnung und Durcharbeitung des Lehrstoffes sollen nicht chronologische Rücksichten allein maßgebend sein, sondern es können verwandte Erscheinungen im Völkerleben verschiedener Zeiten im Zusammenhang behandelt werden. Der Unterricht ist zu beleben und zu fördern durch gemeinsame Lektüre wichtiger historischer Quellen, durch Vortrag von Schülerarbeiten und durch Exkursionen nach geschichtlich interessanten Stätten.

Geographie.

I. Klasse. 2 Stunden. — Allgemeine Geographie. Begriff und Einteilung der Geographie. Einführung in die Kartenkunde. — Länderkunde: Die Schweiz.

II. Klasse. 2 Stunden. — Allgemeine Geographie: Physische Erdkunde, I. Teil (Gliederung der Erdoberfläche, Lehre vom Festlande und vom Meere). — Länderkunde: Der Erdteil Europa. Einläßliche Behandlung der Länder, welche für die Schweiz von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung sind.

III. Klasse. 2 Stunden. — Allgemeine Geographie: Physische Erdkunde, II. Teil (Lehre von der Lufthülle). Biologische Erdkunde mit besonderer Berücksichtigung der Völkerkunde und der Wirtschaftsgeographie. — Länderkunde: Die fremden Erdteile.

IV. Klasse. 2 Stunden. — Astronomische Geographie. — Orientierungen am Himmel nach Sternbildern und Sternkoordinaten. Das astronomische Dreieck. Gestalt der Erde. Geographische Ortsbestimmung. Lehre von den Kartenprojektionen. Über Vermessung und Kartierung der Schweiz. Größe und Bewegung der Erde. Der Mond. Zeitmaße und Kalender. Das Sonnensystem. Blick in den Bau des Universums.

Der Unterricht in astronomischer Geographie ist soweit immer möglich mit Übungen zu verbinden.

Anleitung zum Beobachten, Förderung des Kartenverständnisses und Nachweis der Wechselbeziehungen zwischen Landesnatur, Siedelung und wirtschaftlichen Verhältnissen sind Hauptaufgaben des erdkundlichen Unterrichtes. Übungen im geographischen Zeichnen und in der Anfertigung erdkundlicher Veranschaulichungsmittel sollen dem Lernenden Gelegenheit zu eigener Betätigung verschaffen.

Volkswirtschaftslehre.

III. Klasse. 1 Stunde. — Einführung in die Volkswirtschaftslehre. Spezielle Volkswirtschaftslehre der Schweiz, I. Teil (Urproduktion und Industrie).

IV. Klasse. 1 Stunde. — Handel, Verkehrswesen. Wirtschaftliche und soziale Gesetzgebung. Gemeindehaushalt und Staatsverwaltung.

Mathematik.

I. Klasse. 5 Stunden. — Arithmetik. 3 Stunden. Kurze Repetition der Vorkenntnisse. Anwendungen der Rechenoperationen erster und zweiter Stufe in den Proportionen und Gleichungen des ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Potenzen mit ganzzahligen Exponenten. Einführung in den Funktionsbegriff. Ausgewählte Kapitel aus dem Gebiete des reinen und bürgerlichen Rechnens.

Planimetrie. 2 Stunden. Erweiterung der vorhandenen Begriffe und Anwendungen auf schwierigere Lehrsätze und Berechnungen. Lösung von Konstruktionsaufgaben mit Berücksichtigung von Funktionsbeziehungen. — Praktische Übungen. Instruktion in der Handhabung der Feldmeßgeräte. Aufnahme einzelner Grundstücke.

II. Klasse. 5 Stunden. — Arithmetik. 2 Stunden. Wurzeln. Potenzen und Wurzeln mit gebrochenen Exponenten. Begriff der irrationalen und imaginären Zahlen. Quadratische Gleichungen mit einer und zwei Unbekannten. Graphische Darstellungen.

Stereometrie. 2 Stunden. Von den Körpern im allgemeinen. Kongruenz, Symmetrie und Ähnlichkeit. Oberflächen- und Inhaltsbestimmungen. — Praktische Übungen. Fortsetzung der Übungen der I. Klasse und Ausdehnung derselben auf schwierigere Terrainverhältnisse.

Projektionslehre. 1 Stunde. Darstellung ebener Gebilde, sowie einfacher Körper im Grund- und Aufriß.

III. Klasse. 5 Stunden. — **Arithmetik.** 2 Stunden. Logarithmen. Arithmetische und geometrische Progressionen. Zinseszins-, Renten- und Versicherungsrechnung.

Trigonometrie. 2 Stunden. Die Funktionen spitzer Winkel. Berechnung der Funktionen einiger spitzer Winkel. Beziehungen zwischen den Funktionen desselben Winkels. Auflösung der rechtwinkligen und gleichschenkligen Dreiecke. Ableitung der Sätze zur Berechnung des schiefwinkligen Dreiecks. Sphärische Dreiecke. Praktische Übungen. Nivellieren. Winkelmessen mit Theodolit. Vermessungstechnische Aufgaben.

Projektionslehre. 1 Stunde. Regelmäßige Polyeder. Ebene Schnitte von Körpern. Netzaufwickelungen.

Auf die Herstellung von Körpermodellen wird im Handfertigkeitsunterricht Rücksicht genommen.

IV. Klasse. 4 Stunden. (Für die Töchter fakultativ.) **Arithmetik und Geometrie.** 3 Stunden. Die Elemente der analytischen Geometrie der Ebene. Wiederholungen aus dem Gesamtgebiet des behandelten Stoffes. Eingekleidete Aufgaben aus der praktischen Geometrie, Triangulation und Physik.

Projektionslehre. 1 Stunde. Durchdringungen. Schattenkonstruktionen. Perspektive.

Das Linearzeichnen findet im Geometrieunterricht Berücksichtigung durch Lösung von Konstruktionsaufgaben und Ausführung von Plänen, durch Übungen und Konstruktionen zur Projektionslehre, sowie durch Aufnahmen von einfachen Bau- und Maschinenteilen.

Naturwissenschaften.

I. Klasse. 5 Stunden. — **Botanik.** Sommer 3 Stunden, Winter 2 Stunden. Besprechung der verbreitetsten heimischen Pflanzenfamilien. Systematische Übersicht. Wichtige ausländische Nutzpflanzen. Übungen im Bestimmen von Phanerogamen. Exkursionen.

Zoologie. Sommer 2 Stunden, Winter 3 Stunden. Eingehende Behandlung wichtiger Repräsentanten der Wirbeltiere. Systematische Übersicht. — Bau und Lebensverrichtungen des menschlichen Körpers mit besonderer Berücksichtigung der physiologischen und hygienischen Gesichtspunkte.

II. Klasse. 6 Stunden. — **Zoologie.** Sommer 3 Stunden, Winter 1 Stunde. Ausführliche Besprechung wichtiger Vertreter der Wirbellosen. Systematische Übersicht.

Biologisches Praktikum. 2 Stunden. Makroskopisch zootomische Übungen mit Berücksichtigung histologischer Einzelheiten. Untersuchungen aus der Pflanzenanatomie. Pflanzenphysiologische Versuche.

Bei einem Klassenbestand von mehr als 15 Schülern sind für das biologische Praktikum zwei Abteilungen zu errichten.

Physik. Sommer 1 Stunde, Winter 3 Stunden. *a. Mechanik.* Anwendung der allgemeinen Gesetze des Gleichgewichtes und der Bewegung auf die einfachen Maschinen und auf die Theorie des Schwerpunktes. Gesetze der Zentral- und Pendelbewegung. Gleichgewicht flüssiger Körper. Molekularwirkungen zwischen festen und flüssigen Körpern. Kapillaritätserscheinungen. Bewegungserscheinungen der tropfbaren Flüssigkeiten. Gesetze des Gleichgewichtes und der Bewegung luftförmiger Körper. Allgemeine Eigenschaften der Körper. *b. Akustik.* Grundzüge der Wellenlehre. Von den Tönen und wichtigsten

Tonerregern. *c.* Wärmelehre. Wirkungen der Wärme. Formen der Wärme-
fortpflanzung. Spannung der Dämpfe. Dampfmaschine. Spezifische Wärme.
Quellen der Wärme.

III. Klasse. 5 Stunden. — Chemie. Sommer 3 Stunden, Winter 2 Stunden.
a. Anorganische Chemie. Die wichtigsten Leicht- und Schwermetalle und deren
Oxyde. Die bedeutendsten Nichtmetalle und deren Oxyde. Sulfide. Kaloide.
Reduktionen. Die wichtigsten Hydrate und Salze. Atomlehre. Stöchiometrie.
b. Organische Chemie. Die allerwichtigsten organischen Verbindungen mit be-
sonderer Berücksichtigung der Nahrungsmittelchemie.

Mineralogie. Winter 1 Stunde. Die allgemeinen Eigenschaften und kry-
stallographischen Verhältnisse. Charakteristik der verbreitetsten Minerale.

Physik. 2 Stunden. *a.* Optik. Ursprung und Ausbreitung des Lichtes.
Reflexion. Refraktion. Optische Instrumente. Farbenzerstreuung. Polarisierung.
b. Magnetismus und Elektrizität. Magnetische Grunderscheinungen. Erdmagne-
tismus. Grunderscheinungen der statischen Elektrizität. Verstärkungs- und
Ansammlungsapparate. Elektrische Erscheinungen der Atmosphäre. Die gal-
vanische Elektrizität. Wirkungen des elektrischen Stromes und ihre bedeutend-
sten Anwendungen. Induktionsströme und ihre Anwendungen. Elektrisches
Maßsystem.

IV. Klasse. 4 Stunden. — Geologie. 2 Stunden. Die wichtigsten Ge-
steinsarten. Umgestaltungen der Erdkruste. Historische Geologie. Exkursionen.

Chemisch-physikalisches Praktikum. 2 Stunden. Zusammensetzung von
Schulapparaten. Ausführung von Schulversuchen. Wichtige Reaktionen. Be-
stimmen von Mineralien. Übungen über Ernährungslehre und Nahrungsmittel.

Zählt die Klasse mehr als 15 Schüler, so hat für das Praktikum eine
Trennung in mindestens zwei Abteilungen zu erfolgen.

Buchhaltung.

I. Klasse. 1 Stunde. — Die erweiterte Form der einfachen Buchführung.
Gemeinderechnungen.

II. Klasse. 1 Stunde. — Lehre vom Wechsel, Check und Kontokorrent,
mit Übungsbeispielen. Einführung in die doppelte Buchhaltung.

Kalligraphie.

I. Klasse. 2 Stunden. — Die deutsche und die englische Kurrentschrift.

II. Klasse. 1 Stunde. — Einführung in einige Zierschriften. Wandtafel-
schreiben.

Pädagogik.

a. Psychologie.

III. Klasse. Sommer 4, Winter 2 Stunden. — Einführung in das Ver-
ständnis der elementaren und der zusammengesetzten psychischen Vorgänge
auf Grund einfacher Versuche und mit Herbeiziehung der gesicherten Ergeb-
nisse experimenteller Forschung. Eingehendere Behandlung einzelner Kapitel,
wie Aufmerksamkeit, Wille, Assoziation und Reproduktion.

IV. Klasse. Sommer 2 Stunden. — Fortsetzung der in der III. Klasse
angestellten Beobachtungen. Grundzüge der Logik. Ausgewählte Kapitel ev.
Lektüre einer neueren Abhandlung aus dem Gebiete der Kinderforschung.

b. Pädagogik.

III. Klasse. Winter 2 Stunden. — Allgemeine Theorie der Erziehung
und des Unterrichts zur Ermöglichung eines tieferen Einblickes in die Ziele
und Aufgaben der Erziehung und einer bewußten Anwendung ihrer vielseitigen
Mittel.

IV. Klasse. Sommer 1, Winter 3 Stunden. — Weiterführung der theo-
retischen Pädagogik. Begründung des Lehrplans und der verschiedenen Me-

thoden der Stoffbehandlung. Psychologische Würdigung des Standpunktes des Kindes. Einfluß der Person des Lehrers. Soziale Schulerziehung. Zweck und Wert des pädagogischen Experiments.

c. Geschichte der Erziehung.

IV. Klasse. 2 Stunden. — Geschichtliche Entwicklung des Bildungsideals von Comenius bis zur Gegenwart auf Grund der Lektüre ausgewählter Abschnitte aus den Werken der bedeutendsten Pädagogen. Anleitung zum selbstständigen Studium pädagogischer Schriften. — Schulkunde, insbesondere Kenntnis des thurgauischen Schulwesens.

d. Spezielle Methodik.

III. Klasse. Winter 2 Stunden. — Einführung in sämtliche Fächer des Primarschulunterrichts mit Ausnahme des Turnens (vgl. Turnen IV. Klasse) als Vorbereitung auf die praktischen Lehrübungen. Darstellung der besonderen Aufgabe jedes einzelnen Faches; Auswahl und Anordnung der Stoffe, Lehrverfahren, Lehrmittel und Literatur.

IV. Klasse. Sommer 2, Winter 1 Stunde. — Beendigung der Methodik der einzelnen Unterrichtsfächer. Diskussion über Fragen der Schulpraxis im Anschluß an die Lehrübungen.

e. Lehrübungen.

IV. Klasse. 6 Stunden. — Die Seminaristen der IV. Klasse besuchen abteilungsweise jede Woche zweimal je einen Schulhalbtage die vom Lehrer der speziellen Methodik geleitete Übungsschule. Jeder Seminarist hat dabei wöchentlich mindestens zwei Lektionen zu erteilen. Der Stundenplan der Übungsschule wird so eingerichtet, daß der Praktikant in jedem Hauptfache eine angemessene Zahl aufeinanderfolgender Lektionen halten kann, bevor er zu einem andern Fache übergeht. Im letzten Quartal übergibt der Übungslehrer die Führung des ganzen Halbtagesunterrichtes abwechselungsweise einem oder zwei Seminaristen.

Freihandzeichnen.

I. Klasse. 2 Stunden. — Pflanzenzeichnen nach Natur. Anwendung der gezeichneten Formen in einfachen Entwürfen. Flachornament. Wiedergabe von Federn, Schmetterlingen, Gebrauchsgegenständen usw. — Skizzierübungen, Gedächtniszeichnen, Zeichnen an der Wandtafel. — Perspektive.

II. Klasse. 2 Stunden. — Fortsetzung des Pflanzen- und Ornamentzeichnens. — Perspektive; Zeichnen nach Gebrauchsgegenständen, Früchten, Kunstformen usw. — Kleine Stilleben. — Skizzierübungen, Gedächtniszeichnen, Zeichnen an der Wandtafel.

III. Klasse. 2 Stunden. — Im Sommer: Zeichnen im Freien (Häuser, Bäume usw.). Im Winter: Naturstudien (Stilleben, ausgestopfte Tiere, Schädel u. dgl.) — Übungen im Aquarellieren, Federzeichnen. — Skizzierübungen, Gedächtniszeichnen, Zeichnen an der Wandtafel.

IV. Klasse. 2 Stunden. — Im Sommer: Zeichnen im Freien. Im Winter: Skizzieren eines Normallehrganges für den Zeichenunterricht der sämtlichen Klassen der Primarschule. — Fortsetzung im Aquarellieren und Federzeichnen. — Skizzierübungen, Illustrationen, Zeichnen an der Wandtafel.

Als Ziel des Unterrichts im Freihandzeichnen ist festzuhalten: Ausbildung der Beobachtungsgabe und der Fähigkeit, das Gesehene klar und sicher auf dem Papier und der Wandtafel wiederzugeben.

Gesang.

I. Klasse. 1 Stunde. — Stimmbildungsübungen, rhythmisch-melodische Gehörbildungs- und Treffübungen. Vokalisation und Aussprache. Leichtere Solfeggien und einstimmige Lieder (unisono) mit Klavierbegleitung.

II. Klasse. 1 Stunde. — Ein- und zweistimmige Solfeggien mit melodisch und rhythmisch gesteigerten Anforderungen. Treffübungen; ein- und zweistimmige Lieder mit Klavierbegleitung.

III. Klasse. 1 Stunde. — Ein- und zweistimmige Solfeggien und Lieder mit Klavierbegleitung. Tonbildungs- und Treffübungen.

IV. Klasse. 1 Stunde. — Wie in Klasse III. Übungen im Intonieren und Dirigieren.

I.—III. Klasse 1 Stunde Chorgesang. I.—IV. Klasse 1 Stunde Chorgesang. — Einfache und schwierigere vierstimmige Gesänge mit besonderer Berücksichtigung der Auffassung nach Text und Melodie.

Musiktheorie.

I. Klasse. 1 Stunde (für alle Zöglinge obligatorisch). — Elementarlehre der Musik. Rhythmus, Melodie, Tonleitern, Intervalle, Hauptdreiklänge in Dur und Moll und Verbindung derselben.

II. Klasse. 1 Stunde (nur für die Teilnehmer am Orgelunterricht obligatorisch). — Umkehrungen der Hauptdreiklänge und deren Anwendung, harmoniefremde Töne (Dissonanzen). Der Dominantseptakkord und seine Umkehrungen. Ausarbeitung von bezifferten Bässen und Harmonisieren einfacher Melodien.

III. Klasse. 1 Stunde (nur für die Teilnehmer am Orgelunterricht obligatorisch). — Nebenharmonien in Dur und Moll, zufällige Harmoniebildungen. Ausarbeitung von bezifferten Bässen und Harmonisieren von Melodien. Einfache Modulationen.

IV. Klasse. 1 Stunde (für alle Zöglinge obligatorisch). — Die Methodik des Schulgesanges mit Berücksichtigung der neueren Bestrebungen und Methoden. Bilder aus der Musikgeschichte.

Instrumentalmusik.

Der Unterricht im Violin- oder Klavierspiel ist obligatorisch. Die Wahl des Instrumentes steht den Seminaristen beim Eintritt frei, in dem Sinne, daß zum Violinunterricht nur dazu Befähigte zugelassen werden.

Der Unterricht ist in möglichst kleinen Gruppen zu erteilen.

Violin.

I. Klasse. 2 Stunden. — Einfache einstimmige Übungen in der ersten Lage.

II. Klasse. 2 Stunden. — Ein- und zweistimmige Übungen in der ersten Lage. Die leichteren Ton- und Stricharten.

III. Klasse. 2 Stunden. — Ein- und zweistimmige Übungen in der ersten Lage in den gebräuchlichsten Dur- und Molltonarten. Schwierigere Stricharten.

IV. Klasse. 1 Stunde. — Ein- und zweistimmige Übungen in Dur und Moll, mit den Vorgeschrittenen eventuell die dritte Lage.

Klavier.

I. Klasse. 2 Stunden. — Einfache Fingerübungen und leichte Stücke in den leichtesten Tonarten.

II. Klasse. 2 Stunden. — Übungen, Stücke und einfache Tonleiterübungen in den leichteren Tonarten.

III. Klasse. 2 Stunden. — Übungen und Stücke in den gebräuchlichsten Dur- und Molltonarten; leichtere Etuden und Sonatinen.

IV. Klasse. 1 Stunde. — Schwierigere Tonleiterübungen; klassische und moderne, nicht zu schwere Klaviersachen. Ausbildung des musikalischen Sinnes und Verständnisses.

Turnen.

I. Klasse. 2 Stunden. Ordnungs-, Marsch-, Frei- und Geräteübungen nach der eidgenössischen Turnschule II. Stufe. — Übungen mit Keulen.

II. Klasse. 2 Stunden. — Ordnungs-, Marsch-, Frei-, Stab- und Geräteübungen im Rahmen des Übungsstoffes der eidgenössischen Turnschule III. Stufe. Übungen an Schaukelringen und Rundlauf. Keulenschwingen. — Riegenturnen.

III. Klasse. 2 Stunden. — Erweiterung und Befestigung des Übungsstoffes der II. Klasse mit gesteigerten Anforderungen an Kraft und Gewandtheit. Kommandierübungen im Geräteturnen. Einführung in die Elementarübungen des Mädchenturnens.

IV. Klasse. 2 Stunden. — Fortsetzung der Übungen aller Turngattungen zur Erhaltung und Steigerung der turnerischen Fertigkeit. Methodik des Turnunterrichtes. Musterlektionen durch den Lehrer und Probelektionen durch die Schüler unter sich und mit Klassen der Übungsschule.

Auf allen Stufen sind die verschiedenen Turnsysteme gebührend zu berücksichtigen, und ganz besonders ist dem Turnspiel die seiner hohen Bedeutung entsprechende Aufmerksamkeit zu schenken. — Ausmärsche, verbunden mit volkstümlichen Übungen und angewandtem Turnen sind mit jeder Klasse auszuführen.

Mädchenturnen.

für die Seminaristinnen der I. und II. Klasse gemeinsam 1 Stunde oder 2 halbe Stunden,

für die Seminaristinnen der III. und IV. Klasse gemeinsam 1 Stunde,

für die Seminaristen der I.—IV. Klasse gemeinsam 1 Stunde.

Ordnungsübungen, Schritt- und Hüpfarten. Frei-, Stab-, Keulen- und Hantelübungen, Geräteturnen. — In allen Turngattungen besondere Berücksichtigung der Haltungsübungen. Intensive Pflege des Turnspiels.

III. und IV. Klasse: Behandlung des Turnstoffes für die I. Stufe nach der eidgenössischen Turnschule. Kommandierübungen und Einführung in die Methodik des Turnunterrichtes auf der Vorstufe.

Gesundheitslehre.

IV. Klasse. 1 Stunde. — Allgemeine Hygiene. Schulhygiene mit praktischen Übungen in der Schüleruntersuchung.

C. Fakultative Fächer.

Französisch.

IV. Klasse. 2 Stunden. — Siehe Lehrplan der obligatorischen Fächer.

Italienisch.

Zwei Kurse, entsprechend den Vorkenntnissen. — Aneignung des Wortschatzes der Umgangssprache. Formenlehre. Ausgewählte Partien der Syntax. Sprechübungen im Anschluß an Vorfälle des täglichen Lebens. Lektüre leichter Erzählungen in Prosa (z. B. de Amicis) und dramatischer Szenen.

Lateinisch.

Zwei Kurse, entsprechend den Kenntnissen der Teilnehmer. — Formenlehre. Die wichtigsten Regeln der Syntax. Lektüre: Kleinere Erzählungen. Cornelius Nepos. Cäsars Bellum gallicum. Leichte Proben aus der Poesie.

Für Vorgerücktere kann die Lektüre auf einen weiteren Kreis von Schriftstellern, z. B. auf Livius, Vergil, Cicero ausgedehnt werden.

Orgel.

Der Orgelunterricht tritt mit dem Anfang des dritten Jahreskurses an Stelle des obligatorischen Klavierunterrichts. Es können nur solche Seminaristen

daran teilnehmen, welche den Klavierunterricht von der ersten Klasse an mitgemacht haben.

III. Klasse. 2 Stunden. — Einfache, ein-, zwei- und dreistimmige Übungen auf dem Manual mit besonderer Berücksichtigung des stummen Wechsels. Pedalübungen. Dreistimmige Übungen mit Pedal.

IV. Klasse. 1 Stunde. Choralspiel. Einfache und schwierigere Orgelstücke. Vor-, Zwischen- und Nachspiel, Triospiel.

Beide Klassen: Bau und Einrichtung der Orgel. Winke für den angehenden Organisten.

Katholische Kirchenmusik 1 Stunde, für alle Klassen gemeinsam.

a. Gesang. Kenntnis des gregorianischen Chorals; Lesen und Spielen von einfachen Meßpartituren.

b. Orgelspiel. Begleitung der kirchlichen Gesänge, Responsorien und Rezitative. Hochamt, Vesper, Requiem, Charwoche.

Gemischter Chorgesang.

1 Stunde. — Freiwillige Beteiligung von Männer- und Frauenstimmen; eventuell bei größerer Beteiligung gemischte Chorgesangstunde an Stelle einer der obligatorischen Chorgesangstunden.

Handfertigkeit.

I. Klasse. 2 Stunden im Winter. — Elementarkurs, Modellierkurs und Kartonage.

II. Klasse. 2 Stunden im Winter. — Holzarbeit.

III. Klasse. 2 Stunden im Winter. — Metallarbeit.

Alle drei Kurse sollen zunächst den Seminaristen Ersatz bieten für allfällig noch mangelnde Vorübung. Soweit als irgendmöglich ist daneben von Anfang an der Handarbeitsbetrieb ohne Trennung der Arbeitsmaterialien mit dem übrigen Seminarunterricht zu verbinden. Der Handarbeitslehrer trägt daher den Wünschen der Fachlehrer möglichst Rechnung, und den Fachlehrern steht der Handarbeitsraum für ihre unterrichtlichen Bedürfnisse zur Verfügung; es ist dafür Vorsorge zu treffen, daß hiervon ausgiebig Gebrauch gemacht werden kann und daß die Seminaristen Gelegenheit zu selbständiger Betätigung finden.

Gartenarbeit.

I. Klasse. Sommer 2 Stunden. — Gartenarbeiten, besonders Gemüsebau und Blumenpflege.

II. Klasse. Sommer 2 Stunden. — Gartenarbeiten, besonders Obstbau. Die Beziehungen zum übrigen Unterricht sind angelegentlich zu pflegen.

Anmerkung. Für die Beteiligung an fakultativen Unterrichtsstunden ist die Bewilligung des Konvents erforderlich. Neben Französisch darf nur ein fremdsprachlicher Kurs besucht werden.

Übersicht über die Zahl der Unterrichtsstunden.

Fächer	Klassen				Total
	I.	II.	III.	IV.	
Obligatorische					
Deutsch	6	5	4	4	19
Französisch	3	3	3	—	9
Religion	1	2	2	1	6
Geschichte	2	2	2	2	8
Geographie	2	2	2	2	8
Volkswirtschaft	—	—	1	1	2
Mathematik	5	5	5	4	19
Naturwissenschaften	5	6	5	4	20

Fächer	Klassen				Total
	I.	II.	III.	IV.	
Obligatorische.					
Pädagogik	—	—	4	5	9
Methodik	—	—	2 W. S.	2(1)	2 ¹ / ₂
Lehrübungen	—	—	—	6	6
Buchhaltung	1	1	—	—	2
Kalligraphie	2	1	—	—	3
Zeichnen	2	2	2	2	8
Klassengesang	1	1	1	1	4
Chorgesang	2	2	2	1	7
Musiktheorie	1	—	—	1	2
Instrumentalmusik	2	2	2	1	7
Turnen	2	2	2	2	8
Hygiene	—	—	—	1	1
Total	37	36	38	39 ¹ / ₂	150 ¹ / ₂
Fakultative.					
Französisch	—	—	—	2	—
Italienisch	—	—	2	2	—
Lateinisch	—	—	2	2	—
Orgel	—	—	2	2	—
Musiktheorie	—	1	1	—	—
Handfertigkeit ¹⁾	1	1	1	—	—
Gartenbau ²⁾	1	1	—	—	—

¹⁾ Nur im Winter 2 Stunden. — ²⁾ Nur im Sommer 2 Stunden.

45. 16. Legge sull' insegnamento professionale nel Cantone del Ticino. (3 luglio 1912.)

Il Gran Consiglio della Repubblica e Cantone del Ticino, sopra proposta del Consiglio di Stato,

Decreta:

Titolo I. — Disposizioni generali.

Art. 1. L'insegnamento professionale ha per iscopo di procacciare ai giovani le cognizioni teoriche e pratiche occorrenti per l'esercizio di una professione e di un mestiere.

Art. 2. Esso si divide in due gradi:

1. L'*inferiore*, il quale viene impartito nelle Scuole professionali di disegno, d'arti e mestieri, nelle Scuole professionali femminili, e nei Corsi ambulanti di economia domestica e di lavori femminili.

2. Il *superiore* che comprende: a. La *Scuola Normale* per la formazione dei maestri per le Scuole elementari e maggiori; — b. La *Scuola Cantonale di Commercio*; — c. La *Scuola tecnica e di arti decorative*.

Art. 3. Il programma ed il regolamento per ognuno di questi ordini di Scuole, vengono emanati dal Consiglio di Stato.

È riservata la questione dell'insegnamento religioso la quale non potrà essere risolta o disciplinata se non mediante decreto legislativo speciale, ossia limitata alla materia e soggetta al *referendum*.

Finchè tale decreto non sia emanato, la questione rimane intieramente disciplinata nei vari ordini di scuola, dalle disposizioni legislative attualmente in vigore.

Il regolamento determina i periodi di vacanza, il numero delle ore d' insegnamento e tutto quanto ha riferimento alla frequenza della Scuola, alle mancanze, alle punizioni, agli esami e ad altre simili discipline.

Art. 4. Per ottenere una cattedra in una Scuola professionale occorre il possesso del diploma di idoneità, il quale può essere di due speci;

1. Un diploma di carattere generale, e cioè: *a.* per insegnamento delle scienze: il diploma in scienze matematiche ed il diploma in scienze fisiche e naturali; — *b.* per l'insegnamento delle lettere: il diploma per l'insegnamento letterario moderno.

2. Un diploma di carattere speciale per l'insegnamento di determinate materie, e più specialmente: Pedagogia — Lingue moderne — Scienze commerciali — Contabilità — Disegno artistico — Disegno decorativo — Disegno tecnico — Calligrafia — Canto — Ginnastica — Lavori manuali — Lavori femminili — Economia domestica, ecc.

Art. 5. I candidati all'insegnamento, i quali non sono in possesso di un diploma d'idoneità riconosciuto dal Dipartimento della Pubblica Educazione, possono essere eletti alla direzione di una Scuola professionale superando un esame davanti ad una Commissione scelta dal Dipartimento stesso.

Questi esami sono pubblici e non avvengono se non all'occasione di un concorso per un posto vacante.

Art. 6. Oltre al diploma d'idoneità, od alla dichiarazione di voler subire l'esame, i candidati devono presentare: *a.* il certificato di nascita comprovante aver essi compiuti i 20 anni; — *b.* la fedina penale ed il certificato di buona condotta; — *c.* un certificato medico comprovante una costituzione fisica idonea all'insegnamento; — *d.* gli attestati tutti degli studi fatti e degli esami subiti.

Art. 7. La nomina viene fatta dal Consiglio di Stato previo avviso di concorso da pubblicarsi sul *Foglio Ufficiale* del Cantone.

Art. 8. Il periodo di nomina è di 6 anni.

I docenti di nuova nomina s'intendono eletti per un anno a titolo di prova. Se la prova riesce soddisfacente, vengono confermati per l'intero periodo. È in facoltà del Dipartimento di tentare un secondo anno di prova.

Al termine di un periodo possono venir confermati senza concorso. Qualora ciò non avvenga, ed eccettuati i casi nei quali si tratti di trasloco, il Dipartimento comunica al docente i motivi per i quali non crede di proporla la conferma.

Al docente è riservato il ricorso al Consiglio di Stato.

Art. 9. Di regola il docente può essere trasferito da una sede ad un'altra a seguito di sua istanza o col suo consenso. In caso di trasferimento per ragioni d'ufficio, queste devono essere comunicate all'interessato, almeno due mesi prima. I trasferimenti non possono avvenire che al principio dell'anno scolastico.

Art. 10. Coll'accettazione della nomina, il docente si obbliga a compiere l'intero periodo per il quale è stato nominato.

Non potrà mai abbandonare la scuola ad anno incominciato, salvo motivi eccezionali, da riconoscersi dal Dipartimento. Può tuttavia ritirarsi alla fine di ogni anno scolastico, dandone avviso al Dipartimento almeno due mesi prima della chiusura della scuola.

Art. 11. Ogni docente ha l'obbligo di adempiere puntualmente l'orario assegnatogli conforme al programma ed al regolamento, il quali stabiliranno altresì il minimo delle ore richieste per ogni materia, per ogni professore e per ogni ordine di scuola.

Entro i limiti del regolamento, i docenti devono prestarsi a dare lezioni, nelle loro materie, anche in altre scuole dello Stato.

Art. 12. Nessun docente può interrompere o sospendere le lezioni se non per motivi gravi, da riconoscersi dalla direzione dell'istituto.

Questa può concedere un congedo fino a 7 giorni; più in là il permesso dev'essere chiesto al Dipartimento.

La direzione provvede alle supplenze sino a 7 giorni; il Dipartimento a quelle di una durata maggiore.

Le supplenze rimangono a carico del supplito, eccettuati i casi di forza maggiore nei quali vi si provvede a spese dello Stato fino a sei mesi al massimo.

Art. 13. Ai docenti che vengono meno ai propri doveri si applicano le seguenti sanzioni:

1. Dalla direzione dell'istituto: *a.* l'ammonizione verbale; — *b.* l'ammonizione scritta con rapporto al Dipartimento.

2. Dal Dipartimento: *a.* l'ammonizione mediante ritenuta sull'onorario fino al massimo dell'importo d'un mese; — *b.* il trasloco; — *c.* la sospensione temporanea fino ad un anno con relativa ritenuta sull'onorario. È riservato il diritto di ricorso al Consiglio di Stato quando la sospensione sia pronunciata per un anno.

3. Dal Consiglio di Stato: *a.* il ritardo nella concessione di qualunque aumento di stipendio per un tempo determinato non inferiore ad un anno e non superiore a tre; — *b.* la revoca dalla carica.

Di regola, eccettuati i casi più gravi, non si applicano le pene maggiori se non dopo aver esperite quelle minori o quando queste risultino inapplicabili od insufficienti.

Art. 14. Se una scuola viene soppressa prima della scadenza del periodo di nomina, i suoi addetti ricevono, a titolo d'indennità, una gratificazione non inferiore alla metà e non superiore all'intero onorario percepito l'anno precedente a giudizio del Consiglio di Stato.

Art. 15. Tutti insieme gl'insegnanti in un istituto costituiscono il corpo dei professori.

Le attribuzioni di questo e quelle della Direzione sono determinate dal Regolamento.

Art. 16. Gli allievi delle Scuole professionali sono, in linea generale, esonerati da qualunque tassa d'ammissione, eccezione fatta: *a.* per gli allievi della *Scuola Superiore di Commercio*, il quali pagano una tassa annua di fr. 40; — *b.* per gli allievi della *Scuola tecnica e d'arti decorative* e della *Scuola d'Amministrazione* annessa alla *Scuola di Commercio*, la cui tassa d'iscrizione è fissata in fr. 30 all'anno; — *c.* e per le allieve dei Corsi ambulanti di economia domestica e di lavori femminili, tenute ad una tassa di fr. 20 per corso.

Titolo II. — Sezione I. — Insegnamento professionale di grado inferiore.

Capitolo I. — Scuole professionali di disegno, d'arti e mestieri.

Art. 17. Lo Stato provvede all'insegnamento del disegno artistico e tecnico applicato alle arti ed ai mestieri per mezzo delle Scuole professionali di disegno d'arti e mestieri.

Le stesse si dividono in primarie e secondarie.

Art. 18. Le primarie sono istituite nelle località dove è manifesta la necessità di un insegnamento elementare.

Le secondarie sono in Lugano, Bellinzona, Locarno, Mendrisio, Biasca ed Arzo, a lato delle primarie.

§ 1. Si le une che le altre vengono aperte di regola dove esiste già una scuola maggiore od una scuola secondaria, e devono servire anche per l'insegnamento del disegno in questi istituti.

§ 2. La scuola secondaria di Lugano è annessa alla Scuola tecnica e di arti decorative come sezione inferiore della stessa.

Art. 19. La loro durata normale è di 10 mesi. Tuttavia nelle scuole primarie, dove la scolaresca si riduce nel corso dell'anno a meno di 15 allievi, essa può ridursi a 6 mesi, salvo venir di nuovo aumentata, qualora mutassero le condizioni.

La riduzione e l'aumento della durata sono in facoltà del Dipartimento della Pubblica Educazione.

Art. 20. La durata normale dei vari corsi è di 3 anni per le scuole primarie di 10 mesi, di 5 per le scuole semestrali, di 2 per le secondarie.

Alla scuola primaria sarà aggiunto un corso preparatorio o comune per quegli allievi, i quali non avessero acquisito nella scuola elementare o maggiore le cognizioni necessarie per entrare nel 1° corso.

L'orario di ogni scuola è ordinato in modo da tener conto delle condizioni degli scolari chiamati a frequentarla, particolarmente degli operai, ed a tal uopo deve comprendere tanto le ore diurne quanto le ore serali, in guisa da favorire la maggiore frequenza possibile.

Art. 21. Oltre al disegno, il programma deve comprendere un corso d'insegnamento di coltura generale intorne alle materie più necessarie agli operai, e adattato alla loro classe.

Questo corso, ove non possa essere impartito dal professore di disegno, è impartito da un maestro della scuola maggiore o della scuola secondaria del luogo ov'è la scuola di disegno.

Art. 22. Ad ogni scuola si può dare, mediante programma speciale, un carattere professionale in relazione alle arti ed ai mestieri predominanti nella regione.

Ad alcuna di esse si potrà dare il carattere di scuole cantonali professionali per determinate industrie, arti e mestieri con sede nelle località centrali.

Art. 23. Ad ogni scuola si può aggiungere, mediante un laboratorio, l'insegnamento pratico d'arti e mestieri.

Il laboratorio è diretto da una persona dell'arte, designata dal Dipartimento, ed è sotto la vigilanza del professore.

Gli attrezzi e la materia prima per i lavori sono forniti gratuitamente dallo Stato, il quale diventa proprietario anche dei lavori eseguiti.

Art. 24. Dove l'istituzione d'un laboratorio non è possibile o conveniente, il Dipartimento può stipulare contratti speciali con impresario o con padroni d'officine e di fabbriche, affidando loro gli scolari per l'insegnamento pratico.

Il professore della scuola ha la vigilanza su tale insegnamento.

Art. 25. Sono ammessi alle scuole professionali primarie di disegno, d'arti e mestieri, tutti i giovani con licenza di scuola elementare.

Il regolamento stabilisce le condizioni alle quali uno scolaro può essere ammesso direttamente alla seconda classe od in una classe superiore.

Art. 26. I garzoni delle officine e delle fabbriche del luogo sono obbligati a frequentare queste scuole dai 14 ai 20 anni.

I padroni sono obbligati a lasciar loro libere le ore necessarie per frequentare le lezioni.

Art. 27. Agli scolari obbligati sono applicabili, per analogia, le disposizioni della legge scolastica vigente circa i doveri inerenti all'obbligatorietà della scuola.

Art. 28. Quando lo scolaro viene licenziato definitivamente, riceve un certificato di capacità.

Borse di sussidio possono essere decretate a favore di giovani di ristretta fortuna meritevoli d'incoraggiamento, che desiderassero continuare i loro studi in scuole superiori del Cantone, della Svizzera o dell'estero.

La posta per le borse di sussidio è stanziata nel bilancio preventivo.

Art. 29. Laddove una classe od una scuola abbia più di 35 scolari, il Consiglio di Stato può assegnarle un secondo professore. Se l'aumento di allievi è di carattere provvisorio, basterà la nomina d'un semplice aggiunto temporaneo.

Art. 30. Le scuole professionali di disegno d'arti e mestieri sono sotto la vigilanza di un ispettore nominato per 6 anni dal Consiglio di Stato.

Egli deve risiedere in luogo designato dallo stesso.

Art. 31. Egli deve: 1. visitare tre volte l'anno ognuna delle scuole; — 2. curarne il buon andamento rispetto alle ammissioni alla disciplina ed all'istruzione; — 3. approvare gli orari, vigilandone la retta osservanza; — 4. vigilare lo svolgimento del programma; — 5. vigilare, unitamente al bibliotecario, il riparto *Belle Arti* della biblioteca contonale; — 6. ordinare le ispezioni dei lavori; — 7. tenere le conferenze opportune coi professori; — 8. presiedere agli esami finali d'ogni scuola.

Art. 32. Le facoltà, l'onorario et le indennità di trasferimento dell'ispettore delle scuole di disegno sono eguali a quelli stabiliti dalla legge scolastica per gl'ispettori scolastici.

Art. 33. Il Consiglio di Stato nomina inoltre una Commissione di due membri incaricata: *a.* di riferire sugli acquisti di modelli e di opere d'arte per le scuole e per le biblioteche e sul materiale per l'insegnamento; — *b.* di riferire sui programmi d'insegnamento; — *c.* di esaminare i concorrenti al posto di professore; — *d.* di visitare determinate scuole a richiesta del Dipartimento.

Art. 34. Il Dipartimento può ordinare corsi di perfezionamento per i docenti delle scuole professionali di disegno d'arti e mestieri corrispondendo loro un'indennità di fr. 4 al giorno oltre le spese di trasferimento.

Art. 35. I Comuni, dove le scuole sono istituite, devono fornirle delle stanze e dei mobili necessari, e provvedere al riscaldamento, all'illuminazione ed alla pulizia.

Dove gli istituti sono dello Stato, ad esso incombe l'obbligo di provvedere le stanze ed i mobili.

Art. 36. Se le scuole professionali di disegno d'arti e mestieri sono istituite da un consorzio di Comuni, hanno per analogia vigore le disposizioni relative al consorzio di Comuni per le scuole elementari.

Art. 37. Il Consiglio di Stato può sopprimere le scuole che non corrispondono più allo scopo ed istituire borse di sussidio non inferiore a fr. 50 nè superiore a fr. 200 ciascuna per scolari appartenenti alla regione ov'era la scuola soppressa, affinchè possano frequentare altre scuole del Cantone.

Capitolo II. — Scuole professionali femminili.

Art. 38. I Comuni possono istituire scuole professionali femminili intese a procurare alle giovani le cognizioni necessarie sia per dirigere una casa, sia per esercitare una professione od un mestiere, sia per assumere un impiego commerciale.

Art. 39. Fanno parte di questa categoria di scuole specialmente le seguenti: *a.* le scuole professionali femminili propriamente dette, comprendenti Corsi di economia domestica, di cucina, di lavori femminili e di disegno applicato all'industria, completate da un Corso di coltura generale in continuazione e perfezionamento del programma delle scuole elementari; — *b.* le scuole femminili d'istruzione commerciale.

§. Annessa ad una di queste scuole potrà essere istituita una sezione per preparare le maestre delle scuole professionali e le insegnanti dei Corsi ambulanti previsti dal capitolo seguente.

Art. 40. Le scuole professionali femminili, previste alla lett. *a* dell'articolo precedente, hanno una durata di almeno 2 anni, ma possono comprendere Corsi speciali di cucina, disegno, lavori manuali ed altri, di una durata anche minore.

Vi sono ammesse: *a.* allieve con licenza di scuola elementare; — *b.* giovinette di 13 anni compiuti che superino un esame d'ammissione.

Art. 41. Le scuole femminili d'istruzione commerciale previste dalla lett. *b* dell'art. 39, hanno una durata di tre anni. Vi sono ammesse giovinette di 14 anni compiuti: *a.* che presentino un certificato di licenza di una scuola maggiore od un diploma di licenza da una scuola professionale femminile; — *b.* oppure che superino un esame d'ammissione.

Art. 42. La sezione per maestre di economia domestica e di lavori femminili comprende quattro anni di studio, e possono esservi ammesse allieve di 14 anni licenziate dalle scuole maggiori, o che superino un esame d'ammissione.

Le allieve in possesso di certificati di licenza tecnica o ginnasiale, o munite di patente per l'insegnamento nelle Scuole elementari o maggiori, possono essere ammesse direttamente in 3° o 4° Corso.

Art. 43. A facilitare la frequenza dei Corsi previsti dall'art. 39 i padroni di laboratori, negozi, sartorie, ecc., sono tenuti a lasciar libere alle loro apprendiste le ore necessarie per la scuola.

Art. 44. Lo Stato concede un sussidio eguale a quello corrisposto dalla Confederazione ai Comuni: *a.* che istituiscano scuole professionali femminili conformi all'articolo 39; — *b.* che sottopongano il programma, il regolamento e la nomina dei docenti all'approvazione del Dipartimento; *c.* che accettano una Commissione d'esame nominata dal Consiglio di Stato.

Art. 45. Per il sussidio sono computate soltanto le spese degli onorari del corpo insegnante e degli arredi didattici.

Le stanze, i mobili, l'illuminazione ed il riscaldamento rimangono a carico esclusivo dei Comuni.

Art. 46. I Comuni devono sottoporre ogni anno al Consiglio di Stato i bilanci preventivi e consuntivi della scuola per lo stanziamento del sussidio.

Capitolo III. — Corsi ambulanti di economia domestica e di lavori femminili.

Art. 47. Là dove non esistono scuole professionali femminili, il Dipartimento può ordinare Corsi di economia domestica e di lavori femminili.

Art. 48. Essi hanno la durata di almeno due mesi e sono aperti nei vari Comuni, a giudizio del Dipartimento.

Art. 49. Vi saranno ammesse le scolare licenziate dalle scuole elementari, che non hanno più di 25 anni.

Art. 50. Le spese, dedotto il sussidio federale, sono a carico dello Stato.

I Comuni devono procurare le stanze, i mobili e gli utensili necessari all'insegnamento.

Art. 51. I Corsi sono posti sotto la vigilanza di un'ispettrice designata dal Consiglio di Stato fra le docenti delle scuole professionali femminili o dei Corsi ambulanti, la quale ha le medesime facoltà degli ispettori scolastici ed ha diritto ad una indennità di fr. 10 per giorno, oltre alle spese di trasterimento.

Art. 52. Per le scolare iscritte a questi Corsi valgono le disposizioni stabilite dalla legge scolastica vigente circa i doveri derivanti dalla obbligatorietà della scuola.

Sezione II. — Insegnamento professionale di grado superiore.

Capitolo I. — Scuola normale.

Art. 53. La Scuola Normale ha sede in Locarno.

Essa prepara i maestri e le maestre per le scuole elementari minori e per le scuole maggiori.

Art. 54. Si divide in due sezioni: la maschile e la femminile.

Alla sezione femminile potrà essere unito un Corso per le maestre d'asilo quando non risultassero sufficienti allo scopo i corsi speciali ora in uso.

Art. 55. I Corsi durano 4 anni per la patente che abilita ad insegnare nelle scuole elementari minori.

La patente che abilita ad insegnare nelle Scuole maggiori non può essere conseguita se non dopo due anni d'esercizio ed a seguito di esame speciale.

Art. 56. Sono ammessi alla Scuola Normale: *a.* gli scolari e le scolare con licenza di scuola maggiore o del 3° Corso delle scuole tecniche e ginn-

siali; — *b.* i giovani dell'età di 14 anni compiuti che superano un esame d'ammissione.

§ 1. Salvo casi speciali, da riconoscersi dal Dipartimento, non vi sono ammissioni dirette al 2° anno.

§ 2. Possono invece essere ammessi direttamente in III° anno gli allievi muniti della licenza tecnica o ginnasiale.

Art. 57. Lo stato assegna, oltre il reddito dei lasciti speciali, a titolo di sovvenzione, una somma annua di fr. 15,000 da distribuirsi fra gli scolari e le scolare, che ne avessero bisogno.

La ripartizione viene fatta in ragione di numero e nessuna sovvenzione può eccedere i fr. 200.

Art. 58. I sussidiati che abbandonano gli studi o che, ottenuta la patente, non dirigono una scuola pubblica per 6 anni, devono rimborsare intieramente le sovvenzioni ricevute.

Quest'obbligo è proporzionato agli anni del magistero non esercitato per chi ha prestato parziale servizio.

Per gli effetti dei capoversi precedenti i candidati dovranno prestare idonea garanzia.

Art. 59. Ogni sezione della Scuola Normale ha un convitto, il cui funzionamento è retto da apposito regolamento.

L'internato può essere imposto dal Dipartimento della Pubblica Educazione a tutti gli allievi od anche soltanto a determinate categorie di essi.

Lo Stato fornisce unicamente i fabbricati e la mobiglia pei convitti esclusa pertanto la biancheria e tutti gli accessori per le camere e pel refettorio e gli utensili per la cucina. Esso assume le spese d'illuminazione, di riscaldamento e d'acqua potabile ad eccezione di quelle occorrenti per la cucina.

Art. 60. La Direzione della Scuola Normale è affidata ad un Direttore unico per le due sezioni.

A ciascuna sezione e relativo convitto sono preposti un Vice-Direttore per la maschile ed una Direttrice per la femminile, incaricati più specialmente della sorveglianza disciplinare.

Art. 61. Annessa ad ogni sezione v'è una scuola pratica d'applicazione comprendente i due gradi: della scuola elementare e della scuola maggiore. Alla sezione femminile potrà pure essere annesso un giardino d'infanzia.

Lo Stato fornisce gratuitamente il materiale scolastico agli allievi di queste scuole.

Art. 62. Ognuna delle due sezioni ha inoltre la propria biblioteca ed il proprio gabinetto di scienze naturali.

Alla sezione maschile va pure annessa l'esposizione scolastica permanente la cui organizzazione, diretta a sviluppare l'istruzione e l'educazione popolare ed a costituire un centro d'informazioni per le Autorità scolastiche, per i docenti e per il pubblico, è regolato da apposito regolamento da emanarsi dal Consiglio di Stato.

Art. 63. Gli esami di patente avvengono parte alla fine del 3° e parte alla fine del 4° Corso come verrà stabilito dal regolamento.

Art. 64. Per i candidati, che non hanno seguito i corsi della scuola normale e per i maestri con patente di grado elementare, che intendono conseguire quella di scuola maggiore, si aprono ogni anno due sessioni d'esami di magistero, da tenersi al tempo stesso o dopo gli esami finali della Scuola Normale, conformi ai programmi di questa.

Art. 65. Condizioni di ammissione: *a.* età d'anni 18 per i candidati alla patente di Scuola elementare e d'anni 20 per i candidati alla patente di Scuola maggiore; — *b.* certificato degli studi fatti per la patente di Scuola elementare; — *c.* certificato di due anni d'esercizio soddisfacente in una Scuola elementare pubblica o privata per la patente di Scuola maggiore.

§. In casi eccezionali il Dipartimento può ammettere all'esame anche candidati di età minore, ritenuto però che non potrà esser loro concesso l'esercizio del magistero se non dopo compiuto il 18° anno.

Art. 66. Un regolamento, da emanarsi dal Consiglio di Stato, prescrive le ulteriori condizioni e le regole per lo svolgimento degli esami.

Art. 67. I candidati per essere ammessi tanto alla Scuola Normale quanto agli esami di magistero devono sottoporsi alla visita di un medico delegato dal Dipartimento.

Non sono ammessi alla Scuola Normale i candidati che per le loro condizioni di salute costituiscono un pericolo per la scuola stessa.

Sono rinviati coloro che presentano difetti o malattie incompatibili colla missione del maestro, salvo ricorso al Consiglio di Stato.

Non sono ammessi al Magistero coloro che presentano difetti o malattie incompatibili colla missione del maestro.

Art. 68. Annesso al Liceo Cantonale viene istituito un Corso speciale di pedagogia per i maestri che aspirano ad ottenere il diploma per l'insegnamento nelle Scuole tecniche o ginnasiali e nella Scuola d'Amministrazione annessa alla Scuola Cantonale di Commercio, nonchè per concorrere alla carica di Ispettore scolastico di Circondario.

Capitolo II. — Scuola Cantonale di Commercio.

Art. 69. La Scuola Cantonale di Commercio ha sede in Bellinzona. È destinata a dare un insegnamento professionale compiuto a chi s'avvia ai commerci ed agli impieghi, ed a preparare agli studi commerciali universitari.

Art. 70. Comprende: *a.* la *Scuola Superiore di Commercio*, con cinque corsi di un anno ognuno e un programma di cultura generale e d'istruzione professionale; — *b.* la *Scuola di Amministrazione*, con due corsi di un anno ognuno e un programma che prepara a servizi pubblici amministrativi, specie delle poste, delle ferrovie, delle dogane ed a posti subalterni in aziende mercantili.

Art. 71. I professori della Scuola Superiore di Commercio hanno l'obbligo di impartire le lezioni anche nella Scuola d'Amministrazione secondo le esigenze del programma e le disposizioni della Direzione dell'Istituto.

Art. 72. Condizioni d'ammissione: *a.* avere 14 anni compiuti; — *b.* possedere la licenza di una scuola maggiore o del 3° Corso di Scuola tecnica o ginnasiale; — *c.* o superare un esame d'ammissione.

§. Il regolamento stabilisce se ed a quali condizioni si possono ammettere uditori a corsi od a lezioni speciali.

Art. 73. La scuola è retta da un direttore scelto nel corpo dei professori.

Art. 74. Superati alla fine dei 5 corsi gli esami di licenza prescritti dal regolamento, l'allievo riceve il diploma di licenziato in scienze commerciali.

Superati alla fine dei 2 Corsi della scuola di amministrazione gli esami finali, lo scolaro riceve l'attestato di licenza.

Art. 75. Alla Scuola Cantonale di Commercio vanno annessi: una Biblioteca, un Museo o collezione di merceologia, un Gabinetto di fisica o storia naturale ed un laboratorio di chimica.

Capitolo III. — Scuola tecnica e di arti decorative.

Art. 76. La *Scuola tecnica e di arti decorative* ha la sua sede in Lugano.

Essa ha per iscopo di formare, mediante un insegnamento scientifico ed artistico ed esercizi pratici, dei tecnici di grado medio aventi le conoscenze e l'abilità necessarie per esercitare la loro professione e per ottenere la patente di maestri di disegno, come pure di completare l'insegnamento delle belle arti.

Art. 77. Essa comprende quattro sezioni: 1. una *scuola di capomastri*, costruttori, impresari, direttori di lavori e disegnatori; — 2. una *scuola di periti-*

agrimensori, destinata a formare professionisti capaci per i rilievi di piani catastali; — 3. una *scuola normale per i maestri di disegno*, avente per iscopo la formazione di maestri per le scuole professionali di disegno d'arti e mestieri. Questa scuola ha come ausiliarie tutte le altre sezioni della scuola tecnica, allo scopo di permettere agli allievi la scelta di un'altra professione oltre quella del maestro; — 4. una *scuola d'arti decorative* per pittori, scultori, decoratori, stuccatori, intagliatori ecc., a complemento delle scuole professionali di grado inferiore.

§. Tutte queste scuole hanno la durata di 8 semestri.

Art. 78. I programmi devono alternare l'insegnamento teorico e l'insegnamento pratico in modo da permettere di conseguire il diploma per ogni ordine di professione compreso nell'istituto.

Art. 79. Condizioni di ammissione:

1. Per la prima e terza sezione; *a.* avere compiuto i 14 anni; — *b.* possedere un certificato di licenza di Scuola Maggiore o del 3° corso tecnico o ginnasiale; — *c.* oppure subire un esame d'ammissione.

2. Per il corso d'arti decorative: *a.* avere compiuto i 17 anni; — *b.* presentare la licenza ottenuta in una delle scuole elementari professionali d'arti e mestieri; — *c.* oppure subire un esame d'ammissione.

§. Gli allievi licenziati dalla sezione d'arti decorative delle scuole secondarie di disegno d'arti e mestieri possono venir ammessi direttamente al 3° corso.

Art. 80. La *scuola tecnica e di arti decorative* è posta sotto la vigilanza di un rettore scelto possibilmente nel corpo dei professori ordinari.

Gli insegnanti di materie tecniche possono essere scelti anche fra i liberi professionisti.

Titolo III. — Disposizioni transitorie e abrogative.

Art. 81. In attesa dell'elaborazione di una nuova legge sull'insegnamento secondario, i dispositivi di cui agli art. 3 a 15 della presente legge si applicano altresì a tutti docenti delle Scuole Maggiori, delle Scuole tecniche e ginnasiali e del Liceo.

Art. 82. Tutti i docenti in esercizio nelle scuole secondarie e professionali attuali si riterranno decaduti dalla loro carica colla chiusura dell'anno scolastico 1911-1912. Essi potranno tuttavia adire i futuri concorsi anche se non muniti dei diplomi previsti dalla presente legge.

Art. 83. La presente legge, osservate le formalità relative all'esercizio del diritto di *referendum*, entrerà in vigore coll'anno scolastico 1912-1913.

Art. 84. Coll'entrata in vigore della presente legge restano abrogati: *a.* gli art. 203, 204, 206, 208, 209 e l'intero Titolo IV della legge 14 maggio 1879, 4 maggio 1882, sul riordinamento generale degli studi; — *b.* il Titolo IV del decreto legislativo 10 maggio 1893 di riforma parziale della legge suddetta; — *c.* il decreto legislativo 27 aprile 1894 istituito la Scuola Cantonale di Commercio; — *d.* la legge 5 giugno 1897 sul riordinamento delle scuole di disegno; — *e.* il decreto esecutivo 10 settembre 1906 organizzante il corso tecnico professionale presso la scuola professionale di disegno in Lugano; — *f.* ogni disposizione contraria od incompatibile coi nuovi dispositivi in essa contenuti.

46.17. Regolamento d'applicazione della legge 3 luglio 1912 sull'insegnamento professionale nelle scuole di disegno, d'arti e mestieri del cantone del Ticino. (11. ottobre 1913.)

Il Consiglio di Stato della Repubblica e Cantone del Ticino, vista la legge 3 luglio 1912 sull'insegnamento professionale, in quanto concerne le scuole di

disegno, d'arti e mestieri, ed in relazione alla legge 15 gennaio 1912 sugli apprendisti, a proposta del Dipartimento della Pubblica Educazione,

Decreta:

Organizzazione delle scuole professionali di disegno, d'arti e mestieri.

Art. 1. Le scuole professionali di disegno, d'arti e mestieri hanno per scopo di procurare ai giovani una istruzione che li abiliti all'esercizio delle arti e de' mestieri.

§. Esse si suddividono in primarie e secondarie conformemente agli articoli 17 e 18 della legge professionale.

Art. 2. La durata normale delle scuole professionali di disegno, d'arti e mestieri è di dieci mesi, e cioè dal 1° ottobre alla fine di luglio.

§ 1. Tuttavia nelle scuole primarie, dove la scolaresca si riduca nel corso dell'anno a meno di 15 allievi, essa può essere ridotta a sei mesi fino a tanto che le condizioni della frequenza degli allievi non ridiventassero, in un anno successivo, tali da giustificare il ripristino della durata normale di 10 mesi.

§ 2. La riduzione e l'aumento della durata sono in facoltà del Dipartimento della Pubblica Educazione, il quale decide sentito l'Ispettore delle scuole professionali di disegno, d'arti e mestieri.

Art. 3. L'insegnamento comprende:

1. Un corso preparatorio o comune per gli allievi che non avessero acquisito nella scuola elementare o maggiore le cognizioni necessarie per entrare nel primo corso professionale, dove si insegnano materie di coltura generale e disegno-professionale.

2. I corsi professionali, dove si insegnano materie amministrative, nozioni professionali e disegno professionale.

Art. 4. Ogni scuola può comprendere l'insegnamento pratico delle arti e dei mestieri, che si svolge in un laboratorio annesso alla scuola, o in officine e fabbriche del luogo conformemente agli articoli 23 e 24 della legge sull'insegnamento professionale.

Art. 5. La durata del corso comune è di un anno.

§. La durata dei vari corsi professionali è di tre anni per le scuole elementari annuali, di cinque per le scuole semestrali, di due per le secondarie.

Art. 6. Ogni corso è diviso in classi secondo le professioni o gruppi di professioni affini, e ciascuna classe può essere suddivisa in una o più sezioni, quando gli allievi della stessa superino il numero di 35.

§ 1. Un programma speciale prescrive l'estensione che devono ricevere le diverse materie nelle varie classi, e il numero delle ore che dev'essere dedicato a ciascuna materia.

§ 2. Il programma deve essere svolto in modo da rendere possibile agli allievi delle varie classi, alla fine del periodo del loro tirocinio, l'esame professionale davanti la Commissione degli apprendisti.

Art. 7. Ogni corso è diretto da un docente titolare, il quale può essere coadiuvato, ove il numero degli allievi lo giustifichi, da uno o più professionisti, incaricati di insegnamenti speciali.

§ 1. Il docente titolare è responsabile della disciplina e del buon andamento del suo corso.

§ 2. Egli impartisce l'insegnamento conforme ai programmi.

Art. 8. Il laboratorio è affidato ad un insegnante tecnico, ed è posto sotto la vigilanza del docente titolare.

§ 1. Gli attrezzi e la materia prima per i lavori sono forniti gratuitamente dallo Stato, il quale diventa proprietario anche dei lavori.

§ 2. La scuola, a scopo d'istruzione, può anche assumere lavori su ordinazioni, sempre per conto dello Stato.

§ 3. Le mancanze e la disciplina nel laboratorio e nell'officina sono regolate dalle stesse norme vigenti nella scuola.

Art. 9. L'orario della scuola dev'essere stabilito dal Direttore, il quale deve tener conto delle condizioni degli scolari chiamati a frequentarla. A tal uopo deve comprendere tanto le ore diurne quanto le ore serali, in guisa da favorire la maggiore frequenza possibile.

§. Appena stabilito, esso deve essere spedito dal Direttore della scuola, in doppio esemplare e firmato, all'Ispettore per l'approvazione.

Art. 10. Ogni cambiamento d'orario non può avere effetto senza l'approvazione dell'Ispettore, il quale potrà sempre apportarvi quelle modificazioni che saranno da lui ritenute convenienti.

§. L'orario deve rimanere affisso nella scuola, e dev'essere strettamente osservato dai docenti e dagli allievi.

Art. 11. Sono ammessi alla scuola professionale di disegno, d'arti e mestieri i giovani in possesso della licenza elementare che hanno compiuto il tredicesimo anno di età.

§ 1. Chi domanda ed ottiene l'ammissione è obbligato a frequentare la scuola tutto l'anno ed è sottoposto alle stesse norme disciplinari previste per gli obbligati.

Art. 12. L'ammissione dà adito al corso comune o preparatorio.

§ 1. Per essere ammessi direttamente ai corsi professionali bisogna dimostrare con certificati d'avere compiuti studi in altre scuole professionali e subire un esame.

§ 2. È vietato promuovere scolari da un corso ad un altro superiore durante l'anno scolastico.

Art. 13. Gli allievi delle scuole professionali in cui venga dato un corso di coltura generale sono esonerati dai corsi di ripetizione previsti dal decreto legislativo del 13 novembre 1901 quando frequentino regolarmente la scuola.

Frequenza alla scuola e disciplina.

Art. 14. Dai 14 ai 19 anni compiuti i garzoni delle fabbriche e officine del luogo sono obbligati a frequentare le scuole professionali di disegno, d'arti e mestieri.

§. L'età si calcola dal 1° ottobre di ciascun anno.

Art. 15. I padroni di fabbriche e di officine, dove stanno i giovani tenuti a frequentare la scuola, sono obbligati a lasciar loro libere almeno due ore giornaliere per frequentare le lezioni.

§. Agli scolari, ai genitori, tutori e padroni si applicano per analogia le disposizioni della legge scolastica vigente circa i doveri inerenti all'obbligatorietà della scuola.

Art. 16. L'obbligatorietà di frequenza alla scuola è applicabile ai garzoni residenti nelle località a distanza di strada non maggiore di cinque chilometri dal luogo ove ha sede la scuola.

Art. 17. L'Ispettore è autorizzato a visitare presso i Municipi i libri di Stato Civile e gli elenchi degli apprendisti e dei garzoni.

Art. 18. Ogni docente è tenuto ad un massimo di 30 ore d'insegnamento per settimana.

Art. 19. Le vacanze di Natale e di Pasqua sono decretate dal Dipartimento della Pubblica Educazione.

§. Non sarà accordata altra vacanza se non per legittimi motivi da riconoscersi dall'Ispettore.

Art. 20. Le Municipalità trasmetteranno all'Ispettore ed al Direttore della scuola, otto giorni prima dell'apertura, la lista dei giovani tenuti a frequentare la scuola stessa.

§. Questa lista deve contenere: nome, cognome, data della nascita e luogo d'origine e di domicilio dell'allievo; nome, cognome e domicilio del padre o tutore; nome del proprietario o direttore dell'officine presso cui il ragazzo lavora.

Art. 21. Per ogni categoria professionale è stabilito dal programma un determinato numero di ore obbligatorie, a cui possono aggiungersi ore di lezioni facoltative.

Art. 22. Gli allievi devono conformarsi a tutti gli ordini emanati dai docenti o dall'Autorità di vigilanza.

§ 1. Le infrazioni alle regole disciplinari, gli atti d'insubordinazione, la cattiva condotta, le mancanze, i ritardi ingiustificati e la negligenza sono puniti a norma dei dispositivi del presente regolamento.

§ 2. Gli allievi sono responsabili di ogni guasto causato all'edificio scolastico, al mobilio od al materiale scolastico.

Art. 23. Ogni mancanza arbitraria sarà punita volta per volta con una multa di 20 centesimi, applicabile ai parenti od al padrone, secondo le circostanze ed a giudizio del Direttore.

§ 1. I ritardi considerevoli ed ingiustificati sono ritenuti come assenze arbitrarie.

§ 2. La multa potrà essere inflitta anche in caso di indisciplina, di disobbedienza e di insubordinazione.

§ 3. In caso di recidiva, qualunque sia la mancanza la multa può essere raddoppiata. Nei casi più gravi l'ispettore può ordinare l'arresto del colpevole fino a 24 ore da effettuarsi mediante il Commissario distrettuale di Governo, sempre ritenuta la multa.

Art. 24. La multa è inflitta dall'Ispezzore, su rapporto del Direttore, ed è esatta dal Commissario di Governo. Essa va a profitto di un fondo speciale per fornitura di materiale gratuito ad allievi bisognosi della scuola.

§. L'importo delle multe pagate sarà trasmesso dal Municipio, alla fine dell'anno scolastico, all'Ispezzore, il quale provvederà a che sia destinato al fine sopra designato.

Art. 25. L'autorità locale fa condurre a scuola i giovani renitenti. Per gravi motivi, come pel caso di mancato pagamento delle multe, il Commissario di Governo può infliggere fino a 4 ore di arresto al padre, od al tutore al padrone.

Art. 26. Prolungandosi la mancanza d'un allievo oltre il terzo giorno il Direttore, al quale i docenti segnaleranno queste assenze, s'informerà presso il padrone od i genitori del motivo dell'assenza.

Art. 27. L'allievo che manca dalla scuola deve in ogni caso giustificarsi per iscritto al docente quando si ripresenta alle lezioni.

§ 1. La giustificazione deve essere firmata dal padrone dello scolare nel caso che l'assenza sia avvenuta entro l'orario di lavoro, ed in caso diverso dai genitori o dal tutore.

Art. 28. L'allievo legittimamente impedito d'intervenire alle lezioni ne darà avviso al Direttore.

§. Occorrendogli un permesso d'assenza fino a 7 giorni lo chiederà pure al Direttore, il quale s'assicurerà presso il padrone o i genitori che il motivo per cui il permesso viene richiesto sia legittimo.

Art. 29. Il Direttore vigilerà a che le tabelle sieno tenute in regola e le assenze registrate diligentemente dai docenti.

§ 1. Egli deve conservare le giustificazioni sino agli esami finali.

§ 2. Egli terrà un controllo delle assenze degli insegnanti.

Art. 30. Le altre punizioni autorizzate sono: *a.* l'ammonizione privata o in presenza della scolare; — *b.* la sospensione temporanea fino a tre giorni,

più la multa; — c. l'espulsione definitiva in casi di eccezionale gravità, da decretarsi dal Dipartimento della P. E., salvo ricorso al Consiglio di Stato.

§ 1. L'espulsione definitiva porta con sè il ritiro del contratto di tirocinio.

Di regola non si applicherà la pena maggiore, se non dopo sperimentata la minore.

§ 2. La punizione segnata *a* è inflitta dal docente, quella indicata con *b* dal Direttore.

Art. 31. Qualunque pena non prevista dagli articoli precedenti è proibita. Sono specialmente vietate le correzioni manuali.

Doveri speciali del Direttore.

§ 32. In ogni scuola viene dal Dipartimento nominato, su preavviso dell'Ispettore, un Direttore, scelto fra il Corpo insegnante.

§ 1. Nelle scuole secondarie, ove se ne senta il bisogno, il Direttore si fa coadiuvare da un Segretario, da lui scelto fra gl'insegnanti. Generalmente è il docente più giovane che funge da Segretario.

§ 2. Le prestazioni del Direttore e del Segretario sono obbligatorie e gratuite.

Art. 33. Il Direttore iscrive i giovani che devono frequentare la scuola sul *registro di iscrizione*.

§. Il Direttore comunica ad ogni singolo insegnante l'elenco degli allievi.

Art. 34. È dovere del Direttore di informare sollecitamente l'Ispettore delle gravi irregolarità che sorgessero nell'andamento della scuola.

Art. 35. Il Direttore della scuola conserva le lettere, le circolari ed i decreti che gli sono trasmessi dalle Autorità scolastiche, come pure i registri d'iscrizione.

§. Egli ha cura del materiale didattico e della biblioteca scolastica e ne conserva in ordine l'inventario.

Art. 36. I docenti segnalano volta per volta al Direttore le assenze ingiustificate degli allievi, i casi di grave negligenza e d'indisciplina.

Il Direttore ne dà notifica all'Ispettore.

Art. 37. Le tabelle scolastiche dei singoli docenti devono essere rimesse al Direttore alla chiusura dell'anno, e il Direttore le trasmette all'Ispettore con una breve relazione sull'andamento scolastico.

Classificazioni ed esami.

Art. 38. Devono subire en esame all'inizio dell'anno scolastico i giovani che vogliano essere ammessi direttamente a' corsi professionali.

§ 1. La promozione da una classe ad un'altra superiore dà diritto all'ammissione senz'esame alla classe corrispondente in qualunque Scuola professionale del Cantone.

§ 2. Gli esami d'ammissione avvengono all'inizio dell'anno. Essi sono presieduti dall'Ispettore che può delegarne l'incarico ad un docente.

Art. 39. Il Direttore raduna una volta ogni due mesi il corpo insegnante per le classificazioni bimestrali.

§ 1. Il profitto nei diversi rami d'insegnamento si indica con punti dall'uno al sei, dati dal docente della materia.

La sufficienza è rappresentata dalla nota tre.

§ 2. Inoltre sarà data a ciascun allievo dal Corpo insegnante una nota complessiva sulla condotta e sull'applicazione, indicandole con cifre dall'uno al sei, come per le note di profitto.

Art. 40. Nessuna scuola può essere chiusa se non dopo regolari esami di promozione e di licenza.

I giorni d'esame sono scelti dall'Ispettore, il quale ne dà avviso al Dipartimento, al Municipio, alle Commissioni di vigilanza ed al Direttore della scuola almeno cinque giorni prima.

Art. 41. Agli esami devono intervenire tutti i giovani che hanno frequentato la scuola nel corso dell'anno.

§. Chi per motivi gravi, da riconoscersi dall'Ispettore, mancasse all'esame di fine d'anno, potrà presentarsi a subirlo all'inizio dell'anno successivo ma non potrà essere promosso, neanche provvisoriamente, prima di aver superato l'esame.

Art. 42. Gli esami sono fatti: *a.* per iscritto, sull'italiano il calcolo e la contabilità; si fa inoltre un esperimento di disegno per ogni materia della rispettiva classe.

Per l'italiano, il calcolo e la contabilità saranno assegnate sino a 2 ore di tempo; per ogni esperimento di disegno sino a ore 5. *b.* a voce, sopra tutte le materie della rispettiva classe.

Art. 43. I temi per gli esami in iscritto sono preparati dai rispettivi docenti, i quali ne devono allestire almeno tre per ogni materia e classe. La scelta spetta all'Ispettore, il quale potrà anche dare un tema roripo.

§ 1. La vigilanza per gli esami scritti è esercitata dall'Ispettore o da un docente da lui incaricato.

§ 2. Le interrogazioni agli esami orali sono fatte di regola dal rispettivo docente, in conformità del programma.

§ 3. Gli esami di licenza potranno comprendere non solo le materie dell'ultima classe, ma anche quelle studiate antecedentemente nell'intero corso.

Art. 44. Le note finali di profitto sono date dal docente della materia, il quale, oltre che del risultato degli esami, deve tener calcolo di quelle conseguite dall'allievo durante l'anno.

§. Le classificazioni finali della condotta e dell'applicazione saranno assegnate tenendo calcolo delle medie mensili riportate nell'anno.

Art. 45. Per la promozione è necessario ottenere all'esame almeno la nota 3 in tutte le materie.

§ 1. Altrimenti, quando l'allievo fosse caduto in materie di cultura generale, sarà obbligato a ripetere l'anno per queste materie, ma è in sua facoltà di ripresentarsi agli esami di apertura dell'anno successivo.

§ 2. In caso di divergenza, tanto per la promozione quanto per la licenza, prevale il veto dell'Ispettore.

Art. 46. Le note finali sono iscritte durante la conferenza finale nel registro d'iscrizione.

Copia delle classificazioni finali è stesa contemporaneamente per l'Ispettore.

§. Ambedue le copie sono firmate dall'Ispettore e dai docenti.

Art. 47. Le note bimestrali e quelle di promozione e di licenza sono trascritte sopra il libretto scolastico, di cui viene fornito ogni scolare, e che deve essere da lui conservato fino al suo licenziamento dall'Istituto.

Art. 48. Il libretto è firmato dal Direttore.

§ 1. La perdita del libretto è punita con la multa di fr. 3.

§ 2. Il libretto, tenuto dal Direttore durante l'anno, viene consegnato regolarmente agli allievi per la firma da parte de' parenti, e deve essere restituito al Direttore non più tardi di tre giorni dopo ricevuto.

Art. 49. Al giovane che ha ottenuto la licenza è rilasciato un attestato di capacità, firmato dall'Ispettore.

Doveri dell'Ispettore.

Art. 50. Oltre le attribuzioni già accennate, l'Ispettore delle scuole professionali di disegno, d'arti e mestieri deve:

1. visitare almeno tre volte l'anno ognuna delle scuole: la terza visita può coincidere con l'esame finale;
2. curarne il buon andamento rispetto alle ammissioni, alla disciplina ed all'istruzione;
3. approvare gli orari, vigilandone la retta osservanza;
4. vigilare lo svolgimento del programma;
5. vigilare, unitamente al bibliotecario, il riparto *Belle Arti* della biblioteca specialmente per ciò che concerne il servizio di prestito;
6. ordinare le ispezioni dei lavori;
7. tenere le conferenze opportune coi professori;
8. presiedere agli esami finali di ogni scuola;
9. tenere informato il Dipartimento della Pubblica Educazione, a mezzo di relazioni speciali, sul procedimento di tutte le scuole e trasmettergli, a fine d'anno, una relazione generale.

Art. 51. Per assicurarsi del buon andamento delle scuole rispetto all'istruzione egli può far capo a que' mezzi che riterrà più opportuni, e segnatamente: procedere ad interrogazioni parziali e generali, ad esperimenti, eccetera.

§. Per le interrogazioni parziali e generali, per gli esperimenti, come pure per le visite, non è necessario che sia avvertito antecedentemente il docente o il Direttore.

Art. 52. L'Ispettore consiglia i Direttori e gli insegnanti ed occorrendo li richiama all'esatto adempimento dei loro doveri senza menomarne l'autorità, specialmente di fronte agli allievi.

Art. 53. L'Ispettore, udito l'avviso del Direttore, procede alla distribuzione delle materie ed alle ore di insegnamento tra i docenti di una medesima scuola.

Art. 54. Insorgendo questioni ed avvenendo casi d'insubordinazione da parte di allievi, od altre mancanze da parte di genitori, docenti, Municipi, Delegazioni ecc., l'Ispettore li sente anche verbalmente nel proprio ufficio o sul luogo, facendone rapporto al Dipartimento.

§. Se però la questione richiedesse pronto scioglimento, e fosse pericoloso il ritardo, l'Ispettore provvederà d'urgenza, chiedendo all'uopo l'appoggio della Municipalità o del Commissario.

Vi è sempre luogo a ricorso al Dipartimento, al quale l'Ispettore dovrà far rapporto entro tre giorni al più tardi.

Art. 55. Spetta all'Ispettore il vegliare a che siano allestiti i locali della scuola con le relative suppellettili, a che sia convenientemente provveduto al decoroso loro mantenimento, e, in generale, a che le leggi ed i regolamenti scolastici abbiano la voluta esecuzione da parte delle Autorità comunali.

Art. 56. Per ottenere l'esecuzione delle leggi, dei regolamenti e degli ordini scolastici, l'Ispettore può comminare delle multe fino a franchi 30, facendone rapporto al Dipartimento per l'applicazione, salvo ricorso allo stesso.

§. In tutti i casi d'urgenza, l'Ispettore provvede a che le scuole non subiscano alcuna interruzione, e, quando le misure prese eccedano la sua competenza, ne fa rapporto al Dipartimento.

Art. 57. Potrà pure l'Ispettore, in caso di negligenza della Municipalità nel provvedere le cose necessarie alla scuola, far eseguire egli stesso le provviste od i lavori necessari sino alla somma di fr. 30, e l'ammontare delle spese sarà rimborsato dal Comune o dal Consorzio.

§. In caso di renitenza e di ritardo al rimborso, il Dipartimento ne ordinerà l'esazione per mezzo del Commissario.

Art. 58. L'Ispettore veglia a che le tabelle, i registri e gli inventari della scuola sieno regolarmente tenuti; esercita una rigorosa vigilanza sul materiale d'insegnamento.

§. I docenti sono singolarmente responsabili del deterioramento delle opere didattiche dovuto a negligenza.

Art. 59. L'Ispettore può dispensare un insegnante dalla scuola fino a 7 giorni; per una più lunga assenza è necessario il permesso del Dipartimento.

§. Può pure, per seri motivi, accordare ad uno scolare un permesso di assenza superiore ai 7 giorni.

Art. 60. L'Ispettore esercita la vigilanza sull'insegnamento pratico tanto nei laboratori annessi alle scuole quanto nelle fabbriche ed officine alle quali gli scolari vengano affidati in conformità di quanto dispone l'art. 24 della legge sull'insegnamento professionale.

Art. 61. L'Ispettore tiene nel suo ufficio, oltre la corrispondenza e le raccolte delle leggi, i cataloghi delle classificazioni finali e le tabelle de' singoli docenti. Egli tiene pure un elenco del materiale d'insegnamento da lui spedito alle singole scuole.

Art. 62. L'Ispettore può convocare nel suo ufficio od in altro luogo tutti o parte degl'insegnanti per provvedere a quanto è necessario ed utile per il funzionamento delle scuole.

§. Egli ha la direzione de' corsi di perfezionamento per i docenti previsti dall'art. 34 della legge.

Art. 63. Egli esercita pure la vigilanza sulla scuola d'arti decorative in Lugano, che serve a complemento delle scuole professionali d'arti e mestieri, e sulla scuola normale per i maestri di disegno.

Art. 64. L'Ispettore siede al capoluogo, alla immediata dipendenza del Dipartimento della Pubblica Educazione.

Le indennità di viaggio per missioni d'ufficio sono computate dalla residenza.

Delle Commissioni.

Art. 65. Il Dipartimento può nominare delle Commissioni di vigilanza *ad honorem* composte di tre membri scelti fra i padroni ed i professionisti del luogo ove ha sede la scuola. Esse aiutano il Direttore nelle sue attribuzioni disciplinari.

§ 1. Dove non esistono tali Commissioni, la vigilanza spetta alle Delegazioni scolastiche con le attribuzioni di legge.

§ 2. Le commissioni e le Delegazioni sono in immediata relazione con l'Ispettore.

Art. 66. Oltre le Commissione e le Delegazione di cui sopra, vi è una Commissione cantonale di due membri nominata dal Consiglio di Stato. Essa è incaricata:

- a. di riferire sugli acquisti di modelli e di opere d'arte per le scuole e per le biblioteche e sul materiale per l'insegnamento;
- b. di riferire sui programmi d'insegnamento;
- c. di esaminare i concorrenti al posto di professore, che vi aspirano senza averne i titoli di idoneità e per i quali si imponga un esame in conformità dell'art. 5 della legge.
- d. di visitare determinate scuole a richiesta del Dipartimento.

Art. 67. Il presente regolamento entra in vigore colla sua pubblicazione sul *Bollettino Ufficiale delle leggi e decreti* della Repubblica e Cantone del Ticino.

47. 18. Regolamento per il Corso Pedagogico annesso al Liceo cantonale di Lugano (Ticino). (18 ottobre 1912).

Il Consiglio di Stato della Repubblica e Cantone del Ticino, visto l'art. 68 della legge sull'insegnamento professionale (3 luglio 1912),

Decreta:

Art. 1. Presso il Liceo cantonale di Lugano, dove si impartiscono tutti gli insegnamenti indicati all'art. 3, è istituito un Corso Pedagogico di perfezionamento per i licenziati delle Scuole Normali al fine di prepararli agli uffici di insegnanti nelle scuole tecniche o ginnasiali ed ai concorsi per la carica di Ispettore scolastico di Circondario.

Art. 2. Il corso dura tre anni e comprende due sezioni: *a.* la sezione letteraria, per la preparazione all'insegnamento della lingua italiana, della storia e civica e della geografia; — *b.* la sezione scientifica per la preparazione all'insegnamento dell'aritmetica, della geometria e delle scienze naturali.

§. Coloro che fossero forniti della licenza liceale, potranno compiere il corso di perfezionamento in un anno, ed essere esonerati da quegli esami speciali che il Consiglio dei Professori determinerà caso per caso.

Art. 3. Il corso letterario comprende i seguenti insegnamenti: lettere italiane, lingua francese, filologia latina, storia e civica, storia dell'arte, geografia, cosmografia, scienze naturali, filosofia, pedagogia e storia della pedagogia.

Il corso scientifico comprende i seguenti insegnamenti: lettere italiane, lingua francese, matematiche, scienze naturali, fisica, chimica, disegno, filosofia, pedagogia e storia della pedagogia, geografia e cosmografia.

Art. 4. Gli allievi devono nello stesso tempo eseguire, sotto l'assistenza e la guida dei professori, lavori di ricerca bibliografica, di esame e critica di libri di testo e di programmi, preparazione di materiale scientifico di insegnamento, ecc., ed assistere a lezioni pratiche nel Ginnasio od in altra scuola secondaria di Lugano.

Art. 5. Non vi sono tasse di ammissione.

Le borse di studio, assegnate dal Consiglio di Stato, potranno essere sospese per quegli allievi che, a giudizio del Consiglio dei Professori, non dimostrino sufficiente diligenza o non seguano con profitto gli studi.

Per i sussidiati che abbandonano gli studi viene applicato l'art. 58 della legge 3 luglio 1912 sull'insegnamento professionale.

Art. 6. Gli esami su ciascuna materia si fanno alla fine di ogni anno contemporaneamente a quelli del Liceo cantonale.

Non è ammesso il passaggio alle classi superiori senza la promozione dalle classi inferiori.

Art. 7. Coloro che avranno superato tutte le prove speciali saranno ammessi ad un esame di diploma il quale consisterà:

1. in una dissertazione sopra un tema di pedagogia o di didattica scelto dal candidato con consenso del professore della materia;
2. nella discussione orale sul tema di cui al n. 1;
3. in una lezione pratica, di almeno mezz'ora su di un tema assegnato dal Consiglio dei Professori al candidato 24 ore innanzi.

Art. 8. Il diploma serve come titolo di abilitazione all'insegnamento nelle Scuole tecniche o ginnasiali e nella Scuola di amministrazione annessa alla Scuola Cantonale di Commercio e conferisce a chi lo possiede il titolo di Professore.

Uditori, Privatisti.

Art. 9. I licenziati dalla Scuola Normale possono essere ammessi in qualità di uditori alle lezioni del Liceo cantonale pagando la tassa di iscrizione.

Art. 10. I licenziati dalla Scuola Normale possono, alla fine di ogni anno, presentarsi come privatisti agli esami del Corso Pedagogico pagando la tassa di esame.

Non sono ammessi agli esami di una classe i candidati che non hanno superato gli esami nella classe immediatamente inferiore.

I privatisti potranno avere il diploma solo dopo un anno di esercizio in una scuola pubblica secondaria inferiore.

Ore settimanali nel Corso Pedagogico.

Sezione letteraria				Sezione scientifica			
Materie	I	II	III	Materie	I	II	III
Lettere italiane	4	3	3	Lettere italiane	4	3	3
Filosofia	—	2	4	Filosofia	—	2	4
Lettere francesi	2	2	2	Lettere francesi	2	2	2
Geografia, cosmografia	1	1	1	Geografia, cosmografia	1	1	1
Storia naturale, fisiologia	2	2	3	Storia naturale, fisiologia	2	2	3
Storia e civica	2	2	2	Matematiche	7	6	6
Lett. latine e studi di filologia	6	5	4	Fisica e chimica con eserc. $1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	5	9
Storia dell'arte	—	1	1	Disegno	2	2	1
	17	18	20		19	$\frac{1}{2}$	23 30
Pedagogia e didattica, esercitazioni e lezioni pratiche	19	18	16	Pedagogia e didattica, esercitazioni e lezioni pratiche	$16\frac{1}{2}$	13	6
	36	36	36		36	36	36

48. 19. Programme des écoles moyennes du Canton du Valais. (1912.)

Religion.

1^{re} année (2 heures).

Instruction religieuse et catéchisme expliqué et raisonné (1 heure).

Répétition de l'Histoire Sainte, Ancien et Nouveau Testament. Vie des apôtres (1 heure).

2^{me} année (2 heures).

Instruction religieuse et morale. Précis de la doctrine et de la morale chrétiennes (1 heure).

Histoire de l'Eglise dans ses grandes lignes. (Les Pères de l'Eglise, les persécutions, les grands schismes, les papes, etc. (1 heure).

Langue française.

1^{re} année (6 heures).

Répétition générale de la grammaire. Lexicologie des dix parties du discours. Règles de la syntaxe, du nom, du pronom, de l'adjectif, du verbe, du participe, etc.

Exercices orthographiques écrits et oraux. Dictées grammaticales en rapports avec les règles étudiées.

Dictées en texte suivi; les raisonner au double point de vue de la grammaires (règles appliquées), et du vocabulaire (sens des mots et des expressions).

Morceaux choisis. Lecture et récitation expressives de morceaux choisis bien gradués et propres à former l'esprit et le cœur. Conseils relatifs à la ponctuation et à l'accentuation. Analyse logique. Eléments de la proposition. Espèces de propositions. Exercices multiples mais plutôt oraux d'analyse grammaticale et logique.

Composition française. Conseils relatifs à la composition. Exercices d'application à des sujets simples, narrations, récits, descriptions, lettres familiales, etc.

Exercices verbaux. Narrations et récits simples, faits de vive voix. Reproduction de lectures faites.

2^{me} année (6 heures).

Grammaire. Revision du programme de la première année. Développement des règles de la syntaxe. Règles de ponctuation.

Orthographe. Suite des exercices de première année. Dictées en texte suivi; les raisonner au point de vue de la grammaire (règles appliquées), du vocabulaire (sens des mots et des expressions), et au point de vue des idées (principales, secondaires, figures de rhétorique, etc.).

Morceaux choisis. Comme en première année, avec choix de morceaux d'un ordre plus relevé. Lecture, récitation, déclamation.

Analyse et vocabulaire. — Revision et développement des notions d'analyse logique. Notions d'étymologie. Préfixes, suffixes, familles de mots. Les homonymes et les synonymes, le sens propre et le sens figuré, etc. Exercices oraux et écrits.

Composition. — Conseils relatifs à la composition.

Notions de style, correction, clarté, harmonie. Les divers genres de composition. Eléments de littérature. Quelques données historiques et littéraires sur les auteurs les plus connus. Quelques notions des règles de la versification.

Exercices de composition comme en première année, mais d'un degré plus relevé. Exercices oraux.

(Remarque.) — Messieurs les professeurs s'efforceront de corriger les défauts de prononciation et d'obtenir de leurs élèves une élocution claire et correcte.

Langue allemande.

1^{re} année (garçons 2 heures, filles 2 heures).

Eléments pratiques de langue allemande par la méthode intuitive jointe à l'étude de la grammaire et des différentes parties du discours. Les déclinaisons, règles de genre et de nombre. Degré de comparaison des adjectifs. Conjugaison des verbes auxiliaires et de quelques verbes usuels. Notions sur la construction de la phrase allemande.

Vocabulaire. — Etude de mots simples se rapportant aux choses habituelles, à la famille, au corps de l'homme, à l'habillement, à l'habitation, à la nourriture, à la classe, au temps, etc.

Nombreux exercices de conversation dans le but d'appliquer et de graver dans la mémoire le vocabulaire étudié et les règles de la grammaire. Lectures faciles et simples, à traduire oralement. — Exercices oraux et écrits de versions et de thèmes.

2^{me} année (garçons 3 heures, filles 2 heures).

Répétition et suite de l'étude de la grammaire. Conjugaisons. Verbes réguliers et irréguliers. Préfixes séparables. Les cas exigés par les verbes et les prépositions, etc.

Etude du vocabulaire et exercices nombreux et répétés de conversation, comme en première année, mais avec plus de développement.

Exercices oraux et écrits de versions et de thèmes.

Exercices de lecture. Etude et récitation de morceaux faciles et de quelques petites poésies.

Arithmétique et algèbre.

1^{re} année (4 heures).

Répétition sommaire des quatre règles.

Calcul oral. Numération. Nombres entiers et décimaux. Caractère de divisibilité. Nombres premiers. Plus grand commun diviseur et plus petit commun multiple. Etude des fractions ordinaires. Addition, soustraction, multiplication et division des fractions. Réduction au même dénominateur. Simplification des fractions. Extraction des entiers. Conversion en fractions (Calcul oral).

Fractions décimales et nombres décimaux. Application des quatre règles fondamentales (Calcul oral).

Etude du système métrique avec exercices oraux. Connaissance des diverses

mesures métriques de longueur, de surface, de capacité et de pesanteur. Calculs des surfaces, carré, rectangle, parallélogramme, triangle; des volumes, cube, prisme, etc.

Règles de trois, de tant $\%$, d'intérêt, d'escompte, de proportion.

Nombreux exercices (problèmes) écrits et oraux sur ces matières.

2^{me} année (3 heures arithmétique, 1 heure algèbre pour les écoles de garçons).

Répétition du cours précédent et développement. Raisonnements pour justifier la multiplication et la division des nombres entiers et des fractions. Principes sur lesquels se basent les caractères de la divisibilité.

Chiffres romains.

Conversion des fractions ordinaires en fractions décimales, et des fractions décimales en fractions simples.

Carré et racine carrée, cube et racine cubique des nombres entiers, des nombres décimaux et des fractions ordinaires.

Revision du système métrique. Calcul des polygones, du trapèze, du cercle, de la pyramide, du cylindre.

Notions sur les monnaies. Poids spécifique. Densité.

Règles de trois, d'intérêt, d'alliage, de société, etc. Escompte en dehors et en dedans. Notions sur les effets de commerce, les rentes d'Etat, les actions, les obligations, etc.

Pratique de l'emploi des lettres à la place des nombres dans la solution des problèmes se rapportant aux règles énumérées ci-dessus.

Algèbre.

(Garçons 1 heure).

Equations simples. Nombres positifs et nombres négatifs. Les quatre opérations algébriques. Fractions algébriques. Puissances et racines.

Résolution des équations du premier degré à une ou deux inconnues.

Exercices nombreux, oraux et écrits.

Géométrie.

1^{re} année (garçons 1 heure).

Premiers éléments de la géométrie plane.

Notions sur le point, la ligne, la surface, le volume. Etude des lignes et des figures. Lignes verticales, horizontales, perpendiculaires, obliques, parallèles, l'angle, le triangle, les quadrilatères, les polygones, la circonférence, etc.

Calcul des surfaces et constructions graphiques. Emploi des divers instruments les plus usités, règle simple et graduée, équerre, compas, rapporteur, équerre d'arpenteur, etc. Calculs et théorèmes oraux et écrits. Exercices pratiques.

2^{me} année (garçons 1 heure).

Suite du cours précédent et développement. — Eléments de géométrie dans l'espace. Etude élémentaire des principaux solides géométriques, le prisme, la pyramide, le cylindre, le cône, la sphère. Mesure de leurs surfaces et de leur volume. Nombreux exercices pratiques. Calculs oraux et écrits.

2^{me} année (filles 1 heure).

Notion de géométrie plane. Mesure des surfaces planes. Notions élémentaires de géométrie dans l'espace. Mesure des surfaces et des volumes. Calculs oraux et écrits. Exercices pratiques.

Comptabilité.

1^{re} année (1 heure).

Définitions préliminaires. Carnet de ménage. Correspondance commerciale. Notes, factures. Escompte. Commissions. Emballage, tare. Poids bruts et poids

nets. Livres de compte, carnet d'échéance. Comptabilité en partie simple et exercices de tenue de livre. Boucllement de comptes. Bilan. Inventaire.

2^{me} année (1 heure).

Comptabilité en partie double, ordinaire et américaine. Comptes généraux. Journal. Grand-Livre. Livres auxiliaires. Comptes courants. Méthodes usitées pour le calcul des intérêts. Balances. — Boucllement de compte et inventaire. Bilan. Compte de Profits et Pertes. Notions sur les effets de commerce. Billets de change. Traités, acceptations, chèques, etc.

Exercices pratiques sur la tenue des livres en partie double et boucllement de compte.

NB. Les leçons de comptabilité pourront servir en même temps d'exercice de calligraphie.

Histoire.

1^{re} année (2 heures).

Notions élémentaires d'histoire ancienne. Aperçu d'histoire universelle jusqu'à la Réforme, et plus spécialement des pays voisins dans leurs rapports avec la Suisse.

Histoire nationale des temps primitifs à la Réforme.

Histoire du Valais. Ses origines. La domination romaine. La légion thébéenne. Premier et deuxième royaume de Bourgogne. Les Zähringen. Le Valais épiscopal et les ducs de Savoie. Les de la Tour et l'évêque Tavelli. Guichard de Rarogne. Insurrection des communes. Lutttes pour l'indépendance. Les sept dixains. Bataille de la Planta. Conquête du Bas-Valais. Le cardinal Mathieu Schinner.

2^{me} année (2 heures).

Aperçu d'histoire universelle de la Réforme à nos jours, principalement des pays voisins.

Histoire nationale de la Réforme à nos jours.

Histoire du Valais. Occupation du Chablais. La Réforme. Acquisition du district de Monthey. L'évêque Hildebrand Jost et les patriotes. La révolution française. L'indépendance du Bas-Valais. Le Valais sous la République helvétique. Le Valais indépendant. Le Valais, département français. Aperçu historique du développement des droits populaires.

Instruction civique. Exposition historique de la forme des institutions fédérales et cantonales. Organisation politique, administrative et judiciaire du canton du Valais et de la Confédération suisse.

Géographie.

1^{re} année (2 heures).

Etude de la sphère. Les pôles, l'équateur, les tropiques. Degrés de longitude et de latitude. La mappemonde (planisphère). Les cinq continents, les océans, les mers principales. Terminologie. (Qu'est-ce qu'une île, une presqu'île, un isthme, un détroit, un cap, etc.? A revoir rapidement.)

Etude des cinq continents, leurs divisions, leurs principales chaînes de montagne (orographie), leurs principaux fleuves et bassins (hydrographie), les races (ethnographie), leurs contrées et principales villes et divisions. Aperçu sur le rôle politique et économique des différents Etats, leurs productions principales, leur agriculture, commerce et industrie.

2^{me} année (2 heures).

Etude plus spéciale de l'Europe et particulièrement de la Suisse et du canton du Valais. Leurs institutions politiques, productions principales, agriculture, commerce, industrie.

Etude de la carte. Echelles, hâchures, courbes de niveau, etc.

Ce cours devra être complété par quelques notions de cosmographie. Les

mouvements de la terre sur elle-même et autour du soleil. L'écliptique. Explication des saisons. Mouvements de la lune, ses phases. Le soleil, les planètes, les étoiles. Données sur les distances et les volumes des astres, etc.

Physique et chimie.

1^{re} année (1 heure).

Physique. — Notions de mécanique. Levier, coin, roues dentées, poulies, moufles, etc. Balance. Loi de la pesanteur. Pression atmosphérique. Pression des liquides. Principe d'Archimède. Son application aux bateaux, aérostats. Syphon, pompe. Baromètre. — Chaleur. Son effet sur les corps, dilatation. Thermomètre. La vapeur, ses applications. Explication de la machine à vapeur.

Chimie. — Notions pratiques de chimie usuelle.

Composition de l'air, de l'eau. Les gaz principaux; oxygène, hydrogène, azote, acide carbonique. Leurs propriétés. Les bases, les acides, les sels. Le carbone, le soufre, etc.

2^{me} année (1 heure).

Physique. — Notions d'électricité statique et dynamique. Magnétisme. Aimantation. Corps bons ou mauvais conducteurs. Isolateurs. Paratonnerre. Boussole. Electrification par frottement, par influence. Piles électriques. Dynamos. Transport de l'énergie électrique. Les moteurs, les transformateurs, leur rôle. Applications usuelles de lumière et force. Visiter si possible des installations de télégraphe, de téléphone, sonnerie électrique, d'usine électrique, etc.

Notions usuelles sur l'acoustique, vitesse du son, réflexion (écho), phonographe, etc.

Notions usuelles sur l'optique. Miroirs, lentilles (lunettes, loupe, microscope). Les couleurs, décomposition du rayon solaire, le prisme, la photographie, etc.

Chimie. — Notions pratiques sur les principaux métalloïdes et métaux (suite de la 1^{re} année).

Le chlore, le phosphore, le silicium, le potassium, le sodium, le calcium, etc., leurs principaux composés et acides, avec leur utilisation.

Le fer, plomb, cuivre, zinc, étain, argent, or, mercure, platine, aluminium, etc.

Notions sur la métallurgie du fer et les alliages, la verrerie, la céramique.

Histoire naturelle, Hygiène.

1^{re} année (1 heure).

Zoologie. — Le corps de l'homme. Squelette. Structure des os. Articulations. Système nerveux. Muscles. Fonctions de la respiration, de la digestion. Circulation du sang. Système artériel et veineux. Les cinq sens.

Hygiène. — Hygiène du corps, propreté, lotions, bains. Influence sanitaire des exercices corporels.

L'hygiène du vêtement, de l'habitation, aération, ventilation. La lumière, hygiène de la vue. La chaleur. Systèmes de chauffage.

Botanique. — Organes principaux des plantes, racines, tiges, feuilles, fleurs et fruits. Connaissance élémentaire de quelques plantes communes de la région.

2^{me} année (1 heure).

Zoologie. — Revision sommaire du cours de première année. Etude des animaux. Classifications principales. Vertébrés, mammifères, oiseaux, reptiles, batraciens, poissons.

Les insectes. Classifications principales. Etude et description d'un insecte-type. Les métamorphoses. Insectes utiles ou nuisibles à l'agriculture, particulièrement dans la région.

Hygiène. — Hygiène de l'alimentation, ses règles. Boissons et alcoolisme. Notions sur les maladies contagieuses. Microbes. Désinfection.

Botanique. — Nutrition, germination et respiration de la plante. Plantes utiles et nuisibles de la région. Nos principales cultures. Notions élémentaires de classification.

NB. L'enseignement des sciences naturelles sera, avant tout, simple, expérimental et pratique. Il doit tendre à développer l'esprit d'observation de l'élève.

Dessin.

1^{re} année (garçons 3 heures, filles 2 heures).

Dessin à main libre (2 h.).

Dessin au crayon d'après un modèle, plan ou de faible relief, de forme géométrique ou autre. Objets usuels, flore, ornements dessinés ou sculptés. Dessin d'invention, sans modèle. — Notions de coloris.

Dessin technique (1 h.).

Emploi de la règle, de l'équerre, du compas, du rapporteur. Construction des figures élémentaires de la géométrie plane, triangles, quadrilatères, polygones réguliers, circonférences, rosaces.

Dessin à l'échelle fixée. Applications pratiques, dessin de portes, fenêtres, parquets, dallages, vitraux, etc.

2^{me} année (garçons 3 heures, filles 2 heures).

Dessin à main libre (2 h.).

Développement du cours de première année. Modèles à trois dimensions ou en relief. Principes de la perspective d'observation.

Compositions décoratives élémentaires.

Emploi de la couleur.

Dessin technique (1 h.).

- a. Principe de la représentation géométrale des objets à trois dimensions, suivant la méthode intuitive.
- b. Croquis d'après des objets de forme simple et s'écartant peu des solides géométriques élémentaires (prisme, pyramide, cylindre, sphère).
- c. Dessin à échelle déterminée avec applications de teintes au lavis.

Calligraphie.

1^{re} année (1 heure).

Exercices de belle écriture. Exercices d'écriture courante soignée. Ecriture allemande.

2^{me} année (1 heure).

Suite des exercices de première année. Ecriture sur feuille non réglée, rapide et courante. Ronde. Gothique. — Ecriture allemande.

NB. Ces exercices peuvent servir d'exercices d'application, surtout pour la comptabilité et la correspondance commerciales.

Il est recommandé aux professeurs de veiller à la propreté des cahiers et d'exiger dans toutes les branches, pour toutes les tâches écrites, du soin et de l'application dans l'écriture.

Chant.

1^{re} année (1 heure).

Théorie et solfège. Exercices rythmiques et mélodiques sur des mesures simples.

Exercices individuels et exercices d'ensemble.

2^{me} année (1 heure).

Développement du cours de première année.

Gammes majeures et gammes mineures. Etude des accords au point de vue de la recherche de la tonalité.

Exercices de lecture à vue. Chant à deux voix. Exercices individuels et d'ensemble. Etude de chants patriotiques ou militaires.

Gymnastique.

1^{re} année (garçons 2 heures, filles 1 heure).

Exercices d'ordre et de tenue. Education du rythme au moyen de la marche, de mouvements du corps et d'exercices d'ensemble. Mouvements simples d'assouplissement et de dégagement. Exercices du torse, exercices respiratoires. Exercices du premier degré aux appareils. Saut, pas de gymnastique, courses.

2^{me} année (garçons 2 heures, filles 1 heure).

Développement des exercices de première année.

Exercices aux appareils à un degré plus élevé.

Exercices combinés avec barres, haltères ou massue. Marches et courses soutenues.

Le programme pour jeunes filles se bornera naturellement aux exercices les plus simples et les mieux appropriés à leur sexe.

Travaux manuels.

1^{re} année (filles 4 heures).

Tricot et couture. Reprisage. Racommodage et rapiéçage sur toile et sur drap.

2^{me} année (4 heures).

Développement du cours de couture.

Travaux de lingerie. Notions de coupe. — Notions de broderie.

Horaire-programme hebdomadaire.

Branches	Ecoles de garçons		Ecoles de filles	
	1 ^{re} année	2 ^{me} année	1 ^{re} année	2 ^{me} année
Religion	2	2	2	2
Langue française	6	6	6	6
Langue allemande	3	3	2	2
Arithmétique	4	3	4	3
Algèbre	—	1	—	—
Géométrie	1	1	—	1
Comptabilité	1	1	1	1
Histoire	2	2	2	2
Géographie	2	2	2	2
Physique et chimie	1	1	1	1
Histoire naturelle et hygiène	1	1	1	1
Calligraphie	1	1	1	1
Dessin	3	3	2	2
Chant	1	1	1	1
Gymnastique	2	2	1	1
Travaux manuels	—	—	4	4
	30	30	30	30

49. 20. Loi modifiant les articles 93 et 94, chapitre II, titre 3, de la Loi sur l'Instruction publique du 5 juin 1886 du Canton de Genève (Traitement des régents des écoles secondaires rurales). (Du 16 mars 1912.)

Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève fait savoir que:
Le grand Conseil, sur la proposition du Conseil d'Etat,

Décrète ce qui suit:

Les articles 93 et 94 de la loi du 5 juin 1886, modifiée par la loi du 23 septembre 1899, sont abrogés et remplacés par les articles suivants dont la numérotation sera, toutefois, révisée lors du collationnement de la loi du 30 septembre 1911 décidé par le Grand Conseil.

Art. 1^{er}. Les régents des écoles secondaires rurales reçoivent un traitement de 4,000 francs, lequel est porté à 4750 francs par des augmentations successives de 150 francs par année pendant 5 ans.

Art. 2. Les régents des écoles secondaires rurales doivent habiter la commune où est située l'école qu'ils dirigent. Si la commune est propriétaire d'un logement reconnu suffisant par le Département, le fonctionnaire est tenu de l'accepter à un prix de location fixé d'accord ou, en cas de discussion, par trois experts nommés l'un par le fonctionnaire, l'autre par la commune et le troisième par les deux premiers.

Si le fonctionnaire se trouve dans l'impossibilité de se procurer un logement suffisant dans la commune, le Département peut l'autoriser à habiter une autre localité.

Art. 3. La commune qui a l'école sur son territoire fournit le local, le logement du régent et un jardin servant à l'enseignement agricole.

Art. 4. L'entretien des bâtiments d'école et la fourniture du mobilier nécessaire, de même que les soins de propreté, le chauffage et l'éclairage des locaux scolaires, sont à la charge de la commune qui a l'école sur son territoire. Par contre celle-ci touche le loyer payé par le régent.

Les livres, le matériel et les fournitures pour l'enseignement sont à la charge de l'Etat.

Art. 5. Pour l'école de La Plaine, et en dérogation aux dispositions, précédentes, les communes de Dardagny, Russin, Avully et Cartigny contribuent chacune pour un quart au local de l'école et au logement du régent. Ces quatre communes se répartissent dans la même proportion le loyer versé par le régent de l'école secondaire du groupe.

Art. 6. Les communes d'un groupe font entre elles, et proportionnellement à leur population, le cinquième du traitement initial du régent. Les quatre autres cinquièmes, ainsi que les augmentations annuelles, sont à la charge de l'Etat.

Dispositions transitoires.

Tous les régents des écoles secondaires rurales recevront, à partir du 1^{er} janvier 1912, l'augmentation du traitement initial prévu à l'article premier de la présente loi. Ils auront droit, dès l'année suivante, aux nouvelles augmentations annuelles jusqu'à ce qu'ils aient atteint le maximum de leur traitement.

Au cas où certaines écoles secondaires rurales viendraient à être supprimées, en application de l'art. 39 de la loi du 30 septembre 1911 sur l'instruction primaire, sera considérée comme situation acquise des régents intéressés, celle qu'ils auraient eue sur la base de la loi du 23 septembre 1899, au moment de leur permutation; cette dernière disposition sera applicable durant une période de cinq ans, à partir du 1^{er} janvier 1912.

Le Conseil d'Etat est chargé de faire promulguer les présentes dans la forme et le terme prescrits.

Fait et donné à Genève, le seize mars mil neuf cent douze, sous le sceau de la République et les signatures du Président et du Secrétaire du Grand Conseil.

~~~~~

## V. Lehrerschaft aller Stufen.

### 50.1. Reglement für die Schulkapitel und die Schulsynode des Kantons Zürich. (Vom 19. September 1912.)

#### A. Die Schulkapitel.

##### I. Allgemeines.

§ 1. Die Schulkapitel sind die Vereinigung der in einem Bezirk wohnenden und im aktiven Schuldienst stehenden Lehrer und Lehrerinnen, Verweser und Vikare der Primar- und Sekundarschule.

Die Schulkapitel üben die in der Gesetzgebung ihnen verliehenen Rechte und Befugnisse aus.

§ 2. Der Zweck der Schulkapitel ist die praktische und theoretische Fortbildung ihrer Mitglieder und die Förderung des Unterrichtswesens im allgemeinen.

Zur besseren Erreichung dieses Zweckes (§ 10) werden die Versammlungen des Schulkapitels Zürich in vier, diejenigen des Schulkapitels Winterthur in zwei getrennten Abteilungen gehalten. Dieser Trennung entspricht die Zahl der Abgeordneten zur Prosynode und zu den Konferenzen der Kapitelsabgeordneten (§ 14, lit. c).

Die Trennung wird vom Erziehungsrat nach Entgegennahme von Vorschlägen der betreffenden Kapitel festgesetzt.

Zur Vornahme der den Kapiteln zustehenden Wahlen von Mitgliedern der Bezirksschulpflege bildet jedes Kapitel eine Einheit. Ebenso können die beiden Kapitel Zürich und Winterthur für die Beratung besonders wichtiger Angelegenheiten in einer Einheit tagen. Die Leitung der gemeinsamen Versammlungen fällt alsdann abwechselungsweise einem der Abteilungspräsidenten zu.

§ 3. Zur bessern Verfolgung des Zweckes der theoretischen und praktischen Fortbildung sind die Kapitel überdies berechtigt, sich in Sektionen zu gliedern und statt einer oder zweier Kapitelsversammlungen kleinere Sektionskonferenzen abhalten zu lassen. Tritt aber an die Stelle je einer Kapitelsversammlung eine mehrmalige Versammlung der Sektionskonferenzen, so sollen die mehreren immer an schulfreien Nachmittagen abgehalten werden.

Über ihre Verrichtung erstatten die Sektionskonferenzen jährlich Bericht an die Kapitel.

Beschlüsse betreffend die Teilung der Kapitel in Sektionen unterliegen der Genehmigung des Erziehungsrates.

##### II. Die Kapitelsversammlungen.

§ 4. Der Besuch der Kapitelsversammlungen ist obligatorisch. Die im Bezirke wohnenden, in den Ruhestand versetzten Lehrer und Lehrerinnen, ebenso die im Besitze des Lehrerpates befindlichen Lehrer an staatlich anerkannten Anstalten sind berechtigt, an den Versammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Lehrer, welche gleichzeitig an höhern Schulen wirken, können durch den Erziehungsrat vom Besuche entbunden werden.

§ 5. Die Schulkapitel versammeln sich ordentlicherweise viermal des Jahres, außerordentlicherweise, wenn der Vorstand es beschließt oder ein Drittel der Mitglieder es begehrt. Die getrennt gehaltenen Versammlungen der Schulkapitel Zürich und Winterthur finden für jeden Bezirk an einem und demselben Tage statt.

§ 6. Die ordentlichen Versammlungen der Schulkapitel finden jeweilen an einem Samstagvormittag, allfällig außerordentliche Kapitelsversammlungen und die Sektionsversammlungen am Samstagnachmittag statt.



Wenn die Kapitelsversammlung eine Einstellung der Schule notwendig macht, ist der Vorstand verpflichtet, die Präsidenten der Bezirks-, Sekundar- und Gemeindeschulpflegen hiervon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

§ 7. Die Mitglieder der Kapitel sind verpflichtet, regelmäßig und rechtzeitig in den Versammlungen zu erscheinen und den Verhandlungen bis zum Schlusse beizuwohnen. Vorzeitiges Verlassen der Versammlung ohne genügende Entschuldigung gilt als unentschuldigte Absenz.

§ 8. Entschuldigungen für Nichterscheinen sind vor der Versammlung oder spätestens in der Woche nach derselben dem Präsidenten des Kapitels schriftlich mitzuteilen.

Über die Gültigkeit entscheidet der Vorstand, beziehungsweise das Kapitel, in Streitfällen endgültig der Erziehungsrat.

Jede unentschuldigte Absenz wird mit einer Buße von 3 Fr. belegt. Die Bußen sind zugunsten der Kapitelsbibliotheken zu verwenden.

§ 9. Die Versammlungen werden mit Gesang eröffnet. Hierauf folgt die Entgegennahme des Protokolls, sodann die Erledigung der Geschäfte in der festgesetzten Reihenfolge.

### III. Verhandlungsgegenstände.

§ 10. Die Kapitel suchen ihren Zweck zu erreichen:

- a. Durch Lehrübungen;
- b. durch Vorträge und Besprechungen über Gegenstände des Schulwesens und verwandter Gebiete;
- c. durch Eingaben an die Behörden oder Anträge an die Synode;
- d. durch Unterhaltung einer Bibliothek.

Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied zur Übernahme wenigstens einer der sub a und b bezeichneten Arbeiten anzuhalten, und er soll darauf Bedacht nehmen, in angemessenem Wechsel so viele Mitglieder als möglich dabei zu beteiligen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen vom Vorstande zugewiesenen, im Umfang der Aufgaben des Kapitels liegenden Arbeiten zu übernehmen.

§ 11. Der Erziehungsrat kann die kapitelsweise Abhaltung von Vorträgen und Fortbildungskursen anordnen und deren Besuch obligatorisch erklären.

§ 12. Anträge und Wünsche der Kapitel an die Synode sind jeweilen spätestens bis Mitte Juni dem Synodalpräsidenten einzureichen.

§ 13. Die Schulkapitel begutachten zuhanden des Erziehungsrates:

- a. Änderungen im Lehrplan;
- b. die Einführung neuer oder wesentliche Umarbeitung bestehender Lehrmittel der Volksschule;
- c. wichtige, die innere Einrichtung der Volksschule betreffende Verordnungen.

§ 14. Die Schulkapitel, beziehungsweise Abteilungen wählen:

- a. Den Vorstand;
- b. die Mitglieder der Bezirksschulpflege nach Maßgabe der kantonalen Bestimmungen: (Bezirk Zürich 6, Horgen, Hinwil und Winterthur je 4, die übrigen Bezirke 3 Mitglieder);
- c. je einen Abgeordneten zur Prosynode und zu den Konferenzen der Kapitelsabgeordneten.

Von den Wahlen nach lit. a und b ist dem Erziehungsrat, der Bezirksschulpflege und dem Präsidenten der Schulsynode, von den Wahlen nach lit. c dem Erziehungsrat und dem Präsidenten der Schulsynode sofort Kenntnis zu geben.

§ 15. Die Wahl der Abgeordneten zur Prosynode wird in der der Synode unmittelbar vorausgehenden Kapitelsversammlung vorgenommen.

§ 16. Die Wahl des Kapitelsvorstandes und der Mitglieder der Bezirksschulpflege geschieht durch geheimes absolutes Mehr; alle andern Wahlen und Beschlüsse erfolgen in offener Abstimmung.

#### IV. Der Kapitelsvorstand.

§ 17. Der Vorstand des Kapitels beziehungsweise der Kapitelsabteilung besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und einem Aktuar. Er wird in der auf die ordentliche Schulsynode folgenden Kapitelsversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Wahl in den Vorstand für eine Amtsdauer anzunehmen.

§ 18. Der Vorstand setzt Zeit und Ort der Kapitelsversammlungen fest und bestimmt die zu behandelnden Geschäfte. Der Präsident schlägt die Reihenfolge der Geschäfte vor; die endgültige Beschlußfassung hierüber ist Sache der Versammlung.

Die Abteilungsvorstände der Schulkapitel Zürich und Winterthur treten je nach Bedürfnis zur Festsetzung der Kapitelsversammlungen und Anordnung, beziehungsweise Behandlung gemeinsamer Verhandlungsgegenstände zu einer von ihnen selbst zu konstituierenden Konferenz zusammen.

Art. 19. Der Vorstand und insbesondere der Präsident haben über den reglementarischen Gang der Kapitelsversammlungen, sowie über genaue Pflichterfüllung der einzelnen Mitglieder zu wachen.

§ 20. Der Vorstand erstattet alljährlich zuhanden der Erziehungsdirektion einen Bericht, welcher bis spätestens Ende Januar abzuliefern ist und sich auf folgende Punkte beziehen soll:

- a. Zahl, Dauer, Besuch und Gang der Kapitelsversammlungen;
- b. Tätigkeit der Kapitel, beziehungsweise Kapitelsabteilungen, (praktische Lehrübungen, Aufsätze, Vorträge, Besprechungen und amtliche Gutachten);
- c. Besorgung und Benutzung der Bibliothek;
- d. Bericht über die in allfälligen Sektionsversammlungen gepflogenen Verhandlungen.

Die sämtlichen Berichte werden vom Vorstand der Synode zu einem Gesamtbericht an den Erziehungsrat und die Schulsynode verarbeitet.

§ 21. Der Aktuar führt das Protokoll und ein Verzeichnis der sämtlichen Lehrer und Lehrerinnen des Kapitels.

§ 22. Über ihre Barauslagen stellen die Kapitels- beziehungsweise Abteilungspräsidenten jeweilen auf 31. Dezember Rechnung an die Erziehungsdirektion

§ 23. Die Vorstände der Kapitelssektionen (Präsident, Vizepräsident und Aktuar) werden durch die Sektionen auf die Amtsdauer des Kapitelsvorstandes gewählt. Sie haben jeweilen auf Ende Dezember dem Kapitelsvorstand über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

#### V. Konferenzen der Präsidenten und Abgeordneten der Schulkapitel.

§ 24. Jeweilen zu Anfang März versammeln sich auf Einladung und unter dem Vorsitz des Synodalpräsidenten die Kapitels- und Abteilungspräsidenten und der Vorstand der Synode zu einer Konferenz, bei welcher zur Behandlung kommen:

- a. Allfällige Eröffnungen des Erziehungsrates;
- b. Mitteilungen über den Gang der Kapitelsverhandlungen im verflossenen Jahr;
- c. Beratung über geeignete Verhandlungsgegenstände für das bevorstehende Schuljahr: Bezeichnung von Aufgaben für die praktischen Lehrübungen, von Themata zu Vorträgen oder Besprechungen, und einer Anzahl zur Anschaffung für die Kapitelsbibliotheken empfehlenswerter Bücher;



d. Antrag an den Erziehungsrat über die zu stellende Preisaufgabe für Volksschullehrer;

e. allfällig weitere Vorschläge zuhanden des Erziehungsrates.

§ 25. Über die Verhandlungen führt der Aktuar der Synode ein Protokoll, welches, vom Präsidenten und Aktuar unterzeichnet, dem Erziehungsrat zuzustellen ist.

§ 26. Zur Behandlung der von den Kapiteln auf Veranlassung des Erziehungsrates abgegebenen Gutachten beruft der Synodalpräsident nach erfolgter Mitteilung an die Erziehungsdirektion die Konferenz der Kapitelsabgeordneten ein.

Außer den Abgeordneten der Kapitel gehören der Konferenz an: Der Vorstand der Schulsynode, sowie eine Abordnung des Erziehungsrates, welche letztere mit beratender Stimme an den Verhandlungen teilnimmt.

Bei der Beratung des definitiven Gutachtens sind die Abgeordneten an keinerlei Instruktionen gebunden. Der Vorstand der Synode übermittelt das Gutachten in seiner endgültigen Form dem Erziehungsrat.

## VI. Die Kapitelsbibliotheken.

§ 27. Jedes Kapitel hat eine Bibliothek und erhält zur Äufnung derselben einen jährlichen Staatsbeitrag.

§ 28. Sämtliche Mitglieder eines Kapitels und ebenso die Lehrer im Ruhestand sind berechtigt, Bücher aus der Bibliothek zu beziehen.

§ 29. Zur Besorgung der Bibliothek wählt das Kapitel auf die Dauer von zwei Jahren einen Bibliothekar. Jeder definitiv angestellte Lehrer ist verpflichtet, diese Stelle für eine Amtsdauer anzunehmen.

Dem Bibliothekar kann durch Beschluß der Kapitelsversammlung eine Bibliothekskommission beigegeben werden.

§ 30. Der Bibliothekar hat einen vollständigen Katalog und eine genaue schriftliche Kontrolle über Ein- und Ausgang der Bücher zu führen, den Ersatz für verlorene und unbrauchbar gemachte Werke von den betreffenden Mitgliedern einzuziehen, die Bibliothekskasse zu verwalten, gegen Ende des Jahres dem Vorstände, beziehungsweise der Konferenz der Abteilungsvorstände Bericht und Rechnung vorzulegen und alljährlich eine Bereinigung der Bibliothek vorzunehmen.

§ 31. Die Mitglieder sind verpflichtet, die aus der Bibliothek bezogenen Werke ohne vorhergegangene Aufforderung behufs Vornahme der in § 30 bezeichneten Bereinigung jedes Jahr auf 1. Dezember dem Bibliothekar einzusenden. Verspätete Abgabe wird mit einer Buße von Fr. 1 bestraft.

§ 32. Über die Anschaffungen für die Kapitelsbibliothek beschließt der Vorstand, beziehungsweise die Konferenz der Abteilungsvorstände auf Antrag des Bibliothekars.

## VII. Freie Fortbildung der Lehrer.

§ 33. Den Lehrern der Volksschule steht, gleichwie den Lehrern der höheren Lehranstalten, das Recht der unentgeltlichen Benutzung der Kantonsbibliothek und der Stadtbibliothek in Zürich zu. Sie haben zu diesem Zwecke eine Legitimation beizubringen, die ihnen von der Kanzlei der Erziehungsdirektion ausgestellt wird.

§ 34. Jeder Lehrer ist berechtigt, zum Zwecke seiner fachlichen Fortbildung Schulbesuche bei andern Lehrern oder in den kantonalen Übungsschulen zu machen und dafür jährlich zwei Schultage zu verwenden. Von allfällig notwendig werdenden Schuleinstellungen hat er rechtzeitig dem Präsidenten der Schulpflege Anzeige zu machen.

§ 35. Auf den Vorschlag der Konferenz der Kapitalspräsidenten schreibt der Erziehungsrat für die öffentlich angestellten Volksschullehrer jährlich eine Preisaufgabe aus.

§ 36. Das Thema wird in der Mai-Nummer des Amtlichen Schulblattes bekannt gegeben. Die Arbeiten sind bis 30. April des nächstfolgenden Jahres der Erziehungsdirektion einzusenden. Sie müssen von fremder Hand oder mit Maschinenschrift geschrieben und mit einem Denkspruch versehen sein; sie dürfen weder den Namen noch den Wohnort des Verfassers bezeichnen. Eine verschlossene Beilage, die mit demselben Denkspruch zu versehen ist, hat den Namen des Verfassers zu enthalten.

§ 37. Zur Beurteilung der eingegangenen Preisarbeiten bezeichnet der Erziehungsrat eine Kommission von drei bis fünf Mitgliedern; den Vorsitz führt ein Mitglied des Erziehungsrates; das Aktariat wird von der Kanzlei der Erziehungsdirektion besorgt.

Die Kommission erstattet dem Erziehungsrat Bericht und stellt Antrag betreffend die Verabreichung von Preisen. Der Bericht enthält das Urteil der Kommission über die einzelnen Preisarbeiten. Der Erziehungsrat faßt daraufhin Beschluß über die Festsetzung der Preise.

§ 38. Das Urteil der Kommission für die Preisaufgabe und der Beschluß des Erziehungsrates werden an der nächsten Synode vom Synodalpräsidenten bekannt gegeben, worauf die Eröffnung der Beilagen mit dem Namen der Verfasser und die Überreichung der Preise erfolgt.

§ 39. Das Ergebnis des Preisausschreibens wird im Synodalbericht aufgeführt. Die Preisarbeiten werden an geeignetem Orte zur Einsichtnahme für die Lehrer aufgelegt. Sofern nicht der Erziehungsrat etwas anderes bestimmt, bleiben die Preisaufgaben Eigentum des Verfassers.

### *B. Die Schulsynode.*

#### *I. Allgemeines.*

§ 40. Die Verhandlungen der Schulsynode sind öffentlich.

Mitglieder der Schulsynode sind die Mitglieder der sämtlichen Kapitel (§ 1), die an den Kantonallehranstalten und den höhern Schulen der Städte Zürich und Winterthur angestellten Lehrer und Lehrerinnen und die im Ruhestand sich befindenden Lehrer der öffentlichen Schulen.

Die Mitglieder des Erziehungsrates und der Bezirksschulpflegen, die Aufsichtskommissionen der Kantonallehranstalten und der höheren Schulen der Städte Zürich und Winterthur sind berechtigt, der Synode mit beratender Stimme beizuwohnen, ebenso die Lehrer an den freien Schulen.

Der Erziehungsrat läßt sich durch eine Abordnung von zwei Mitgliedern vertreten.

§ 41. Ordentlicherweise versammelt sich die Synode einmal jährlich und zwar im Monat September, außerordentlicherweise auf den Beschluß des Erziehungsrates, oder ihren eigenen Beschluß, oder auf das Verlangen von vier Kapiteln.

In den beiden letzteren Fällen ist die Genehmigung des Erziehungsrates einzuholen.

Den Ort der ordentlichen Versammlung bezeichnet die Synode selbst, den Ort für die außerordentliche Versammlung der Vorstand.

§ 42. Jeweilen nach den Erneuerungswahlen des Regierungsrates und des Kantonsrates tritt die Schulsynode zu einer außerordentlichen Versammlung in Zürich zusammen zum Zwecke der Wahl von zwei Mitgliedern des Erziehungsrates und allfällig weiteren Verhandlungen.

Von den zwei Mitgliedern des Erziehungsrates ist das eine aus der Mitte der Lehrer der höheren Lehranstalten, das andere aus der Volksschullehrerschaft zu wählen. Die Wahl der beiden Mitglieder des Erziehungsrates unterliegt der Bestätigung des Kantonsrates.

§ 43. Die von der Synode zu treffenden Wahlen werden mit Ausnahme der Wahl der beiden Mitglieder des Erziehungsrates nach Vorschrift des Wahlgesetzes durch offenes, absolutes Stimmenmehr vorgenommen.



## II. Die Prosynode.

§ 44. Jeder ordentlichen Synode geht eine Prosynode voraus. Mitglieder der Prosynode sind: Der Vorstand der Synode, die Abgeordneten der Kapitel, je ein Abgeordneter der höheren Kantonallehranstalten und der höheren Schulen der Städte Zürich und Winterthur.

Bei außerordentlichen Synoden mit Traktanden, die keiner Vorberatung bedürfen, kann von der Einberufung einer Prosynode Umgang genommen werden. Eine allfällige Prosynode für eine außerordentliche Synode kann am Tage vor oder am nämlichen Tage wie die Synode stattfinden.

Die zwei an die Synode abgeordneten Mitglieder des Erziehungsrates und die Synodalreferenten wohnen der Prosynode mit beratender Stimme bei.

Zu den Versammlungen der Prosynode sind auch allfällige Motionssteller (§ 47) einzuladen.

§ 45. Alle der Beratung durch die Synode unterliegenden Gegenstände sind von der Prosynode zu begutachten.

§ 46. Die Prosynode tritt in Zürich zusammen, und zwar spätestens 14 Tage vor der Synode. Sie berät die Verhandlungsgegenstände der Synode und setzt das Traktandenverzeichnis, sowie die Reihenfolge fest, in welcher die Gegenstände zur Verhandlung gebracht werden sollen.

## III. Verhandlungsgegenstände der Synode.

§ 47. Die Synode berät im allgemeinen die Mittel zur Förderung des Schulwesens und im besondern allfällige Wünsche und Anträge, die zu diesem Zwecke ihr von den Kapiteln, den Konventen der höheren Lehranstalten, dem Senate der Universität oder einzelnen Mitgliedern eingereicht worden sind und in ihrem Namen an die Behörden weitergeleitet werden sollen.

§ 48. Die Synode erhält Kenntnis von dem Jahresberichte der Erziehungsdirektion, sowie von den Berichten über die Tätigkeit der Schulkapitel und die Verhandlungen der Prosynode.

Sie hört einen Vortrag an über einen im Einladungsschreiben zu bezeichnenden Gegenstand aus dem Gebiete des Unterrichts- oder Erziehungswesens. Der Vortragende ist gehalten, sich in seinen Ausführungen möglicher Kürze zu befleißigen.

Sofern gedruckte Referate zur Grundlage der Diskussion gemacht werden, sind dieselben den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur Synode zuzustellen.

§ 49. Die Referenten und die von ihnen zu behandelnden Themata werden vom Synodalvorstand bezeichnet. Ausnahmsweise kann die Synode das Thema der Verhandlungen für die nächstfolgende Versammlung selbst bezeichnen.

Bei Auswahl der Referenten ist auf tunlichste Abwechslung unter den Kapiteln und den Körperschaften der höheren Lehranstalten Bedacht zu nehmen.

Die Thesen des Vortrages sind bis Ende Juni dem Vorstand einzureichen, welcher dieselben beförderlich einem andern Mitglied der Synode zur Abgabe eines ersten Votums und sämtlichen Mitgliedern mit der Einladung zur Synodalversammlung gedruckt zustellt.

§ 50. In jeder ordentlichen Versammlung findet die Aufnahme der neuen Mitglieder statt. Die im Kanton sich aufhaltenden Lehrer und Lehrerinnen, die seit der letzten Versammlung in den Volksschullehrerstand eingetreten oder an den Kantonallehranstalten oder den höheren Schulen der Städte Zürich und Winterthur angestellt worden sind, sind verpflichtet, der Synode beizuwohnen. Der Aktuar der Synode führt hierüber Kontrolle.

Die Kanzlei des Erziehungswesens hat dem Präsidenten der Synode ein Verzeichnis der neu aufzunehmenden und ein solches der seit der letzten Synode verstorbenen Mitglieder zuzustellen.

§ 51. Die Verhandlungen der Synode werden in gedrängtem Auszuge gedruckt und den ~~Mitgliedern~~ der Synode, dem Erziehungsrat, sowie den Bezirks-, Sekundar- und Gemeindeschulpflegern zugestellt.

#### IV. Der Synodalvorstand.

§ 52. Die Synode wählt auf die Dauer von zwei Jahren einen Vorstand, bestehend aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und einem Aktuar. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Wahl in den Vorstand für eine Amtsdauer anzunehmen.

Den Vorstandsmitgliedern werden auf eingereichte Rechnung hin die Kosten für Reisen und Auslagen in amtlicher Stellung ersetzt.

§ 53. Der Vorstand hat die Geschäfte der Synode vorzubereiten, ihre Beschlüsse zu vollziehen und nach jeder Synode dem Erziehungsrat Bericht über die Verhandlungen zu erstatten.

§ 54. Dem Präsidenten liegt ob, die Einladungsschreiben zu den Versammlungen an die Mitglieder der Prosynode und der Synode durch das Mittel der Kapitelspräsidenten, der Rektoren der Kantonallehranstalten und der höheren Schulen der Städte Zürich und Winterthur und an die in § 40 bezeichneten Behörden zu erlassen, die Versammlung zu leiten und über die Beachtung des Reglementes zu wachen.

Er leitet die Konferenzen der Kapitelspräsidenten und der Kapitelsabgeordneten und vollzieht deren Beschlüsse.

§ 55. Der Aktuar hat zehn Tage vor jeder Versammlung Tag und Ort der Schulsynode durch Inserat im Amtsblatt und, sofern es möglich ist, im amtlichen Schulblatt, in der Schweizerischen Lehrerzeitung, sowie durch Mitteilung an die Presse, bekannt zu machen. Er führt ein Protokoll über die Verhandlungen der Synode, der Prosynode und des Synodalvorstandes, sowie der Konferenz der Kapitelspräsidenten und der Kapitelsabgeordneten, und hat jeweilen beförderlich eine Abschrift des Protokolls dem Erziehungsrat zu übermitteln. Er hat im weitern das Archiv, sowie den Druck und die Versendung der Einladungen zu besorgen.

#### V. Gang der Verhandlungen.

§ 56. Die Schulsynode wird mit Gesang begonnen und geschlossen. Die Reihenfolge der Traktanden wird auf Antrag der Prosynode von der Synode festgestellt. Den Verhandlungen geht ein kurzes Eröffnungswort des Präsidenten, der Namensaufruf der neueingetretenen Mitglieder und die Verlesung der Namen der während des Jahres verstorbenen Mitglieder voran.

§ 57. Über jeden Beratungsgegenstand findet freies Wortbegehren statt. Die Synode kann für die Referate wie für die freien Voten eine bestimmte Zeitdauer ansetzen. Alle Anträge sind dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

§ 58. Nach Erledigung der Geschäfte können Anträge von Kapiteln, die von der Prosynode abgewiesen worden sind, von irgend einem Mitgliede vor die Versammlung gebracht werden.

§ 59. Der Präsident stellt die Fragen, über welche abzustimmen ist. Die Abstimmung geschieht durch offenes Mehr. Die nötigen Stimmzähler werden für jede Versammlung vom Präsidenten bezeichnet.

§ 60. Jeder Verhandlungsgegenstand kann zu weiterer Vorberatung entweder an eine Kommission oder an die Kapitel oder direkt an die nächste Prosynode zurückgewiesen werden.

Art. 61. Über die Handhabung des Reglementes, sowie über die Behandlungsweise eines Beratungsgegenstandes kann jederzeit von einem Mitglied eine Ordnungsfrage aufgeworfen werden, die sogleich zu erörtern und zu entscheiden ist.

§ 62. Am Schluß der Verhandlungen teilt der Präsident das Urteil des Erziehungsrates über die eingegangenen Bearbeitungen der Preisaufgabe mit und eröffnet die Namen der mit einem Preise bedachten Verfasser (§ 38).



## VI. Schlußbestimmung.

§ 63. Gegenwärtiges Reglement, durch welches das Reglement für die Schulkapitel und die Schulsynode vom 23. März 1895 aufgehoben wird, tritt nach seiner Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

**51. 2. Verordnung betreffend die Ausbildung der Sekundarlehrer im Kanton Luzern.**  
(Vom 24. Juli 1912.)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern, in Ausführung von § 26, Absatz 2 und 3, des Erziehungsgesetzes vom Jahre 1910; auf Bericht und Antrag des Erziehungsrates,

beschließt:

§ 1. Die spezielle Ausbildung der Sekundarlehrer geschieht:

1. Durch die Ausübung des Lehrberufes auf der Volksschulstufe während mindestens einem halben Jahre;
2. durch den Besuch eines Lehramtskurses von wenigstens zwei Semestern;
3. durch einen mindestens halbjährigen Aufenthalt im französischen Sprachgebiete behufs Ausbildung in der französischen Sprache.

§ 2. An der Kantonsschule werden Lehramtskurse abgehalten, die zwei Semester von zusammen 40 Schulwochen umfassen.

§ 3. Die obligatorischen Lehrfächer und Lehramtskurse sind folgende:

|                                                                      |                     |           |
|----------------------------------------------------------------------|---------------------|-----------|
| 1. Religionslehre . . . . .                                          | wöchentlich         | 2 Stunden |
| 2. Pädagogik und Methodik . . . . .                                  | "                   | 2 "       |
| Praktische Lehrproben . . . . .                                      | "                   | 1 Stunde  |
| 3. Deutsch . . . . .                                                 | "                   | 4 Stunden |
| 4. Französisch . . . . .                                             | "                   | 2 "       |
| 5. Geschichte . . . . .                                              | "                   | 2 "       |
| 6. Mathematik . . . . .                                              | "                   | 3 "       |
| 7. Physik . . . . .                                                  | "                   | 2 "       |
| 8. Chemie . . . . .                                                  | } mit Praktikum . . | 3 "       |
| 9. Naturgeschichte . . . . .                                         |                     | 3 "       |
| 10. Geographie und Geologie . . . . .                                | "                   | 2 "       |
| 11. Zeichnen . . . . .                                               | "                   | 2 "       |
| 12. Buchhaltung, Volkswirtschaftslehre u.<br>Gesetzeskunde . . . . . | "                   | 2 "       |
| 13. Turnen . . . . .                                                 | "                   | 2 "       |

Total 32 Stunden.

Den Lehramtskandidaten ist ferner der Besuch weiterer Unterrichtsstunden an der Kantonsschule mit Bewilligung des Kursleiters und des Rektorates gestattet.

§ 4. Ein vom Erziehungsrate zu erlassender Lehrplan bezeichnet den Lehrstoff und regelt den Unterrichtsbetrieb.

§ 5. In den Lehramtskurs können Kandidaten, welche die zum Lehrberufe nötigen physischen und moralischen Eigenschaften besitzen und folgende Bedingungen erfüllt haben, aufgenommen werden:

1. die Primarlehrerprüfung oder die Maturitätsprüfung mit gutem Erfolge bestanden haben;
2. sich über eine mindestens halbjährige Lehrpraxis auf der Volksschulstufe ausweisen.

Über die Aufnahme entscheidet endgültig der Erziehungsrat.

§ 6. Die Lehramtskurse werden nach Bedürfnis abgehalten. Die Abhaltung muß erfolgen, wenn sich mindestens 6 Kandidaten anmelden.

§ 7. Die Lehrer für den Lehramtskurs werden aus dem Lehrpersonal der Kantonsschule und soweit nötig auch außerhalb desselben durch den Erziehungs-

rat ernannt. Der Erziehungsrat kann für einzelne Fächer auch Lehraufträge erteilen. Die Festsetzung der Besoldung erfolgt durch den Erziehungsrat.

§ 8. Der Erziehungsrat bezeichnet für jeden Kurs einen Kursleiter. Die Kandidaten unterstehen im allgemeinen den Vorschriften der Kantonsschule. Die Oberaufsicht führt der Erziehungsrat.

§ 9. Die Lehramtskandidaten entrichten die für die Kantonsschule festgesetzte Einschreibgebühr; im übrigen ist der Unterricht unentgeltlich.

§ 10. Am Schlusse eines jeden Kurses finden die Kompetenzprüfungen statt. Das Nähere darüber verfügt das Lehrerprüfungsreglement.

§ 11. Gegenwärtige Verordnung, welche sofort in Kraft tritt, ist unschriftlich ins Staatsarchiv niederzulegen und dem Erziehungsrate zur Vollziehung mitzuteilen.

### 52. 3. Reglement für die Sprachenprüfung (Patentprüfung für Sprachlehrer) im Kanton Luzern. (Vom 7. Februar 1912.)

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern, in Revision des Sprachenprüfungsreglementes vom 14. November 1895; mit Hinsicht auf § 84, Alinea 5, des Erziehungsgesetzes,

beschließt:

§ 1. Alljährlich, an einem vom Erziehungsrate festzusetzenden Termine, findet an der Kantonsschule in Luzern eine Prüfung mit Lehramtskandidaten und -kandidatinnen statt, welche sich ein Patent für den Unterricht im Deutschen, Französischen, Italienischen oder Englischen erwerben wollen.

§ 2. Wer sich einer solchen Prüfung unterziehen will, hat jeweilen bis spätestens Ende Juni dem Erziehungsrate ein Gesuch um Zulassung zu derselben einzureichen.

§ 3. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche. Ist der Erfolg der schriftlichen Prüfung ein ganz ungenügender, wird der Kandidat beziehungsweise die Kandidatin nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen.

§ 4. Für die einzelnen Sprachen werden folgende Forderungen aufgestellt:

#### A. Deutsche Sprache.

##### 1. Schriftliche Prüfung.

a. Ein Aufsatz. Dem Prüfling werden drei Themen zur freien Auswahl vorgelegt.

b. Beantwortung von zwei leichtern Fragen aus der deutschen Literatur.

Die schriftlichen Arbeiten sollen nicht nur inhaltlich, sondern auch grammatikalisch-stilistisch richtig sein, ohne wesentliche Verstöße gegen die Formen- und Satzlehre.

##### 2. Mündliche Prüfung.

a. Phonetisch richtiges Lesen und fließendes Nacherzählen eines Gedichtes und Prosastückes; letzteres verbunden mit grammatikalisch-stilistischen Übungen.

b. Übersichtliche Kenntnis der Geschichte der deutschen Literatur mit besonderer Berücksichtigung der ersten und zweiten Blüteperiode. Genauere Kenntnis einiger Hauptwerke der deutschen Dichtung: Nibelungenlied, Gudrun, Parzival; Lessing, Minna von Barnhelm; Goethe, Iphigenie, Tasso, Hermann und Dorothea, Dichtung und Wahrheit; Schiller, Romanzen und Balladen, das Lied von der Glocke, Maria Stuart, die Jungfrau von Orleans, Wilhelm Tell; Gottfried Keller, der grüne Heinrich.

Die Kenntnis der Werke der neuern Literatur soll nicht durch bloße Inhaltsangaben der Literaturbücher gewonnen werden, sondern durch die Lektüre der Dichtungen selbst.



*B. Französische, italienische und englische Sprache.*

## 1. Schriftliche Prüfung.

- a. Die Übersetzung (in die Fremdsprache) eines nicht allzu schwierigen, zusammenhängenden Prosastückes oder die Anfertigung eines leichtern Aufsatzes (Brief, Biographie, Erzählung etc.).
- b. Ein Diktat eines Prosastückes oder eines Gedichtes, das nach kürzester nachheriger Durchsicht gleich abzugeben ist.

Die schriftlichen Arbeiten sollen mit einiger Sprachgewandtheit, ohne wesentliche Verstöße gegen die Formen- und Satzlehre und möglichst idiomatisch richtig abgefaßt sein.

## 2. Mündliche Prüfung.

- a. Die Übersetzung eines etwas schwierigen, prosaischen Lesestückes aus der Fremdsprache mit nachheriger freier Wiedergabe des Inhaltes.
- b. Die Übersetzung eines leichtern Lesestückes in die Fremdsprache.
- c. Die Beantwortung und Erklärung einer vorgelegten grammatikalischen Frage in der Eigenschaft eines Lehrers vor den Schülern.
- d. Kenntniss der wichtigsten Momente aus der Literaturgeschichte der betreffenden Sprache.

§ 5. Die Benützung unerlaubter Hilfsmittel, sowie jede andere Unredlichkeit kann mit Zurückweisung von der Prüfung, respektive mit Verweigerung des Patentbeschlusses bestraft werden.

§ 6. Über das Ergebnis der Prüfung, an welcher der Erziehungsrat durch einen Delegierten vertreten wird, hat der bestellte Examinator unter Beispruch der schriftlichen Arbeiten und mit einem Antrage betreffend die zu erteilende Patentnote einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

§ 7. Die Patentnoten werden durch die Ziffern I—III (I = sehr gut; II = gut; III = genügend) ausgedrückt.

Wer nicht zum mindestens die Note III erhält, wird nicht patentiert.

§ 8. Die Prüfungsgebühr beträgt für Schweizerbürger pro Fach Fr. 10.—, für Ausländer pro Fach Fr. 20.—; außerdem ist für Ausfertigung des Patentbeschlusses eine Kanzleigegebühr von Fr. 5.— zu bezahlen.

Für eine außerordentliche Prüfung sind nebst der Kanzleigegebühr von Fr. 5.— sämtliche Kosten zu bezahlen.

#### 53.4. Beschluß des Regierungsrates des Kantons Solothurn betreffend die Wohnungsentschädigung an Lehrer und Lehrerinnen der Primarschule. (Ergänzung zum Beschlusse vom 17. Januar 1911.) (Vom 21. Mai 1912.)

1. Die Feststellung der Wohnungsentschädigung an Lehrer und Lehrerinnen der Primarschule gemäß § 47 des Primarschulgesetzes und nach Anleitung der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Februar 1910 hat in sämtlichen Gemeinden des Kantons stattzufinden, d. h. auch in denjenigen, für welche das Verfahren nicht bereits gemäß Regierungsratsbeschluß Nr. 313 vom 4. Februar 1910 durchgeführt und mit Regierungsratsbeschluß Nr. 164 vom 17. Januar 1911 beendet worden ist.

2. Die durch Regierungsratsbeschluß Nr. 314 vom 4. Februar 1910 ernannten Kommissionen für Feststellung der Wohnungsentschädigungen an die Lehrer werden eingeladen, die in Ziff. 1 vorgesehene Feststellung mit tunlichster Beförderung, sukzessive nach Bezirken, vorzunehmen, in der Meinung, daß wenn möglich bis Ende des laufenden Jahres die Arbeiten durchgeführt und die Vorschläge der Kommissionen dem Regierungsrat eingereicht werden sollen.

3. Der Regierungsrat wird nach Eingang der Kommissionsvorschläge, soweit möglich vor Beginn des Budgetjahres 1913, die Feststellung der Wohnungs-

entschädigungen für die noch ausstehenden Gemeinden (Ziff. 1) auf der durch den Regierungsratsbeschluß Nr. 164 vom 17. Januar 1911, Ziff. XI, 1, 3 und 4, sowie durch den vorliegenden Beschluß geschaffenen prinzipiellen Grundlage mit Wirkung vom 1. Mai 1913 an vornehmen.

4. Die im Regierungsratsbeschluß vom 17. Januar 1911 genannten Gemeinden sind gehalten, die bestimmten Wohnungsentschädigungen in voller Höhe auszurichten, ebenso nach Feststellung der Ansätze die übrigen Gemeinden des Kantons. Der Regierungsrat bzw. das Erziehungs-Departement wird die Innhaltung der verbindlich erklärten Ansätze an Hand der einzusendenden Ausweise kontrollieren und bei Nichtausrichtung der Beträge die nötigen Verfügungen treffen.

5. Soweit einzelne der Gemeinden, von welchen laut Regierungsratsbeschluß vom 17. Januar 1911 eine höhere Wohnungsentschädigung als früher auszu zahlen ist, der neuen Regelung noch nicht Rechnung getragen haben, werden sie ersucht, von einer entsprechenden Herabsetzung des Grundgehaltes abzu sehen, indem gleichzeitig festgestellt wird, daß sie für das laufende Schuljahr 1912/13 und unter Vorbehalt von Ziff. 6 hiernach zu einer entsprechenden Reduktion des Grundgehaltes nur befugt wären, sofern Grundgehalt und Wohnungsentschädigung in einem vor dem 17. Januar 1911 erlassenen Gehaltsregulativ oder bei der diesem Zeitpunkt vorausgegangenen Ausschreibung oder im Wahlakt in einer Gesamtsumme vereinigt waren.

6. Die in § 6 der Vollziehungsverordnung vom 22. April 1910 zum Lehrerbesoldungsgesetz vom 21. März 1909 vorgeschriebene Ausscheidung zwischen Grundgehalt und Wohnungsentschädigung ist in sämtlichen Gemeinden des Kantons außer in der Rechnung und im Budget spätestens mit Wirkung auf Beginn des Schuljahres 1913/14 auch in den Besoldungsregulativen, den Ausschreibungen und Wahlakten ausnahmslos durchzuführen.

7. Der zweite Satz von Ziff. XI, 5 des Regierungsratsbeschlusses vom 17. Januar 1911 betreffend die Nichtsubventionierung der allfälligen Differenz zwischen alter und neuer Wohnungsentschädigung wird mit Rücksicht auf die Bestimmung der Ziff. 4 hiervor aufgehoben.

#### **54. 5. Statuten der Unterstützungskasse für die Lehrerschaft des Kantons Schaffhausen.** (Genehmigt durch Regierungsratsbeschluß vom 16. Oktober 1912.)

##### **A. Zweck der Kasse.**

Art. 1. Die im Jahre 1894 in Ausführung von Art. 6 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 22. August 1892 gegründete und auch in Art. 6 des Besoldungsgesetzes vom 3. Mai 1908 vorgesehene Unterstützungskasse für die Lehrerschaft des Kantons Schaffhausen hat den Zweck, für diejenigen Lehrer und Lehrerinnen, die infolge hohen Alters oder anderer nicht selbst verschuldeter Umstände ihrem Amte nicht mehr vorzustehen vermögen, sowie für die hinterlassenen Witwen und Waisen verstorbener Lehrer zu sorgen.

##### **B. Mitglieder der Kasse.**

Art. 2. Alle an öffentlichen Schulen des Kantons angestellten Lehrer und Lehrerinnen (auch Hilfslehrer) mit wenigstens 15 wöchentlichen Unterrichtsstunden (ausgenommen Stellvertreter für andere Lehrer, sowie Geistliche und Arbeitslehrerinnen) treten obligatorisch der Kasse bei (Art. 6 des Besoldungsgesetzes).

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Art. 3 der Statuten.

Art. 3. Die Kasse ist nicht verpflichtet, Lehrer, die nach zurückgelegtem 45., oder Lehrerinnen, die nach zurückgelegtem 40. Altersjahre in den kantonalen Schuldienst treten, aufzunehmen. (Vgl. Art. 8 der Statuten und Art. 7 des Besoldungsgesetzes).



Art. 4. Mitgliedern, welche ihre Lehrstelle verlassen, um ihre Studien fortzusetzen, steht es frei, unter den in Art. 6 genannten Bedingungen aus der Kasse auszutreten oder aber bei derselben bis zu ihrer Rückkehr in den kantonalen Schuldienst zu verbleiben. Im ersten Falle erfolgt der Wiedereintritt nach Maßgabe des Art. 8. Im zweiten Falle hat das betreffende Mitglied nach Wiederaufnahme der Lehrtätigkeit im Kanton die inzwischen fällig gewordenen Jahresbeiträge samt den Zinsen zu 4% nachzuzahlen. Der Bezug dieser Nachzahlung geschieht durch Verrechnung bei der Ausrichtung der Besoldung je nach Umständen in einer oder in mehreren Raten. Die zu Studienzwecken eingeräumte Zahlungsfrist beträgt höchstens drei Jahre. Stirbt das betreffende Mitglied während seiner Abwesenheit, so haben die Erben desselben, sofern sie nicht unbemittelt sind, für seine Verbindlichkeiten aufzukommen.

Art. 5. Wird ein Mitglied bei einer Erneuerungswahl nicht wieder bestätigt, so ist ihm gestattet, bei der Kasse zu verbleiben, bis es eine andere Stelle im Kanton gefunden hat. Zu diesem Zwecke wird ihm eine Frist von drei Jahren gewährt. Kann es während dieser Zeit keine Stelle erhalten, so erfolgt der Austritt nach den Bestimmungen des Art. 6e. Hat aber das betreffende Mitglied das zur Bezugsberechtigung erforderliche Alter (Art. 15a und b) erreicht oder kann es wegen eines körperlichen oder geistigen Gebrechens nicht mehr weiter amten, so tritt es in den Genuß der seinem Alter entsprechenden Rente (Art. 15c).

Art. 6. Die Mitgliedschaft erlischt:

a. Wenn ein Mitglied den kantonalen Schuldienst verläßt. (Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Art. 4.)

b. Wenn ein Mitglied freiwillig und ohne ein nötiges körperliches oder geistiges Gebrechen den Lehrerberuf aufgibt, bevor es bezugsberechtigt ist.

Die Betreffenden erhalten 60% ihrer Einzahlung ohne Zins zurück.

c. Wenn ein Mitglied infolge eines Vergehens zur Ausübung des Lehrerberufes im Kanton Schaffhausen unfähig geworden ist.

Demselben werden ebenfalls 60% seiner Einzahlungen ohne Zins zurückerstattet. Hat aber das betreffende Mitglied eine unbemittelte Familie, so kann die Auslösungssumme bis 100% der geleisteten Einzahlungen ohne Zins betragen.

d. Wenn ein Mitglied, durch ein geistiges oder körperliches Gebrechen gezwungen, den Lehrerberuf vor zurückgelegtem 30. Altersjahr aufgeben muß.

Es erhält seine volle Geldleistung samt den einfachen Jahreszinsen zu 3% zurück. (Im weitem siehe Art. 26, 4).

e. Wenn ein Mitglied bei einer Erneuerungswahl nicht wieder gewählt wird. (Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Art. 5.)

Ein solches Mitglied erhält, wenn es noch nicht 10 Dienstjahre hat,  $\frac{4}{5}$  seiner Geldleistung ohne Zins; wenn es 10, aber noch nicht 20 Dienstjahre hat, seine volle Geldleistung ohne Zins; wenn es mehr als 20 Dienstjahre hat, seine volle Geldleistung samt den einfachen Jahreszinsen zu 3% zurück.

#### C. Hilfsmittel der Kasse.

Art. 7. Die Kasse wird gebildet aus:

a. den Beiträgen der Mitglieder (Art. 8 bzw. 29);

b. dem jährlichen Staatsbeitrag (Art. 9);

c. den Zinsen der Kapitalien;

d. den Fonds, welche später von der „Witwen-, Waisen- und Alterskasse der schaffhauserischen Lehrer“, der sogen. „alten Kasse“, an die Unterstützungskasse übergehen werden, laut Vertrag vom 19. November 1898. (Siehe auch Art. 14 der Statuten.)

e. allfälligen Vermächtnissen und Schenkungen.

Art. 8. Die Mitglieder haben ihrem Eintrittsalter entsprechend folgende Jahresbeiträge zu entrichten:

| Eintrittsalter         | Jahresbeitrag |
|------------------------|---------------|
| bis 25 Jahre . . . . . | Fr. 60.—      |
| 26—30 „ . . . . .      | „ 70.—        |
| 31—35 „ . . . . .      | „ 90.—        |
| 36—40 „ . . . . .      | „ 120.—       |
| 41—45 „ . . . . .      | „ 160.—       |

Sollte ausnahmsweise ein Lehrer nach zurückgelegtem 45. oder eine Lehrerin nach zurückgelegtem 40. Altersjahr als Mitglied in die Kasse aufgenommen werden (Art. 3), so bezahlen dieselben den sich rechnermäßig ergebenden Jahresbeitrag.

Tritt ein Mitglied, welches den kantonalen Schuldienst verlassen hatte, später wieder der Unterstützungskasse bei, so hat dasselbe entweder die erhaltene Auflösungssumme, und die inzwischen fällig gewordenen Beiträge samt den einfachen Jahreszinsen zu 4% in die Kasse einzuzahlen, oder den seinem Wiedereintrittsalter entsprechenden Jahresbeitrag zu entrichten.

Art. 9. Der ordentliche Jahresbeitrag des Staates beträgt mindestens 50% der versicherungstechnisch ermittelten Durchschnittsprämie pro Mitglied.

Art. 10. Sämtliche Beiträge (ordentlicher Staatsbeitrag und Mitgliederbeiträge) werden in vierteljährlichen Raten erhoben, jeweilen auf 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember. Die Beiträge der Mitglieder werden diesen jeweilen bei der Ausrichtung der Besoldung verrechnet. Lehrer an Halbjahrschulen bezahlen den ganzen Jahresbeitrag in zwei Raten, jeweilen auf 31. Dezember und 31. März.

Art. 11. Jeder Lehrer ist bis zum Ende des Jahres, in welchem er das 64., jede Lehrerin bis zu dem Jahre, in welchem sie das 54. Altersjahr zurückgelegt, beitragspflichtig.

Für Mitglieder, die nach Art. 15c bezugsberechtigt werden, hört die Beitragspflicht mit dem Beginn der Bezugsberechtigung auf.

Art. 12. Neu eintretende Mitglieder haben ihre Beiträge für dasjenige Rechnungsquartal zum erstenmal zu bezahlen, in welchem der Eintritt stattfindet.

Art. 13. Ist die Frau eines Lehrers mehr als 5 Jahre jünger als der Mann, so hat derselbe beim Eintritte in die Kasse bzw. bei seiner Verheiratung für jedes weitere Jahr Altersdifferenz einen einmaligen Beitrag von Fr. 10.— zu bezahlen.

Art. 14. Aus den Fonds, die von der schon bestehenden freiwilligen Witwen-, Waisen- und Alterskasse an die Unterstützungskasse übergehen, sowie aus allfälligen weiteren Vermächtnissen und Schenkungen, sofern dieselben nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung tragen, wird ein gesondert zu verwaltender „Witwen- und Waisenfonds“ gebildet, dessen Zinserträge ausschliesslich den Witwen und Waisen verstorbener Mitglieder zugute kommen sollen. In erster Linie sollen daraus diejenigen Witwen einen Beitrag erhalten, die Kinder unter 18 Jahren zu erziehen haben.

Das Nähere über diesen Fonds bestimmt ein besonderes Reglement.

#### D. Leistungen der Kasse.

Art. 15. Die Kasse leistet an die Bezugsberechtigten folgende jährliche Renten:

- a. An Lehrer, die nach zurückgelegtem 65. Altersjahr sich in den Ruhestand begeben, Fr. 800.—.
- b. An Lehrerinnen, die nach zurückgelegtem 55. Altersjahr sich in den Ruhestand begeben, Fr. 700.—.
- c. An Lehrer, die vor dem 65. und an Lehrerinnen, die vor dem 55. Altersjahre eines körperlichen oder geistigen Gebrechens wegen den Lehrerberuf



aufgeben müssen (vorbehaltlich die Bestimmungen von Art. 6'e), sofern sie eine erheblich verminderte Erwerbsfähigkeit aufweisen oder wenigstens 30 Dienstjahre hinter sich haben, nach Maßgabe ihres Alters:

| Rente |        |          | Rente |        |          | Rente |        |          | Rente |        |          |
|-------|--------|----------|-------|--------|----------|-------|--------|----------|-------|--------|----------|
| Alter | Lehrer | Lehrerin | Alter | Lehrer | Lehrerin | Alter | Lehrer | Lehrerin | Alter | Lehrer | Lehrerin |
|       | Fr.    | Fr.      |       | Fr.    | Fr.      |       | Fr.    | Fr.      |       | Fr.    | Fr.      |
| 65    | 800    | —        | 56    | 620    | —        | 47    | 440    | 475      | 38    | 260    | 260      |
| 64    | 780    | —        | 55    | 600    | 700      | 46    | 420    | 450      | 37    | 240    | 240      |
| 63    | 760    | —        | 54    | 580    | 670      | 45    | 400    | 425      | 36    | 220    | 220      |
| 62    | 740    | —        | 53    | 560    | 640      | 44    | 380    | 400      | 35    | 200    | 200      |
| 61    | 720    | —        | 52    | 540    | 610      | 43    | 360    | 375      | 34    | 180    | 180      |
| 60    | 700    | —        | 51    | 520    | 580      | 42    | 340    | 350      | 33    | 160    | 160      |
| 59    | 680    | —        | 50    | 500    | 550      | 41    | 320    | 325      | 32    | 140    | 140      |
| 58    | 660    | —        | 49    | 480    | 525      | 40    | 300    | 300      | 31    | 120    | 120      |
| 57    | 640    | —        | 48    | 460    | 500      | 39    | 280    | 280      | 30    | 100    | 100      |

- d. An die Witwen verstorbener Mitglieder bis zu ihrem Tode oder ihrer Wiederverheiratung Fr. 360.—.
- e. An die von einem verstorbenen Mitgliede hinterlassenen Waisen für jedes Kind bis zum zurückgelegten 18. Altersjahre Fr. 50.— (auch wenn die Mutter sich wieder verheiratet), jedoch nur bis zum Gesamtbetrage von Fr. 400.— jährlich.
- f. An jedes der mütterlosen Waisen verstorbener Mitglieder bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr Fr. 100.—, jedoch nur bis auf die Maximalsumme von Fr. 800.—.
- g. An die Stiefkinder und Adoptivkinder die Hälfte der unter e bzw. f festgesetzten Waisenrenten.

Gerichtlich geschiedene Frauen von Mitgliedern sind nicht rentenberechtigt.

Verheiratet sich ein in den Ruhestand getretenes Mitglied, so haben nach dessen Ableben weder die Witwe, noch die aus dieser Ehe entsprossenen Kinder Anrecht auf eine Rente.

Art. 16. Die Ausbezahlung der Renten erfolgt in vierteljährlichen Raten je Ende März, Juni, September und Dezember auf Grund der Bestimmungen der Verwaltungskommission (Art. 21).

Art. 17. Der Bezug der Renten beginnt für alle Nutznießer nach Schluß desjenigen Rechnungsquartals, in welchem das Ereignis, das zur Nutznießung berechtigt, erfolgte.

Art. 18. Die Rente wird für dasjenige Rechnungsquartal zum letztenmal bezahlt, in welchem das Ereignis, das von der Nutznießung ausschließt (Tod, Wiederverhehlung, Zurücklegung des 18. Altersjahres), erfolgte.

Art. 19. Todesfälle und andere Personaländerungen sind unter Beilegung der zivilamtlichen Ausweise sofort dem Präsidenten der Verwaltungskommission anzuzeigen.

Allfällige Nachteile, die aus der Unterlassung dieser Vorschrift den Beteiligten erwachsen könnten, sind von diesen selbst zu tragen.

Anmeldungen zum Eintritt in den Genuß der Rente sind nebst den etwa notwendigen ärztlichen Zeugnissen ebenfalls an den Präsidenten der Kommission zu richten.

### E. Verwaltung der Kasse.

Art. 20. Die kantonale Finanzverwaltung übernimmt die unentgeltliche Verwaltung sämtlicher Gelder der Kasse in Verbindung mit der Verwaltungskommission.

Art. 21. Zur Regelung der Geschäfte und Beaufsichtigung des richtigen Ganges der Kasse besteht eine dreigliedrige Verwaltungskommission und eine Rechnungsprüfungskommission aus zwei Mitgliedern. Ein Mitglied der Verwaltungskommission wird vom Erziehungsrate abgeordnet, die beiden anderen,

der Präsident und der Aktuar, sowie die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission werden von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von je vier Jahren gewählt.

Die Mitglieder beider Kommissionen beziehen Sitzungsgelder und Reisevergütung wie die Mitglieder von Großratskommissionen, der Präsident und der Aktuar außerdem noch eine von der Generalversammlung festzusetzende Besoldung.

Art. 22. Die Verwaltungs-Kommission sorgt für den regelmäßigen Verlauf der Angelegenheiten der Kasse, berät die in der Mitgliederversammlung gestellten Motionen und erstattet darüber Bericht und Antrag. Sie prüft sämtliche Einnahmen und Ausgaben, nimmt Einsicht von der Jahresrechnung und legt dieselbe der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.

Nach Maßgabe der Statuten entscheidet die Kommission über Bezugsberechtigung und Höhe des Bezuges. Gegen ihre Beschlüsse steht den Beteiligten innerhalb 3 Monaten der Rekurs an den Regierungsrat offen.

Art. 23. Der Präsident versammelt die Verwaltungskommission, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ordnet die Ausbezahlung der Rechnungen und der bewilligten Renten an. Er nimmt die von der kantonalen Finanzverwaltung gestellte Jahresrechnung entgegen und unterbreitet sie der Rechnungsprüfungskommission zur Prüfung und Begutachtung.

Art. 24. Der Aktuar führt das Protokoll der Verwaltungskommission und der Mitgliederversammlung. Er bereitet die statutengemäßen Zahlungsanweisungen behufs Vidimierung durch den Präsidenten vor, besorgt die Korrespondenz und verfaßt den Jahresbericht an den Regierungsrat. Er hat ferner die von der Kasse herrührenden Akten zu verwahren und ein genaues Verzeichnis der Mitglieder zu führen.

Art. 25. Die Rechnungsprüfungskommission prüft und begutachtet die von der kantonalen Finanzverwaltung gestellte Jahresrechnung und erstattet darüber der Verwaltungskommission, sowie der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Art. 26. Die Mitglieder versammeln sich ordentlicherweise jährlich einmal am Tage der Kantonallehrerkonferenz unter dem Vorsitz des Präsidenten der Verwaltungskommission.

Der Mitgliederversammlung kommt zu:

1. Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes der Kommission.
2. Wahl des Präsidenten und des Aktuars der Verwaltungskommission, sowie der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.
3. Festsetzung der Besoldung des Präsidenten und des Aktuars.
4. Entscheid über außerordentliche Unterstützungen, die auf Antrag des Vorstandes solchen Mitgliedern gewährt werden können, die durch ein geistiges oder körperliches Gebrechen gezwungen sind, den Lehrerberuf vorzeitig aufzugeben.
5. Allfällige Statutenrevisionen.

Die Teilnahme an den Versammlungen ist für die im aktiven Schuldienste stehenden Mitglieder obligatorisch. Ohne genügende Entschuldigung Fehlende werden zugunsten der Kasse mit Fr. 1.— gebüßt.

Entschuldigungen, die vom Vorstande der Kantonallehrerkonferenz für diese als gültig angenommen worden sind, gelten ohne weiteres auch für die Mitgliederversammlung der Unterstützungskasse.

#### F. Schlußbestimmung.

Art. 27. Anträge, die eine Änderung der Statuten bezwecken, sind mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung der Verwaltungskommission schriftlich einzureichen, welche dieselben, mit ihrem eigenen Antrage versehen, der Versammlung zur Beschlußfassung unterbreitet.



Statutenänderungen, welche die finanzielle Seite der Kasse beschlagen, können nur nach einer periodischen Neuberechnung (Art. 28) stattfinden.

Art. 28. Je nach Verfluß von 5 Jahren soll durch technische Berechnung, die nötigenfalls einem Fachmanne zur Prüfung vorzulegen ist, der Stand und Gang der Kasse genau ermittelt werden.

Je nach dem Ergebnis dieser Rechnung können die Mitgliederbeiträge oder Renten abgeändert werden.

#### G. Übergangsbestimmungen.

Art. 29. Diejenigen Lehrer und Lehrerinnen, die bei der Gründung der Kasse noch nicht 25 Dienstjahre hatten, bezahlen ihrem Eintrittsalter entsprechend folgende Jahresbeiträge:

| Eintrittsalter         | Jahresbeitrag |
|------------------------|---------------|
| bis 25 Jahre . . . . . | Fr. 60.—      |
| 26—30 " . . . . .      | " 70.—        |
| 31—35 " . . . . .      | " 80.—        |
| 36—40 " . . . . .      | " 90.—        |
| 41—45 " . . . . .      | " 100.—       |

Art. 30. Alle in diesen Statuten enthaltenen Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1912 in Kraft und gelten auch für die gegenwärtig Bezugsberechtigten.

Die Statuten vom Jahre 1904 werden dadurch aufgehoben und außer Kraft erklärt.

Diese Statuten wurden angenommen an der Generalversammlung vom 20. Juni 1911.

#### 55. 6. Lehrerprüfungsreglement des Kantons Baselland. (Vom 13. März 1912.)

Der Regierungsrat des Kantons Baselland erläßt in Ausführung der §§ 74 und 48 des Schulgesetzes vom 8. Mai 1911 nachstehende Vorschriften betreffend die Erlangung der Wahlfähigkeit für das Lehramt an den öffentlichen Schulen des Kantons:

##### I. Für Primarschulen.

§ 1. Bewerber und Bewerberinnen um ein Fähigkeitszeugnis zur Bekleidung einer Lehrstelle an den Primarschulen des Kantons Baselland haben sich einer Prüfung zu unterziehen, sofern ihnen dieselbe nicht gemäß § 11 dieser Vorschrift erlassen wird.

§ 2. Die Prüfungen finden jeweilen im Frühjahr in Liestal statt. Ort und Zeit werden mindestens 4 Wochen vorher durch die Erziehungsdirektion öffentlich bekannt gemacht.

§ 3. Die Bewerber und Bewerberinnen haben sich bei der Erziehungsdirektion anzumelden und einen Geburts- und einen Leumundsschein, eine kurze Darstellung ihres Bildungsganges, die Zeugnisse der besuchten Lehrerbildungsanstalten und eventuell solche über geleistete Schuldienste beizulegen.

§ 4. Die Erziehungsdirektion entscheidet auf Grund der eingereichten Ausweise und nach eingeholtem Gutachten des Schulinspektorates über die Zulassung zur Prüfung.

In der Regel wird sie nur solchen Bewerbern gegenüber ausgesprochen, welche das 19. Altersjahr zurückgelegt, einen vollständigen Seminarkurs durchgemacht haben und günstige Sittenzeugnisse vorweisen.

§ 5. Die Prüfung umfaßt folgende Fächer: 1. Pädagogik, 2. Bibelkunde und Kirchengeschichte, 3. Deutsche Sprache, 4. Französische Sprache, 5. Geschichte, 6. Geographie, 7. Naturwissenschaften, 8. Mathematik, 9. Zeichnen, 10. Schreiben, 11. Musik, 12. Turnen.

§ 6. Die schriftliche Prüfung besteht in der Abfassung eines pädagogischen und eines deutschen Aufsatzes, eines leichtern französischen Aufsatzes, eines

Diktates oder einer Übersetzung, in der Lösung von arithmetischen, algebraischen und geometrischen Aufgaben, in der Anfertigung einer Handskizze nach Natur und der Melodisierung, Harmonisierung und Rhythmisierung eines sprachlichen Satzes.

§ 7. In der mündlichen Prüfung werden folgende Anforderungen gestellt.

1. Pädagogik: *a.* Psychologie: Bekanntschaft mit der Entwicklung der menschlichen Seelentätigkeiten des Empfindens, Erkennens, Fühlens und Wollens; — *b.* allgemeine Pädagogik: Kenntnis der Erziehungsaufgaben mit besonderer Rücksicht auf die geistige und sittliche Erziehung, sowie der Erziehungsmittel, insbesondere der Zucht und des Unterrichts; — *c.* Methodik: die unterrichtliche Behandlung der einzelnen Schulfächer; — *d.* historische Pädagogik seit der Reformation; — *e.* Probelektion: das Thema ist den Bewerbern jeweilen tags zuvor mitzuteilen. Bewerber, die sich bereits über erfolgreiche Schulführung ausgewiesen haben, können von der Probelektion dispensiert werden;
2. Bibelkunde und die Hauptmomente der Kirchengeschichte;
3. Deutsche Sprache: *a.* fließendes Lesen mit richtiger Aussprache und sinn-gemäßer Betonung; — *b.* Gewandtheit in zusammenhängender mündlicher Wiedergabe des Gelesenen und Fähigkeit, dasselbe richtig zu erklären; — *c.* Kenntnis der Wort- und Satzlehre und Anwendung der Sprachge-setze auf die Richtigkeit des Ausdrucks; — *d.* Kenntnis der Haupt-formen der Prosastilarten und der poetischen Darstellungen und des Wesentlichsten aus der neuhochdeutschen Verskunst; — *e.* Kenntnis der Haupterscheinungen der neuhochdeutschen Literatur und insbesondere der klassischen Hauptwerke;
4. Französische Sprache: *a.* richtiges und geläufiges Lesen; — *b.* Fertigkeit im Übersetzen eines leichtern Textes; — *c.* Kenntnis der Formenlehre und der Hauptlehren der Syntax; — *d.* einige Fertigkeit in der Konversation;
5. Geschichte: *a.* genauere Kenntnis der Schweizergeschichte, insbesondere der neuern Zeit, unter Bezugnahme auf die Verfassungsentwicklung; — *b.* Kenntnis der wichtigsten Begebenheiten und Personen der allge-meinen Geschichte;
6. Geographie: *a.* allgemeine Kenntnis der physikalischen und politischen Geographie der fünf Erdteile; genauere Kenntnis des Schweizerlandes und Europas; — *b.* Kenntnis der mathematischen Geographie, soweit sich dieselbe auf gemeinfaßliche Erscheinungen bezieht;
7. Naturwissenschaften: *a.* Naturgeschichte: das Wesentliche über den Bau des Pflanzen- und Tierkörpers in seinem Zusammenhang mit den Ver-richtungen der Organe; Überblick über die größern systematischen Ein-heiten; — Grundlehren der Mineralogie und Kenntnis einer Anzahl der wichtigsten Mineralien und Gesteine; — *b.* Physik: das Wesentliche aus der Mechanik, Akustik, Optik, Wärmelehre, vom Magnetismus und der Elektrizität; — *c.* Chemie: Bekanntschaft mit den Grundbegriffen, Affinität, Verbindungsgewicht, Wertigkeit etc. Kenntnis der hauptsächlichsten Elemente und ihrer für das tägliche Leben wichtigsten Verbindungen;
8. Mathematik: *a.* Arithmetik: Sicherheit und Gewandtheit im Rechnen mit ganzen Zahlen, gemeinen und Dezimalbrüchen; die bürgerlichen Rech-nungsarten; — *b.* Algebra: die vier Grundoperationen mit positiven und negativen Größen, sowie mit ganzen und gebrochenen Buchstabenaus-drücken. Die wichtigsten Sätze über Potenzen, Wurzeln; Gleichungen I. Grades; — *c.* Geometrie: die Elemente der Planimetrie und der Stereo-metrie. Gewandtheit in Lösung praktischer Aufgaben über Flächen- und Körperinhalte; — Grundzüge der Projektionslehre und genügende Fer-tigkeit im Projektionszeichnen;
9. Zeichnen: *a.* richtige Auffassung und Darstellung gegebener einfacher Natur- oder Kunstgegenstände im Umriß; — *b.* Vorweisung selbst ausge-führter Zeichnungen;



10. Schreiben: *a.* Ausführung einer Probeschrift an der Wandtafel; — *b.* Vorweisung von selbst ausgeführten Schönschriften;
11. Musik: *a.* Analysieren eines homophonen vierstimmigen Chorals oder einfacheren Volksliedes in bezug auf Metrik, Tonart, Intervalle und harmonische Verhältnisse; — *b.* Kenntnis der gebräuchlichsten Vortragsregeln, sowie der Gesetze über Aussprache und Stimmbildung; — *c.* Vortrag eines leichteren Liedes aus dem Schul- und Volksgesang, sowie eines leichteren Violin-, oder Klavier- oder Orgelstückes;
12. Turnen: Kenntnis der Ordnungs-, Frei-, Stab- und Gerätübungen, sowie der Turnspiele der Volksschule nach Maßgabe der eidgenössischen Turnschule. Fertigkeit in der Ausführung und Leitung der Frei-, Stab- und Gerätübungen, sowie der Spiele.

§ 8. Jeder Examinator bezeichnet die Ergebnisse der mündlichen und der schriftlichen Prüfungen und das Gesamtergebnis in seinem Fach mit den Noten 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = genügend und 4 = ungenügend. Für die Probelektion wird eine besondere Note erteilt.

§ 9. Wer in sämtlichen geprüften Fächern mindestens die Durchschnittsnote „genügend“ erhält, wird patentiert. Examinanden, die zwar die Durchschnittsnote „genügend“ erreichen, aber in einer der Fächergruppen: Pädagogik und Probelektion, oder Deutsch, Geschichte und Geographie, oder Mathematik und Naturwissenschaften, oder Schreiben, Zeichnen, Singen und Turnen unter der Durchschnittsnote „genügend“ bleiben, können das Wahlfähigkeitszeugnis nur erlangen, wenn sie an der nächstfolgenden Prüfung in derjenigen Fächergruppe, worin sie die Note „genügend“ nicht erreichten, mit Erfolg eine Nachprüfung bestehen.

Examinanden, die sich bei der schriftlichen Prüfung unerlaubter Hilfsmittel bedienen oder sich während der Prüfung ungebührlich benehmen, werden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung des betreffenden Jahres ausgeschlossen.

§ 10. Wer die Prüfung mit Erfolg bestanden hat, erhält ein von der Erziehungsdirektion ausgestelltes Fähigkeitszeugnis für die Bekleidung einer Lehrstelle auf der Primarschulstufe, das die Noten in den einzelnen Fächern enthält.

§ 11. Denjenigen Kandidaten und Kandidatinnen, die einen vierjährigen Seminarkurs oder die Fachkurse für Primarlehrer oder die pädagogische Abteilung der Obern Töcherschule in Basel mit Erfolg besucht haben, und sich um eine Lehrstelle im herwärtigen Kanton bewerben, wird das basellandschaftliche Wahlfähigkeitszeugnis ohne Abnahme einer Prüfung ausgestellt, sofern sie ein Wahlfähigkeitszeugnis eines andern Kantons beibringen, das den Anforderungen von §§ 5 und 9 dieses Reglementes genügt.

Wer nur ein provisorisches außerkantonales Patent besitzt, hat sich der hiesigen Prüfung zu unterziehen.

§ 12. Die Gebühr für die Prüfung und Ausstellung des Wahlfähigkeitszeugnisses beträgt Fr. 10.—, für letztere allein Fr. 5.— und wird anlässlich der Prüfung oder bei der Zustellung des Zertifikates erhoben. Den basellandschaftlichen Stipendiaten wird sie erlassen.

## II. Für Sekundar- und Bezirksschulen.

§ 13. Die definitive Wahlfähigkeit für Lehrstellen an Sekundar- und Bezirksschulen wird seitens der Erziehungsdirektion solchen Bewerbern und Bewerberinnen erteilt, die im Besitze eines Maturitätszeugnisses oder Primarlehrerpatentes sind, mindestens vier Semester an einer Universität studiert und gestützt hierauf ein Diplom für den Unterricht auf der Mittelschulstufe erworben haben und sich um eine Lehrstelle im herwärtigen Kanton bewerben.

Die Gebühr für die Ausstellung des basellandschaftlichen Wahlfähigkeitszeugnisses beträgt Fr. 5.— und wird bei der Zustellung des Zertifikates erhoben. Den basellandschaftlichen Stipendiaten wird sie erlassen.

*III. Für Arbeitsschulen.*

§ 14. Wer die definitive Wahlfähigkeit als Arbeitslehrerin zu erlangen wünscht, ist verpflichtet, einen methodischen Bildungskurs zu besuchen, oder ein außerkantonales Arbeitslehrerinnenpatent, das den herwärtigen Anforderungen entspricht, vorzuweisen.

Die Teilnehmerinnen an einem Bildungskurs haben sich durch eine Aufnahmeprüfung über eine gute Primarschulbildung, sowie über eine genügende Fertigkeit in den weiblichen Handarbeiten auszuweisen.

§ 15. Dieses Reglement tritt mit dem Tage der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

**56.7. Reglement betreffend Beurlaubung und Stellvertretung von Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen des Kantons Baselland. (Vom 14. Dezember 1912.)**

Der Regierungsrat des Kantons Baselland erläßt in Ausführung von § 74 des Schulgesetzes vom 8. Mai 1911 auf Grund einer Vorlage des Erziehungsrates nachstehende Vorschriften.

§ 1. Lehrkräfte der Primar-, Arbeits-, Sekundar- und Bezirksschulen, die genötigt sind, ihre Lehrtätigkeit mehr als drei Tage (§ 61 Schulgesetz) einzustellen, haben der Schulpflege zuhanden der Erziehungsdirektion beförderlich ein Urlaubsgesuch einzureichen. In Krankheitsfällen ist demselben das Zeugnis eines patentierten Arztes beizulegen.

Über die Urlaubsgesuche und die Stellvertretung entscheidet die Erziehungsdirektion.

§ 2. Ein Vikariat ist zu bestellen an einer Sekundar- oder Bezirksschule, wenn der Urlaub länger als eine Woche, an einer Primar- oder Arbeitsschule, wenn der Urlaub länger als drei Wochen dauert, vorausgesetzt, daß Lehrkräfte mit schweizerischem Patent oder andern ausreichenden Ausweisen zur Verfügung stehen.

Für Anstellung von Vikaren an Primar-, Sekundar- und Bezirksschulen gemäß § 58 des Schulgesetzes hat das Schulinspektorat der Erziehungsdirektion Vorschläge einzureichen, für Anstellung von Vikarinnen an der Arbeitsschule die Ortsschulpflege. Für Stellvertretungen im Sinne von § 5 Absatz 2 dieses Reglementes sollen die Urlaub nachsuchenden Lehrer oder Lehrerinnen der Erziehungsdirektion Vorschläge einbringen.

§ 3. Die Vikariatsentschädigung beträgt an Primarschulen Fr. 6.— pro Schultag, an Sekundar- und Bezirksschulen Fr. 7.50 pro Schultag, Mittwoch eingerechnet, an Arbeitsschulen Fr. 2 pro Schulhalbtage.

Bei längeren Vikariaten werden die Entschädigungen monatlich ausbezahlt.

§ 4. Bei Beurlaubungen bis zu drei Wochen soll an mehrteiligen Primarschulen, sofern dies notwendig und tunlich erscheint, ein anderer Lehrer der gleichen Schule die betreffende Klasse täglich je nachmittags unterrichten und seine eigene Klasse je nur vormittags führen. Die Arbeitsschule derjenigen Schulabteilung, deren Lehrer abwesend ist, soll auf zwei Vormittage verlegt werden.

Die Mehrstunden, die dem aushelfenden Lehrer über seine sonstige Stundenzahl hinaus erwachsen, werden mit Fr. 1.50 entschädigt.

Der aushelfende Lehrer wird von der Schulpflege der Erziehungsdirektion vorgeschlagen.

§ 5. Für die Kosten der Stellvertretung erkrankter oder in den Militärdienst eingezogener Lehrer kommt der Staat auf (§§ 58 und 75 lit. h des Schulgesetzes).



Die Ansätze in §§ 3 und 4 sind auch für diejenigen Lehrer verbindlich, welche zwecks Weiterstudiums, Teilnahme an Kursen und dergl. Urlaub erhalten und für die Stellvertretungskosten selber aufzukommen haben.

§ 6. Diese Vorschriften treten mit dem Tage der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

**57. s. Großrätliche Verordnung betreffend die Besoldung der Lehrer an der Kantonsschule des Kantons Graubünden in Chur. (In Kraft getreten am 1. September 1912.)**

§ 1. Die Besoldung der Lehrer an der Kantonsschule wird auf Fr. 3700 bis Fr. 5000 festgesetzt.

Zum Zwecke, der Anstalt solche Lehrer zu erhalten, welche sich durch wissenschaftliche Bildung, praktische Befähigung und Berufstreue auszeichnen, kann der Kleine Rat den Gehalt ansahnmsweise auf Fr. 5500 erhöhen.

Der Rektor der Kantonsschule erhält eine Gehaltszulage von Fr. 800, der Seminardirektor eine solche von Fr. 500, der Konrektor, der Bibliothekar und der Vorsteher der Naturaliensammlung eine solche von je Fr. 300.

§ 2. Die Besoldung während der Probezeit soll in der Regel das festgesetzte Minimum nicht übersteigen. Wenn es sich um Gewinnung von ausgezeichneten Lehrkräften handelt, kann der Kleine Rat darüber hinausgehen.

§ 3. Bei der definitiven Anstellung und sodann bei jeder Bestätigungswahl kommen zum Anfangsgehalt Alterszulagen hinzu, welche nach je drei Dienstjahren Fr. 300 betragen.

Zugunsten ausgezeichneter Lehrkräfte kann der Kleine Rat ausnahmsweise größere Aufbesserungen eintreten lassen.

§ 4. Die wöchentliche Stundenzahl per Lehrstelle soll nicht mehr als höchstens 30 betragen.

§ 5. Sollte ein Lehrer auf kürzere Zeit oder selbst bis auf eine Zeitdauer von zwei Monaten wegen Krankheit gehindert sein, seinem Lehramte vorzustehen, so kann die Erziehungskommission dessen Fächer nach ihrem Ermessen auf die übrigen Lehrer verteilen. Dieselben haben sich einer solchen Anordnung zu unterziehen. Sie können hiefür keine besondere Entschädigung beanspruchen, sofern dadurch ihre wöchentliche Stundenzahl nicht über 30 steigt.

§ 6. Überstunden, die über das in § 4 und 5 festgesetzte Maß hinausgehen, werden mit Fr. 3 per Unterrichtsstunde entschädigt.

§ 7. Die Wahl der Lehrer an der Kantonsschule findet alle drei Jahre statt.

§ 8. Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. September 1912 in Kraft.

Die Vollziehungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden durch den Kleinen Rat aufgestellt.

**58. 9. Loi sur le Fonds scolaire de prévoyance en faveur du personnel de l'enseignement primaire du canton de Neuchâtel. (Du 20 novembre 1912.)**

Le Grand Conseil de la république et canton de Neuchâtel, vu l'art. 125 de la loi sur l'enseignement primaire du 18 novembre 1908; sur la proposition du Conseil d'Etat et d'une commission spéciale,

décète:

*Chapitre premier. — Dispositions générales.*

Art. 1<sup>er</sup>. Le Fonds de prévoyance en faveur du corps enseignant primaire de la république et canton de Neuchâtel, institué par la loi du 27 avril 1889, est reconnu comme personne juridique, sous la dénomination de Fonds scolaire de prévoyance.

Il a son siège à Neuchâtel.

Il a pour but de servir la pension de retraite, la pension d'invalidité, et de payer l'indemnité au décès, instituées par la présente loi.

Art. 2. La fortune du Fonds comprend: *a.* ses capitaux; — *b.* les dons et les legs qui lui sont faits.

Art. 3. Sont obligatoirement membres du Fonds, les instituteurs et les institutrices desservant les classes enfantines et primaires.

Sont admis à faire partie du Fonds, sur demande adressée au comité:

- a.* les instituteurs et institutrices nommés inspecteurs et inspectrices des écoles, directeurs, directrices, administrateurs et secrétaires des écoles communales, maîtres et maîtresses spéciaux dans l'enseignement primaire s'ils doivent tout leur temps à leurs fonctions;
- b.* les fonctionnaires du département de l'instruction publique s'ils ont appartenu à l'enseignement primaire pendant au moins six mois;
- c.* les instituteurs et les institutrices brevetés conformément à la loi, qui enseignent dans les orphelinats, établissements, institutions appartenant à l'Etat ou aux communes ou placés sous la surveillance de l'Etat ou des communes.

Ne sont pas considérées comme placées sous cette surveillance les écoles privées dans lesquelles les commissions scolaires communales contrôlent ou dirigent les examens pour s'assurer du degré d'instruction des élèves.

#### *Chapitre II. — Administration.*

Art. 4. Le Fonds est administré par un comité de neuf membres nommés au début et pour la durée d'une période législative cantonale et rééligibles. Le Conseil d'Etat désigne le président et deux membres du comité. Les autres membres sont choisis, un dans chaque district, par le corps enseignant primaire.

Les comptes annuels du Fonds sont soumis au contrôle d'une commission de vérification de neuf membres nommés de la même manière que les membres du comité.

#### *Chapitre III. — Recettes du Fonds.*

Art. 5. Le Fonds de prévoyance est alimenté: *a.* par les primes des assurés; — *b.* par les allocations de l'Etat et des communes; — *c.* par les intérêts des capitaux; — *d.* par les dons et legs.

Art. 6. Les membres du Fonds sont astreints au paiement régulier d'une prime annuelle de fr. 100 dont le montant est retenu sur leur traitement par fractions trimestrielles.

Ces primes sont dues pendant trente ans.

Art. 7. Pour chaque membre du corps enseignant primaire en activité de service au 31 juillet de l'année précédente, le Fonds reçoit annuellement de l'Etat une allocation de fr. 50 et de la commune intéressée une allocation de fr. 25.

L'Etat ni les communes ne versent aucune contribution pour les membres du Fonds qui reçoivent soit une pension d'invalidité, soit une pension de retraite.

L'Etat et les communes ou les institutions placées sous leur surveillance paient annuellement fr. 75 pour leurs fonctionnaires scolaires ainsi que pour les instituteurs ou les institutrices qui enseignent dans leurs orphelinats ou établissements d'éducation.

#### *Chapitre IV. — Prestations du Fonds.*

##### *Pension d'invalidité, pension de retraite et indemnité au décès.*

Art. 8. Tout membre du Fonds de prévoyance a droit, suivant les cas:

*a.* à une pension d'invalidité; — *b.* à une pension de retraite; — *c.* à une indemnité au décès.



*a. Pension d'invalidité.*

Art. 9. Tout membre du Fonds qui, après six années de service, démissionne de l'enseignement pour cause d'invalidité attestée par un médecin patenté, peut obtenir une pension d'invalidité.

Art. 10. La pension d'invalidité se calcule en multipliant le  $\frac{1}{30}$  de la pension initiale de fr. 900 par les années de service de l'assuré déclaré invalide.

Art. 11. La pension d'invalidité cesse à partir du moment où l'on constate sur le rapport d'un médecin patenté, que l'invalidité a cessé, ou que l'assuré a trouvé des moyens d'existence suffisants même en dehors de l'enseignement public. Toutefois, et selon les cas, au lieu de supprimer complètement la pension d'invalidité, le comité pourra la réduire dans la proportion dictée par la situation financière de l'invalide. Le comité prendra toutes mesures qu'il jugera convenables pour éviter des abus.

Art. 12. L'invalide peut choisir entre le remboursement de ses cotisations, tel qu'il est prévu à l'art. 47, ou la pension d'invalidité à laquelle il a droit d'après ses années de service. Dès qu'il est entré en jouissance de la pension d'invalidité, l'option n'est plus admise.

Si un membre démissionnaire pour cause d'invalidité rentre dans l'enseignement, il a le droit de compter les années de service qui ont précédé sa démission, aux conditions indiquées à l'art. 15.

*b. Pension de retraite.*

Art. 13. Une pension annuelle de retraite est acquise à tout membre du Fonds qui se retire de l'enseignement après 30 années révolues de service.

Cette pension est fixée à fr. 900.

Tout assuré qui prolonge ses services au delà de 30 années, voit sa pension s'augmenter graduellement de fr. 50 par année de service, pendant 10 ans, jusqu'au maximum de fr. 1400 qui ne peut être dépassé.

Art. 14. Aucun assuré n'a droit à recevoir la pension de retraite avant d'avoir accompli complètement ses obligations financières envers le Fonds.

D'autre part, la pension de retraite en faveur d'un ayant droit qui occupe dans une administration publique ou dans un autre enseignement officiel que l'enseignement primaire, un poste dont le traitement dépasse fr. 3000, est suspendue pendant la durée de ce traitement.

*c. Indemnité au décès.*

Art. 15. Au décès de chaque instituteur ou de chaque institutrice, il est payé, sous réserve des restrictions prévues dans les paragraphes suivants, à ses héritiers en ligne directe descendante, sous réserve des droits acquis au conjoint survivant, ou à défaut d'héritiers en ligne directe descendante, au conjoint survivant, ou à défaut de descendant et de conjoint survivant, aux héritiers en ligne directe ascendante et dont le défunt était le soutien principal, une indemnité de fr. 3000.

Toutefois, pendant la première année de service, l'indemnité au décès est de fr. 500. Elle s'augmente de fr. 500 pour chaque nouvelle année révolue de service jusqu'à concurrence d'un maximum de fr. 3000, qui ne peut être dépassé.

Le montant de l'indemnité au décès est réduit, jusqu'à extinction, de la moitié des sommes touchées comme pension d'invalidité et de cinq cents francs pour chaque arrérage de retraite perçu par le défunt. Si au décès du retraité, ou de l'invalide, il reste un conjoint survivant, des enfants mineurs ou infirmes, ou des ascendants dont le pensionné était le soutien principal, l'indemnité jusqu'à fr. 3000 sera néanmoins accordée, si l'équité l'exige.

Les parents collatéraux n'ont droit à aucune indemnité. Toutefois le comité du Fonds peut accorder, par exception, un secours aux collatéraux et même à d'autres personnes dont le défunt était le soutien principal.

*Chapitre V. — Dispositions diverses.*

Art. 16. Les décisions du comité du Fonds peuvent faire l'objet, de la part des intéressés, d'un recours au Conseil d'Etat. Cette autorité statuera souverainement sur toutes les contestations qui lui seront soumises.

Art. 17. Il est restitué aux assurés qui se retirent de l'enseignement avant leur trentième année de service pour une cause autre que celle de la maladie, une somme équivalant au 70% du total de leurs versements annuels, intérêts non compris. S'ils rentrent plus tard dans l'enseignement, les années de service qui ont précédé la démission comptent pour la pension à condition qu'ils versent, en reprenant leurs fonctions, la somme perçue par eux ainsi que les intérêts comptés à 4% du capital retiré au moment de leur démission.

Art. 18. Les membres du Fonds en activité de service au moment de la promulgation de la présente loi peuvent opter pour la situation nouvelle, dans le délai de 6 mois, à charge pour eux de compléter à raison de fr. 40 (maximum de 30 années) par année de service, dans le délai de 10 années, les versements qu'ils ont déjà effectués. Les versements complémentaires annuels doivent représenter le  $\frac{1}{10}$  des sommes dues et ne pourront être inférieurs à fr. 40. Le produit des versements complémentaires est ajouté au Fonds capital.

Si un assuré devient invalide avant d'avoir versé ses compléments de primes, ceux encore dus par lui seront déduits, à raison d'un par année, de la rente à laquelle lui donne droit son temps de service.

Art. 19. La situation financière du Fonds scolaire de prévoyance et de retraite sera soumise une fois au moins tous les dix ans à une expertise technique.

*Dispositions transitoires.*

Art. 20. Les membres du Fonds, pensionnés au moment de la promulgation de la présente loi, conserveront leur situation acquise et ne jouiront pas du droit d'option.

Art. 21. Les membres du Fonds qui ne feront pas usage du droit d'option, conserveront, quant à la retraite et à l'assurance au décès, la situation qui leur était assurée par les dispositions des articles 98 à 105 de la loi sur l'enseignement primaire du 27 avril 1889 (soit les pensions de fr. 200, fr. 800 et une indemnité au décès de fr. 3000 qui ne pourront en aucun cas, ni être augmentées, ni diminuées).

Art. 22. Sont abrogées et cesseront d'être en vigueur, à partir du jour où la présente loi sera devenue exécutoire, toutes autres dispositions contraires de lois, de décrets, d'ordonnances, d'arrêtés ou de règlements antérieurs.

Art. 23. Le Conseil d'Etat élaborera, le cas échéant, un règlement d'exécution de la présente loi.

Art. 24. Le Conseil d'Etat est chargé de procéder, s'il y a lieu, après les formalités du referendum, à la promulgation et à l'exécution de la présente loi. Celle-ci déploiera rétroactivement ses effets à partir du 1<sup>er</sup> janvier 1913.

---

## VI. Hochschulen.

### 59.1. Studienordnung zur Erlangung des Primarlehrerpatentes an der Universität Zürich. (Vom 21. August 1912.)

§ 1. Die Abiturienten der Gymnasien und Industrieschulen in Zürich und Winterthur mit Einschluß des städtischen Mädchengymnasiums Zürich erhalten Gelegenheit, sich an der Universität für das Primarlehramt auszubilden.

Für die methodisch-praktische Ausbildung werden besondere Kurse angeordnet.



Abiturienten der kantonalen Handelsschule in Zürich und der Handelsabteilung des Technikums in Winterthur kann die Teilnahme an diesen Kursen ausnahmsweise gestattet werden. Der Erziehungsrat entscheidet jedoch in jedem einzelnen Falle über die Anerkennung der Ausweise und bestimmt die Fächer, in denen vor der Zulassung zur Patentprüfung eine besondere Prüfung stattzufinden hat.

§ 2. Die Studienzeit umfaßt mindestens zwei Semester; als Wegleitung dient folgender Studienplan:

I. Semester.

|                                                             | Stunden |
|-------------------------------------------------------------|---------|
| 1. Psychologie und Pädagogik:                               |         |
| a. Psychologie . . . . .                                    | 3       |
| b. Geschichte der Pädagogik . . . . .                       | 3       |
| c. Einführung in die Experimentalpsychologie . . . . .      | 2       |
| d. Übungen zur Psychologie oder Pädagogik . . . . .         | 2       |
| 2. Didaktik:                                                |         |
| a. Spezielle Methodik des Primarschulunterrichtes . . . . . | 2       |
| b. Einführung in die Unterrichtspraxis . . . . .            | 9       |
| 3. Gesundheitslehre. . . . .                                | 2       |
| 4. Kunstfächer:                                             |         |
| a. Gesang und Musiktheorie . . . . .                        | 3       |
| b. Turnen und Methodik des Turnunterrichtes . . . . .       | 2       |
| c. Zeichnen und Methodik des Zeichenunterrichtes . . . . .  | 2       |
| d. Methodik des Schreibunterrichtes . . . . .               | 1       |
|                                                             | 31      |

II. Semester.

|                                                        | Stunden |
|--------------------------------------------------------|---------|
| 1. Psychologie und Pädagogik:                          |         |
| a. Psychologie . . . . .                               | 3       |
| b. Allgemeine Pädagogik . . . . .                      | 3       |
| c. Einführung in die Experimentalpsychologie . . . . . | 2       |
| d. Übungen zur Psychologie oder Pädagogik . . . . .    | 2       |
| 2. Didaktik:                                           |         |
| a. Volksschulkunde . . . . .                           | 2       |
| b. Allgemeine Didaktik . . . . .                       | 1       |
| c. Einführung in die Unterrichtspraxis . . . . .       | 9       |
| d. Lektüre methodologischer Schriften . . . . .        | 2       |
| 3. Schulgesundheitspflege . . . . .                    | 2       |
| 4. Kunstfächer:                                        |         |
| a. Gesang und Musiktheorie . . . . .                   | 3       |
| b. Turnen und Methodik des Turnunterrichtes . . . . .  | 2       |
|                                                        | 31      |

Für die Übungen in den Kunstfächern trifft der Erziehungsrat die erforderlichen Anordnungen.

Die Übungen in Gesang und Musiktheorie finden am Konservatorium in Zürich statt. Die Ausbildung in Instrumentalmusik bleibt Sache der Kandidaten.

60.2. Reglement betreffend die Fähigkeitsprüfung zur Patentierung zürcherischer Primarlehrer an der Universität. (Vom 26. September 1912.)

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die ordentlichen Fähigkeitsprüfungen für Kandidaten des Primarlehrer- amtes, die ihre Ausbildung an der Universität erhalten haben, finden unmittelbar vor Beginn des Wintersemesters statt. Außerordentliche Prüfungen können

am Schlusse des Wintersemesters erfolgen, sofern sich mindestens vier Kandidaten melden. Die Prüfungen sind öffentlich.

§ 2. Der Anmeldung zur Prüfung sind beizulegen:

- a. Das Maturitätszeugnis der Gymnasien oder Industrieschulen Zürich oder Winterthur, mit Einschluß des städtischen Gymnasiums Zürich, eventuell entsprechende Ausweise der kantonalen Handelsschule in Zürich und der Handelsabteilung des Technikums Winterthur gemäß Beschlußfassung des Erziehungsrates in jedem einzelnen Fall (§ 21 des Reglementes über die Fähigkeitsprüfung zur Patentierung zürcherischer Primarlehrer vom 27. Dezember 1907);
- b. Ausweise über den Besuch des Unterrichts in Gesang und Musiktheorie, Zeichnen und Turnen bis zur Maturität, und Absolvierung eines physikalischen und chemischen Praktikums in der betreffenden Mittelschule, ferner über ausreichenden Instrumentalunterricht;
- c. Ausweise über ein mindestens einjähriges akademisches Studium;
- d. ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand.

§ 3. Kandidaten, die bei der Schlußprüfung an der vorbereitenden Schulanstalt in der deutschen Sprache und in den Naturwissenschaften die Durchschnittsnote 4 nicht erreicht haben, werden erst zu der Patentprüfung zugelassen, wenn sie in den betreffenden Fächern eine Nachprüfung bestanden haben.

#### B. Umfang und Anordnung der Prüfungen.

§ 4. Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer und Fachgruppen.

I. Psychologie und Pädagogik: a. Psychologie; — b. allgemeine Pädagogik; — c. Geschichte der Pädagogik.

II. Methodik und Schulgesundheitspflege: a. Allgemeine und spezielle Methodik des Primarschulunterrichtes; — b. Probelektion; — c. Schulgesundheitspflege.

III. Kunstfächer: a. Gesang und Musiktheorie; — b. Instrumentalmusik (Klavier oder Violine); — c. Zeichnen und Methodik des Zeichenunterrichtes; — d. Turnen und Methodik des Turnunterrichtes; — e. Schreiben.

§ 5. Die Prüfungsdauer beträgt für jedes einzelne Fach 15 Minuten, ausgenommen für Probelektion, Zeichnen und Schreiben.

Die Probelektion dauert 20 Minuten. Die Themata werden am Vorabend der Prüfung ausgeteilt. Zu Beginn der Lektion ist vom Examinanden eine schriftliche Präparation vorzulegen.

Bei der Prüfung im Handzeichnen ist in 1½ Stunden eine Skizze nach der Natur zu entwerfen. Hierauf sind einige Fragen aus dem Gebiet der Methodik des Zeichnens mündlich zu beantworten.

Im Schreiben ist in einer halben Stunde je eine Probeschrift in Antiqua und in deutscher Kurrentschrift nach Diktat anzufertigen.

#### C. Festsetzung der Prüfungsergebnisse.

§ 6. Zur Bezeichnung der Prüfungsergebnisse dienen die ganzen und halben Noten 1—6, wobei 1 die niedrigste, 6 die höchste Note bedeutet.

§ 7. Damit den Examinanden das Zeugnis der Wählbarkeit an zürcherischen Primarlehrstellen erteilt werden kann, muß sowohl die Gesamtdurchschnittszensur, als auch die Durchschnittszensur der einzelnen Fächergruppen mindestens 3½ betragen.

§ 8. Wer dieses Resultat nicht erreicht, kann nicht patentiert werden. Solche Kandidaten können die Prüfung nach Verfluß eines Semesters wiederholen. Die Nachprüfung wird in denjenigen Fächergruppen erlassen, in denen die Durchschnittszensur 4½ erreicht wurde.

#### D. Schlußbestimmung.

§ 9. Dieses Reglement tritt auf Beginn des Wintersemesters 1912/1913 in Kraft.



**61. s. Reglement betreffend die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den  
philologisch-historischen Fächern an der Universität Zürich. (Vom 8. Mai 1912.)**

**I. Allgemeine Bestimmungen.**

§ 1. Für die Kandidaten des höhern Lehramts in den philologisch-historischen Fächern wird eine Diplomprüfung eingerichtet.

§ 2. Die einzelnen Fächer gruppieren sich nach folgenden drei Hauptrichtungen: 1. Altklassische Philologie; — 2. Geschichte mit Geographie als Hilfsfach; — 3. Germanische und romanische Sprachen.

Über die Zulässigkeit einer andern Kombination der genannten Fächer (§ 34) entscheidet die Prüfungskommission (§ 5).

§ 3. Die Diplomprüfung kann auf Wunsch des Kandidaten in eine propädeutische und eine Schlußprüfung geteilt werden.

§ 4. Die Kandidaten, die die Schlußprüfung bestanden haben, erhalten ein Diplom, das unter Angabe der einzelnen Fächer ihre Befähigung zum Lehramte an Anstalten ausspricht, die auf der Stufe der Zürcher Kantonsschule stehen.

**II. Die Prüfungskommission.**

§ 5. Die Prüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, die unter Berücksichtigung der zu vertretenden Hauptrichtungen (§ 2) vom Erziehungsrate je auf die Dauer von drei Jahren mit Wiederwählbarkeit ernannt werden.

Der Erziehungsrat bestimmt den Präsidenten der Kommission.

§ 6. Die Prüfungskommission ist ermächtigt, nötigenfalls durch Zuziehung von Fachmännern sich zu ergänzen.

**III. Vorbedingung und Anmeldung zur Prüfung.**

§ 7. Für die Zulassung zur propädeutischen Prüfung sind mindestens vier, für diejenige zur Schlußprüfung mindestens acht Semester Universitätsstudien erforderlich. Ausnahmen können von der Prüfungskommission in besonderen Fällen bewilligt werden.

Die Kandidaten haben ferner ein Zeugnis darüber beizubringen, daß sie sich während wenigstens eines Semesters an den von den Seminarleitern veranstalteten Lehrübungen aktiv beteiligt und daß sie ein Kolleg über allgemeine Pädagogik oder über beide Teile der Psychologie, die Kandidaten der klassischen Philologie außerdem, daß sie ein solches über die alte Kunst und die Geschichte der griechischen Philosophie gehört haben.

§ 8. Für die gesamte Prüfung und das Diplom sind Fr. 120 bei der Kasse der Universität zu entrichten. Die Gebühr für die propädeutische Prüfung beträgt Fr. 30, die an der Gesamtsumme in Abrechnung gebracht werden.

§ 9. Die Anmeldung erfolgt schriftlich an den Präsidenten der Prüfungskommission; der Kandidat hat bei der Anmeldung zu erklären, in welcher Hauptrichtung (§ 2) und in welchen weiteren Fächern er geprüft zu werden wünscht.

§ 10. Der Anmeldung ist außer den Zeugnissen, die zum Nachweise der in §§ 7, 8, 20, 24, 28 Alinea 2 geforderten Vorbedingungen notwendig sind, ein Lebensabriß (*curriculum vitæ*) beizufügen, in welchem der Kandidat über Gang und Ausdehnung seiner Studien Rechenschaft zu geben hat.

**IV. Die Prüfung.**

§ 11. Die propädeutische Prüfung ist ausschließlich mündlich, die Schlußprüfung teils schriftlich, teils mündlich.

§ 12. Die schriftliche Prüfung umfaßt zwei Hausarbeiten, sowie einige kürzere Klausurarbeiten.

§ 13. Mit der Eingabe der Arbeiten an das Präsidium der Kommission erklärt der Examinand zugleich, daß er der selbständige Verfasser nach Stoff und Form ist. Sollten darüber Zweifel entstehen, so bleibt der Kommission

eine nähere Untersuchung vorbehalten. Ergibt sich, daß der Kandidat nicht der selbständige Verfasser ist, so ist er zurückzuweisen und kann erst nach Verfluß von zwei Jahren um Erlaubnis zu nochmaliger Zulassung einkommen. Über die Zulassung entscheidet der Erziehungsrat nach Anhörung der Prüfungskommission.

§ 14. Von der Beschaffenheit der Hausarbeiten hängt die Zulassung zu den Klausurarbeiten und zu der mündlichen Schlußprüfung ab.

§ 15. Die Kandidaten, deren Hausarbeiten nicht als genügend erkannt worden sind, können sich erst nach einem Semester wieder zum Examen melden.

§ 16. Die Prüfungskommission kann Kandidaten, die an der Zürcher Universität den Doktorgrad erworben haben, die Prüfung teilweise erlassen, ebenso Kandidaten, die sich in einem der Seminarien durch hervorragende Leistungen ausgezeichnet haben.

§ 17. An der Schlußberatung über den Ausfall der Prüfung nehmen auch die eventuell beigezogenen Fachmänner (§ 6) teil.

§ 18. Die Resultate der Prüfung werden durch Noten von 1—6 festgestellt, von denen 1 die geringsten, 6 die besten Leistungen bezeichnet. Wer in einem Fach nicht wenigstens die Durchschnittsnote  $3\frac{1}{2}$  erworben hat, erhält kein Diplom; dagegen wird ihm auf seinen Wunsch über die Fächer, in denen er mindestens die Note 4 erhalten hat, ein Zeugnis ausgestellt. Bei der Feststellung der Noten sind die Resultate der propädeutischen Prüfung in Rechnung zu bringen. Nach den Spezialzensuren wird die Gesamtzensur des Diploms bestimmt; ein Diplom mit der Gesamtnote 3 wird nicht erteilt.

§ 19. Die Kandidaten, die kein Diplom erhalten haben, können sich erst nach einem Jahr wieder zur Prüfung melden.

Doch wird ihnen alsdann in den Gebieten, in denen sie die Note 5 erlangt haben, die Prüfung erlassen.

#### *V. Besondere Bestimmungen für die drei Hauptrichtungen.*

##### *A. Altklassische Philologie.*

§ 20. Das der Anmeldung beizufügende curriculum vitæ (§ 10) muß in lateinischer Sprache abgefaßt sein.

##### *1. Propädeutische Prüfung.*

§ 21. Die Prüfung umfaßt: *a.* Alte Geschichte und alte Geographie; — *b.* griechische oder römische Literaturgeschichte nach freier Wahl; — *c.* griechische oder römische Staats- und Rechtsaltertümer nach freier Wahl.

In der alten Geschichte hat der Kandidat sich darüber auszuweisen, daß er die Quellen und die moderne Behandlung kenne.

(Dauer  $1\frac{1}{2}$  Stunden.)

##### *2. Schlußprüfung.*

§ 22. In der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat zu liefern:

Erstens zwei Hausarbeiten:

- a.* Die eine, in deutscher Sprache, besteht in einer Untersuchung, die auf selbständiger Quellenforschung beruht und die nötige Bekanntschaft mit der einschlägigen Literatur bekundet;
- b.* die andere, in lateinischer Sprache, besteht in der kritisch-exegetischen Behandlung eines längeren und schwierigeren Stückes aus einem griechischen oder lateinischen Schriftsteller;

zweitens folgende Klausurarbeiten:

- a.* Verdeutschung und schulmäßige Auslegung eines Stückes aus einem gewöhnlichen Schulschriftsteller, und zwar aus einem griechischen, wenn in der lateinischen Hausarbeit ein lateinischer, aus einem lateinischen, wenn darin ein griechischer Schriftsteller behandelt worden ist; der Kandidat erhält in der Klausur den Text und eventuell weitere Hilfsmittel;

(Dauer: 4 Stunden.)



- b. ein deutsch diktirtes Extemporale, das sofort lateinisch nachzuschreiben ist, und ein griechisches Exerzitium.

(Dauer: je 1 Stunde.)

§ 23. Zur mündlichen Prüfung gehören:

- a. Übersetzung aus griechischen und lateinischen Autoren mit Befragung über Grammatik, Sprach- und Literaturgeschichte, Staats- und Rechtsaltertümer.

(Dauer: je 1 Stunde.)

- b. Befragung über alte Geschichte und Geographie, wobei der Kandidat sich darüber auszuweisen hat, daß er die Quellen und die moderne Behandlung der alten Geschichte kenne.

(Dauer:  $\frac{1}{2}$  Stunde.)

- c. Zwei Probelektionen, zu denen das Thema den Tag vorher gegeben wird, und zwar in zwei verschiedenen Fächern und auf zwei verschiedenen Altersstufen.

Wer die propädeutische Prüfung gemacht hat, ist von den dort erledigten Forderungen im Schlußexamen befreit.

#### B. Geschichte (mit Geographie als Hilfssach).

§ 24. In dem der Anmeldung beizufügenden Lebensabriß hat der Kandidat eine der alten und eine der neuern Sprachen zu bezeichnen, deren er wenigstens bis zum sichern Verständnis der Geschichtsquellen mächtig ist.

##### 1. Propädeutische Prüfung.

§ 25. Die Prüfung umfaßt:

- a. Alte Geschichte (inklusive Kunstgeschichte) und alte Geographie.

(Dauer:  $\frac{3}{4}$  Stunden.)

- b. Übersetzung eines Stückes aus einem antiken und aus einem modernen Quellenschriftsteller oder Geschichtschreiber.

(Dauer: je  $\frac{1}{4}$  Stunde.)

##### 2. Schlußprüfung.

§ 26. Der Kandidat hat zu liefern:

###### 1. zwei Hausarbeiten:

- a. das Thema des einen wird von der Prüfungskommission, eventuell nach der eigenen Wahl des Kandidaten, bestimmt; die Arbeit besteht in der kritischen Untersuchung und zusammenhängenden Darstellung eines dunkeln oder streitigen Punktes der Geschichte unmittelbar aus den Quellen und mit Bezugnahme auf die etwa schon vorhandenen Bearbeitungen;

- b. die andere Hausarbeit besteht in der auf die Bedürfnisse der Schule, beziehungsweise einer Abteilung derselben berechneten Darstellung eines größeren Abschnittes aus der Weltgeschichte, wobei die geographischen Verhältnisse zu berücksichtigen sind; dabei wird Kenntnis und zweckmäßige Benützung wenigstens der bedeutenderen Hilfsschriften verlangt;

###### 2. folgende Klausurarbeiten:

- a. Verdeutschung und geschichtliche Erläuterung eines Stückes aus einem antiken,  
b. Verdeutschung und geschichtliche Erläuterung eines Stückes aus einem modernen Quellenschriftsteller oder Geschichtschreiber,

beides in den von dem Kandidaten bezeichneten Sprachen.

Der Examinand erhält in der Klausur den Text und eventuell weitere Hilfsmittel.

- c. Kurze Darstellung der physischen Geographie eines Landes mit Rücksicht auf die schulmäßige Behandlung einer bestimmten Begebenheit aus der Weltgeschichte.

Der Kandidat erhält dazu eine gute Terrainkarte des betreffenden Landes.

(Dauer: je 4 Stunden.)

§ 27. Zür mündlichen Prüfung gehören:

- a. Die ganze Weltgeschichte, zunächst die Teile, innerhalb deren die Thematata der Hausarbeit liegen, dann aber auch alle andern Teile, wobei der Kandidat Bekanntschaft mit den hauptsächlichsten Quellen und den bedeutendsten Darstellungen, sowie Kenntnis der physischen und politischen Geographie einiger Hauptländer, die in der Weltgeschichte eine bedeutende Rolle gespielt haben, zu bekunden hat.

(Dauer: 2 Stunden.)

- b. Verdeutschung eines Stückes

1. aus einem antiken,

2. aus einem modernen Geschichtschreiber oder Quellenschriftsteller.

(Dauer: je  $\frac{1}{4}$  Stunde.)

- c. Zwei Probelektionen, zu denen das Thema den Tag vorher gegeben wird, und zwar in zwei verschiedenen Fächern und auf zwei verschiedenen Altersstufen.

Für die Kandidaten, welche die propädeutische Prüfung bestanden haben, fällt die Prüfung in alter Geschichte (inkl. Kunstgeschichte) und Geographie, sowie die Verdeutschung der beiden Stücke weg.

(Dauer:  $1\frac{1}{2}$  Stunden.)

C. Germanische und romanische Sprachen.

§ 28. Die Prüfung erstreckt sich auf: Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch.

Der Kandidat muß des Lateinischen soweit mächtig sein, um einen leichtern Schriftsteller lesen zu können.

§ 29. Wer sich zur Prüfung in Englisch oder Französisch oder Italienisch meldet, hat sie in mindestens zwei Sprachen zu bestehen; wer die Prüfung in Deutsch machen will, kann statt einer zweiten Sprache Geschichte wählen (§ 34).

1. Propädeutische Prüfung.

§ 30. Die Prüfung umfaßt:

- a. Im Deutschen: 1. Phonetik. Übersetzen eines gotischen, alt- oder mittelhochdeutschen Textes.

Kenntnis der alt- und mittelhochdeutschen Literaturgeschichte.

(Dauer:  $\frac{3}{4}$  Stunden.)

2. Lektüre eines leichtern lateinischen Schriftstellers.

(Dauer:  $\frac{1}{4}$  Stunde.)

- b. Im Englischen: 1. Geschichte der neuern englischen Literatur; — 2. Übersetzen eines leichtern angelsächsischen und eines mittelenglischen Textes. (Dauer:  $\frac{3}{4}$  Stunden.) — 3. Lektüre eines leichtern lateinischen Schriftstellers. (Dauer:  $\frac{1}{4}$  Stunde.)

- c. Im Französischen: 1. Phonetik. Geschichte der neuern französischen Literatur. Übersetzen eines leichtern altfranzösischen (altprovenzalischen) Textes. (Dauer:  $\frac{3}{4}$  Stunden.) — 2. Lektüre eines leichtern lateinischen Schriftstellers. (Dauer:  $\frac{1}{4}$  Stunde.)

- d. Im Italienischen: 1. Phonetik. Geschichte der neuern italienischen Literatur. Übersetzen eines leichtern altitalienischen Textes. — (Dauer:  $\frac{1}{4}$  Stunde.)



## 2. Schlußprüfung.

§ 31. Die Hausarbeiten bestehen für jedes der beiden Prüfungsfächer in einer literarhistorischen oder sprachgeschichtlichen, auf Grund selbständiger Quellenstudien verfaßten Arbeit.

Ist die Hausarbeit in dem einen Fache eine literarhistorische, so muß sie im andern Fache eine sprachgeschichtliche sein.

Im Englischen, Französischen und Italienischen ist die Arbeit in der betreffenden Sprache abzufassen.

Die Klausurarbeiten betreffen:

- a. Im Deutschen: Bearbeitung eines sprachgeschichtlichen oder literarhistorischen Themas; gehört die Hausarbeit dem sprachgeschichtlichen Gebiet an, so ist die Klausurarbeit aus dem literarhistorischen zu entnehmen und umgekehrt. (Dauer: 4 Stunden.)
- b. Im Englischen: 1. Behandlung einer literar- oder sprachhistorischen Frage. (Dauer: 4 Stunden.) — 2. Extemporale nach diktiertem oder gedrucktem deutschen Text. (Dauer: 1 Stunde.)
- c. Im Französischen: 1. Übersetzen und philologische Erklärung eines ältern Textes. (Dauer: 4 Stunden.) — 2. Extemporale nach diktiertem oder gedrucktem deutschen Text. (Dauer: 1 Stunde.)
- d. Im Italienischen wie c.

§ 32. In der mündlichen Prüfung wird verlangt:

- a. im Deutschen: 1. Phonetik. Übersetzen eines gotischen, alt- oder mittelhochdeutschen Textes. — 2. Kenntnis der HAUPTERSCHINUNGEN der Geschichte der deutschen Literatur. — 3. Lektüre eines leichtern lateinischen Schriftstellers. (Dauer: 1¼ Stunden.) — 4. Zwei Probelektionen, zu denen das Thema den Tag vorher gegeben wird, und zwar in zwei Fächern und auf zwei verschiedenen Altersstufen. Für die Kandidaten, die die propädeutische Prüfung im Deutschen absolviert haben, fallen die dort erledigten Forderungen weg.
- b. Im Englischen: 1. Kenntnis der Entwicklung der englischen Literatur; — 2. Kenntnis der neuenglischen, sowie der Elemente der alt- und mittelenglischen Grammatik; — 3. leichte und korrekte Handhabung der neuenglischen Sprache. (Dauer: 1 Stunde.) — 4. Lektüre eines leichtern lateinischen Schriftstellers. (Dauer: ¼ Stunde.) — 5. Probelektionen wie a 4. Die in der propädeutischen Prüfung erledigte neuenglische Literaturgeschichte und Lektüre eines lateinischen Autors sind nicht mehr Prüfungsgegenstand.
- c. Im Französischen: 1. Kenntnis der Entwicklung der französischen Literatur; — 2. Kenntnis der neufranzösischen Grammatik und der Geschichte der französischen Schriftsprache; — 3. leichte und korrekte Handhabung des Neufranzösischen. (Dauer: 1 Stunde.) — 4. Lektüre eines leichtern lateinischen Schriftstellers. (Dauer: ¼ Stunde.) — 5. Probelektionen wie a 4. Die in der propädeutischen Prüfung erledigte neufranzösische Literaturgeschichte und Lektüre eines lateinischen Autors sind nicht mehr Prüfungsgegenstand.
- d. Im Italienischen: 1. Kenntnis der literarischen Entwicklung Italiens u. s. w. analog c.

## VI. Bestimmungen für die besondern Prüfungen.

§ 33. Für die Kandidaten, die außer in einer Hauptabteilung noch in einem oder mehreren Fächern der andern beiden Hauptabteilungen geprüft zu werden wünschen, wird die Prüfungskommission in jedem einzelnen Falle im Anschluß an die, in §§ 11—32 enthaltenen Bestimmungen den Modus der besondern Prüfung festsetzen.

Dasselbe gilt von den Kandidaten, die außer in den obligatorischen Fächern der Hauptabteilungen noch in andern Fächern geprüft zu werden wünschen, wie z. B. in Sanskrit, Indogermanistik, Archiv- und Handschriftenkunde u. dergl.

§ 34. Für die Kandidaten, denen es gestattet wurde, auf Grund einer andern als der durch die drei Hauptrichtungen vorgesehenen Fächerkombination sich um ein Diplom zu bewerben (§ 2, Alinea 2), z. B. Lateinisch und Französisch, Geschichte und Deutsch, gelten die Forderungen, die für die Fächer der drei Hauptabteilungen aufgestellt sind; doch soll

1. aus jedem der beiden Fächer nur eine Hausarbeit geliefert werden, wobei die in § 26, 1, b erwähnte Arbeit bei Kombination eines Faches mit Geschichte wegfällt und bei Kombination mit Latein die in diesem Fach zu liefernde Hausarbeit in lateinischer Sprache abzufassen ist;
2. bei Kombination mit Geschichte, die in § 26, Alinea 2 c, erwähnte Klausurarbeit von allen Kandidaten gemacht werden, von den beiden andern soll der Germanist eine Klausurarbeit nach freier Wahl liefern, während beide für alle andern Kandidaten wegfallen;
3. die Dauer des mündlichen Examens  $2\frac{1}{2}$  Stunden nicht überschreiten.

§ 35. Durch gegenwärtiges Reglement, das auf 1. Juli 1912 in Kraft tritt, wird das Reglement vom 25. März 1902 aufgehoben.

#### 62. 4. Promotionsordnung der I. Sektion der philosophischen Fakultät der Universität Zürich. (Vom 3. Juli 1912.)

§ 1. Gemäß § 139 des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen des Kantons Zürich vom 23. Christmonat 1859 steht jeder der beiden Sektionen der philosophischen Fakultät das Recht zu, die Würde eines Doktors der Philosophie zu erteilen.

§ 2. Die I. Sektion der philosophischen Fakultät erteilt die Doktorwürde:

1. Infolge einer bei ihr eingereichten Bewerbung auf Grundlage einer Dissertation und einer Prüfung;
2. ohne vorangegangene Bewerbung von sich aus und unentgeltlich auf Grund anerkannter Verdienste um die Wissenschaft (Ehrenpromotion).

##### I. Promotion infolge eingereichter Bewerbung.

§ 3. Die Bewerbung erfolgt beim Dekan der Sektion durch ein schriftliches Gesuch, in dem der Bewerber sein Hauptfach und zwei Nebenfächer zu bezeichnen hat. Wünscht er eines der Nebenfächer einer andern Fakultät (Sektion) zu entnehmen, so hat er dies in seinem Gesuche zu begründen. Mehr als ein fremdes Fach kann die Sektion nicht zulassen. Als fremdes Hauptfach kommt nur Nationalökonomie in Frage.

§ 4. Dem Gesuche hat der Bewerber beizulegen:

1. Einen Abriß seines Lebens- und Studienganges (curriculum vitae);
2. entsprechend seinem Bildungsgang einen der nachfolgenden Ausweise:
  - a. Das Reifezeugnis des Gymnasiums oder der Industrieschule in Zürich oder einer andern, diesen gleichwertigen Anstalt,
  - b. das von einer eidgenössischen oder kantonalen Behörde auf Grund besonderer Prüfung ausgestellte Reifezeugnis,
  - c. das Zeugnis über das vor der zürcherischen Maturitätsprüfungskommission bestandene Ergänzungsexamen,
  - d. das Fähigkeitszeugnis des zürcherischen, beziehungsweise eines diesem gleichwertigen schweizerischen Lehrerseminars.

(Für Ausländer gelten nur die unter a, b und c angeführten Ausweise.)

3. genügende Zeugnisse über ein Fachstudium von mindestens sechs vollen Semestern, von denen mindestens zwei an der Zürcher Universität zuge-



bracht sein müssen; über die Anrechnung von Semestern, während deren der Bewerber an einer andern Fakultät (Sektion) oder an technischen Hochschulen studiert oder gehört hat, entscheidet in jedem einzelnen Falle die Sektion;

4. ein Sittenzeugnis;

5. eine selbstverfaßte wissenschaftliche Abhandlung in druckfertigem, leicht lesbarem Manuskript, deren Gegenstand in der Regel dem vom Kandidaten vorgeschlagenen Hauptfache entnommen sein muß; der Bewerber hat die schriftliche Erklärung beizufügen, daß sie von ihm selbst, ohne unerlaubte Beihülfe, verfaßt worden ist;

6. das Diplom für das höhere Lehramt, sofern der Kandidat das zürcherische Staatsexamen bestanden hat (§ 16).

§ 5. In Ausnahmefällen, die jedoch einem Beschlusse der Sektion unterliegen, kann an Stelle der Dissertation in Manuskript (§ 4, Ziffer 5) eine Druckschrift angenommen werden.

§ 6. Nur diejenigen Kandidaten können auf Erledigung der Promotion in dem betreffenden Semester Anspruch erheben, die ihre Dissertation spätestens acht Wochen vor dem offiziellen Semesterschlusse einreichen.

§ 7. Zur Wegleitung dient nachfolgendes Verzeichnis der wesentlichen Haupt- und Nebenfächer:

#### *A. Hauptfächer.*

##### 1. Abteilung: Philosophie und Pädagogik.

Philosophie (Geschichte der Philosophie, Logik und Erkenntnistheorie und Psychologie). — Pädagogik (Geschichte der Pädagogik, allgemeine Pädagogik, Psychologie und Ethik).

##### 2. Abteilung: Sprach- und Altertumswissenschaft. Literaturgeschichte.

(Ausweis über Kenntnis des Lateins.)

Sprache und Literatur der semitischen Völker. — Hebräische Sprache und Literatur. — Arabische Sprache und Literatur. — Syrische Sprache und Literatur. — Vergleichende Grammatik der indogermanischen Sprachen. — Altindische Philologie. — Geschichte der griechischen Sprache, Literatur und Altertümer. — Geschichte der lateinischen Sprache, Literatur und Altertümer. — Vergleichende Geschichte der germanischen Sprachen. — Klassische Archäologie. — Geschichte der deutschen Sprache und Literatur (Gotisch inbegriffen). — Geschichte der Sprache und Literatur Englands (Angelsächsisch inbegriffen). — Geschichte der Sprache und Literatur Frankreichs (Provenzalisch inbegriffen). — Geschichte der Sprache und Literatur Italiens. — Geschichte der Sprache und Literatur Spaniens. — Vergleichende Geschichte der romanischen Sprachen.

##### 3. Abteilung: Geschichte und Kunstgeschichte.

(Ausweis über Kenntnis des Lateins.)

Allgemeine Geschichte. — Alte Geschichte und Geographie nebst Quellenkunde. — Schweizergeschichte (unter Voraussetzung der Kenntnis der allgemeinen Geschichte). — Geschichte der alten und der neueren Kunst.

#### *B. Nebenfächer.*

Als solche können alle Hauptfächer dienen und außerdem noch folgende Spezialfächer:

##### 1. Abteilung: Philosophie und Pädagogik.

Geschichte der antiken Philosophie (Ausweis über Kenntnis des Griechischen). — Geschichte der neueren Philosophie. — Psychologie. — Ästhetik oder Ethik. — Logik und Erkenntnistheorie. — Pädagogik (Allgemeine Pädagogik und Geschichte der Pädagogik).

## 2. Abteilung: Sprach- und Altertumswissenschaft; Literaturgeschichte.

Sanskrit. — Griechische Sprache und Literatur. — Lateinische Sprache und Literatur. — Griechische oder lateinische Sprachgeschichte. — Griechische Altertümer. — Römische Altertümer. — Griechische oder lateinische Epigraphik. — Alte Geographie und Topographie. — Deutsche Literaturgeschichte (unter Voraussetzung der Fähigkeit, auch mittelhochdeutsche Texte zu verstehen). — Altisländisch. — Deutsche Sprachgeschichte. — Deutsche Altertümer. — Angelsächsische Sprache und Literatur. — Englische Literatur (mit Kenntnis der älteren wie auch der modernen Sprache). — Französische Literatur (unter Voraussetzung der Fähigkeit, auch altfranzösische und provenzalische Texte zu verstehen). — Geschichte der französischen (und provenzalischen) Sprache. — Italienische Literatur (unter Voraussetzung der Fähigkeit, auch altitalienische Texte zu verstehen). — Geschichte der italienischen Sprache. — Geschichte der rätischen Sprache und Literatur.

## 3. Abteilung: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften; Kunstgeschichte.

Alte Geschichte. — Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit. — Paläographie und Diplomatik. — Historisch-politische Geographie. — Geschichte der alten oder der neueren Kunst.

§ 8. Die vom Kandidaten gewählten Nebenfächer dürfen nicht im Hauptfache des Kandidaten enthalten sein.

Über die Zulassung zur Prüfung in Fächern, die in § 7 nicht aufgeführt sind, entscheidet in zweifelhaften Fällen die Sektion.

§ 9. Der Ausweis über Kenntnis des Lateins oder des Griechischen gilt als erbracht durch das Zeugnis einer Behörde (§ 4, Ziffer 2a—c) oder durch ein besonderes Attest eines Fachvertreters über den erfolgreichen Besuch von Übungen an der Universität Zürich. Wenn ein derartiger Ausweis fehlt, so wird vor der Zulassung von einem Fachvertreter eine kurze Prüfung in Latein oder Griechisch vorgenommen.

§ 10. Der Dekan übermittelt die Dissertation zur Prüfung und Begutachtung einem oder zwei Referenten aus der Zahl derjenigen Professoren, in deren Fach der Gegenstand der Dissertation fällt. Im Falle des Bedürfnisses ist er befugt, ein Mitglied einer anderen Fakultät oder einen Privatdozenten um Übernahme eines Referates zu ersuchen.

Der Referent stellt die Dissertation, begleitet von seinem schriftlichen Gutachten und einem darauf begründeten Antrag, dem Dekan zuhanden der Sektion zurück. Dissertation und Gutachten sollen spätestens vier Tage vor dem mündlichen Examen für die Mitglieder der Sektion in der Kanzlei der Universität zur Einsicht aufgelegt werden.

§ 11. Die Zulassung zur Prüfung ist gewährt, wenn der Antrag auf Zulassung von Seite des (der) Referenten bedingungslos erfolgt. Der Dekan trifft alsdann die Anordnungen zur Prüfung. Werden von dem oder den Referenten Bedingungen gestellt, so sind diese zu erfüllen, bevor der Kandidat weiter zur Prüfung zugelassen werden kann. Sind die Referenten geteilter Meinung oder wünschen sie einen Entscheid der Sektion, so stimmt diese über die Zulassung ab.

Im Falle der Nichtzulassung steht dem Bewerber nach sechs Monaten das Recht zu neuer Anmeldung zu, vorbehalten die Bestimmung von § 23.

§ 12. Die Prüfung wird schriftlich und mündlich vorgenommen; die schriftliche Prüfung geht der mündlichen stets voran.

Vom Kandidaten wird eine hinreichende Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift verlangt.

§ 13. Die schriftliche Prüfung besteht:

1. In der Bearbeitung einer Aufgabe, die der Kandidat innerhalb dreier Tage zu Hause, unter freier Benützung der wissenschaftlichen Hilfsmittel, zu lösen hat;



2. in einer Klausurarbeit, die innerhalb vier Stunden, ohne Hilfsmittel, anzufertigen ist.

Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung und die Sprache, in der sie zu bearbeiten sind, werden von denjenigen Professoren bestimmt, welche die vom Examinanden bezeichneten Fächer vertreten.

In der Regel soll die Hausarbeit dem ersten Nebenfache, die Klausurarbeit dem Hauptfache entnommen sein. Wird im Hauptfache von zwei Dozenten geprüft, so soll womöglich die Klausurarbeit bei dem Dozenten gemacht werden, der nicht die Dissertation begutachtet hat.

§ 14. Die schriftlichen Arbeiten werden von den Professoren, die das Thema gestellt haben, zensiert und samt der Beurteilung dem Dekan eingehändigt.

§ 15. Die mündliche Prüfung besteht in einem längstens 2½ Stunden dauernden Kolloquium vor versammelter Sektion, das sich auf alle drei von dem Kandidaten gewählten Fächer bezieht.

§ 16. Den Bewerbern, welche die Diplomprüfung für Kandidaten des höheren Lehramtes in philologisch-historischen Fächern an der Universität Zürich bestanden haben, wird die schriftliche Prüfung ganz erlassen; die mündliche Prüfung wird auf 1½ Stunden beschränkt.

§ 17. Der Dekan bestimmt den Termin der mündlichen Prüfung und setzt die Mitglieder der Sektion durch besondere Einladung davon in Kenntnis.

§ 18. Die Examinatoren werden vom Dekan nach vorhergegangener Besprechung mit den Vertretern der betreffenden Fächer bestimmt. Der Dekan ist befugt, nötigenfalls Mitglieder einer anderen Fakultät (Sektion) oder Privatdozenten als Examinatoren zuzuziehen.

§ 19. Nach Beendigung der mündlichen Prüfung nimmt die Sektion die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis vor.

§ 20. Es wird lediglich darüber abgestimmt, ob die Prüfung bestanden oder nicht bestanden sei. Besondere Noten werden nicht erteilt; wenn aber der Kandidat in allen Fächern, schriftlich und mündlich, hervorragende Leistungen aufweist, soll das Examen im Diplom als „egregie“ (vorzüglich) bestanden“ erklärt werden. Auch wird jeder Dissertation auf Grund eines Antrages des (der) Referenten ein besonderes Prädikat erteilt.

§ 21. Unmittelbar nach der Abstimmung teilt der Dekan dem Kandidaten das Resultat der Prüfung und das der Dissertation gegebene Prädikat mit.

§ 22. Weist die Sektion den Kandidaten ab, so kann sie ihm eine einmalige Wiederholung gestatten, die nicht früher als drei Monate und nicht später als ein Jahr nach dem ersten Examen stattfinden soll. Auch ist der Dekan verpflichtet, dem Kandidaten die Gebiete zu bezeichnen, in denen er nach dem Urteil der Sektion nicht die nötige Befähigung bewiesen hat. Die Sektion entscheidet, ob auch schriftliche Prüfungen zu wiederholen seien.

§ 23. Ist ein Kandidat zweimal abgewiesen worden, so wird eine weitere Meldung von ihm nicht mehr angenommen.

§ 24. Nach bestandener Prüfung hat der Doktorand seine Dissertation innerhalb Jahresfrist drucken zu lassen und der Kanzlei der Universität 200 Exemplare abzuliefern. Auf dem Titelblatt soll der Ort der Promotion, die Heimat des Kandidaten und der Name des (der) Referenten angegeben sein. Das curriculum vitæ ist der Arbeit beizudrucken. Vor dem endgültigen Druck ist dem Dekan ein Probeabzug des Titelblattes und des curriculum vitæ zur Genehmigung vorzulegen. Die Sektion kann gestatten, daß für die Pflichtexemplare nur ein Teil der Dissertation gedruckt wird. In diesem Falle darf der Vermerk nicht fehlen, ob und wo die ganze Arbeit erscheint. Dissertationen, die als Sonderabzüge von Zeitschriften herauskommen, sollen als solche gekennzeichnet werden.

Die Dissertation soll in derjenigen Sprache gedruckt werden, in der sie zur Begutachtung vorgelegen hat.

Während oder nach dem Druck hat der Referent sich zu überzeugen, ob allfällig verlangte formelle oder inhaltliche Änderungen angebracht sind. Hat der Kandidat verlangte Änderungen nicht ausgeführt, so ist ein Neudruck zu fordern.

Wenn nach Ablauf eines Jahres die Einlieferung der Druckexemplare nicht vorschriftsmäßig stattgefunden oder die Sektion nicht in besonderen Fällen auf schriftliches Ansuchen des Kandidaten eine Verlängerung der Frist bewilligt hat, so wird das ganze Examen hinfällig.

§ 25. Von den eingereichten Exemplaren werden dem (den) Referenten zwei, dem Rektor, dem Dekan und jedem weiteren Mitgliede der Sektion, sowie jedem Mitgliede des Erziehungsrates je ein Exemplar eingehändigt. Je ein Exemplar kommt in das Archiv der Sektion und des Senates. Der Rest wird an die Kantonsbibliothek abgeliefert.

§ 26. Sobald die Exemplare vollzählig abgeliefert sind, macht der Dekan die Promotion im Amtsblatte des Kantons Zürich bekannt; sie wird datiert vom Tage der Ablieferung der Pflichtexemplare.

§ 27. Das Diplom wird auf Kosten des Kandidaten angefertigt und soll das Datum und das Ergebnis der Prüfung, sowie das der Dissertation erteilte Prädikat (§ 20) enthalten. Das Diplom wird in lateinischer Sprache ausgefertigt; doch kann es auf Wunsch des Kandidaten in deutscher Sprache ausgestellt werden.

§ 28. Das Diplom erhält das Datum der Ablieferung der Pflichtexemplare; es wird einerseits vom Rektor, anderseits vom Dekan und vom Aktuar der Sektion unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule und dem der philosophischen Fakultät versehen. Der Doktorand ist erst vom Zeitpunkt des Empfanges des Diploms an berechtigt, den Dokortitel zu führen.

§ 29. Von dem Diplom werden 50 Sonderabzüge angefertigt; davon erhält der Doktorand 20 Exemplare, jedes Mitglied der Sektion ein Exemplar; je ein Exemplar wird dem Archiv der Sektion und dem des Senates einverleibt und ein weiteres Exemplar am schwarzen Brett angeschlagen.

§ 30. Die Gebühren für die Promotion betragen im ganzen Fr. 350, nämlich:

1. Für die Prüfung der Dissertation und der schriftlichen Arbeiten werden Fr. 80 entrichtet, die der Examinand zugleich mit den in § 4 bezeichneten Aktenstücken der Kanzlei der Universität zuhanden des Dekans zu übergeben hat. Diese Summe bleibt verfallen, auch wenn der Bewerber wegen mangelhafter Dissertation nicht zu den weiteren Prüfungen zugelassen werden sollte. Falls er sich später wieder meldet, gilt diese Gebühr als bezahlt, außer wenn er eine völlig neue Dissertation abliefern.
2. Für die mündliche Prüfung und die Promotion werden Fr. 270 entrichtet, die der Examinand an die Kanzlei zuhanden des Dekans spätestens acht Tage vor der mündlichen Prüfung zu bezahlen hat. Davon bleiben Fr. 135 verfallen, auch wenn auf Grund der Prüfung der Bewerber abgewiesen wird.

Meldet er sich zu einer zweiten Prüfung, so hat er nur noch Fr. 135 zu bezahlen, die ebenfalls verfallen, wenn auch diese erfolglos ist.

## II. Promotion ohne vorangegangene Bewerbung.

### (Ehrenpromotion.)

§ 31. Der Antrag auf Ehrenpromotion muß von einem Mitgliede der Sektion schriftlich bei dem Dekan gestellt und begründet werden.

§ 32. Der Dekan setzt die Mitglieder der Fakultätssektion von dem Antrage in Kenntnis und bestimmt den Termin für die entscheidende Versammlung der Sektion.

§ 33. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses müssen mindestens drei Vierteile der Sektionsmitglieder anwesend sein. Die schließliche Entscheidung



über den Antrag findet durch geheime Abstimmung statt. Erklärt sich dabei mehr als eine Stimme gegen die Promotion, so wird diese nicht vollzogen.

§ 34. Mit Bezug auf die Bekanntmachung der Promotion und auf das Diplom finden die Bestimmungen von §§ 27 bis 29 Anwendung. Die Kosten des Diploms trägt die Staatskasse.

*Schluss- und Übergangsbestimmungen.*

§ 35. Die vorstehende Promotionsordnung ersetzt diejenige vom 20. Mai 1908 und tritt sofort in Kraft.

Kandidaten, die unter einer früheren Promotionsordnung an der Universität Zürich immatrikuliert wurden, können beanspruchen, nach deren Bestimmungen behandelt zu werden, jedoch längstens bis nach Ablauf von sechs Semestern vom Zeitpunkte der Publikation dieser Promotionsordnung an.

**63. 5. Reglement für die Abteilung für Handel, Verkehr und Verwaltung an der juristischen Fakultät an der Universität Bern. (Vom 7. Juni 1912.)**

Der Regierungsrat des Kantons Bern, auf den Antrag der Direktion des Unterrichtswesens,

beschließt:

*1. Zweck und Organisation.*

§ 1. Der juristischen Fakultät wird eine Abteilung für Handel, Verkehr und Verwaltung (handelswissenschaftliche Abteilung) angefügt.

§ 2. Die Abteilung dient, unter besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Verhältnisse, der Pflege staats- und wirtschaftswissenschaftlicher Studien und Forschung. Sie soll die für Handel, Verkehr und Verwaltung wünschenswerten wirtschaftlichen und rechtlichen Kenntnisse vermitteln.

Zu diesem Zwecke wird sie insbesondere:

- a. Angehörigen gelehrter Berufe, namentlich Studierenden der Jurisprudenz und der Wirtschaftswissenschaften, Beamten des Staates und der Gemeinden, sowie Angestellten von Privatunternehmungen und Verbänden die Gelegenheit zu systematischen staats- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien bieten;
- b. Handelslehrer und Bücherrevisoren für ihren Beruf Vorbilden;
- c. angehenden Kaufleuten, in Anlehnung an die praktischen Verhältnisse, eine höhere Bildung vermitteln;
- d. in der Praxis stehenden Kaufleuten, Industriellen und Angehörigen verwandter Berufe die Möglichkeit gewähren, sich theoretisch weiter auszubilden.

§ 3. Zur Behandlung der Geschäfte der Abteilung, soweit sie ihrer Natur nach nicht durch die Fakultät zu erledigen sind, wird eine Kommission eingesetzt; sie besteht aus:

- a. dem jeweiligen Dekan oder, in dessen Vertretung, dem Prodekan der juristischen Fakultät als Vorsitzendem;
- b. dem Professor für Handelswissenschaften;
- c. drei bis fünf Professoren, die von der Fakultät vorwiegend aus der Zahl der Fakultätsmitglieder gewählt werden, die an der Abteilung tätig sind.

In Fällen, die sich dazu eignen, hat die Kommission Vertreter der jeweiligen interessierten Kreise, insbesondere der öffentlichen Verwaltungen, der kaufmännischen und industriellen Verbände, der Beamtenvereine u. s. w., zur Beratung beizuziehen. Das Nähere bestimmt ein Regulativ, das von der Kommission aufzustellen ist und der Genehmigung der Unterrichtsdirektion unterliegt.

Die Kommission konstituiert sich im übrigen selbst. Sie hält zum mindesten zweimal im Semester Sitzung.

*II. Studierende.*

§ 4. Für die Abteilung können immatrikuliert werden:

*a. Schweizer:*

1. wer dem Reglement über den Eintritt in die Hochschule Bern vom 11. März 1908 oder dem Art. 4 des Reglementes über die Zulassungsprüfung für die Immatrikulation an der Hochschule Bern vom 17. Februar 1908 genügt;
2. wer mindestens das 18. Jahr zurückgelegt hat und im Besitze des Abgangsdiplooms einer höheren schweizerischen Handels- oder Verwaltungsschule oder eines gleichwertigen Zeugnisses ist. Als solches gilt auch das Handels-, Primar- oder Sekundarlehrerpatent des Kantons Bern, sowie der Ausweis über Ablegung einer Beamtenprüfung für obere Beamte, wie sie z. B. bei der eidgenössischen Zollverwaltung besteht.

*b. Ausländer:*

Um immatrikuliert werden zu können, haben Ausländer mindestens die Ausweise vorzulegen, die in ihrem Heimatstaat zur Immatrikulation gefordert werden; deutsche Reichsangehörige demnach das Reifezeugnis eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule.

In bezug auf die Zulassung zu den Prüfungen machen die §§ 9 ff. dieses Reglements Regel.

*III. Programm.*

§ 5. Der Lehrplan der Abteilung umfaßt:

*A. Vorlesungen in folgenden Fächern:*

Allgemeine Volkswirtschaftslehre, Volkswirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft und Statistik. — Allgemeine und spezielle Betriebslehre für Handel, Industrie und Gewerbe, Verkehr und Verwaltung, worunter Buchhaltung und Bilanzkunde, öffentliches Rechnungswesen, Bank- und Börsentechnik. — Schweizerische Wirtschaftskunde. — Finanzwesen, Export- und Verkehrspolitik der Schweiz. — Angewandte Mathematik, worunter Schuldentilgungs-, Renten- und Versicherungsrechnung. — Wirtschaftsgeographie und Völkerkunde. — Arbeiterschutzgesetzgebung. — Genossenschaftswesen. — Enzyklopädie des Rechtes. — Allgemeines Staatsrecht und Bundesstaatsrecht. — Allgemeines, schweizerisches und kantonales Verwaltungsrecht. — Völkerrecht und Konsularwesen. — Handels- und Wechselrecht. — Gewerberecht (Urheber-, Patent-, Marken- und Transportrecht). — Versicherungsrecht. — Schuldbetreibungs- und Konkursrecht.

*B. Seminarübungen:*

Neben den bereits bestehenden Seminarien für Geographie, Versicherung, Volkswirtschaftslehre und Statistik wird ein eigenes Seminar für allgemeine und spezielle Betriebslehre und für schweizerische Finanz- und Volkswirtschaft geschaffen.

§ 6. Außer den Vorlesungen und Seminarübungen werden nach Möglichkeit durch Männer der Praxis über Spezialfragen aus dem Gebiete der Abteilung Vorlesungen und Übungen abgehalten.

§ 7. Studienpläne orientieren über den zu empfehlenden Gang der Studien.

*IV. Wirtschaftsarchiv.*

§ 8. Dem nach § 5 neu zu schaffenden Seminar wird ein Archiv angegliedert, in welchem das zum Studium der schweizerischen Privatwirtschaft und Verwaltung erforderliche Quellenmaterial zu sammeln, systematisch zu ordnen und aufzubewahren ist.

*V. Prüfungen und Diplome.*

§ 9. Für die Studierenden der Abteilung bestehen folgende Prüfungen:

- a.* die Prüfung zur Erlangung der Würde eines Doktor rerum politicarum (der Staatswissenschaften);



- b. die Prüfung zur Erlangung des Diploms eines Lizentiaten rerum politicarum;
- c. die Endprüfung gemäß § 21 dieses Reglements.

§ 10. Die Bewerbung um die Erteilung der Doktorwürde erfolgt schriftlich beim Dekan der juristischen Fakultät. Dem Gesuche sind beizufügen:

1. eine Abhandlung von wissenschaftlichem Werte aus den an der Fakultät vertretenen Fächern in deutscher, französischer oder italienischer Sprache, vom Doktoranden selbständig verfaßt;
2. eine Lebensbeschreibung, aus der besonders der Gang der Studien ersichtlich ist;
3. der Ausweis über genügende Studien; in der Regel hat der Doktorand ein Maturitätszeugnis oder ein gleichwertiges Zeugnis vorzulegen und sich darüber auszuweisen, daß er während mindestens sechs Semestern akademischen Studien auf dem Gebiete der Prüfungsfächer obgelegen hat, wovon wenigstens zwei an der Berner Abteilung zugebracht worden sind. Für solche Kandidaten, die das Diplom einer Handelshochschule erworben haben, können bis zu drei Handelshochschulsemester auf das vorgeschriebene akademische Triennium angerechnet werden;
4. eine Erklärung des Doktoranden über die Wahl der Prüfungsfächer nach Maßgabe der folgenden Paragraphen.

§ 11. Die Fakultät kann Schweizern gegenüber Ausnahmen von den in § 10, Ziffer 3, aufgestellten Erfordernissen gestatten. Dagegen können Ausländer nur dann zum Doktor rerum politicarum promovieren, wenn sie mindestens die Ausweise besitzen, die in ihrem Heimatstaate für die Zulassung zur staatswissenschaftlichen Doktorprüfung gefordert werden. Für deutsche Reichsangehörige ist der Besitz eines Reifezeugnisses gemäß § 4, lit. b, dieses Reglementes unerlässlich.

§ 12. Erachtet die Fakultät die Abhandlung für genügend, so erhält der Doktorand drei Aufgaben zur schriftlichen Bearbeitung. Die Themata für diese Aufgaben werden je einem der Prüfungsfächer, die der Kandidat zu bezeichnen befugt ist, entnommen und von den ordentlichen Professoren dieser Fächer ausgewählt.

Der Dekan setzt dem Doktoranden für die Bearbeitung der drei Aufgaben eine angemessene Frist.

§ 13. Erachtet die Fakultät die drei schriftlichen Arbeiten für genügend, so wird der Doktorand zu der mündlichen Prüfung zugelassen.

Die mündliche Prüfung wird von den ordentlichen Professoren der Prüfungsfächer abgenommen. In Vertretung können auch andere Dozenten prüfen. Mehrere Professoren des gleichen Faches verständigen sich über die Beteiligung an den Prüfungen.

§ 14. Die mündliche Prüfung erstreckt sich je nach der Wahl des Doktoranden auf die Fächer der ersten oder der zweiten Gruppe. Sie dauert im ganzen zwei Stunden.

Die beiden Gruppen setzen sich aus folgenden Fächern zusammen:

Erste Gruppe.

(Handel.)

- A 1. Allgemeine Volkswirtschaftslehre, Volkswirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft und Statistik.  
20 Minuten.
2. Schweizerische Wirtschaftskunde und Verkehrswesen.  
20 Minuten.

Zweite Gruppe.

(Verwaltung und Verkehr.)

- A 1. Allgemeine Volkswirtschaftslehre, Volkswirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft und Statistik.  
20 Minuten.
2. Schweizerische Wirtschaftskunde und Verkehrswesen. Schweizerisches Finanzwesen.  
20 Minuten.

B 3. Allgemeine Betriebslehre und spezielle Handelsbetriebslehre.  
20 Minuten.

4. Buchhaltung und Bilanzkunde.  
20 Minuten.

C 5. Handels-, Wechsel- und Gewerbe-recht.  
15 Minuten.

6. Schuldbetreibungs- und Konkurs-recht.  
10 Minuten.

7. Enzyklopädie des Rechtes und schweizer. Obligationenrecht.  
15 Minuten.

B 3. Allgemeine Betriebslehre und spezielle Betriebslehre für Verkehr u. Verwaltung. Öffentliches Rechnungswesen, Buchführung und Bilanzwesen.  
20 Minuten.

4. Handels- und Gewerberecht.  
15 Minuten.

C 5. Staats- und Völkerrecht und Bundesstaatsrecht.  
15 Minuten.

6. Verwaltungsrecht.  
15 Minuten.

7. Enzyklopädie des Rechtes und schweizer. Obligationenrecht.  
15 Minuten.

Auf Wunsch eines ausländischen Kandidaten können die schweizerischen Prüfungsfächer der ersten Gruppe durch die entsprechenden deutschen oder französischen ersetzt werden.

§ 15. Die mündliche Prüfung wird im Universitätsgebäude abgehalten und ist öffentlich. Tag und Stunde sind vorher durch den Dekan am schwarzen Brett bekanntzumachen.

Bei der Prüfung sollen jederzeit mindestens drei Fakultätsmitglieder anwesend sein. Über das Ergebnis der Prüfung entscheiden die Examinatoren und die übrigen bei der Abstimmung anwesenden ordentlichen Professoren.

§ 16. Erachtet die Fakultät die Gesamtleistung des Doktoranden für genügend, so wird ihm die Würde eines Doctor rerum politicarum erteilt, und zwar ohne Auszeichnung (rite) oder mit Auszeichnung; die Auszeichnung wird mit den Prädikaten magna cum laude und summa cum laude verliehen. Die Erteilung der Würde ohne Auszeichnung wird mit einfacher Mehrheit, die Verleihung eines Prädikates mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen. Der Beschluß wird in der Regel sofort nach der mündlichen Prüfung gefaßt und dem Doktoranden mitgeteilt.

Besteht der Kandidat die Prüfung nicht, so darf er sich vor Ablauf eines halben Jahres nicht wieder zu einer solchen stellen.

§ 17. Das Doktordiplom wird erst ausgefertigt, nachdem die Dissertation in zweihundert Exemplaren gedruckt der Fakultät eingereicht worden ist.

Erfolgt diese Einreichung nicht innerhalb zweier Jahre seit der mündlichen Prüfung, so muß die Dissertation vor ihrem Druck der Fakultät zu erneuerter Genehmigung vorgelegt werden.

§ 18. Hat der Doktorand das bernische Fürsprecherexamen bestanden, so kann ihm die mündliche Prüfung ganz oder teilweise durch die Fakultät erlassen werden.

§ 19. Außerordentlicherweise kann die Fakultät durch einstimmigen Beschluß aller ordentlichen Professoren ausgezeichneten Männern von bedeutendem Verdienst in den Rechts- oder Staatswissenschaften die Würde als Doctor rerum politicarum honoris causa erteilen. Der Beschluß unterliegt der Genehmigung des Senates.

§ 20. Die Fakultät ist berechtigt, einem Kandidaten, der ohne Einreichung einer Dissertation die bezüglich der Erteilung der Doktorwürde vorgesehenen schriftlichen und mündlichen Prüfungen (§§ 12—14) bestanden hat, die Würde eines Lizentiaten rerum politicarum zu verleihen.

§ 21. Immatrikulierte, die den Bestimmungen der §§ 4 und 10, Ziffer 3, betreffend den Besitz eines Maturitätszeugnisses oder eines gleichwertigen Ausweises nicht genügen, können eine Endprüfung bestehen, deren Anforderungen



den Bestimmungen über das Lizentiatenexamen entsprechen und über deren Erfolg ein Diplom von der Unterrichtsdirektion ausgestellt wird.

§ 22. Die Gebühr für das Doktorexamen beträgt Fr. 325 (inklusive Fr. 10 als Beitrag für die Bibliothek und Fr. 15 für den Pedell); sie ist bei der Anmeldung beim Dekan zu entrichten.

Wird die Abhandlung für ungenügend erachtet oder vom Doktoranden zurückgezogen, so wird ihm die Gebühr zurückerstattet, mit Abzug von Fr. 50 (inklusive Fr. 10 für den Pedell).

Besteht der Doktorand ein erstes Mal die mündliche Prüfung nicht, so wird ihm die Hälfte der Gebühr zurückerstattet; bei Wiederholung der mündlichen Prüfung hat er nur die Hälfte der Gebühr nachzubezahlen.

Die bei der Bewerbung um die Erteilung der Lizentiatenwürde zu entrichtende Gebühr beträgt Fr. 165 (inklusive Fr. 10 als Beitrag für die Bibliothek und Fr. 5 für den Pedell). Bei Nichtbestehen der mündlichen Prüfung kommt Absatz 3 entsprechend zur Anwendung.

Im Falle von § 20, Absatz 2, wird die bezahlte Lizentiatengebühr für die Doktorgebühren angerechnet.

§ 23. Hat ein Kandidat eine von der Fakultät gestellte Preisaufgabe mit Auszeichnung gelöst, so kann ihm die Hälfte der Gebühren erlassen werden. Für die Verleihung der Würde des Doctor honoris causa wird keine Gebühr erhoben.

An den Gebühren haben nach Abzug der Kosten alle ordentlichen Professoren der Fakultät gleichen Anteil.

§ 24. Die Organisation des Abteilungsseminars und des Archivs der Abteilung ist durch ein besonderes Reglement zu bestimmen.

§ 25. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft. Durch dasselbe wird das Reglement vom 30. Januar 1912 aufgehoben.

---

#### 64. 6. Satzungen für die Studierenden, Hospitanten und Hörer der Städt. Handelshochschule St. Gallen. (1912.)

##### *Aufnahme.*

§ 1. Wer als Studierender aufgenommen zu werden wünscht, hat sich bei dem Rektorat anzumelden, unter Benutzung eines in der Kanzlei erhältlichen Anmeldebogens.

Der Anmeldung sind beizulegen:

1. die Ausweise — Originalzeugnisse — über den bisherigen Bildungsgang, sowie über etwaige praktische Tätigkeit;
2. der Geburtsschein;
3. ein amtliches, bis auf die letzte Zeit reichendes Führungszeugnis, bezw. der Auslandspaß.

Die genannten Schriftstücke können durch ein einziges, z. B. das Reifezeugnis einer staatlichen Lehranstalt oder das Abgangszeugnis (Exmatrikel) einer Hochschule, ersetzt werden, wenn dieses die geforderten Angaben enthält.

§ 2. Voraussetzung der Aufnahme ist das Reifezeugnis einer schweizerischen (höheren) Mittelschule oder einer gleichwertigen andern in- oder ausländischen Lehranstalt. Bewerber oder Bewerberinnen ohne Reifezeugnis einer solchen Schule werden nur aufgenommen, wenn sie sich anderweitig über die nötige Vorbildung ausweisen können. Längere praktische Tätigkeit wird dabei besonders berücksichtigt.

Voraussetzung ist das zurückgelegte 18. Lebensjahr.

Wer nicht genügendes Verständnis der deutschen Sprache mitbringt, muß zunächst mindestens ein Semester hindurch den Kurs zur Einführung in die deutsche Sprache besuchen.

§ 3. Über die Aufnahme entscheidet zunächst der Rektor, gegebenenfalls unter Zuziehung der Rektoratskommission. Gegen deren Entscheidung kann die Hochschulkommission angerufen werden.

Die Tage der Einschreibung (Immatrikulation) werden am schwarzen Brett bekannt gegeben.

Nachträgliche Einschreibungen werden nur ausnahmsweise und gegen eine Gebühr von 10 Franken vorgenommen.

§ 4. Bei der Einschreibung verpflichtet sich der Studierende durch Handschlag und durch Eintragung seines Namens in die Stammliste (Matrikel) der Studierenden, den Ordnungen der Handelshochschule getreulich nachzukommen, den Beschlüssen der Behörden sich zu unterwerfen, den Studien mit Ernst und Eifer obzuliegen und alles zu meiden, was der Hochschule zum Schaden oder zur Unehre gereichen könnte.

§ 5. Über die Aufnahme wird eine Urkunde (Matrikel) ausgestellt. Außerdem erhält der Studierende eine Ausweiskarte (Legitimationskarte), ein Belegbuch (Kollegienbuch) und diese Satzungen.

Die zur Einschreibung erforderlichen Ausweise und Zeugnisse werden gegen Aushändigung eines Empfangscheines bis zum Abgang des Studierenden von der Hochschule in der Kanzlei aufbewahrt.

Sie können vorübergehend zuhanden von Behörden herausgegeben werden, aber nur gegen Einlage der Matrikel und des Empfangscheines.

§ 6. Durch die Einschreibung erhalten die Studierenden das Anrecht:

1. auf den Zutritt zu den von ihnen gewählten Vorlesungen nach Maßgabe von § 9;
2. auf die amtliche Bescheinigung der von ihnen besuchten Vorlesungen und Übungen durch die Dozenten und auf ein darauf gegründetes Abgangszeugnis (Exmatrikel; siehe jedoch § 21);
3. auf die Benutzung der Bibliothek, der Sammlungen und der Institute nach Maßgabe der hierfür bestehenden Ordnungen.

§ 7. Sofort nach der Einschreibung hat sich der Studierende in die Wohnungsliste, die in der Kanzlei aufliegt, einzutragen. Wohnungsänderungen sind innerhalb 24 Stunden bei dem Pedell anzuzeigen. Unterlassung wird mit einer Buße von 5 Franken belegt.

§ 8. Die Ausweiskarte hat nur für ein Semester Gültigkeit. Sie wird zu Beginn eines jeden Semesters kostenlos gegen eine neue umgetauscht.

Allfälliger Verlust der Ausweiskarte ist sofort auf der Kanzlei anzuzeigen; für die Erneuerung ist in diesem Falle eine Gebühr von 1 Franken zu entrichten, die bei Wiederholung bis auf 5 Franken gesteigert werden kann. Alle aus dem Verlust der Karte entstehenden Folgen und Kosten hat der Studierende zu tragen.

#### *An- und Abmeldung, Urlaub.*

§ 9. Binnen drei Wochen vom Beginn des Semesters an sollen die belegten Vorlesungen und Übungen im Belegbuch und Vorlesungsverzeichnis eingetragen werden, nach Maßgabe der dem Belegbuch vordruckten Anleitung.

Die Wahl der Vorlesungen steht den Studierenden frei. Doch kann der Dozent den Nachweis der für das Verständnis seiner Vorlesung nötigen Vorstudien verlangen.

§ 10. Studierende, welche drei Wochen nach Beginn des Semesters keine Vorlesungen belegt und das Studiengeld nicht entrichtet haben (siehe § 25), werden vor den Rektor beschieden und zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen aufgefordert.

Kann die Unterlassung nicht durch triftige Gründe gerechtfertigt werden und bleibt die erfolgte Ermahnung fruchtlos, so werden die Säumigen aus dem Verzeichnis der Studierenden gestrichen, und zwar spätestens mit Ablauf der sechsten Woche nach Beginn des Semesters.



Ebenso werden auch diejenigen Studierenden aus dem Verzeichnis gestrichen, die ohne Urlaub und ohne vorschriftsmäßige Abmeldung die Hochschule verlassen haben, und deren Aufenthaltsort unbekannt ist.

§ 11. Wer länger als acht Tage die belegten Vorlesungen etc. nicht besuchen kann oder zu längerer Abwesenheit von St. Gallen gezwungen ist, hat bei dem Rektor Anzeige zu machen bezw. um Urlaub nachzusuchen und die Notwendigkeit seiner Abwesenheit nachzuweisen.

§ 12. Die Studierenden haben sich bei den Dozenten für die gewählten Vorlesungen und Übungen binnen der ersten drei Wochen des Semesters persönlich anzumelden und in den letzten Semesterwochen, nach Anschlag am schwarzen Brett, den Besuch der Vorlesungen bescheinigen zu lassen.

Nachträgliche Bescheinigungen über erfolgte Abmeldungen dürfen nur ausnahmsweise ausgestellt werden; sie sind nur bis spätestens zu Anfang des nächstfolgenden Semesters zulässig.

Nicht ordnungsmäßig bescheinigte Vorlesungen und Übungen gelten als nicht besucht.

§ 13. Bescheinigte Anmeldungen zu einer Vorlesung können während des Semesters nur auf Grund einer schriftlichen Ermächtigung des Rektors zurückgezogen werden.

Wer eine Vorlesung unregelmäßig besucht, wird durch den Dozenten und den Rektor gemahnt. Bleiben diese Mahnungen fruchtlos, so ist der Dozent berechtigt, die Bescheinigung über den Besuch der Vorlesung zu verweigern und die Streichung des Säumigen von der betreffenden Hörerliste zu veranlassen.

Der Besuch von Vorlesungen, die ein Studierender nicht bis zum Schluß gehört hat, wird vom Dozenten ohne schriftliche Ermächtigung durch den Rektor nicht bescheinigt. Der Rektor gewährt diese Ermächtigung nur auf triftige Gründe hin.

#### *Abgang und Abgangszeugnis.*

§ 14. Die durch die Einschreibung erlangten Rechte erlöschen: 1. Durch Erwerbung eines in der Prüfungsordnung vorgesehenen Diploms; 2. durch Abgang von der Handelshochschule; — 3. nach Ablauf von sechs Studiensemestern, sofern nicht eine Verlängerung um ein weiteres Semester nachgesucht und vom Rektor bewilligt wird; — 4. durch Verfügung des Rektors im Sinne von § 10; — 5. durch Verhängung der Entlassung oder des Ausschlusses; — 6. im Falle administrativer oder gerichtlicher Ausweisung.

§ 15. Wer die Handelshochschule verlassen will, hat dem Rektor schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen und sich darüber auszuweisen, daß die Bibliothek und die Institute der Handelshochschule keine Forderung mehr an ihn haben.

Darauf erhält er gegen Rückgabe der Ausweiskarte und des Empfangscheines die bei der Einschreibung hinterlegten Papiere zurück.

§ 16. Ein Abgangszeugnis — Exmatrikel — mit Unterschrift des Rektors und Siegel der Hochschule, das sämtliche während der Studienzeit besuchte und ordnungsmäßig bescheinigte Vorlesungen enthält, wird auf Wunsch gegen Zahlung einer Gebühr von 5 Franken ausgestellt.

Ist ein Studierender in eine Untersuchung verwickelt, so erhält er vor ihrem Abschluß kein Abgangszeugnis.

#### *Disziplin.*

§ 17. In den Bereich der akademischen Disziplin fällt: 1. die Aufsicht über die Beobachtung der in den Ordnungen der Hochschule enthaltenen Vorschriften; — 2. die Ahndung aller Handlungen und Unterlassungen, welche Ansehen und Ehre der Hochschule und der Studentenschaft gefährden.

§ 18. Als Disziplinarmittel kommen in Anwendung: 1. Verwarnung durch den Rektor in dessen Amtszimmer; — 2. Protokollierter Verweis durch den Rektor in Gegenwart der Rektoratskommission; — 3. Nichteinrechnung einzelner Semester; — 4. Androhung der Entlassung; — 5. Entlassung; — 6. Ausschuß.

In dringlichen Fällen kann bis zur endgültigen Entscheidung vom Rektor das einstweilige Verbot des Vorlesungsbesuches ausgesprochen werden.

§ 19. Protokollierter Verweis, Nichteinrechnung einzelner Semester und Androhung der Entlassung werden von der Rektoratskommission beschlossen; die Androhung der Entlassung ist von dem Studierenden durch Unterschrift zu bezeugen. Entlassung und Ausschluß werden nach Vorbehandlung in der Rektoratskommission von dem Dozentenkollegium ausgesprochen und unterliegen der Bestätigung durch die Hochschulkommission.

Gegen Erkenntnisse, die auf Entlassung oder Ausschluß lauten, kann binnen acht Tagen Berufung beim Schulrat eingelegt werden. Die Berufung hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

§ 20. Nichtanrechnung eines Semesters in die vorgeschriebene Studienzeit erfolgt insbesondere dann, wenn das Verhalten eines Studierenden in Widerspruch steht mit dem Zweck seines Aufenthaltes an der Handelshochschule, z. B. bei andauernder Vernachlässigung der Studien, bei längerer Entfernung von St. Gallen ohne Urlaub, bei Überschreitung des Urlaubs etc.

§ 21. Die Entlassung erstreckt sich mindestens auf das laufende und ein weiteres Semester.

Der Ausschluß besteht in der Erklärung, daß der Straffällige das Recht, der Hochschule als Studierender anzugehören, verwirkt habe.

Der Ausschluß wird durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt gemacht. Wird ein Abgangszeugnis (Exmatrikel) verlangt, so wird in diesem von dem Ausschluß Kenntnis gegeben.

§ 22. Die Eröffnung jedes Disziplinerkenntnisses an den Straffälligen erfolgt mit Angabe der Gründe mündlich oder schriftlich oder, sofern dies nicht tunlich sein sollte, durch Bekanntgabe am schwarzen Brett während der Dauer von acht Tagen.

§ 23. Von allen Erkenntnissen, die auf Nichtanrechnung eines Semesters, Androhung der Entlassung, Entlassung und Ausschluß lauten, ist den Eltern oder dem Vormunde des betreffenden Studierenden Nachricht zu geben; von der Entlassung und dem Ausschluß wird auch der Ortspolizeibehörde und dem Kontrollbureau Mitteilung gemacht.

#### *Verbindungen und Vereine.*

§ 24. Verbindungen und Vereine dürfen nur mit Erlaubnis des Rektors gegründet werden. Die Statuten, sowie allfällige Änderungen derselben, sind dem Rektor zur Genehmigung vorzulegen. Bei der Gründung, sowie binnen drei Wochen nach Beginn eines jeden Semesters, ist das vollständige Verzeichnis der Mitglieder und des Vorstandes dem Rektor einzureichen. Eintretende Änderungen sind ihm sofort anzuzeigen.

Reguläre Mitglieder von Verbindungen und Vereinen können nur Studierende der Handelshochschule sein.

Vereine, die einen nachteiligen Einfluß auf das akademische Leben und Studium äußern, können durch die Rektoratskommission vorübergehend oder dauernd aufgehoben werden. Beschlüsse, die eine dauernde Aufhebung aussprechen, werden der Hochschulkommission zur Bestätigung vorgelegt.

#### *Studiengeld und Gebühren.*

§ 25. Das Studiengeld beträgt im Semester: für Schweizer 50 Franken, für Ausländer 100 Franken.

Die Teilnehmer an den praktischen Übungen im Laboratorium zahlen besondere Beiträge nach Maßgabe der Laboratoriumsordnung.

Für den Anfängerkurs in der deutschen Sprache beträgt das Honorar im Semester 10 Franken für jede Wochenstunde.

Die Studiengelder und Beiträge sind innerhalb der ersten drei Wochen des Semesters in der Kanzlei der Handelshochschule zu zahlen; die Quittung erfolgt im Kollegienbuch (siehe oben § 9).



§ 26. Als Beitrag zu der Versicherung gegen Unfälle in den Räumen der Hochschule und bei Exkursionen sind von jedem Studierenden Fr. 2.50 im Semester zu entrichten.

§ 27. An Gebühren werden erhoben: für die Prüfungen: von Schweizern Fr. 25.—, von Ausländern Fr. 50.—, für nachträgliche Einschreibung (Immatrikulation) Fr. 10.—, für das Abgangszeugnis Fr. 5.—, für Abschriften, Doppel- und außerordentliche Erneuerungen bei Ausweiskarten Fr. 1.— bis Fr. 5.—, bei Belegbüchern Fr. 2.—, bei Ausweisen und Zeugnissen Fr. 5.—.

#### *Hospitanten und Hörer.*

§ 28. Als Hospitant (Besucher einzelner nicht öffentlicher Vorlesungen und Übungen) kann jedermann vom 18. Lebensjahre an zugelassen werden, dessen Vorbildung die Annahme gestattet, daß er mit Verständnis und mit Nutzen zu folgen vermöge.

Zu den Hospitanten zählen die Sekundarlehramtskandidaten der Kantonschule St. Gallen, welche Vorlesungen und Übungen an der Handelshochschule besuchen.

§ 29. Die Hospitanten haben sich in der Kanzlei und bei dem betreffenden Dozenten anzumelden. Über die Zulassung entscheidet auf Grund der Ausweise über die Vorbildung der Rektor; für den Besuch von seminaristischen Übungen ist außerdem die Zustimmung des Dozenten nötig.

§ 30. Die belegten Vorlesungen sind auf den Hospitantenkarten einzutragen und diese den Dozenten zur An- und Abmeldung vorzulegen; ein übereinstimmendes Verzeichnis der belegten Vorlesungen hat je der Hospitant in der Kanzlei abzugeben.

§ 31. Die Ordnung für die Studierenden findet auf die Hospitanten sinn- gemäße Anwendung.

Durch Verfügung des Rektors können die Hospitanten für kürzere oder längere Zeit von der Erlaubnis, Vorlesungen zu besuchen, ausgeschlossen werden.

§ 32. Den Hospitanten kann auf Wunsch ein Ausweis über den Besuch der Vorlesungen und Übungen ausgestellt werden.

§ 33. Die Hospitanten bezahlen für jede belegte Wochenstunde im Semester Fr. 3.— bis Fr. 5.— nach Maßgabe des jeweiligen Vorlesungsverzeichnisses. Bei Belegung technologischer Fächer und Teilnahme an den praktischen Übungen im Laboratorium etc., sowie an den Exkursionen ist ein Beitrag von Fr. 2.50 im Semester zur Versicherung gegen Unfall (siehe § 26) zu entrichten.

Durch einen Semesterbeitrag von Fr. 5.— können die Hospitanten das Recht zur Benutzung der Bibliothek erwerben.

§ 34. Für die Hörer der allgemeinen öffentlichen Vorlesungen gilt die gleiche Zulassungsbedingung wie für die Hospitanten (§ 28). Die Zulassung erfolgt durch Eintragung in die in der Kanzlei aufliegende Hörerliste (unter gleichzeitiger Bezahlung des Honorars nach Maßgabe des jeweiligen Vorlesungsverzeichnisses) und Lösung einer Hörerkarte. Auch für den Besuch von unentgeltlichen Vorlesungen müssen Hörerkarten bezogen werden.

---

#### **65. 7. Règlement du Séminaire de français moderne pour étrangers de l'Université de Neuchâtel. (Du 9 juillet 1912.)**

Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Neuchâtel, vu l'article 4 de la loi sur l'enseignement supérieur; entendu le Conseiller d'Etat, chef du département de l'Instruction publique,

*arrête:*

#### *Titre premier. — But du Séminaire.*

Art. 1<sup>er</sup>. La Faculté des Lettres comprend un Séminaire de français moderne pour les étudiants de langue étrangère (loi sur l'enseignement supérieur, art. 5).

Art. 2. Le Séminaire a pour but de faciliter aux étudiants étrangers l'étude de la langue française. Il est en outre spécialement destiné à ceux d'entre eux qui se vouent à l'enseignement du français en pays de langue étrangère.

### Titre II. — Organisation du Séminaire.

Art. 3. Le Séminaire de français moderne est dirigé par un professeur nommé par le Conseil d'Etat sur la présentation de la Faculté des Lettres. Il porte le titre de Directeur et fait rapport à la Faculté sur toutes les questions concernant la section qu'il dirige (loi sur l'enseignement supérieur, art. 18).

Art. 4. Le Séminaire comporte un enseignement de 20 heures par semaine, réparti sur deux semestres et divisé en deux degrés: un degré inférieur (10 heures) et un degré supérieur (10 heures), d'après le plan d'études suivant:

#### Plan d'études du degré inférieur.

|                                        |          |                              |           |
|----------------------------------------|----------|------------------------------|-----------|
| Grammaire avec exercices <sup>1)</sup> | 2 heures | Lectures analytiques . . .   | 3 heures  |
| Exercices de style <sup>1)</sup>       | 2 "      | Diction et prononciation . . | 1 "       |
| Comptes rendus oraux . . .             | 2 "      |                              |           |
|                                        |          | Total                        | 10 heures |

#### Plan d'études du degré supérieur.

|                                   |      |                                   |       |
|-----------------------------------|------|-----------------------------------|-------|
| Grammaire supérieure . . .        | 1 h. | Synonymes et gallicismes . . .    | 1 h.  |
| Discussion de travaux écrits .    | 1 "  | Méthodologie de l'enseignement du |       |
| Improvisation . . . . .           | 1 "  | français . . . . .                | 1 "   |
| Interprétation littéraire et phi- |      | Phonétique . . . . .              | 1 "   |
| lologique . . . . .               | 3 "  | Littérature française moderne . . | 1 "   |
|                                   |      | Total                             | 10 h. |

Art. 5. Les étudiants peuvent choisir dans les deux degrés les cours qu'ils désirent suivre.

Art. 6. Les étudiants et auditeurs sont tenus de faire tous les travaux imposés par les professeurs.

### Titre III. — Etudiants.

Art. 7. Les articles 44 à 57 du règlement général de l'Université sont applicables aux étudiants du Séminaire.

### Titre IV. — Examens.

Art. 8. Il est institué comme sanction des études poursuivies au Séminaire de français moderne un *certificat d'études françaises* et un *diplôme pour l'enseignement du français en pays de langue étrangère*.

Art. 9. Le certificat peut être obtenu après deux semestres d'études et le diplôme après trois semestres. Exceptionnellement, suivant les études antérieures du candidat, le nombre des semestres exigés peut être réduit par le Directeur du Séminaire.

Art. 10. Ces examens sont accessibles à tous les étudiants et auditeurs, sans justification de grades ou d'études antérieures. Toutefois les candidates au diplôme sont astreintes à présenter une dissertation française dans le courant des deux derniers semestres de leurs études. En outre ils doivent justifier d'une inscription de deux semestres aux cours suivants de la Faculté des Lettres:

Littérature française et auteurs français, 3 heures.

Grammaire historique du français, 2 heures.

Art. 11. L'examen du *certificat d'études françaises* comprend les épreuves suivantes:

#### Epreuves écrites:

1. Dictée orthographique. — 2. Composition française.

#### Epreuves orales:

3. Grammaire française. — 4. Lecture analytique d'un texte français moderne. — 5. Compte rendu oral. — 6. Littérature française des 17<sup>me</sup> et 18<sup>me</sup> siècles. — 7. Diction et prononciation.

<sup>1)</sup> Pour ces exercices les étudiants sont répartis par classes correspondant à leurs aptitudes.



Art. 12. L'examen du *diplôme pour l'enseignement du français* en pays de langue étrangère comprend les épreuves suivantes:

*Epreuves écrites:*

1. Une dictée orthographique. — 2. Une dissertation d'histoire littéraire française. — 3. Un travail de grammaire supérieure. — 4. Un travail de grammaire historique.

*Epreuves orales:*

5. Grammaire supérieure. — 6. Histoire de la langue française, avec explication grammaticale d'un texte de vieux français. — 7. Explication d'un texte français moderne. — 8. Littérature française des 17<sup>me</sup>, 18<sup>me</sup> et 19<sup>me</sup> siècles. — 9. Phonétique du français moderne. — 10. Méthodologie de l'enseignement du français. — 11. Conférence sur un sujet donné deux heures à l'avance.

Art. 13. Les porteurs du certificat d'études françaises peuvent être dispensés, pour obtenir le diplôme, des examens d'orthographe et de littérature française des 17<sup>me</sup> et 18<sup>me</sup> siècles.

Art. 14. Les candidats à l'un ou l'autre des deux examens doivent obtenir une moyenne de 4 au moins (sur 6), soit pour les épreuves écrites, soit pour les épreuves orales. Les examens écrits sont éliminatoires. Le certificat et le diplôme ne sont pas accordés si le candidat a obtenu la note 3 ou une note inférieure dans plus de deux épreuves, ou s'il a obtenu la note 2 (ou une note inférieure) dans plus d'une épreuve écrite ou orale.

Art. 15. Un candidat admis aux épreuves orales peut après échec se présenter à la prochaine session d'examens sans subir à nouveau les épreuves écrites.

Art. 16. Les sessions d'examens ont lieu à la fin de chaque semestre. Exceptionnellement, le Directeur du Séminaire pourra organiser une session au commencement du semestre d'hiver.

Art. 17. Les examens ont lieu devant un jury formé des professeurs enseignant au Séminaire; un délégué de la Faculté des Lettres lui est adjoint pour l'examen du diplôme.

Art. 18. Le certificat d'études françaises est signé par le Directeur du Séminaire et le Secrétaire de l'Université; le diplôme pour l'enseignement du français en pays de langue étrangère porte en outre la signature du recteur de l'Université.

Art. 19. Le présent règlement abroge les dispositions des articles 7 et 8 du règlement des examens de l'Université, du 6 juin 1911.

---

**66. s. Règlement concernant le Diplôme d'Ingénieur Chimiste de l'Université de Genève. (Du 20 septembre 1912.)**

Art. 1<sup>er</sup>. Les examens du Diplôme d'Ingénieur Chimiste sont accessibles aux personnes régulièrement immatriculées à la Faculté des Sciences, satisfaisant aux conditions spéciales indiquées aux articles 2, 4, 5, 6, 7 ci-après.

Art. 2. Les épreuves pour obtenir le Diplôme d'Ingénieur Chimiste consistent en quatre examens, à savoir: 1<sup>o</sup> Un examen de culture scientifique générale, ou examen I; — 2<sup>o</sup> un examen scientifique principal, ou examen II; — 3<sup>o</sup> un examen pratique de chimie, ou examen III; — 4<sup>o</sup> un examen professionnel, ou examen IV.

Les épreuves des divers examens peuvent être fractionnées; chacun de ces examens est jugé séparément sur son ensemble d'après les règles fixées ci-après.

On ne peut se présenter à l'examen professionnel qu'après avoir subi avec succès les examens I, II, III; sauf circonstances exceptionnelles (maladie, service militaire, etc.) que la Faculté appréciera, aucune épreuve ne peut être subie plus de trois fois.

On ne peut se présenter aux épreuves orales qu'après avoir suivi des cours relevant de l'enseignement supérieur sur chacune des matières comprises dans les programmes d'examens.

Les articles ci-après spécifient les enseignements pratiques préparatoires imposés aux candidats.

Art. 3. Les études supérieures pour la préparation aux examens du Diplôme d'Ingénieur Chimiste sont d'une durée normale de sept semestres, commençant chaque année à l'ouverture du semestre d'hiver; le septième semestre est consacré aux épreuves de l'examen professionnel.

La répartition des enseignements théoriques et pratiques à suivre année par année fait l'objet d'un plan d'études établi par la Faculté des Sciences; les époques les plus convenables pour subir les diverses épreuves des quatre examens sont indiquées dans le plan d'études. Ce plan n'est pas obligatoire, mais il est établi de façon à permettre à un élève de force moyenne de terminer ses études en sept semestres, tout en consacrant au total environ 2500 heures aux travaux pratiques de laboratoire de chimie analytique et de chimie technique.

Le total des heures de présence aux cours, exercices pratiques, travaux de laboratoire est compris entre 40 et 48 heures par semaine.

L'étendue des diverses branches d'examens est spécifiée dans les programmes détaillés.

Art. 4. L'examen de culture scientifique générale comprend des épreuves orales sur l'un des programmes suivants, choisi par le candidat:

Programme A: 1. Eléments de mathématiques supérieures. — 2. Calcul différentiel et intégral. — 3. Mécanique rationnelle.

Programme B: 1. Botanique. — 2. Géologie. — 3. Zoologie.

Pour se présenter à l'examen de culture scientifique générale, les candidats doivent avoir suivi pendant un semestre au moins, des exercices pratiques relevant de l'enseignement supérieur sur les trois branches choisies par eux; en outre, ceux qui choisissent le programme A, doivent avoir suivi un cours sur l'une des branches du programme B, et inversement pour ceux ayant choisi le programme B. Les candidats ont enfin le droit de remplacer une branche d'examen du programme de leur choix par une branche de l'autre programme.

L'examen de culture scientifique générale est admis si le candidat obtient une note moyenne au moins égale à  $3\frac{1}{4}$  et si la note zéro n'a été donnée pour aucune épreuve.

Art. 5. L'examen scientifique principal comprend une épreuve écrite et des épreuves orales:

a. Épreuve écrite: Problèmes numériques de chimie et de physique.

b. Épreuves orales: 1. Physique. — 2. Chimie inorganique et organique. — 3. Chimie théorique. — 4. Minéralogie.

Pour se présenter aux épreuves orales, les candidats doivent avoir subi l'épreuve écrite avec une note au moins égale à 4 et prouver, par des certificats, qu'ils ont suivi régulièrement, pendant 4 semestres, des laboratoires de chimie analytique ou technique et, pendant 2 semestres, des exercices pratiques sur chacune des branches suivantes: physique, chimie théorique et minéralogie.

Les candidats ayant subi avec succès les exercices préparatoires à l'épreuve écrite tels qu'ils sont organisés dans les laboratoires de physique, de chimie analytique et de chimie théorique de la Faculté, sont dispensés de cette épreuve écrite.

L'examen scientifique principal est admis si le candidat obtient une note moyenne au moins égale à 4 sur l'ensemble des épreuves orales et si la note zéro n'a été donnée pour aucune épreuve.

Art. 6. L'examen pratique de chimie comprend quatre épreuves pratiques, à savoir:

1. Une analyse qualitative. — 2. Une analyse quantitative. — 3. Une préparation de chimie technique inorganique. — 4. Une préparation de chimie technique organique.



Une semaine est accordée pour chacune de ces quatre épreuves.

Pour se présenter aux diverses parties de l'examen pratique de chimie, le candidat doit avoir fréquenté régulièrement des laboratoires de chimie analytique et de chimie technique relevant de l'enseignement supérieur et produire des certificats constatant qu'il a fait un nombre d'exercices pratiques correspondant au programme minimum inséré au plan d'études.

Ce programme est élaboré sur la base d'une fréquentation régulière des laboratoires de chimie analytique et de chimie technique, pendant 2000 heures environ, réparties à peu près également entre ces deux enseignements pratiques.

Les élèves qui suivent les laboratoires de chimie analytique et de chimie technique de l'Université de Genève sont autorisés à subir ces épreuves au cours de leurs études conformément aux règles indiquées par le plan d'études.

L'examen pratique de chimie est admis si le candidat obtient une note moyenne au moins égale à 4 et si la note zéro n'a été donnée pour aucune épreuve.

Art. 7. L'examen professionnel comprend des épreuves orales, écrites et pratiques:

a. Épreuves orales: 1. Chimie technique inorganique. — 2. Chimie technique organique. — 3. Analyse chimique technique. — 4. Une des branches suivantes, au choix du candidat: Applications de la Physique, Fermentations, Prospection.

L'examen passé sur la branche 4 fait l'objet d'un certificat spécial.

b. Épreuves écrites: Rapports bibliographiques sur trois questions: 1. Chimie technique inorganique. — 2. Chimie technique organique. — 3. Chimie analytique technique.

Cinq jours sont accordés pour chacune de ces épreuves. Toutes les questions posées sont en rapport avec le domaine des applications de la chimie.

c. Épreuves pratiques: Etablissement d'un ou plusieurs projets concernant l'industrie chimique, avec recherches expérimentales et rapports à l'appui.

Pour se présenter à l'examen professionnel, les candidats doivent avoir subi avec succès les trois premiers examens et justifier de travaux pratiques sur la branche 4 des épreuves orales sous lettre a, conformément au plan d'études. Ils doivent, en outre, prouver qu'ils ont suivi régulièrement des exercices pratiques de dessin industriel; à défaut, ils sont astreints à un examen préalable de dessin industriel.

L'examen professionnel est admis et le Diplôme d'Ingénieur Chimiste est délivré si le candidat obtient une note moyenne égale au moins à 4 sur chacune des trois séries d'épreuves de l'examen professionnel, et si la note zéro n'a été donnée pour aucune épreuve isolée.

Si le candidat a obtenu une note moyenne au moins égale à 5 pour l'examen de culture scientifique générale, à  $5\frac{1}{4}$  pour l'examen scientifique principal et l'examen pratique de chimie, à  $5\frac{1}{2}$  pour l'examen professionnel, son diplôme portera la mention „Avec distinction“.

Les candidats qui ont obtenu, à l'examen professionnel, une note moyenne comprise entre 3 et 4 sur chacune des trois séries d'épreuves de cet examen et renoncent à passer à nouveau cet examen, reçoivent un Certificat d'Etudes supérieures de chimie appliquée.

A l'issue de chacun des quatre examens du diplôme, le candidat reçoit un procès-verbal contenant toutes les notes obtenues; à l'issue du quatrième examen, les trois premiers procès-verbaux peuvent être échangés contre un procès-verbal général donnant toutes les notes obtenues pour chacun des quatre examens.

Art. 8. Les épreuves de l'examen de culture scientifique générale et de l'examen scientifique principal ont lieu chaque année à l'ouverture de chacun des semestres de l'année universitaire, et celles de l'examen pratique de chimie à la fin de chacun de ces semestres.

Les épreuves de l'examen professionnel ont lieu chaque année pendant le semestre d'hiver, à savoir:

Les épreuves orales: du 15 au 20 octobre.

Les épreuves écrites: du 21 octobre au 12 novembre.

Les épreuves pratiques: du 15 novembre au 28 février, avec remise des rapports pour le 10 mars.

Pour les épreuves pratiques, les candidats sont divisés en deux groupes travaillant: l'un au laboratoire de chimie analytique, l'autre au laboratoire de chimie technique; ces deux groupes permutent entre eux au commencement de janvier.

Une seconde session d'épreuves orales et écrites pour l'examen professionnel peut avoir lieu exceptionnellement au commencement du semestre d'été pour les candidats se présentant pour la seconde fois.

Art. 9. Les personnes qui ont passé à l'Université de Genève des examens annuels ou des examens de grade et se présentent aux examens du Diplôme d'Ingénieur Chimiste doivent préalablement satisfaire aux conditions requises pour subir chacun de ces derniers examens.

Sur leur demande, elles sont dispensées de nouveaux examens sur les branches sur lesquelles elles ont déjà passé des examens d'un niveau scientifique égal; les notes obtenues pour ces examens antérieurs interviennent dans le calcul des moyennes des divers examens du Diplôme d'Ingénieur Chimiste.

La Faculté statue sur les demandes d'équivalence formulées par des personnes ayant commencé leurs études dans d'autres établissements d'enseignement supérieur. L'équivalence peut porter sur toutes les branches pour l'examen de culture scientifique générale et sur la moitié des branches au plus pour l'examen scientifique principal et pour l'examen pratique de chimie. Aucune dispense ne peut être accordée pour l'examen professionnel, aussi bien aux personnes ayant fait leurs études à l'Université de Genève qu'à celles venant d'autres institutions.

Art. 10. Les droits de graduation pour le Diplôme d'Ingénieur Chimiste sont de 200 fr. (Loi art. 162). Ils sont payables par fraction de 50 fr. en s'inscrivant à la première épreuve de chacun des quatre examens du diplôme; en cas d'insuccès, les candidats s'inscrivant à nouveau pour une épreuve, ont à verser un droit supplémentaire de graduation fixé à 10 fr. par épreuve pour le 1<sup>er</sup>, le 2<sup>me</sup> et le 3<sup>me</sup> examens et à 20 fr. par épreuve pour l'examen professionnel.

#### *Dispositions transitoires.*

1<sup>o</sup> Les dispositions réglementaires ci-dessus entrent de suite en vigueur; sont abrogées: toutes les dispositions contraires du Règlement de l'Université concernant le diplôme d'Ingénieur Chimiste et actuellement en vigueur.

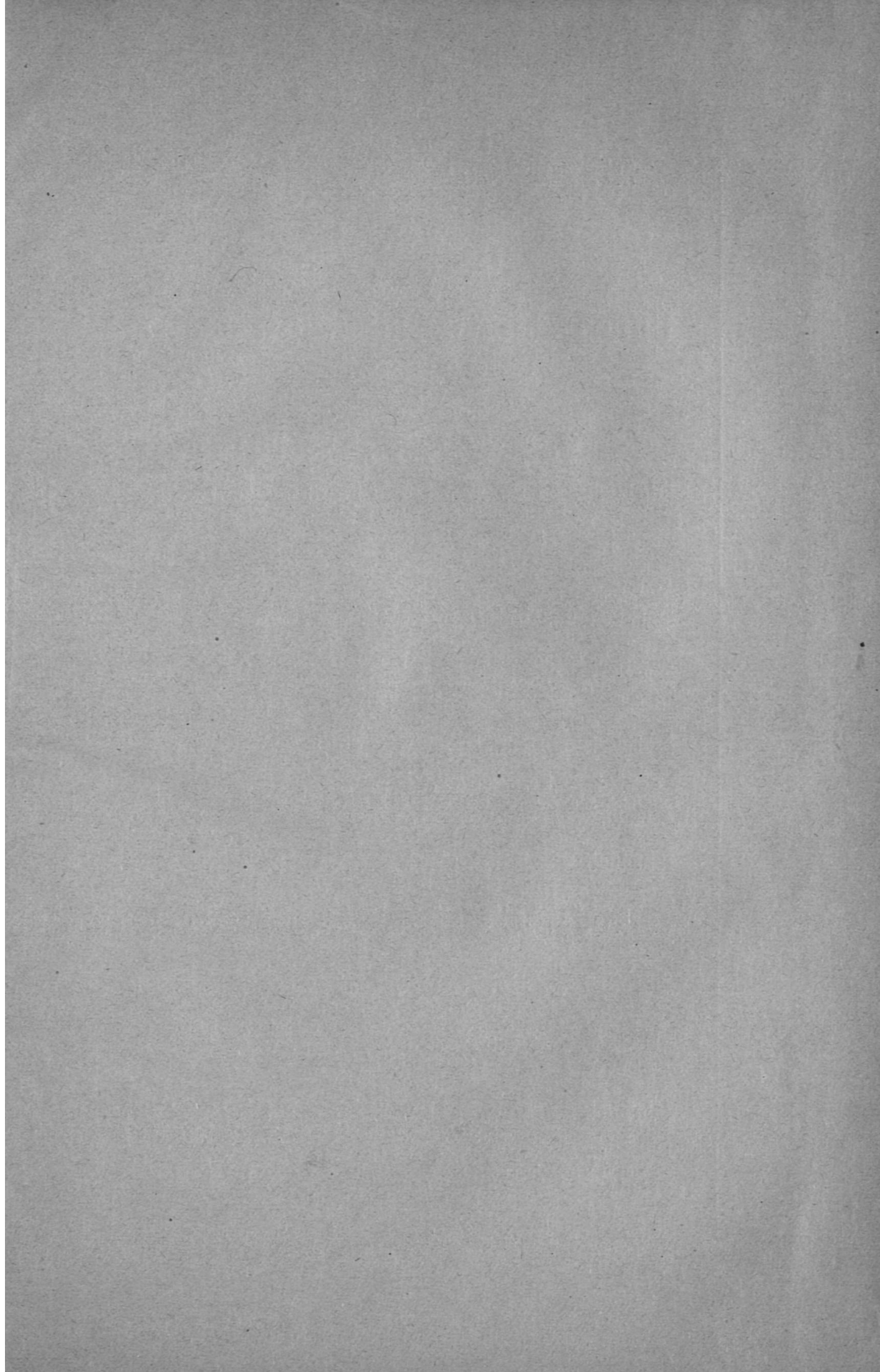
2<sup>o</sup> Toutes les personnes immatriculées à la Faculté des Sciences pour des études de chimie, avant l'entrée en vigueur du présent règlement, doivent adresser au Doyen de la Faculté des Sciences une requête en vue de faire valoir les examens qu'elles ont déjà subis.

Dans chaque cas, la Faculté statuera sur les épreuves imposées pour l'achèvement des études, de façon à satisfaire dans la mesure du possible, aux nouvelles dispositions réglementaires, et sans qu'il puisse en résulter une augmentation de la durée des études telle qu'elle est prévue par les dispositions réglementaires abrogées; jusqu'au 31 décembre 1915, celles-ci pourront être partiellement appliquées.

3<sup>o</sup> La numérotation des articles sera modifiée lors de la prochaine revision du Règlement de l'Université.

---





Artistisches Institut Orell Füssli, Verlag, Zürich.

# Jahrbuch

des

## Unterrichtswesens in der Schweiz

### 1912.

Die früheren Bände 1883—1885, 1886, 1887—1905 sind zum Teil noch erhältlich beim Art. Institut Orell Füssli, Verlag, Zürich.

#### Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1907.

Bearbeitet von Dr. A. Huber.

gr. 8<sup>o</sup> broschiert. XIV, 252 und 248 Seiten. 7 Franken.

Einleitende Arbeiten: **Die Entwicklung des schweizerischen Schulwesens in den letzten Jahrzehnten**, dargestellt durch einige statistische Übersichten. 8 Seiten.

#### Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1908.

Bearbeitet von Dr. A. Huber.

gr. 8<sup>o</sup> broschiert. XII, 359 und 158 Seiten. 7 Franken.

Einleitende Arbeit: **Die Organisation des Schulwesens in der Schweiz zu Beginn des Jahres 1910**. 139 Seiten.

#### Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1909.

Bearbeitet von Dr. A. Huber.

gr. 8<sup>o</sup> broschiert. XII, 353 und 225 Seiten. 7 Franken.

Einleitende Arbeit: **Die staatliche Schulaufsicht in der Schweiz auf Ende 1910**. 122 Seiten.

#### Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1910.

Bearbeitet von Dr. A. Huber.

gr. 8<sup>o</sup> broschiert. XIII, 290 und 343 Seiten. 7 Franken.

Einleitende Arbeiten: **Die Erhöhung der Bundessubvention für die Primarschule**. 28 Seiten.

#### Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1911.

Bearbeitet von Dr. A. Huber.

gr. 8<sup>o</sup> broschiert. XI, 299 und 346 Seiten. 7 Franken.

Einleitende Arbeiten: **Die Konferenzen der Erziehungsdirektoren der schweizerischen Kantone**. 155 Seiten.

#### Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1912.

Bearbeitet von Dr. A. Huber.

gr. 8<sup>o</sup> broschiert. XI, 266 und 264 Seiten. 7 Franken.

Einleitende Arbeit: **Dr. jur. Albert Huber 1863—1913. (Ein Lebensbild)**. 57 Seiten.